This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

MÄHRENS
ALLGEMEINE GESCHICHTE.

IM AUFTRAGE DES MÄHRISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

DARGESTELLT

VON

Dr. B. DUDÍK,
O. S. B.

X. BAND.

MÄHRENS CULTURZUSTÄNDE VOM JAHRE 1197 BIS 1306.
(KIRCHE, KUNST UND WISSENSCHAFT.)

BRÜNN, 1883.
VERLAG DES MÄHRISCHEN DOMESTICALFONDES.

FR. WINIKER & SCHICKARDT, K. K. HOFBUCHDRUCKER.

DB555
D8
v.10

Inhalt.

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden. Jahr 1197—1306.

VI. Kapitel.

Mährens Kulturzustände von 1197 bis 1306. (Kirche.)

A) Welt-Klerus.

Bischof und dessen Rechte. Seite

Wahl des Bischofs zu Olmütz. — Bedingungen ihrer Giltigkeit. — Denominirung und Investirung durch den Markgrafen. — Konsekration durch den Metropoliten. — Freie Wahl durch das Kapitel seit 1206. — Schwierigkeiten dabei. — Vorgang bei einer freien Wahl durch Kompromiss. — Das Ius spolii und das Ius regaliæ. — Beides aufgehoben 1206. — Das Testirungsrecht. — Recht des Bischofs, bei der Königskrönung zu interveniren. — Ritus der Königskrönung. — Titel des Olmützer Bischofs „Fürst." — Rechtliche Stellung des Olmützer Bischofs zum deutschen Kaiser bis 1212. — Stellung des Bischofs zum Markgrafen. — Advokatie des Markgrafen über das Olmützer Bisthum. — Folgen davon. — Immunität des geistlichen Standes. — Obereigenthum über das Kirchengut. — Grundgesetze der mährischen Kirche: das Konkordat von 1221. — Die Bulle: Clericis laicos vom Jahre 1296. — Anwendung

Seite

dieser beiden Grundgesetze in Mähren. — Stellung des Bischofs zum Metropoliten. — Stellung des Bischofs zur Diöcese. — Verbreitung und Erhaltung der reinen Lehre. — Häresien und Inquisitoren in Mähren. — Liturgische Verwaltung. — Patrocinien in Mähren. — Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt. — Diöcesan-Synoden in Mähren. — Diöcesan-Statuten. — Pflichten des Bischofs seiner Domkirche gegenüber. — Besitz und Einnahmen des Olmützer Bischofs in der Premysliden-Zeit. — Bischöflicher Hofstaat. — Reihenfolge der Olmützer Bischöfe . . . . . 1—88

Domkapitel und dessen Glieder.

Domkapitel bei St. Wenzel. - Anzahl der Domherren und ihre Dotation. — Schwierigkeiten bei der Feststellung ihrer Anzahl. — Domicellare. — Bedingungen zur Erlangung einer Domherrenstelle in Olmütz. — Der Adel in den Hochstiften. — Hierarchische Stellung der Domherren und des Domklerus. — Pflichten der Domdignitäre: des Domdechants, des Dompropstes, des Archidiakons, des Kustos und des Domscholastikus. — Prälaturen beim Domkapitel. — Rechte und Pflichten des Domkapitels. — Domvikare und ihre Pflichten. — Domklerus. — Einkünfte des Domklerus . . . 88—148

Seelsorgklerus und dessen Stellung, dessen Einnahmen und Steuer.

Erzpriester. — Archidiakonate. — Dekanate u. Pfarreien. — Pfarreien in Mähren seit 1222 abgegrenzt. — Seit 1253 in Dekanate vertheilt. — Bedingungen zum giltigen Antritt einer Pfarre. — Rektor, Plebanus und Provisor. — Bezeichnungen eines Pfarrers. — Socii, Capellani hiessen seine Mitarbeiter. — Ausnahmsrechte einiger Pfarreien in Mähren. — Bestiftung einer Pfarre verschieden nach ihrer Dos. — Beispiele der Bestiftung. — Mutter- und Tochterkirchen. — Zehente und ihre Arten. — Verschiedene Einnahmen der Pfarrer. — Besteuerung des Klerus. — Päpstl. Zehent und unterschiedliche Servitien. — Saladin's Zehent. — Census Romanus. — Kein Peterspfennig in Mähren. — Patronats-

Seite

verhältnisse in Mähren. — Ihr kompetentes Forum. — Primariæ preces bei Benefiz-Besetzungen in Mähren üblich. — Institution und Investitur. — Kollegiatkirchen in Mähren 149–201

Liturgie und Ritus.

Slavische Liturgie im IX. Jahrhunderte in Mähren. — Seit 1038 schwacher Anklang derselben im Prokopskloster an der Sázava bis 1096. — Ueberreste der slavischen Liturgie in Mähren. — Taufe in der Vigil Epiphaniæ. — Taufkerze und Taufbrunnen. — Nach der Taufe gleich die Firmung. — Gebotene Festtage in Mähren. — Namen der Täuflinge. — Abendmahl. — Form und Anzahl der Altäre in einer Kirche. — Lampen dabei. — Ritus beim Gottesdienste. — Kenntniss des gallikanischen Ritus in Prag. — Eulogia. — Messstipendien. — Volksgesang erlaubt. — Instrumentalmusik verboten. — Fasten- und Osterzeit. — Kirchenbann, Interdikt. — Rekonciliation. — Beichte und Busse. — Indulgenzen. — Wallfahrten. — Priesterweihe. — Begräbniss-Feierlichkeiten. — Familiengrüfte. — Friedhöfe und Todtenleuchten. — Missbräuche. — Funeralia. — Anniversarien 202–261

B) Regular-Klerus.

Verschiedenheit der Klosterregel und ihre Zwecke. — Klosterstiftungen. — Feierliche Grundsteinlegung. — Schenkungen an die Klöster eingeschränkt. — Erfolgung des Stiftsbriefes. — Patronatskirchen. — Formalitäten bei der Inkorporirung. — Bestimmungen bei Besetzung von Klosterpfründen. — Patronatskirchen an Mendikanten. — Bestimmungen für ihre seelsorgliche Thätigkeit. — Ihre allseitige Brauchbarkeit. — Ihre Abarten eingeschränkt. — Ihre allseitige Verehrung und innere Organisation. — Haus-Statuten und Generalkapitel. — Ordens-Reformen. — Bestrebungen der Benediktiner nach einer Reform im 13. Jahrhunderte. — Exempte und nichtexempte Klöster. — Bis zum Jahre 1295 waren die mähr. Klöster noch nicht exempt. —

Seite

Raigern im Streite mit dem Bischofe von Olmütz wegen der Exemption. — Unfug in Břevnov. — Lob der Klöster. — Organisation der Cistercienser. — Uebersicht der in Mähren in der Přemysliden-Zeit bestandenen Orden und Klöster. — Benediktiner: Raigern, Hradisch, Trebič. — Cistercienser: Welehrad, Smilheim, Oslavan, Tišnovitz, Saar. — Prämonstratenser: Hradisch, Kounice, Bruck, Obrovitz, Neureisch. — Mendikanten: Dominikaner und Minoriten. — Augustiner. — Hospitaliter des heil. Geistordens. — Geistliche Ritterorden: Johanniter, Templer und die deutschen Ritter. — Einfluss der Klöster und Kommenden der Ritterorden auf Mähren 262—397

Wohlthätigkeits-Anstalten und Schulen.

Begriff der Wohlthätigkeit in der Zeit der Přemysliden. — Anlauf zur Begründung eines Landesspitals in Brünn. — Wohlthätigkeits-Anstalten in Olmütz. — Spitäler in Iglau. — Spitäler in Tišnovitz und in Saar. — Infirmarien in den Klöstern, z. B. in Kloster Bruck. — Aerzte im Lande. — Domschule in Olmütz. — Ihr Personale. — Bestimmungen hierüber. — Ihre Dotation. — Pfarrschulen in Brünn, Znaim, Müglitz. — Iglau hat eine Bürgerschule. — Klosterschulen. — Form des Unterrichtes in den Klosterschulen. — Ihre Lehrer und Schüler. — Mass der Kenntnisse. Studia generalia. — Höhere Fachstudien im Auslande gesucht. — Juridische Studien unter K. Wenzel II. — Fahrende Schüler und ähnliche Priester. — Das geistliche Proletariat 398—441

Kunst und Wissenschaft.

Bedingungen zur Entwickelung der Kunst und Wissenschaft. — Volksaufklärung im böhmisch-mährischen Reiche am Schlusse der Přemysliden-Periode. — Prager Universität. — Heinrich von Ysernia Universitätslehrer. — Scholastische und dogmatische Studien — Unterrichts-Bücher, darunter Dicta Rudberti Episcop. Olom. — Lateinische Carmina zur Verherrlichung grosser Männer und Frauen. — Poesie der einzige Zweig einer nationalen Literatur. — Volks- u. Schul-Poesie. — Musik,

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden.

Jahr 1197 bis 1306.

VI. Kapitel.

Mährens Kulturzustände von 1197 bis 1306.

(Kirche.)

A) Welt-Klerus.

Bischof und dessen Rechte.

Wahl des Bischofs zu Olmütz. — Bedingungen ihrer Giltigkeit. — Denominirung und Investirung durch den Markgrafen. — Konsekration durch den Metropoliten. — Freie Wahl durch das Kapitel seit 1206. — Schwierigkeiten dabei. — Vorgang bei einer freien Wahl durch Compromiss. — Das Ius spolii und das Ius regaliae. — Beides aufgehoben 1206. — Das Testirungsrecht. — Recht des Bischofs, bei der Königskrönung zu interveniren. — Ritus der Königskrönung. — Titel des Olmützer Bischofs „Fürst.“ — Rechtliche Stellung des Olmützer Bischofs zum deutschen Kaiser bis 1212. — Stellung des Bischofs zum Markgrafen. — Advokatie des Markgrafen über das Olmützer Bisthum. — Folgen davon. — Immunität des geistlichen Standes. — Obereigenthum über das Kirchengut. — Grundgesetze der mährischen Kirche: das Concordat von 1221. — Die Bulle: Clericis laicos vom Jahre 1296. — Anwendung dieser beiden Grund-

gesetze in Mähren. — Stellung des Bischofs zum Metropoliten. — Stellung des Bischofs zur Diöcese. — Verbreitung und Erhaltung der reinen Lehre. — Häresien und Inquisitoren in Mähren. — Liturgische Verwaltung. — Patrocinien in Mähren. — Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt. — Diöcesan-Synoden in Mähren. — Diöcesan-Statuten. — Pflichten des Bischofs seiner Domkirche gegenüber. — Besitz und Einnahmen des Olmützer Bischofs in der Přemyslidenzeit. — Bischöflicher Hofstaat. — Reihenfolge der Olmützer Bischöfe.

Als wir vor nahezu 20 Jahren den ersten Band der allgemeinen Geschichte Mährens publicirten, gaben wir das Versprechen ab, dass wir trachten werden, Mähren aus seiner Isolirtheit herauszureissen, um seiner Geschichte eine würdige Stelle unter den Kulturstaaten des mittleren Europas anzuweisen, und als wir nach einer Reihe von Bänden zum Schlusse der Přemysliden-Periode gelangten, und uns die Frage vorlegten: worin denn das Hauptverdienst der eben beendeten Periode liege, sahen wir uns zu der Antwort genöthigt: es liege eben darin, dass es Mähren aus seiner geschichtlichen Isolirtheit herausriss durch seinen festen Anschluss an die römisch-katholische Kirche, „wodurch es einzig und allein möglich wurde, dem Lande Mähren jene Kultur zu geben, welche es auf dem Wege des Fortschritts zu erhalten, und bei allen nationalen Eigenthümlichkeiten in den Rahmen der westeuropäischen Bildung einzufügen verstanden hatte.“ [1]) Der römisch-katholischen Kirche hat demnach Mähren seine geschichtliche Bedeutung, und die

[1]) Bd. I. pag. VIII. und Bd. VII. 368. d. W.

mährische Nationalität ihren Bestand zu verdanken, weshalb es nur recht und billig ist, wenn wir uns am Schlusse seiner Kulturgeschichte mit dem Institute, das wir Kirche nennen, umständlicher befassen, um die nur in kirchlichem Boden wurzelnden Schulen und Humanitätsanstalten, sowie die Kunst und Wissenschaft der Přemysliden-Periode historisch auffassen zu können.

Die Kirche eines Landes, folglich auch Mährens, hat als sichtbaren Repräsentanten den Bischof. Wir haben nachgewiesen,[1]) dass im Verlaufe des Jahres 1063 die förmliche Errichtung des mährischen Bisthums, und zwar mit dem Hauptsitze in Olmütz, zu Stande kam, und dass Johann, ein Benediktiner-Mönch von Břevnov, daselbst zum ersten Bischofe ernannt wurde. Hier entsteht die Frage: wie geschah die Wahl des Olmützer Bischofs, und was wurde zur Giltigkeit derselben erfordert? Bis zum Jahre 1206, in welchem das Olmützer Domkapitel die freie Bischofswahl erhielt, geschah die Wahl der Olmützer Bischöfe durch Denomination des Regenten von Böhmen, seit 1197 des Markgrafen von Mähren.[2]) Es war dies schon eine Abweichung von der kanonischen Gewohnheit, nach welcher die benachbarten Bischöfe das Wahlrecht, das Volk aber eine zeugende Zustimmung hatte. Als der erste Bischof von Olmütz, Johann I., 1063 vom Herzoge Wratislav II. denominirt wurde, heisst es, dass dies mit Zustimmung Wratislav's

[1]) Bd. II. 297 u. flg. d. W.

[2]) Vergl. Bd. IV. 56 und 73 u. V. 15 d. W. In Prag wurde der Bischof auf dem allgemeinen Landtage von Klerikern und Laien gewählt, so an. 1134. Cont. Cosm. Pertz IX. 140. Vergl Časopis českeh. Mus. 1857, str. 362.

beider Brüder und des sechsten Bischofs von Prag, Severus, und mit Einwilligung der Grossen des Landes geschah.[1]) Man beobachtete damals die in Böhmen übliche Gepflogenheit, den Bischof von Prag auf den Landtagen von dem sämmtlichen Adel und der höheren Geistlichkeit zu wählen. Der Abt Gerlach sagt: dass Herzog Wladislav zu dem Wahllandtage auf den 1. November 1197 nach Prag den Klerus, d. i. die Aebte, Pröpste und die Domherren und das Volk berufen habe.[2]) In Mähren blieb diese Sitte mit dem Unterschiede, dass nicht der Landtag, sondern der Regent direkt den Bischof ernannte, und ihn dem Metropoliten zur Consecration und dem deutschen Könige zur Investitur vorführte. Der Metropolit war der jedesmalige Erzbischof von Mainz, und da galt der Kanon, dass binnen drei Monaten nach der Denominirung die Consecration durch den Metropoliten unter Zuziehung wenigstens zweier Bischöfe erfolgen müsse. Die Investitur erfolgte in der Regel auf dem nächsten, nach erfolgter Wahl ausgeschriebenen Reichstage. Sie stützte sich auf das auch für Mähren giltige Wormser Concordat, nach welchem der consecrirte Bischof binnen sechs Monaten am Kaiserhofe um die Regalien nachzusuchen habe, die ihm der Kaiser mittelst des Scepters ertheilt, wesshalb alle gleichzeitigen Chronisten, wie z. B. Arnold in seiner Chronica Slavorum, gar kein Bedenken tragen, die Bischöfe von Prag und Olmütz noch zum Jahre 1209 unter jene Fürsten

[1]) Vergl. Bd. II. 305 d. W. Dann Band. IV. 359 u. ffg. d. W.

[2]) „Convocavit clerum et populum, abbates etiam, prepositos et canonicos omnes iussit adesse, tamquam tractaturus cum eis de pontificali electione." Cont. Gerlaci ad an. 1196. Pertz XVII. 708 u. 691 ad an. 1182. Vergl. Bd. IV. 147 d. W.

einzutragen, „welche vom deutschen Kaiser Regalien inne hatten“ [1]) So schreibt Arnold, ohne zu wissen, dass dieses Verhältniss des Prager und Olmützer Bischofs bereits bei der Wahl des Prager Bischofs, Daniel, 1197 dadurch faktisch gelöst wurde, dass Daniel nicht mehr vom deutschen Kaiser, sondern von dem Herzoge von Böhmen, Wladislav III., die weltlichen Güter des Bisthums zu Lehen nahm, und demselben das Homagium leistete.[2]) Bis zu dem erwähnten Jahre 1197 betrachtete man die in Böhmen und Mähren begründeten zwei Bisthümer, das von Prag und das von Olmütz, als zum deutschen Reiche gehörig, wesshalb es auch die damalige Welt ganz begreiflich fand, dass die deutschen Kaiser die zwei erwähnten Bisthümer als ihre Lehen und die Bischöfe als ihre Vasallen betrachteten und sie daher investirten. Jetzt sollte dies alles aufhören, die Bischöfe von Prag und Olmütz wurden durch das beschworene Hominium selbst zu persönlichen Kriegsdiensten den jedesmaligen Regenten verpflichtet, und somit vom deutschen Reiche für immer losgetrennt. Dies geschah nicht durch irgendeine Urkunde oder durch irgendeinen Vertrag, sondern durch die That selbst, die, soviel wir wissen, von dem deutschen Kaiser keinen Widerspruch erlitt und somit zu Recht bestand, als das Olmützer Kapitel das freie Wahlrecht erhielt.

[1]) „Omnes qui regalia tenebant, archiepiscopus Treverensis . . . de Praga, de Olmuth.“ Arnoldi Chronica Slavor. ad an. 1209. Pertz XXI. 248.

[2]) „Ibi (Pragae in electione pontificali) vidimus, unde satis doluimus, quod idem Daniel, episcopatu investitus, flexo poplite fecit ominium prefato duci Wladislao in preiudicium antique libertatis et in derogationem privilegiorum impe-

Wenn wir aber sagen, dass das Olmützer Domkapitel durch den dritten König von Böhmen, Přemysl Otakar I., 1206 das Recht, seinen Bischof frei zu wählen, erhalten hatte; so folgt daraus noch nicht, dass die alten kanonischen Bestimmungen über die Wahl eines Bischofs nie angestrebt worden wären. In dem vom Könige ausgestellten Privilegium vom Jahre 1206 bekennt Přemysl, dass „die Fürsten die freie Wahl des Bischofs zu hindern suchten," dass sie also angestrebt wurde; von nun an aber überlassen wir, so sagt der König, den Domherren von Olmütz die volle Freiheit in der Wahl der Bischöfe, wie selbe das kanonische Recht vorschreibt.[1]) Die päpstliche Zustimmung erhielt dieses hochwichtige Privilegium durch den Papst Innocenz III. ddo. Rom 8. Januar 1207.[2]) Nach dem canonischen Rechte, welches von nun an die Norm bei der freien Bischofswahl abgeben sollte, steht das Wahlrecht nur den mit der katholischen Kirche in Einheit und Gemeinschaft stehenden Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Zuziehung der benachbarten Bischöfe oder Aebte, oder überhaupt des höheren Klerus, oder gar der Laien, ist nicht mehr die Rede. Die

ralium, que investituram Pragensis et Olomucensis episcoporum ad imperatorem pertinere, sed et Pragensem episcopum principem fore testantur imperii, quod usque ad istum episcopum (Danielem) antiquitas transmisit, sed in isto deperiit." Cont. Gerl. Abb. Milov. Pertz XVII. 708.

[1]) „Libertatem etiam in episcoporum electione, quam quidem principes impedire volebant, canonicis ipsius ecclesie secundum iura canonum libere et absolute concedimus, et ne in posterum irritetur, prohibemus." Cod. Dipl. Mor. II. 38. Jireček, Codex iuris Bohem. I. 38.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 41. Vergl. Bd. V. 50 d. W.

Wahl muss nach dem kanonischen Rechte binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde, hier an den Metropoliten; zu der Wahl sind alle Wahlherren, so weit nicht besondere Gründe, z. B. Suspension oder Excommunication, dagegen sprechen, auch die Abwesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist, und zwar Jeder namentlich, einzuladen, widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt. Rechtmässig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen, die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig. Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht.

Der definitiven Wahl müssen, bei Gefahr der Annullirung, berathende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen, die Wahl muss also das Ergebniss reiflicher Erwägung und nicht des Zufalls sein. Die Wahl geschieht entweder durch wirkliches Abstimmen vermittelst geheimer Stimmgebung, oder aber übertragen die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auf einen oder mehrere ihrer Mitkapitularen oder auch auf andere Geistlichen, welches letztere aber einstimmig geschehen müsse. Die erstere Art der Wahl nennt man „electionem per scrutinium," die letztere „per compromissum," welche bei der Olmützer Domkirche ganz besonders beliebt war.

Man sollte voraussetzen, dass nach einem so klar ausgesprochenen Privilegium die Wahlen der Olmützer Bischöfe aus dem Gremium der Kapitularen ruhig und anstandslos vor sich gingen. Doch dem war nicht so. Der 14. Olmützer Bischof, Bavor von Strakonitz (1200 † 1. Oktober 1201), wurde noch vom Markgrafen, Wladislav Wladislavovič, 1200

denominirt, und leistete der Erste aus der Reihe der Olmützer Bischöfe das Homagium dem Markgrafen; sein Nachfolger, Robert von England, war Prior des Cistercienser-Klosters zu Nepomuk in Böhmen, also nicht Olmützer Domherr. Der Kardinal-Legat, Guido, consecrirte ihn zu Köln am 12. April 1202. Der Kapitel-Dechant, Balduin, inthronisirte ihn am 23. Juni d. J. Dies scheint zu beweisen, dass er ohne Widerspruch das Bisthum antrat.[1]) Unter seiner Verwaltung erhielt das Domkapitel die freie Bischofswahl. Robert resignirte 1240 und starb auch in demselben Jahre.[2]) Nun machte das Domkapitel Gebrauch von seinem erworbenen Rechte, und wählte aus seiner Mitte den bisherigen Archidiakon von Prerau und Canonicus von Olmütz, Magister Wilhelm, einen adeligen, besonnenen, literarisch gebildeten und gesitteten Mann, zum Bischofe.[3]) Da jedoch die Wähler unkanonisch waren, d. h. sie wurden am Schlusse des Jahres 1239 von ihrem Metropoliten, dem Erzbischofe von Mainz, Sifrid III., bei einer General-Visitation wegen gewisser Unordnungen und moralischen Unzukömmlichkeiten excommunicirt und suspendirt,[4]) und standen folglich ausserhalb der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle, protestirte gegen diesen unkirchlichen Akt der Metropolit, und nachdem sich die Wahlherren um die Lossprechung von der Kirchencensur

[1]) Vergl. Bd. V. 16 u. ffg. d. W. Damals gebrauchte man bei der Inthronisirung des neuen Bischofs die Evangelium-Probe, um die Zukunft seiner Regierung zu prophezeien. Vergl. Bd. IX. 406 und 407 d. W.

[2]) Vergl. Bd. V. 274 d. W.

[3]) Vergl. Bd. V. 276 u. ffg. d. W.

[4]) Vergl. Bd. V. 273 d. W.

nicht kümmerten und der durch die Kanonen festgesetzte dreimonatliche Termin, innerhalb welchem der Erwählte um die Consecration bei seinem Metropoliten ansuchen musste, unbenützt ablief, annullirte Sifrid III. diese Wahl, und ernannte kraft des ihm zustehenden Rechtes mit Vorwissen des Königs Wenzel den Domherrn von Hildesheim, Konrad von Friedberg, zum Bischofe von Olmütz, den er auch 1240 consecrirte.[1]) So wurde Konrad der 16. Bischof von Olmütz. Der Kapiteldechant Johann, der Archidiakon Bartholomäus, der Kapitel-Procurator Johannes und die Domherren Gerhard und Gregor, die sich dem neuen Bischofe nicht fügen wollten, mussten aus dem Lande, und erhoben in Rom einen Process, welcher 1245 damit endete, dass beide, Konrad und Wilhelm, resignirten, und der Papst ohne jegliche Rücksicht auf das vom Innocenz III. 1207 bestätigte Wahlprivilegium den bisherigen Dompropst von Hamburg und seinen Hauskaplan, Bruno von Schauenburg, für die Olmützer Kirche designirte und ihn nicht nur dem Kapitel und dem gesammten Klerus der Diöcese Olmütz, sondern durch ein Breve vom 19. September 1245 insbesondere dem Könige Wenzel zur Wahl anempfahl, oder besser gesagt, zur Wahl aufzwang.[2]) Erst bei Bruno's Nachfolger (Bruno starb den 17. Februar 1281), dem 18. Bischofe von Olmütz, Theodorich von Neuhaus, konnten die Olmützer Domherren ihr Wahlrecht unbeanständet durchsetzen.

Wir besitzen den ganzen Wahlakt, und sind somit über den Vorgang bei der Wahl eines Olmützer Bischofs

[1]) Vergl. Bd. V. 277 d. W.
[2]) Vergl. Bd. V. 343 d. W.

vollkommen unterrichtet. Er ist als Bericht an den Metropoliten und Erzbischof von Mainz, Werner von Eppenstein, 26. März 1281 gerichtet. Als Wähler erscheinen 18 Domkapitularen, welche den Wahltag auf den nächsten Tag nach dem Feste der Verkündigung Mariens, also auf den 26. März, ausschrieben. Alle Stimmbefähigten, mochten sie anwesend oder abwesend gewesen sein, wurden hiezu eingeladen. Da die Kathedralkirche St. Wenzel auf der Burg zu Olmütz wegen der kriegerischen Zeitläufte keine Sicherheit bot, bestimmte man die Kirche zu St. Peter, die ehemalige bischöfliche Kirche, zum Wahlorte. Nachdem mit allen Glocken das Zeichen gegeben, die Messe „vom hl. Geiste" feierlichst gesungen und eine den Zweck betreffende Rede an den Klerus und an das hier versammelte Volk abgehalten wurde, entfernte man alle nicht zur Wahl Berechtigten. Jetzt traten die Wahlherren vor das Hochaltar und besprachen die vorzunehmende Wahl. Nach vielem Hin- und Herreden entschied man sich für die Wahl durch Compromiss. Das einstimmig erwählte Compromiss bestand: aus dem Olmützer Kapiteldechante, Budislaus, aus dem Propste von Satzka, Magister Johann, aus dem Wišegrader Dechante, Kuno, und aus den beiden Olmützer Domherren, Johann, der damals Scholasticus war, und Bartholomäus. Man sieht, dass das Wahlkapitel auch an fremde Geistliche sein Recht abtrat. Nachdem das Compromiss durch eine eigene Urkunde unter dem Kapitelsiegel constituirt war, traten dessen Mitglieder zur Berathung zusammen, und vereinigten ihre Stimmen auf den Domherrn von Olmütz, Theodorich. Als Grund ihrer Wahl gaben sie an: Theodorich's gereiftes und gesetztes Alter, seine lobenswerthen Sitten, seine gediegenen Kenntnisse besonders im

kanonischen Rechte, seine eheliche Geburt, den väterlichen und mütterlichen Adel seines Geschlechtes, und weil er bereits in den Weihen stand.[1]) Jetzt wurde der Erwählte gefragt, ob er die Wahl annehme, und nachdem er dies nach einigem Zögern bejahte, setzte man im Namen der Compromiss-Mitglieder durch ihren Vorsitzenden, den Domdechant Budislaus, das Wahlinstrument auf, und beschloss den Wahlakt mit einem Te Deum laudamus und einem feierlichen Einzuge aus der Kirche in die bischöfliche Residenz.[2])

Sowie nach dem kanonischen Rechte eine Kathedralkirche nicht über drei Monate erledigt bleiben durfte; ebenso musste, wie schon erwähnt, binnen drei Monaten die Consecration des Neuerwählten beim Metropoliten angesucht werden. Das Olmützer Domkapitel ersuchte gleich bei Ueberschickung des Wahlaktes den Metropoliten: er möge in Berücksichtigung der weiten, und in den jetzigen Zeiten gefährlichen Reise nach Mainz erlauben, dass die Bestätigung und Consecration des Erwählten ausnahmsweise der Bischof von Prag im Namen des Metropoliten vornehmen dürfe. Unterzeichnet haben diesen Akt eigenhändig alle die Wahlherren, mit Ausnahme des Canonicus Gottfried, für den der Magister Velenus den Namen beisetzte. Wir schliessen daraus, dass um 1281 alle Olmützer Domherren die damals noch

[1]) „Deliberatione inter se provida et diligenti habita, postremo in virum honorabilem, dominum Theodoricum, ecclesie nostre canonicum, unanimiter convenerant, virum utique plene et mature etatis, morum laudabilium preditum, gravitate et scientia maxime sacrorum canonum merito commendandum, inde legitimo matrimonio natum et nobili ab utroque parente, in sacris ordinibus constitutum.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 246.

[2]) „Deportationis sollemnitate congrua accedente.“ l. c. 247.

schwierige und seltene Kunst des Schreibens verstanden haben, und daher auf einer höheren Stufe der Bildung standen.[1])

Ueber die Wahl von Theodorich's Nachfolger, Johann V., der Reihe nach den 19. Bischof von Olmütz, welcher bis zum 4. Oktober 1311 lebte, wesshalb seine Regierung schon in die Zeiten der Luxenburger Periode reicht, sind wir gar nicht unterrichtet. Aber eben, weil die gleichzeitigen Quellen über ihn schweigen, glauben wir, dass die Wahl regelrecht nach den kanonischen Weisungen und nach dem Privilegium von 1206 vor sich ging.[2])

Starb ein Bischof, so herrschte im böhmisch-mährischen Reiche die durch viele Concilien verpönte Unsitte des „Ius spolii." Man ging nämlich von der Ansicht aus, dass, da der Mobiliarnachlass, oder das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art eines Bischofs insgemein im Amte angeschafft sei, dieser Nachlass auch der Kirche zufallen solle, wesshalb die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropoliten, und in Mähren die Regenten diesen Nachlass in Beschlag nahmen. Man nannte diese Unsitte das ius spolii. Ein anderer von den Concilien verpönter Missbrauch war, dass der Landesregent die Einnahmen des verwaisten Bisthums durch das sogenannte ius regaliae für sich behielt, statt den Ueberschuss, wie es die Kanonen forderten, für den Nachfolger aufzubewahren. Dieser Missbrauch gründete sich auf die falsche Ansicht, dass die Kirchengüter wie verliehene Krongüter nach den Einrichtungen des Lehenswesens zu behandeln seien, wesshalb dieser Missbrauch den Regenten derart gefiel,

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 247. Vergl. Bd. VII. 56 u. ffg. d. W.
[2]) Vergl. Bd. VII. 264 d. W.

dass es in ihrem Interesse lag, ein erledigtes Bisthum recht lange unbesetzt zu belassen, was nur zum Nachtheile der Diöcese geschehen konnte. Auch diese beiden Missbräuche, das ius spolii und das ius regaliae, hob König Přemysl durch das Privilegium von 1206 für immer auf, und bestimmte ganz nach dem kanonischen Rechte, dass nach dem Tode eines Bischofs die bischöflichen Güter alsogleich unter die Verwaltung des Domdechants und des Dompropstes gestellt, und zum Vortheile des Nachfolgers verrechnet werden sollten,[1]) eine Einrichtung, die durch die Kapitulationen der Kaiser Otto IV. 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219 und Rudolf von Habsburg 1274 für ganz Deutschland getroffen wurde. Noch heutzutage besteht bei der Olmützer Kirche dieses Privilegium, welches jedoch darin eine Einschränkung erlitten hatte, als der Bischof mit dem während seiner Regierung erworbenen Privatvermögen testamentarisch frei verfügen könne, während in der Přemysliden-Zeit sich der Bischof das Testirungsrecht erst vom Regenten einholen musste.

Ueber das Vermögen, welches der Bischof, und überhaupt ein Geistlicher, ein Domherr, Pfarrer u. s. w. ins Amt mitbrachte, oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei testiren, oder es seinen Verwandten hinter-

[1]) „Cum autem omni iuri divino contraria inoleverat consuetudo, quod decedente episcopo bona illius in usus principum vendicabantur, visum fuit nostre pietati, istam abolere abusionem, hoc decernendo, quod ultima fata decedentis episcopi ecclesie non cedant ad detrimentum, cum eius patroni, beatus Petrus apostolus et Paulus et felix martyr Wenceslaus, apud Deum vivant in eternum. Decedente ergo episcopo omnia episcopatus et ecclesie bona sub manu decani et prepositi ecclesie illius integra eius successori reser-

lassen, erst, wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche. Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens hingegen trat ein eigenthümlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das übrige aber den Armen lassen. Demgemäss fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück, nur dann nicht, wenn der Bischof die Erlaubniss ertheilte, das von der Kirche Erworbene testamentarisch vermachen zu dürfen. Dem reichen Olmützer Kanoniker und Prager Scholasticus, Werner, gab der Olmützer Bischof, Johann, ddo. Pustoměř 22. März 1305 eine solche Dispens.[1])

In Mähren kommt zu diesen kirchlichen Ansichten auch die weltliche, dass überhaupt das gesammte Kirchenvermögen ein Staatsgut und Lehen des Regenten sei. Sowie nun ein Vasall ohne Zustimmung des Dominus directus nicht testiren durfte, so auch der Kleriker im Allgemeinen und ein Bischof im Besonderen. Wir besitzen so eine „licentia testandi" zwar nicht für einen Bischof, aber für einen Domdechant von Olmütz. König Wenzel II. ertheilt selbe dem Domdechant Budislaus ddo. Prag 5. Juni 1305 und zwar für sein gesammtes Patrimonialvermögen und für jenes, das er nicht für die Kirche, sondern für seine Person

ventur, nec aliquis ea audeat occupare et minuere vel in usus principum vendicare." Cod. Dipl. Mor. II. 39.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 179 u. ffg.

erworben hat.[1]) Der Olmützer Bischof war demnach, was die Testirungsfähigkeit betrifft, in der Přemysliden-Zeit eingeschränkt, dafür aber besass er ein anderes wichtiges Vorrecht, nämlich das, zugleich mit dem Bischofe von Prag bei der Krönung des böhmischen Königs zu interveniren.

Die Geschichte erzählt, dass am Reichstage zu Regensburg Kaiser Friedrich am 11. Januar 1158 dem Herzoge von Böhmen, Wladislav II., die Königskrone und den Königstitel ertheilt hatte.[2]) Bei dieser Gelegenheit wurde dem neuen Könige ein Document eingehändigt, nach welchem der Bischof von Olmütz das Recht erhielt, an gewissen Feiertagen zugleich mit dem Bischofe von Prag dem Könige öffentlich in der Kirche die Königskrone aufzusetzen. Die hierauf bezugnehmende Stelle lautet: Wir setzen durch ein unverbrüchliches Gesetz fest, dass es dem erwähnten böhmischen Herzoge Wladislav zustehe, an jenen Tagen, an denen wir die Krone und das Diadem des Ruhmes tragen, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und dann speciell am Feste der heiligen Wenzel und Adalbert, „weil diese Heiligen als Landespatrone in ganz Böhmen ganz besonders verehrt werden," sich die Krone aufsetzen zu lassen, und zwar nur durch den Bischof Daniel von Prag,

[1]) „Petiit a nobis, ut sibi, quod hereditates, possessiones et alias res suas patrimoniales ceterasque non ecclesie, sed persone sue intuitu acquisitas, daret, disponeret et ordinaret, quo vellet, auctoritatem et licentiam preberemus." Cod. Dipl. Mor. V. 188.

[2]) Vergl. Bd. III. 319—321 d. W.

oder im Verhinderungsfalle durch den Bischof Johann von Olmütz und durch ihre Nachfolger.[1])

Eine nähere Bestimmung über das Recht, den König von Böhmen krönen zu dürfen, erfolgte, als König Přemysl seinen Sohn Wenzel zu Prag am 6. Februar 1228 in Gegenwart der beiden Landesbischöfe durch den Metropoliten Sifrid, Erzbischof von Mainz, hat krönen lassen. Damals erklärten die beiden Könige Přemysl und Wenzel: „dass sie und ihre Nachfolger am Throne die Krönung einzig und allein vom böhmisch-mährischen Metropoliten, also von dem ersten Kanzler des Reiches, von dem Erzbischofe von Mainz, nehmen müssen. Erst wenn der darum angegangene Kirchenfürst sich der Handlung aus Gründen entziehen sollte, erst dann habe er zum Stellvertreter jenen Bischof zu ernennen, den der jedesmalige erwählte König von Böhmen bezeichnen werde.“[2])

Bei dem Streben des Königs Přemysl, Prag zur Metropolie zu erheben, also aus dem böhmisch-mährischen Reiche eine eigene Kirchenprovinz zu machen, und

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 267. „Quod si forte Olomucensis defuerit, nihilominus Pragensis pro sede et dignitate excellentiori vices compleat amborum; similiter autem Olomucensis, si forte Pragensis defuerit.“ Vergl. Bd. III. 322 d. W.

[2]) „Confitemur et publice protestamur, quod tam nos, quam omnes successores nostri, consecrationem regalem et diadematis impositionem de sacrosancte sedis Maguntine archiepiscopo, terre nostre (Bohemie) Metropolitano, in perpetuum tenemur recipere; si vero idem archiepiscopus, requisitus, se pro motu animi subtraxerit, alteri episcopo, quem nos vel successores nostri postulaverint, vicem suam ad exequendum committet.“ Erben, Reg. I. 337. Vergl. Bd. V. 181 d. W.

somit das Königreich auch in kirchlicher Hinsicht von Deutschland zu trennen, ist es nicht schwer, den Sinn des Nachsatzes, dass der verhinderte Metropolit zu seinem Stellvertreter jenen Bischof zu ernennen habe, den der jedesmalige erwählte König von Böhmen bezeichnen werde, zu errathen, und dies um so leichter, wenn man Rücksicht nimmt auf eine Bulle Alexander's IV. vom 6. Oktober 1260. Diese Bulle hängt mit dem Wunsche des Königs Otakar II., sich krönen zu lassen, zusammen. Er bat im Verlaufe des Jahres 1260 den Papst Alexander IV., ihn in Prag durch seine Landesbischöfe, den von Prag und den von Olmütz, krönen zu lassen, und motivirte die Bitte durch den Umstand, dass der damalige Erzbischof von Mainz, Werner von Eppenstein, noch nicht confirmirt seie. Der Papst geht in die Bitte ein, und gestattet die Krönung durch den Prager und durch den Olmützer Bischof, aber bloss für diesen Fall und ohne Praejudiz für den Metropoliten. Sogar das Krönungs-Donativum sollte nach Mainz abgeschickt werden.[1]) „Es hat uns," so spricht der Papst in der zu Anagni ausgestellten Bulle, „der erlauchte König von Böhmen, der ergebenste Sohn der Kirche, demüthig gebeten, ihn zum Könige zu salben und ihm die königliche Krone aufs Haupt zu setzen. Da aber die Wahl des Erzbischofes von Mainz, welcher allein das Recht hat, den König von Böhmen zu krönen, bis jetzt von dem apostolischen Stuhle noch nicht bestätigt sei, er darum den König salben und krönen nicht vermag: so befehlen wir Euch (den Bischöfen von Prag und von Olmütz), den König unter Assistenz einer ansehnlichen Zahl von Bischöfen zu

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 281.

salben und zu krönen, das Krönungsgeschenk jedoch, welches sonst der Erzbischof von Mainz zu erhalten pflegt, an ihn gewissenhaft abzuschicken.“ [1]) Dass damals, als die Bulle ausgestellt wurde, die Krönung nicht stattfand, zeigt die Geschichte; sie erfolgte erst das Jahr darauf am 25. December, als bereits der Erzbischof Werner schon von Rom aus bestätigt war, und zwar durch ihn selbst. Die Bischöfe Otto von Passau, Bruno von Olmütz, Johann III. von Prag und noch zwei preussische Bischöfe waren anwesend. Als Krönungs-Donativum erhielt der Consecrator, der Metropolit Werner, 100 Mark in Gold, die erzbischöfliche Kanzlei 60 Mark, und das Kapitel zu Mainz zur Ausschmückung der Kirche 4 Mark. [2])

Das Vorrecht, den König von Böhmen ausschliessend krönen zu dürfen, behielten die Erzbischöfe von Mainz so lange das böhmisch-mährische Reich in ihnen seinen Metropoliten anerkannt hatte. Als aber auf Ansuchen des Königs, Johann von Böhmen, der Papst Clemens VI. durch eine Bulle ddo. Avinion 5. Mai 1344 den Metropolitansitz für das böhmisch-mährische Reich zu Prag errichtet, und desshalb das Bisthum zum Erzbisthum erhoben hat: übertrug er durch dieselbe Bulle dieses Vorrecht auf den jedesmaligen

[1]) „Ipsius (regis Otakari) supplicationibus benignius inclinati, fraternitati vestre (episcopo Pragensi et Olomucensi) mandamus, quatenus vos(vel)alter vestrum, adhibito vobiscum decenti episcoporum numero tum propter eiusdem regis honorificentiam tum propter reverentiam sacramenti, sibi auctoritate nostra huiusmodi unctionem impendere et capiti eius imponere regale diadema curetis.“ Cod. Dipl. Mor. III. 283.

[2]) Vergl. Bd. V. 461, 473 u. flg. d. W.

Prager Erzbischof,[1]) welcher sich dieses Vorrechtes bis zur Gegenwart erfreut, während der Olmützer Bischof als dessen Suffragan der Krönung nach alter Sitte assistirt.

Diese Krönung der böhmischen Könige erfolgte gerade nach demselben Ritus, welcher bei der Krönung des deutschen Königs beobachtet wurde. Wir kennen denselben genau, und zwar aus dem Jahre 1273, wie er bei der Krönung Rudolf's von Habsburg am 24. Okt. zu Aachen in Anwendung kam.[2]) Dass der Krönungs-Ritus der böhmischen Könige, welchem, wie gesagt, der Olmützer Bischof assistirte, dem der deutschen Könige ähnlich war, ersieht man schon aus der oberwähnten Bulle vom 6. Oktober 1260. Als der Papst Alexander IV. den beiden Bischöfen von Prag und von Olmütz das Recht ertheilt, den König von Böhmen im Verhinderungsfalle des Mainzer Metropoliten krönen zu dürfen, weist er darauf hin, dass der König mit dem geweihten Oele an den Armen, und mit dem Chrisam am Haupte geweiht werde,[3]) gerade sowie dies bei dem deutschen Könige der Fall war. Noch deutlicher ersieht man die Aehnlichkeit der beiden Riten aus der Verordnung des Königs Karl IV. ddo. Prag 18. August 1347, wo von der Ueberreichung des Scepters, des Reichsschwertes, des Reichsapfels und der übrigen königlichen Insignien die Rede ist.[4]) Dies alles ist uns ein Beweis,

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 395.

[2]) Pertz Lgg. II. 384—392.

[3]) „Etsi differat principis unctio a pontificis unctione, quia in capite pontifex ungitur, princeps autem in brachio, sive humero vel in armo, in quibus principatus congrue designatur, quia etiam illius caput consecratur crismate, brachium vero istius oleo delinitur." Cod. Dipl. Mor. III. 282.

[4]) Cod. Dipl. Mor. VII. 530 sqq.

dass die Ceremonien der Königskrönung in Aachen ziemlich conform waren jenen der Krönung des böhmischen Königs in der St. Veitskirche zu Prag, und dass die Königskrönung rein den kirchlichen Charakter an sich trug. Sogar die übliche Krönungssteuer, welche der Klerus zu entrichten hatte, musste, bevor sie erhoben werden konnte, erst vom Papste ausgeschrieben werden, z. B. im Jahre 1297 von Bonifaz VIII. [1])

Der Bischof von Olmütz genoss aber auch noch ein anderes Prærogativ in der Přemysliden-Zeit. Er wurde häufig „Fürst des deutschen Reiches" genannt und als solcher betrachtet. Die römische Curie hat ohnehin Böhmen und Mähren als zu Deutschland gehörig seit jeher betrachtet. Noch 1287 besuchte Bischof Theodorich von Olmütz das deutsche National-Concil zu Würzburg, die Decrete des Aschaffenburger Concils hatten in der Olmützer Diöcese Gesetzkraft gehabt, und bereits 1118 berief der Metropolit von Mainz als seinen Suffragan den Bischof Johann von Olmütz zur Synode nach Fritzlar. Was Wunder daher, wenn die deutschen Könige und die deutschen Kaiser in den beiden Bischöfen, in dem von Prag und in dem von Olmütz, ihre Vasallen sahen und sie unter die Reichsfürsten zählten und als solche benannten! In dem sogenannten Fridericianum vom J. 1212, durch welches Kaiser Friedrich II. das Investitursrecht über die beiden Landesbischöfe dem Könige von Böhmen überlässt, macht er zur Bedingung, dass der König die Bischöfe von Prag und Olmütz bei den bisher durch deutsche Kaiser erworbenen Rechten, wozu hauptsächlich das Erscheinen

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 63. Vergl. Bd. VII. 203 d. W.

auf den deutschen Hoftagen und der Titel „Reichsfürst, princeps“ gehöre, belasse.[1]) So allgemein war der Titel „Fürst, princeps,“ mit welchem man den Bischof von Olmütz bezeichnete, dass der Chronist und fromme Abt von Selau, Godeschalk, kein Bedenken trägt, die beiden Bischöfe um das Jahr 1183 Fürsten zu nennen,[2]) und so zähe war die Erinnerung an diesen Titel, dass wir ihn auch in der Luxenburger Periode wiederfinden. König Johann nennt 1318 Konrad, Bischof von Olmütz, und 1327 den neuerwählten Hinek „unseren geliebten Fürsten.“[3]) Wenn daher in viel späterer Zeit, 1588, Kaiser Rudolf II. dem Olmützer Bischofe, Stanislaus Pavlovský, und dessen Nachfolgern den Fürstentitel erneuert hatte, so resuscitirte er blos eine in der Premysliden-Zeit bereits übliche Fürstenwürde.[4])

Als Fürst des deutschen Reiches stand der Olmützer Bischof in verschiedenen Verpflichtungen zum deutschen Kaiser; er musste auf sein Geheiss bei den verschiedenen Hoftagen erscheinen und einen Zuzug zu den verschiedenen, das Reich betreffenden Kriegen leisten, was bis zu dem bekannten Diplome Kaiser's Friedrich ddo. Basel 26. Sept. 1212, nach welchem der Kaiser den jedesmaligen Königen von Böhmen das bis jetzt selbst ausgeübte Recht, die Landesbischöfe zu investiren, für immerwährende Zeiten überlassen

[1]) Vergl. Bd. V. 74 d. W.

[2]) Vergl. Bd. IV. 65 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. VI. 98 und 269.

[4]) Da die Olmützer Bischöfe Reichsfürsten waren, so sollten sie, wie Reichsfürsten überhaupt, das Münzregale besitzen. Dass dies jedoch nicht der Fall war, sieht man aus Bd. VIII. 274 ffg. d. W.

hatte, seine Rechtsgiltigkeit hatte.[1]) Von nun an wurde die Stellung des Bischofs von Olmütz zum deutschen Reiche eine wesentlich verschiedene. Die Berufung zu den Hoftagen und der bewaffnete Zuzug hörten auf, und die Rechte der Advokatie, welche den Regenten von Mähren als den Stiftern des Olmützer Bisthums zukam, traten an ihre Stelle.[2])

Der der Kirche von dem weltlichen Arme zu gewährende Schutz ist in dem Gedanken der Advokatie oder der Schirmvogtei über die Kirche zusammengefasst. Die Advokatie bestimmte die Stellung des Olmützer Bischofs zum Landesherrn, und kann von vier Gesichtspunkten erfasst werden. Der erste ist die Schutzhoheit über die Kirche, das ius advocatiae; dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig. Zu den Attributen der Königswürde gehört nämlich der besondere Schutz aller Wehrlosen und Hilfebedürftigen, folglich auch der Kirche, welche weder materielle Waffen führt, noch Heere halten könne. Man hat aber jenem Begriffe eine ganz andere Wendung gegeben, und aus dem Schutze eine beengende Mitaufsicht und Bevormundung abgeleitet, wodurch die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt, die Immunität der Kleriker aufgehoben und die Verwaltung

[1]) „Ius quoque et auctoritatem investiendi episcopos regni sui integraliter tibi et heredibus tuis (Otakari) concedimus, ita tamen quod ipsi (Episcopi Pragen et Olomucen) ea gaudeant libertate et securitate, quam a nostris predecessoribus habere consueverunt.“ Cod. Dipl. Mor. II. 61.

[2]) In einem Bestätigungsbriefe der Olmützer Bisthums-Privilegien vom 1. April 1342 sagt Markgraf Karl: „dictam sacrosanctam Olomucen ecclesiam, cuius defensores dispositione divina existimus et patronus, in suis iuribus plenissimo (modo) conservare volentes etc.“ Cod. Dipl. Mor. VII. 291.

in die Hand der Staatsbehörde gezogen wurde. Nur diese Verkennung der Advokatie war Ursache zu den vielen Kämpfen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, und Veranlassung zu dem 1221 abgeschlossenen Concordate, dessen wir als Fundamentalgesetze der Kirche in Mähren noch werden zu erwähnen haben.

2. Der zweite Gesichtspunkt der Advokatie ist das ius cavendi, oder das Befugniss der Staatsgewalt, sich vor Nachtheil, der ihr von der Kirchengewalt zugefügt werden könnte, zu hüten, und dagegen Vorsichtsmassregeln zu treffen. Zu diesen Vorsichtsmassregeln werden gerechnet: a) das Recht der Oberaufsicht, b) das Recht des Placets, c) die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten und d) die Appellation ab abusu. Zum Glück kommt dieser moderne Standpunkt in der Zeit, von der wir handeln, nur zum Theil in Betracht. „Denn da die Staatsgewalt weiss, dass der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Principe nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet ist, da sie nur aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so geräth sie mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Missbrauches besondere Sicherheitsmassregeln organisirt, gleichsam als ob solche Missbräuche und Gefahren jeden Augenblick vorgekommen und zu fürchten seien . . . Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, Rechtswidrigkeiten, die in das bürgerliche Gebiet fallen, auch an Kirchenbeamten mit bürgerlichen Strafen zu bedrohen und im gerichtlichen Wege zu verfolgen; sie hat aber nicht das Recht, so wenig gegen den unbescholtenen Privatmann als

gegen die Kirche, ein System von Praeventivmassregeln aufzustellen, die dieser den Charakter von Anrüchigkeit aufdrücken.“[1]) Der römische Stuhl protestirte seit jeher gegen alle sogenannten Praeventivmassregeln, und um die Regenten der Sorge für ihre Aufstellung, ja sogar der Möglichkeit ihrer Aufstellung, zu entheben, stellte er den Klerus in der Premysliden-Zeit unter das kanonische Recht, und erliess die weittragende Bulle „Clericis laicos,“ die, wie das Concordat, als Fundamentalgesetz in Mähren galt. König Otakar Premysl erklärt in seinem Statut vom 17. März 1229 für die Brünner Provinz ausdrücklich, dass die Kleriker und das gesammte Kirchengut nur das kanonische Recht zur Richtschnur haben. Herzog Ulrich wiederholt dasselbe Privilegium auch für die Lundenburger Provinz am 14. Juli 1237, und König Otakar I. 1222 nach dem Vorbilde des Herzogs Konrad vom J. 1189 für die Znaimer und Vöttauer Provinz.[2]) In dem grossen Privilegium des Markgrafen Premysl für die Olmützer Kirche von 1234[3]) oder besser 1228 befreit derselbe den Klerus von dem weltlichen Rechte und Gerichte und erklärt, dass die Kleriker und ihre Angelegenheiten nur durch die Kirche gerichtet werden sollen. Von Seite der Laien unterstehen die Eheangelegenheiten ebenfalls dem kanonischen Rechte.[4]) Mit

[1]) Ferdinand Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 13. Auflage. Bonn 1861. S. 105.

[2]) „Excipimus privilegia religiosorum virorum a principibus eis concessa, et iura clericorum cum decimis ecclesiarum, quibus reguntur secundum ius canonicum Cod. Dipl. Mor. II. 212. 325 und V. 226.

[3]) „Adiicientes hoc, ut beneficiarii nostri nihil habeant iudicare de divortio, vel de matrimonio discutere inter virum et

einem Worte: die Immunitas cleri war in Mähren in der Přemysliden-Periode rechtlich anerkannt, wesshalb hier das ius cavendi als Ausfluss der Advokatie weniger in Betracht kommt.

3. Der dritte Gesichtspunkt der Advokatie ist das ius reformandi, das sogenannte Reformationsrecht, auch ein ganz moderner Begriff, welcher auf die Přemysliden-Zeit nicht passt; denn hier war die Kirche in bestimmter Weise da, und es handelte sich nie darum, ob und wie sie erst recipirt werden solle. Abweichende Religionsparteien, die den Regenten genöthigt hätten, sich für die eine oder für die andere zu entscheiden, gab es nicht im Lande, daher konnte auch das ius reformandi nicht aufkommen, wohl aber der vierte Gesichtspunkt:

4. Das Obereigenthum über das Kirchengut, und daraus das Recht auf Besteuerung des Kirchengutes. Dieser Gesichtspunkt der Advokatie hat zu vielen Kämpfen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche geführt. Allerdings ist die Kirche eine berechtigte juridische Person, und ihr Eigenthum ist so gut Privateigenthum, wie jedes andere, wesshalb Niemand der Staatsgewalt das Recht absprechen kann, das Kirchengut wie ein anderes Privateigenthum zu besteuern. Allein das Obereigenthum über das Kirchengut kann und darf der Staatsgewalt nie zugesprochen werden. Sofern die Kirche die Vortheile der staatlichen Verbindung geniesst, kann und soll sie einen Beitrag zu deren Bedürfnissen nach ihrer freien Entschliessung bestim-

mulierem, cum omne tale iudicium soli sit ecclesie specialiter auctoritate apostolica concessum.“ Cod. Dipl. Mor. II. 284 und 287. Vergl. Bd. V. 216 d. W.

men und leisten, wie dies z. B. bei der Krönung der böhmischen Könige, oder wenn das Vaterland in grosser Gefahr sich befand, der Fall war; aber das Kirchengut von Seite der weltlichen Macht willkürlich zu besteuern, oder gar zu säcularisiren oder einzuziehen, bleibt stets ein Akt der Gewalt, gegen den die Kirche zu allen Zeiten protestirt und sich wehrt. Dieser vierte Gesichtspunkt der Advokatie gibt Veranlassung, uns über die zwischen der römischen Kirche und der Staatsgewalt im böhmisch-mährischen Reiche der Přemysliden-Periode obwaltenden und leitenden Grundsätze näher auszusprechen. Wir finden sie niedergelegt in dem ersten böhmisch-mährischen Concordate von 1221 und in der Bulle „Clericis laicos" vom Jahre 1296.

Verträge, welche die Kirche mit einer Landesregierung zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse des Landes abschliesst, werden Concordate genannt. Im böhmisch-mährischen Reiche waren hauptsächlich vier Punkte, welche einer Regelung bedurften, und diese Punkte waren: die Stellung der Kleriker zum weltlichen Gerichte — im Přemysliden-Reiche wurden unmittelbar vor dem Concordate die Kleriker von Laien gerichtet, und sogar mit dem Tode bestraft, also die bischöfliche Jurisdiktion über den Klerus ignorirt, — die Besteuerung des kirchlichen Gutes von Seite der Staatsgewalt, die Investitur mit Beneficien durch Laien ausgeübt, und endlich die Entrichtung des Zehents an die Kleriker. Die Geschichte erzählt,[1]) dass König Přemysl in dem Jahre, in welchem er seinen Sohn Wenzel zum präsumtiven Kronerben ernennen

[1]) Vergl. Bd. V. 102—127 d. W. Die hierher einschlagenden Documente in H. Jireček. Codex iuris Bohem. I. 45—53

liess, also im Sommer 1216, die Opposition gegen die Hierarchie damit begonnen, dass er die von den Päpsten in den verschiedenen ökumenischen Concilien ausgesprochene Immunität der Kleriker im Reiche aufhob, und sie gegen die kirchlichen Satzungen und gegen die Bestimmungen des letzten Lateranensischen Concils vom Jahre 1215 unter das weltliche Gericht stellte. Bischof Andreas von Prag protestirte dagegen, und als sein Protest nichts fruchtete, klagte er desshalb in Rom. So entstand ein langjähriger Process, in welchem alle die oberwähnten vier Punkte zur Sprache kamen, und welcher nach mannigfachen Phasen, nachdem Böhmen sogar zweimal mit dem Interdikt belegt und der König excommunicirt, und desshalb 1220 zu Seefeld zwischen der weltlichen und kirchlichen Macht Vorbesprechungen geführt wurden, endlich am 2. Juli 1221 auf der Höhe von Seefeld,[1]) und am 10. März 1222 zu Prag im Namen des Papstes Honorius III. durch den Cardinal-Legaten, Gregor, und im Namen des Königs Přemysl von Böhmen durch den Bischof von Prag, Andreas, mit einem förmlichen Concordate beendet wurde. Nach der Uebereinkunft vom 2. Juli, welche hauptsächlich das Prager Bisthum im Auge hatte, wurden die bischöflichen Unterthanen der Verpflichtung zu den Staatsfrohnen und zu allen Lasten der Gesammtbürgschaft enthoben, die höhere Gerichtsbarkeit über dieselben zwar dem Könige belassen; aber die daraus fliessenden Einkünfte und die niedere Gerichtsbarkeit über dieselben dem Bischofe anheimgestellt.

[1]) A. Šembera nennt die Höhe, welche zur Gemeinde Raglsdorf gehört, Schatzberg. Památky archeolog. 1874, str. 195.

Doch es fehlten noch die Bestimmungen über den Klerus, die Landkirchen und die zahlreichen Klöster im böhmisch-mährischen Reiche, da mussten die Unterhandlungen weiter fortgeführt werden, bis sie am 10. März 1222 mehr zum Vortheile des Staates als der Kirche förmlich und gänzlich beendet wurden. Das erste, der Geschichte bekannte Concordat, im böhmisch-mährischen Reiche ward abgeschlossen. Seine wesentlichsten Punkte sind: Die Kirchen- und Kloster-Unterthanen sind von den Staatsfrohnen und den Lasten der Gesammtbürgschaft nicht gänzlich befreit, wie dies bei den Bisthums-Unterthanen der Fall ist; sondern diese Lasten sind bei ihnen nur ermässigt, immer aber derart, dass die alte Župenverfassung durch das Concordat zu Grunde gehen musste. Die Immunitäts-Privilegien wurden dadurch nicht nur ermöglicht, sondern förmlich berechtigt. Die von der Kirche so sehr angekämpfte Gerichtsbarkeit über die Personen des Landklerus mit Laien wurde zwar dem Könige vorbehalten; aber die Kleriker wurden den competenten Richtern entzogen, indem sich der König anheischig machte, ihren Processen mit Laien nach jedem Landtage eine eigene Zeit zu widmen, damit sie unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers und einiger Barone durch den König selbst ihr Recht finden möchten. Uebrigens herrsche das kanonische Recht vor, und die Jurisdiktion des Bischofs über alle zum Klerus gehörigen Personen untereinander bleibe unbestritten. Das klerikale Gericht ward somit durch das Concordat gerettet.

Fassen wir das Concordat nach seinen einzelnen Punkten auf, wie selbe für die Kirchen, Klöster und überhaupt für die Religiosen des Prager Bisthums durch die Urkunde vom 10. März 1222 entworfen wurden, so lauten sie also:

1. Werden Kirchen-Unterthanen des Diebstahls oder sonst eines Kriminalverbrechens beschuldigt, dann können sie sich nur durch das Zeugniss der Dorfschaft, vicinatus, osada, reinigen; ein Angeber oder Ankläger, der als falsch oder lügenhaft befunden wird, verfällt einer Strafe an die königl. Kammer von 300 Denaren.[1]) — 2. Kein Kirchen-Unterthan soll von nun an durch den Provinzrichter, sondern, wenn es sich nicht um ein Todesurtheil handelt, durch den obersten Hofrichter, oder durch den Obersten Kanzler gerichtet werden. — 3. Alle Kleriker und kirchliche Unterthanen haben von nun an den freien unumschränkten Gebrauch ihrer Wälder, woraus folgt, dass bis auf die Zeiten des Concordats die Kleriker in Benützung ihrer Wälder, z. B. um sie durch Ausrodung urbar zu machen, beschränkt waren.[2]) — 4. Die Kirchen-Unterthanen, welche sich den verschiedenen Schuldigkeiten durch die

[1]) „Praecipimus observari, ut homines omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum, qui de furto vel aliquo alio maleficio incusantur, nonnisi per vicinatus testimonium se expurgent, et falsus accusator nobis in 300 denariis condempnetur," Jireček, Cod. iuris Boh. I. 50. Die Dorfschaft, vicinatus, osada, war verpflichtet, dass, wenn innerhalb ihrer Gemarkung ein Verbrechen, Mord oder Diebstahl, begangen wurde, ohne dass man den Thäter entdeckte, alle Einwohner für die Sühne des Verbrechens in Haftung blieben. Vergl. darüber die Otton'schen Statuten n. 7 und 27. Bd. IV. 307 und 316 d. W.

[2]) „Concedimus, ut omnes clerici et ecclesiarum personae liberum habeant usum silvarum suarum ad omnia sua necessaria facienda." Jireček l. c. 50. Vergl. Bd. VIII. 452 u. ffg. d. W.

Flucht entziehen, sollen weder auf den königlichen, noch anderen Laikalgütern Aufnahme finden. — 5. Der erst kürzlich eingeführte Missbrauch, Privatfuhren für den Landesregenten zum Kriege, oder auch zu den Landtagen durch die Klöster und andere Kirchen zu stellen, soll abgestellt werden. — 6. Die Landesbarone, und überhaupt Adelige, sollen in den klösterlichen Gebäuden sich nicht gegen den Willen ihrer Besitzer als Gäste aufhalten; thuen sie es dennoch, dann müssen sie das Verzehrte dem Kloster doppelt ersetzen, und überdies in die königl. Kammer 1200 Denare als Strafe erlegen. Sind jedoch die Gäste niederen Standes, dann zahlen sie für die Zehrung ebenfalls das Doppelte, für die königl. Kammer hingegen nur 600 Denare. — 7. Von den kirchlichen Marktleuten, welche Brot, Erbsen, Hirse und Salz auf dem Freitage verkaufen, soll nur Ein Denar, oder was des Denars werth ist, erhoben werden. — 8. Die alte Gewohnheit, nach welcher die Kirchen-Unterthanen zum Burgbau, zur Anlegung von Gräben und zum Durchhau der Wälder, Preseka, zugleich mit den Unterthanen des Königs und der Barone verwendet werden, soll aufrecht erhalten bleiben. — 9. Was die Klöster und Kirchen durch königliche oder herzogliche Privilegien als ihr Eigen darthun können, sollen sie, ohne erst genöthigt zu sein, Zeugen vorzuführen, weiter und unangefochten besitzen.[1]) — 10. Im Gebrauch der Zeugen sind die Klöster und Kirchen unbeschränkt. — 11. Die kirchlichen Unterthanen sollen von den königlichen Gerichtspersonen nicht belästigt und vor ihr Forum nur auf ausdrücklichen Befehl citirt wer-

[1]) Vergl. Bd. VIII. 17 u. ffg. u. B. IX. d. W. über das Urkundenwesen.

den.[1]) — 12. Statt der früher dem Kämmerer für die Vorladung wegen des geringen Münzgehaltes entrichteten 30 Denare, zahlen die Vorgeladenen von nun an nur die Hälfte dieser Summe. — 13. Da die Aebte und überhaupt die Kirchenprälaten in ihren Processen nur an uns gewiesen sind, sagt der König, so wollen wir vor oder nach jedem allgemeinen Landtage einen Tag bestimmen, an welchem wir in Gegenwart unseres Kanzlers und einiger Magnaten sie anhören und ihnen Recht sprechen. — 14. Wir heben jene schlechte und verkehrte Gewohnheit auf, nach welcher Kleriker schlechter als die Juden angesehen wurden; an den Ausgangsstationen aus unserem Reiche entrichtete nämlich der Jude Einen, der Kleriker hingegen 30 Denare als Mauth. Der Dawiderhandelnde verliert sein Amt.[2]) — 15. Wird ein Dieb in irgendeinem Kirchendorfe gefangen, so wird bloss das Haus, in welchem das Gestohlene gefunden wird, öffentlich versteigert, die Nachbarshäuser hingegen bleiben unangefochten, müssen jedoch die übliche Strafe von 300 Denaren gleich den anderen mitzahlen.[3]) — 16. Bis jetzt musste jeder Bauer eines Dorfes,

[1]) „Ne quis ad iudicium venire cogatur, nisi sub testimonio sit citatus." Jireček l. c. 51. n. 11.

[2]) „Illam denique pravam et perversam consuetudinem abolemus, qua clerici censebantur peiores esse Iudaeis, videlicet in teloneis in exitu terrae nostrae, nam ubi Iudaeus unum, clericus 30. Denarios persolvebat. Si quis vero contra hoc venire praesumserit, dominus telonei malefactorem statuat coram nobis, vel beneficio careat, in quo clericos molestavit." Jireček l. c. 51. n. 14.

[3]) „Et quantocunque fur capitur in aliqua villa, sola domus in qua furtum invenitur, publicetur, vicinae vero domus in

in welchem ein Mord geschah, ohne dass der Mörder gefangen worden wäre, 200 Denare entrichten; diese Summe soll von nun an an das ganze Dorf repartirt werden. — 17. Falls die Landes-Magnaten noch fernerhin gegen den Willen der Aebte oder überhaupt der Kirchenvorsteher ihre Pferde auf den der Kirche gehörigen Wiesen auf die Weide stellen, sollen diese Pferde, wenn sie selbe nicht zurückziehen, dem Könige zufallen.[1]) — 18. Wer gegen diese Privilegien handelt, verfällt einer Strafe von 10 Mark, wovon 5 dem Beschädigten und 5 der königl. Kammer gehören.

Diese Punkte galten überhaupt der Immunität des Klerus in Hinsicht des Gerichtsstandes. Was den zweiten Punkt: Die Besteuerung des Kirchengutes von Seite der Staatsgewalt, betrifft, wurde der Klerus durch das Concordat als vollkommen exemt erklärt,[2]) und wie wir schon sagten, nur dann als steuerpflichtig behandelt, wenn er selbst freiwillig sich zu irgendeiner Steuer bereit erklärte, wozu bei Landkirchen die Zustimmung des Bischofs, bei bischöflichen und Klostergütern die Zustimmung des Papstes als erforderlich betrachtet wurde. In Hinsicht des dritten Punktes: der Investitur der Beneficien durch Laien, hat die römische Curie ihren Zweck nicht erreicht; die Patronatsrechte der Laien blieben aufrecht, und gerade auf diesen beruhte

pace permaneant, poenam tamen, scilicet 300. Denarios, cum aliis persolvant.“ Jireček l. c. p. 51.

[1]) „Quia nobiles terrae contra voluntatem abbatum et praelatorum et clericorum aliorum equos suos pascendos in curiis eorum ponunt, qui nisi resipiscant, equos ipsos ad usum nostrum recipi faciemus.“ Jireček l. c. 51. n. 17.

[2]) Jireček l. c. 52 n. 1.

die Investitur der Beneficien, wobei in Mähren in Hinsicht des Bischofs und der Aebte das Wormser Concordat vom Jahre 1122 massgebend war,[1]) wogegen der vierte Punkt, die Zehentfrage, trotz des Bekenntnisses des Königs, dass er in diesem Punkte die Hartnäckigkeit seines Volkes nicht brechen könne,[2]) vollkommen nach dem Wunsche und Sinne der Kirche erledigt wurde. Der Zehent wurde allgemein eingeführt und eingehoben. Wir werden über denselben noch später umständlich sprechen.

Dass dieses auf dem Berge Schah bei Seefeld, oder auf dem Schatzberge, 1221 und zu Prag 1222 abgeschlossene Concordat nicht bloss für Böhmen, sondern für das gesammte böhmisch-mährische Reich, also speciell auch für die Olmützer Diöcese Geltung hatte, beweist die Anwesenheit des Olmützer Bischofs, Robert, bei den Verhandlungen, und dann dessen Unterschrift zugleich mit den Aebten von Kloster-Hradisch und Bruck und mit dem Olmützer Kämmerer, Bavor; es beweist dies aber auch ein zwar undatirtes, aber wahrscheinlich in die nächsten 6 Jahre fallendes Privilegium (1228?), welches Markgraf Přemysl der Olmützer Kirche ausgestellt hatte. Nachdem er der Begabung der Kirche seines Vaters und seines Grossvaters vom Jahre 1206 Erwähnung gethan, die in jüngster Zeit dem Domstifte gemachten Güterschenkungen, als: Latein, Neretein, Misločovic, Čelechovic u. s. w. und die Mauthfreiheit für die Lebensmittel der Domherren anerkannte, nachdem er die Vorladung der bischöflichen und zur Olmützer Domkirche gehörigen Unterthanen vor das weltliche Gericht untersagt hatte, erklärte er mit aller Bestimmtheit, dass

[1]) Vergl. Bd. II. 610 u. ffg.
[2]) Vergl. Bd. V. 115 d. W.

die Kleriker und jegliche Ehesachen nur nach dem kanonischen Rechte zu richten und zu entscheiden seien, „indem dieses Recht durch specielle apostolische Autorität der Kirche überlassen wurde.“ [1]) Und wie dieses grosse Olmützer Privilegium, so verrathen auch andere von dem Markgrafen ausgestellten Freiheitsbriefe, wie z. B. jener für Raigern vom 2. November und jener für die Johanniter vom 8. November 1234, sowie überhaupt die von diesem Markgrafen, also zwischen 1228 und 1239, und in derselben Zeit vom Könige von Böhmen, Přemysl Otakar I., ausgestellten, fast gleichlautenden Klosterurkunden für Oslavan, Welehrad, Hradisch u. s. w. den Einfluss des Concordates, welches Norm und Richtschnur nicht nur für die ganze Přemysliden-, sondern auch für die Luxemburger-Zeit blieb.

Noch deutlicher und bestimmter wurde die Immunität der Kleriker im böhmisch-mährischen Reiche ausgesprochen durch die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. „Clericis laicos“ ddo. Rom 24. Februar 1296, der er den Namen „Constitutio nostra“ beilegt, und sie in den „Liber sextus Decretalium de immunitate cleri“ einbezog. Diese Constitutio wurde neben dem Concordate als das zweite Grundgesetz in der Olmützer Diöcese, folglich in ganz Mähren, vom Klerus in seiner Stellung zur weltlichen Macht angesehen. Veranlassung zu dieser viel geschmähten, weil allzuscharfen Bulle, gaben Philipp der Schöne von Frankreich und König Eduard von England, welche die Kosten ihrer Kriege (1294 und 1295)

[1]) „Cum omne tale iudicium soli sit ecclesie specialiter auctoritate apostolica concessum.“ Cod. Dipl. Mor. II. 282. Vergl. Bd. V. 246 d. W. Dudík, Statuten des ersten Prager Concils 1349.

grossentheils auf den Klerus wälzten, diesen mit neuen, schweren und ausserordentlichen Abgaben drückten und es geschehen liessen, dass noch dazu ihre Beamten für eigenen Vortheil die Lasten des Klerus mehrten. Um diesen wirklich aussergewöhnlichen Bedrückungen zu begegnen,[1]) erliess der Papst mit Einverständniss der Kardinäle jene Bulle. Diese Bulle, welche in Deutschland und in allen Ländern, wo sich der kirchliche Sinn noch regen durfte, und dies war in Mähren und Böhmen unter dem Könige Wenzel II. der Fall, sehr gut aufgenommen worden ist, enthielt im Grunde nichts, was nicht längst Päpste und allgemeine Concilien ausgesprochen hätten, was nicht längst in der Kirche allgemeine Geltung gehabt hätte; nur waren die Grundsätze, welche die Immunität und Steuerfreiheit der Kleriker bezweckten, jetzt bestimmter ausgesprochen und genauer formulirt, indem die weltliche Gewalt, schlau wie sie war, jene alten Kanonen über die Steuerfreiheit der Geistlichen dadurch umging, dass sie statt Beisteuern, gegen welche die Kirche nichts einzuwenden hatte, wenn sie gesetzlich von der geistlichen Behörde bewilligt waren, Darlehen und sogenannte freiwillige Geschenke erpresste. Die allgemeinen Concilien, das vierte im Lateran 1215 und zu Lyon von 1245 und 1274, deren Beschlüsse in der gesammten katholischen Kirche Rechtskraft hatten, erlaubten den Königen und Fürsten, damit die Kreuzfahrt schnell und mächtig ausgerüstet werde, ein Zwanzigstel oder den Zehenten von den kirchlichen Einkünften zu nehmen. Damit die

[1]) König Philipp verlangte von seinen Geistlichen den fünfzigsten Theil ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Damberger synchronistische Geschichte. Bd. XII. 317.

Kirchenobern sich nicht dem Argwohne oder dem Vorwurfe habgierigen Eigennutzes aussetzen, erlaubte der Papst den Regenten das Einheben der bewilligten Kirchensteuer. Da erkannten die geldgierigen Herren, dass sich ja aus dem Kirchensäckel neben den projektirten Kreuzzügen auch noch andere finanzielle Verlegenheiten abhelfen lassen, und nun wurde unter dem Namen „Orientsteuer" eine bleibende Last, ein bleibender Kriegszuschlag allen kirchlichen Gütern, mochten diese dem Welt- oder Regularklerus angehören, auferlegt. Gegen diesen ins Unverschämte gehenden Missbrauch trat nun der Papst Bonifaz VIII. auf, und erliess am 24. Februar 1296 die oberwähnte Bulle, welche mit den Worten beginnt: „Clericis laicos." Ihr Inhalt kulminirt in dem Satze; dass den Laien alle Gewalt über Kleriker und über kirchliche Personen und Güter, folglich auch über jedwede Besteuerung derselben, untersagt sei. Wer Steuern auferlegt oder Steuern ohne Wissen der Kirchenbehörde eintreibt, sie mögen Anleihen, Subsidien, Geschenke oder wie immer heissen, unterliegt der grossen Excommunication u. s. w.[1])

Vergleicht man diese Bulle, welche je nach dem Standpunkte verschiedentlich gedeutet wird, mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes, dann besagt sie nichts weiter, als dass man bei der Besteuerung der Kleriker nicht mit despotischer Willkür verfahre, dass, um ausserordentliche Schätzungen den Geistlichen, die ja vermöge ihrer kanonischen Stellung steuerfrei sind, aufzulegen, sich der Fürst mit dem Kirchenoberhaupte ins Einvernehmen setze, wess-

[1]) Umständlich darüber Bd. VII. 226 u. ffg. d. W.

halb Bonifaz VIII. schon im Juli 1297 weiter erklärt: „Die Absicht seiner Verordnung sei nicht, wie Uebelwollende sie deuteten, den Geistlichen die für ihre Lehen schuldigen Dienste zu untersagen, nicht einmal ihnen zu verbieten, für die Vertheidigung und die Bedürfnisse des Königs und des Reiches Geldhilfe zu leisten; sondern er habe nur in Betracht der unerträglichen Geldforderungen, welche die Beamten des Königs in dessen Namen den Geistlichen und Kirchen auferlegten, festgesetzt, dass dies nicht ohne seine ausdrückliche Erlaubniss geschehen solle; denn, wenn dringende Noth des Reiches solche fordere, so würde der apostolische Stuhl gestatten, zur Vertheidigung des Reiches selbst nach den Kreuzen und den heiligen Gefässen die Hände auszustrecken.“ [1])

Bevor noch durch diese Interpretation die Bulle „Clericis laicos“ in ihrer Schärfe gemildert wurde, ward sie in Böhmen und Mähren neben dem Concordate als Grundgesetz von dem Könige und seinen Geistlichen angenommen, und alsogleich praktisch in Anwendung gebracht. Es handelte sich nämlich in der Zeit, als die Bulle erschien, um die Krönung Wenzel's II., und dabei um die im Lande üblichen Krönungs-Subsidien, welche seit jeher nicht nur alle Laien, sondern auch alle Prälaten, Kirchen und kirchliche Personen im gesammten böhmisch-mährischen Reiche zu entrichten pflegten.

Vor der Erlassung dieser Bulle oder päpstlichen Constitution schrieb diese Steuer einfach der König aus;

[1]) Böhmer, Kaiserregesten S. 339. Damberger, Synchronistische Geschichte Bd. XII. 320. Kritik zu diesem Bande S. 79. Bulle „Etsi in statu“ vom 31. Juli 1297.

jetzt bat er den Papst, dieselbe aus seiner Machtvollkommenheit zu bewilligen. Die Bitte des Königs an den Papst besitzen wir nicht; wohl aber die Antwort Bonifaz' VIII. ddo. Rom 31. März 1297 an denselben. Nachdem der Papst erwähnt, wie die bevorstehende Krönung ausserordentliche Ausgaben verursache, die der König, ohne sich zu verbluten, allein nicht tragen könne, sondern Subsidien sowohl von geistlichen wie von weltlichen Personen fordern müsse, und wie darum der König gebeten habe, es möge der Papst eine solche Krönungssteuer, ohne Verletzung der neulich erlassenen Constitution, von den Geistlichen aller Grade fordern zu dürfen erlauben, was um so leichter geschehen könne, als im böhmischen Reiche diese Steuer seit altersher üblich sei: erklärt der Papst, dass er „bei der eben jüngst über die kirchliche Immunität erlassenen Constitution keineswegs die Absicht hatte, dem Könige und anderen weltlichen Fürsten für dringende Bedürfnisse eine Unterstützung abzuschneiden, es können vielmehr die Prälaten und überhaupt die Geistlichen nach ihrem Vermögen beisteuern, wenn dies freiwillig und mit päpstlicher Zustimmung geschehe. Der Papst erlaube daher, unbeschadet der erlassenen Constitution, dem Könige auf dessen Bitten, diese übliche Krönungssteuer, aber nur für dies einemal, den Geistlichen binnen Jahresfrist aufzutheilen, und sie von ihnen in dieser bestimmten Zeit, doch ohne Druck und Zwang, eintreiben zu lassen.“ [1])

[1]) „Profecto licet constitutionem illam ediderimus pro ecclesiastica libertate, nostre mentis non tamen habuit intentio, tibi ac aliis principibus secularibus in stricte necessitatis articulis viam subventionis excludi, quominus ipsi prelati

So lautet das zweite Grundgesetz, welches die Stellung des Olmützer Bischofs zum Landesregenten geregelt hatte. Der Bischof war mit seinem Klerus immun. Wie war aber seine Stellung zum Metropoliten? Die Kirchengeschichte lehrt, dass der Bischof der Hauptstadt einer Provinz, ihrer Metropolis, der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen war, und seit dem vierten Jahrhunderte den Namen Metropolit führte. Die Rechte eines Metropoliten waren in der Přemysliden-Zeit noch sehr bedeutend, und bildeten in Verbindung mit den Provinzial-Concilien eine regelmässige Stufe der kirchlichen Regierung. Zu ihren Prärogativen gehörte das Recht, Provinzial- und National-Concilien einzuberufen, ihre Suffraganbischöfe und die ihnen unterstehenden Kapitel zu visitiren, und bei solchen Visitationen Jurisdiktionsrechte auszuüben, Kirchenstrafen über einzelne Personen und über ganze Provinzen ihres Metropolitansprengels zu verhängen oder aufzuheben, eine gewisse Steuer für sich einzutreiben und wichtige Veränderungen, welche die Domkirche betrafen, zu bestätigen.

In Hinsicht der Provinzial-Concilien hat die vierte allgemeine Lateranensische Synode von 1215 verordnet, dass die Metropoliten alle Jahre mit ihren Suffraganen Provinzial-Synoden abhalten sollen. Da nun der Bischof von Olmütz

ecclesie ac persone sponte liberoque arbitrio de licentia nostra pro communis honoris, utilitatis et necessitatis articulis principibus, ac per hoc sibi ipsis iuxta suarum modum provideant facultatum . . . Te quoque ac ipsos volumus scire, quod nostre intentionis existit, ut sine nostra iterata licentia huismodi subventio annualem terminum non excedat." Cod. Dipl. Mor. V. 64.

Suffragan von Mainz war, so musste er die von dem Mainzer Metropoliten ausgeschriebenen Provinzial-Synoden besuchen, was freilich selten geschah, weil der Metropolit und seine Suffragane zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, um an Synoden denken zu können, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen, die auch der Bischof von Olmütz als deutscher Fürst besuchte, besprochen wurden. Nichtsdestoweniger sehen wir den Olmützer Bischof, Theodorich, auf dem National-Concil zu Würzburg 1287 im Monate März, wo er mit seinem Metropoliten, Heinrich, zusammentraf.[1]) Das am 16. September 1292 zu Aschaffenburg abgehaltene Mainzer Provinzial-Concil wurde in seinen Bestimmungen, besonders in Patronats-Angelegenheiten, auch in Mähren zur Geltung gebracht, wie sein öfteres Citiren in den Urkunden darthut.[2]) Dass der Metropolit von seinem Visitations- und Jurisdiktionsrechte Gebrauch machte, beweist der Olmützer Bischofsstreit von 1243. Der damalige Bischof von Olmütz, Konrad, ehemaliger Kanonikus von Hildesheim, wurde beschuldigt, den bischöflichen Stuhl durch Laiengewalt erhalten zu haben. Er wurde desshalb zur Verantwortung nach Rom durch ein Breve des Papstes Innocenz' IV. vom 11. September 1243 citirt, und aus diesem Schreiben sehen wir, dass der Mainzer Metropolit, Sifrid III., bereits am Schlusse des Jahres 1239 kraft seines Metropolitanrechtes

[1]) Vergl. Bd. VII. 117 d. W. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diöcesan-Concilien. V. 44 u. ffg.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 36 ad an. 1295 und l. c. 299 ad an. 1293. Hefele. Conciliengeschichte VI. 245 u. ffg.

eine Untersuchung des Olmützer Kapitels vornahm, und den Kapiteldechant und einige andere Domherren dieses Kapitels wegen Unenthaltsamkeit und andern offenbaren Gebrechen Anfangs suspendirte und später, da sie von ihrem Thun und Lassen nicht abliessen, excommunicirte.[1])

Was nun das Recht des Metropoliten, Kirchenstrafen über ganze Länder, die zur Metropolie gehörten, zu verhängen oder selbe aufzuheben, anbelangt, lehrt der Streit des Königs von Böhmen mit dem Prager Bischofe Andreas, als der Metropolit im Mai 1217 das über Böhmen verhängte Interdikt aus eigener Machtvollkommenheit ganz aufhob.[2]) Von dem Rechte des Metropoliten, mit Zustimmung des Papstes gewisse Steuern in Böhmen und Mähren für sich einzutreiben, spricht ein Breve Innocenz' IV. ddo. Lyon 21. December 1244, kraft dessen die Johanniter in Böhmen von der Errichtung des fünften Theils ihrer Einnahmen — eine so hohe Steuer erlaubte der Papst dem Metropoliten von allen Prälaten und Geistlichen der Mainzer Kirchenprovinz einheben zu dürfen! — befreit wurden,[3]) und als um 1131 der bischöfliche

[1]) „Roberto, quondam Olomucensi episcopo, licet frequenter monito, excessus canonicorum suorum corrigere non curante, venerabilis frater noster, Maguntinus archiepiscopus, loci metropolitanus, eandem Olomucen ecclesiam iure metropolitico visitavit, et cum, inquisitione prehabita, decanum et alios canonicos ipsius ecclesie pro manifesta cohabitatione mulierum et aliis diversis excessibus et evidentibus criminibus, exigente iustitia, suspendisset, tandem eorum succrescente malitia, tulit excommunicationis sententiam in eosdem." Erben, Regest. I. p. 516. Vergl. Bd. V. 273.

[2]) Vergl. Bd. V. 108 und 109 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 45. „Ut quintam partem ecclesiasticorum proventuum tibi solvant."

Sitz von der für die zugenommene Bevölkerung klein gewordenen Petri- und Paulkirche in Olmütz zu der neuerbauten St. Wenzelskirche übertragen werden sollte, wendete sich Bischof Heinrich dieser Verlegung wegen schriftlich an seinen Metropoliten, Adalbert von Mainz, welcher die angeführten Gründe billigte und die Verlegung, doch mit der Bedingung genehmigte, dass in der verlassenen Peters- und Paulkirche, wie es sich für einen solchen Ort gezieme, der Gottesdienst fortgesetzt werde,[1]) — eine Sitte, die sich bis zum heutigen Tage bei aufgelassenen, aber nicht execrirten Kirchen erhalten hatte.

Gehen wir in unserer Untersuchung weiter, und fragen jetzt nach der Stellung des Bischofs zu seinem Kirchensprengel, zu seiner Diöcese. Sowie der Pfarrer, so hat auch jeder Bischof seinen abgegrenzten Pfarrsprengel, welcher Parochia oder Diöcese genannt wird, wo er der eigentliche Hirt ist, welcher Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich ist. Die freie Bewegung des bischöflichen Amtes innerhalb der Grenzen der ihm auferlegten Pflichten und der daraus fliessenden Rechte gehört daher zu den wesentlichen Lebensbedingungen der Kirche. Diese Rechte sind nach dem dreifachen Inhalte der Kirchengewalt dreifacher Art: Erstens ruht in dem bischöflichen Amte die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muss jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich beziehende Funktion ausgehen. Wenn daher in Mähren Häresien ausbrachen, so waren die Bischöfe berufen, sie auszurotten. Zwar sagt Bischof Bruno

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 203. Vergl. Bd. III. 58 d. W.

in seiner Relation an Papst Gregor X. für das Lyoner allgemeine Concil vom Jahre 1274, dass es seinerzeit wohl Sekten, aber keine Häresien in Mähren gab;[1]) aber dass im XIII. Jahrhunderte sich Häresien an den Grenzen Mährens kund thaten, ersieht man aus einer Bulle Innocenz' IV. vom 19. August 1244, welche den ungarischen hohen Klerus auffordert, den im böhmischen Reiche überhandnehmenden Ketzereien kräftigen Einhalt zu thun. „Die Ketzer beiderlei Geschlechts," heisst es in der Bulle, „welche schon öfter ihren Wahn abgeschworen haben, aber immer rückfällig geworden sind, seien bereits so übermüthig geworden, dass sie mit Hilfe der Grossen und Mächtigen des Landes nicht nur der Kirche den Kampf erklärten, sondern auch ein Haupt, welches sie Papst nennen und ungemein hoch verehren, erwählt haben. Diesen, sowie alle seine Anhänger und Beschützer sollen sie mit dem Banne belegen und trachten, dass der Frevel, selbst mit bewaffneter Hand, unterdrückt werde." Zur Aufmunterung der Bekämpfung wurde durch die Bulle im Vorhinein die Besitzergreifung der den Ketzern entrissenen Güter bestätigt.[2]) Wir meinen, dass hier die Rede ist von den Katharern oder Albingensern, welche damals aus dem Westen bis an die Grenzen Böhmens vorgerückt sind, oder vielleicht von den um diese Zeit in Baiern auftauchenden Waldensern, die, wenn auch nicht in Masse, so doch sporadisch trotz der scharfen wider sie erlassenen Bullen selbst in Mähren dem apostolischen Stuhle als gefährlich erschienen, weil 1257 wider sie eigene Inquisitoren ernannt wurden, die Ersten, von denen die

[1]) Vergl. Bd. IX. 377 d. W.
[2]) Vergl. Bd. V. 347 d. W.

Geschichte Mährens zu erzählen weiss.[1]) Sie sind bestimmt, die dogmatischen Irrthümer, welche sich längs der polnischen und böhmischen Grenze bemerkbar machten, durch das Beispiel und durch das beredte Wort zu bekämpfen.[2]) Zu solchen Inquisitoren wurden durch eine Bulle vom 17. April 1257 ernannt der Lektor der Minoriten in Brünn, Frater Bartholomäus, gewöhnlich der Böhme genannt, und sein Mitbruder, Frater Lambert, mit dem Beinamen der Deutsche. Aus der Bulle ist ersichtlich, dass Beide schon längere Zeit in den dortigen Gegenden, und zwar mit Erfolg, thätig waren, und dass es jetzt dem apostolischen Stuhle daran lag, die erzielten guten Früchte zu erhalten, wesshalb der König Otakar II. zu ihrer Unterstützung angeeifert werden sollte.[3]) Die Instruktion welche ihnen der Papst ertheilt hatte, lautet: sie mögen mit Hintansetzung jeglicher menschlichen Rücksicht, nur Gott vor Augen habend, das Inquisitionsgeschäft wider die Ketzer in den dortigen Gegenden in Hinblick auf den ewigen Lohn derart kräftig beginnen, dass durch ihre kluge Sorgfalt die Wurzel der Häresie aus-

[1]) Vergl. Bd. V. 438 und 439 d. W.

[2]) „Quia in aliquibus partibus regni et dominii ... regis Boemorum et Polonie confiniis ... infidelitatis error invaluit ... sedis apostolice diligentia ... ne diffusus serperet morbus ipse, remedium adhibuit opportunum, instituens illic viros idoneos, quorum honesta conversatio exemplum tribueret puritatis, et erudita labia doctrinam funderent salutarem, ut sacro ipsorum ministerio prefate partes ab huiusmodi contagiis purgarentur.“ Cod. Dipl. Mor. III. 238.

[3]) „Eo studemus attentius, quo dictum regem ferventiorem sentimus ad idem negotium efficaciter promovendum.“ l. c.

gerottet werde und der Weinberg des Herrn, den jetzt Füchse durch ihre verkehrten Sitten zerstören, abermals Früchte der reinen katholischen Lehre trage; sie mögen Quaternen und andere Schriften anlegen, um darin die Untersuchungen wider die Ketzer und die desshalb geführten und von den Schuldigen unterzeichneten Processe einzutragen. Finden sie einige der Ketzerei schuldig, oder von derselben angesteckt, oder auch bloss im Geruche derselben, gegen diese, sowie auch gegen ihre Beschützer, Vertheidiger und Gönner, sollen sie nach den kanonischen Bestimmungen, und wenn's nöthig, auch mit Zuhilfenahme des weltlichen Armes, rücksichtslos verfahren.[1]) Zum Zeugenverhör mögen sie sich zwei fromme und discrete Personen erwählen, immer aber sollen sie, bevor sie Jemanden mit immerwährendem Kerker strafen, vorerst hierüber den Diöcesanbischof fragen.[2]) Damit ihnen jedoch das Geschäft erleichtert werde, erhalten sie die Vollmacht, einen Ablass von 20 oder 40 Tagen unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen allen jenen zu ertheilen, welche auf ihre Aufforderung sich um sie versammeln, sowie sie für ihre Mühewaltung des Ablasses, wie er in den Kreuzzügen üblich ist, und diejenigen, welche

[1]) „Facientes vobis quaternos et alia scripta, in quibus inquisitiones facte contra hereticos et processus contra ipsos habiti continentur, a quibuslibet detentoribus assignati." Cod. Dipl. Mor. III. 239.

[2]) „Ut in tante animadversionis iudicio non postponenda pontificium auctoritas intercedat." l. c. 240. Dass übrigens die katholische Kirche gerade damals nicht allzustreng mit den Ketzern umging, ersieht man aus Anselmi, Gesta Episcoporum Leodiensium. Pertz VII. 228.

ihnen bei der Aufsuchung der Häretiker behilflich sind, eines Ablasses von drei Jahren theilhaftig werden.[1])

Wir sagten, dass die Rechte des Bischofs nach dem dreifachen Inhalte der Kirchengewalt dreifacher Art seien. Die erste Art ruhe in der Verpflichtung, die Lehre rein zu erhalten und ausgebrochene Irrthümer zu beseitigen, wovon wir eben gesprochen haben. Die zweite Art bezieht sich auf die in der Kirche niedergelegte gottesdienstliche und liturgische Verwaltung, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischofe ausschliesslich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind. Die Grenze dieser beiden Verrichtungen hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt, z. B. die verschiedenen Benediktionen der Kirchhöfe, Kapellen, Kreuze, Statuen, die Legung des Grundsteines zu einer neuen Kirche u. s. w.

[1]) In der Luxemburger Zeit wurden die Inquisitoren aus dem Dominikaner- und aus dem Minoriten-Orden genommen, sie erhielten bei der Ausübung ihres Amtes einen gewissen Gehalt aus der Prager erzbischöfl. Kammer, wöchentl. 20 Groschen, welcher jedoch zur Erhaltung mehrerer Personen, die sie gewöhnlich mitführten, nicht ausreichte, so dass sie auf die Unterstützung der Geistlichkeit angewiesen waren. Karl IV. bestimmte, dass von dem Vermögen eines als Ketzer Verurtheilten der dritte Theil dem Inquisitor binnen acht Tagen nach der Verurtheilung ausgefolgt werden solle. Die Specification ihrer Amtsverrichtungen, so wie Belege zu dem Obgesagten finden sich vor in der Cancellaria Arnesti (Specification S. 338), herausgegeben als Formlbuch im Archiv für österreichische Geschichte Bd. LXI. durch Ferdinand Tadra 1880.

Handlungen jedoch, welche zu allen Zeiten, also auch in der Zeit der Přemysliden, nur von Bischöfen verrichtet werden konnten, waren: die Ordination der Kleriker, die Consecrirung der Bischöfe, z. B. Bruno im Februar 1258 in Wien, als Johann III. von Prag consecrirt wurde, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediktion der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre, die Trennung und Abtheilung der Pfarrsprengel und Regelung der Patronatsverhältnisse persönlich oder durch einen General-Vicar, Ertheilung von Ablässen u. s. w.[1]) Bischof Robert hatte die Wellehrader Klosterkirche am 27. November 1228, die Pfarrkirche in Frischau und Prittlach 1222 consecrirt und 1210 den Altar der heil. Katharina in der Peterskirche zu Olmütz eingeweiht; die Consecration der Kirche des Klosters Obrowitz hingegen geschah mit Zustimmung des Bischofs Robert den 15. Mai 1211 durch den Erzbischof von Gnesen, Heinrich Kietlitz, und jene von Křidlovice (Böhm. Grillowitz) im April 1225, gleichfalls mit Zustimmung des Bischofs Robert, durch den Bischof Heinrich von Gross-Troya.[2]) Bischof Bruno beauftragte 1279 seinen General-Vicar, den Bischof Heinrich von Ermeland, bei der Consecrirung des Oratoriums in Königsfeld bei Brünn das demselben gehörige Witthum genau festzustellen, „damit die Spender der kirchlichen Gnadenmittel von der Bestiftung anständig leben könn-

[1]) Vergl. Bd. V. an mehreren Stellen. Cod. Dipl. Mor. II. 343 und 347 ad an. 1238 (1239).

[2]) Siehe Bd. V. 29, 60, 68, 148 und 441, und Cod. Dipl. Mor. II. 161.

ten," u. s. w.[1]) Aus älterer Zeit wissen wir, dass der Bischof Johann von Olmütz am 3. Februar 1078 die Kirche zu Hradisch bei Olmütz zur Ehre des heil. Märtyrers Stephan, und der Prager Bischof, Severus, die Kirche zu Raigern am 26. November 1048 zur Ehre der Apostel Petrus und Paulus consecrirt hatten.[2])

Ueberhaupt wurde jede Kirche irgendeinem Heiligen zu Ehren consecrirt. Man nannte denselben den Patron der Kirche. Nach seiner feststehenden Bedeutung schliesst das Wort „Patron" die Relation zu einem Höhern in sich ein. Jemand ist nur insofern eines Andern Patron, als er diesen bei einem noch Höheren, bei dem wahren Herrn, vertritt. In unserem Falle ist Gott der einzig wahre Herr und der Patron gewissermassen Fürsprecher in unserem Interesse. Dass man überhaupt in dem Verkehre mit Gott die Vermittelung heiliger Patrone in Anspruch nahm, fand seine Begründung in der katholischen Lehre „von der Gemeinschaft der Heiligen." Aus dieser Lehre folgt die Vorschrift, dass nicht nur die Kirche, sondern jeder Altar irgendeine Reliquie von Heiligen in sich bergen müsse. In Ländern, wo Christenverfolgungen waren, baute man am liebsten die Kirchen über den Gräbern der heil Märtyrer, und erhob diese zu Patronen. In Gegenden aber, wo dies nicht der Fall war, wie in Mähren, mussten bei der Patronenwahl der Kirchen andere Beziehungen und Einwirkungen

[1]) Vergl. Bd. VII. 34 d. W. Die Bestiftung angegeben in Cod. Dipl. Mor. IV. 222. sqq. Andere vom Bischofe Bruno consecrirte Kirchen 1257 in Přibitz, in Iglau, in Čejč u. s. w. Vergl. Bd. V. 443 d. W.

[2]) Siehe Bd. IV. 419 d. W.

massgebend werden, und da entsteht die Frage: wie es denn gekommen sei, dass diese oder jene Kirche aus der grossen Anzahl der Heiligen gerade diesen und keinen andern als himmlischen Patron angenommen hatte, mit andern Worten: woher stammen die Patrocinien der mährischen Kirchen ab?

Ein zwar von Böhmen weit lebender, aber gut unterrichteter Chronist des XII. Jahrhundertes, Helmold, sagt in seiner Slaven-Chronik: dass Böhmen einen König und kriegerische Bewohner habe, und dass das Land voll Kirchen und voll Frömmigkeit, und in zwei Bisthümer, Prag und Olmütz, getheilt sei.[1]) Also schon im XII. Jahrhunderte, jedenfalls nach dem Jahre 1198 und 1203, als die erbliche Königswürde in Böhmen auch vom Papste anerkannt wurde, war das böhmisch-mährische Reich voll Kirchen, die ihre Patrone gehabt haben mussten. Von den erwiesen alten Kirchen in Mähren sind 12 dem heil. Andreas geweiht, 17 der heil. Anna, 19 dem heil. Anton von Padua, 12 der heil. Barbara (jetzt bestehend und 3 eingegangen), 51 dem heil. Bartholomäus, 48 der allerheiligsten Dreifaltigkeit, 32 dem heil. Aegidius, 33 dem heil. Florian, 33 dem heil. Georg, 61 dem heil. Jakob dem Grossen, 89 dem heil. Johann Baptista, 39 der heil. Katharina, 11 Kreuzauffindung, 30 Kreuzerhöhung, 12 Kunigunde, 49 Laurenz, 19 Margareth, 13 Maria Empfängniss, 36 Maria Geburt, 22 Maria Heimsuchung, 107 Maria Himmelfahrt, 10 Maria Verkündigung, 31 Maria

[1]) „Boemia habet regem et viros bellicosos, plena est ecclesiis et religione divina. In duos disterminatur episcopatus, Pragensem et Olomucensem.“ Helmoldi chronica Slavorum. Pertz XXI. 12.

Magdalena, 42 heil. Martin, 10 Matthäus, 38 heil. Michael, 60 heil. Nikolaus (und 3 eingegangen), 73 Peter und Paul (2 eingegangen), 13 Philipp und Jakob, 13 Prokop, 8 Stanislaw, 55 heil. Wenzel (2 eingegangen) u. s. w. Auf den ersten Anblick scheint es, als ob nur der Zufall und die Willkür ein so buntes Bild habe zu Stande bringen können, und doch ist es dem nicht so. Eine etwas sorgfältige Untersuchung zeigt, dass Mährens Patrocinien durchgängig in geschichtlichen Vorgängen und Einflüssen ihre Begründung haben.

Man sollte voraussetzen, dass auf die Patrocinien in Mähren die Geschichte der Einführung und Befestigung des Christenthums in Mähren den Haupteinfluss übte. Mit nichten. Der mährische Apostel Kyrill hat 2 und sein Bruder und Mitarbeiter, Method, 1 Kirche, und das aus späterer Zeit, in Mähren; 1 ist eingegangen, während der deutsche Glaubensbote, Gotthard, in Mödritz, die heil. Kunigunde 12 und der heil. Urban 2 Kirchen zählen, dagegen zählen die specifisch römischen Heiligen, Petrus und Paulus, Andreas und Bartholomäus, eine so grosse Anzahl, dass, wenn nichts anderes, so schon diese Titel auf die Einführung des Christenthums von Rom und nicht von Byzanz aus deuten müssten. Rom ist nämlich nicht nur die Hauptstadt und das Centrum der katholischen Welt, sondern für das gesammte Abendland auch der Ausgangspunkt aller Missionsthätigkeit gewesen, mochten die ausgesandten Glaubensboten welcher Nationalität immer angehört haben. Kurz gesagt: es gibt kein Christenthum im Abendlande, folglich auch in Mähren, das nicht mittelbar oder unmittelbar aus Rom seinen ersten Ausgang genommen hätte. Wenn nun die Glaubensboten von Rom aus gingen, dann ist es begreiflich, dass sie die Centren

ihrer Mission, die von ihnen begründeten ersten Kirchen, unter das Patronat specifisch römischer Heiligen stellten, und da stehen unstreitig an der Spitze die Apostelfürsten Petrus und Paulus, der Bruder des Simon Petrus, der Erstberufene der Apostel Andreas und der Apostel Bartholomäus. Die ältesten Kirchen Mährens, die erste Kathedralkirche in Olmütz, die erste Klosterkirche in Raigern, die jetzige Domkirche in Brünn, Oujezd, Ober-Dubnian, Erdberg, Grätz, Kanitz, Kelč, Kostl, Řeznowitz u. s. w., alles uralte Kirchen, sind den Apostelfürsten geweiht. Die alten Kirchen in Gross-Glockendorf, Stangendorf, Partschendorf, Popitz, Roubanin, Schuobolin sind dem heil. Apostel Andreas, die Pfarrkirchen in Bilavsko, in Bobruvka, Bodenstadt, Bohuslavitz, Brüsau, Březnic, Chvalkovitz, Gewič, Hlinsko, Hohenstadt, Klenovic, Deutsch-Kravarn, Křepic, Langendorf, Mödlau, Napagedl, Radostin, Radkau, Rohatetz, Rimnitz, Zborovitz, Ždiarna, Želč u. s. w. dem heil. Apostel Bartholomäus gewidmet. Neben den Aposteln wurden selbstverständlich die ersten Martyrer gefeiert, ein Urban, ein Fabian und Sebastian, Laurenz, Hippolyt u. s. w. waren beliebte Patrone, die auch in Mähren ihre Kirchen hatten. Der heil. Clemens, dessen Reliquien die beiden Slaven-Apostel Kyrill und Method mitbrachten, und der heil. Gregor d. G., dessen Schriften und Heiligkeit jedem Priester bekannt gewesen sein mussten, hatten in Mähren keine Kirchen, dagegen 32 der heil. Abt Aegidius, böhmisch Jilji, die fast durchgängig uralt sind. Der heil. Aegidius war besonders von den Benediktinern als von Ackerbauern stark verehrt.

Als in Mähren mit den Kreuzzügen sich der Hang nach Wallfahrten steigerte, wenige jedoch in der Lage

waren, diesem Hange zu genügen, baute man Kirchen, die man jenen Patronen dedicirte, welche berühmten Wallfahrtsorten den Namen gaben, und da stand obenan der heil. Jakob d. G., dessen Sanctuarium, Compostella in Spanien, ein vielbegehrter Wallfahrtsort war. Wir besitzen in Mähren 61 grossentheils uralte Pfarrkirchen: sie zeugen von der grossen Neigung der Mährer zu wallfahrten und von der Beliebtheit des Apostels. In die Zeit der Kreuzzüge fallen auch die vielen Kirchen der heil. Anna, der heil. Barbara, der heil. Katharina 39, die zahlreichen Kreuzkirchen, die des heil. Johann des Täufers (im Ganzen auch in Verbindung mit der heil. Katharina 96 Kirchen), des Hauptpatrons des Johanniterordens, des heil. Georg, Patrons der Ritter: Mähren zählt 34 alte Georgskirchen, des heil. Michael, Mauritius u. s. w. die Kollegialkirche, welche Bischof Bruno um 1260 in Kremsier zu bauen anfing aus Dankbarkeit und aus Erinnerung an die gleichnamige Kathedralkirche zu Magdeburg, bei welcher er um 1230 Domherr war, war dem heil. Mauritius geweiht[1]) und als endlich die religiösen Orden auftraten und in Mähren ihre Thätigkeit eröffnet hatten, liebten sie es, ihren grossen Heiligen, ihren Ordensstifter die von ihnen neuangelegten Kirchen einzuweihen. Vorzüglich thaten dies die Minoriten, welche 19 Kirchen dem heil. Anton von Padua, gestorben 1231, geweiht sehen, worunter die in Brumovitz, Meltsch und Pöltenberg entschieden alt sind. Die Benediktiner dedicirten die uralten Kirchen in Weisskirchen und Pustoměř ihrem Ordensstifter. Als die Cistercienser auftraten, und kraft ihrer Statuten alle ihre Kirchen der

[1]) Vergl. Bd. V. 343 u. Bd. VI. 11 d. W.

Assumpta einweihen mussten, sieht man, dass 107 Kirchen in Mähren diesen Titel tragen. Das Marianische Geschlecht, wie die Mährer gerne genannt werden, zeigte seine Verehrung zur Himmelskönigin, indem es ihre unbefleckte Empfängniss, ihre Geburt, Himmelfahrt und Verkündigung gerne als Titel ihrer Kirchen hinstellte. Und so könnten wir noch andere Titel anführen, aus denen sich auf das Alter der Kirchen schliessen lässt, wenn es überhaupt unsere Aufgabe wäre, dieses Thema zu bearbeiten; wir weisen jedoch darauf hin als lohnend für jene, welche die Geschichte der Patrocinien zur Grundlage ihrer Studien, das Alter unserer Pfarrkirchen zu bestimmen, wählen würden.[1]) Wir gehen nach dieser Excursion zum dritten Punkte über die Rechte des Bischofs, die sich aus der ihm zustehenden Verwaltung der Disciplin ergeben.

Da das bischöfliche Amt alles in sich begreift, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist; so steht ihm das Recht der Gesetzgebung in Diöcesansachen zu, folglich auch das Recht der Dispensation und was damit in Verbindung steht, also die geistliche Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirch-

[1]) Die westphälischen Kirchenpatrocinien, besonders auch in ihrer Beziehung zur Geschichte der Einführung und Befestigung des Christenthums in Westphalen, von Kampschulte, Pfarrer in Alme. Paderborn 1867. 8° S. S. 223. Kampschulte theilt die Patrocinien ein in römische, fränkische, anglosächsische, westphälische, Translations-Patrocinien, kölnische, historische, Stände-Patrocinien, Ordens-Patrocinien und allgemein-kirchliche Patrocinien in Westphalen. Mit geringer Veränderung liesse sich diese Eintheilung auch auf die Patrocinien in Mähren anwenden.

lichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter und Würden, die Verwaltung des Kirchengutes, folglich auch die Bestätigung der Testamente der Kleriker, und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung seiner kirchlichen Bedürfnisse. Alle diese Rechte übten die Bischöfe von Olmütz aus, und zwar in erster Linie auf den Diöcesan-Synoden.[1])

Die Diöcesan-Synoden in Mähren sind ebenso alt, als das Christenthum daselbst. Die Kirche kommt ja, wo sie sich festsetzt, mit fertigen Einrichtungen, und dass die Diöcesan-Synoden hierher gehören, ist eine anerkannte Thatsache. Ueber den Hergang einer solchen Synode haben wir uns bereits ausgesprochen.[2]) Jetzt wollen wir alle die Synoden nennen, von denen wir in der Přemyslidenzeit in Mähren Kunde haben. Leider müssen wir gestehen, dass die Nachrichten darüber ungemein spärlich sind, wenngleich es feststeht, dass in Mähren Diöcesan-Synoden häufig stattgefunden haben mussten, weil die Beschlüsse der Provinzial-Synoden, und überhaupt alle bischöflichen Urtheilssprüche, falls sie Rechtskraft haben sollten, auf der Diöcesan-Synode verkündet werden mussten. Ihre Einberufung konnte und kann bis zur Gegenwart bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof, oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten General-Vikar, bei einer Sedisvakanz aber durch den Kapitels- oder den apostolischen Vikar geschehen. In der Přemysliden-Zeit, in welcher die Kirche in dieser Beziehung frei war, hatte die Landesregierung auf die Diöcesan-Synode nicht den geringsten Ein-

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 364 und 365 nach Benedikt XIV. de synodo dioecesana.

[2]) Vergl. Bd. IV. 394 u. flg. d. W.

fluss. Sendpflichtig sind vor allem die Pfarrer, dann auch der General-Vikar und die Canonici der Kathedralkirche und der Kollegiatstifte und die Regular-Aebte der nicht exemten Abteien, dann die einfachen Beneficiaten und Kleriker, aber nur wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht, oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt. Die Synode hatte und hat jedoch bloss einen berathenden, nicht einen entscheidenden Charakter, wesshalb Procuratoren unzulässig sind. Die Uebersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publikation ist nicht nothwendig.

Von Synoden, welche der Vorbruno'nischen Zeit angehören, haben wir nur Kunde von einer unter Bischof Konrad 1243 zu Pustoměř abgehaltenen Synode.[1]) Es waren dabei anwesend: Die Olmützer Domprälaten, der Domdechant Siger, der Olmützer Archidiakon Magister Milo, der Prerauer Archidiakon Wilhelm und die Aebte von Trebič, Hradisch, Bruck, Obrovitz, Wellehrad, der Probst von Doubravník, der Deutschordens-Komthur Ulrich von Austerlitz, dann vier Olmützer Domherren, Baldewin von Brünn, Baldewin von Lapanitz, Bertram von Pustoměř und der Notar Herbord nebst noch andern. Bei dieser im Monate März abgehaltenen Synode wurde die Rüdiger'sche heil. Geiststiftung zu Brünn dem Johanniterorden übergeben, und dadurch die Johanniter-Kommende in Alt-Brünn begründet.

Am häufigsten haben wir Nachrichten von Diöcesan-Synoden, die in Mähren unter dem Bischofe Bruno abgehalten wurden, und zwar zu Kremsier um das Fest des heiligen Mauritius. Es hat sogar den Anschein, dass sie,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 24.

wie die Kanonen es vorschreiben, jährlich stattfanden.[1]) Wenigstens datirt Bischof Bruno von Kremsier aus am 3. Juni 1266 die Verleihung des Patronates zu Neukirch von Seite der Königin und Markgräfin Kunigunde an das Kloster Oslavan mit der Bemerkung, dass die Zeugen, welche der Ausstellung der Urkunde zugegen sind, eben „in unserer jährlichen Synode versammelt waren." Sowohl die Königin als auch die Nonnen von Oslavan machten Anspruch auf das Patronatsrecht von Neukirch. Durch Vorstellungen des Bischofs bewogen, trat die Königin ab von ihrem vermeintlichen Rechte, und stellte schon am 14. April über die Cession an das Kloster eine Urkunde aus, die Bischof Bruno der zu Kremsier versammelten Diöcesan-Synode vorlegte und ihr gewissermassen Rechtskraft ertheilte. Man sieht, dass bei dieser Kremsierer Synode unter sehr vielen anderen Klerikern anwesend waren: Der Olmützer Domdechant Bartholomäus, der Dompropst Herbord, der Propst von Wolframskirchen, Alex, und die Archidiakone, Magister Stephan von Olmütz, Magister Johann von Znaim und Heidolf von Kremsier, wo er auch Propst des dortigen Kollegiatstiftes war.

Andere Synoden, die in Kremsier unter Bischof Bruno abgehalten wurden, kennen wir zu den Jahren 1253, 1267, 1270 und 1278. Ob gerade im Jahre 1253 die Diöcesan-Synode in Kremsier, oder das Jahr früher abgehalten wurde, ist nicht sicher. Wir kennen ihre Existenz aus einem Dekrete des Bischofs Bruno ddo. Mödritz im Advente 1253 an die

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 384 und 385. „Aliis quam pluribus clericis in nostra Synodo a n n u a tunc collectis ibidem (Cremsirii)."

Archidiakonen, Erzpriester, Dechante und Pfarrer der Stadt und der Diöcese Olmütz, in dem es heisst, dass alle die hier Erwähnten „neulich in unserer allgemeinen Synode, die wir in Kremsier feierten," anwesend waren, und dort einen Beschluss, den der Bischof „Decretalem sententiam" nennt, vernahmen, welcher, von Mehreren falsch aufgefasst, Verwirrung erzeuge, und daher durch den Bischof berichtigt werden muss. Es wurde nämlich angeordnet, dass die Seelsorger ihren Parochianern warm ans Herz legen, jährlich wenigstens einmal, und zwar in der Fastenzeit, zur Beichte bei ihrem rechtmässigen Pfarrer zu erscheinen, um sich bei ihm die Absolution zu holen. Wer dies von den Seelsorgern nicht thue, verfalle der Exkommunikation. Diesen Auftrag haben einige Pfarrer falsch erfasst, indem sie behaupten, dass die Dominikaner und Minoriten nach dieser Synodalbestimmung kein Recht weiter haben, den Gläubigen das Sakrament der Busse zu spenden. Dies sei jedoch falsch, die genannten Regularen seien da, um die Pfarrer in ihrem Amte zu unterstützen, und da sie durch Kenntnisse und ihren musterhaften Lebenswandel in der Kirche glänzen, sollen sie von den Pfarrern in der Ausübung des Busssakramentes nicht gestört werden, besonders wenn sie in ihren Predigten das Volk aufmerksam machen, dass jeder Christ verpflichtet ist, wenigstens einmal seine Sünden dem rechtmässigen Seelsorger zu beichten. Der Weltklerus solle vielmehr durch diese Regularen sich belehren lassen, wie das Busssakrament am zweckdienlichsten ertheilt werden könne. [1])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 174, 175 und 176. „Ut debitam eisdem fratribus vicissitudinem impendentes, parochiales vestros inducere studeatis, ut ad fratres ipsos, tanquam ad peritos

Eine weitere Nachricht über eine in Kremsier gehaltene Diöcesan-Synode schöpfen wir aus einer Urkunde vom 8. December 1267. In damaliger Zeit hielt der päpstliche Legat, Kardinal Guido, zu Wien ein Provinzial-Concil, auf welchem die bereits von uns besprochenen Judengesetze publicirt wurden.[1]) Die Bestimmungen des Wiener Provinzial-Concils hatten zwar eine Giltigkeit für die Salzburger und Prager Diöcese, also nicht für die Olmützer; aber der innige Zusammenhang Mährens mit Böhmen in kultureller Beziehung, und besonders die zu Wien angenommenen Judengesetze machten es nothwendig, dass Bischof Bruno seinen Diöcesanklerus auf die Beschlüsse des Wiener Provinzial-Concils aufmerksam machte, was am leichtesten auf einer Diöcesan-Synode geschehen konnte. Ueberhaupt waren die Diöcesan-Synoden von der Kirche angeordnet, um den Bischof mit seinem Klerus, und durch diesen mit seinem Volke in Verbindung zu erhalten. Zudem solite eben damals ein Preussenzug unternommen werden, wozu Subsidien, welche die Kirche zu entrichten hatte, nothwendig waren. Auch diese konnten am leichtesten auf einer solchen Synode vertheilt werden: Gründe also genug, um für das Jahr 1267 eine Diöcesan-Synode nach Kremsier einzuberufen.

Wie gewöhnlich wurden daselbst unterschiedliche Processe geschlichtet. Einem solchen Processe verdanken wir die

et salubres medicos animarum, pro consiliis et confessionibus frequenter accedant, recepturi ab eisdem suorum medelam peccatorum, et vos et ipsi, ut subiectum vobis populum regere et eorum offensas in foro penitentie tutius iudicare possitis, frequenter eosdem fratres ipsos requirere et per eos instrui debeatis."

[1]) Vergl. Bd. VIII. 238—243 d. W.

Kunde von dieser Kremsierer Synode. Das Prämonstratenserkloster Bruck bei Znaim hatte nämlich als Patron den Pfarrer von Brenditz (Přimětice), Gezdontius, wegen offenkundigen Konkubinats und anderer Verbrechen beim Ordinariate verklagt. Bischof Bruno übergab die Untersuchung dieser Klage seinem General-Official, Magister Heidenreich, welcher diese Untersuchung, „wie aus den Akten erhellet," auch glücklich zu Ende führte. Der Urtheilsspruch sollte vom Bischofe Bruno auf der am 14. September 1267 zu Kremsier abgehaltenen General-Synode publicirt werden. Durch verschiedene Geschäfte verhindert, unterliess der Bischof die Publicirung, und beorderte hiezu seinen Dompropst, Herbord, welcher nach Anhörung der Beisitzer und nach fleissiger Durchstudirung der Processakten den angeklagten Pfarrer wegen offenbaren Konkubinats, und weil er während des Interdikts öffentlich celebrirte, für immer von der Pfarre Brenditz absetzte und hierüber am 8. December 1267 eine förmliche Urkunde aufsetzte, die Bischof Bruno in Pustoměř am 15. April 1268 bestätigt hatte.[1]) Wir sehen aus diesem Processe dessen Hergang: zuerst Klage, dann Untersuchung durch den bischöflichen General-Official, und endlich das bischöfliche Urtheil, wir sehen aber auch, dass Bischof Bruno die Diöcesan-Synode zu Kremsier um das St. Mauriz-fest abgehalten hatte, also um die Zeit des Patrociniums der von ihm 1260 gegründeten Kollegiatkirche,[2]) wenngleich wir Andeutungen haben, dass Bischof Bruno auch auf Lucie und auf Trinitatis Synoden abzuhalten pflegte.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 11 und 12.
[2]) Vergl. Bd. V. 343 und VI. 11 d. W.

Nach einer Urkunde vom 1. Dec. 1252 entschied der Bischof in einer auf Lucie abgehaltenen Synode einen Patronatsstreit zwischen dem Kloster Kaunitz und den Brüdern Thomas und Ekhard. Die Kirche in Treskowitz wurde durch den Tod des Pfarrers erledigt. Da erschien der Propst von Kaunitz und erklärte, dass die Pfarre dem Kloster inkorporirt, also in spiritualibus et temporalibus demselben unterworfen sei, während die beiden Brüder behaupteten, dass sie das Patronatsrecht dieser Kirche von ihren Vorfahren ererbt und seit langer Zeit ohne Anstand ausgeübt haben. Nun wurden die streitenden Parteien eingeladen, ihre vermeintlichen Rechte urkundlich zu beweisen, was der Propst von Kaunitz zu beweisen nicht im Stande war. Darum erhielt er eine Verlängerungsfrist bis zum Feste des heil. Andreas. Als dieser Termin erschien, und der Propst weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich stellte, entschied der Bischof wider ihn, und sprach das Patronatsrecht der Kirche in Treskowitz den beiden Brüdern, Thomas und Ekhard, zu, und investirte den von ihnen präsentirten Kandidaten. Die Gerichtskosten in der Höhe von 6 Talenten Denare musste der Propst und sein Kloster entrichten, worauf die Urkunde hierüber am 1. December 1252 ausgestellt wurde. Da der Ausstellungsort nicht genannt wird, ist es nicht klar, ob die Synode in Kremsier oder in Olmütz abgehalten werden sollte.[1])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 153 und 154. „Dictus prepositus requisitus, ut ius suum et conventus sui per instrumenta, que habere dicebat, ostenderet et probaret, respondit, quod illorum ibi copiam non haberet, unde. . eidem preposito de exuberanti gratia terminum alium usque in vigiliam beati Andree suisque adversariis assignavimus."

Von einer ähnlichen, jedoch um Maurizi in Kremsier 1270 abgehaltenen Diöcesan-Synode gibt uns Kunde ein Zehentstreit zwischen dem Pfarrer von Žerotitz im Znaimer Kreise und dem Nonnenstifte Mariazell in Brünn. Der Pfarrer klagt, dass das Nonnenstift sich weigere, den Zehent von dem Klosterdorfe Hostěradice, welches nach Žerotitz eingepfarrt war, an den Pfarrer zu entrichten. Der Zehent betrug damals 3 Schock (Mandel?) von jedem Lahne.[1]) Nachdem der Klosterprokurator, welcher die weltlichen Geschäfte der Nonnen führte, erklärte, dass das Kloster keineswegs abgeneigt sei, den Zehent von Hostěradic an den Pfarrer von Žerotitz zu entrichten, wenn das auch die andern eingepfarrten Ortschaften thun; so fällte der Bischof in der Synode das Urtheil, dass Hostěradice insolange den Zehent nicht zu entrichten habe, solange ihn die anderen eingepfarrten Dörfer nicht entrichten. Auch nachträglich soll der für das Jahr nicht entrichtete Zehent nicht weiter gefordert werden. Im Allgemeinen sollen der jetzige Pfarrer und dessen Nachfolger sich mit dem alten Zehente begnü-

[1]) „Tria capecia de laneo secundum nostram constitutionem." Cod. Dipl. Mor. IV. 57. Brandl sagt in seinem Glossar pag. 403, dass Capecia die lateinische Form für das slavische kopa, Schock sei. Nach Ducange: „Capetiae Hungaris dicuntur quindenae alias acervuli manipulorum frumentariorum." Vergleicht man den Werth einer Capeta in Polen vom Jahre 1433 „Capetam tritici pro duobus grossis, capetam siliginis pro grosso et capetam avenae pro grosso similiter emere debuissent;" so hat es den Anschein, dass Capeta oder Capecia, nicht ein Schock, sondern ein Mandel 15 Garben, capecia, bezeichnet, weil ein Schock Korn um 1 böhm. Groschen doch zu wohlfeil wäre.

gen.[1]) Dieser betrug drei Schock von jedem Lahne, 1 Schock Weizen, 1 Schock Korn und 1 Schock Hafer.[2]) Und endlich müssen wir noch einer in Festo Trinitatis, also den 23. Mai 1277, zu Olmütz abgehaltenen Synode, von welcher Bruno sagt, dass man sie auf Trinitatis zu Olmütz zu feiern pflegt, erwähnen, in welcher das strittige Patronat der Pfarrkirche zu Biteš, damals auch noch Hanrichs genannt, dem Klosterstifte zu Tišnovitz zugesprochen wurde. Es starb nämlich damals der Pfarrer von Biteš, Giselbert, den noch die Aebtissin von Tišnovitz in Uebereinstimmung ihres Konventes dem Diöcesanbischofe präsentirt hatte. Auch jetzt wollte sie von ihrem Rechte Gebrauch machen, empfahl dem Bischofe einen Kleriker, welcher Giselbert's Nachfolger werden sollte. Dagegen thaten Einsprache der Abt von Saar, Johann, und der reiche, mährische Dynast, Gerhard von Obřan, welche Beide ein Recht auf die Besetzung der erledigten Pfarre für sich in Anspruch nahmen. Bruno lud nun die strittigen Parteien mit ihren Beweisakten vor die Trinitäts-Synode nach Olmütz, sie erschienen persönlich, das Kloster Tišnovitz repräsentirt durch den bevollmächtigten Propst, Jakob, und erklärten, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen. Als Schiedsrichter bestellte der Bischof den Olmützer Dompropst, Alex, und den Magister und Decretorum Doktor, Johann von Mokren. Nachdem diese die vorgelegten Dokumente prüften und sie als echt und ungefälscht befunden haben, sprach der Bischof, nachdem er den Rath der Schiedsrichter

[1]) „Sed unusquisque sacerdotum in eadem residens ecclesia contentus decima sit antiqua.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 58. Vergl. Bd. VI. 71 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 205. Vergl. Bd. VI. 252 d. W.

vernommen hatte, nach etwa Einem Jahre das Patronatsrecht von Bites dem Kloster Tišnovitz zu und verurtheilte die Gegenpartei zum ewigen Stillschweigen.[1]) Wir erfahren aus diesem Processe, dass es in der Olmützer Diöcese für kirchenrechtliche Streitsachen keine öffentlichen Notare gab, weil der Bischof ähnlichen Processen selbst vorsass; sondern dass für jeden solchen Fall zwei Männer erwählt wurden, welche den Urtheilsspruch niederschrieben, wesshalb der Bischof diesen Patronats-Rechtsakt durch seinen Notar, Johann, in Pustoměř am 6. April 1278 ausfertigen und mit seinem Siegel versehen liess.[2])

Eine eigenthümliche Art kirchlicher Versammlung lernen wir zum Jahre 1239 kennen; doch darüber später.

Aus allen diesen Beispielen sehen wir, dass der Bischof seine geistliche Jurisdiktion hauptsächlich in den Synoden ausgeübt hatte, dass demnach die Diöcesan-Synoden für die mährische Kirche das waren, was für die Laien das

[1]) „Dicto monasterio de Tissnowitz ius patronatus ipsius ecclesie de Hanrichs sententialiter diffiniendo adiudicavimus et adiudicamus, non solum potestate arbitraria, in nos tradita, verum etiam supplentes ordinaria potestate, ceteris partibus super hoc perpetuum silentium imponentes." Cod. Dipl. Mor. IV. 214.

[2]) „Quia in nostra dioecesi usus tabellionum nec in consuetudine hactenus diu obtenta, cum personaliter alicuis cause cognitioni ad diffiniendum presedemus, duo viri ad universa acta iudicii conscribenda assumantur, non habetur; ideo presentem sententiam per nostrum notarium, Iohannem, fecimus conscribi et nostri sigilli munimine ... roborari." Cod. Dipl. Mor. IV. 214. Unter „Tabellio" verstand man „virum, qui contractuum et testamentorum instrumenta conscribebat."

allgemeine Landrecht. Sowie aber das Landrecht nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach dem Gewohnheitsrechte sich richtete; so sollte man voraussetzen, dass dies auch in kirchlichen Angelegenheiten der Fall sein wird. Doch dem war nicht so. Die katholische Kirche liebt es nach festgesetzten Normen in Allem und Jedem zu verfahren. Schon das ausgebildete kanonische und römische Recht gab ihr für jeden einzelnen Fall die Richtschnur an,[1]) und wo etwa dies nicht ausreichte, da halfen sich die Olmützer Bischöfe durch eigene Diöcesan-Statuten. Wir wissen, dass sich Bischof Bruno, als das Stift Obrowitz sein Dorf Diwák an die Herburger Nonnen in Brünn 1262 verkaufen wollte, auf das geschriebene Diöcesangesetz beruft, welches aussagt, dass ein Kirchengut ohne Zustimmung und ohne Zuthun des Diöcesanbischofs weder gekauft noch verkauft werden dürfe,[2]) und dass sich der Bischof, Dietrich von Olmütz, ausdrücklich 1288 auf selbes beruft. Damals bestätigte der Bischof Theodorich den Abverkauf der sogenannten Vomerales oder des Pflugzehents, welchen das Kollegiatstift in Alt-Bunzlau seit dem XI. Jahrhunderte in dem Znaimer

[1]) Berufung auf das kanonische Recht: „In occultis non licet iudicare canone attestante et dicente: Nemo pontificum iudicare praesumat, quamvis vera sint, credenda tamen non sunt, nisi que certis iudiciis comprobantur, nisi que manifesto iudicio convincuntur, nisi que iudiciario ordine publicantur.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 212 ad an. 1278.

[2]) „Evidenter iura scripta docent, quod nulla emtio vel venditio, vel rei spiritualis commutatio, debeat fieri de possessionibus ecclesiarum, nisi interveniente assensu benevolo episcopi diecesani et auxilio.“ Cod. Dipl. III. 340.

Archidiakonate hatte, an das Prämonstratenser-Nonnenstift Kanitz. Der Abverkauf des Pflugzehents von 13 dem Kloster inkorporirten Pfarreien erfolgte eigentlich schon im Beginne des Jahres 1276 gegen einen an Michaeli dem Alt-Bunzlauer Kollegiatstifte von Kanitz alljährlich zu entrichtenden Zins von Einer Mark Silber nach mährischem Gewichte, also die Mark zu 200 Denare gerechnet. Und als Bischof Theodorich zu Mödritz am 14. Mai 1288 über diesen Abverkauf die Bestätigungsurkunde ausfolgte, sagt er darin: dass das Kloster Kanitz, ohne wieder beim Bischofe nachzufragen, von den Pfarren der inkorporirten Kirchen den Pflugzins, auch Zehent-Denare genannt, jährlich „nach den Vorschriften unserer Statuten," ohne erst unsere Bewilligung einzuholen, einheben dürfe.[1])

Jetzt über die Pflichten des Bischofs zu seiner Domkirche, die zu visitiren er ein volles Recht hatte.[2]) Wir lernen diese Pflichten kennen aus dem Visitations-Recesse, welchen der erste Metropolit und Erzbischof von Prag, Arnost von Pardubitz, zwischen 1345 und 1349 nach geschehener Visitation des Olmützer Kapitels erlassen hat, und da er in demselben von uralten Gewohnheiten spricht; so werden wohl die von ihm besprochenen Einrichtungen auch auf

[1]) „Quare ne vos super eorundem denariorum requisitione ad nos recurrere oporteat tam frequenter, tam nostro, quam vestro commodo providere volentes, ut prefatos decimales denarios a predictarum ecclesiarum rectoribus et plebanis annis singulis possitis auctoritate nostra suo tempore secundum formam statutorum nostrorum repetere et exigere, absque nostro speciali mandato, per hec scripta concedimus facultatem." Cod. Dipl. Mor. IV. 347 Conf. l. c. 186, 187 und 347. Vergl. Bd. VII. 232—235.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 212 ad an. 1325.

die Přemysliden-Zeit passen.[1]) In diesem Visitations-Recesse oder „Statuten des Metropoliten von Prag, Arnost von Pardubitz, für den Bischof und das Kapitel von Olmütz" werden dem Bischofe die Tage ins Gedächtniss gerufen, an denen er in seiner Domkirche zu pontificiren hat, als an allen Hauptfesten des Herrn und seiner glorreichen Mutter, am Palmsonntage, in der Charwoche, am Feste der heiligen Patronen Wenceslai und Christini, am Anniversar der Olmützer Kirchweihe, am Tage aller Heiligen und aller Seelen. Weiter soll er in seiner Domkirche das Chrisma konsekriren, das hiezu nöthige Oel und den Balsam aus Eigenem anschaffen, und die Priesterweihe ertheilen. Am Gründonnerstage soll der Bischof mitten in der Domkirche die Fusswaschung vornehmen, dabei eine lateinische Rede an den anwesenden Klerus abhalten und dann die Domprälaten, die Präbendat-

[1]) Dudík, Statuten des Metropoliten von Prag, Arnost von Pardubitz, für den Bischof und das Capitel von Olmütz um das Jahr 1349. Archiv für österreichische Geschichtsquellen. Bd. 41. Wien 1869. Ueber die Pflicht des Bischofs, die Baulichkeiten der Domkirche zu erhalten, heisst es: „Item, cum ecclesie ipsius sit (episcopus) precipuus gubernator et rector, ad reparationem fabrice in tectis, campanilibus ac campanis, vitris ac minis tenetur episcopus, qui pro tempore fuerit, ipsi ecclesie providere." Die Minae werden erklärt, als „partes murorum pinnatae, que ad emissionem sagittarum fenestratae sunt." Glossarium Henschel. Von der Fusswaschung und Betheilung des Domklerus mit Wein und gebratenen Fischen heisst es: „prout in ipsa ecclesia per predecessores suos hactenus est servatum," und von der Aufbewahrung des Kirchen- und bischöflichen Inventars: „ne eadem bona in oblivionem quoquo modo valeant devenire."

Canonici und die Domvikäre zu Tisch laden und sie dabei mit Wein und gebratenen Fischen und mit Anderem bedienen, „wie es die Olmützer Bischöfe seit jeher gethan haben.“ Da der Bischof der eigentliche Leiter und Regierer der Domkirche ist, habe er für alle Baulichkeiten, für die Dächer, Thürme, Glocken, Fenster und für die Schiessscharten (ein Beweis, dass die Domkirche noch befestigt war), und dann für das in der Domkirche benöthigende Licht zu sorgen. Zu diesem Ende solle er 18 Stein Wachs — den Stein zu 20 Pfund — in drei Raten der Domkirche liefern, nämlich 10 Stein acht Tage vor Ostern, vier Stein vor Weihnachten und vier vor Maria Lichtmess. Ferner soll er ein Inventarium des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kirche und seiner Einnahmen anfertigen und dasselbe in der Kirchen-Sakristei niederlegen. Wird der Klerus zur Synode einberufen, darf der Bischof von denjenigen, die nicht erscheinen können, kein Geld verlangen, auch sich die Erlaubniss, sich absentiren zu können, nicht bezahlen, und endlich soll sein General-Official, um leichter zugänglich zu sein, stets bei der Domkirche residiren, woraus folgt, dass es des Bischofs Pflicht ist, den General-Official, wenn er nicht Präbendat-Kanonikus ist, aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Wir haben bemerkt, dass, wie der Bischof auf den Diöcesan-Synoden seine geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, er auch auf denselben die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zu seiner und der kirchlichen Bedürfnisse Bestreitung festsetzte, wenn solche Ausgaben überhaupt nothwendig waren, und dass er seiner Domkirche gegenüber unterschiedliche Ausgaben zu berichten hatte. Hier drängt sich uns

unwillkürlich die Frage auf: auf welcher Höhe stand in der Premysliden-Zeit die Dotation des Olmützer Bischofs und worin bestanden damals die Einnahmen der Olmützer Bischöfe?

Diese Fragen beantworten wir am leichtesten durch das Testament des Bischofs Bruno vom 29. November 1267. Bischof Bruno richtete sich damals zum Preussenzuge, und um Alles in Ordnung zu hinterlassen, schrieb er in Gegenwart des Domdechants Bartholomäus, des Dompropstes Herbort, des Olmützer Archidiakons Magister Johann, des Custos Symon, des Propstes von Wolframskirchen und Archidiakons von Znaim, Alex, des Propstes und Archidiakons von Kremsier, Heidulf, und überhaupt in Gegenwart des gesammten Olmützer Kapitels, welches, wie es scheint, aus 14 Domherren bestand, worunter auch Magister Peter als Propst der Wišegrader Kirche, weil er Domherr von Olmütz war, seinen letzten Willen, und bei dieser Gelegenheit benannte er ausdrücklich den 1267 bestandenen Gesammtbesitz der Olmützer Domkirche, dessen Einnahmen dem jedesmaligen Bischofe zur Verfügung standen, und überhaupt aller Einkünfte, über die er verfügen konnte. Wir wollen dieses Testament, wenn nicht dem Worte, so doch dem Sinne nach, hier ansetzen.

„Bruno, von Gottes Gnaden Bischof von Olmütz, seinem Nachfolger, welcher in Folge der Zeit kommen sollte, und dem Kapitel der Olmützer Kirche zum bleibenden Andenken. Da aller Handlungen sicherste Darstellung die schriftliche Aufzeichnung ist: haben wir vor unserer zur Ehre Gottes und zum Heile der Christenheit unternommenen Reise nach Preussen mit Zustimmung und im Beisein unseres Domkapitels alle die Einrichtungen, welche wir für unsere Kirche getroffen

haben, und ihren Gesammtbesitz in Hinblick auf Gott und unser zeitliches und ewiges Wohl testamentarisch also niedergeschrieben . . . Es sei männiglich zu wissen, dass unser König Otakar, als er noch Knabe und Markgraf von Mähren war, einen Wald und einige Dörfer um Hotzenplotz (Osoblaha), die bereits der Bischof Robert, also bevor wir noch den bischöflichen Sitz von Olmütz erhielten,[1]) im Besitze hatte, durch den Provinzrichter und durch sein Waldpersonal einem gewissen Andreas verliehen hatte, den wir, als der Friede zwischen Vater und Sohn erfolgte, zurückerhielten.[2]) Nach Königs Wenzel, des Vaters unseres Königs Otakar, Tode strengte Andreas des Hotzenplotzer Bezirkes wegen mit uns einen Process an, den wir durch ein Schiedsgericht damit beendeten, dass wir 120 Mark an Andreas auszahlten, und dieser den Process aufgab. Unser Herr und König hat diesen Hotzenplotzer Bezirk für immer der Olmützer Kirche zugesprochen. Folgende Dörfer haben wir im Umkreise dieses Bezirkes nach und nach angelegt: Peterswald, Johannes-

[1]) Bischof Bruno trat die Regierung des Bisthums an am Schlusse des Jahres 1246. Markgraf Wladislav starb am 3. Januar 1247. Damals erhielt sein jüngerer Bruder, Přemysl Otakar II., die Markgrafschaft Mähren. Vgl. Bd. V. 344 und 356 d. W.

[2]) Dass im Beginn des Jahres 1248 zwischen dem Vater, dem Könige Wenzel, und dem Sohne, dem Markgrafen Přemysl Otakar, eine heftige Spannung und daraus ein Bürgerkrieg (guerra, que erat inter patrem et filium) ausbrach, sehen wir aus Bd. V. 364 u. ffg. Da Bischof Bruno an des Königs Wenzel Seite stand, und dieser die Rebellion niederschlug, ist es begreiflich, dass für seine treuen Dienste ein Lohn mit Hotzenplotz erfolgte. Als aber König Wenzel, Vater, am 22. Sept. 1253 starb, erhob Andreas, den man nicht

thal, Hennersdorf, Arnsdorf, Batzdorf (Žebrotice), Pitarn, Liebenthal, Röwersdorf und Pilgersdorf. Ortschaften, welche in diesem Bezirke schon früher angelegt waren, sind: Waisach, Nieder-Pavlovitz ganz und Ober-Pavlovitz zur Hälfte, Zottik, Maidelberg (Device) und Glemkau (malý Hliník). Weiter haben wir gekauft 12 Lahne in Petrovitz, die einen jährlichen Zins von 11 Mark entwerfen; in Káčer liessen wir einen Teich und eine Mühle auf 9 Gänge anlegen. Von Franěk, Grafen von Hochwald, kauften wir eine Herrschaft zwischen den Flüssen Sedlnitz und der Oder gelegen. Jenseits der Oder liegt Braunsberg mit 70 Lahnen, das wir von der Witwe Konrad's von Plawze und von ihren Erben für unsere Kirchen erkauft haben. Im dritten Theile des Braunsberger Gebietes liegen die von Alters her unserer Kirche gehörigen, aber erst von uns kolonisirten Dörfer: Rožnau und Hrabová (ist es etwa Hrachovetz)? Auf der vierten Seite des Braunsberger Bezirkes ist der Fluss Ostrava (heute Ostravica), wie er aus Ungarn kommt. Den an der Ostrava gegen Mähren liegenden Theil dieses Bezirkes hält der oberwähnte Graf Franěk von Hochwald von uns zu Lehen, und zwar nicht bloss für seine männliche, sondern auch für seine weibliche Linie. Ein gewisser Peter, Herold's Sohn, soll sich in diesem Lehen angekauft haben. Die Hälfte desselben erwarb durch einen Vergleich die Olmützer Kirche,

weiter kennt, seine Ansprüche auf Hotzenplotz wieder, bis er durch eine Geldentschädigung befriedigt wurde und Hotzenplotz beim Bisthum verblieb. Dieser Andreas erhielt beim Beginn des Aufstandes den dem Olmützer Bisthum noch unter dem Bischofe Robert (1201—1240) gehörigen Bezirk Hotzenplotz durch den damaligen Markgrafen Otakar.

in der anderen Hälfte ist sie jedoch mit dem Grafen Franěk Mitbesitzerin. Was sich jedoch in dem gesammten Lehen in den Wäldern an Honig vorfindet, oder was daselbst an Mineralien oder auch an Salz je vorgefunden werden sollte, gehört zu gleichem Theil dem Grafen und der Olmützer Kirche. Das ganze Territorium an der Ostrava ist also getheilt: das Land, welches gegen Mähren zu liegt, gehört als Lehen der Olmützer Kirche dem Grafen Franěk allein, jenes gegen Polen ist ein unbeschränktes Eigenthum des jedesmaligen Olmützer Bischofs. Ausgenommen davon sind die vom oberwähnten Peter erworbenen und vom Bludo rechtlich erstrittenen Güter um Paskau herum, wo noch der Nutzen zwischen dem Grafen und dem Bischofe gemeinschaftlich ist. In dem, dem Olmützer Bischofe unumschränkt gehörigen Herrschaftsantheile sind bereits folgende Ortschaften angelegt: Alt-Staŕitz mit 70 Lahnen, Friedek (Frideberch mit Mistek) mit 40 Lahnen und Zwenser (bereits eingegangen) mit 40 Lahnen."

Die hier im Testamente erwähnten Ortschaften erhielten sich im Grossen und Ganzen bis zur Gegenwart beim Olmützer Bisthum unter dem Namen der fürsterzbischöflichen Tafel- und Kammer-Grossgüter, Hochwald im ehemaligen Neutitscheiner Kreise, und Hotzenplotz im Troppauer Kreise. Ausgeschieden sind daraus die bis zum Jahre 1848 unter fürsterzbischöflichem Schutze gestandenen Municipalstädte: Braunsberg und Frankstadt, dann Fridek und Rožnau als Allodgüter, und die ehemaligen Lehen des Olmützer Erzbisthums: Deutsch-Pavlovitz, die Majoratsherrschaft Hennersdorf mit den Gütern Johannesthal, Batzdorf mit Seitendorf und Matzdorf, die Güter: Mährisch-Pilgersdorf und Grose

und Maidelberg; wohl zu unterscheiden von der dem souverainen Maltheserorden gehörigen Allod-Herrschaft.

Doch mit diesen zwei grossen Herrschaften: Hotzenplotz und Hochwald, war der Länderbesitz des Olmützer Bisthums noch bei weitem nicht abgeschlossen, wie wir aus Bruno's testamentarischen Aufzeichnungen noch sehen werden.

„Unser K. Otakar," spricht Bruno weiter, „hat uns und unserer Kirche für die ihm häufig erwiesenen Dienste den Markt Hullein und die Dörfer: Pravčice, Altendorf u. Němčice mit allen Appertinenzien und Rechten, wie es die hierüber ausgestellten Urkunden darthun, von freien Stücken und aus reiner Gnade verliehen,[1]) auch der von uns gestifteten Propstei in Kremsier das Dorf Lešitz geschenkt."[2]) Die hier genannten Ortschaften gehören jetzt zur Herrschaft Kremsier und Chropin. Die weiter erwähnten bilden den Stand der Herrschaft Wischau. „Bei Wischau," sagt Bischof Bruno, „haben wir von der Frau Jaroslava, einer Tochter Zbyslav's von Mořitz, zwei Mühlen und 7 Lahne, und von Razlav aus Schelschitz in dem bei Wischau liegenden Dorfe Brňany 11 Lahne gekauft; dafür aber verkauften wir an die Dompropstei zu Handen des Dompropstes Herbord in Olmütz vier Lahne und einen Obstgarten in Myslejovitz.[3]) Weiter kauften wir bei der

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 311 und 312 ddo. Piesk 23. Mai 1261. Vergl. Bd. V. 471 d. W.

[2]) „Villam de Lexziz ad preposituram de Cremeser." Cod. Dipl. Mor. III. 404 scheint ein in der Nähe von Kremsier gelegener Ort gewesen zu sein, falls die Schreibweise richtig ist.

[3]) Zum Jahre 1238 erscheint ein Předbor von Mořitz. Cod. Dipl. Mor. II. 334 und 351. Myslejovice gehört zur Fidei-

Burg Blansko von dem edlen Herrn Mukar 13 Lahne im Dorfe Wilemovice, und vom Peter von Lošitz bei Müglitz ein Ackerland auf drei Pflüge.[1]) Den Markt Wischau, welcher sammt der Mauth, vor dem Antritte unserer Regierung, der Olmützer-Kirche entrissen wurde, erhielten wir durch unsere Dienste vom Könige Wenzel mit Zustimmung seines Sohnes, des jetzt regierenden Königs, zurück. Die von uns durchgeführten Ansiedlungen und Urbarmachungen bei Jestbořitz in Böhmen,[2]) Zwittau in Mähren, Müglitz, Mähr. Ostrau und Karlsbrunn (in hincinde, Hien und Wieder), sowie die neuesten Erwerbungen sind unseren Domherren hinlänglich bekannt."

Mit diesen Worten endet die Aufzählung der bischöflichen Tafelgüter. Jetzt kommen die vom Bischofe Bruno gemachten Stiftungen.

„Wir setzen fest, dass der bischöfliche Ort Kelčice (bei Prossnitz) mit seinen Appertinenzien und überdies noch

commiss-Herrschaft Plumenau, wenn überhaupt die Schreibweise richtig ist. Selziz ist das heutige Žilošice.

[1]) Wilemovice (Willemslagh) ist ein Dorf bei Blansko. Ein Peter von Lošic erscheint bereits 1223. Cod. Dipl. Mor. II. 148.

[2]) In Böhmen besassen die Olmützer Bischöfe: Jesutbořice, Opočen, Zbislav, Seslavec, Přetok, Rohožovice, Živanice, Losice und Křekovice. Jireček, Slov. právo II. 27. Bereits 1249 hatte Bischof Bruno dem Herrn Gallus von Löwenberg die böhmischen Güter, Chotum und Přetok, zu Lehen gegeben. Cod. Dipl. Mor. III. 105. Im Jahre 1250 hat Bischof Bruno das Gut Přetok dem Kloster Sedlec um 70 Mark verkauft. Cod. Dipl. Mor. III. 124. Ueber den gesammten, in Böhmen liegenden, doch nie ansehnlichen Besitz der Olmützer Kirche, siehe Bd. IV. 366 d. W.

zwei Mark von einigen Höfen bei Olmütz für immerwährende Zeiten den Olmützer Domherren zufallen sollen, damit sie hievon das tägliche Brod anschaffen, und zwar soll jeder in Olmütz anwesende Kanoniker täglich eine Semmel und ein weisses Brod, und jene 20 Schüler, welche den Chor besuchen, je ein Brod und einen Krug Bier erhalten. Damit die Domherren anständige Superpellicien sich anzuschaffen im Stande wären, dazu bestimmen wir 8 Talente von jenen Decem-Denaren, welche im Olmützer Archidiakonate einzufliessen pflegen. Die von uns bei der Olmützer Kirche errichteten 4 Präbenden bestiften wir mit 60 Lahnen in Fritzendorf (bei Mistek), die da gelegen sind unter jenen Gütern, die wir vom Grafen Franěk gekauft, und mit 8 Lahnen, die zu dem bischöflichen Dörflein Vitonic bei Kralic gehören. Diese Bestiftung vermehren wir mit 10 Talenten, welche gleichfalls aus den Decem-Denaren des Olmützer Archidiakonats zu nehmen sind. Hievon fallen jedes Jahr fünf Talente dem Olmützer Dompropste und ebensoviele dem jene Güter haltenden Obedientiarius zu, damit die vier neuen von uns mit Präbenden betheiligten Domherren in Hinsicht der täglichen Distribution mit den andern älteren Kapitularen gleich gehalten werden sollen.[1]) In demselben

[1]) Bischof Bruno stiftete im J. 1252 mit dem Dorfe Raclavice bei Hotzenplotz 4 neue Kanonikate, ohne Bekürzung der alten und sogar mit Ausschluss der neuen Domherren von dem gemeinschaftlichen Tische der alten im Refectorium, welchen Unterschied er jedoch 1258 gänzlich aufhob, als er diesen 4 Präbenden das Bisthumsdorf Witonice mit 66 Lahnen von dem im Stařitzer Bezirke auszurodenden, von ihm erkauften und bis 1267 zum Dorf Fritzendorf umgestalteten Walde zuwies. Cod. Dipl. Mor. III. 152 u. 251.

Distrikte, wo Fritzendorf liegt, und in den dortigen, noch auszurodenden Wäldern bestimmen wir 100 Lahne und überdies mit Zustimmung unseres Kapitels die bischöflichen Dörfchen Martinice, Bilany und Skaščice, alle zusammen im Ausmasse von 38 Lahnen, zur Dotation der St. Mauriz-Kollegiatkirche in Kremsier. Da das Dorf Martinice ehedem zu einer Olmützer Kanonikal-Präbende gehörte, haben wir dieses Dörfchen, weil es nahe an Kremsier liegt, gegen das bischöfliche Dorf Biskupice bei Gewitsch ausgetauscht, und so den Verlust der Kanonikal-Präbende ersetzt. Den Propst der Kollegiatkirche in Kremsier bestiften wir mit dem Dorfe Jarohněvice, das 8 Lahne und ein Allodgut von Einem Lahne hat. Da in der St. Mauriz-Kollegiatkirche 15 Altäre sind, von denen nur 4 ihre Dotation haben, so bestiften wir die andern mit je 3 Mark, also im Ganzen mit 33 Mark. Diese Summe erliegt an den von uns gekauften Gütern in Alt-Staritz und Petrovitz. Der Rest, sowie andere Einnahmen, z. B. vom Gerichte dieser zwei Güter, gehören, nach Abschlag der 33 Mark, dem jedesmaligen Olmützer Bischofe."

Für sein und seiner Vorfahren und Nachkommen am bischöflichen Stuhle zu Olmütz Seelenheil stiftete Bischof Bruno ein Anniversar unter folgenden Bedingungen: „Es sollen der Domdechant, der Dompropst und der Olmützer Archidiakon zu dem jährlich zu feiernden Jahrestage seines Todes den gesammten Säcular- und Regular-Klerus der Stadt Olmütz und den aus der Umgebung der Stadt, in einer Entfernung von einer bis zwei Meilen, einladen. Diese sollen in der Kathedralkirche den Tag früher die feierliche Vigil, und den nächsten Tag je Einer eine stille heilige Messe pro „defunctis" sagen. Der Priester sollen mindestens 200

sein, und wenn für selbe in der Domkirche keine Altäre vorhanden wären, so möge man in der Kirche, wo immer möglich, Altartische errichten. Um die festgesetzte Zeit sollen Alle dem feierlichen Requiem beiwohnen, bei welchem mitten in der Kirche die „Purpura," umgeben von 4 brennenden Kerzen, ausgebreitet sein solle.[1]) Nach der feierlichen Messe werden von allen anwesenden Priestern, die auf ihren Gewändern mit der Stola umwunden sind, die Commendationen, Gebete und anderen Ceremonien so abgehalten, als ob der Leichnam gegenwärtig wäre. Für dies Alles erhalten die Priester, gleichviel ob weltliche oder Klostergeistliche, je einer 12 Denare. Zur Herbeischaffung dieser Denare bestimmen wir 8 Mark Silber, aus welchen 16 Talente Denar-Schröttlinge geschnitten werden sollen. Für die anwesenden Domherren und Vikäre bestimmen wir 2 Talente, welche derart vertheilt werden sollen, dass dann jeder Domherr 24 und jeder Vikär 12 Denare erhalte. Bleibt ein Rest von den 2 Talenten, so solle derselbe unter die Armen vertheilt werden. Unter die Religiosen sollen vertheilt werden: $^1/_2$ Talent an Kloster-Hradisch, $^1/_2$ Talent dem Kloster St. Peter in Olmütz,[2]) $^1/_2$ Talent den Dominikanern daselbst, $^1/_2$ Talent den Minoriten auf Fische für diesen Tag; weiter soll 1 Talent unter die Schüler so vertheilt werden,

[1]) „Veteribus scriptoribus vestimentorum quodvis ornamentum dicitur Purpura." Hier ein kostbares Tuch wahrscheinlich von weisser und schwarzer Farbe, worauf der Katafalk zu stehen pflegte, wesshalb die umgebenden 4 Kandelaber.

[2]) Die Domkirche wurde zum Unterschiede der anderen Stadt- und Landkirchen „ecclesia maior" genannt. Das Claustrum Sti. Petri war ein Nonnenkloster, gestiftet um 1213 vom Bischofe Robert. Vergl. Bd. V. 61 d. W.

dass davon jeder Scholar Einen und die in der Kirche bedienenden Campanarii, je Einer 12 Denare, erhalten, und endlich soll 1 Talent unter die Armen derart vertheilt werden, dass hievon 60 Denare auf das Spital bei der Minoritenkirche in Olmütz und je auf den Armen 1 Denar entfalle.“ [1])

„Nach des Königs Otakar's Tode sollen für ihn, für dessen Vater und für alle Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren, dann für alle Wohlthäter der Olmützer Kirche und für „Alle Seelen“ den Tag nach Allerheiligen ähnliche Anniversarien mit jährlichen 24 Mark, so dass auf jedes dieser 3 Anniversarien 8 Mark entfallen, gestiftet werden. Diese 24 Mark sind von den Zinsen der von uns erkauften Gütern in Braunsberg, Fridberg (Mistek) und Zwenser zu entnehmen. Was diese Güter mehr entwerfen, und die Gerichtseinnahmen von denselben verbleiben dem Bischofe.“

„Ferner setzen wir fest, dass in Zwittau, Kelč und Müglitz alsogleich 3 Bienenstände errichtet werden, die, sowie die wilden Bienen in den Forsten, unter die Obsorge des jedesmaligen Domkustos zu stellen seien, zu deren Instandsetzung und Erhaltung ihm von den Zinsungen der genannten Ortschaften 12 Mark, also von jeder Ortschaft

[1]) Vergl. Bd. VIII. 306 u. 308 d. W. Eine Mark war damals gleich 2 Talenten, und das Talent gleich 240 Denare. Nach unserer Währung mochte damals die Mark etwa 20 fl. ö. W., folglich das Talent 10 fl. und 1 Denar 2·6 Kreuzer betragen haben. Das Stipendium für die Messe und die Assistenz beim Anniversar von 12 Denaren, etwa 3·75 fl. ö. W., erscheint nicht unbedeutend.

4 Mark, angewiesen werden sollen. Für seine Mühe gehören in jeder der oberwähnten Ortschaften dem Kustos zwei Lahne mit aller Giebigkeit, ausgenommen dem Gerichte, welches dem Bischofe verbleibt, sowie ihm der gesammte so gewonnene Honig gehöre, wogegen vom Wachse 2 Theile an die Olmützer Dom- und ein Theil an die Kremsierer Kollegiatkirche jährlich abgeliefert werden müssen.* Schliesslich bemerkt der Testator, er hoffe es zuversichtlich von seinen Nachfolgern, dass sie, da er die Einnahmen des Bisthums trotz der testamentarischen Belastung bedeutend vermehrt habe, die von ihm getroffenen Bestimmungen pünktlich erfüllen werden.[1])

Aus diesen testamentarischen Bestimmungen des Bischofs Bruno geht hervor, dass die Einnahmen des Olmützer Bischofs aus liegenden Gründen, aus Kirchenzehenten und seit Bruno aus den durch ihn eingeführten Lehensgütern flossen. Die liegenden Güter haben wir im Ganzen und Grossen kennen gelernt, sie machen bis zur Gegenwart den grösseren Theil des erzbischöflichen Lehensfürstenthums Olmütz aus.[2]) Die Einnahmen von den Zehenten stützen sich auf kanonische Bestimmungen, nach denen die Quart von den Zehenten und den Oblationen der Landkirchen in der gesammten Diöcese dem Bischofe zufalle.[3]) In Mähren betrug dieser

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 402—408. Unter andern vermehrte Bischof Bruno den Grundbesitz des Olmützer Bisthums mit der Herrschaft Brumovice, welche er von Kuno, Boček's Sohne, um 160 Mark gekauft hatte. Der Markgraf von Mähren, Přemysl Otakar, bestätigte den Kauf ddo. Brünn 26. December 1250. Cod. Dipl. Mor. III. 132.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 201 und 202 d. W.

[3]) Vergl. Bd. IV. 364 d. W.

Zehent 6 Denare von jedem unter dem Pfluge liegenden Lahne, wesshalb man auch diese Abgabe den Pflugzehent, Vomerales, und zu Bruno's Zeiten Denar-Zehent „Denarii decimales" nannte.[1]) Seit dem Jahre 1248 gehörte dieser Zehent, welcher häufig verweigert wurde, in ganz Mähren nach den kanonischen Bestimmungen dem Olmützer Bischofe. König Wenzel versprach zur Eintreibung desselben selbst den weltlichen Arm.[2]) Er mochte darum sehr bedeutend gewesen sein, weil Bischof Robert es wagen konnte, denselben dem Kloster Wellehrad von allen zum Kloster gehörigen Ortschaften mit Zustimmung seines Kapitels für immerwährende Zeiten nachzulassen,[3]) und weil Bischof Bruno auf den Zehent allein im Archidiakonate Olmütz 18 Talente oder 9 Mark Silber jährlich anweist. Und was endlich die zahlreichen, zwischen 1246 und 1281 von ihm ausgesetzten Lehen betrifft, welche neben dem Kriegsdienste und den unterschiedlichen Leistungen der Ministerialen aus der Caducität und anderen Bestimmungen grosse Vortheile dem Bisthume brachten, so mochte auch diese Einnahme nicht unbedeutend

[1]) „Sex Denarii de laneo ... qui denarii hodie decimales dicuntur, sed vomerales primitus vocabantur." Cod. Dipl. Mor. V. 89 zum Jahre 1298. Vergl. Cod. Dipl. Mor. V. 57 ad an. 1296 und Bd. VIII. 288 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 96. Nach den kanonischen Bestimmungen sollte der Bischof mit dem sonst in der ganzen katholischen Welt üblichen Viertel des Zehents sich begnügen, die drei andern Viertheile solle er den Taufkirchen überlassen. Höfele, Conciliengeschichte IV. 828.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 115 ad an. 1220. Bestätigt vom Bischof Bruno 1265. Cod. Dipl. Mor. III. 372.

gewesen sein,[1]) und rechnet man hinzu die schon in der ältesten Zeit nicht unbedeutenden Mauthen an der Olšava, an der Oslava, bei Wischau, bei Gräz, Freudenthal u. s. w.,[2]) unterschiedliche Kollekten z. B. in Kremsier,[3]) Zinsungen von kleineren Ländereien und überlassenen Gerechtsamen, die insgesammt zum unveräusserlichen Vermögen des Bisthumskörpers, der „res episcopii," gehörten: dann gelangt man zu der Ueberzeugung, dass die Einnahmen des Olmützer Bischofs in der Přemysliden-Zeit jedenfalls zu den bedeutenderen im Lande gehörten, und da mit den vorhandenen Mitteln auch der Einfluss steigt, dass auch des Bischofs Einfluss und sein Hofstaat ein bedeutender, hervorragender gewesen sein musste.

Da der Bischof, wie wir eben sahen, durch seinen ausgedehnten weltlichen Besitz und durch anderweitige Einnahmen, sowie durch seine Stellung zum Markgrafen einer der mächtigsten Dynasten im Lande wurde, ihm somit viele Verrichtungen und Geschäfte oblagen, die er nicht immer allein verrichten konnte: so musste er sich nothwendig Gehilfen und Stellvertreter an die Seite nehmen, und diese sind es, die seinen Hofstaat bildeten. Für seine geistliche Verwaltung und Jurisdiktion hatte er den bischöflichen General-Vikarius oder General-Official. Dieses Amt ist, um die durch die verschiedenen Kapitelwürden zersplitterte geistliche Verwaltung wieder beim Bischofe zu centralisiren, seit dem 13ten Jahrhunderte eingeführt worden. Wir

[1]) Vergl. Bd. VIII. 192 u. ffg. d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 57 ad an. 1296. Ueber den Zehent noch später.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 367. ad an. 1296.

sehen uns daher vor Bischof Bruno vergebens nach demselben um. Dieses Amt ist eigenthümlicher Art. Auf der einen Seite ist es nur ein Auftrag zur persönlichen Stellvertretung, nicht ein selbstständiges und nothwendiges Glied der hierarchischen Ordnung, und stimmt insoweit mit einer Mandirung überein. Es hängt daher vom freien Willen des Bischofes ab, ob er sich einen General-Vikar bestellen will oder nicht; das Amt desselben erlischt, sowie der Bischof stirbt, und es kann von ihm, wie die Canonen sagen, an den Bischof nicht appellirt werden. Auf der anderen Seite umfasst aber der Auftrag, wenn er ertheilt ist, einen gewissen, von den Gesetzen anerkannten und sich von selbst verstehenden Complex von Befugnissen, und nimmt insoweit die Natur eines Amtes an. Es begreift regelmässig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiktion.[1]) Zu diesem, sozusagen persönlichen Amte kann sich der Bischof jeden censurenfreien Priester aus dem Säcular- oder Regularstande wählen, und darum sehen wir, dass sich Bischof Bruno um das Jahr 1258 einen Deutschordenspriester, also einen Regularen, Fr. Gottfrid, Komthur von Austerlitz, zum General-Official erwählt hatte. Wir finden ihn als delegirten Richter wegen der Pfarre in Probsdorf in Nieder-Oesterreich zugleich mit dem

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 13. Ausgabe. S. 338. Die Specification der Amtsverrichtungen eines General-Vikars zu Zeiten des ersten Erzbischofes von Prag, Arnost von Pardubitz, sind zu lesen in einer Forma super vicariatum (in Spiritualibus), herausgegeben von Ferdinand Tadra „Cancellaria Arnesti.“ Abgedr. im Archiv für österr. Geschichte Bd. LXI. 332—334.

Prior des Prämonstratenser-Stiftes Obrowitz bei Brünn.[1]) Um das Jahr 1267 citirte der General-Vikar des Bischofs Bruno die Prokuratoren der Aebte von Wilimow und Wellehrad wegen eines von Wellehrad an die zur Wilimower Abtei gehörige Pfarre Auerschitz in Mähren zu entrichtenden Weinzehents,[2]) und dass dieser Official ein Domherr von Olmütz war, und Magister Heidenreich hiess, besagt eine bischöfliche Urkunde ddo. Pustimiř 15. April 1268 in Patronats-Angelegenheiten[3]), und eine andere ddo. Kremsier 25. September des nächsten Jahres in Zehentstreitigkeiten zwischen den Templern in Čejkowitz und dem Kloster Saar,[4]) und dass auch ein bereits konsekrirter Bischof, Heinrich, Bischof von Ermeland, als General-Vikar und gleichsam als Weihbischof Bruno's um das Jahr 1279 in Mähren fungirte, und sich desshalb auch sein Stellvertreter nannte, zeigt die Konsekration der Kirche in Königsfeld bei Brünn den 21. Juni 1279 und jene der Pfarrkirchen in Dukovan und Bohuslavice den 22. August 1281, die „Heinrich, Bischof von Ermeland, als Bruno's Stellvertreter" konsekrirt, also eine rein bischöfliche Jurisdiktion ausgeübt hatte, die Bischof Theodorich ddo. Mödritz 1. December 1281 urkundlich anerkannt hatte.[5]) Höchst wahrscheinlich erscheint dieser Stellvertreter, weil Bischof Bruno bereits hoch in Jahren stand, er war ein Siebziger und starb das Jahr darauf den 17. Februar 1281.

[1]) Emler, Regest. pag. 79 ad an. 1258. 9. November.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 392.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 11. Vergl. S. 59 d. W.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 31.
[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 222, 253, 263 u. 264. Vergl. S. 47 d. W.

Neben dem General-Official und Weihbischofe gab es auch Kapläne, welche zum geistlichen Hofstaate des Bischofs gehörten. Sie waren da, um den Glanz desselben zu vermehren und als „testes vitæ" den Bischof stets zu begleiten. Bischof Robert hat im Jahre 1208 drei Kapläne auf seinem Hofe gehabt: Johann, Sidon und Frido. Um 1228 erscheinen Slavík und Gerhard bei demselben Bischofe als Kapläne, 1249, 1251, 1266 unter Bruno: Heidulf, Nikolaus, Johann von Káčer u. s. w.[1])

Den Uebergang von dem geistlichen zu dem weltlichen Hofstaate bildeten die bischöflichen Notare, die, in der Regel Olmützer Domherren, dem bischöfl. Schreibgeschäfte vorstanden, das, da es eigentliche Tabellionen bei der bischöflichen Kirche nicht gab,[2]) gewiss umfangreich gewesen war, so dass es eine ganz geregelte Kanzlei mit Unter- und Protonotaren erforderte. Arnold, Konrad, Johann, Ambros, Heinrich, Simon, Theodorich und im Ausgange der Premysliden-Zeit, Johann von Padua, werden als Notare und Protonotare am häufigsten genannt. Ihre Besoldung war die von ihnen als Olmützer Domherren genossene Präbende; Heinrich und Theoderich waren Pfarrer, der Erste von Ostrau, der Zweite in Hullein.[3]) In späterer Zeit, besonders seit dem Bischofe Theodorich, wurde das Kanzleipersonale auch anderweitig belohnt. Von dem Protonotar des erwähnten Bischofs, Mag. Ambros, heisst es, dass ihm der Bischof zur Entlohnung seiner Dienste angewiesen hat: 10 Mark, die ihm der Abt

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 50, 196, 200. III. 106, 145, 388.

[2]) Vergl. S. 63 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 364. IV. 214, 284. V. 263. VI. 301 u. s. w. Emler Reg. ad. an. 1296. pag. 745.

von Trebič von dem üblichen bischöflichen Zehentzinse jährlich zu zahlen habe, die Einnahmen jeder siebenten Woche von den bischöflichen Mauthen in Gräz und Freudenthal und zwei Lahne in dem bischöflichen Dorfe Ujezd bei Schlapanitz, doch dies Alles nur, so lange Mag. Ambros lebe. Sollte er jedoch früher als der Bischof sterben, dann könne er alles dieses vermachen, und Theodorich wird dieses, doch nur so lange er lebe, auszahlen; nach seinem Tode hört die Pension auf, und Alles fällt dem Bisthum zurück bis auf 15 Mark, die er testiren dürfe.[1])

Unter der Obhut dieses Protonotars stand das bischöfliche Siegel, das, wie uns bekannt,[2]) ein von dem Kapitel-Siegel ganz verschiedenes war, also ein Beweis, dass die bischöfliche Kurie mit den internen Angelegenheiten des Kapitels nichts zu thun hatte, es stand unter seiner Obhut auch das bischöfliche Archiv, von welchem bereits 1268 Erwähnung geschieht,[3]) und worin die verschiedenen Erektions- und Fundations-Briefe, Processe und ihre Entscheidungen, kurz die Konsistorial-Akten aufbewahrt wurden. Im Jahre 1269 spricht Bischof Bruno schon ausdrücklich von seinem Consistorium, als er den Abt des Cistercienserklosters Saar in dessen Zehentprocesse mit den Tempelherren von Čejkovitz auf das Ansehen „unseres Con-

[1]) Emler, Reg. ad an. 1296. pag. 745. Die Urkunde ist zu Olmütz am 28. December durch den Subnotar, Heinrich, ausgestellt.

[2]) Vergl. Bd. IX. 271 und 272 d. W. Conf. Cod. Dipl. Mor. II. 50. III. 383.

[3]) „Sicut in actis habitis coram ipso liquide demonstretur." Cod. Dipl. Mor. IV. 11.

sistoriums" hinweist.[1]) Name und Sache war demnach der noch bestehenden bischöflichen Konsistorien schon 1269 bekannt. Die Entscheidungen des Konsistoriums, und überhaupt des Bischofs, wurden durch eigene Boten ausgetragen.[2])

Zu dem rein weltlichen Hofstaate gehörten seit Bischof Bruno die Ministerialen. Es waren dies aus freien Männern gewählte Dienstleute zur wirklichen Ausübung des Hofdienstes und zur Verwaltung des weltlichen bischöflichen Besitzes. Sie waren nach dem Vorbilde der weltlichen Höfe gebildet und hatten auch die gleichen Namen. So erscheint unter Bischof Theoderich ein Kämmerer,[3]) und 1297 ein Mundschenk, unter Bruno ein Dapifer, ein Truchsess, ein Marschall, und zwar schon als erbliche Aemter. Der Pincerna war erblich in der Familie der Schauemburge, das Amt des Truchsess in der der Füllensteine, das Marschallamt in der der Stango. Kastellane waren in Kelč und Pustimiř, einen Villicus hatte der Bischof schon 1208, und dazu kamen noch die unterschiedlichen Famuli und die vielen Hofkavaliere, welche die Urkunden häufig als milites anführen.[4])

[1]) „Abbas vero et conventus iam dicti, desiderantes nostrum consistorium debita reverentia venerari, ac nostra iurisdictione causae finem imponi, nobis iam pluries cum instantia supplicarunt." Cod. Dipl. Mor. IV. 31.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 379 ad. an. 1265.

[3]) Im Jahre 1299 erscheint auf einer Urkunde des Bischofs Theodorich: Paulus Camerarius noster, zum Jahre 1300 derselbe Paulus nur als Camerarius, u. 1302 auf einer Freiberger Locations-Urkunde (seit 1307 erscheint schon der Name Přibor) Paulus camerarius Moravie et ecclesie Olomucensis." Cod. Dipl. Mor. V. 119, 121, 144.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 116. IV. 109. V. 77 u. s. w.

Die Reihenfolge der Olmützer Bischöfe seit der Stiftung des Bisthums bis zum Aussterben der Premysliden ist festgesetzt. Die Olmützer Bischöfe hatten nämlich die schöne Gewohnheit beobachtet, dass sie bei Ausstellung ihrer Urkunden und in den Nekrologen[1]) gerne die Ziffer, der wievielste der Aussteller in der Reihe der Olmützer Bischöfe war, ansetzten. Durch diese Gewohnheiten lernen wir, dass die Olmützer Kirche ihre heiligen Apostel stets an die Spitze ihrer Kirchenfürsten stellte, die demnach in der chronologischen Aufeinanderfolge waren: 1. Der hl. Kyrillos, konsekrirt in Rom durch Hadrian II. den 6. Januar 869 und gestorben in Rom am 14. Februar 869. — 2. Der hl. Method, konsekrirt mit seinem Bruder Kyrillos in Rom von Hadrian II. den 6. Januar 869, starb als Erzbischof in Mähren am 6. April 885. — 3. Johann I. Benediktiner von Břevnov, denominirt 1063, gestorben den 25. November 1085. — 4. Andreas, Domherr, denominirt 1091, gestorben den 22. Mai 1096. — 5. Peter, wahrscheinlich seit 1099 bis 3. Juli 1104. — 6. Johann II., denominirt im Juli 1104, gestorben den 21. Februar 1126. — 7. Heinrich Zdík, denominirt den 22. März 1126, gestorben den 25. Juni 1150. — 8. Johann III., denominirt 1150, gestorben 19. Febr. 1157. — 9. Johann IV., denominirt den 29. September 1157, starb 1. April 1172. — 10. Dětleb, denominirt 1172, gestorben den 4. November 1181. — 11. Peregrin, denominirt durch Herzog Friedrich 1182, gestorben 2. März 1184. — 12. Kajim, denominirt

[1]) Olmützer Nekrolog vom Jahre 1263. Ms. in dem Olmützer Capitel-Archiv und ein Necrologium Sec. XII. in der königl. Stockholmer Bibliothek. Dieses Letztere von mir abgedruckt im Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 59. S. 639.

1184, starb 13. Januar 1194. — 13. Engelbert von Brabant, denominirt 1194, starb 1199 am 17. December.[1]) — 14. Bavor von Strakonitz, Prämonstratenser von Strahof, denominirt vom Markgrafen Wladislav Wladislavovič 1200, leistete der Erste unter den Olmützer Bischöfen dem Markgrafen von Mähren das Homagium. Wann und wo er konsekrirt wurde, ist unbekannt. Er starb am 1. Oktober 1201.[2]) — 15. Robert von England, Prior der Cistercienser zu Nepomuk in Böhmen und Kaplan am königl. Hofe, denominirt vom Könige Přemysl Otakar, konsekrirt durch den Kardinal-Legaten Guido zu Köln am 12. April 1202, inthronisirt in Olmütz durch den Kapitel-Dechant Balduin, resignirte 1240 und starb im selben Jahre am 17. Oktober. — 16. Konrad von Friedberg, Domherr von Hildesheim, vom Metropoliten Sifrid III. mit König Wenzel's Vorwissen gegen den vom exkommunicirten, daher zur Wahl unberechtigten Kapitel erwählten Archidiakon von Prerau und Domherrn von Olmütz, Wilhelm, zum Olmützer Bischofe denominirt und konsekrirt. Die Regierung der Diöcese zählte Konrad von 1241. Nach 5 Jahren wurden Konrad und der illegal erwählte Wilhelm vom Papste bewogen, zu Gunsten Bruno's von Schauemburg zu resigniren. Noch 1259 erscheint Bischof Konrad am Leben, obwohl

[1]) Diese hier aufgezählten Olmützer Bischöfe erscheinen Bd. IV. als Beilage I. d. W.

[2]) In einer Dotations-Urkunde des Königs Přemysl vom J. 1201 nennt sich Bavor selbst den 14. Bischof: „Igitur ego Bavarus, Olomucensis ecclesie XIIII. episcopus." Cod. Dipl. Mor. II. 3. Bischof Heinrich Zdík: „Ego Heinricus divina largiente clementia VII. Olomuc. episcopus." Cod. Dipl. Mor. I. 208.

ihn Innocenz IV. schon 1247 förmlich desavouirte.[1]) — 17. Bruno von Schauemburg, durch den Papst anempfohlen, durch König Wenzel denominirt 1245, das Jahr darauf allgemein anerkannt, konsekrirt 1247, starb am 17. Februar 1281. Bischof Bruno ist der letzte, welcher die alte Sitte beobachtete, in vielen der von ihm ausgestellten Urkunden anzusetzen, der wievielte Bischof er in der Reihenfolge der Olmützer Bischöfe sei.[2]) — 18. Theodorich von Neuhaus, durch Kompromiss am 26. März 1281 aus dem Olmützer Domkapitel gewählt, im August 1281 präkonisirt und konsekrirt, starb am 10. Oktober 1302. — 19. Johann V., früher Olmützer Domherr; wann, wo und von wem er die Konsekration erhielt, und welcher Familie (der Waldsteine?) er angehörte, wissen wir nicht; er starb am 4. Oktober 1311, also schon in der Luxenburger Periode.

Domkapitel und dessen Glieder.

Domkapitel bei St. Wenzel. — Anzahl der Domherren und ihre Dotation. — Schwierigkeiten bei der Feststellung ihrer Anzahl. — Domicellare. — Bedingungen zur Erlangung einer Domherrnstelle in Olmütz. — Der Adel in den Hochstiften. — Hierarchische Stellung der Domherren und des Domklerus. — Pflichten der Domdignitäre: des Domdechants, des Dompropstes, des Archidiakons, des Kustos und des Domscholastikus. — Prälaturen beim Domkapitel. — Rechte und Pflichten des Domkapitels. — Domvikare und ihre Pflichten. — Domklerus. — Einkünfte des Domklerus.

Wir wissen aus anderen Stellen, dass im Jahre 1063 bei der St. Peter- und Paulskirche in Olmütz das mährische

[1]) Vergl. Bd. V. 341 d. W. und Cod. Dipl. Mor. III. 74.

[2]) Vergl. Bd. IV. 363 d. W. In den Urkunden kam uns nur einmal vor, dass die Folgeziffer unrecht angesetzt war, und

Bisthum begründet, dotirt und mit einem Kapitel versehen wurde. Man vermuthet, dass das erste Kapitel aus einem Dekan und 8 Domherren oder Kanonikern bestand,[1]) und dass der siebente Olmützer Bischof, Heinrich Zdik, mit Beibelassung vierer der alten Domherren bei der St. Peterskirche den bischöflichen Sitz in die neuerbaute Wenzelskirche übertragen und die Anzahl der Domherren bei der neuen Kathedrale auf 12 erheben liess.[2]) Die Konsekrirung der neuen Kathedrale erfolgte am 30. Juni 1131. Im Jahre 1174 erscheinen jedoch schon 13 namentlich angeführte Domherren.[3]) Die Dotation des dreizehnten ist nicht bekannt, wohl aber die des vierzehnten. Selbe bestimmte Bischof Robert bei der Resuscitirung und Neudotirung der ursprünglich dagewesenen,[4]) aber infolge der Zeiten vernachlässigten Dompropstenstelle, als er entschlossen war, 1210 einen Kreuzzug nach Palästina mitzumachen, und bei dieser Gelegenheit ein Testament entwarf, worin wir die von ihm gemachten Stiftungen übersichtlich verzeichnet finden, und da heisst es: damit es den Domherren nicht schwer falle, den neuen (also 14.) Domherrn zu ernähren; so weisen wir demselben statt einer Präbende jede Woche 12 Denare auf den Methausschank in Kremsier und auf den bischöflichen

das beim Bischofe Robert. In einer Olmützer Privilegium-Urkunde von 1207 (Cod. Dipl. Mor. II. 39) liest man: „a reverendo patre nostro, Ruberto, qui inpresenciarum est decimus.“ Hier fehlt das Wort „quintus.“

[1]) Vergl. Bd. II. 307—309 d. W.

[2]) Vergl. Bd. III. 52 u. ffg. d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. I. 287.

[4]) Cod. Dipl. Mor. I. 209 ad an. 1131 (1132?)

Grundbesitz in Gussow (Hause) an, von welchem auch die alten Domherren einen Theil beziehen. Bis zur Flüssigwerdung dieser Dotation habe der neue Kanonikus nichts zu beziehen. Wer diese neue Präbende geniessen wird, hat das Successionsrecht in die nächstvakante dreizehnte Domherrenstelle mit allen ihren Einnahmen. Die so erledigte Stelle wird weiter besetzt, um Gelegenheit zu haben, den neuen Kanonikus kennen zu lernen.[1])

Eine weitere Vermehrung der Domherren, u. zw. durch 4 neue Stellen, erfolgte durch Bischof Bruno schon im September 1252, u. zw. nach ausdrücklicher Bewilligung des apostolischen Stuhles und mit Zustimmung des Olmützer Kapitels. Doch sollten diese 4 neuen Stellen, die er bereits besetzt hatte, den alten Domherren in ihren Revenuen keinen Abbruch thun, sie sollen auch kein Vorrückungsrecht haben, überhaupt nichts ansprechen, was die Portionen der alten Kanoniker schmälern könnte, sondern sie sollen sich mit

[1]) „Ne sit eis grave, novum pascere canonicum, novo canonico assignavimus loco prebende duodecim denarios qualibet septimana de thaberna medonis in Cromczir, et terram, spectantem ad episcopatum in Gussow de redditibus, quos canonici percipiunt. Ante tempora ista nihil debet habere, quoadusque ei ex consensu fratrum ita provideamus, ut bene fieri possit. Quicunque tenet vel tenuerit istam prebendam, debet succedere in primam vacantem, et tunc integre omnia cum fratribus percipere; prebenda vero illa post hoc debet alii conferri, ut probetur, qualis vite futurus sit, et sic consensu fratrum succedat in prima vacante, et hoc in perpetuum.“ Cod. Dipl. Mor. II. 242. Bis zum heutigen Tage gehört die 13. Domherrenstelle zu der am schlechtesten dotirten.

den ihnen von Bruno nach den päpstlichen Bestimmungen angewiesenen Präbenden begnügen. Nicht einmal dem gemeinsamen Tische der anderen Domherren im Refectorio sollen sie beiwohnen, wenngleich sie sonst alle Pflichten der Alten zu befolgen haben; die Besetzung ihrer Stellen falle nach Bruno's Tode an das Kapitel. Als Grundstock für ihre Präbenden bestimmt Bruno das Dorf Raczlavice bei Hotzenplotz.[1]) Bischof Bruno hat diese Urkunde im Hause des Dompropstes Nikolaus am 29. Sept. 1252 ausgestellt. Aber nicht lange blieb es bei dieser exceptionellen Stellung der 4 Brunon'schen Kanoniker; die für sie getroffenen Bestimmungen mochten sich nicht bewährt haben, weil Bischof Bruno schon nach 6 Jahren sich bewogen fand, diese neuen vier Präbenden mit Landgütern so zu erhöhen, dass sie den alten Domherren in den täglichen Portionen und selbst in dem gemeinschaftlichen Tische gleichgestellt werden konnten. Zu diesem Ende bestimmte er als Grundstock der Aufbesserung das uralte bischöfliche Dorf Witonitz bei Kralitz und 66 Lahne um Staŕitz bei Mistek, die in den dortigen Wäldern erst urbar gemacht werden sollten, und damit die neuen Domherren auch an dem gemeinsamen Tische und sonstiger täglicher

[1]) „Concessa nobis a sede apostolica facultate creavimus et personis idoneis contulimus et ordinationem fecimus, quod ... Canonici ad easdem quatuor prebendas instituti, et quos institui continget, non petant contra voluntatem et in preiudicium canonicorum antiquorum ex provisione et auctoritate superioris aliarum eiusdem ecclesie prebendarum ascensum, nec petant quodquam ... per quod ceterorum canonicorum portio minui videatur, sed prebendis, quas nos creavimus, et redditibus, quos assignavimus, iuxta formam papalis autentici sint contenti." Cod. Dipl. Mor. III. 152.

Betheiligung, z. B. mit Weissbrod, ohne Nachtheil der Alten, theilnehmen konnten, wies er mit Zustimmung des Kapitels dem jedesmaligen Dompropste, welcher mit dem jeweiligen Quadragesimal-Obedientiarius für den gemeinsamen Tisch zu sorgen hatte, zu gleichen Theilen 10 Talente, und überdies dem Kapitel für die Besorgung der Superpellicien für die neuen Domherren 8 Talente an, und zwar auf die Einnahmen, welche die Zehent-Denare des Olmützer Archidiakonats zu entwerfen pflegten. Diese Urkunde besiegelten der Bischof und das gesammte Kapitel am 3. Januar 1258 zu Olmütz.[1])

Eine neue, und zwar die 19. Domherrenstelle, stiftete im Jahre 1286 König Wenzel II. Vor kaum 8 Jahren war sein Vater, Otakar II., am Marchfelde gefallen, und er trat erst 1283 die Regierung an. Vor einem Jahre, am 9. September, verlor er seine Mutter Kunigunde, die nachmalige Gemalin des Falkensteiner's Záviš. Der Tod dieser seiner Mutter mochte dem Sohne recht nahe gegangen sein; durch geistliche Stiftungen suchte er seine Liebe zu bethätigen,[2]) und unter diese Stiftungen gehört die Errichtung eines neuen Kanonikats bei der Olmützer Domkirche. Das in Olmütz Nähe gelegene Gut Powel mit allen Nutzungen und Appertinentien bestimmte er zu einer Kanonikal-Präbende, und begab dieselbe mit den Privilegien, derer sich die Olmützer Kirche an ihren Gütern erfreute. Der Erste, den er zu dieser neuen Domherrenstelle präsentirte, war sein Kaplan und Leibarzt, Mag. Heinrich, mit der Klausel, „dass zu dieser von ihm

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 251 sqq. Vergl. Bd. V. 444 d. W.
[2]) Vergl. Bd. VII. 92 und 93 d. W.

kreirten Stelle, die übrigens den anderen Kanonikal-Stellen gleich zu halten sei, für immerwährende Zeiten die Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren zu präsentiren das Recht haben sollen.“ [1]) Vor einigen Tagen, am 11. März 1286, hatte der König das Gut Powel diesem seinem Leibarzte, Mgr. Heinrich, geschenkt, das er am 21. März zur Präbende erklärte,[2]) und damit der neue Kanonikus, der zugleich Rektor der Kapelle auf der Brünner Burg genannt wird, anständig gleich den Uebrigen wohne, wies er ihm das Jahr darauf ein von einem Vikar erkauftes Freihaus in der Vorburg zu Olmütz an.[3]) Von dieser Zeit an, also von 1286, hört man viele Jahre hindurch nichts mehr von der Errichtung einer neuen Kanonikal-Stelle bei der Olmützer Domkirche; erst 1305 heisst es, dass der Prager Scholastikus und Olmützer Domherr, Werner, aus dem der Domkirche geschenkten Gute Langendorf ein neues, das 20., Kanonikat begründet habe.[4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 317 sqq. „Post ipsius Magistri Heinrici decessum decanus ... illi, quemcunque nos vel nostri successores eis (canonicis) ad prefatam prebendam, duxerimus presentandum, ipsam prebendam conferant, eumque in canonicum et confratrem in predicta ecclesia recipiant, sibique stallum in choro et vocem in capitulo assignent et prebeant sine difficultate qualibet ac etiam tarditate.“

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 314.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 338. Die das 19. Kanonikat betreffenden Urkunden haben sich auch als Formulae erhalten. Siehe Archiv der kais. Akad. Bd. 29. S. 160—162.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 179. „In longa villa relinquo pro obedienciario, qui pro tempore fuerit, pro prebenda, quam creavi in ecclesia Olomucensi, pro panibus et distributione denariorum II. marcas grossorum cum dimidia marca.“ Dazu kamen gewisse Zinsungen und Zehente.

Solange die Chrodegang'sche Vita communis in einem förmlichen Claustrum vorherrschte,[1]) war die Zahl der Canonici bei einer Domkirche nicht bestimmt, und ging so weit, als der Raum und die Einkünfte reichten. Nachdem aber das klösterliche Gemeinleben aufhörte und die Canonici ihre eigenen Präbenden erhielten, mit anderen Worten, als jeder von ihnen seine eigene fixe Dotation hatte, und nachdem sie in dem alten, an der Domkirche angebauten Claustrum nur das Berathungszimmer, den Kapitelsaal, daher ihr Name Capitularii, und zu gewissen Zeiten das Refektorium gemeinschaftlich hatten: wurde die Zahl der Kapitularen, aber nicht die Zahl der Domherren festgesetzt. Dieser Unterschied muss festgehalten werden, weil wir sonst mit den Urkunden, welche über „Canonici Olomucenses" sprechen, in grosse Schwierigkeiten gerathen. Wir wollen einige dieser Schwierigkeiten erwähnen.

Wir sahen, dass zu Ende der Přemysliden-Periode bei der Olmützer Domkirche 20 Kapitular-Domherren bestanden haben — die nächste, also 21ste, Domkapitularstelle wurde erst 1340 von einem Privatmanne, Adam von Konitz, bestiftet und die Präsentation für diese Stelle, wie bei der 19ten, dem Könige von Böhmen überlassen.[2]) Diese 20 Kapitularen hatten demnach nach dem Otakar'schen Privilegium vom J. 1206 das Recht gehabt, aus ihrer Mitte den Bischof zu bestimmen. Dies thaten sie am 26. März 1281, und wählten ihren Confrater, Theodorich, wie dies die an den Metropoliten in Mainz abgeschickte und von den Wählern namentlich unter-

[1]) Vergl. Bd. IV. 367 u. ffg. d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VII. 189. Landesfürstliches Patronat.

zeichnete Wahlurkunde des Bischofs Theodorich darthut. Auf dieser sind richtig 18 Kapitularen unterschrieben, und man muss doch annehmen, dass die Wähler vollzählig waren, da selbst für einen Kranken eine fremde Hand unterzeichnen musste.[1]) Aber wie kommt es, dass in gar vielen Urkunden vor und nach der Stiftung der 20 Kapitularherren die Anzahl der Olmützer Domherren mannigfaltig, bald höher, bald niedriger, angegeben wird? So z. B. werden zum Jahre 1206 im Ganzen 17 Canonici Olomucenses genannt, in der für Olmütz so wichtigen Urkunde von 1207 die Vermehrung der Olmützer Bisthumsprivilegien und die Resuscitirung des Dompropstes, nur 14, und 1208 schon wieder 17, da doch in diesem Jahre nach der Stiftung bloss 14 sein sollten; im J. 1255 kommen auf einer für den Olmützer Kirchenbesitz wichtigen Entschädigungs- und Infeudations-Urkunde 17, an einer Grenzregulirungs-Urkunde von 1256 nur 13, und an der Brunon'schen Stiftungs-Urkunde vom 3. Januar 1258 sogar 20 Olmützer Domherren, da doch damals nur 18 Stellen dotirt waren;[2]) und so liesse sich das auch für die späteren Jahre darthun. Nun, worin liegt die Ursache? Die beste und klarste Auskunft hierüber gibt uns ein Original-Dokument, welches das Olmützer Kapitelarchiv aufbewahrt, und das die Anzahl der alten Domherren zum Jahre 1263 festsetzt. Es sind im Ganzen 24, worunter neben dem Dechant auch schon der Dompropst, namentlich angeführt; aber vor den Namen der fünf letzten steht die Bemerkung, dass diese

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 245. Vergl. S. 10 u. ffg. d. W.

[2]) Nach Urkunden zu den betreffenden Jahren; im Cod. Dipl. Mor. II. et III.

zwar Olmützer Domherren seien, doch nur in der Erwartung einer Präbende.[1]) Da haben wir den Schlüssel zu den Ungleichheiten; es gab präbendirte und nichtpräbendirte Canonici, also wirkliche Domherren und solche, die zwar erwählt wurden, aber in der Expectans auf eine Präbende lebten. Solche konnten, wie dies z. B. heute in den Ritterorden der Fall ist, in unbeschränkter Anzahl gewählt werden; sie waren Domherren, aber keine Kapitularen.

Zu dieser Klasse gehörten auch die ausdrücklich als „iuvenes" gekennzeichneten Canonici. Unter den Domherren, welche am 3. Januar 1258 die Brunon'sche Stiftungs-Urkunde unterzeichneten, kommt ein Bartholomäus vor, welcher „Iuvenis" genannt wird.[2]) Wir könnten ihn vielleicht Domicellar nennen. So hiessen nämlich ehemals die an den Hochstiften aufgenommenen jüngeren und noch unpräbendirten Canonici, welche allmälig nach dem Alter ihrer Aufnahme in die erledigten Kapitelpfründen einrückten. Sie wurden aus 12- bis 15jährigen Knaben, die lesen und singen konnten und von guter ehelicher Geburt waren, aufgenommen und dem Scholastikus untergestellt. Die Tauglicheren von ihnen wurden auch später auf Universitäten geschickt, um besonders im kanonischen Rechte ausgebildet zu werden. Nach einer Urkunde vom Jahre 1273 war der Olmützer und Kremsierer Kanonikus, Mag. Johannes, Pfarrer in Hotzenplotz, auf dem General-Studium zu Padua.[3]) Also auch Domicellaren werden unter

[1]) Ms. Necrologium im Olmützer Capit. Archiv: „istis vero sub expectatione prebendarum constitutis: Petro, Zdeslao, item Petro, Chunnone, Thoma, Olomucensibus canonicis."

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 253. Vergl. S. 90 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 109.

den Olmützer Kanonikern gezählt, und da sie als solche, wie die in der Expectans Lebenden, nicht angeführt werden, kommt es, dass man aus den Urkunden nie genau die Anzahl der Domherren bestimmen kann.

Aber auch noch eine dritte Ursache vermehrt diese Schwierigkeit. Die Domherren waren oft auch Pfarrer, auch Canonici bei anderen Hochstiften, besonders bei dem Prager und bei Kollegiatkirchen, z. B. bei der Kremsierer, oder bekleideten gewisse öffentliche Posten, die ihnen den Aufenthalt in Olmütz nicht erlaubten, wodurch sich abermals die Unmöglichkeit herausstellt, ihre Anzahl nach Urkunden in einer gegebenen Zeit beim Kapitel genau zu bestimmen. Schon der erwähnte Domicellar, Johann, war, wie wir sagten, Pfarrer in Hotzenplotz, zum J. 1301 war der Kanonikus, Bernher, Pfarrer in Rouchovan,[1]) 1228 bekleidete der Domherr Konrad die Stelle eines königl. Schreibers in Brünn und 1272 eine ähnliche Stelle in Iglau der Domherr, Mag. Theodericus;[2]) Simon, Domkustos und Lundenburger Archidiakon, war 1264 Notar der Stadt Brünn[3]) u. s. w. Unter dem markgräflichen Kanzleipersonale erscheinen gar viele Notare und Protonotare als Canonici von Olmütz, so 1228 der Protonotar Bartholomäus, derselbe, welcher später bei derselben Domkirche Archidiakon, Propst und Domdechant wurde, so 1252 Arnold, 1267 Protonotar Peter, zugleich Prager Domherr, Wyšegrader und Kremsierer Propst, 1283 Mag. Johann, zugleich Domherr von Prag, Wyšegrad und Propst in Sadská, 1285 Mag. Welislaus, zugleich

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 125.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 200 und IV. 100, 104 u. s. w.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 368.

Kanonikus auf dem Wyšegrad, 1297 Peter Angeli Protonotar von Böhmen, Prager, Breslauer und seit 1296 Olmützer Domherr und Propst von Brünn u. s. w.[1]) Dies mögen wohl die hauptsächlichsten Ursachen sein, dass aus den Urkunden die Anzahl der jedesmaligen Domherren bei der Domkirche in Olmütz sich nicht entnehmen lässt.

Fragen wir jetzt nach den Bedingungen, die zur Erlangung einer Domherrenstelle bei der bischöflichen Kirche in Olmütz gefordert wurden, so finden wir dieselben in den kanonischen Bestimmungen und in den Satzungen der allgemeinen Concilien. Der Grad eines Presbyter war zur Aufnahme nicht unumgänglich nothwendig, wohl aber, um Sitz und Stimme im Kapitel zu haben, ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiakon. Als im Jahre 1291 die Anniversarien in der Olmützer Domkirche geregelt und festbestimmt wurden, heisst es, dass bei dem ersten Anniversarium, welches am vierten Tage nach dem Feste St. Bartholomäus für die Stifter der Olmützer Domkirche und für die Könige und Fürsten von Böhmen und Mähren abgehalten werden soll, jeder Domherr und Vikar, der Priester ist, an diesem Tage eine Missa defunctorum zu lesen habe, jener Domherr hingegen, welcher nicht Priester ist, hat die sieben Busspsalmen und die Gradualpsalmen andächtig zu sagen, woraus folgt, dass sich unter den Olmützer Domherren Priester und Nichtpriester befanden.[2]) Leider besitzen wir

[1]) Vergl. Bd. IX. 209—229 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 379. „Quilibet canonicus, presbyter et vicarii omnes eodem die missas defunctorum celebrabit; unusquisque vero canonicus, non sacerdos, septem psalmis

aus der Přemysliden-Zeit weder Dokumente, noch Statuten der Olmützer Kirche, die uns über die Frage der Bedingungen, welche nothwendig waren, um eine Domherrenstelle zu erlangen, belehren würden. Dass jedoch bereits damals das Domkapitel seine eigenen Statuten und Gewohnheiten, folglich auch jene Frage, niedergeschrieben besass, ist richtig. Als nämlich Bischof Bruno im J. 1252 vier neue Kanonikalstellen bei seiner Domkirche errichtet hatte, beruft er sich bei der Regelung dieser neuen Posten in ihrem Verhältnisse zu den alten „auf die Rechte und Gewohnheiten" der Olmützer Kirche.[1]) Im Testamente des Prager Scholasticus und Olmützer Domherrn, Werner, wird sich bei dem Abverkaufe seines Hauses ausdrücklich berufen auf ein Statut des Olmützer Kapitels.[2]) Also Statuten, Rechte und Gewohnheiten hatte in der Přemysliden-Zeit das Olmützer Domkapitel, aber wir kennen nicht ihren Inhalt und daher auch nicht die etwa darin angegebenen Aufnahmsbedingungen. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als uns in den Urkunden nach Aussprüchen umzusehen, aus denen wir die Aufnahmsbedingungen errathen könnten. Und da begegnet uns das Urtheil der Domkapitularen über die von ihnen zu Bischöfen ge-

penitencialibus et quindecim gradibus pro animabus predictis devote ac fideliter insudabit."

[1]) „Alias in omnibus aliis secundum ecclesie nostre ius et consuetudinem, et ut alii canonici se gerentes." Cod. Dipl. Mor. III. 153 ad an. 1252.

[2]) „Item precium domus mee, quicunque ipsam exsoluerit pro XXV. marcis iuxta statutum capituli Olomucen, detur ecclesie Olomucensi pro fundanda nova campana." Cod. Dipl. Mor. V. 181.

wählten Confratres, den Magister Wilhelm und den Kanonikus Theodorich. Alles, was sie an ihnen hervorheben, warum sie selbe ihre Stimmen zum Bischofe gaben, werden wohl auch als Eigenschaften bei der Wahl eines Kandidaten ins Kapitel gegolten haben, und da sagen sie, sie hätten 1240 den Magister Wilhelm, den Archidiakon von Prerau, gewählt, weil sie an ihm einen Adeligen, einen besonnenen, literarisch gebildeten und gesitteten Mann fanden,[1]) und sie hätten Theodorich zum Bischofe 1281 darum gewählt, weil er wegen seiner besonderen Kenntniss des kanonischen Rechtes anempfehlenswerth war, aus rechtmässiger Ehe abstamme, im reifen Alter stehe, von lobenswerthen und ernsten Sitten und bereits Priester sei, und von beiden Seiten, also vom Vater und von der Mutter, einer adeligen Abstammung sich rühmen könne.[2])

Nach diesen Worten glauben wir, dass für die Aufnahme zum Olmützer Kanonikate gefordert wurde: die eheliche Geburt; diese war überhaupt nöthig, wenn Jemand zum geistlichen Stande treten wollte. Im Jahre 1244 musste

[1]) „Cum omnes per scrutinii formam in magistrum Wilhelmum, eorum concanonicum, virum utique nobilem, literatum, providum et honestum, in spiritualibus et temporalibus circumspectum, per cuius industriam dicta ecclesia de bono in melius creditur reformanda, concorditer consensissent, ipsum in Olomucen episcopum elegerunt.“ Erben, Reg. pag. 479 wiederholt l. c. pag. 515 ad an. 1243 obwohl wörtlich, doch schon ohne Zusatz „virum utique nobilem.“

[2]) „In virum honorabilem, dominum Theodricum, ecclesie nostre concanonicum, . . . nobilem ab utroque parente . . unanimiter convenerunt.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 246.

Papst Innocenz IV. dem Diakon und Pfarrer der Kirche in Schlapanitz, Johann, die Dispens wegen seiner unehelichen Geburt erneuern, damit er, Johann, zu den höheren Weihen gelangen und ein kirchliches Beneficium erhalten könnte.[1]) Weiter muss der Kanditat ein bestimmtes Alter haben[2]) und einen höheren Grad des Wissens besitzen. Der Pfarrer von Hotzenplotz, Mag. Johann, erwarb sich, wie wir sagten, sogar dieses Wissen auf dem Generalstudium oder auf der Universität in Padua[3]), und endlich muss er sich eines vortrefflichen Leumunds erfreuen und den Adel nachweisen.

Nachdem bald nach der Stiftung des Olmützer Bisthums das dortige Kapitel zu einer ansehnlichen Korporation heranwuchs, welche das Wahlrecht und viele Privilegien erhielt, darunter solche, die seit Bischof Bruno nur an Adelige übergehen konnten, wie z. B. das Recht, Lehen besitzen zu dürfen, welche das Inkolat der Krone Böhmen forderten, nachdem vorauszusetzen ist, dass Bischof Bruno, welcher durch die Einführung und Organisation des Lehenrechts bei

[1]) „Confirmat literas absolutionis super defectu natalium, quem pateris de presbytero genitus et soluta... ut possit ad superiores ordines promoveri et ecclesiasticum obtinere beneficium.“ Erben, Reg. ad an. 1244. pag. 525.

[2]) Iohannes, episcopus Pragen., dilecto sibi in Christo Mathaeo canonico Pragensi, nato nobilis viri, domini Iohannis de Niemczicz, salutem in Domino... tecum, qui iam aetatis tuae annum vicesimum peregisti, ut praeposituram Saccenis ecclesiae, cui cura non imminet animarum, de qua tibi nuper providimus, ob tuae merita probitatis, non obstante ulterioris aetatis defectu, licite retinere valeas, auctoritate ordinaria favorabiliter dispensamus. ddo. Pragae a. d. 1304 in die cinerum. Emler, Reg. pag. 864.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 109. Vergl. S. 96 d. W.

der Olmützer Kirche seine Vorliebe für den Adel hinreichend bethätigt hatte, die von ihm begründeten vier neuen Kanonikate gewiss nur für Adelige gestiftet hatte, und nachdem die damaligen Hochstifte fast durchgängig hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht hatten: werden wir kaum irren, wenn wir diese Aufnahmsbedingung auch bei dem Olmützer Hochstifte voraussetzen. Wir wissen gar wohl, dass auch entschieden Unadelige, d. h. solche, die dem Handwerkerstande angehörten, zu dem sich nie ein Adeliger hergab, die Zusicherung der Aufnahme als Canonici im Kapitel erhielten; [1]) aber das waren Ausnahmsfälle, oder es waren Kleriker, die von Rom aus dem Kapitel aufgedrungen wurden, [2]) weil der römische Stuhl sich nie in die deutschen Ansichten, die man auch in Olmütz von dem Adel und

[1]) Im Jahre 1398 wurde dem Sohne eines Bäckers und Bürgers in Olmütz, mit Namen Stanislaus, die Aufnahme oder überhaupt eine bessere Stelle in Aussicht gastellt, „quod consideratis fidelibus serviciis, que devotus noster Paulus, civis Olomucen, nobis fecit et facit cottidie in pistandis panibus nostris, et precipue fiducia et dilectione, quas gerit ad nos et ecclesiam nostram Olomucen, eo quod ipse bona et libera voluntate dimisit unam sexagenam grossorum, quam pro lignis, et duos modios tritici, quos pistoribus ultra consuetum precium, pro laborantibus suis dare consuevimus, prehabitis deliberatione et consilio, in nostro generali capitulo deliberavimus et concepimus, filium eiusdem Pauli, Stanislaum, quem diligit unicum, cum facultas se obtulerit, promovere et de ipsius promocione cogitare, prout nobis concesserit oriens ex alto. In festo cathedre sti. Petri principis apostolorum.“ etc. Orgl. Cod. memb. E. I. 40 pag. 2. Olm. Capit. Arch.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 188 ad an. 1228, obwohl dieser von Rom anempfohlene u. ernannte Domherr genannt wird: „Iohannes

seiner politischen Stellung in der Přemysliden-Zeit hegte, hineindachte, und bloss die eheliche Geburt und den freien Stand des Kandidaten beanspruchte. Was dem Italiener als „freier Stand" galt, war dem Mährer der Adel.

Diese Aufnahmsbedingung des Erbadels hatte für die mähr. Kirche damaliger Zeit ihr Gutes, besonders da wenige aus dem Bürgerstande sich damals den höheren theologischen Wissenschaften widmeten; sie hatte auch noch in den späteren Zeiten ihr Gutes, solange nämlich der Adel der Geburt mit den wissenschaftlichen Kenntnissen und mit der Heiligkeit des Wandels in gleichem Verhältnisse stand. Allein, wie überall im menschlichen Leben, so schlich sich auch hier, nachdem das alte Kommunleben bis auf den Kapitelsaal und das zeitweilige Refektorium längst in Vergessenheit gerathen war, und das Kapitelvermögen, in Präbenden vertheilt, der Verwaltung der einzelnen Domherren überlassen wurde, ein grosser Missbrauch ein. Geburt ohne grossen Vorrath von Wissenschaft, hohe Gunst der Grossen ohne Heiligkeit des Wandels wurden die einzigen Thüren, wodurch man in ein solches Hochstift hineindrang. „Oft hatte sogar ein Prinz oder Graf eine Stimme im Domkapitel, ehe er noch vollkommen reden, wenigstens die Sprache der Kirche, reden konnte. Die Stellen in den Domkapiteln wurden Pfründen, wozu nicht sowohl Verdienste oder besondere Fähigkeiten zum Dienste der Kirche, sondern Geburt, Gunst, oder was etwa sonst für ein anderes Mittel den Weg öffneten." [1])

clericus, natus nobilis viri Iacobi de arloco, civis Romani." Also auch dieser Aufgedrungene ein Adeliger.

[1]) Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. III. 1. und 2. Theil. S. 344.

Und trotz dieser Uebelstände erhielt sich der Adel bei den meisten Hochstiften, und so auch in Olmütz, bis in die neueste Zeit.[1])

Jede Kathedralkirche musste nach kirchlichen Bestimmungen ein Kanonikat haben, das heisst ein an der Domkirche angebautes klosterartiges Gebäude, in welchem der höhere und niedere Domklerus, die Canonici, Priester, Vikare, Diakonen, Campanarii, Bonifanten und Scholares je ein gemeinschaftliches Dormitorium, ein gemeinschaftliches Refektorium, und die Kapitularen eine gemeinschaftliche Berathungsstube, das Capitulum, hatten, kurz, sie lebten gemeinschaftlich wie in einem Kloster, wesshalb auch ein solches Kanonikat Claustrum genannt wurde.[2]) Das erste dieser klösterlichen Kennzeichen, welches am frühesten aufgehoben wurde, war das gemeinschaftliche Dormitorium. Wir finden zu dem Bestande eines Dormitoriums im XIII. Jahrhunderte für Olmütz keine Belege mehr, wohl aber zu der Angabe, dass die Domherren schon ihre eigenen Häuser hatten, in denen sie wohnten, und die sich nicht mehr innerhalb des Claustrums befanden. Als König Wenzel II. im Jahre 1286

[1]) Denjenigen, welche den Adel als Aufnahmsbedingung bei dem Hochstifte zu Olmütz läugnen, rufen wir in die Erinnerung Königs Wladislav Bestätigungsurkunde für die landesfürstlichen Canonicate vom 1. Dec. 1502, worin es heisst: „ut deinceps futuris perpetuis temporibus nemo ad collegium ipsorum canonicorum assumatur, nisi quem vel nobilitatis stemma illustrem vel doctorales magistralesque infulae spectabilem redidissent." Der erlangte höhere Grad auf einer Universität ersetzte zum Theil den Adel. Wolný, Kirchl. Topographie von Mähren. Olm. Dioeces. I. S. 182. Note.

[2]) Vergl. Bd. III. 60 und IV. 368 d. W.

das 19. Kanonikat für seinen Leibarzt, Heinrich, stiftete, schenkte er ihm das Jahr darauf ein Freihaus, welches ehedem dem verstorbenen Vikar, Lupellus, gehörte und vor der Olmützer Burg lag, während das Claustrum an der Domkirche angebaut war, und daher innerhalb der Olmützer Burg sich befand. Sowie er, sollen auch seine Nachfolger im Kanonikate dieses Haus frei von jeder Stadtgerichtsbarkeit und jeder Stadtsteuer besitzen.[1]) Der Vikarius und Sakristaner der Olmützer Domkirche, Ortolph, schenkte 1305 testamentarisch seinen Nachfolgern das ihm gehörige Haus,[2]) also wohnte bereits der Domklerus in eigenen Häusern, während in Deutschland noch 1260 nach einer Diöcesan-Synode von Köln in allen Kanonikaten, wo nicht gemeinsame Dormitorien bestanden, solche erbaut werden sollten, in denen alle Kanoniker,die kranken ausgenommen, schlafen mussten.[3])

Ganz anders verhielt es sich mit dem gemeinschaftlichen Refektorium. Dieses erhielt sich in Olmütz in voller Blüthe bis in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts; auch später noch, wenngleich selten, wurde es benützt; um das Jahr 1370 war es nicht mehr vorhanden. Wir haben Kunde, dass 1215 die Kollegiatkirche auf dem Vyšegrad einen gemeinsamen Tisch, folglich auch ein gemeinschaftliches Refektorium, hatte.[4]) Dass ein solches bei dem Domkapitel in Olmütz um 1210 bestand, ersehen wir aus dem Testamente des Bischofs Robert und aus der Stiftungs-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 339. „Domum, que fuit quondam Lupelli, eiusdem ecclesie vicarii, sitam ante castrum Olomucense ... conferimus."

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 176 ad an. 1305.

[3]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 53.

[4]) Erben, Regest. ad an. 1215 pag. 260.

urkunde neuer Kanonikate des Bischofs Bruno von 1252, sowie auch aus dessen Testamente von 1267 den 29. Nov.[1]), und endlich aus der Festsetzung der Anniversarien bei der Olmützer Domkirche vom 21. Sept. 1291. Wenn Anniversarien bei der Olmützer Domkirche für die Fundatoren und Markgrafen von Mähren, für die verstorbenen Bischöfe, Domherren, Wohlthäter der Kirche und für die in derselben Begrabenen an gewissen bestimmten Zeiten abgehalten wurden, was etwa fünfmal im Jahre geschah, war der Obedienciarius der Präbende Rozvadovice gehalten, dem Domklerus im Refectorio den Tisch zu geben. An dem Tage, an welchem ein solches Anniversar abgehalten wurde, erschienen nach abgehaltenem Kapitel die hiezu Berufenen, also die Capitulares, dann die Domvikäre und überhaupt der Domklerus, wozu auch der Pfarrer mit seinen Canonici von St. Peter gezählt wurde, in Superpellicien in dem gemeinsamen Refektorium, wo nach Art der Klöster Tischlesung war, und erhielten den Kommuntisch von sechs Gängen. Es wurden nämlich aufgetragen: Hühner, Wildpret, Gemüse (Kraut) mit Fleisch, im Winter mit kleinen Rüben, Braten, Pastete und ein fetter Brei.[2]) Fällt die Anniversar-Mahlzeit auf einen Fasttag,

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 242. Vergl. S. 91 d. W. und Cod. Dipl. Mor. III. 153 und 405.

[2]) „Hec autem fercula sunt, que debent ministrari, scilicet: pulli, ferina, olus cum carnibus, vel cum rapulis tempore hyemali, assatura, pastilla et warmusium.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 380. Ein Leckerbissen aus den ausgeschiedenen Theilchen geschmolzener Butter bereitet, wird bis zum heutigen Tage in Mähren „Varmuška“ genannt, offenbar aus dem deutschen Warmuss. Von dem getrennt sitzenden Domdechante und

muss der hiezu verpflichtete Obedienciarius drei Gattungen Fische, wie man sie eben haben kann, und drei andere Speisen geben. Der Domdechant und Dompropst sitzen getrennt von den Andern und erhalten in eigenen Schüsselchen doppelt so viele Portionen, wie sonst ein Kanonikus, dazu eine halbe Mass österreichischen Weines und Bier nach Bedarf. Der Domklerus erhielt bei dieser Gelegenheit nur drei Speisen und bloss Bier. Da die Portionen klosterartig jedem Einzelnen auf eigenen Schüsselchen vorgesetzt wurden, durfte, was darin übrig blieb, nicht etwa der Dienerschaft nach Hause geschickt werden; das übrig Gebliebene gehörte den Armen, von denen 120 ausserhalb des Refektoriums mit Brot, Fleisch, Gemüse (Kraut) oder Rüben und Bier betheilt wurden. Wer ohne hinreichenden Grund im Refektorium nicht erschien, verlor seinen Anspruch auf Trank und Speise, ausser wenn der Domdechant zugab, dass ihm Beides in sein Haus geschickt werde. Und so ging es auch bei den anderen Anniversarien zu.[1])

Aus dieser Einrichtung ersehen wir, dass der gemeinsame Tisch, wie er zur Zeit Bruno's noch üblich war, jetzt nur an gewissen Tagen, und das mehr als Fest, angesehen und gehalten wurde. Im Jahre 1370 wurden diese 1291

Dompropste heisst es im Originale: „Vini australici media urna et cerevisia ministrabitur, quantum fuerit oportunum."

[1]) „Adicimus etiam, quod nulli omnio scutellas suas ex refectorio familie sue liceat mittere; omnia enim ad usum pauperum disposuimus erogari. Statuimus etiam, ut, qui in refectorio comedere noluerit, portione ferculorum et potus penitus sit privatus, nisi quem occasione legitima et de licentia Decani liceat absentari, ad domum suam, que ipsum contingat, recipere poterit portionem." l. c. IV. 380.

gestifteten fünf Anniversarien kapitulariter erneuert, doch von dem gemeinsamen Gastmahle, dieser Erinnerung an das Kommunleben des Domklerus, geschieht keine Erwähnung mehr.[1]) Das Refektorium war bei der Domkirche oder in dem Kanonikate nicht mehr vorhanden.

Mit dem Bestande des Refektoriums hingen die sogenannten Pitancien zusammen. In den Klöstern nannte man Pitancia, oder auch Pictancia, eine ausser den gewöhnlichen Speisen und Getränken üblich gewesene Extraportion, also eine Aufbesserung der täglichen Kost, für welche eigene Stiftungen gemacht wurden.[2]) Solche Pitancien stiftete dem Domklerus der Bischof Robert in seinem Testamente von 1210 mit dem Dorfe Tučapy und Appertinenzien für die Mahlzeiten im Advente und in der Fastenzeit, dann zwei ganze Mittagsessen, und für das Dorf Rataje einige Anniversarien mit fünf Mahlzeiten.[3]) Mit dem allgemeinen Refektorium hingen die gemeinsamen Backöfen bei den Dom- u. Kollegiatkirchen, aus denen jeder Beneficiatus seine Brot-Portion erhält, zusammen; nicht aber, wie es die Diöcesan-Synode von Köln 1260 verbot,[4]) eine Entschädigung dafür, denn sonst, so motivirt die Synode diese Verordnung, erhalten die Armen wenig Brot. Wir können solche Backhäuser für das Olmützer Domkapitel zwar nicht nachweisen; aber wir kennen einen Kapitelbäcker, Paulus, dessen Sohn 1398 die Aufnahme in ein

[1]) Cod. Dipl. Mor. X. 122 ad an. 1370.

[2]) „Portio monachica in esculentis ad valorem unius Pictae. Picta moneta comitum Pictavensium, minutissima fere omnium monetarum.“ Glossar. Henschel. Tom. V. 245 et 246.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 242 et 243.

[4]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 54.

besseres Beneficium zugesichert erhielt, weil sein Vater durch viele Jahre treu dem Kapitel diente. Denn bei der damaligen Naturalwirthschaft wurden der Domklerus und die Kapitularen auch mit Semmeln und Brot betheilt, wie es z. B. Bruno in seinem Testamente bestimmte, der auch festsetzte, dass täglich 20 Chorknaben mit ebensovielen Broten und mit Bier versorgt werden.[1]) Wie das Refektorium aufhörte, nahmen die Pitancien und zum Theile auch die Naturalverpflegung ein Ende; Geldentschädigung und Getreideschüttung, sowie Wild- und Geflügel-Ablieferung trat an die Stelle, weil jeder Domherr und Vikar im eigenen Hause die Küche führte.

Ein schwacher Nachhall des alten Refektoriums und der Pitanzmahlzeiten sind die solemnen Prandien, welche zu gewissen Zeiten im Jahre der jedesmalige Olmützer Domdechant den Kapitularen zu geben verpflichtet ist.

Ganz anders verhielt es sich mit der gemeinschaftlichen Kapitelstube. Noch im J. 1370 war dieselbe in Anwendung, denn im General-Kapitel, das um das Fest des heil. Hieronymus in Olmütz gehalten zu werden pflegte, wurde 1370 das Statut angenommen,[2]) dass Freitags in jeder Woche gleich nach der Messe de Requiem, oder an den

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 405. Vergl. S. 74 u. 102 d. W.

[2]) „Ordinamus et statuimus, quod de cetero cuiuslibet septimane feria sexta in continenti post missam defunctorum, vel in diebus novem lectionum, tercia finita, festis summis et duplicibus exceptis, prelati et canonici ad tractandum causas, negotia, necessitates et defectus ipsius ecclesie et personarum, Capitulum intrare, et usque ad ipsius conclusionem in eodum manere teneantur.“ &c. Cod. Dipl. Mor. X. 113.

Tagen, wo neun Lektionen vorkommen, unmittelbar nach der Terz, wenn kein Duplex oder hohes Fest eintritt, die Prälaten und Domherren sich im Kapitel versammeln, dort über das Wohl der Domkirche und der Domherren berathen, und vor Schluss des Kapitels dasselbe, ohne wichtiger Ursache, nicht verlassen sollen. Wer dies thut, verliert die Distributionen und Offertorien dieses Tages, die dann den Anwesenden zu Gute kommen, eine Einrichtung, die sich auf die Canonici residentes, aber nicht auf die Nonresidentes bezieht, welch letztere nur zu den sogenannten Peremptorien oder Kapitel, die mehrere Tage dauerten, in festo cathedrae sti. Petri und in festo sti. Hieronymi, erscheinen mussten. Heutzutage sind die wöchentlichen Kapitel zwar abgeschafft, aber die Peremptorien, bei welchen Personalia und Oekonomica abgehandelt werden, sind geblieben.

Ueber die hierarchische Einrichtung des Olmützer Domkapitels gleich bei seiner Reorganisation im Jahre 1131 durch Bischof Heinrich haben wir uns an einer anderen Stelle bereits ausgesprochen.[1]) Wir sagten, dass nebst dem Bischofe ein Domdechant, ein Dompropst, ein Archidiakon, ein Kustos, Scholasticus, Domherren, Vikäre &c. zum Domklerus gehörten. Hier wollen wir die Pflichten und Obliegenheiten der zum Kapitel und zum Domklerus gehörigen Individuen besprechen. Als Quelle dieser Abhandlung dient uns der Visitations-Recess, oder die Statuten für den Bischof und das Kapitel in Olmütz des ersten Metropoliten und Erzbischofes von Prag, Arnost von Pardubitz, die er entworfen hatte, nachdem er zwischen 1345 und 1349 die ihm unterstehende

[1]) Vergl. Bd. IV. 369 und Bd. III. 60 d. W.

Olmützer Kirche visitirt hatte.[1]) Seine häufigen Berufungen auf Einrichtungen, die seit undenklichen Jahren bei der Olmützer Kirche bestanden haben, erlauben uns, diesen Visitations-Recess auch für die Přemysliden-Zeit als Quelle zu benützen.

Nach dieser Quelle war der Domdechant, welcher in der Přemysliden-Zeit ebenso wie heutzutage vom Domkapitel, also von den im Kapitel versammelten Domherren, gewählt wurde,[2]) der erste Prälat bei der Domkirche, wesshalb er im Kapitel, im Chore und bei den Offertorien allen vorangeht und bei den Processionen unmittelbar dem Bischofe nachfolgt, den er auch im Verhinderungsfalle bei den Pontifikalämtern vertritt, wesshalb er infulirt werden musste. Die Eintheilung der Chorzeiten, die Anfertigung des Officium divinum und die Jurisdiktion über die Domherren

[1]) Dudik, Statuten des Metropoliten in Prag, Arnost von Pardubitz, &c. vom Jahre 1349. Archiv für österr. Geschichtsquellen. Bd. 41. Wien 1869. Separatabdruck.

[2]) In einer Confirmations-Urkunde des Bischofs Bruno einer Schenkung zur Begründung zweier Vikäre vom Jahre 1273 heisst es: „Actum et datum Olomucii in capitulo pro electione Decani aliisque expediendis nostre ecclesie negotiis secunda feria post quasi modo geniti' indicto et continuato usque in proximam tertiam subsequentem a. D. 1273." Cod. Dipl. Mor. IV. 110. Papst Gregor IX. äussert sich in einer Urkunde ddo. Laterani pridie Kalendas Aprilis (30. März) 1227: „Magister S. Olomucen Canonicus ... a quibusdam eius concanonicis, malicie sue complicibus, se procuravit in Decanum Olomucen eligi." Cod. Dipl. Mor. II. 177. Also auch der Papst anerkannte dem Kapitel das Recht, den Domdechant aus der eigenen Mitte zu erwählen.

stehe ihm ob. Das Strafrecht war eingeschränkt. Er konnte nur bis 4 Monate den Kanonikus mit Entziehung der Distributionen und der Brotvertheilung bestrafen; sollte die Strafe auf längere Zeit sich ausdehnen, da musste vorerst das Kapitel befragt werden. Die Vikäre und sonstige Kirchenbedienstete hingegen unterstanden in Dienstsachen unbeschränkt seiner Strafgewalt. Die zwischen ihnen ausgebrochenen Zwiste und Processe niederer Gattung schlichtet er selbst; waren diese von grösserer Bedeutung, dann unter Beisitz von zwei bis drei Domherren. Processe, die unter den Kanonikern obwalten, werden unter seinem Vorsitze im Kapitel, oder wenn dieses nicht einig ist, durch den Bischof entschieden. Der Domdechant muss stets bei seiner Kirche die Residenz halten, zu der er nach althergebrachter Gewohnheit mehr als jeder Andere verhalten ist. Rufen ihn wichtige Geschäfte auf längere Zeit von seiner Kirche ab, dann müsse er mit Zustimmung des Kapitels einen Stellvertreter aus seiner Mitte ernennen; ist die Abwesenheit kürzer als Ein Monat, dann kann er einen solchen Stellvertreter aus eigenem Antriebe, ohne erst das Kapitel zu fragen, bestimmen. Falls der Domdechant bei seiner Erwählung noch nicht Priester war, musste er sich im Verlaufe eines Jahres, vom Tage der Konfirmation an gerechnet, zum Priester weihen lassen. In wichtigen Fällen steht ihm die Berufung eines eigenen Kapitels zu, und die Domherren haben kraft ihres Eides dabei zu erscheinen. Die Beschlüsse des Kapitels unterliegen seiner Bestätigung, um Rechtskraft zu gewinnen. Die Strafen sind in der Regel Geldstrafen, die zur Erhaltung der Kirchenbaulichkeiten zu verwenden seien. Das Installationsrecht der Prälaten, Domherren und Kirchendiener gebührt dem Dom-

dechant, er hat für die Installation nichts zu fordern, freiwillige Geschenke hiefür kann er jedoch annehmen.[1]) Innerhalb dreier Monate nach seiner Bestätigung und Possessergreifung hat er unter Beiziehung zweier bis dreier Domherren ein Inventar von den beweglichen Sachen seiner Domkirche zu entwerfen, und in der Kirchentruhe niederzulegen.

Was nun die Reihenfolge der Olmützer Domdechante anbelangt, so wissen wir darüber Folgendes: von der Stiftung der Olmützer Domkirche bei Sanct Peter 1063 bis zu ihrer Uebertragung zu Sanct Wenzel 1131 kann die Geschichte für diese 68 Jahre die Namen der Domdechante mit Zuverlässigkeit nicht angeben.[2]) Mit grosser Wahrscheinlichkeit fallen in djese Periode: Budimir und Reingot; der erste gehört vielleicht zur Stiftung, weil er im Nekrolog zum 19. April als Decan angemerkt erscheint; Reingot kommt in einer Urkunde von 1130 vor, aber nicht im Necrolog,[3]) auch nicht sein muthmasslicher Nachfolger Thomas; dieser erklärlich, weil er nach einer Relation des apostolischen Legaten, Guido, 1143 wegen schlechter Sitten abgesetzt und daher nicht im Necrologium verzeichnet wurde.[4]) Balduin, ein geborner Römer, erscheint urkundlich zwischen 1195 und 1201, im Nekrolog verzeichnet zum 7. Januar. Walther um 1202, im Nekrolog zum 5. März mit

[1]) „Ab installato nihil, exigere poterit, recipere autem poterit, si quid sibi fuerit mera libertate collatum.“ l. c. 206.

[2]) Vergl. Bd. III. 62. Note d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. I. 128, 129 und V. 217.

[4]) Cod. Dipl. Mor. I. 224. Vergl. Bd. III. 156 u. ffg. d. W.

der Bemerkung: donator villarum Hoštic, Latein et Neredain.[1]) Johannes um 1203, im Nekrolog zum 23. Februar. Abermals ein Johannes um 1245, im Nekrolog zum 28. November. Bartholomäus um 1261, im Nekrolog zum 21. März. Heidolf um 1266, im Nekrolog zum 6. März. Alexius um 1273, starb als Dompropst. Budislav um 1277, im Nekrolog zum 28. Februar. Quirin um 1286? Abermals ein Budislaus um 1306. Jenčo um 1321, im Nekrolog als Czenko zum 7. Juli. Nikolaus um 1340 und Stibor um 1350, im Nekrolog zum 27. Juli.[2])

Die zweite Dignität beim Olmützer Domkapitel, also auch die zweite Stimme im Kapitel und den Sitz im Chore gleich nach dem Domdechante nahm ein und hatte der Dompropst; bei den deutschen Bisthümern, z. B. in Baiern und im heutigen Preussen, bildete der Propst die erste Dignität, der Dechant die zweite. Warum bei der Olmützer Domkirche gerade das Umgekehrte stattfand, lässt sich historisch vielleicht nur damit begründen, dass die Stelle des Propstes in den ersten Decennien nach der Stiftung des Bisthums unbesetzt blieb, bis Bischof Robert in seinem fünften Pontifikaljahre, also 1206, die unbesetzt gebliebene

[1]) Uebereinstimmend mit der Urkunde des Markgrafen Přemysl vom Jahre 1234. Cod. Dipl. Mor. II. 284.

[2]) Nebst den hier angeführten werden im Olmützer Nekrologe aus dem Jahre 1263 noch drei Domdechante angeführt: Benedict zum 24. (25) Februar, Lethone zum 8. März und Isaak zum 21. März. Der Schrift nach zu urtheilen, gehören sie in die Přemyslidenzeit; aber urkundlich lassen sie sich nicht nachweisen.

Stelle resuscitirte,[1]) wenigstens beginnt die Reihenfolge der Olmützer Dompröpste von dem genannten Jahre 1206.[2])

Nach dem Statut von 1349 war es nicht unumgänglich nothwendig, dass der Dompropst die Weihe eines Priesters hatte. War er Priester, dann konnte er auch die kirchliche Jurisdiktion ausüben, sonst aber nur die weltliche. Ihm lag es ob, die in das Kapitel Neugewählten in den Besitz der ihnen zugetheilten Präbenden einzuführen, woraus folgt, dass um 1349 die Canonici ihre Kanonikalgüter persönlich und nicht mehr kumulativ administrirten; ferner war er der Rechtsanwalt der Unterthanen der Kapitel- und bischöflichen Güter. War er Priester, dann schlichtete er Streitigkeiten auch zwischen Klerikern, und konnte, doch dies nur im übertragenen Wirkungskreise, selbst Patronats-Streitigkeiten entscheiden. — Zwischen dem Dominikaner-Konvente in Olmütz und dem Olmützer Bürger, Heinrich Hluza, entstand ein Process wegen eines Platzes vor dem Kloster, den sich beide Theile vindicirten. Cyrus, damaliger Olmützer Archidiakon, prüfte diesen Process, und entschied ihn zu Gunsten der Dominikaner, und zwar durch das kirchliche Forum. Nach einigen Jahren nahm der Sohn des Bürgers Heinrich Hluza, Konrad, Pfarrer in Wisternitz, böhmisch Bystřica, den Process wieder auf, und leitete ihn vor das weltliche Gericht. Diesen Umstand sah der Olmützer Bischof

[1]) Vergl. Bd. V. 47 u. ffg. d. W.

[2]) Allerdings erscheint schon 1202 auf einer Welehrader Urkunde unter den Zeugen: Stephanus praepositus, auch 1203 auf einer Hradischer Urkunde, aber diese Urkunden sind verdächtig.

als eine Verletzung der kirchlichen Immunität an, und gab dem mittlerweile zum Dompropste erwählten Cyrus den Auftrag, den Process nach kanonischem Rechte zu reassumiren, was Cyrus that, und darüber am 31. Juli 1283 eine Urkunde ausstellte, und darin, wie er sagt, nach empfangener Vollmacht, den Process zu Gunsten der Dominikaner finalisirte.[1]) Ein zweiter Fall. Zwischen der Kanonie Bruck und dem Pfarrer von Přimětic, Jesdonzius, entbrannte ein Streit wegen des Patronatsrechtes über die Pfarre. Nach langem Untersuchen entschied der Dompropst, Herbord, im Namen und im Auftrage des Bischofs Bruno zu Gunsten der Kanonie Bruck, und entsetzte den Pfarrer wegen offenen Konkubinats und wegen Nichtbeachtung des Interdikts von seinem Beneficium.[2]) Hier übte der Dompropst eine kirchliche Jurisdiktion aus. — Weiter führte der Dompropst die Oberleitung des Nonnenklosters St. Jakob in Olmütz, er war dessen Prokurator. Als im Jahre 1301 die Nonnen dieses Klosters zum Baue eines Dormitoriums und zur Vervollständigung der Klausur gewisse Baulichkeiten vornehmen mussten, dazu aber kein bares Geld zur Verfügung hatten, verkauften sie einige Lahne in Drožďowitz bei Prossnitz, was mit Zustimmung des Dompropstes, Cyrus, geschah, unter dessen ökonomischer Leitung sie standen.[3]) So lange noch das gemeinsame

[1]) „Auctoritate nobis desuper dedita, de requisitione predicte aree silentium perpetuum imponentes." Cod. Dipl. Mor. IV. 279.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 11. Die Absetzung geschah auf der Kremsierer Synode im September 1267. Die Urkunde des Dompropstes ist ddo. Pustoměř 15. April 1268.

[3]) „Convocato capitulo ac tractatu pluries habito diligenti, requisitis etiam reverendi patris domini nostri Theodorici,

Refektorium üblich war, hatte der Dompropst als eine weitere Pflicht für die Verpflegung der Canonici zu sorgen, wesshalb Bischof Robert in seinem Testamente von 1210 sagt, dass er das Dorf Tučapy dem Propste und dem Obedienciarius, jedem zur Hälfte, gegeben hat, damit die Domherren in der Faste und im Advente erfrischt werden.[1]) Endlich hatte der Dompropst als Rechtsanwalt der Bisthumsunterthanen die Pflicht, sie vor dem weltlichen Gerichte zu vertreten, sie demselben zu entziehen, und ihnen selbst Recht zu sprechen.[2]) War der Dompropst genöthigt, eine Reise in Hinsicht der Kirchengüter zu unternehmen, so sollen ihm die Reiseauslagen anständig vergütet werden.

Auffallend, dass der Prager Metropolit bei seiner Visitation des Olmützer Kapitels in dem hierüber ausgestellten Recesse vom Jahre 1349 der Kanzlerwürde des Olmützer Dompropstes mit keinem Worte erwähnt. Wir wissen, dass den Kanzlertitel von Mähren der jedesmalige Olmützer Dompropst 1207 erhalten hatte. Dass dies eine blosse Auszeichnung ohne jeglicher Amtswirksamkeit war, hat Markgraf Karl durch die Bestätigung dieses Titels vom 2. April 1342

Olomucen episcopi, sub cuius obedientia vivimus, ac honorabilis viri domini Cyri, prepositi Olomucen, in cuius gubernatione consistimus, consensibus obtentis ... vendidimus." Cod. Dipl. Mor. V. 129 ad an. 1301.

[1]) „Villam Tučep totam cum aratro et molendino prepositure et obedientie fratrum, pro qua reficiantur in adventu et in quadragesima, dedimus, medietatem prepositure et medietatem obediencie." Cod. Dipl. Mor. II. 242.

[2]) „Tenetur etiam homines ecclesie, qui ad iudicium seculare, quod vulgariter Cuda dicitur, citantur, ad suum iudicium requirere et procurare remitti." Statut vom J. 1349. l. c. 207.

deutlich ausgesprochen.[1]) König Přemysl dotirte diese Würde mit dem Dorfe Uherči (Uhřičice?) und dem davon fliessenden Zehente.[2])

Die Reihenfolge der Dompröpste in der Přemysliden-Zeit, also bis 1306, ist nach dem Olmützer Necrologium, in welchem ihre Reihenfolge numerirt ist, und die mit Urkunden vollkommen übereinstimmt, folgende: I. Stephan von 1206 bis 1228 zum 18. April.[3]) II. Theodoricus zum 23. Juli. III. Nikolaus zum 1. März.[4]) IV. Herbordus zum 17. Juni.[5]) V. Albertus von Starkenberg zum 19. Sept. VI. Alex zum 23. Juni.[6]) VII. Cyrus zum 22. December.

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 291 und 292. Vergl. Bd. V. 48 und Bd. IX. 224. Note d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 39. „Prepositure illi cancellariam nostram cum villa, que vocatur Vherchi, ad quam decimus denarios cum decima aratrorum nostrorum spectat et omnium rerum ad utilitatem nostram pertinentium, contulimus."

[3]) Im Necrologe steht die Bemerkung: „Obiit Stephanus, prepositus primus, cuius prepositura per Wladizlaum marchionem et Rudbertum episcopum fuit creata." Ms. Capitelarch.

[4]) „Obiit Nicolaus, prepositus tertius, qui contulit in Boemia vilam Rudech et curiam suam cum attinentiis in Praga, et in Moravia villam nomine Nenakonitz et XL. marcas legavit pro exsolutione Vherzi." Ms. l. c.

[5]) „Obiit Herbordus, prepositus IV., huis ecclesie, qui dedit XIV. marcas ad bona comparanda et equum suum ambulantem ad opus ecclesie et unum baldekinum et duas marcas canonicis." Ms. l. c.

[6]) „Obiit Alexius, prepositus huius ecclesie VI., qui in Uhriczicz medium molendinum pro obedientia comparavit." Ms. l. c.

VIII. Theodorich zum 23. Februar.[1]) Cyrus erscheint noch 1306 und Theodorich 1315.[2])

Die dritte Stelle beim Domkapitel nahm der Archidiakon ein, welcher „als Auge des Bischofs galt,“[3]) weil die Grundidee dieses bis in die älteste Zeit der Kirche reichenden Amtes in sich begriff die Rechte der Beaufsichtigung, der Visitation, Correction und Vollziehung. Der Archidiakon war demnach zur Hilfe und Vertretung des Bischofs da, wozu bei der grossen Ausdehnung der Olmützer Kirchenprovinz oder Diöcese ein Einzelner, wie begreiflich, nicht ausreichte, daher auch die mährische Diöcese gleich bei der Stiftung des Olmützer Bisthums unter mehrere Archidiakone getheilt wurde. Heutzutage zählt die Olmützer Erzdiöcese bloss ein Archidiakonat: Olmütz; die Brünner hingegen 3: Brünn, Iglau und Znaim. Die hier aufgezählten vier Archidiakonate sind mit bestimmten Prälaturen bei den Domstiften verbunden. In der Přemysliden-Zeit gab es nach den verschiedenen Zeiten auch verschiedene Archidiakonate: Olmütz, Prerau, Znaim, Brünn, Troppau (Gretz) und Lundenburg, z. B. zum Jahre 1207 Walter, Domdechant und Archidiakon der Provinz Znaim, Radoslaus Archidiakon der Provinz Olmütz, Boček Archidiakon der Provinz Prerau, und Esau Archidiakon der Provinz Lundenburg[4]). Zum Jahre 1220 war

[1]) „Obiit Theodoricus, prepositus Olomucen, qui legavit C. marcas ecclesie Olomucensi pro redditibus comparandis.“ Ms. l. c.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 374 und 64.

[3]) „Qui oculus episcopalis esse censetur.“ Statut vom J. 1349 l. c. 207.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 40, auch 37.

der Domdechant, Walter, Archidiakon der Brünner und Znaimer Provinz, Radoslaus Archidiakon der Olmützer, Esau Archidiakon der Prerauer und Moises Archidiakon der Lundenburger Provinz.[1]) Um 1243 war der Domherr, Nikolaus, Archidiakon der Brünner und Znaimer Provinz. Zum J. 1252: Bartholomäus Archidiakon von Olmütz, Nikolaus Dompropst und Archidiakon von Brünn u. s. w. Zum Jahre 1256: Bartholomäus Archidiakon von Olmütz, Marquard Archidakon von Znaim, Johann Archidiakon von Prerau, Heidolf Archidiakon von Troppau.[2]) Am frühesten, und zwar noch in der Přemysliden-Zeit, ging das Archidiakonat der Troppauer Provinz ein; wir kennen Heidolf als Archidiakon von Troppau, Thobias als Archidiakon von Gretz, während die andern fünf Archidiakonate in die Luxemburger Periode übergingen.[3]) Die

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 116.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 204 und 212. In zwei Urkunden von 1263 und 1264 wird auch eines Archidiakonats von Kremsier gedacht. „Arnoldus Cremiserensis prepositus et archidiaconus" und 1264 „Heidolfus prepositus et archidiaconus Cremeserensis." Cod. Dipl. Mor. III. 350 und 364. Arnold kommt sonst nirgends vor; 1256 war er allerdings Olmützer Domherr, aber auch Notarius des Herzogs von Oesterreich, und Heidolf erscheint von 1261 bis 1263 als Archidiakon von Znaim, im April 1264 war sein Nachfolger der Kanonikus Johann. Die Lesart mag versetzt sein: „Heidolfus prepositus Cremeserensis et archidiakonus." Ein Kremsierer Archidiakonat kennt die mährische Geschichte nicht.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 116. In einem Formlbuche des Erzbischofs Arnost „Cancellaria Arnosti" herausgegeben von Ferdinand Tarda, Archiv für österr. Geschichte, Bd. LXI. werden die mährischen Archidiakonate S. 366 also aufgezählt:

Archidiakone waren Anfangs grossentheils, seit 1306 aber immer Olmützer Domherren; manchmal, wie die Beispiele zeigen, auch zwei Archidiakonate bleibend unter Einer Person vereinigt.[1])

Die weiteren, durch das Recess-Statut des Metropoliten, Arnost von Prag, vom J. 1349 dem Archidiakon, welcher nach den Prager Metropolitan-Statuten von 1349 Residenz in dem Orte seines Archidiakonats halten sollte, auferlegten Pflichten sind: der Archidiakon muss dem pontificirenden Bischofe assistiren, was häufig kostspielige Reisen nöthig machte, er muss im Verlaufe eines Jahres, vom Tage der ruhigen Besitzergreifung, sich zum Diakon weihen lassen, er ruft die zu Ordinirenden in der Landessprache auf, und muss entweder persönlich, oder durch einen Stellvertreter sein Archidiakonat einmal im Jahre visitiren. Da solche Visitationen mit Auslagen verbunden sind, so ersetze er dieselben seinem Stellvertreter; er hingegen, wenn er in Person die Bereisung und Visitation vornimmt, kann sich allerdings von den visitirten Pfarreien, aber von keiner anderen, eine gewisse Provision geben, müsse sich jedoch bei Berechnung derselben nach den Vorschriften des zweiten allgemeinen Concils zu Lyon 1274 halten. Dieses verbietet zwar in seinem 24. Canon jedes Entgeld für die vollzogene Visitation, eine Bestimmung, die jedoch der Metropolit milderte; aber es gebietet mit aller Entschiedenheit dem Archidiakon, der, ohne wirklich visitirt zu haben, eine Prokuration in Viktualien oder wie immer, sich geben lässt, binnen Monatsfrist das Doppelte an

Olomucen, Prerovien, Brunen, Znoymen et Nausoburgen. Für Nausoburgen muss Lundenburgen gelesen werden.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 27.

die Kirche zurückzugeben, von der er solches empfangen hat. Im Unterlassungsfalle verfallen die Bischöfe in das Interdictum ab ingressu ecclesiæ, und die ihnen unterstellten Visitatoren in die Suspensio ab officio et beneficio, bis sie das Doppelte restituirt haben, selbst dann, wenn die Geber freiwillig einen Nachlass anbieten.[1]) So streng glaubte die Kirche auftreten zu müssen, um den hohen Stolz und die Anmassung der Archidiakone zu brechen, welche durch ihre Jurisdiktion und durch ihre Erpressungen, die sie als iura sua allen Pfarrern fühlen liessen,[2]) alsbald nicht nur dem Land- und Regularklerus, sondern auch ihren Bischöfen lästig, ja unerträglich wurden, wesshalb man ihre Zahl überall, also auch in der Olmützer Diöcese, einzuschränken suchte.

Bei den jährlichen Visitationen sollten die Archidiakone vorzüglich forschen nach den Ketzern und des Unglaubens Verdächtigen, nach den Wucherern, den im Konkubinat Lebenden, nach den Zauberern, Wahrsagern und den Verächtern der kirchlichen Censuren.[3]) Falls sie solche auffinden, sollen sie dieselben dem Bischofe oder dessen Official zur

[1]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 135.

[2]) Als Bischof Robert von Olmütz dem Kloster zu Oslavan das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Müglitz (Mohelno)bestätigte, trug er den Nonnen auf: den jedesmaligen Pfarrvikar so zu stellen „ut possit diocesano loci et archidiacono, qui pro tempore fuerint, solvere iura sua.“ Cod. Dipl. Mor. II. 268.

[3]) Nach den Prager Metropolitan-Statuten von 1349 heisst es: „Archidiaconi, iuxta antiqua statuta ecclesiæ Maguntinæ, personaliter in suis sedibus residentes, si iuris habeant peritiam, aut assessores peritos, causas matrimoniales et usurarum audire et definire valeant.“ Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Concils von 1349. Brünn 1872, S. 39.

Abstrafung anzeigen. In diesen Fällen, sowie auch in allen Ehesachen, sollte das Strafrecht der Archidiakone aufhören, und selbes bloss auf leichtere Fälle sich einschränken. Zu diesen gehören die verschiedenen Nachlässigkeiten der Pfarrer, auch der noch Verheiratheten,[1]) und überhaupt des Klerus, mit Ausnahme der Kleriker der Kollegiatkirchen, weiter in Hinsicht der Aufbewahrung der Eucharistie, der heiligen Oele, der Kirchengefässe und der Paramente; ferner gehören unter ihre Strafgewalt die habituellen Wirthshausbesucher, Würfelspieler, die, welche keine Tonsur und kein klerikales Gewand tragen. Die Strafen, welche die Archidiakone über solche und ähnliche Kleriker verhängen dürfen, sind: das Verbot, die Kirche zu betreten, die Suspension von dem Genusse der Früchte ihres Beneficiums, aber beides höchstens auf 3 Monate, ferner Auflegung von Fasten, Psalter- oder anderer Gebete-Hersagung, oder sonst einer körperlichen Anstrengung.[2]) Sollten sie Kleriker oder Priester, welche keine Pfarrkirchen haben, als ehrlos, infam, oder auch nur der Infamie verdächtig antreffen, solche können sie aus ihren Archidiakonaten ausweisen, und falls sie unverbesserlich

[1]) „Ad ipsum etiam pertinet ecclesiarum rectores et universaliter omnes clericos, etiam coniugatos, in suis archidiaconatibus deservientes ecclesiis, collegiatarum ecclesiarum clericis duntaxat exceptis, pro negligentiis et culpis... corrigere." Recess-Statuten von 1349 l. c. 14 für den Bischof und das Kapitel von Olmütz.

[2]) „Penas infra scriptas, et non alias, videlicet suspensionis ab ingressu ecclesie, a perceptione fructuum beneficiorum ad modicum tempus, scilicet trium mensium, ieiuniorum, orationum, psalteriorum et aliarum corporalium fatigationum, districtione previa, cohercere." l. c. 14.

sich zeigen oder den Gehorsam verweigern, auch einfangen und dem Bischofe zur Einkerkerung einliefern. Dieses Recht haben sie über Alle, die sich eines Sacrilegiums, einer Testaments-Verfälschung, eines Todtschlages oder anderer Kriminalverbrechen schuldig gemacht haben.

Eine weitere Stelle beim Domkapitel nimmt der Domkustos ein. Die Kustodie war damals noch keine Kirchenprälatur, auch hatte der Kustos, wenn er nicht Domherr war, keine Stimme im Kapitel und kein Stallum in der Kirche, sein Beneficium war ein Beneficium simplex, wesshalb er einfach unter die Kirchendiener gezählt wird; er ist ein Minister ecclesiæ, und wie sein Name zeigt, der treue Hüter des Kirchenschatzes, namentlich des kostbaren Sarges des heil. Christinus, des Mitpatrones der Olmützer Domkirche, wesshalb ihm auch die Pflicht obliegt, binnen drei Monaten vom Antritte dieses Amtes ein ausführliches Inventar des Kirchen- und Sakristeischatzes anzufertigen, von welchem ein Exemplar dem Domdechant einzuhändigen ist. Ferner hat der Kustos für die Instandhaltung der Glocken und Glockenschalen, auf welch letztere mit Stöcken oder hölzernen Klöppeln, baculis, geschlagen wurde, der zu Glocken nöthigen Stricke, Riemen, Seile, für die bleiernen oder zinnernen Messkännchen, für die Kohlen, den Weihrauch, kurz für die Sachen der Sakristei, wesshalb er auch Sacrista hiess, für die Oblaten, für das Reinigen der Kirchenwäsche, für den Büchereinband, für die Anfertigung der Kerzen aus dem ihm gelieferten Wachse u. s. w. zu sorgen.[1]) Geht durch

[1]) Bischof Bruno hat desshalb in seinem Testamente von 1276 die Bienengärten in Zwittau, Kelč und Müglitz dem Kustos untergestellt. Siehe S. 77 u. 78 d. W.

seine Schuld etwas zu Grunde, muss er es ersetzen; etwas aus dem Kirchenschatze oder aus der Sakristei an Andere ausleihen, darf er nur mit Bewilligung des Domdechants und unter sicherer Garantie. Auch hat der Kustos die Rechnung über die Kirchenbedürfnisse zu führen, die auf Messen oder für andere Zwecke in der Sakristei deponirten Gelder genau nach der Intention der Geber zu verwenden,[1]) und dem Bischofe die Pontifikalkleider bei feierlichen Funktionen persönlich darzureichen, und bei der Domkirche Residenz zu halten. Urkundlich beglaubigte Canonici custodes sind: um 1174 Chvalko, um 1205 Esau, um 1250—1258 Gregor, um 1262—1268 Simon, um 1284 Theodoricus und um 1308 Fabianus.

Wie die Domkustodie, ist auch die Domscholasterie ein Beneficium simplex, also ohne kirchlicher Jurisdiktion, wesshalb der Domscholaster, wohl zu unterscheiden von dem Doktor oder Magister scolarium ecclesie Olomucensis,[2]) sowie der Kustos, wenn sie nicht Kapitularen sind, weder eine Stimme im Kapitel, noch ein Stallum im Chore hatten, aber nichtsdestoweniger hat der Domscholaster die Pflicht, entweder

[1]) „Nullus insuper prelatorum seu canonicorum ... pecuniam, que in sacristia pro anima alicuius, vel pro aliquo alio usu, est deposita ... recipere audeat sub pena excommunicationis late sententie, quam in contra facientes proferimus in his scriptis. Pecuniam quoque depositam convertant, quanto citius poterunt, in eum usum, ad quem existit deposita.“ Recess-Statuten von 1349 l. c. 15. Vergl. damit die Bestimmungen über die Pflicht des Kustos durch Bischof Konrad vom Jahre 1325. Cod. Dipl. Mor. VI. 212.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 305 ad an. 1286 14. Febr.

persönlich, oder wenn er aus triftigen Gründen abwesend sein muss, durch einen gehörigen Notar, Kapitelschreibereien zu besorgen, Einläufe zu lesen und Antworten zu expediren. Das Domkapitel sagt zum J. 1268, dass es einen vom Bischofe Bruno ausgefertigten und gesiegelten Lehenbrief durch den Canonicus-Scholasticus, Konrad, unterfertigen und mit dem Kapitelsiegel bestätigen liess.[1]) Er ist der Leiter der Domschule, ihrer Lehrer und Schüler, die er in der Schule und ausserhalb derselben, namentlich im Chore, zur Bescheidenheit und Disciplin anhalten soll, wesshalb er zum Jahre 1256 cholasticus chori genannt wird. Damals war die Scholasterie noch in Händen des einfachen Domklerus, gewöhnlich in den Händen der bischöflichen Kapläne. In der erwähnten Urkunde von 1256 erscheint: „Conradus, capellanus episcopi et scholasticus chori.“[2]) Bischof Bruno hat, wie vieles Andere, also auch die Scholasterie bei der Domkirche geregelt und sie an ein Kanonikat gebunden. Wir sehen dies aus einem Breve des Papstes Gregor X. ddo. Lyon 14. Mai 1274, kraft dessen er auf Bitten des Olmützer Domkapitels die vom Bischofe Bruno abermals begründete und dotirte Domscholasterie bestätigt hatte.[3]) Diese Aufbesserung und Re-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 10. „Per manum Conradi scholastici, concanonici nostri, subscribimus et sigillum nostrum... apponi iussimus.“ Auch l. c. 14.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 224.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 125 und 126. „Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod venerabilis frater noster B. Olomucen episcopus, ad honorem ecclesie vestre Olomucen frequenter aspiraret, in ea scholasteriam, auctoritate ordinaria, de novo creavit, certos et competentes redditus de

organisation der Domscholasterie mochte zwischen 1256 und 1268 stattgefunden haben, weil der Scholasticus, Konrad, 1256 noch als bischöflicher Kaplan, 1268 jedoch schon als Domherr erscheint.

Zu den weiteren Gerechtsamen des Domscholasticus gehörten: das Recht, den Schulmeister bei der Domschule an- und abzustellen, aber mit Wissen des Dekans und des Kapitels; es wurden nämlich für den erledigten Posten eines Schulmeisters drei Kandidaten vorgeschlagen, aus denen der Domdechant und das Kapitel einen wählten. Die Schüler, deren einige für den Chordienst bestimmt waren, vor gewissen Feiertagen zu beurlauben, fällt ebenfalls in seine Kompetenz, er hat für die Sustentation des Chor-Kantors und des Kapitel-Notars zu sorgen, die Schullokalitäten aus Eigenem herzustellen, den feierlichen Processionen beizuwohnen, die schlecht lesenden Kleriker im Chore zu korrigiren und Ordnung unter den Schülern, selbst durch Strafen, zu halten.[1]) Man sieht, dass mit der Scholasterie auch manche Lasten verbunden waren, die mit ihrer Dotirung in keinem Verhältnisse standen,[2]) wesshalb Bischof

consensu vestro sibi de bonis, per predicti episcopi aquisitis, deputando, prout in patentibus literis, inde confectis ac eiusdem episcopi sigillo munitis, plenius dicitur contineri.“ Der hier erwähnte Stiftungsbrief ist nicht mehr vorhanden. Vergl. Bd. III. 62. Note d. W.

[1]) Recess-Statuten des Metropoliten vom J. 1349 l. c. 16 und Bestimmungen des Bischofs Konrad vom Jahre 1325. Cod. Dipl. Mor. VI. 213.

[2]) „Considerantes itaque, quod scholasteria ipsius ecclesie Olomucen existat tam tenuis in suis redditibus et exiis,

Johann V. diesem Uebelstande um 1306 den 23. Februar durch die Einverleibung der reichen Pfründe Šlapanice bei Brünn mit der Domscholasterie abzuhelfen suchte, dabei festsetzend, dass dem vom jedesmaligen Domscholasticus einzusetzenden Pfarrvikar nur die täglichen Offertorien und die Begräbnissstola, dann der Zehent von dem Dorfe Belovitz und der Filialkirche in Lösch, zwei Mühlen bei Šlapanitz und ein Weinberg bei Mödritz verbleiben, alles Andere hingegen, also die pfarrlichen Grundstücke und der Zehent von neun eingepfarrten Ortschaften, dem jedesmaligen Domscholaster gehören sollten. Bei dieser Gelegenheit wurde festgesetzt, dass das Archidiakonat, die Kustodie und die Scholasterie von nun an nur an Olmützer Kapitulare, und zwar durch den jedesmaligen Bischof, zu vergeben seien.[1]) Eine Prälatur wurde die Scholasterie erst 1493.

quod scholastico et suis sufficere non poterit quoquo modo ... ad defectus ipsius scholasterie relevandos, ecclesiam parochialem in Schlapanitz ... ipsi scholasterie Olomucen ecclesie cum eiusdem parochie iuribus et pertinentiis duximus uniendam." Cod. Dipl. Mor. V. 200 sqq. ad an. 1306.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 202 und 207. „Et ut ipsa nostra Olomucen ecclesia se fore a nobis (sagt Bischof Johann V.) senciat honoratam, in hoc ei honorem deferimus et deferri volumus in futurum, quod archidiaconatus, scholasteria et custodia eiusdem ecclesie, que omnia ad collationem nostram pertinent, de cetero nec per nos, nec successores nostros, conferantur aliis, quam Canonicis ipsius ecclesie, qui prebendarum ecclesie ipsius posessionem habeant corporalem." l. c. 202. Umständlich über diese Incorporation Bd. VII. 333 d. W. Die Union bestätigt durch den Metropoliten Peter, Erzbischof von Mainz ddo. Brünn 1311. Cod. Dipl. Mor. VI. 32.

Die urkundlich erhärteten Domscholaster der Olmützer Domkirche in der Přemysliden-Zeit waren: Konrad von 1251 bis zum 17. Dec. 1274, Woislaus von 1274 den 31. März bis zum 13. September 1275, Johannes von Homburg vom 18. Okt. 1279 bis 26. Juni 1293, Dlugomil vom 23. Febr. 1306 bis 1307. Noch im Jahre 1325 erwähnt, aber nicht mehr am Leben. Damals schon Bartholomäus Pfarrer in Wolframicz.[1])

Dies sind heutzutage die sogenannten Würden oder Prälaturen beim Olmützer Domkapitel: der Domdechant, der Dompropst, der Archidiakon von Olmütz, der Domscholasticus und der Domkustos. In dieser Reihe werden sie auch bei allen feierlichen Veranlassungen, wenn das Domkapitel als solches erscheint, angeführt. Dass von diesen die Scholasterie und die Kustodie als Officia oder Beneficia simplicia angesehen wurden, wissen wir bereits.[2]) Als Prälaturen oder als Dignitäten galten in der Přemysliden-Zeit nur die drei ersteren: der Domdechant, der Dompropst und der Archidiakon. Als nämlich um das Jahr 1325 der Bischof Konrad die Olmützer Domkirche visitirte, wurde die Frage aufgeworfen, ob die Scholasterie und die Kustodie als Personal- oder als einfache Beneficia anzusehen seien, und ob sie verpflichtet seien, Residenz zu halten oder nicht. Auf diese Fragen antwortete das Domkapitel: dass bei der Domkirche drei Prälaturen existiren, Dekan, Propst und Archidiakon, und

[1]) In einem Zehentstreite zwischen Kloster Bruck und der Pfarre St. Michael in Znaim erscheint unter den Zeugen ein Petrus scolasticus, ohne jeglichen Zusatz, Cod. Dipl. Mor. III. 28., sonst aber nirgends.

[2]) Vergl S. 124 u. 125 d. W.

dass die Scholasterie und die Kustodie bloss Officia simplicia seien, und dass daher der Scholasticus und der Kustos, wenn sie nicht Domherren seien, auch weder eine Stimme im Kapitel, noch ein Stallum im Chore haben, und dass alle Canonici und Prälaten und auch der Scholasticus und Kustos zur Personal-Residenz bei der Domkirche nicht verhalten seien, aus dem Grunde, weil ihre Präbenden zu schlecht dotirt seien, es reiche hin, wenn sie nur bei der Domkirche ihre Häuser und darin ihre Dienerschaft haben, die sie aus Eigenem erhalten.[1]) Auf diese Weise ist uns erklärlich, wie so manche Olmützer Domherren Pfarreien besitzen, Stadtnotare und Stadtschreiber sein, und wie sie bei unterschiedlichen Kollegiat-

[1]) „Quesivimus," sagt Bischof Johann V., „an ipsa scolasteria et custodia in eadem ecclesia nostra pro personatibus vel officiis simplicibus haberentur, et utrum ex consuetudine requirerent residentiam personalem ... super quibus ... per seniores dicte ecclesie nostre canonicos taliter fuimus informati: quod essent in eadem ecclesia tres dignitates, videlicet: decanatus, prepositura et archidiaconatus, et duo officia simplicia, scilicet scolasteria et custodia, ipsaque tenentes, custos et scolasticus, si non essent canonici, carerent vocibus in capitulo et stallis in choro, et quod nulla consuetudine fuerit hactenus introductum, nec statuto et privilegio aliquo caveretur, quod constituti in predictis dignitatibus et officiis, similiter et canonici, propter redditus modicos et exiles earundem dignitatum, officiorum et prebendarum eiusdem ecclesie, apud ipsam personaliter residere tenerentur ... dummodo apud prefatam ecclesiam domos haberent proprias et in suis expensis tenerent familiam in eisdem, licet ipsos ex causis iustis contingeret frequenter abesse, nec easdem causas suis superioribus exponere tenerentur." Cod. Dipl. Mor. VI. 212 ad an. 1325 2. Febr.

stiften und Domkapiteln Beneficien annehmen konnten, und wie das eine oder das andere Archidiakonat, z. B. das von Znaim, Troppau oder Lundenburg, auch von Nichtdomherren verwaltet wurde. Von dem vorübergehenden Archidiakonate in Gretz (Troppau) wissen wir mit Bestimmtheit, dass dasselbe 1302 Thobias, Milotas von Benešov Sohn, der unter den Olmützer Canonicis nicht genannt wird, bekleidet hatte.[1]) Erst durch ein Dekret des Bischofs von Olmütz, Johann V., ddo. Olmütz 23. Februar 1306 wurden das Archidiakonat, die Scholasterie und die Kustodie an ein Olmüter Kanonikat geknüpft, so dass von dieser Zeit nur ein Olmützer Domherr diese Stellen annehmen und verwalten konnte.[2])

Nachdem der Prager Metropolit, Arnost von Pardubitz, in seinem Visitations-Abschiede oder Recesse von 1349 über die Pflichten der Domdignitäre sich ausgesprochen hatte, kommt er auf die Rechte und Pflichten des Domkapitels selbst zu sprechen. Zu den Rechten zählt er die Wahl des Domdechants und des Dompropstes, die Vergebung der Kanonikate und der Präbenden und die Bemessung der Provision der beständigen Vikare. Ausgenommen sind hievon die zwei königlichen Präbenden, zwei bischöfliche Vikare und zwei Vikare, die der Archidiakon besetzt.[3]) Aus dieser Bestimmung ersehen wir, dass der jedesmalige König von Böhmen schon vor 1349 zwei Kanonikat-Stellen, der Bischof

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 134. „Mylota de Benešov ... accedente consensu et assensu dilecti filii mei domini Thobie, archidiaconi Grecensis" &c. Vergl. Bd. VII. 287.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 202. Vergl. S. 121 d. W.

[3]) „Duabus prebendis regalibus et duabus vicariis archidiaconi duntaxat exceptis." Recess-Statut l. c. 16. Vergl. S. 94 d. W.

zwei Vikarstellen und der Archidiakon, doch welcher? wahrscheinlich der von Olmütz, gleichfalls zwei Vikarstellen zu besetzen hatte.

Handelte es sich um die Wahl oder Aufnahme der Domherren, oder um Verkäufe, kurz um wichtige und nicht alltägliche Dinge, z. B. Kreirung neuer Stellen, dann sollten nach des Metropoliten Festsetzung auch die abwesenden Kapitularen ins Kapitel gerufen werden, nicht aber, wenn die zwei General-Kapitel, die sogenannten Peremptoria, an Petri Stuhlfeier und am Feste des heil. Hieronymus, also am 22. Februar und am 30. September, abgehalten werden. Zu diesen Peremptorien sollten nach einer alten Gewohnheit der Olmützer Kirche alle Kapitularen, ohne erst hiezu einberufen zu werden, erscheinen. Ursprünglich waren, wie wir wissen,[1]) jeden Freitag Kapitel, zu welchen sich die Präsentes versammelten. Diese wöchentlichen Kapitel für die Currentia und Oekonomica dauerten bis in die Luxenburger Zeiten; noch 1370 geschieht ihrer Erwähnung. Von den General-Kapiteln oder Peremptorien geschieht Erwähnung zum 25. September 1208, als unter dem Bischofe Robert ein Gütertausch mit dem edlen Herrn, Stephan von Medlau, „öffentlich im Olmützer Kapitel" in Gegenwart aller Domherren und des Domklerus unterzeichnet wurde. Auffallend, dass unter den Zeugen auch die Aebte von Hradisch und Welehrad, der Kämmerer, Kastellan und Richter von Olmütz, kurz die Beamten der Olmützer Burg oder Stadt genannt werden. Waren diese bloss Zeugen der geschehenen Uebergabe? was eine Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil

[1]) Vergl. S. 88 d. W.

unmittelbar nach der Anführung dieser Zeugen der Bischof Robert bemerkt, dass zur Erinnerung an diesen Tausch ein Ablass von 7 Tagen allen ertheilt wird, welche die Kirche zu Doubravník bei Pernstein am Auffindungsfeste des heil. Kreuzes, den 3. Mai, besuchen werden. Oder hatten zu diesen Peremptorien auch andere Personen, die nicht Kapitularen waren, Zutritt? Fast möchten wir dies behaupten, da ja dabei auch Sachen verhandelt wurden, zu deren Begleichung und Entscheidung Zeugen nothwendig waren, und es heisst, dass die Peremptorien öffentlich waren.[1]) Im Jahre 1239 war ebenfalls zu Olmütz ein solches öffentliches Kapitel. Alle Kapitularen der Olmützer Domkirche sammt ihrem Dechante und Propste, 13 an der Zahl, alle mährischen Aebte mit Ausnahme des von Trebič, auch der Propst von Kaunitz, und wie die Urkunde sagt, diese und noch viele andere Zeugen waren im öffentlichen Kapitel in Olmütz versammelt, als unter dem Vorsitze des Bischofs, Robert, dem Kloster zu Doubravník die von dem Stifter, Stephan von Medlau, demselben gemachten Stiftungen bestätigt wurden. Die Urkunde hierüber ist durch den Kanonikus von Olmütz, Esau, zu Kremsier am 29. Juli 1239 ausgestellt worden.[2]) Eine weitere Erwähnung eines General-Kapitels geschieht zum 22. Februar 1268. Auf den 22. Februar fällt Petri Stuhlfeier; es wurde damals ein Vertrag zwischen dem Domkapitel und dem edlen Herrn Martinek wegen des Dorfes

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 50. „Hec acta sunt publice in capitulo Olomucensi 1208 VII. Kalend. Octobris."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 341. unrichtig ad an. 1238. Vergl. Bd. V. 256 d. W.

Přikaz abgeschlossen.[1]) Um einen Domdechant zu wählen, wurde 1273 ein eigenes Kapitel auf den Montag nach dem ersten Ostersonntage, also auf den 17. April, angesagt, welches zwei Tage dauerte. Es wurde auf diesem Wahlkapitel die Stiftung zweier Vikariats-Stellen bei der Olmützer Domkirche durch Bruno bestätigt.[2]) Im General-Kapitel vom 1. Oktober 1306 wurde erklärt, dass die Scholasterie keine Prälatur, sondern nur ein Beneficium simplex sei[3]) u. s. w. Und diese General-Kapitel oder Peremptorien werden um Wenceslai bis zur Gegenwart mit einer Pitanz, die der Domdechant zu geben verpflichtet ist, abgehalten.

In Hinsicht der Kapitel, bei denen die legitim Abwesenden auch durch Prokuratoren sich vertreten lassen konnten, entschieden die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl; doch was die Statuten und alte Gewohnheiten anbetrifft, diese durften ohne Zustimmung des Bischofs nicht geändert, auch ohne ihn keine neuen kreirt werden. Personalia hingegen und Entscheidungen über leichtere Dinge konnten auch ohne Bischof geregelt und gefällt werden. Auf die würdige Abhaltung des Gottesdienstes wird in den alten Statuten besonders Gewicht gelegt; die Kapitularen und die Präbendat-Kleriker sollen dabei nicht in Kapuzen,

[1]) „In capitulo generali ad kathedram Sti. Petri ex antiqua cosuetudine hactenus in Olomucz observato.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 7.

[2]) „Actum et datum Olomucii in capitulo pro electione decani aliisque expediendis nostre ecclesie negotiis secunda feria post Quasimodo geniti indicto et continuato usque in proximam tertiam subsequentem.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 110.

[3]) „Actum ... in generali capitulo 1306 ipso die Kalendis Octobris.“ Cod. Dipl. Mor. V. 208.

sondern in Mitren oder Bareten, und bei hohen Festen in Kappen erscheinen, nicht zu spät in die Kirche kommen, dabei während des Gottesdienstes in Sammlung des Geistes und in Andacht ausharren; wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von zwei Groschen. An den täglichen Distributionen participiren nur die Anwesenden; ausgenommen sind die kranken Residentiarii, die, wenn sie auch im Chore nicht erscheinen, dennoch an den täglichen Distributionen (Spenden, Chorspenden, Præsensgeldern) einen Antheil haben. Wer, ohne berechtigt zu sein, solche täglichen Distributionen annimmt, muss sie den nächsten Tag doppelt ersetzen, wer dies nicht thut, wird mit dem Interdikt belegt. Wie mit den Distributionen, so soll es auch mit den täglich zu verabreichenden Broten gehalten werden. Der Obedientiarius, welcher die Brotvertheilung zu besorgen hat und dafür eine bessere Obedienz geniesst, muss diese nach zwei Jahren in die Hände des Kapitels resigniren, das sie wieder weiter vergibt. Wer von den Kapitularen seine Präbende nicht selbst verwalten will, kann sie verpachten, wenn nur der Pächter die daran hängenden Verpflichtungen treulich erfüllt. Mehrere Präbenden oder Obedienzen darf kein Kanonikus zu gleicher Zeit besitzen; das jedoch ist bei kleinen und wenig einträglichen Obedienzen erlaubt, dass mehrere in Eine verschmelzen und dann vergeben werden.[1]) Eine Option ist den Residenten durchgängig gestattet.

[1]) Schlechte Praebenden, tenues et exiles, in Olmütz. Cod. Dipl. Mor. II. 188 ad an. 1228. Praebenda und Obedientia, beide sind bona oder feuda, auch parochiae, redditus &., welche die Einkünfte des Domklerus bilden, doch mit dem Unterschiede, dass die Praebenden aus den ursprünglichen

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass die von frommen Wohlthätern zur Erhaltung der Armen bei der Domkirche gestifteten „Obedientiæ prandiales," deren Erträgniss für Mahlzeiten diente, um das Jahr 1349 bereits reine Geldpräbenden waren. Um nun dem Willen der Stifter nachzukommen, sollen diejenigen, welche solche Obedientiæ prandiales besitzen, einen Theil der Einkünfte davon armen Klerikern, Kranken in dem Hospitale und den Leprosen verabreichen.[2] Weiter werden die Domherren ermahnt, mit ihren Unterthanen milde zu verfahren und ihnen ausser den bestehenden, keine neue Steuer aufzulegen, überhaupt sie nicht zu drücken. Das Kapitelsiegel, welches, wie anderswo gesagt wurde,[3] verschieden vom bischöflichen war, wurde unter vier verschiedenen Schlössern aufbewahrt, zu welchen der Domdechant, der Dompropst, der Archidiakon, der Schatz-

Stiftungen bestehen, während die Obedienzen aus ausgeschiedenen Theilen unterschiedlicher Praebenden „ex obedientia superiorum procurantur vel administrantur," wesshalb die Obedienzen wechselten.

[2] „Quia vero ob sustentationem pauperum quam plures obedientias prandiales pia fidelium devotio eidem ecclesie Olomucen sua largitione donavit, que omnes obedientie, prout pro certo cognovimus, in pecuniales distributiones sunt redacte, non volentes predictorum piam et salubrem negligere voluntatem, mandamus et reformamus: ut prebendatis et clericis aliis, nec non infirmis in hospitali ac etiam leprosis et aliis Christi pauperibus certa portio deputetur, prout hactenus est consuetum." Recess-Statut l. c. 18.

[3] Vergl. Bd. IX. 271 d. W. Präbenden und Obedienzen bezeichnen im Allgemeinen den mit einem Kanonikate verbundenen Fruchtgenuss.

meister und ein älterer Kapitular den Schlüssel hatten. Dies sollte dem etwaigen Missbrauche vorbeugen.

Da die Canonici aus legitimen und nicht legitimen Ursachen dem Chordienst, für welchen sie eigentlich gestiftet sind, nicht immer beiwohnten, und daher nicht nur der Pflicht, sondern auch dem Glanze der Domkirche „der Mutter aller Kirchen einer Diöcese" Abbruch thaten, kam man frühzeitig auf den Gedanken, sich durch Vikare vertreten zu lassen. Ein Vikar ist daher im Allgemeinen der Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt bekleideten kirchlichen Beneficiaten. Bei einer Dom- oder auch Kollegiatkirche ward nicht eine bestimmte Person, sondern die ganze Körperschaft durch sogenannte Domvikare vertreten. Bei der Olmützer Domkirche sind die Vikare so alt, wie die Kapitularen. Ihre Hauptverpflichtung war der Chordienst und die Abhaltung der „Missa matura" de B. M. V., welche der jedesmalige Hebdomadarius zu singen hatte. Ihre Anzahl ist nicht festgesetzt; es scheint aber, dass sie in der Přemysliden-Zeit die Zahl 7 bis 8 nicht überschritten haben. Im Jahre 1208 werden acht und 1276 sieben namentlich angeführt.[1]) Die Vikare mussten Priester sein und konnten, wie erwähnt, mit einer gewissen Ausnahme, nur vom Kapitel aufgenommen werden. Unter Bischof Bruno geschah die Aufnahme durch den Bischof, die Bestätigungen jedoch, auch wenn die Aufnahme durch das Kapitel erfolgte, immer nur durch den Bischof.[2]) An das Kapitel

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 50 und IV. 186.

[2]) Sieh S. 131 d. W. „Vicariorum acceptatio a nobis," sagt Bischof Bruno, „de ratione requiritur ac confirmatio desideratur, quod in hac parte laudabiliter intentum et effectum existit." Cod. Dipl. Mor. IV. 110 ad an. 1273.

scheint die Wahl der Vikare erst um das J. 1273 gekommen zu sein, als der Olmützer Domherr und Pfarrer in Hotzenplotz, Johann, in dem Dorfe Kozlov (Kösling) mit 72 Mark Silber und mit 8 Lahn, die jährlich 8 Mark entwarfen, zwei Vikarsstellen, die eine für die Domkirche und die andere für die Kollegiatkirche in Kremsier, zu gleichen Theilen zur Hebung des Gottesdienstes, und zwar ausdrücklich für zwei Priester gestiftet hatte unter der Bedingung, dass die erste Besetzung ihm, Johann, jede weitere jedoch für immerwährende Zeiten dem Olmützer Kapitel zufallen solle,[1]) was Bischof Bruno im Kapitel, welches am 17. und 18. April wegen der Wahl eines Domdechants im Jahre 1273 stattfand, annahm und verordnete, dass zwischen diesen neuen und den alten Vikaren nur darin ein Unterschied bestehen sollte, dass der neue Domvikar am Sonntage, Samstage und Freitage celebriren, einmal im Monate eine Messe de Requiem für den Stifter aufopfern und täglich dem Chorgebete mit den anderen Domvikaren beiwohnen müsse.[2]) Es scheint also, dass die andern Domvikare täglich zu celebriren nicht verpflichtet waren, aber, falls sie hiezu vom Kapitel gewählt wurden, verpflichtet waren, Testamente, Legate und allerlei Schenkungen, die der Domkirche gemacht wurden, einzutreiben und in Evidenz zu halten, und die Statuten und Gewohnheiten der Olmützer

[1]) „Ut postquam de nostro consensu vice prima contuleris et de ea provideris persone alicui, quotiescunque deinceps vicaria predicta vacaverit, ordinatio eius ad capitulum nostre Olomucen ecclesie debeat pertinere.“ l. c. 110.

[2]) „Ut vicarius quolibet die dominico, sabbato et feria sexta et quibuslibet diebus aliis, qui extra dies iam dictos feriales occurrerint in officio, quod dici competierit, missam dicere teneatur.“ l. c. ad an. 1273.

Kirche in 3 Monaten nach geschehener Visitation, dann ihre Einnahmen und jene der Prälaturen, Präbenden und Vikarien zusammenzuschreiben, und ein so verfasstes Buch zur allgemeinen Einsicht an der Kette in der Sakristei öffentlich aufzustellen.

Noch müssen wir einer Unsitte erwähnen, deren sich die Vikare und andere Diener der Olmützer Domkirche in der Přemysliden-Zeit schuldig machten und die bis in das Heidenthum reicht. Am Vorabende der Geburt Christi und dem darauf folgenden Tage, am Feste des heil. Stephan, so erzählt der Metropolit und Erzbischof von Prag, Arnost von Pardubitz, in seinem Visitationsabschiede von 1349, verkleiden sich nämlich die Vikare und Diener der Olmützer Kirche, darunter hauptsächlich die Diakonen und Subdiakonen, in Thiergestalten und alte Weiber, und führen nach heidnischer Art unter Lärmen und beständigen Grimassen in der Kirche zur Ehre, eigentlich zum Spotte, des von ihnen unter sich erwählten Bischofs Tänze auf, statt den üblichen Gottesdienst im anständigen geistlichen Gewande andächtig zu begehen,[1]) welche Unsitte der Erzbischof verbietet und streng tadelt. Offenbar war dieser Gebrauch noch ein Ueberrest des alten

[1]) „Eisdem etiam vicariis et ministris, presertim diaconibus et subdiaconibus, districte mandamus, quod in secundis vesperis gloriosi natalis domini nostri Iesu Christi, et die sequenti sancti prothomartyris Stephani, cum electi per eos episcopi annua peragunt, nullis larvarum monstris, seu quibusvis ludibriis, voce ac gestu inordinatis, utantur; sed tunicis et dalmaticis, ut consuetum est, induti, cum omni disciplina officium, illis sacris diebus congruum, nocturnum pariter et diurnum, reverenter et devote compleant, scriptum enim est: domum Domini decet sanctitudo." Recess-Statuta l. c. 19. Separatabd.

Heidenthums, gegen welchen schon der heil. Bonifaz und unterschiedliche Synoden Verordnungen ergehen liessen und als Busse denjenigen, die so etwas verschuldeten, dreissig Tage Fasten bei Wasser und Brot anordneten.[1]) Also noch 1349 war die Olmützer Kirche nicht ganz frei von heidnischer Erinnerung. Wenn dies in der Hauptkirche geschah, wie mochte es erst in den Landkirchen mit dem Aberglauben ausgesehen haben?

In diesem, von uns oft angeführten merkwürdigen Statute des Metropoliten werden neben den Vikaren auch Kirchendiener, ministri, erwähnt, welche die niederen Weihen hatten. Zu diesen gehörten: a) Der Kantor oder Organista; wir lernen ihn aus einer Bestimmung des Bischofs Bruno vom J. 1258 kennen. Er sollte seine Sustentation gleich dem Schulmeister durch den Obedientiarius von gewissen Ortschaften gesichert erhalten.[2]) b) Campanarii oder Glöckner, von denen spätere kirchliche Verordnungen verlangen, dass sie in Ermanglung eines Dieners auch dem Priester beim Altare antworten und die Kerzen in der Kirche anzünden, wesshalb sie mit dem Superpeliz bekleidet sein mussten und zu dem niedersten Klerus gehörten.[3]) Unter Bischof Bruno dienten sie in der Domkirche; jeder von ihnen

[1]) Diöcesan-Synode von Auxerre vom Jahre 578. Hefele, Conciliengeschichte III. 38. Burchardi Wormatien libri Decretorum viginti. Liber XIX. „Fecisti aliquid tale, quod pagani fecerunt et adhuc faciunt in kalendis Ianuarii, in cervulo et in vetula? Si fecisti, triginta dies in pane et aqua poeniteas.“ Edit. Migne col. 965. Du Cange, Glossarium II. cervula, ludi profani.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 252 und 253.

[3]) Vergl. Bd. IV. 377 d. W.

wurde 1267 in seinem Testamente mit 12 Denaren betheilt, es scheint, dass ihrer damals vier bei der Domkirche angestellt waren, im Jahre 1302 jedoch nur zwei.[1]) Der Name erhielt sich, weil sein Substrat, das Läuten mit den Glocken, bleibend ist, auch in der Luxenburger Periode, sowie auch c) der der Bonifanten, welcher Name bis zur Gegenwart bei der Olmützer Domkirche gebräuchlich ist. Bonifanti hiessen ursprünglich in Prag arme Kinder, die in einer besonderen Schule hauptsächlich für den Kirchendienst erzogen wurden. Ihr Stifter war ein gewisser Eberhardus, dessen Tod in den Prager Chroniken auf den 5. August 1259 angesetzt ist.[2]) Einen grossen Wohlthäter fanden die „Bonifanti" an dem ausgezeichneten Prager Domdechante, Vitus, welcher am 1. Mai 1271 gestorben ist. Dieser hatte bei der Prager Domkirche eine Stiftung auf 12 Bonifanti gemacht, aus welcher sie erhalten und bekleidet wurden mit der Verpflichtung, bei der Domkirche zu ministriren, zu lesen, zu singen und zu psalmodiren.[3]) Bischof Bruno hat zu einem ähnlichen Zwecke 20 solche arme Schüler für den täglichen Chordienst unterhalten und testamentarisch betheilt; es wurden 1274 für ihre Unterhaltung und Ausbildung eigene Stiftungen gemacht, und manche von ihnen wurden später Priester und bei der Olmützer Domkirche angestellt.[4]) Sie hatten hier nicht den

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 406 und 408 und V. 176. In der Luxenburger Periode überging das Amt der Glöckner an verheirathete Laien, bis im General-Kapitel 1415 beschlossen wurde: dass von nun an ein Klerikus, der Altarist wurde, die Glöckner unter seiner Leitung habe.

[2]) Cont. Cosmae ad an. 1259. Pertz IX. 277.

[3]) Cont. Cosmae ad an. 1271. Pertz IX. 188 und 189.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 405 sqq. und IV. 115.

Namen „Bonifanti," sondern scholares, mussten, wenn Reliquien ausgestellt waren, sie bewachen, und führten unter dem Magister scholæ, dem Schulmeister, ein klosterartig eingerichtetes Kommunleben. Aus diesen Scholaren, oder den bonis pueris, entwickelten sich im XV. Jahrhunderte die Choralisten und die Sakristaner, deren Vorsteher noch heutzutage „Bonifant" genannt wird.[1]) Weiter gehörten zum Domklerus d) die Altaristen und im Beginn der Luxenburger Periode e) die Mansionarii.

Die Altaristen waren Beneficiati bei irgendeinem Altare. Die uralte Sitte, in einer Kirche höchstens drei Altäre aufzurichten, war in Olmütz nie beobachtet worden. — Zu jeder Zeit gab es mehrere Altäre in der Domkirche, bei welchen eigene Beneficiati, „Altaristæ" genannt, angestellt wurden.[2]) Bischof Bruno errichtete und dotirte den Altar des heil. Kreuzes; Beneda von Dobičko bestiftete für einen eigenen Kaplan mit dem Dorfe Krčman sammt Mühle und Schänke für die Seelenruhe seines Sohnes, des Olmützer Domherrn Marquard, den Altar der Mutter Gottes in der Mitte der Kirche, welche Stiftung Bischof Bruno 1266 bestätigte. Um 1285 errichtete der Domherr und nachherige

[1]) Regulae bonorum puerorum sanctae ecclesiae Pragensis; zu lesen im Cod. chart. fol. Sec. XV. fol. 43. Univers. Bibl. Pragen. Sign. V. B. 3. Da dieselben einen Blick gewähren in das Communleben der Domkirchen; so setzen wir die „Regulae" den von uns im 37. Bd. des Archivs für Kunde der österr. Geschichtsquellen 1867 publicirten Statuten der Prager Metropolitankirche vom Jahre 1350 bei.

[2]) Im J. 1508 hatte die Olmützer Domkirche nicht weniger als 30 gut bestiftete, und mit 2 bis 3 Altaristen versehene Altäre. In der Crypta gab es um 1263 einen Altar des heil. Adalbert und Gotthard.

Scholastikus zu Prag, Wernher, den St. Michael-Altar, den er zu einer eigenen, mit Einkünften von Langendorf begabten Präbende erhoben hatte. Weiter gab es in der Domkirche den 1285 von demselben Wernher für seine und der Königin Kunigunde Seelenruhe letztwillig mit dem Dorfe Wšechowitz bestiftete nicht näher genannten Altar; den Altar des heiligen Egidius, wozu 1308 der Domherr Techontius letztwillig eine Vikarie mit einem Hof im Dorfe Neredein und fünf Lahne in Gross-Wisternitz legirte; den von Mylic der Aeltere von Náměšť mit sechs Mark jährlichen Zinses vom Dorfe Uhřicz bei Milonitz fundirten, und zu einer Vikarie erklärten Altar des heil. Matthäus; jenen der heil. Johann und Paul u. s. w.[1])

Die Mansionarii, ein Kollegium zum besonderen Dienste der Himmelskönigin, waren zwar dem Namen nach in der Přemysliden-Zeit bei der Olmützer Domkirche nicht bekannt, wohl aber der Wesenheit nach. Schon 1176 stiftete Bischof Dětleb in der Domkirche die sogenannte „Matura," eine tägliche Messe zur Ehre der Mutter Gottes.[2]) Der Olmützer Kanonikus, Wernher, fundirte auch daselbst eine Messe, die täglich de Beata gesungen wurde.[3]) Diese und andere seiner Stiftungen bestätigte König Wenzel II. am 23. Mai 1303, also gerade die Wesenheit jenes Kollegiums, welches 1343 unter dem Namen Collegium mansionariorum bei der Prager Metropolitan-Kirche durch Karl IV.

[1]) Wolný, Kirchentopographie. Olmützer Diöcese. I. 159.

[2]) Vergl. Bd. IV. 367 d. W.

[3]) „Quod perpetuo missa de sancta Maria quolibet die celebretur in dicta Olomucensi ecclesia sollempniter decantando." Cod. Dipl. Mor. V. 154.

gestiftet wurde. Es bestand aus 24 Mitgliedern, wovon 12 Priester, 6 Diakonen und 6 Subdiakonen sein sollten, deren Aufgabe nebst der täglichen gesungenen Messe auch das tägliche Officium im Chore de Beata waren. Papst Clemens VI. bestätigte am 9. Mai 1346 diese neue Stiftung und zugleich die Inkorporirung der St. Laurenz-Kapelle in Prerau mit dieser Prager Stiftung.[1]) In der Olmützer Domkirche war dieses Lieblings-Institut des Markgrafen und nachmaligen Königs und Kaisers, Karl IV., im Jahre 1372 noch nicht ins Leben getreten; aber bereits durch Stiftung des Magdalenen-Altars der Grund dazu gelegt.[2])

Sowie der Bischof seine eigenen Mensal- oder Tafelgüter hatte, ebenso der Domklerus. Es gab Dignitätsgüter, Präbenden, Obedienzen und Vikargüter. Man wird uns hoffentlich den Nachweis dieser einzelnen Güter nachsehen, da wir ja nicht eine Geschichte des Olmützer Domkapitels oder dessen Topographie schreiben. Wir müssen uns hier begnügen mit der namentlichen Anführung der jetzt bestehenden Domgüter, die mit geringer Ausnahme bis in die Premysliden-Zeit reichen; zu dieser Ausnahme gehört gleich das Prälatur- oder Dignitätsgut Hrubschitz; es kam 1389 durch den Markgrafen Jodok an das Olmützer Domkapitel und wird dem jedesmaligen Domdechant überlassen. Nenakonitz gehört als Dignitätsgut dem jedesmaligen Dompropste. Seit 1131 ist bereits das ganze Dorf im Besitze der Olmützer Domkirche. Bruchotín ist ein Kustodiegut der Olmützer Domkirche und seit 1284

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 484.

[2]) Cod. Dipl. Mor. X. 193. Die Statuta mansionariorum, wie sie Erzbischof Arnost 1354 entworfen, sind zu lesen in Dobner, Mon. III. 316 sqq.

bei derselben. Neuere Dignitätsgüter sind: Wrbatek, welches dem jedesmaligen infulirten Rektor von St. Anna gehört, und ein Theil von Ohnitz, das der infulirte Propst von St. Mauriz in Olmütz besitzt. Präbenden sind heutzutage: Bilowitz, Charvat, Čelechowitz, Gr. Senitz, Gr. Teinitz, Gr. Latein, Hlusowitz, Kl. Senitz, Kobeřitz, Krönau, Krčman, Lutein, Lutolein, Nedweiss, ein Hof in Nimlau, Oderlitz, Ohnitz, Gr. Pentschitz, Pohoř, Powl, Přikaz, Rataj, Hřeptschein, Samotišek, Studenetz, Suchonitz, Topolan, Trusowitz, Tučap, Weska, Zešov. Obedienzgüter: Drahlov, Gr. Senitz, Hodolein und Rolsberg, Kelčic, Kl. Senitz, Krönau, Křenovitz bei Kojetein, Neretein, Ohnitz, Olšan, Polkovitz, Rozvadovitz, Stětovitz, Uhřičic und Wsisko. Vikarial-Kommunhof: Lutein und Gut Nelešovitz.[1])

So mehrten sich die Güter der bischöflichen Kirche; theils durch Kauf, grossentheils aber durch Geschenke kamen sie an dieselbe. Der Güterkauf konnte nur mit königlicher Bewilligung geschehen; wenn Laien ein Gut kauften, diese benöthigten nicht der landesfürstlichen Bewilligung, wohl aber, wenn geistliche Korporationen als Käufer erschienen, was immer mit gewissen Umständen verbunden war.[2]) Die landesfürstliche Bestätigung der, der Kirche gemachten Schenkungen diente zu ihrer grösseren Sicherheit und unterlag keiner Schwierigkeit. Der fromme, gläubige Sinn fand in seiner Werkthätigkeit kein Hinderniss. Unter Bischof Bruno war derselbe ganz besonders lebendig; die Olmützer Kirche wuchs an Ländereien und verbesserte den

[1]) Ueber alle die hier genannten Güter, siehe Wolný, Topographie der Markgrafschaft Mähren. V. 544 u. ffg.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 79 ad an. 1297.

Zustand des Domklerus, den der Kapitularen noch obendrein die Brunonische Bestimmung: dass sich die bischöflichen Lehensbesitzer verpflichten mussten, von jedem Mansus ihrer Lehen den Kapitularen jährlich einen Scheffel Weizen nach Troppauer Mass abzuliefern.[1]) Bedenkt man, dass bis auf die neueste Zeit das Erzbisthum Olmütz noch 70 Afterlehen, die eigentlich halbe Kauflehen waren, zählte, dass noch 1408 mehr als 80 Vasallen zum Olmützer Lehenhofe gehörten, und überblickt man die lange Reihe der bischöflichen Lehen, wie sie wahrscheinlich unter Bischof Konrad (1318—1326) bestanden;[2]) dann kann man einen annähernden Begriff von den reichen Einnahmen der Olmützer Domherren, die bei ihrem Tode die Winterfrüchte von ihren Kanonikalgütern ihren Nachfolgern hinterlassen mussten,[3]) erhalten. Nicht nur bis zum Schlusse der Přemysliden-Periode,[4]) auch lange hinein in die Zeit der Luxenburge hat sich die Abgabe des Lehenweizens erhalten. Dafür aber glänzte die Olmützer Domkirche in der weiten katholischen Welt und konnte manchem Unglücke, das sie in der Přemysliden-Zeit traf, Widerstand leisten; zu diesem Unglücke zählen wir die häufigen Feuersbrünste, welche die Kathedralkirche trafen, deren Bau wahrscheinlich 1107 durch den mährischen Fürsten Otik begann,[5]) und durch den Fürsten von Olmütz, Wenzel, kurz vor dessen Tode, welcher am 1. März 1130 erfolgte, beendet wurde. Noch am Sterbebette

[1]) Vergl. Bd. VIII. 188 und 194 d. W.
[2]) Abgedr. im Cod. Dipl. Mor. VII. 837—844.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 179 ad an. 1305.
[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 35. ad an. 1290 und V. 139 ad an. 1302.
[5]) Vergl. Bd. II. 536.

übergab er dem anwesenden Bischofe, Heinrich Zdík, die nöthigen Summen, und empfahl ihm aufs dringendste die Vollendung und Ausschmückung der Domkirche.[1]) Am 30. Juni 1131 geschah die Konsekration der vollendeten Kirche und zugleich die Uebertragung des Bischofssitzes von Sankt Peter nach Sankt Wenzel. Aus Dankbarkeit und als Erinnerung nahm das Olmützer Domkapitel das Bild des Heinrich Zdík mit der Domkirche in der Hand in sein Siegel auf.[2]) Diese vom Bischofe Heinrich vollendete und ausgeschmückte Domkirche brannte am 10. Mai 1204 gänzlich ab. Nahezu 6 Jahre wurde an ihr gebaut, bis 1210 Bischof Robert in seinem Testamente von 1210 sagen konnte: „wir haben die Olmützer Kirche, welche Zdík aufgebaut hatte, nach dem Brande, wie sie heute steht, hergestellt.“[3]) Im Jahre 1265 brannte sie abermals ganz ab, und Bischof

[1]) Vergl. Bd. III. 38 d. W.

[2]) Vergl. Bd. IX. 271 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 243 irrthümlich zu 1232. „Ecclesiam Olom., quam vir sancte memorie, Sdiko, edificavit, nos post incendium, sicut hodie apparet, reparavimus.“ Sich auf eine Urkundennote von 1202 berufend, sagt Wolný Topogr. I. Olm. 163, dass die Domkirche aus Nachlässigkeit des Königs Přemysl verbrannte, und dass er ihr desshalb zum Schadenersatz den grossen Wald Střelna geschenkt hatte. Diese Bemerkung ist jedoch schwer zu vereinbaren mit den Worten der Schenkungsurkunde dieser Waldstrecke durch den Markgrafen Heinrich Wladislav für Kloster Hradisch von 1203, wo es heisst: „Nos fratrum ecclesie Gradicen religiositatis fervorem intuentes, ipsorumque orationibus participes fieri cupientes, ex sola nostre benignitatis munificentia silvam ... denominatam Strelna ... de consensu fratris nostri Otakari ... contulimus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 14.

Bruno liess sogleich für den Neubau in der Diöcese Sammlungen machen, was auch die Bischöfe, Johann von Prag und Otto von Minden 1267 in ihren Diöcesen, mit Unterstützung bedeutender Indulgenzen, veranlassten.[1]) Zu den weiteren Unglücken zählen wir die Räubereien und Plünderung der Olmützer kirchlichen Güter durch die mährischen Dynasten: Albert von Sternberg, Beneš von Branitz und Beneš von Schitin (Jičín), welche dieser Frevelthat wegen in kirchliche Censuren verfielen. Besonders scheint Albert von Sternberg den Kirchengütern viel geschadet zu haben, weil ihn der sonst milde und vorsichtige Bischof Bruno in der Olmützer Domkirche feierlich mit dem grossen Kirchenbanne belegte.[2]) Doch alle diese Unglücke, Brand und Plünderung konnten den Glanz der Domkirche, ihren Reichthum nicht zerstören. Beweis dafür, dass Bischöfe, Domherren und Vikare trotz dieser Unglücksfälle noch häufig Stiftungen machen konnten, wie die Bischöfe Robert und Bruno, der Dompropst Herbord, der Domvikar Mutiš, der Domherr Wernher u. s. w., was zu thun nicht möglich gewesen wäre, wenn ihnen ihre Präbenden und Obedienzen nicht mehr, als sie zum Leben benöthigten, abgeworfen hätten.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 378, 398 und 399.

[2]) Vergl. Bd. VII. 45—47.

Seelsorgklerus und dessen Stellung, dessen Einnahmen und Steuer.

Erzpriester. — Archidiakonate. — Dekanate und Pfarreien. — Pfarreien in Mähren seit 1222 abgegrenzt. — Seit 1253 in Dekanate vertheilt. — Bedingungen zum giltigen Antritt einer Pfarre. — Rektor, Plebanus und Provisor. — Bezeichnungen eines Pfarrers. — Socii, Capellani hiessen seine Mitarbeiter. — Ausnahmsrechte einiger Pfarreien in Mähren. — Bestiftung einer Pfarre verschieden nach ihrer Dos. — Beispiele der Bestiftung. — Mutter- und Tochterkirchen. — Zehente und ihre Arten. — Verschiedene Einnahmen der Pfarrer. — Besteuerung des Klerus. — Päpstl. Zehent und unterschiedliche Servitien. — Saladin Zehent. — Census Romanus. — Kein Peterspfennig in Mähren. — Patronatsverhältnisse in Mähren. — Ihr kompetentes Forum. — Primariæ preces bei Benefiz-Besetzungen in Mähren üblich. — Institution und Investitur. — Kollegiatkirchen in Mähren.

Nach der ursprünglichen Einrichtung der katholischen Kirche wurde die bischöfliche Gemeinde als eine Einheit gedacht, in welcher der Bischof, oder mit seinem Vorwissen und in seinem Auftrage einer seiner Priester, der Archipresbyter oder Erzpriester, die heiligen Handlungen verrichtete,[1]) wesshalb auch die Diöcese Parochia genannt wurde.[2]) Mit der Verbreitung des Christenthums entstanden Ecclesiæ und Oratoria[3]) mit örtlichen Unterscheidungen und entspre-

[1]) S. Ignatius (gest. 107) ad Smyrnen 8. „Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere."

[2]) Siehe Bd. IV. 366 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 303 ad an. 1286.

chenden Aemtern. Man theilte die Diöcese der leichteren Verwaltung wegen in Archidiakonate. Den Eintheilungsgrund bildeten, wenigstens im Grossen und Ganzen, die politischen Bezirke.[1]) Unter ihnen standen die Erzpriester, die Archipresbyteri. In einem Dekrete des Bischofs Bruno aus einer im December 1253 zu Kremsier abgehaltenen Synode werden die Erzpriester den Archidiakonen nachgesetzt.[2]) Dass sie in der Premysliden-Zeit in Mähren üblich und bekannt waren, ist demnach sicher; aber wie viele und wo sie ihren Sitz hatten, wissen wir nicht, Erwähnung geschieht der Erzpriester um 1127 Renold von Prerau, um 1130 Letona von Olmütz, Radovan von Prerau und Thomas von Lundenburg, um 1208 Esau, Olmützer Domherr und Erzpriester von Prerau, und Moses, ebenfalls Kanonikus von Olmütz und Erzpriester von Lundenburg.[3]) Also bloss von Prerau, Olmütz und Lundenburg werden Erzpriester genannt. Wahrscheinlich überging die Funktion der Erzpriester an die Archidiakone, oder sie hörten auf, als nach der um 1143 vollzogenen kanonischen Visitation der Olmützer Diöcese durch den päpstlichen Legaten, Guido, die Eintheilung Mährens in Parochien versucht wurde, deren zehn immer einen Vorsteher, einen Dekan erhielten, durch den die Landpfarrer mit dem Archidiakon und durch diesen mit dem Bischofe in Verbindung standen, wesshalb Bischof Bruno die Ausschreibung irgendeiner Synode oder Synodal-Dekrete

[1]) Siehe B. IV. 374 d. W. und Bd. VIII. 58, wo von den Archidiakonen die Rede ist.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 174.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 117 und II. 50. Vergl. Bd. IV. 373 u. ffg. d. W.

richtet „an die in Christo geliebten Archidiakonen, Erzpriester, Dekane und andere Kirchenrektoren der Stadt und Diöcese Olmütz.“ [1]) Der Bischof trennt demnach genau die Dechante und Kirchenrektoren, die beide die Seelsorge führten. Auf einer Brucker Urkunde vom 23. März 1278 erscheint unter den Zeugen: Hermann, Dechant und Pleban der St. Niklaskirche in Znaim.[2]) Bischof Theodorich macht einen Unterschied zwischen Pleban und Rektor. In einer Urkunde vom 14. Mai 1288 sagt er: dass die Nonnen von Kanitz die Decemdenare jährlich auch ohne specieller bischöfl. Bewilligung einheben können von den Rektoren und Plebanen ihrer Patronatskirchen.[3]) Rektoren mochten die Pfarrer grösserer Orte und Gemeinden und Plebanen der kleineren geheissen haben, ein Unterschied, welcher sich als nothwendig herausstellte, als die Eintheilung der Diöcese in Pfarreien um das J. 1222 gänzlich durchgeführt wurde. Als Bischof Robert um 1222 die Kirche in Frischau konsekrirte, ihr Parochialrechte, nämlich das Recht der Taufe, des Begräbnisses und der Ertheilung der heil. Sakramente, mit Ausnahme der Firmung und Priesterweihe, welche allein vom Bischofe abhingen, ertheilte, und ihre Grenzen von den Nachbarspfarreien abtheilte, macht er die Bemerkung: „dass zu seiner Zeit die Parochien seiner Diöcese noch nicht abgegrenzt

[1]) „Dilectis in Christo filiis, universis Archidiaconis, archipresbyteris, decanis et aliis ecclesiarum rectoribus per Olomucensem civitatem et diocesim constitutis.“ Cod. Dipl. Mor. III. 174.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 211.

[3]) „A predictarum ecclesiarum rectoribus et plebanis annis singulis ... possitis repetere.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 347.

waren.“ [1]) Erst nachdem die Pfarreintheilung in Mähren durchgeführt war, konnte ein festerer Unterschied zwischen Pfarr-Rektoren, Leutpriestern oder Landpfarrern und Dechanten stattfinden.

Die Landdekane entstanden auf folgende Weise: Als auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Fora, die Marktflecken und grössern Dörfer, Villæ, als die Hauptkirchen, plebaniæ, oder Taufkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren bloss benedicirten Gotteshäusern dienenden Priester auferlegt. Man wandte darauf das Verhältniss an, welches in den Kongregationen der Canonici, die in den Städten bei dem bischöflichen Sitze waren, zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter, oder dem Aeltesten unter ihnen, bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Erzpriester, Archipresbyter, und später Ruraldekan, sein Bezirk eine Dekanie oder Christianität, und später der Inbegriff der darunter gehörenden Pfarrer, gewöhnlich zehn, nach Art der Kapitel, das Landkapitel genannt. Diesem wurde nun auch die Wahl seines Land-

[1]) „Ecclesiam (in villa, que vocatur Vrishau) quondam fundari permisimus et ei in ipsius consecratione, per nos facta, ius parochiale assignavimus, eam certis terminis limitando ... quia tunc temporis ecclesie illius provincie non erant limitate.“ Cod. Dipl. Mor. II. 137. ad an. 1222. Und als derselbe Bischof Robert in demselben Jahre 1222 die Kirche in Pritlach konsekrirte und begrenzte, sagt er: „ius parochiale ei (ecclesie in Prikluk) concedentes in iure baptizandi et in omnibus iuribus, que conveniunt ecclesie parochiali“ l. c.

dekans überlassen. Der Akt schloss aber keine Gerichtsbarkeit in sich ein, sondern nur Aufsicht, Berichterstattung an den Bischof und Unterhaltung der Verbindung und des Verkehrs zwischen den untergebenen Geistlichen.[1]) Da haben wir die Ursache, warum die Erzpriester nach dem Jahre 1222 in Mähren in den Urkunden nur sporadisch auftraten, und warum sie selten wurden; ihre Stelle nahmen die Dechante ein. Im J. 1244 wird der Pfarrer von Neukirchen, Johann, Troppauer Dechant genannt,[2]) 1253 scheinen schon Dechante in ganz Mähren verbreitet gewesen zu sein,[3]) ebenso 1272, 1253 Johann Pfarrer von Holasvic (?) und Dechant der Znaimer Provinz,[4]) 1276 und 1278 war bei der St. Niklaskirche in Znaim Hermann, Pfarrer und Dechant,[5]) 1286 Andreas Dechant und Pfarrer in Čejč,[6]) 1283 Werner Dekan von Znaim und Pfarrer von Rohatic,[7]) 1298 Vigand Dechant in Brünn[8]) u. s. w. Auch 1298 hatte Kremsier einen Dechant bei seiner Pfarrkirche,[9]) und 1302 erwähnt Bischof Dietrich in einem Indulgenzbriefe für die Klarisse-

[1]) Wörtlich aus Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 13. Aufl. S. 336.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 42.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 174 und VII. 771. Bischof Bruno sagt: „universis decanis nostre diocesis."

[4]) „Iohannes plebanus de Holacwic et decanus Znoimensis provincie." Cod. Dipl. Mor. III. 178. Ist dieser Ausdruck nicht eine Erinnerung an die Erzpriester?

[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 179 und 411.

[6]) Cod. Dipl. Mor. IV. 303.

[7]) Cod. Dipl. Mor. IV. 278 und 284.

[8]) Cod. Dipl. Mor. V. 87.

[9]) Cod. Dipl. Mor. V. 103.

rinnen in Olmütz und Znaim der Dechante, Pfarrer, Vicepfarrer oder der Rektoren der einzelnen Kirchen in der Olmützer Diöcese.[1]) 1320 war ein gewisser Manco Dechant von Lundenburg.[2]) Aus allen diesen Daten sehen wir, dass seit Bischof Robert und Bruno Dechante in Mähren schon allgemein waren.[3])

Das zweite allgemeine Koncil von Lateran aus dem Jahre 1274 hat in seinem 13. Kanon, welcher allgemeine Giltigkeit hat, Folgendes über die Pfarrkirchen bestimmt: „Die Leitung einer Pfarrkirche darf Niemandem übertragen werden, der nicht nach Kenntnissen, Sitten und Alter hiezu geeignet ist. Wird eine Pfarrkirche Jemanden verliehen, der das 25. Jahr noch nicht erreicht hat, so ist eine solche Verleihung von nun an null und nichtig. Der Gewählte muss an der Pfarrkirche residiren und binnen Jahresfrist die Priesterweihe nehmen, sonst verliert er die Stelle. Von der Residenzpflicht kann der Bischof aus guten Gründen auf einige Zeit dispensiren.“[4]) Mit der Priesterweihe schien es nicht so pünktlich gewesen zu sein, weil 1287 Papst

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 135.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 128.

[3]) Tomek's Ansichten über die Entstehung der Dekanate in Böhmen, in Časop. česk. Mus. 1858. 226 und 227, und Kalousek l. c. 1864. 17 u. ffg.

[4]) Hefele, Konciliengeschichte VI. 132. Als Bischof Robert dem Kloster Oslavan das demselben durch König Přemysl verliehene Patronatsrecht der Kirche St. Jakob in Brünn 1231 bestättigt hatte, sagt er: „Nos autem illi ecclesie concessimus ius parochiale, quoad baptismum et sepulturam et cetera sacramenta, que spectant ad ius parochiale.“ Cod. Dipl. Mor. II. 234.

Honorius IV. den Subdiakon und Kanonikus der Prager und Wyšegrader Kirche und Rektor der Pfarrkirche zu Žatec, Prager Diöcese, Johann, Gregor's Sohn, welcher seit dem allgemeinen Koncil zu Lyon mehr als durch vier Jahre die Pfarre in Žatec ohne Priesterweihe innehielt und ihre Einkünfte bezog, dispensirte, ihm jedoch anbefahl, sich in der gesetzlichen Zeit weihen zu lassen und auf der Pfarre persönlich zu residiren.[1]) Johann Gregorii wird auch Rektor genannt, hergenommen aus Apostelgeschichte XX. 28, doch kommt dieser Titel seltener in den Urkunden vor. Im Jahre 1259 führt ihn der Pfarrer der Pfarrkirche St. Peter in Brünn.[2]) Ebenso selten kommt der Name Provisor vor. Er erscheint zum Jahre 1220, als Uršic (Filialkirche von Dambořitz) mit Žarošitz an Welehrad kam; wahrscheinlich war dieser Ausdruck angewendet, weil das Dorf Žarošice, welches ursprünglich an Uršic gehörte, dem Kloster zu eigen wurde, und bei ihr keine eigentlichen Pfarrer, sondern nur Administratoren oder Provisoren von Seite des Welehrader Abtes bestellt wurden. Zu ihrer Erhaltung, und um den Pfarrzehent nicht verabreichen zu müssen, musste sich Welehrad verpflichten, dem Pfarrer von Uršic jährlich einen Wagen Wein zu verabfolgen.[3]) Am häufigsten erscheint der Name „Plebanus"

[1]) Emler. Reg. pag. 600.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 273.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 113. „Ecclesia Welegradensis debeat dare ecclesie de Vrsciz quolibet anno carratam vini, ut onus deinceps de quibuslibet decimis excludatur." Der Name Parochus, Parochia, abgeleitet von Parœcia, das einen gewissen Bezirk bedeutet, kommt in der Přemysliden-Zeit sehr selten vor, z. B. 1306. Cod. Dipl. Mor. V. 202.

von Plebs im Unterschiede zu den Städtern, cives, wesshalb Papst Innocenz III. die Pfarrsprengel auch Plebanatus nennt.

Die Kooperatoren der Pfarrer hiessen Socii und Capellani. Die Witwe nach Kadolt dem Weisen, Elisabeth, schenkte 1206 dem Kloster zu Oslavan fünf Lahne im Dorfe Popovitz. Die Urkunde unterzeichnete: Kuno von Brazlav, Pfarrer in Gr. Biteš, damals Vitis genannt, mit seinem Socius,[1]) und 1268 unterzeichneten eine Urkunde des Znaimer Archidiakon und Propst von Wolframskirchen, Olmützer Kanonikus, Alex, über ein demselben Kloster verliehenes Patronat der Kirche Droskovitz: Heinrich, Pfarrer in Miroslavice, Bartholomäus, Znaimer Dechant, Hermann, ehedem Dechant von Znaim, Jordan von Wišnowe, Peter von Frain, Pfarrer, Peregrin und der Kaplan des Pfarrers von Frain, und noch viele Andere.[2])

Wir wissen, dass die iura parochiæ jedem Pfarrer eigen sind; manche von ihnen hatten auch noch andere Rechte, die nicht, wie die Spendung der Sakramente, iuris divini, sondern iuris humani waren. Als im Jahre 1256 Bischof Bruno wegen der Abgrenzung und der Rechten der kurz zuvor aufgebauten bischöflichen Stadt Zwittau an einer anderen Stelle, als die ältere Stadt lag, mit dem angrenzenden Besitze des Prämonstratenser-Klosters in Leitomyšl einen Vergleich abschloss, bestimmte er, damit ja das Kloster in seinen Rechten nicht verkürzt werde, dass der Pfarrer von Zwittau Notars Vertreter und Beschützer der Rechte des Stiftes in dieser Gegend sei, und mit dem bischöflichen

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 386.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 8. Zum Jahre 1253 werden 9 Pfarrer namentlich angeführt, darunter ein Dechant. Cod. Dipl. Mor. III. 178.

Vogte dem dortigen Gerichte vorsitzen solle.[1]) Und als 1273 der Markgraf von Mähren und König von Böhmen, Otakar II., der Pfarrkirche in Rouchovany das Dorf Přizvice, welches nach Marquard's unbeerbtem Tode nach vaterländischem Rechte an den Markgrafen fiel, schenkte, ertheilte er dem Pfarrer von Rouchovany, dem Magister Werner und kön. Kapellane, das Privilegium, alle Processe, mit Ausnahme der Kriminalprocesse, im Dorfe allein schlichten zu dürfen. Kriminalprocesse sollen durch ein vom Pfarrer bestelltes Gericht, dem der Ortsrichter beisitzt, entschieden werden. Die übliche Menda soll aber nicht dem Richter, sondern dem Pfarrer zufallen.[2]) Dass die Pfarrer Hofkapläne und Glieder der markgräflichen und königlichen Kanzlei waren, wissen wir, ebenso, dass auch Canonici Pfarreien besassen, folglich nicht an die Residenz gebunden waren, und das nicht bloss in der Olmützer, sondern auch in der Prager Diöcese. Im Jahre 1298 war der Kanonikus bei St. Veit in Prag Pfarrer in Přibram[3]) u. s. w.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 224.

[2]) „Hanc sibi (rectori Wernheri) gratiam concedentes, ut in villa predicta causas quaslibet debeat iudicare, nullo alio sibi vendicante iudicium de hominibus dicte ville. In causis vero criminalibus, que membrorum mutilationem requirunt, seu vite privationem, iudex eiusdem rectoris, associato sibi iudice loci, in qua sita est ecclesia, tamquam assessore, causam cum eodem sine debito (?) terminabit; illo tamen adhibito moderamine, quod ex officio assessoris ille iudex nihil sibi iuris in culpis huiusmodi vendicabit.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 102.

[3]) Emler, Reg. pag. 763.

Damit ein Pfarrer angestellt werde, dazu war eine Pfarrkirche nöthig, diese aber konnte nur errichtet werden, wenn die Ortschaft, wo die Pfarrkirche errichtet werden sollte, wenigstens hundert Familien oder hundert Lahne zählte,[1]) und wenn ihr die nothwendige Dos, die Bestiftung, das Witthum, angewiesen war. Angewiesen wurde sie entweder durch den Donator, oder durch den Lokator der Ortschaft, oder sonst durch einen frommen Sinn einer weltlichen oder kirchlichen Person oder einer kirchlichen Körperschaft, immer aber gehörte dazu eine fixe, in liegenden Gründen angelegte Bestiftung, die nach dem Vermögen des Stifters bald reicher, bald ärmer ausfiel. In der Regel bestand diese Dos nach den uralten Vorschriften Ludwig des Frommen aus Einem Lahne oder 60 Joch. Seltener betrug sie zwei Lahne, wie z. B. in Bisenz[2]) oder in Stignitz u. s. w. Neben der Dos gehörte jedoch auch der Zehent und andere Einnahmen zur Bestiftung und Erhaltung des Pfarrers. Wir

[1]) War die Oertlichkeit derart, dass sich die Verbindung von hundert Familien in zwei oder mehrere Ortschaften ansiedeln musste, blieben diese kleineren Ortschaften eingepfarrt. Als Bischof Theodorich 1297 dem Herrn Niklas von Schaumburg die Waldgegend bei Brumov kolonisiren liess, bestimmte er „ut ecclesias parochiales tam in Brunnov, quam alibi, ubi locande congruo videbuntur, locare possit et debeat, et quamlibet (parochiam) cum centum lancis limitare.“ Cod. Dipl. Mor. V. 78.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 138. Note 1, dann 139 u. 148. In Mähren galt in dieser Hinsicht das von Burchard Wormatien aufgenommene Dekret des Wormser Koncils. „Sancitum est, ut unicuique ecclesiæ unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur, et presbyteri in eis constituti, non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de

wollen hier einige Pfarrbestiftungen anführen: Im Jahre 1252 hatte der Bischof von Ermeland, Anselm, Deutschordenspriester, die Pfarre in Stignitz konsekrirt und bei dieser Gelegenheit ihr ganzes Witthum aufgezählt, als: zwei Lahne in Stignitz und gewisse Weinberge nach Bergrecht mit vollem Zehent, weiter einen halben Weingarten in Maratic, und den ganzen Früchte- und Blutzehent in Stignitz, Zařitz, Střelitz und Žbánitz, wie er sonst unter dem Bischofe Robert üblich war. Papst Innocenz IV. hat das Jahr darauf, also 1253, dem damaligen Pfarrer von Stignitz, Volkmar, diese Pfarrbeschreibung und Abgrenzung bestätigt.[1]) Eine besonders reiche Bestiftung hatte die Pfarre in Müglitz, welche der jedesmalige Bischof von Olmütz zu vergeben hatte. Bischof Bruno verlieh dieselbe 1275 einem nicht näher bezeichneten Kaplane, und zählt bei dieser Gelegenheit die Besitzungen und Rechte, also die Dos, der Pfarrkirche auf, nämlich: die drei Dörfer Jestřaby, Pobutsch und Pobitz mit allen Einkünften, Bauernzinsen, Hutweiden, Wäldern, Fischfang, Jagd; und mit allen Rechten, keines ausgenommen, dann das Kollationsrecht der Filialkirche in Schmole, die Verwaltung der Schule in Müglitz, eben daselbst ein Badhaus mit vollem Rechte, vier Schankhäuser, eine Mühle mit zwei Rädern, mehrere Gehöfte, den zehnten Denar vom Gerichte und den vollen Zehent vom bischöflichen Allod und den

atriis vel hortis, iuxta Ecclesiam positis, neque de præscripto manso aliquod servitium faciant præter ecclesiasticum.“ Migne, Patrologiæ Tom. 140. Burchardus Wormatien. pag. 682.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 178 und 185.

bischöflichen Aeckern.[1]) Diese Dotation machte den jedesmaligen Pfarrer zu einem förmlichen Gutsherrn. In Pustoměř war eine alte Pfarre, die eingegangen sein mochte, wesshalb Bischof Robert in seinem Testamente von 1210 sie von neuem dotirte, und zwar: mit anderthalb Lahnen in Pustoměř, mit einem Lahne in dem nahen Drisitz und mit dem ganzen bischöflichen Besitze im Dorfe Želč, ferner mit einem Zehent von drei Lahnen und mit den bischöflichen Einnahmen, die da flossen aus allen bischöflichen Verkäufen, dem dort erzeugten Käse, aus dem dortigen bischöflichen Zinse und aus den Einnahmen der sogenannten 14 Denar-Steuer. Ferner dotirte Bischof Robert die Pfarre mit einem Weingarten und einem daranliegenden und eingezäunten Obstgarten, den er gekauft hatte, und mit 200 Denaren, welche aus den bischöflichen Renten in Pustoměř jährlich fliessen sollten. Dafür sollen zwei Priester angestellt werden mit der Verpflichtung, neben den pfarrrechtlichen Obliegenheiten täglich zwei Messen, die eine pro peccatis und die andere pro defunctis, zu persolviren. Sollte die eine oder andere Messe in einer Woche unterbleiben, müsse sie nachgetragen werden.[2])

Als Bischof Bruno die Pfarrkirche in Čejč 1257 rekonsekrirt hatte, zählte er ihre Dos also auf: ein Freilahn als Wohnung und Allod des Pfarrers und ein Zinslahn für ihn und die Kirche. Weiter, der dritte Theil des Wein- und des Früchtenzehents von Čejč und des eingepfarrten Dorfes Kapanice und der dritte Theil des Lämmerzehents.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 148.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 242.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 243 und 223 über Königsfeld bei Brünn.

Ein weiteres Beispiel der Dos einer inkorporirten Pfarre. Die Pfarrkirche von Lautschitz gehörte dem Klosterstifte Saar. Damit der Pfarrverweser, der Vicarius perpetuus, wisse, wie seine Kirche bestiftet sei, erklärte Bischof Theodorich in einer Urkunde ddo. Mödritz 20. Juni 1297, was von dieser alten Dos dem Abte, oder respektive dem Kloster Saar, und was dem vom Abte präsentirten und vom Bischofe investirten Vicarius perpetuus gehöre, als: dem Abte und dem Konvente zu Saar gehöre ein bestifteter Hof und ein Krautgarten, dann die Hälfte des Zehentweines und der volle grosse Zehent von 40 Lahnen; dem Vikar hingegen: das tägliche Absammeln, der sogenannte quotidianus questus, die zweite Hälfte des Zehentweines, der volle grosse Zehent von den Feldern, die am Berge liegen, der ganze kleine Zehent, ferner zwei zinsbare Lahne und 9 Hofstätten mit ganzem Rechte und eine Zinsmühle mit jährlichen 5 Viertingen. Zur ersten Einrichtung und Ankauf einer Baustelle für das künftige Pfarrhaus verpflichtet sich das Stift bis zu Ostern einen Zinslahn nach Burgrecht anzukaufen oder einzutauschen, und dem jedesmaligen Vikar zur Unterstützung jährlich einen grossen Muth Korn, Weizen und zwei Muth Hafer zu verabfolgen, wogegen derselbe Gastfreundschaft üben und die Zahlungen an den Bischof und an den Archidiakon zu leisten habe.[1])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 69 und 70. Die wörtliche Uebersetzung würde lauten: Ueberdies soll der Konvent und Abt von Saar dem Vikar zwischen dem gegenwärtigen Zeitpunkt und den nächstkommenden Ostern einen burgrechtlichen Zinslahn zur Errichtung eines Hofes (Pfarrhofs) erkaufen, und wenn der Besitzer jenes Lahnes seinen burgrechtlichen

Aus diesen Beispielen, die sich noch sehr vermehren liessen, ersehen wir, dass vor Allem liegende Gründe zur Dotirung einer Pfarre, dann aber auch andere Einnahmen, der Zehent, Zinsungen, das tägliche Offertorium der Kirchenbesucher und das Absammeln bei den Parochianern und Stolagebühren gehörten. Um das Jahr 1243 wurde in einem Rechtsstreite bewiesen, dass die St. Niklaspfarre in Znaim von der ganzen Stadt eine Personal- und Decem-Steuer beziehe,[1]) und als durch Bischof Theodorich die landesfürstliche Pfarre Lautschitz (Blučina) dem Cistercienserkloster Saar einverleibt wurde, wesshalb ein Weltpriester als „vicarius perpetuus" eingesetzt werden sollte, erklärte, wie wir oben sagten, 1297 der Bischof, dass zur Dotation dieses Vikars neben anderen Einnahmen auch die tägliche Absammlung, der „cottidianus questus," gehöre.[2])

Hat eine Pfarre in Folge der Zeiten oder anderer Umstände, z. B. Kolonisirung, so sehr an Umfang zugenom-

Besitz zu theuer anbieten würde, dann sollen sie einen ebensoviel werthen Lahn und burgrechtlichen Besitz in demselben Dorfe tauschweise kaufen und erwerben, indem sie einen Dotationslahn für jenen geben, der dann ein Dotalis sein und von jedem andern Dominium befreit sein wird. Uebrigens wenn die Area dieses Dotationslahnes oder des durch Tausch erworbenen von der Kirche zu entfernt wäre, als dass ein Hof für den Vikar errichtet werden könnte, dann soll der Vikar selbst zwei Dotalgründe, oder das Burgrecht derselben kaufen, und den Hof für sich einrichten.

[1]) „Parochia sancti Nicolai (in Znoym) de tota civitate personales et decimales denarios semper recepisset." Cod. Dipl. Mor. III. 27. Ueber „decimalis denarius" vergl. Bd. VIII. 288.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 70.

men, dass die Seelsorge für einen Vorsteher oder Pfarrer zur Unmöglichkeit wurde, da erlaubt die Kirche eine Theilung, sectio, divisio der alten, grossgewordenen Pfarre, wodurch eine Mutter- und eine Tochterkirche entsteht. Wir haben ein solches Beispiel an der alten Kirche in Mistřín bei Gaya und an Scharditz. Der edle Herr Sobĕhrd von Scharditz erbaute in Scharditz ein Oratorium, welches er zur Kirche erheben und konsekriren lassen wollte. Nun gehörte Scharditz unter die Pfarre in Mistřin, wesshalb der dermalige Pfarrer Werner, durch diese Errichtung einen Nachtheil für seine Kirche befürchtend, um das Jahr 1286 die Verhältnisse, bevor es zur Konsekration kommt, geregelt wissen wollte. Es wurden von Seite des Herrn Sobĕhrd's Andreas, Pfarrer und Dechant von Čejč, und Theodorich Pfarrer in Chunic, und von Seite Werner's Rudger Pfarrer in Žernovitz und der Kleriker von Gaya Heinrich als Schiedsrichter bestellt, das Verhältniss der Mutterkirche in Mistřín zu der Filialkirche in Scharditz zu regeln, was sie auch thaten und erklärten: die Tochterkirche in Scharditz müsse stets die Kirche in Mistřín als Mutter ehren und dem jedesmaligen Mistříner Pfarrer den kanonischen Gehorsam leisten; der Pfarrer in Mistřín habe das Recht, nach seinem Gutdünken entweder in Mistřín oder in Scharditz zu residiren, müsse jedoch, falls er bei der Mutterkirche den bleibenden Aufenthalt wählt, für Scharditz einen tauglichen Vikar präsentiren, weil in Scharditz begraben und Sakramente ertheilt werden sollen, wesshalb Sobĕhrd die neue Filiale mit einem nahe gelegenen Lahne und mit einem bebauten Weinberge noch vor der Fastenzeit bestiften müsse. Zur Anerkennung der Mutterschaft beziehe der jedesmalige Pfarrer von Mistřín als Zehent von

jedem Lahne des Dorfes Scharditz vier Metzen Weizen, drei Metzen Korn (saliginis Winterweizen?) und drei Metzen Hafer, sowie Soběhrd und dessen Erben sich verpflichten, den vollen Zehent von allen unter ihrem Pfluge liegenden Feldern dem Pfarrer in Mistřín zu entrichten. Schliesslich habe jeder Lahn in Scharditz diesem Pfarrer als sogenannten kleinen Zehent ein Lamm und jede Hofstatt nach Verhältniss zum Lahne jährlich alles zu entrichten, was sonst der Lahn zu leisten schuldig ist.[1])

Ein anderes Beispiel einer Auspfarrung finden wir 1226 in Znaim. Dort bestand seit dem XII. Jahrhunderte die gut bestiftete und mit dem nahen Prämonstratenser-Stifte Bruck unirte Kirche zu St. Niklas; der Sitz eines Archidiakons und späteren Dechantes mochte ursprünglich bei der Propsteikirche auf dem Pöltenberge, bevor sie 1240 dem Kreuzherrenorden zufiel, bestanden haben.[2]) Als in Folge der Zeiten durch Zuthun der Aebte von Bruck Sanct Niklas zu einer förmlichen Pfarre sich erhob, entstanden wegen Ausübung der Pfarrrechte Unzukömmlichkeiten mit dem Beneficiaten Adam von Sanct Michael, welcher dieselben für sich in Anspruch nahm, wesshalb päpstliche Schiedsrichter den seit längerer Zeit dauern-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 303. „Pro minori vero decima, quilibet laneus ville predicte (in Sardicz) eidem plebano (in Mistřín) agnellum unum, et aree sive curticule, que vulgariter Hofstat dicuntur, prout proportionantur laneo, quatuor sive plures ad omnia et singula predictorum, ad que laneus adstringitur, persolvenda eidem plebano annuatim, secundum quod laneum constituunt, partialiter perpetuo reddenda teneantur."

[2]) Wolný, Kirchentopogr. Brünner Diöcese IV. 90 und 156.

den Streit in der Art schlichteten,[1]) dass Bruck für seine Niklas-Parrkirche auf die Taufen und Begräbnisse in dem nahen Flecken Bala, dann in Betreff mehrerer Häuser bei St. Michael und in der Gegend von dort bis zum östlichen Stadtthore zu Gunsten von St. Michael verzichtete, den Zehent aber von allen diesen, sowie den Besuch der St. Niklaskirche von diesen Pfarrlingen an den höchsten Feiertagen sich vorbehielt. In diesem Schiedsrichterspruche ist die Stellung der Tochterkirche zur Mutterkirche angedeutet. Es blieben immer gewisse Zeichen der früheren Zusammengehörigkeit. Solche Filial- oder Tochterkirchen mehrten sich auf dem flachen Lande nach dem Verhältnisse der aufsteigenden Flecken und Dörfer, und in den Städten nach der Zunahme ihrer Bevölkerung, folglich auch nach ihrer Ausdehnung. In der Regel war die Kirche in der Burg die Pfarrkirche; in dem Burgflecken gab es der Bequemlichkeit der Bewohner wegen einige Oratorien oder nicht konsekrirte Kirchen. Aus diesen wurden mit der Zeit selbstständige Pfarrkirchen.

Die ältesten Kirchen zeichnen sich besonders durch die grosse Zehentgerechtigkeit aus, weil sie ausgebreitete Territorien als ihren Pfarrsprengel besassen, in denen nach und nach, wie wir oben sagten, Filialkirchen entstanden, die aber den Zehent der Mutterkirche zu entrichten hatten. Weltliche und kirchliche Verordnungen sprechen für dies Vorrecht der Mutterkirchen. Schon Karl d. G. hat in einem seiner Kapitularen Jedermann das Aufbauen einer Kirche

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 171. Ein besserer Abdruck findet sich vor im Archive der kaiserl. Akad. der Wissenschaften in Wien. Jahrg. 1849. Bd. II. 14.

auf dem eigenen Grund und Boden, wenn hiezu nur die Zustimmung des Bischofs kommt, erlaubt, aber dabei bemerkt, dass der Zehent ungeschmälert den älteren Kirchen zu verbleiben habe.[1]) In dem Koncil zu Mainz 813 wurde diese kaiserl. Verordnung von den anwesenden Bischöfen bestätigt, erhielt somit auch die kirchliche Sanktion — eine Einrichtung, welche sich unangetastet in den meisten katholischen Ländern bis zur französischen Revolution erhielt. Man hielt das Zehentrecht für so fest begründet, dass man es schlechthin „iustitia" nannte. Karl d. G. bediente sich dieses Ausdruckes in dem obcitirten Kapitulare gerade in demselben Sinne, in welchem der Chronist Cosmas dieses Wort zum Jahre 1100 als „iustitia Bohemorum" gebraucht.[2]) Das Zehentrecht erscheint demnach in der römischen Kirche als kirchliches Fundamentalgesetz, sich fussend auf das A. Testament, dass jeder in seinem Gewissen verpflichtet sei, den zehnten Theil

[1]) Quicunque voluerit in sua proprietate ecclesiam ædificare, una cum consensu et voluntate episcopi, in cuius parochia fuerit, licentiam habeat. Verum tamen omnino providendum est, ut aliæ ecclesiæ antiquiores propter hanc occasionem nullatenus suam iustitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur." Binterim, Denkwürdigkeiten. I. 1. 553. Belegstellen in Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. 13. Ausgabe, S. 541. Im Capitulare Paderbornense anno 785 liest man cap. 17: „Similiter secundum Dei mandatum præcipimus, ut omnes decimam partem substantiæ et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent; tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant." Pertz, Lgg. I. 49.

[2]) Vergl. Bd. IX. 26 d. W.

der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrühre, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben. Es lag also bei der Einführung des Zehentes die grossartigste Absicht, wozu sich überhaupt eine Besteuerung erheben kann, zum Grunde. Das tiefe Mittelalter, und namentlich das XIII. Jahrhundert, huldigte gänzlich dieser biblischen alttestamentarischen Ansicht. Als König Wenzel von Böhmen dem Bischofe von Olmütz, Bruno, am 11. December 1248 die Einhebung des Zehentes in ganz Mähren zugesteht und hiezu seinen weltlichen Arm anbietet, motivirt er ausdrücklich diese seine Koncession mit dem biblischen Satze: Ehre Gott mit deinem Vermögen, denn der Herr und unser Erlöser habe sich den Zehent zum Zeichen seiner Alleinherrschaft vorbehalten, den das gesammte christliche Volk, als ihm unterthan, ohne Widerrede zu entrichten habe. Wer dies nicht thue, begehe ein Sakrilegium;[1]) denn die ältere Kirche sah im Zehentrechte ein ius divinum, ein Recht, welches sich auch auf die Neubrüche erstreckte, von

[1]) „Honora Deum de tua substantia," quod de solutione decimarum fere dictum evidenter intelligit, qui prudenter attendit. Dominus enim ac redemptor noster, qui suis universa misericorditer tribuit creaturis, sibi decimas in signum universalis dominii reservavit, quas per totum orbem terrarum in suorum personis servitorum a populo sine contradictione qualibet recipit christiano. Sunt enim decime tributa egentium animarum et subsidia extollentium organa divine laudis, quas qui clericis, imo verius ipsi Deo, subtrahit vel solvere contradicit, sacrilegium evidenter incurrit, et improbum furti crimen non evadit, quia rem contractat alienam invito domino dominorum." Cod. Dipl. Mor. III. 96.

dem jedoch schon frühzeitig manche Klöster, wie z. B. 1250 Welehrad, befreit wurden.[1])

Diesen zur Dos einer Pfarrkirche gehörigen Pfarrzehent muss man in Mähren von dem bischöfl. Zehent, dem sogenannten Vomeral-Zehent, wohl unterscheiden. Wir wissen, dass nach dem kanonischen Rechte alle Taufkirchen einer Diöcese dem jedesmaligen Bischofe einen Theil des Zehentes zu entrichten hatten,[2]) welcher ursprünglich in natura entrichtet, frühzeitig aber in Geld umgewandelt wurde. In Mähren betrug dieser Zehent 6 Denare von jedem unter dem Pfluge stehenden Lahne, wesshalb er auch Pflugzehent, Vomeral-Zehent, auch Zehentdenare, genannt wurde.[3]) Mit diesem haben wir hier nichts zu thun, sondern blos mit dem Pfarrzehent, welcher in natura von jeder Feldfrucht, de omni grano, wie eine Urkunde von 1257, oder von allen Feldern, welche durch die Sonne und durch den Regen ihr Gedeihen finden, wie eine Urkunde von 1295 besagt, verabfolgt wurde.[4]) Also alle Feldfrüchte, ohne Ausnahme, waren zehentpflichtig; es war demnach in Mähren im 13. Jahrhunderte der Zehent

[1]) „Sane novalium vestrorum, que propris manibus aut sumptibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit, sive de ortis, virgultis et piscationibus vestris seu de vestrorum animalium nutrimento nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat." Cod. Dipl. Mor. ad an. 1250. III. 129.

[2]) Vergl. Bd. IV. 364, V. 125 und 276, VII. 232 und VIII. 288 und ffg. d. W.

[3]) Siehe S. 78 und 79 d. W.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 241 und Emler, Regest. ad an. 1295, pag. 728. „Plenas decimas debere dare de omnibus, que in agris crescunt et a sole et pluvia suscipiunt incrementum."

ein dinglicher. Von dem sogenannten Personal-Zehent, den Decimæ personales, also ein Zehent von Erwerb, kommt in Mähren nur in Znaim eine Spur vor. Der dingliche Zehent erstreckte sich, wie wir schon erwähnten, auch auf Neubrüche, wuchs demnach mit der Kultivirung des Bodens. Man nannte diesen eigentlichen Feldzehent auch den grossen Zehent, die Decimæ maiores, zum Unterschiede des kleinen Zehents, der Decimæ minores, auch Decimæ minutæ genannt, welcher von animalischen Produkten, als: Käse, Butter, Schmalz, Eier, oder von lebendigen Jungen verschiedener zur Feld- und Hauswirthschaft gehörigen Thiere, namentlich von Hühnern, Lämmern, Schweinen, Gänsen u. s. w. entrichtet wurde.[1]) War der grosse und kleine Zehent entrichtet, so bekam er den Namen des vollen Zehents „decima plena."

Es scheint, dass bei der Ablieferung des grossen Zehents, welchen das Konkordat von 1222 ausdrücklich festsetzt und fordert,[2]) es schon frühzeitig zu Unzukömmlichkeiten kam — bereits 1194 klagen die Johanniter in Böhmen, dass die Zehent-Kollektoren ihren Unterthanen beschwerlich fallen[3]) — weil wir in Mähren sehen, dass die Diöcesanbischöfe statt des Zehentes ein bestimmtes Quantum von Feldfrüchten festsetzten,

[1]) Die Pfarrlinge des böhmischen Dorfes Dubna bekannten: „quod de omnibus minutas decimas solvere (debeant) ad ecclesiam superius expressam, videlicet agnellorum, porcellorum, caseorum, anserum, pullorum et quocunque alio nomine nominentur."

[2]) Siehe S. 33 d. W.

[3]) „Fratres hospitalis Ierosolimitani sepe querimoniam faciebant de molestiis, quas in villis suis decime collectores eorum hominibus sepius inferebant." Cod. Dipl. Mor. I, 336.

welches jeder Lahn als Feldzehent an die Pfarrkirche zu entrichten hatte. Ganz bestimmt wissen wir, dass Bischof Bruno drei Schock des eben bei der damaligen Dreifelderwirthschaft angebauten Getreides von jedem Lahne als Zehent bestimmte.[1]) Man nannte diesen Zehent den böhmischen, uns ein Beweis, dass in Böhmen diese Höhe des Zehents allgemein eingeführt war, und dass Bischof Bruno erst nach dem böhmischen Beispiele diese Art der Zehentbemessung in Mähren eingeführt hat. Als er die Kirche in Pribitz konsekrirte, zählte er in dem Konsekrations-Briefe vom 7. Mai 1257 ihr Witthum auf. Dieses bestand seit vielen Jahren, wie er sagt, im vollen Zehent aller Getreidegattungen, dann im grossen und kleinen Zehent des Dorfes Pribitz, von Prenwitz (?) und Topolan aber von acht Lahnen aus dem vollen Zehente jeglicher Fruchtgattung, in Eibis von jedem Lahne aus fünf Schock; in Szetes (wo?) und Wranowitz hingegen aus dem böhmischen Zehent, nämlich von jedem Lahne drei Schock.[2]) Diesen böhmischen Zehent nennt Bischof

[1]) Wir übersetzen das Wort „Capetia" mit Schock, und halten mit Brandl, Glossar pag. 403 diese lateinische Form für das slavische Kopa, Schock, wenngleich es uns nicht unbekannt ist, dass viele das Wort „capecia" mit Garbe übersetzen, da doch absurd wäre anzunehmen, dass Bischof Bruno von einem Lahn nur 3 Garben als Zehent gefordert hätte. Uebrigens gebraucht Bischof Theodorich von Olmütz in einer Urkunde vom 26. April 1301 capetia als identisch mit Congeries. „Colonus noster curie predicte (in Wolatin) quicunque fuerit, annonam, postquam messa fuerit, in campis componere in congeries sive capecia, et exicrare, si necesse fuerit, debeat, sicut requirit officium collonorum." Cod. Dipl. Mor. V. 123.

[2]) „Officii nostri debitum exercentes, cooperante sancti spiritus gratia, in dono consecrationis ecclesie de Priwiz in honore

Bruno 1270 als nach seiner Verordnung „secundum nostram constitutionem“ eingeführt.[1]) Dasselbe thut er in einer Welehrader Urkunde vom 28. September 1277. Er befiehlt, dass von den Welehrader Klostergütern nur der böhmische Zehent, nämlich von jedem Lahne drei Schock Korn, ebensoviel Weizen und Hafer gefordert werden dürfe, „wie dies durch uns festgesetzt und angeordnet wurde.“ Aus dieser Urkunde ersehen wir aber auch, dass man diesen Mandelzehent durch Getreideschüttung, zwei Metzen Neustädter Masses für je ein Schock, reluiren konnte, und dass es auch auf andere Art zehentfreie Lahne gegeben hatte.[2]) Namentlich suchten die Religiosen sich durch Reluition ihrer Zehentgiebigkeit zu

S. Iohannis Baptiste dedicate, cuius dotem et decimas integras omnis annone, magnas et minutas, villarum videlicet de Priwiz, de Prenwiz vero et de Topolan de octo laneis integras decimas omnis annone, de Yuuans etiam de quolibet laneo per quinque capecias omni annone. De Szetes autem et de Boronowicz boëmicales decimas de quolibet laneo per tria capecia et omni iure parochiali spectantes invenimus ad ecclesiam supradictam.“ Cod. Dipl. Mor. III. 242.

[1]) In einem Zehentstreite zwischen dem Kloster Marien-Zelle in Brünn und dem Pfarrer von Scherotiz (Šaratitz) vom 13. September. 1270. Cod. Dipl. Mor. IV. 57.

[2]) „Quia per nos statutum et ordinatum est, quod de quolibet laneo tria capecia persolvantur, mandamus vobis ... quatenus ... de cetero non plura, quam tria capecia de tritico, siligine et avena de bonis predicti abbatis Welegradensis exposcatis, vel duas mensuras pro eisdem tribus capeciis mensure Nove civitatis, quorum uno soluto ad secundum possessor cuiuslibet lanei non tenetur, nisi forte aliqui ex antiquo iure et ex rationabili iustitia consueverunt plura dare ... ecclesias quoque ipsius abbatis, quibus ab antiquo dicta tria capecia per aliquas integras decimas aliquorum laneorum

entledigen. Die Herburger Nonnen in Brünn leisteten von ihren Feldern in Königsfeld den Brünner Johannitern einen Zehent. Im Jahre 1257 reluirten sie denselben, indem sie sich verpflichteten, von jedem ihrer Lahne in Königsfeld bei Brünn jährlich 60 Denare statt des Zehents an die Brünner Johanniter zu entrichten.[1]) Die Abtei Wellehrad reluirte unter Bischof Bruno ihren vollen Zehent mit einer jährlich zu zahlenden Mark Goldes, und diese 1287 durch Abtretung des Dorfes Chwalkowitz an das Bisthum.[2])

Was nun den kleinen Zehent anbelangt, so finden wir den Käsezehent schon 1209 in Verbindung mit dem Getreide- und Wein-Zehent,[3]) 1257 den Lämmerzehent,[4]) 1289 von lebenden Thieren,[5]) 1295 den Zehent von Lämmern, Schweinen, Käse, Gänsen, Hühnern u. s. w.[6]) Hier wird dieser Zehent ausdrücklich, wie wir schon oben bemerkten, der kleine Zehent, decimæ minutæ, genannt, wenngleich dieser Ausdruck nicht blos auf den Blutzehent passt; er fasst jeden Zehent in sich, welcher nicht ein ganzer oder voller Zehent, decima plena, war. Ein ganzer oder voller Zehent wird 1227

racionabiliter sunt recompensata, volumus in suo statu permanere et eas talibus recompensationibus penitus esse contentas." Cod. Dipl. Mor. IV. 205.

[1]) Hospitali predicto sexaginta denarios nomine decime de aratura una in Cuneghesweld ... in festo sti Martini singulis annis soluant." Cod. Dipl. Mor. III. 236.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 337 und 338.

[3]) Erben, Regest. 237.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 343. Die Kirche in Čejč „tertiam partem decime agnellorum."

[5]) „Plena decima de campis et de animalibus vivis plena." Cod. Dipl. Mor. IV. 358.

[6]) Emler, Reg. ad an. 1295, 5. October, pag. 728.

bei der Bestiftung der Pfarrkirchen in Wolkenstein, Passauer Diöcese, und in Erdberg, Olmützer Diöcese, angeführt. Dort heisst es, dass dem Zehent alle Feld- und Gartenfrüchte unterliegen, als: Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hanf, Mohn, Safran, Rüben, Flachs, Linsen, Kraut, und alle aus der Erde wachsenden Früchte, ferner Schweine, Gänse, Enten, Hühner, Eier, Honig, Lämmer, Kälber und alle Hausthiere.[1]) Und als 1296 Albert von Sternberg die St. Georgs-Kirche in Sternberg dotirt, sagt er: dass von den Stadtfeldern die Kirche den kleinen Zehent, d. i. von jedem Lahn zwei Metzen Korn und ebensoviel Hafer zu beziehen habe,[2]) während Bischof Theodorich 1286 in einem Stritte zwischen der Mutterkirche in Scharditz und ihrer Tochter in Mistřín bestimmt, dass jeder Lahn dieses Dorfes und mehrere Hofstätten zusammen dem Pfarrer ein Lamm als kleinen Zehent zu entrichten haben.[3]) Die minutæ oder minores decimæ erscheinen demnach als Korn- und Blutzehent.

Da der Zehent zur Dos der Pfarrkirche gehörte, konnte er, wie überhaupt jedes Realeigenthum, zwar nie bleibend

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 181. Den Ursprung dieses Zehents führt der Donator, Herzog Leopold von Oesterreich und Steier, also an: „que omnia sicut nos de facto a nostris ibidem colonis recepimus, ita de iure divino et canonico, tanquam dominus temporalis, qui decimas Dei de iure possidere nequit, dictis fratribus plebanis in Walgerstein et Erdburga tradidimus possidenda et in suum usum convertenda."

[2]) „Minutas decimas, quod est de quolibet mansu et laneo duas mensuras siliginis et avene ecclesie beati Georgii martyris in ipsa civitate Sternberch dotaliter conferimus et donamus perpetuo possidendas." Cod. Dipl. Mor. V. 54.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 303. Vergleich über den grossen und kleinen Zehent die Urkunden vom 1. Juli und vom 14. Okt. 1284. Cod. Dipl. Mor. IV. 287 u. 293. Siehe S. 170 d. W.

abverkauft, aber mit Zustimmung des Bischofs ganz oder zum Theile verpfändet, an Andere zeitweilig abgetreten und in gewissen Processfällen auch sequestrirt werden. So bekennt Bischof Theodorich von Olmütz 1298, dass der Zehent von Kořím bei Brünn sowie das Dorf Barfuss zwar dem Kloster von Tišnovic gehöre, dass aber dieses Kloster beides dem Propste von St. Peter in Brünn auf dessen Lebzeiten überlassen habe.[1]) Von letzterem Umstande, der Sequestrirung, können wir zum Jahre 1276 ein Beispiel anführen. Im genannten Jahre entstand nämlich die Frage: wohin der Zehent des Dorfes Němčic im Znaimer Kreise, ob zur Pfarre in Urbau oder zu jener in Schattau, gehöre? Der Znaimer Archidiakon und Olmützer Domherr, Alex, entschied für Urbau gegen den Abt von Kloster-Bruck, Theodorich, welcher für die seinem Kloster inkorporirte Pfarre Schattau sprach. Gleich beim Beginn des Streites liess der Archidiakon, vor dessen Jurisdiktion ein solcher Fall gehörte,[2]) den Zehent von Němčic sequestriren, insolange, bis die gewählten Schiedsrichter, Heinrich, Pfarrer von Gross-Bitesch, und Hermann, Dechant von Znaim, nach Abhörung von Zeugen sich überzeugten, dass der Zehent von Němčic seit uralter Zeit zu Schattau und nicht zu Urbau gehöre. Der Abt von Kloster-Bruck hat demnach den Process, und folglich auch den sequestrirten Zehent gewonnen.[3])

Während der Zehent zu der Dos der Pfarrkirche gehörte, hatte der jedesmalige Pfarrer noch andere, mehr

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 81.
[2]) Vergl. S. 119 u. ffg. d. W.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 179.

zufällige, Einnahmsquellen. Hiezu gehörte das tägliche Offertorium der Kirchenbesucher. Urkundlich können wir zu dieser Behauptung keinen Beweis anführen; es war aber selbstverständlich, dass noch im 14. Jahrhunderte alle, welche an der heil. Messe theilnehmen wollten, ihr Opfer mitbrachten. Dieses bestand in Geld, häufiger in Feldfrüchten, die am und bei dem Altare, neben den Altarstufen, niedergelegt wurden, daher der Ausdruck in den alten Gebeten: „wir bedecken den Altar mit unseren Opfern" wörtlich zu nehmen ist. Die alte Kirche kennt einen gewissen Ordo offerendi. Die Vornehmeren geistlichen und weltlichen Standes gingen den Andern vor, man ging entweder um den Altar, wie noch heutzutage, oder man legte seine Gaben in Opferstöcke. Von diesen werden wir noch bei dem Artikel „Ritus" Erwähnung thun. Immerhin gehörten die Offertorien zu den Einnahmen der Pfarrer. Zum Jahre 1258 geschieht eines solchen Offertoriums bei der in Böhmen gelegenen Kirche in Knezves und Hlubokrip Erwähnung,[1]) desgleichen auch die Absammlung der Kirchenbesucher, oder der Questus, von welchem zum Jahre 1297 bei der Regelung der dem Stifte Saar inkorporirten Pfarre in Lautschitz, böhm. Blučina, ausdrücklich erwähnt wird. Nachdem gesagt wird, was sich von der inkorporirten Pfarre das Stift behalten und was dem jedesmaligen Pfarrer verbleiben solle, heisst es: ihm, als beständigem Vikar, gehöre die tägliche Absammlung, der quotidianus questus, der halbe

[1]) „Capellanus, qui eandem (capellam) officiaverit, de omnibus proventibus spectantibus ad eandem, tam de Cnezves quam Hlubokrip, cum totali offertorio, quod ibidem a Christi fidelibus oblatum fuerit, plenam perceptionem singulis annis habeat decimarum." Emler, Reg. pag. 81 ad an. 1258.

Zehentwein, der volle Feldzehent von den Bergäckern, der ganze kleine Zehent, dann zwei Lahne, 9 Hofstätten und ein Mühlenzins.[1]) Und endlich können wir zu den mehr zufälligen Einnahmen des Pfarrers die Kollekten rechnen. Sie gehörten, sowie der eigentliche Questus, nicht zu der Kompetenz des Pfründeneinkommens; wir könnten sie vielleicht unter die pfarrrechtlichen Gebühren oder die Iura stolæ rechnen, welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben wurden.

Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeltlich geschehen; doch wurden freiwillige Gaben seit jeher, also auch im 13. und 14. Jahrh., zugelassen, und diese sind allmälig zur regelmässigen Observanz geworden. Man zahlte entweder für einzelne Handlungen, z. B. für die Messe, oder man machte alljährige Sammlungen, die man an bestimmten Tagen dem Pfarrer einhändigte. Wenn die Sammlungen sich regelmässig wiederholten, hiessen sie ordentliche Kollekten, sonst auch Ehrungen, honores. Solche honores waren z. B. um 1273, die sich der Abt von Hradisch von den Ansassen des neugestifteten Dorfes Stěpanov vorbehielt: in der Weihnacht vier Hühner, in Ostern 40 Eier, auf Pfingsten 4 Käse u. s. w.[2]); ausserordentlich hiessen die Kollekten, wenn sie zu ausserordentlichen Zwecken, z. B. zum Kirchenbau oder zur Ausschmückung des Gotteshauses u. s. w. veranstaltet wurden. Diese letztere Gattung von Kollekten ordneten manchmal auch die Bischöfe an, wie dies Bischof Bruno that, als er 1265 eigene Kollektoren in

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 70. Vergl. S. 161 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 104.

der Diöcese herumschickte, um Gelder zum Aufbau der verbrannten Domkirche in Olmütz zu sammeln. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass die Pfarrer, in deren Sprengel solche bischöfliche Kollektoren auftraten, sich von den Sammelgeldern einen Percent-Antheil zu behalten pflegten, was für diesen Fall der Bischof aufs nachdrücklichste verbot.[1]) — So viel über die Bestiftung und die Einnahmen der Pfarrkirchen in Mähren.

Die Pfarrkirchen in Mähren hatten aber auch ihre Ausgaben, u. zw. in den manchen geistlichen Steuern und Belastungen. Hierher gehört vor Allem das sogenannte Cathedraticum, ein jährlicher Tribut, den alle Kirchen einer Diöcese als eine Art von Huldigung dem bischöflichen Stuhle entrichteten. Gewöhnlich bestand es in Geld, zuweilen in Naturalien. Es wurde auch Synodaticum genannt, weil es in der Regel auf der Ostersynode festgesetzt wurde. Unter diesem Namen kommt diese Steuer in den mährischen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht vor; aber dass sie bestand, ist sicher. Als Bischof Theodorich auf Wunsch oder Bitten des Königs von Böhmen und Markgrafen von Mähren, Wenzel, 1296 die Pfarrkirche zu St. Peter in Brünn zu einer Collegiata erhöht hatte, gab er dem Dechant von Brünn, Vigant, den Auftrag, sie aus der Liste der Pfarrkirchen zu streichen, und daher auch keine weitere Steuer von ihr zu verlangen, höchstens wenn eine für Kollegiatkirchen ausgeschrieben

[1]) „Nec ab eis (Collectoribus), quod penitus et districtius inhibemus, cum necessitatem ipsius ecclesie (beati Wenceslai) debeatis propriam reputare, porcionem aliquam exigatis.“ Cod Dipl. Mor. III. 379.

werden sollte.[1]) Neben dem Cathedraticum gab es eine Steuer, die im Allgemeinen als Servitium und Procurationes vorkommt, welche dem kirchlichen Obern während der Visitation geleistet werden musste. So, um ein Beispiel anzuführen, bestimmte 1276 der Abt von Hradisch bei der Kolonisirung von Weisskirchen, dass, so oft er nach Weisskirchen komme, er von den dortigen Insassen frei gehalten werde,[2]) und sowie dieser kirchliche Obere, so auch der Bischof oder ein anderer vom Papste geschickte Obere, der Legat, Nuntius etc. Um Missbräuche zu verhüten, wurde die Art der Visitation, so auch das Mass der Forderung, schon früh sowohl durch die geistlichen, wie durch die weltlichen Gesetze[3]) genau bestimmt. Das dritte allgemeine Laterankonzil vom Jahre 1179 hat sich über solche Visitationsreisen, namentlich der päpstlichen Legaten, die ungescheut Plünderer genannt werden,[4]) also ausgesprochen: „Manche Bischöfe fallen bei ihren Visitationsreisen den Untergebenen so lästig, dass man oft Kirchenschmuck verkaufen muss, um die Kosten

[1]) „Mandamus, quatenus dictam ecclesiam sancti Petri non ultra in iure simplicium parochialium ecclesiarum computes, nec aliquam taxacionem imponas ei, vel exigas ab eadem, nisi quando ab aliis collegiatis ecclesiis tibi commiserimus exigendam." Cod. Dipl. Mor. V. 87.

[2]) „Recipient domnum Abbatem in expensis, quotiescunque necesse fuerit." Cod. Dipl. Mor. IV. 170.

[3]) Karoli II. synodus apud Tolosam ad an. 844, cap. 6. „Quando (episcopi) circumierint, et in domo presbyteri resederint, non sub occasione adfligendi presbyteros immoderate et non necessarie numerum famulorum adducant, neque vicinos ad pastum incongrue convocent." Pertz, Lgg. I. 379.

[4]) Hefele, Conciliengeschichte V. 497 und 797.

für die Beherbergung des Bischofs bestreiten zu können. Darum soll künftig ein Erzbischof höchstens 40 bis 50, ein Kardinal 25, ein Bischof 20 bis 30, ein Archidiakon 5 bis 7 Pferde bei sich haben. Die Dechante aber sollen mit 2 Pferden zufrieden sein. Auch sollen die Bischöfe etc. auf ihren Reisen keine Jagdhunde und Vögel bei sich haben und keine kostbaren Mahlzeiten, auch keine Tallien und dergleichen Abgaben verlangen.“ [1]) Diesen Kanon nahm das vierte allgemeine Laterankonzil vom Jahre 1215 vollkommen in seine Dekrete auf, indem es verordnete: Bischöfe, Archidiakonen und auch päpstliche Legaten und Nuntien haben die unter dem Titel Procurationes üblichen Gelder nur dann zu fordern, wenn sie persönlich visitiren, und dann sollen sie nicht mit mehr Pferden erscheinen, als im dritten Laterankonzil bestimmt wurde. Namentlich sollen die päpstlichen Legaten die Kirchen nicht mit zu viel Abgaben belästigen.[2])

Diese Konzilsverordnungen finden in der Geschichte ihren Grund. Als 1254 der Kardinal-Legat, Bernard, am 20. Juni feierlich in Prag einzog, und daselbst bis 21. August verblieb, liess er sich von dem böhmischen Klerus 200 Mark Silbers auszahlen.[3]) Kardinal-Legat Guido erschien im Monate März 1267 in Prag. Er weilte daselbst vom 10. bis 28. März und bezog für diese kurze Zeit an Legatensteuer 150 Mark.[4]) Unter König Wenzel II. fing man bereits an, die Legaten mit ihren unbescheidenen Forderungen als eine Landplage zu betrachten. Um 1279 war im Lande der Minorit

[1]) Hefele, Conciliengeschichte V. 633.
[2]) Hefele, Conciliengeschichte V. 797.
[3]) Vergl. Bd. V. 413 d. W.
[4]) Vergl. Bd. VI 37 d. W.

Paulus, Bischof von Tripolis, als päpstlicher Legat. Die Zahlungen an diesen Legaten waren so unmässig, dass sich unter andern das Kloster zu Braunau, das Mutterstift von Raigern, sogar stark verschulden musste, um nur jenem und dem jüngst angekommenen Legaten, Johann von Tusculum, zu genügen. Mit grosser Strenge fordert dieser von dem gesammten Klerus der Olmützer Diöcese, also von den Säcular- und Regular-Geistlichen, auch wenn die letzteren von allerlei Kollekten exempt waren, eine nach ihrem Vermögen bemessene Steuer, welche der Bischof durch seine Kollektoren einzutreiben hatte.[1]) Unter Urban V. (1362—1370) betrugen die Diäten eines Bischofs-Nuntius 8 fl. in Gold, welche jener Klerus zahlen musste, durch dessen Parochien der Nuntius reiste.[2]) Blieb er längere Zeit an einem Orte oder in einer Diöcese, konnten die Leistungen auch auf die Nachbar-Diöcesen vertheilt werden. Wie bescheiden gegen diese eben angeführten Forderungen klang des Papstes Alexander IV. Verordnung vom 29. Januar 1257, als er den Minoritenbruder, Bartholomäus de Bohemia, für Böhmen, Mähren, Polen und Oesterreich bestimmte, um daselbst den Kreuzzug wider die Lithauer zu predigen;[3]) er will, dass man den Abgeordneten aus Achtung vor ihm, dem Papste und dem apostolischen Stuhle, wohlwollend behandle und ihm mit vier Personen und ebensoviel Pferden sicheres Geleite gebe und mit dem Nothwen-

[1]) Vergl. Bd. VII. 114 und 115 d. W.

[2]) „Urbanus V. ordinavit, quod nobis octo flor. auri singulis diebus per personas ecclesiasticas, per quarum loca nos contigerit declinare, pro expensis nobis necessariis assignentur." Tarda, Cancellaria Arnosti. Archiv LXI. 560.

[3]) Vergl. Bd. V. 438 d. W.

digen versorge.[1]) Freilich war der Delegat ein Mönch, der schon leichter reisen konnte; ihm brauchte man nicht, wie dem Legaten Johann, Bischof von Tusculum, 100 Mark Silber anzuweisen, die Bischof Theoderich im Januar 1287 von dem mährischen Sæcular- und Regular-Klerus auftrieb. Die Herburger Nonnen in Brünn sollten zu diesem Zwecke 1 Mark reinen Silbers erlegen, wogegen sie als exempt protestirten.[2]) Dieser Missbrauch mit den exorbitanten Forderungen der Legaten erhielt sich auch noch in der Luxenburger Zeit,[3]) in welcher die Prokurationen für die Nuntien nicht gleich waren. Während z. B. Peter, Bischof von Florenz, täglich 8 fl. bezog, wurden dem zu derselben Zeit in Prag anwesenden Dominikaner Simon nur 4 fl. täglich vom Papste zuerkannt. Der päpstliche Nuntius in Prag, Peter von Pisa, erhielt 1387 täglich nur 6 fl., Bonaiutus de Casentino (im Toscanischen) gar nur 3 fl.

Neben dem Cathedraticum und den Prokurationen gab es auch noch andere Steuern, welche auf dem Kirchenvermögen lasteten. Dasselbe war zwar durch das Konkordat von 1222 für steuerfrei erklärt; aber da fand die römische Kurie

[1]) „Per apostolica scripta vobis mandantes, quatenus ipsum ob reverentiam apostolicæ sedis et nostram honeste ac benigne tractantes, eidem cum quatuor personis et totidem equis in securo conductu et aliis necessariis curetis taliter providere, quod vestra devotio inde possit merito commendari.“ Cod. Dipl. Mor. III. 227 und 228.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 325. Vergl. Bd. VII. 115.

[3]) Beweise hiefür liefert die Cancellaria Arnosti, herausgegeben von Ferd. Tarda. Archiv für österr. Geschichte. Bd. LXI. S. 367, 408 und 414.

Vorwände aller Art, um das Kirchenvermögen unter den verschiedensten Namen dennoch zu besteuern. Da gab es einen Peterspfennig, Denarius Sti. Petri, Decimae und Vicesimae, Redemptiones votorum et crucis, Steuer für das heil. Land, fixe Zinsungen und Exactiones verschiedener Art, die Prokurationen an die Nuntien u. s. w.[1]) Sie gingen schwer ein, diese Steuern, weil wir besonders am Ausgange der Přemysliden-Zeit über die Saumseligen und Restanten häufigen Klagen von Seite der röm. Kurie und darum Untersuchungen und Exekutionen durch die Diöcesanbischöfe begegnen. Wir machen aufmerksam auf einige Mandate des Metropoliten Arnost von Prag, durch welche er jene Pfarrer, welche den päpstlichen Zehent nicht regelmässig entrichten, zu exkommuniciren, zu suspendiren und zu interdiciren befiehlt.[2]) Der päpstl. Zehent datirt von den Kreuzzügen her. Auf dem vierten Lateranensischen oder dem XII. allgemeinen Koncil von 1215 wurde festgesetzt: dass alle Kleriker, hohe und niedere, drei Jahre lang den 20. Theil ihrer kirchlichen Einkünfte für das heil. Land beitragen müssen, mit Ausnahme einiger Mönchsorden und derjenigen Kleriker, welche sich am Kreuzzuge persönlich betheiligten; von den Weltgeistlichen waren jene befreit, deren Pfründe die jährliche Einnahmssumme von 7 Pfund nicht überstieg; der Papst und die Kardinäle versprachen den zehnten Theil ihrer Einkünfte zu opfern.[3])

[1]) In einer Urkunde vom 7. Dec. 1290 werden diese Steuern aufgezählt. Emler, Reg. pag. 656.

[2]) Cancellaria Arnosti l. c. an vielen Stellen, besonders S. 367.

[3]) Hefele, Conciliengeschichte V. 805. Auf dem zu Nordhausen unter König Philipp 1207 gehaltenen Reichstage wurde eine fünfjährige Steuer von sechs Denaren von jedem Pflug und

Die 3 Jahre gingen um, aber die Steuer blieb. Welche Summen sie abwarf, erzählen die Prager Chronisten zum Jahre 1251. Sie sagen, dass in diesem Jahre von dem böhm. Klerus der Papst 1000 M. Silber verlangte, und dass in demselben Jahre 1000 Mark nach polnischem Gewichte derselbe Klerus für den Papst eingesammelt hat, die dem Bischofe von Breslau eingeliefert wurden.[1]) Doch damit noch nicht genug. Auf dem XIII. allgemeinen Koncil zu Lyon 1274 fordert der Papst einen sechsjährigen Zehent aller geistlichen Einkünfte zum Besten des Orients.[2]) Man nannte diesen Zehent: Decimae Saladinae, zur Erinnerung an den 3. Okt. 1187, als der Sultan Saladin Jerusalem wieder erobert hat. Der Zehent war zur Rekuperirung der heil. Stadt bestimmt. Längst war die Begeisterung für die Kreuzzüge erloschen, Niemand dachte mehr an die Eroberung Jerusalems, aber die Steuer dauerte fort. Von Zeit zu Zeit wurden von der Kurie hochgestellte Geistliche als Kollektoren ausgeschickt, die den Saladin-Zehent, manchmal auch auf mehrere Jahre in vorhinein,[3]) und die anderen päpstlichen Steuern einsammelten, Subkollektoren bestellten, und dann durch Florentinische Wechselhäuser die Kollekten an die päpstliche Kammer einschickten. Um das Jahr 1263 war ein gewisser Archidiakon, Peter von Ponte curvo, der Kollektor in Böhmen

zwei Denaren von jedem Haus zum Behuf der Vertheidigung des hl. Landes ausgeschrieben. Böhmer, Kaiserregesten. S. 24.

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1251. Pertz IX. 173.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 116. Vergl. Bd. VI. 131 d. W.

[3]) Cont. Claustroneoburg. sexta ad an. 1283. „Hoc anno legatus collegit decimam a clericis per Austriam, Bavariam, Styriam et Karinthiam, uno anno pro tempore sex annorum.“ Pertz IX. 746.

und Mähren für die Decimæ terræ sanctæ, um das Jahr 1305 Magister Bonaiutus de Casentino, welcher den Abt von Obrowitz und den Propst von Kanitz für Mähren als Subkollektoren bestimmt hatte. Wir wissen dies aus einem Mahnschreiben Johann's XXII. an König Johann von Böhmen, eine Summe von 580 Mark, die Mark zu 64 Groschen gerechnet, rückzustellen, welche König Wenzel II. von den Subkollektoren in Mähren zur Deckung dringender Bedürfnisse nur auf wenige Monate ausgeliehen hatte. Trotz des ausgestellten Schuldbriefes zahlte er nicht, ebensowenig auch sein nur kurze Zeit regierender Sohn Wenzel III., und somit wendet sich der Papst an König Johann, um endlich des königlichen Schuldbriefes los zu werden.[1]) Ob König Johann, der, wie bekannt, nie Ueberfluss an Geldmitteln hatte, diese Schuld je getilgt, wissen wir nicht; aber so viel wissen wir, dass die Saladin-Steuer, wir könnten sie Türkensteuer nennen, die Přemysliden-Zeit überdauert hatte, sie wurde eine allgemeine und diente später den weltlichen Regenten als Vorwand, um die steuerfreien Güter des Klerus doch zur Besteuerung heranzuziehen. Der Türke musste hiezu den Vorwand geben.

Eine nur einzelne Kirchen und Klöster betreffende und sich jährlich wiederholende Steuer war der Census Romanus; dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfene Kirchen zahlten für den ihnen gewährten Schutz eine freiwillig übernommene Steuer. Eine solche imediat dem apostolischen Stuhle unterworfene Kirche war die Wišegrader.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 86 und 373.

[2]) Erben, Regest. ad an. 1234 pag. 408.

Sie zahlte jährlich ursprünglich 12 Mark üblicher Landesmünze, die Gregor IX. 1237 auf 5 Mark reinen Silbers festsetzte, wie er sagt, wegen der Münzverschlechterung.[1]) Ob noch andere Kirchen in Böhmen oder Mähren einen solchen Zins zahlten, wissen wir nicht, wohl aber, dass das Bisthum Olmütz in dem grossen Schuldbuche des Papstes Johann XXII. (1316—1334) mit 3500 fl. eingetragen ist.[2]) Ist es etwa der Anfang der viel geschmähten Annaten? eine von allen durch den Papst ausser dem Konsistorium verliehenen Pfründen im Betrage des halben Werthes der Früchte eines Jahres bemessene Steuer, die aber erst in der Zeit der Verlegung des päpstlichen Stuhles von Rom nach Avignon, also zwischen 1309 bis 1378, entstanden und ausgebildet war, demnach die Přemysliden-Zeit gar nichts angeht. Diese Steuer hat sie noch nicht gekannt, dagegen aber den Peterspfennig.

Betrachtete sich die Christenheit als einen Staatenbund, dessen Bindemittel das Christenthum, dessen Gemeinsames die Kirche sei; so war es nur billig, dass für denjenigen, der die Gesammtangelegenheiten dieses Staatenbundes besorgte, denselben seine Aufmerksamkeit widmete, alle beitrugen. Die christlichen Reiche erscheinen demnach wohl in den Zins-

[1]) „Propter vilitatem monetæ ... in quinque marcis boni argenti." Erben, Regest. 428. Vergl. l. c. ad an. 1253 pag. 608.

[2]) Im Vatikanischen Archive liegt ein Cod. Pergam. unter dem Titel: Liber obligationum de tempore D. Iohannis P. P. XXII. ab anno 1316 usque ad annum 1344, also bis in die Regierung Clemens' VI., welcher am 6. December 1352 starb. Und in diesem Codex ist Olmütz mit der obigen Summe verzeichnet.

verzeichnissen der römischen Kirche als ihr zinspflichtig, desswegen aber nicht als von ihr abhängig im weltlich-rechtlichen Sinne. Zinspflichtig war z. B. auch das böhmisch-mährische Reich. Wir wissen, dass König Wratislav um 1074 etwa 100 Mark Silber jährlich dem heil. Petrus nach Rom geschickt hatte. Es war dies eine freiwillige Gabe, von welcher seit 1086 im böhmisch-mährischen Reiche keine weitere Erwähnung geschieht. Es war dies also kein eigentlicher Peterspfennig, Denarius Sti. Petri, wie ihn England, Frankreich, Polen und Schlesien u. s. w. gezahlt haben. Jedes Haus in ganz England zahlte einen Pfennig, in Polen und Schlesien sogar jedes lebende Haupt, als Zeichen der Unterwerfung unter den Stuhl des heil. Petrus.[1]) Von einem solchen Peterspfennig ist im böhmisch-mährischen Reiche nie eine Rede gewesen. Den Peterspfennig zahlte also Mähren nicht. Es war hinreichend belastet mit dem Zehente, mit der Orientsteuer, mit den Servitien für die verschiedenen Legaten und endlich mit den Dispenstaxen bei Ehen, Fasten, Wallfahrten, die wir gar nicht anführen können, weil sie nirgends verzeichnet vorkommen. Der schon von uns erwähnte Kollektor, Bonaiutus de Casentino, Kanonikus von Aglai, legte im Sommer 1309 eine specificirte Rechnung über die im Auftrage des apostolischen Stuhles durch 7 Jahre in Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien für die päpstliche Kammer erhobenen Gelder, die sich auf 9158 Mark, die Mark zu 56 Prager Groschen, beliefen. Seine Auslagen während dieser Zeit berechnete er auf 2919 Mark und 34 Groschen. Sein Salär für 7 Jahre, 7 Monate und 4 Tage,

[1]) Vergl. Bd. IX. 312 d. W. Erben, Reg. ad an. 1253 pag. 613.

den Tag zu 3 Gulden berechnet, betrug 2973 Mark 24 Groschen; den Rest übergab Bonaiutus mit Ausnahme der 580 M., welche er dem Könige Wenzel II. von der mähr. Kollekte geliehen, aber noch nicht zurückgestellt hatte, von 2903 M. 8 Groschen den päpstlichen Wechselhäusern de Spinis in Florenz, von wo aus sie an die päpstliche Kammer geleitet wurden.[1])

Wie es bei solchen und ähnlichen Staatsverrechnungen zu geschehen pflegt, mochten sich mannigfache Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, wesshalb Papst Urban IV. aus Civitta vecchia am 18. Oktober 1263 den Prager Bischof und den Domdechant von Olmütz, Bartholomäus, beauftragt, im Lande bei den Archidiakonen und Erzpriestern unter eigener Verantwortung nachzufragen, was, wieviel und unter welchem Titel der päpstliche Kleriker und Abgesandte, Peter de Ponte curvo, schon zu Zeiten Alexander's IV. in Böhmen und Mähren für die päpstliche Kammer gesammelt hatte. Es muss dies bedeutend gewesen sein, weil Petrus zur Eintreibung aller Steuer und Giebigkeiten, welche dem apostolischen Stuhle in Böhmen und Mähren gebührten, bevollmächtigt war. Das Jahr früher, also 1262, hat der Bischof von Olmütz die in Ungarn gesammelten Gaben vom Petrus übernommen und nach Venedig eingeschickt.[2]) Es will uns

[1]) Orgl. im Vatikanischen Archive, nämlich ein Absolutorium für Bonaiuti durch den päpstl. Kämmerer, Bernardus de Borchis, ddo. Avenion Kal. Iunii 1309. Das Anstellungsdekret für Bonaiuto ist vom Benedikt XI. ddo. Laterani 19. Idus Febr. anno primo. Theiner, Hongar. sacra I. 413. Ueber das Florentiner Wechselhaus, Emler ad an. 1301, pag. 813.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 337 und 360.

dünken, dass, weil Urban IV. nicht den Bischof, sondern den Domdechant zu jener Untersuchung beordert hat, diese ziemlich verwickelt war, jedenfalls wirft sie ein schiefes Licht auf Petrus von Ponte curvo, dessen Ausweisen und Rechnungen die päpstliche Kammer nicht zu trauen schien.[1])

Nach allem dem sehen wir, dass der Weltklerus in der Přemysliden-Zeit in Mähren nicht reich genannt werden kann; er war bei der damaligen Naturalwirthschaft mit baren Geldauslagen überbürdet, wesshalb sich auch die Unterthanen der Kirchengüter, um nicht gedrückt zu werden, häufig vom Haus und Hof flüchteten[2]), und wesshalb Bischof Bruno in seiner Relation an das Lyoner Koncil vom Jahre 1272 über seinen Diöcesan-Klerus mit vollem Rechte berichten konnte: „Es seien zu viele vorhanden, welche nach den Privilegien des geistlichen Standes streben, und der Beneficien für selbe seien wenig, und die vorhandenen seien zu ärmlich."[3]) Zu dieser Verarmung der mährischen Beneficien trugen die losen Patronatsverhältnisse das Meiste bei, also

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 360. „Petrus de Ponte curvo ... nuntius ab ecclesiarum prelatis et clericis civitatis et diocesis Pragensis tum de censibus et aliis ecclesie Romane ac terre sancte debitis, tum etiam de redemptione votorum non modicam recepisse dicatur pecunie quantitatem."

[2]) König Otakar II. setzte bei den Verhandlungen über das böhmisch-mährische Konkordat 1222 fest: „Præterea remittimus, concedimus et donamus, ut homines ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum, fugientes servitutem debitam ecclesiis, a villicis regalibus, seu aliis laicalibus personis non recipiantur." Jireček, Cod. iur. Bohem. I. 50.

[3]) Vergl. Bd. IX. 370 d. W.

etwas im Allgemeinen über das Patronatsverhältniss im XIII. Jahrhunderte in Mähren.

Der apostolische Stuhl, oder die römische Kirche, erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen Denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, dass sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmässigen und bleibenden Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes, die sogenannte Präsentation, einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatsrecht genannt.[1]) Das Patronat besteht demnach in der Handlung der Fundatio, exstructio und donatio eines geistlichen Beneficiums, aber durchgängig aus Laienvermögen, wobei der kanonische Rechtssatz gilt: es gibt trotz dieses der Kirche geopferten Laienvermögens doch nur ein kirchliches oder geistliches Patronatsrecht; das Laienpatronatsrecht ist und bleibt eine Ausnahme, und besondere Vergünstigung mit Beziehung auf die Erben des Fundators, welche ebensogut Frauen wie Männer sein konnten. Am 1. Januar 1287 hat Vojslava, Witwe nach dem edlen Herrn Jenčo von Deblin, das ererbte Patronatsrecht der St. Bartholomäus-Kirche in Wážan dem Dominikaner-Nonnenkloster St. Katharina in Olmütz und ihrer dort eingekleideten Tochter mit allen Patronatsrechten und Ehren für immer übergeben.[2]) Da der Patron die Patronatskirche, wenn nöthig, selbst mit den Waffen vertheidigen sollte, was einer Frau wohl schwer ankommt, so war in diesem Falle das Laien-Patronats-

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 507.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 323 und 324. „Habens ius patronatus hereditario iure in ipsa ecclesia."

recht offenbar eine Vergünstigung. Diese Vergünstigung führte zu Unzukömmlichkeiten; die Patroni fingen an, sich als Herren, als Eigenthümer der von ihnen gebauten und dotirten Kirchen mit allen dabei eingehenden Zehenten und Oblationen zu betrachten, den Geistlichen, ohne erst den Bischof zu fragen, einzusetzen und ihn, wie einen mercenarius zu betrachten, oder ihn gleich einem Gutsunterthan mit mannigfaltigen Abgaben und Diensten zu beschweren, wesshalb das zwölfte allgemeine Koncil von 1215 das die gesammte katholische Kirche bindende Dekret aufstellte und in Hinsicht der Patronate festsetzte: „Es darf nicht mehr vorkommen, dass die Patrone einer Kirche die Einkünfte derselben für sich nehmen und davon den Priestern nur einen kleinen Theil übrig lassen, wovon sie nicht anständig leben können. In einigen Gegenden sollen sogar die Pfarrer nur die quarta quartæ, also $^1/_{16}$ des Zehentes, erhalten, wesshalb in solchen Gegenden selten ein gebildeter Pfarrer anzutreffen sei.“[1]) Auch erklärlich, wie sollte ein

[1]) Hefele, Conciliengeschichte V. 796. Graphisch schildert den zerfahrenen Zustand der Patronatsverhältnisse zum J. 1301 der Prager Chronist: „Domino quoque episcopo (Iohanne IV. Pragensi) digne et laudabiliter in suo præsulatu existente, advertit et vidit inter ceteros defectus defectum maiorem et dampnabiliorem, quem antecessores sui nequiverunt extirpare, nec suos subiectos ad statum salutis et rectitudinis revocare, videlicet, quia plebani et rectores ecclesiarum erant quasi mercenarii, non ut pastores, ex quo sequebatur ingens periculum animarum; nam tunc auctoritate suorum patronorum, quæ in hoc facto non habebat vigorem, missas celebrabant et ecclesiastica sacramenta ministrabant. Si quis autem de plebanis patrono suo non obtemperavit, mox ab ecclesia fuit repulsus, et alter iterum ad spatium unius

solcher an seine Ausbildung denken, da er ja kaum das tägliche Brod hatte!

Um den Seelsorger-Klerus aus einer solchen drückenden Dienstbarkeit herauszureissen, strebten die Bischöfe von Olmütz die Laienpatronate einzuschränken und die Beneficien unter die libera collatio Episcopi zu bringen. Es kam ja so weit, dass zur Zeit des Bischofs Bruno die Patroni nicht einmal ihre Kandidaten dem Bischofe präsentirten, sondern, ohne ihn (den Bischof) zu fragen, auf die Pfarreien setzten, ein Umstand, den Bruno in seiner Relation von 1272 ausdrücklich hervorhob, und demselben den Verfall seines Diöcesan-Klerus zuschrieb.[1]) Das Patronatsrecht wurde wie ein Realrecht angesehen, das gekauft, verkauft, vererbt, verschenkt und verpfändet werden konnte, was freilich mit den kanonischen Bestimmungen im offenen Widerspruche stand, wesshalb der Landmeister des deutschen Ritterordens in Preussen, Hermann-Balk, als er um 1233 den Deutschordens-Besitz bei Humpoletz und an der Ihlava an das Kloster von Selau abverkauft hatte, richtig bemerkt, dass ein Abverkauf heiliger Dinge, wie es z. B. die Kirchen und die mit denselben verbundenen Rechte seien, also auch die Patronate, allerdings nicht stattfinden darf; aber da sie den abverkauften Besitzungen inhäriren, diese aber mit allem Rechte an das Kloster Selau übergingen, so auch die Kirchen.[2]) Von Verschenkungen der Patronate an Klöster

anni a festo sancti Georgii usque ad sequens festum fuit subrogatus." Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen S. 548.

[1]) Vergl. Bd. IX. 374 d. W.

[2]) „Quamvis autem in rebus sacris venditio locum non habet, videlicet in ecclesiis, quia tamen cum universitate transeunt,

sprechen sehr viele Urkunden, sie geschahen, diese Verschenkungen, um dadurch dem Kloster, natürlich auf Unkosten der Pfarrkirche, aufzuhelfen; doch darüber wollen wir umständlich reden unter der Rubrik „Regular-Klerus." Hier sei nur so viel bemerkt, dass Bischof Bruno diese Verschenkungen oder Inkorporationen in seiner Relation von 1272 mit unter die Ursachen rechnet, warum die Säcularbeneficien schlechter wurden, und zur Verarmung des Säcularklerus das Ihrige beitrugen.

Diese Verweltlichung des kanonisch rein geistlichen Patronatsrechts zeigt sich besonders in der Verschiebung des competenten Gerichtes. Alle Patronatsstreitigkeiten sollten, der Natur ihres Objektes nach, rein vor das kirchliche Forum gehören; wir sehen jedoch, dass dies in der Přemysliden-Zeit nicht immer der Fall war. Man brachte solche Streitigkeiten vor den König. Als im Frühjahre 1243 ein Patronatsstreit wegen der dem Kloster Bruck gehörigen Pfarre in Prosmeritz entstand, brachte der damalige Brucker Abt, Johann, den Gegenstand vor den König Wenzel, also vor ein weltliches Gericht, und bat um Entscheidung. Der König, gut berathen, übergab den Gegenstand zur Information dem Bischofe Konrad von Olmütz, welcher nach gepflogener Untersuchung das Patronatsrecht von Prosmeritz, nach der ihm vom Könige übertragenen Vollmacht, dem Brucker Kloster zuerkannte und bestätigte, und dem jedesmaligen Abte das geistliche Recht über die Kirche, das sonst dem Bischofe zustand, abtrat,

ius, quod in ecclesiis, sitis in prediis, que vendidimus, habuimus, tradidimus simpliciter et absolute predicto abbati et fratribus." Cod. Dipl. Mor. II. 255.

während es sonst beliebt und üblich war, Patronatsstreitigkeiten und Processe durch Kompromisse unter Vorsitz des Bischofs gleich anderen Processen durch Vorzeigung historischer und rechtlicher Urkunden entscheiden zu lassen.[1]) Ein instruktiver Patronatsprocess entbrannte 1252 zwischen den Nonnenklöstern Oslavan und Kanitz wegen der Pfarre in Treskowitz. Bischof Bruno verurtheilte bereits 1252 das Kloster Kanitz wegen unbegründeten Anmassens des Patronats im Dorfe Treskowitz zum Ersatz der Processkosten von 6 Talenten Denare an die Brüder Thomas und Eckart von Treskowitz. Mit dieser Verurtheilung nicht einverstanden, ward der Process weiter geführt, bis 1275 Kanitz auf das Patronat zu Gunsten der Nonnenabtei Oslavan förmlich und für immer verzichtete.[2]) Man sieht aus diesem Processe, wie die Söhne des Fundators der Kirche zu Treskowitz, Thomas und Eckart, ihr Patronatsrecht auf die Abstammung vom ersten Fundator stützen, wie für Eckart's, der sich von Myslitz (Miroslav) nennt, unmündigen Sohn, Catold, sein Vormund, Smil von Bilkov, auftritt, und wie endlich ein Kompromiss zu Stande kommt, welcher sich für das Recht des Klosters Oslavan entschied. Solcher Beispiele z. B. bei Tiš-

[1]) „Iohannes, Abbas de Luca, ab eodem rege (Wenceslao) humiliter postulavit, ut ius suum, quod ei in ecclesia de Prozemeriz competit, sibi recognosceret, et eo permitteret eum frui ... Nos (Conradus) domino Abbati et ecclesie sue Lucensi ius patronatus ecclesie in Prozemeriz, auctoritate regia, nobis commissa, auximus confirmandum, eidem abbati et ecclesie sue ius spirituale nihilominus conferentes.“ Cod. Dipl. Mor. III. 25.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 153, IV. 154 sqq., V. 260.

nowitz und Biteš, kann die mähr. Kirchengeschichte gar viele vorweisen, die aber alle zeigen, dass in den meisten Fällen das kanonische Recht bei denselben massgebend war, dass demnach nach dem kanonischen Rechte die Patronatsstreitigkeiten entschieden wurden, wenngleich die Handhabung des Patronates selbst mit dem kanonischen Rechte wenig oder nichts gemein hatte.

Hier ist die Stelle, um über das geistliche Gericht nachzutragen, was anderswo berührt wurde.[1]) Das mährisch-böhmische Konkordat von 1222 und die Bulle „Clericis laicos" haben den gesammten Klerus von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit exempt erklärt. Für den Klerus galt von nun an nur das geistliche Gericht, dessen Norm das kanonische Recht bildete. Bekanntlich besteht das kanonische Recht aus einer grossen Masse von Quellen, die zu den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedensten äusseren Verhältnissen entstanden waren, als da sind: die Vorschriften Christi und der Apostel, Koncilienbeschlüsse, besonders solche der allgemeinen Koncilien, der Provinzial- und der Diöcesan-Statuten, päpstliche Konstitutionen, Auszüge aus den Kanonen-Sammlungen, wie sie z. B. Burchard von Worms angelegt hatte, Konkordate und diverse Vereinbarungen einer weltlichen Regierung mit der Kurie u. s. w. Nach dem kanonischen Rechte war die Jurisdiction des Bischofs über alle zum Klerus gehörige Personen bis zum einfachen Kirchendiener und Todtengräber unbestritten. Der Bischof übte die Gerichtsbarkeit entweder selbst, oder in Synoden, oder durch delegirte bischöfliche Richter, in manchen Fällen durch den

[1]) Bd. IX. 89 u. ffg. d. W.

Archidiakon, Dekan oder Pfarrer aus. Als Appellation galt der Erzbischof von Mainz als Metropolit oder der Papst, welcher ein delegirtes Gericht bestellte, dessen Entscheidung inappellabel war. Der gewöhnliche geistliche Richter, welcher im Namen des Bischofs Recht sprach, war der Officialis curiæ episcopalis, welcher dem Forum spirituale, dem klerikalen Gerichte, vorsass, wo jedoch nie auf Tod angetragen werden durfte. Das kanonische Recht kennt weder eine Verstümmelung der Glieder, noch die Todesstrafe, wohl aber eine lebenslängliche Einkerkerung. War das Verbrechen eines Klerikers so enorm, dass die Todesstrafe erfolgen musste, vollzog sie das weltliche Gericht. König Otakar liess einmal einen Kleriker wegen mehrfachen Kirchenraub aufknüpfen. Hierüber als Schänder der kirchlichen Immunität angeklagt, rechtfertigte er sich 1218 vor dem Papste Honorius III., indem er aussagte, dass er den Kleriker, welcher fünf Kirchen erbrochen, sich mit einer Räuberbande vereinigt hat und mit ihr, mit einem Messer in der Hand, gefangen wurde, gleich den Andern aufhenken liess.[1]) Innocenz III. hat ein fünffaches System von Procedur wider die strafbaren Kleriker festgesetzt: durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception und wegen Notorietät. Das Wichtigste bei diesen Verfahren war eine richtige Theorie des Beweises, wobei jedoch der Eid des Priesters in der Stola,[2]) weil hier zu viel Gelegenheit zum Meineide sich

[1]) „Quod de suspenso nobis clerico imponitur, sciatis eum effractorem quinque ecclesiarum, qui latronibus terre sociatus, et cum ipsis in latrocinio in armis comprehensus, cum similibus similiter est punitus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 103.

[2]) Cod. Dipl Mor. III. 27 um 1243.

bot, ausgeschlossen war. Der Eid mit Eideshelfern, die Purgatio canonica, war dagegen erlaubt.[1]

Vor dieses Forum spiritale waren in geistlichen Sachen auch Laien gezogen. Als causa ecclesiastica, quae ad ius divinum pertinent, erscheinen Ehebruchsachen, Zehent- und Patronats-Angelegenheiten, Ketzerei, Zauberei und Streit über Wirkung der Exkommunikation.[2] Die Metropolitan-Synode von Prag 1349 befiehlt den Pfarrern, das Volk zu belehren, dass es keine Zauberer geben könne, und wer sich für einen Zauberer ausgebe, ein solcher solle aus der Pfarre gestossen werden.[3])

Schliesslich müssen wir noch bemerken, dass in Mähren und Böhmen bei Besetzung der Beneficien die Primariae preces nicht unbekannt waren. Das Ius primarum precum ist ein durch das Herkommen von den Königen erworbenes Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungsantritte in jedem Kapitel ihres Reiches ledig werdende Stelle zu ertheilen. Was die Könige thaten, machten auch die autonomen Fürsten. Von Prälaturen der Hoch- und Kollegiatstifte ist dies eine alte bekannte Sache; aber dass das ius primarum precum die Könige auch auf Pfarreien und auf alle Säkular- und Regular-Beneficien ausdehnten, dazu wird

[1] Von den geistlichen Gerichten und dem Verfahren dabei handelt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes l. c. S. 429 bis 430.

[2] Beweise hierüber im Brünner Stadtrechte. Rössler, LXIX und LXX.

[3] Prager Metrop. Statuten l. c. p. 73. „Plebano tales denuntient, ut turpiter dehonestati eiciantur de plebibus, ne per eos simplicium conscientiae polluantur."

wohl die böhmische Geschichte das einzige Beispiel liefern. In einem Formelbuche des ersten Prager Erzbischofes, Arnost von Pardubitz, gibt es zwei Urkundenformeln, aus welchen erhellet, dass die böhmischen Könige und Markgrafen von Mähren alle zur Zeit ihres Regierungsantrittes erledigten Beneficien zu besetzen pflegten. König Karl übertrug kraft dieses ihm zustehenden Rechtes die Pfarrkirche in Nepomuk einem Kleriker, gegen den ein anderer, der vorgab, dieses Beneficium vom apostolischen Stuhle zugesichert zu haben, Protest einlegte. Der Streit kam vor das erzbischöfliche Forum, und bei dieser Gelegenheit gibt der Erzbischof von diesem alten Rechte der böhmischen Regenten das vollste Zeugniss, und entscheidet auch wider den päpstlichen Kandidaten zu Gunsten des königlichen.[1])

Ob eine solche Art von Besetzung der kirchlichen Beneficien zu ihrem Nutzen gereichte, müssen wir unentschieden lassen. Aber leicht begreiflich ist es, wie nicht Verdienst, sondern Rücksichten aller Art hiebei den massgebenden Faktor abgaben. Immer aber musste, mochte die Verleihung eines Beneficiums auf welche Art immer geschehen, die kanonische Institution und Investitur dem Amtsantritte

[1]) „Serenissimus princeps et dominus Karolus præsenti &c., ad ecclesiam in Nepomuk, nostræ diœcesis, vigore cuiusdam consuetudinis, hactenus in regno Boemiæ inconcusse et inviolabiliter observatæ, qua cavetur, quod cum primo regni sui solium conscendunt et adipiscuntur, possunt et debent ad beneficia omnium ecclesiarum tam secularium quam et regularium, cum vivant, una vice dumtaxat, sine difficultate et omni exceptione cessante, personas idoneas presentare.“ Archiv für österr. Geschichte. Bd. 61. pag. 472.

vorangehen. Hier muss jedoch ein Unterschied gemacht werden zwischen Collation und Präsentation. Beim geistlichen Patronat wird das Wort Collatio gebraucht; durch die Zufertigung und Annahme der Collation wird das Amt vollständig erworben. In diesem Falle darf seit Bonifaz VIII. die Sedisvacanz nicht über 6 Monate dauern.[2]) Beim Laienpatronate hingegen gilt das Wort Præsentatio; bei diesem dauerte die Vacanz nur 4 Monate, und der von einem Laien Präsentirte hatte allerdings den persönlichen Anspruch zum Beneficium, das ius ad rem, aber noch nicht das volle Recht, das ius in re; dieses erhielt er erst durch die kanonische Institution. Regelmässig konnte diese, wie noch heutzutage, nur vom Bischofe oder dessen Stellvertreter, und während der Sedisvacanz vom Domkapitel ertheilt werden, in Mähren nie von den Archidiakonen, denen in der Přemysliden-Zeit nur die Prüfung der Kandidaten und das Zeugniss über ihre Würdigkeit zustand. War die Institutio erfolgt, so geschah die körperliche Einführung in das Amt durch die Investitur oder Installatio, und hier intervenirten Anfangs die Archidiakone, und dann, nach Einführung der Dechante, diese selbst. Die Uebergabe der Kirchenschlüssel war das äussere Symbol dieser im Namen des Bischofs geschehenen Einführung des Beneficiaten in den wirklichen Besitz seines Amtes und der mit demselben verbundenen Temporalien. Von diesem Augenblick an begann seine Amtsthätigkeit, die, wie bekannt, bei dem Pfarrer auf Messelesung, das Taufen, das Begraben und auf Ausspendung der Sakramente sich erstreckte. Dies bringt uns auf ein neues Thema: Liturgie

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 81 ad an. 1298.

und Ritus. Doch zuvor noch einige Bemerkungen über die in der Přemysliden-Zeit in Mähren bestandenen Kollegiatstifte.

Unter einer Kollegiatkirche versteht man ein Kollegium von Klerikern, welche für den regelmässigen Chordienst und die Seelsorge präbendirt, unter der Vorstandschaft eines Propstes oder Dekans ihre eigene, den Domkapiteln nachgebildete korporative Verfassung haben, daher sich auf Berufung ihres Vorstehers im Kapitel versammeln, daselbst innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz Beschlüsse durch Stimmenmehrheit fassen, über ihre inneren Angelegenheiten bindende Statuten machen und zur Beglaubigung ihrer Akte sich ihres eigenen Siegels bedienen dürfen, aber der Jurisdiktion des Diöcesanbischofs untergeben sind. Die Kollegiatkirchen erhielten die Exemption vom Pfarrverbande und sonst noch manche Vorrechte. Bei manchen wurde zur Aufnahme adelige Abkunft verlangt, wesshalb eine solche Kollegiatkirche auch eine „ecclesia insignis“ genannt wird. Wir kennen in der Přemysliden-Zeit in Mähren zwei Kollegiat- und eine Propsteikirche:

1. Kollegiatkirche zum heil. Mauritius in Kremsier. Stifter Bischof Bruno, welcher zur Erinnerung an das Magdeburger Stift, worin er seine geistliche Laufbahn begann, bereits 1260 den Grund zu der dortigen Mauritiuskirche legte und 1262 dabei ein Kollegiatstift für Säkularpriester begründete. Zur ersten Bestiftung widmete er das Präbendgut Martinice bei Holleschau und verordnete 1267, dass, während das Kollegiatkapitel seine Mitglieder und den Kapiteldechant aus seiner Mitte wählen dürfe, der jedesmalige Kapitelpropst, also hier die erste Würde, von den Olmützer Bischöfen stets aus der Reihe der Olmützer Domherren ernannt werden

solle.[1]) Die Stiftungen mehrten sich, die Pfarre in Staŕitz bei Mistek, in Ung. Brod, in Oujest bei Mähr. Budwitz, in Blansko und vielleicht auch in Hullein, kamen als Präbenden zum Kapitel, bis Bischof Peter II., um dem Kapiteldechant aufzubessern, 1315 die Kremsierer Pfarrkirche zu U. L. Frau mit allen ihren Rechten und Besitzungen dieser Würde für immerwährende Zeiten inkorporirte, eine Einrichtung, welche bis zur Gegenwart besteht.[2])

2. Kollegiatkirche zu Sankt Peter und Paul in Brünn. Bis zum J. 1296 bestand hier eine uralte Pfarrkirche mit einem Rektor an der Spitze, dem in der Regel zwei Kapläne beigegeben waren. Es stand die ursprünglich landesfürstliche Kirche seit 1240 unter dem Patronate des Cistercienser-Nonnenklosters zu Tišnowitz. Um 1296 war hier Rektor Peter de Angelis, Sohn des Angelus von Ponte curvo und einer gewissen Petruša. Durch eine Urkunde vom 7. März 1296 erhob der Olmützer Bischof Dietrich die Pfarre zur Würde einer Kollegiatkirche und den Rektor Peter zum ersten Propsten und ernannte dessen beide Kapläne, Hartlin und Theodorich, zu Kuratkanonikern mit der Verpflichtung zur Seelsorge und Residenzhaltung. Die Besetzung dieser zwei vacant werdenden Präbenden sollte dem jeweiligen Propste, die Präsentation hingegen zur Besetzung der erledigten Propstenstelle dem Patron, also hier der Aebtissin von Tišnowitz, zukommen. Nach einem kurzen Streite wegen der Besetzung zwischen dem Metropoliten von Mainz und dem Bischofe von Olmütz wurde die Pfarre St. Peter und Paul in Brünn aus der Reihe der Pfarreien ausgeschieden,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 328 und 411. Vergl. Bd. VI. 11. d. W.
[2]) Wolný, Kirchentopogr. Olm. II. 84.

und durch Bischof Johann 1306 kanonisch als Kollegiatkirche in der Diöcese promulgirt. Sie blieb Kollegiatkirche, bis sie 1777 zur Kathedralkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel erhoben wurde.[1])

3. Propsteikirche zu Maria Himmelfahrt zu Wolframskirchen, Dekanat Frain. Als Pfarre erscheint Wolframskirchen bereits um 1230. Noch 1253 wird Wolframskirchen Pfarre genannt; nach zehn Jahren, also 1263, schenkte der Olmützer Domherr und Znaimer Archidiakon, Marquard von Schenkenberg, das Gut Wolframskirchen, böhm. Olbram kostel, sammt der Pfarre höchst wahrscheinlich zur Stiftung der Propstei daselbst, der Olmützer Domkirche, weil der Olmützer Kanonikus Alex in diesem Jahre schon als Propst erscheint. Diese Stiftung hat Bischof Bruno derart realisirt, dass nur ein Propst mit höchst wahrscheinlich einem Pfarrvikar, aber ohne Kapitel, da war, und dass die Propstei sammt Zugehör ein Tafelgut der Olmützer Bischöfe bildete, wie dies noch 1556 der Fall war. Damals wurde der Abverkauf des Propsteigutes von Seite des Olmützer Bischofs Markus anerkannt, und Wolframskirchen wieder unter die einfachen Pfarreien, wie noch heutzutage, eingereiht.[2])

[1]) Vergl. Bd. VII. 194 u. ffg. u. Bd. VIII. Zusätze d. W. dann umständlich Wolný, Kirchentopogr. Brünner Diöcese I. 20 und ffg.

[2]) Wolný, Kirchentopogr. Brünner Diöcese IV. 217 u. ffg.

Liturgie und Ritus.

Slavische Liturgie im IX. Jahrhunderte in Mähren. — Seit 1038 schwacher Anklang derselben im Prokopskloster an der Sázava bis 1096. — Ueberreste der slavischen Liturgie in Mähren. — Taufe in der Vigil Epiphaniæ. — Taufkerze und Taufbrunnen. — Nach der Taufe gleich die Firmung. — Gebotene Festtage in Mähren. — Namen der Täuflinge. — Abendmahl. — Form und Anzahl der Altäre in einer Kirche. — Lampen dabei. — Ritus beim Gottesdienste. — Kenntniss des gallikanischen Ritus in Prag. — Eulogia. — Messstipendien. — Volksgesang erlaubt. — Instrumentalmusik verboten. — Fasten- und Osterzeit. — Kirchenbann, Interdikt. — Rekonciliation. — Beichte und Busse. — Indulgenzen. — Wallfahrten. — Priesterweihe. — Begräbnissfeierlichkeiten. — Familiengrüfte. — Friedhöfe und Todtenleuchten. — Missbräuche. — Funeralia. — Anniversarien.

Es ist bekannt, dass um die Mitte des IX. Jahrhunderts Mähren durch seine Slavenapostel, Kyrill und Method, die mit griechischen Formen stark versetzte römisch-lateinische Liturgie in slavischer Sprache erhielt, dass diese slavische Sprache jene war, die damals in Gross-Mähren gesprochen wurde, und dass sie mit glagolitischen, vom heil. Kyrill umgemodelten Buchstaben geschrieben wurde.[1]) Diese slavische Sprache wurde 880 durch Papst Johann VIII. für eine liturgische erklärt und dem Erzbischofe von Mähren, Method, für die hl. Messe, für die Spendung der hl. Sakramente und überhaupt für alle kirchlichen Funktionen, trotz

[1]) Vergl. Bd. I. 191 und ffg. d. W.

des Widerspruches der benachbarten deutschen Bischöfe, feierlichst zugestanden. In Adiectis die Landessprache in der Liturgie zu gebrauchen, hat die Kirche nie untersagt. In der Synode zu Rheims 863 wurde festgesetzt: Die Bischöfe sollen häufiger in der hl. Schrift und den Werken der Väter lesen, auch predigen, und sie sollen die Homilien der Väter in die Landessprache übertragen.[1]) Ursachen verschiedener Art, namentlich der Hass und die Unduldsamkeit der benachbarten deutschen Bischöfe, die ein Anrecht auf Method's Erzdiöcese zu haben vorgaben, bewirkten, dass nach Method's Tode 885 seine Schüler und mit ihnen die slavische Sprache aus der lateinischen Liturgie in Mähren verdrängt wurden. Beide, die Schüler und die slavische Sprache als eine liturgische, flüchteten nach Bulgarien, Serbien und Dalmatien, wo sie 1248 von Innocenz IV. abermals kirchlich anerkannt wurden.[2])

Im böhmisch-mährischen Reiche erhielt sich ein schwacher Anklang an die sehr erspriessliche slavische Thätigkeit des heiligen Method in dem vom Herzoge Bretislav I. 1038 gestifteten Benediktinerkloster an der Sázava unter dem Abte Prokop. Allerdings mochten dem Stifter andere Pläne, als blos die Fortsetzung der slavischen Liturgie in Böhmen, vorgeschwebt haben;[3]) genug, slavische

[1]) Hefele, Conciliengeschichte III. 707.

[2]) Vergl. Bd. I. 242, 285 und ffg. d. W.

[3]) Vergl. Bd. II. 194 und ffg. d. W. Wäre, wie einige wollen, die von den Slavenaposteln in Mähren eingeführte Liturgie nicht die lateinische, sondern die griechische, wie hätten wider dieselbe die deutschen Bischöfe protestirt! So aber ist in den Anklageschriften davon keine Erwähnung, nur die slavische Sprache wird angeklagt.

Mönche wurden aus Dalmatien nach Sázava berufen, und die Liturgie nach Method's Art glagolitisch eingeführt. Unter ihrem gelehrten Abte, Prokop, blühte in kurzer Zeit die glagolitische Literatur wieder auf, es bildeten sich unter seiner Leitung Priester, welche nach Břetislav's Plan bestimmt waren, die slavische Liturgie über das zu begründende slavische Grossreich, das vom deutschen Reiche sich gänzlich losschälen sollte, zu verbreiten. Leider starb das tauglichste Werkzeug hiezu, der heil. Prokop, schon 1053, und sein Nachfolger und Neffe, Vitus, erhielt unter dem Herzoge Spitihněv, den Kosmas den Vater des Klerus, wir möchten sagen, des lateinischen, nannte, den Befehl, das Kloster sammt den slavischen Mönchen zu verlassen. Um das Jahr 1057 wanderten sie nach Ungarn, wo griechisch-slavische Klöster unter dem Schutze der ungar. Könige und der Suprematie des Papstes seit langem bestanden. Sázava erhielt lateinische Mönche mit einem deutschen Abte, aber nur auf 6 Jahre.

Nach Verlauf dieser Zeit 1063 berief Herzog Wratislav die slavischen Mönche wieder zurück. Der glagolitische Gottesdienst erblühte wieder, und scheint unter dem Abte Emmeram, welcher nach Veit's Tode 1078 nachfolgte, eine solche Höhe und Verbreitung erreicht zu haben, dass es dem Herzoge Wratislav II. rathsam schien, den apostolischen Stuhl durch eine eigene Gesandtschaft um die Gestattung der slavischen Liturgie für sein Reich zu bitten, „weil die Masse des Volks dies verlange, fromme Männer es dulden und die Kirche es in alter Zeit gewährte.“ [1]) Diese Bitte schlug Papst Gregor VII. am 2. Januar 1080 rund ab: „Nicht

[1]) Vergl. Bd. II. 395 und flg. d. W.

ohne Grund", so argumentirt der Papst, „sei die heil. Schrift in manchen Stellen dunkel, damit sei angezeigt, dass sie nicht von Jedermann verstanden werden müsse. Die Liturgie in der Landessprache könne sehr leicht bei schwach Begabten oder schlecht Unterrichteten zu Irrthümern führen. Oft dulde die Kirche, mit Hinblick auf die Schwächen der Neubekehrten, gewisse Gebräuche, die sie nach befestigtem Christenthume entschieden zurückweist. Dieses Bewandtniss habe es auch mit der slavischen Liturgie im böhmischen Reiche, und darum verlange er, dass der Herzog mit aller Macht dieser eitlen Unbesonnenheit — so nennt Gregor das Begehren des Herzogs — entgegentrete." [1]) Herzog Wratislav II. kümmerte sich wenig um dieses Verbot; wenn er auch nicht die slavische Liturgie zur herrschenden im böhmisch-mährischen Reiche machte, er beliess sie im Sázava-Kloster, bis Uneinigkeit und Zerwürfniss der eigenen Glieder mit ihrem Haupte derselben ein Ende bereiteten. Dies geschah 1096 unter dem sonst als Maler und Bildhauer berühmten Abte Božetěch. Herzog Břetislav II. verbot mit Zustimmung des Bischofes von Prag und der Landesmagnaten die slavische Liturgie im ganzen Reiche. Von dieser Zeit an hatte sie sich nicht mehr erholt. Ein neuer Versuch, die slavische Liturgie im böhmisch-mährischen Reiche zu beleben, geschah nicht mehr. Das vom Kaiser Karl IV. zu Ehren der Slaven-Apostel Kyrill und Method, und des hl. Hieronymus im Jahre 1347 in Prag begründete Slavenkloster, später Emaus

[1]) Bd. II. 397 d. W. „Teque ad honorem omnipotentis Dei huic vane temeritati viribus tuis resistere precipimus." Cod. Dipl. Mor. I. 168.

genannt, sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Papstes Klemens VI. nur an dem bezeichneten Orte bleiben und keine Töchter anlegen. Die erste Kolonie der slavischen Mönche kam nach Emaus aus Kroatien; aber isolirt, wie diese Pflanzung war, und ohne eigentlicher Thätigkeit nach Aussen vegetirte sie kümmerlich bis ins XVI. Jahrhundert.[1])

Wenngleich schwach, erhielten sich dennoch durch die ganze Přemysliden-Zeit im böhmisch-mährischen Reiche Anklänge an den vom hl. Method in seiner Erzdiöcese eingeführten Ritus, welcher manche Formen aus dem Griechischen, da er ja damals, weil das Schisma noch nicht förmlich ausgesprochen war, ebenso wie der römische als katholisch galt, mitbrachte und beibehielt, denn nur so lässt es sich erklären, wie die Prager glagolitischen Fragmente, welche vor etwa einem Decennium Professor Dr. Höfler entdeckte, sich als Ueberreste liturgischer Bücher nach jetzigem griechischen Ritus auswiesen, wie die nach russisch-byzantinischer Art ganz, mit Ausnahme der Fleischtheile, mit edlem und unedlem Metall belegten Heiligenbilder in

[1]) Vergl. Bd. II. 399 und 486 d. W. Die Hussiten verschonten 1419 dieses Kloster, wenngleich sie die dortigen Mönche vertrieben hatten. Im J. 1593 kehrten die Mönche wieder zurück, bis sie 1635, doch mit Abschaffung des slavischen Gottesdienstes, in das Kloster zum hl. Nikolaus in der Altstadt Prag übersetzt wurden. In ihr verlassenes Kloster kamen Benediktiner der Monserater Kongregation aus Spanien, die sich dort bis in unsere Tage erhielten. Von der Thätigkeit der durch Karl IV. eingeführten Mönche nach Aussen ist das Einzige bekannt, dass sie 1389 wider das päpstliche Privilegium eine Kolonie nach Krakau abschickten, um ein Kloster nahe bei der Stadt zu besetzen.

den mährischen Kirchen ausgestellt,[1]) wie auf den Siegeln der Bischöfe von Olmütz der als Siegelbild angebrachte Bischof nach griechischer Form segnend dargestellt werden konnte, wie sich der Gebrauch der Wasserweihe, welche nach griechischem Ritus am Vorabende des heiligen Dreikönigstages gerade in jenen Ländern, für welche die Thätigkeit der Slaven-Apostel erwiesen ist, also Böhmen, Mähren, Ungarn und Polen, vollzogen wird, bis zur Gegenwart erhalten, und wie noch bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts im Krakauer Bisthumssprengel die Fastenzeit nach Art der griechischen Kirche, also viel strenger und ohne Milch- und Eierspeisen, eingerichtet werden konnte. Was das Dreikönigs-Weihwasser anbelangt, so kam es bereits im IV. Jahrhunderte in der orientalischen Kirche auf, als man daselbst anfing, auch am Dreikönigsfeste, oder der Epiphanie, zu taufen; denn in der lateinischen Kirche ward nach uraltem Gebrauche die hl. Taufe bis ins XI., in Böhmen und Mähren bis in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, ausser wenn Gefahr drohte, nur zweimal im Jahre, nämlich an den Vorabenden des Oster- und des Pfingstfestes, feierlich ertheilt,[2]) und zu diesem Ende das Taufwasser in den Taufkirchen geweiht. Wir können dies mit Beispielen erhärten.

[1]) Im Jahre 1418 hatte die Pfarrkirche in Urtschitz das Bild des hl. Prokop ganz mit Silber überzogen. Wolný, Kirchentopogr. Olm. 2. pag. 37. In Krakau und in ganz Galizien findet man viele solcher Bilder, in Mähren die des heil. Franciscus, Antonius, Josef von Cupertin &c.

[2]) Im Burchardus Wormatiensis, welcher in der Olmützer Diöcese noch im XIII. Jahrhunderte Rechtskraft hatte, heisst es: „ut præter Pascha & Pentecosten, nisi morte periclitantibus, baptismus non fiat.“ Vergl. Bd. IV. 394 n. 4 d. W.

Als im Frühjahre 1128 die böhm. Herzogin Adelheid von Ungarn, Gemahlin des Herzogs Soběslav I., eines Knaben genass, dem der deutsche König Lothar zu Pathen stand, ward der Neugeborne am Charsamstage, 21. April, getauft, und ein anderes Söhnlein des Herzogs, dessen Pathe König Bela II. von Ungarn war, erhielt 1134 die Taufe am Vorabende des Pfingstfestes.[1]) Bei dieser Erzählung drückt der böhm. Chronist seine Indignation darüber aus, dass der Onkel den Neffen aus der Taufe hob, da doch die alte Kirchen-Praxis wollte, dass die Taufpathen bis zum vierten Grad der Eltern des Täuflings nicht verwandt sein sollten.[2]) In der Erzdiöcese des hl. Method wurde aber auch in der Vigil der Erscheinung des Herrn, gerade wie in der griechischen Kirche, die Taufe feierlichst ertheilt, wobei die Taufkerze, der Cereus baptismalis, üblich war, eine Kerze, welche die Grösse eines Menschen haben musste und daher von zwei Akalythen oder Kirchendienern zum Taufbrunnen getragen und mit welcher bei der Wasserweihe das Wasser in Form des Kreuzes nach den vier Weltgegenden getheilt wurde. Auch heutzutage wird bei der Wasserweihe in der Dreikönigs-Vigil die brennende Kerze in den Taufbrunnen gesenkt. In

[1]) Cont. Cosmæ. Pertz IX. 133 und 140.

[2]) „Rex Pannoniorum, Bela, impietate coecatus fraterna, a genero suo, duce scilicet Sobezlao, petivit, ut infantem eius de fonte sanctæ generationis levaret. Ob hoc autem mirari quispiam non debet, cum huiusmodi compaternitas inter levirum et generum eius, inter germanam et germanum componitur; adhuc enim posteri nostri mirabilius imo miserabilius secula procedere videbunt, dum, ut iam in multis rerum eventibus claret, genitor nati sui compater efficitur.“ Cont. Cosmæ ad an. 1134. Pertz IX. 139 und 140.

der alten Kirche konnte es nur die Osterkerze sein, welche am Charsamstage geweiht wird. Des Cereus baptismalis erwähnen die Prager Chronisten zum Jahre 1253. Sie erzählen, dass am 10. Juni dieses Jahres die Taufkerze in der Prager Kirche um Mitternacht in der Vorhalle, wo sie hing, herabstürzte und in viele Stücke zerbrach.[1]) Solche grosse und schwere Kerzen waren damals in den Kirchen, besonders in den bischöflichen, viel üblich. Vom Prager Bischofe, Tobias, wird zum Jahre 1281 erzählt, dass er nach der ersten von ihm vollzogenen Ordination seiner Kleriker, das Beispiel seiner Vorfahren nachahmend, eine Weihkerze, cereus episcopalis, von 220 Pfund Wachs zur Ehre der hl. Landespatrone und Märtyrer, Vitus, Wenceslaus und Adalbertus, in der Prager Domkirche aufstellen liess.[2]) Durch die ganze Premysliden-Zeit geschah im böhmisch-mährischen Reiche die Taufe durch das dreimalige Untertauchen, oder wie die Arnestinischen Statuten von 1349 sagen: „immersione trina in aqua,“[3]) wesshalb in den Taufkirchen ein Taufbrunnen, und nicht ein Taufbecken, angebracht war.[4])

[1]) „Quarto Idus Iunii (1253) cereus baptismalis in ecclesia Pragensi circa medium noctis corruit et in plures partes contritus est, eius summitas hæsit in porticu.“ Cont. Cosmæ. Pertz IX. 174. In porticu, also in der Vorhalle, wo der Taufbrunnen stand.

[2]) „Iuxta consuetudinem antecessorum suorum posuit cereum episcopalem in ecclesia Pragensi, continentem 220 libras ceræ, ad honorem et laudem beatorum martyrum, Viti, Venceslai atque Adalberti, pontificatus sui anno tertio.“ Cont. Cosmæ. ad an. 1281. Pertz IX. 197.

[3]) Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Concils. pag. 58.

[4]) Burchardus Wormatien: „omnis presbyter, qui fontem lapideum habere nequiverit, vas conveniens ad hoc solummodo

Nach der Taufe wurde in der Premysliden-Zeit im böhmisch-mährischen Reiche gleich die Firmung durch den Bischof ertheilt, wenn der Bischof die Taufhandlung selbst verrichtete,[1]) wesshalb es genügte, zur Taufe und zur Firmung nur Einen Taufpathen zu haben. Als Soběslav's Sohn in der Oster-Vigil am 21. April 1128 getauft wurde, erhielt er gleich die Firmung.[2]) Dies war insolange möglich, als das Sakrament der Taufe nur der Bischof ertheilte; wie dies bei der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr möglich wurde, und Pfarrer im Namen des Bischofs tauften, blieb die Ausspendung des Sakraments der Firmung als Pflicht dem Bischofe. Seit uralter Zeit ertheilte der Bischof dieses Sakrament bei seinen Visitationsreisen[3]) allen, die getauft waren. Lange die Firmung nach der Taufe hinauszuschieben, wurde nicht gerne gesehen. Der römische Katechismus bemerkt, dass zwar allen die hl. Firmung gleich nach der Taufe könne ertheilt werden; allein es gezieme sich doch nicht, allzufrüh vor dem Gebrauche der Vernunft den Kindern dies Sakrament auszuspenden, wesshalb eine Kölner Synode

baptizandi officium habeat, quod extra ecclesiam non deportetur." Migne pag. 730.

[1]) Burchardus Wormatien. „Quod oporteat eos, qui baptizantur, post lavacrum chrisma cœleste percipere, et regni Christi participes inveniri." Migne pag. 739. Die Synode von St. Pölten bestimmt im Jahre 1284: ut festinent vice qualibet ad episcopum, quando possunt. Petz Script. rer. Aust. II. 524.

[2]) Cont. Cosm. ad an. 1128. Pertz IX. 133.

[3]) Schon die Synode von Toulouse 844 verordnet, dass dorthin, wo der Bischof visitirt, die „presbyteri ... plebes suas adducant, ut ibidem episcopi prædicent, confirment et populi errata inquirant et corrigant." Pertz Lgg. I. 379.

vom Jahre 1279 verordnete, dass Kinder erst von 7 Jahren und darüber zur Firmung sollen gebracht werden.[1]) Diese Sitte galt im XIII. Jahrhunderte auch in Mähren. Hier waren die Pfarrer verpflichtet, die Parochianer zu ermahnen, ihre Kleinen sobald als möglich, oder wie die St. Pöltner Synode vom Jahre 1284 bestimmte, wann sie können, dem Bischofe, besonders zur Zeit der Pfarrvisitation, zur Firmung vorzuführen.[2]) Damals entstand die Frage: ob legitim verheirathete Priester giltig die Sakramente ertheilen, folglich auch taufen können? Diese Frage bringt uns auf das Thema des Cölibats.

Ueber das Cölibat in Mähren und Böhmen bis 1197 haben wir uns an einer andern Stelle ausgesprochen.[3]) Dass aber auch nach dieser Zeit rechtmässig verheirathete Kleriker im böhmisch-mährischen Reiche lebten und ämtlich wirkten, ist ausser allem Zweifel. Der Pfarrer von Praskoles, Prager Diöcese, reiste nach Rom, um vom Papste Honorius III. die Dispens zu erlangen, dass er als Sohn eines verheiratheten Priesters höhere Weihen nahm und als Pfarrer fungire. Als Milderungsgrund bringt er vor, dass bis zum XII. allgemeinen Koncil, welches 1215 im Lateran stattfand, die uralte Sitte der verehelichten Priester in Böhmen gang und gäbe

[1]) Hefele, Conciliengesch. VI. 182.

[2]) Burchardus Wormatien: „Annuntient presbyteri populis, ut quam citius potuerint, suos infantulos ad Confirmandum episcopo præsentari faciant.“ Migne pag. 738. Bei Erwachsenen: „ut ieiuni ad confirmationem veniant perfectæ ætatis, et moneantur confessiones facere prius, ut mundi donum sancti Spiritus valeant accipere, et quia nunquam erit Christianus, nisi confirmatione episcopi fuerit chrismatus.“ Ibid.

[3]) Band IV. 392—394 d. W.

war.[1]) Nach den scharfen Verordnungen dieses Koncils hörten die Ehen der Geistlichen in Mähren allerdings auf; aber dafür nahm das Konkubinat so überhand, dass die Prager Metropolitan-Statuten von 1349 solchen unenthaltsamen Klerikern ihre Beneficien wegzunehmen, oder sie für immer zu suspendiren, auch einzukerkern oder für immer aus der Diöcese davonzujagen anbefahlen.[2]) Ja dieselben Statuten sehen sich genöthigt, zu verordnen, die Kleriker der Prager Metropolie, also auch in Mähren, sollen die eigenen Söhne und Töchter, „die ihnen ja nur zur Schande sein können," nicht in ihren Wohnhäusern halten, oder ihnen feierliche Hochzeiten veranstalten. Wer dies thue, zahle an die bischöfliche Kammer eine Mark und seinem Landdechant 1 Vierding, und muss übrigens durch einen

[1]) „Humili nobis Confessione monstravit", sagt Honorius III. 1216 in einem Breve an den Prager Bischof, „quod, cum in Boemia usque ad generale Concilium consvetudo fuerit ab antiquo, ut tam clerici in sacris ordinibus constituti, quam etiam sacerdotes de facto contraherent, et sic contracto contubernio uterentur, ipse de tali copula sit procreatus." Erben, Reg. pag. 268.

[2]) Dudík, Metropolitan-Statuten von 1349 pag. 48. In manchen Diöcesen, z. B. in der Passauer, waren die Strafen in Vergleich zu den eben erwähnten recht mild. Die Synode von St. Pölten 1284 verordnete: wer eine Konkubine in einem fremden Hause gehabt hatte, dem wurden zur Busse 12 Messen und 6 Psalter auferlegt, auch sollte er an 6 Freitagen nur Wasser und Brod geniessen. Wer eine Konkubine im eigenen Hause beherbergte, dem wurden 20 Messen, 12 Psalter und 6 Fasttage aufgelegt; der eine und der andere aber auf so lange ab Officio suspendirt, bis er sich von der Konkubine getrennt hatte. Hefele, Conciliengesch. VI. 204.

Monat vor dem Thore der Olmützer Domkirche in einer schwarzen Cappa als Büsser stehen.[1]) Also bis 1215 gab es in Mähren rechtsgiltig verheirathete Pfarrer, die auch rechtsgiltig die heiligen Sakramente, folglich auch die Taufe, spenden konnten.

Bei der Taufe wurden den Kindern Namen ertheilt jener Heiligen, welche am Tage ihrer Geburt gefeiert wurden. Dies bringt uns auf die Frage: welche Feste in der Přemysliden-Zeit in Mähren gefeiert wurden? Wir haben hierüber in den Urkunden unterschiedliche Andeutungen, besonders in solchen, welche über Indulgenzen handeln. Als im Jahre 1158 der Bischof von Olmütz das Vorrecht erhielt, an jenen Festtagen, an welchen der römische Kaiser die Krone in der Kirche trägt, selbe in Verbindung mit dem Prager Bischofe auch dem böhmischen Könige aufzusetzen, heisst es, dass dies auch zu geschehen habe an den Festtagen des heiligen Wenzel und des heiligen Adalbert, und zwar aus dem Grunde, weil diese beiden Patrone in ganz Böhmen ganz besonders gefeiert werden.[2]) Die Tage des

[1]) Prager Metrop. Statuten pag. 29. Die Synode von St. Pölten, welche 1284 unter dem Bischofe von Passau, Gottfried I., am 17. März abgehalten wurde, bestimmt: ut si quis presbyter de suis filiis vel filiabus solemnes nuptias præsumserit celebrare, ab executione ordinis sui suspendatur, und wenn er binnen zwei Monaten sich bei dem Bischofe oder bei seinem Archidiakone nicht rechtfertigt, verliert er jegliches Beneficium. Pez, Script. rer. Aust. II. col. 522 irrthümlich ad an. 1274. Hefele, Concilieugeschichte. VI. 203 u. ffg.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 267. „In festivitate, videlicet sancti Venceslai et sancti Adalberti, eo quod illas solemnitates propter

hl. Wenzel und des hl. Adalbert galten demnach als gebotene Festtage. Der hl. Vitus, Patron der Prager Domkirche, gilt ebenfalls als gebotener Feiertag.[1]) Im Jahre 1252 hat der päpstliche Legat, Hugo, Kardinal-Priester von St. Sabina, den Dominikanern in Olmütz vierzigtägige Indulgenzen für alle ertheilt, welche unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen ihre Kirche besuchen: auf den beiden Festen des hl. Dominikus und des hl. Paulus, auf den vier Marienfesten, am Feste der Heiligen: Elisabeth, Nikolaus, Wenzel, Michael, des Evangelisten Markus, am zweiten Tage in Ostern und Pfingsten, am Stephanstage, des ersten Märtyrers, am Kirchweihfeste und in der Octava.[2]) Im Jahre 1286 haben mehrere Bischöfe der Kathedralkirche in Olmütz einen vierzigtägigen Ablass ertheilt auf Geburt Christi, Gründonnerstag, Charfreitag, Christi Auferstehung, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, am Jahrestage der Kirchweihe der Kathedralkirche, an Marien's Himmelfahrt, Geburt, Reinigung und Verkündigung, am Tage des Patrons der genannten Kirche, des hl. Märtyrers Wenzel, in der Vigil und durch die ganze Oktav, auch am Feste seiner Uebertragung, der Auffindung und Erhöhung des heil. Kreuzes, Johann's des Täufers, Johann's des Evangelisten, an Petri und Pauli, am Feste des hl. Märtyrers Christinus, der Bischöfe: Augustin, Martin und Nikolaus, und am Feste der heiligen Katharina und Kordula.[3]) Und wie in Olmütz, so erhielten auch an-

patronos suos maiori reverentia et celebritate tota Boemia veneretur."

[1]) Siehe S. 209 und vergl. Bd. IV. 386 d. W.

[2]) Cod. Dipl. III. 154.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 284.

dere Kirchen, namentlich die Klosterkirchen, unterschiedliche Indulgenzen, die vom Volke als Feiertage, Odpusty, behandelt wurden, d. h. das Volk der Parochie oder des Klosters, welches den Odpust hatte, enthielt sich aller knechtischen Arbeit, wodurch eine solche Unordnung in das Abhalten der Kirchenfeste einriss, dass der Erzbischof, Arnost von Prag, um eine Einheit in die Feiertage zu bringen, sich genöthigt sah, auf der Metropolitan-Synode von 1349 für seinen Metropolitan-Sprengel, also für Böhmen und Mähren, die gebotenen Festtage, an denen sich Kleriker und Laien von allen knechtischen Arbeiten enthalten sollten, namentlich anzuführen. Ihre Aufzählung gibt uns ein vollständiges Bild der gebotenen Feiertage in der Přemysliden-Zeit, denn, was 1349 üblich war, davon hat vieles eine viel ältere Wurzel.

Wir wollen diese gebotenen Feiertage nach dem Arnestinischen Statute kennen lernen: in erster Linie stehen die Festtage des Herrn, als: seine Geburt, Beschneidung, Epiphanie, und Auferstehung mit den zwei nachfolgenden Tagen, dann Himmelfahrt und Pfingsten mit den beiden darauf unmittelbar folgenden Tagen, Frohnleichnam, Auffindung und Erhöhung des heiligen Kreuzes und an allen Sonntagen. In zweiter Linie stehen die vier Festtage der Mutter Gottes: Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt. Weiter ist der Feiertag des hl. Michael, oder der Tag der heiligen Engel, die Geburt Johannes des Täufers, die Tage der heiligen Apostel: Mathias, Philipp und Jakob, Petri und Pauli, Jakob des Grösseren, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Andreas, Thomas, und der Todestag des Johannes Evangelista. Von den Märtyrern sind gebotene Feiertage: Stephan, Laurenz, Vitus, Wenzel, blos sein Tod, Adalbert

und der Tod der fünf Brüder, nämlich des hl. Benedikt und dessen Brüder.[1]) Unter den Bekennern, die Tage der Heiligen: Martin, Nikolaus und Prokop. Unter den Frauen, die der Heiligen: Maria Magdalena, Ludmilla, blos ihr Tod, Katharina und Margaretha. Dann das Allerheiligenfest,[2]) das Kirchweihfest der Diöcese kann der Bischof als gebotenen Festtag verkündigen, der Pfarrer den Patron seiner Pfarrkirche. Als halbe Feiertage, d. h. an denen die Parochianer verpflichtet sind, der Messe beizuwohnen, aber den weiteren Tag schon ihren Geschäften und Verrichtungen widmen können, verkündigte Erzbischof Arnost nach einer Verordnung Bonifaz' VIII. die Feste der heiligen Evangelisten Markus und Lukas und der vier Kirchenväter: Gregor, Ambros, Augustin und Hieronymus.[3]) Sonst war in Mähren das Martyrologium Romanum üblich.[4]) Wenigstens stimmen die

[1]) Ueber die fünf heiligen Brüder: Benedikt, Johann, Matthäus, Isaak und Christinus, welche Mitpatrone der Olmützer Metropolitankirche sind, die ihr Fest am 12. November begeht, siehe Bd. II. 142 d. W.

[2]) Dass nach dem Allerheiligenfeste bereits 1295 im böhmisch-mährischen Reiche die Commemoratio fidelium animarum gefeiert wurde, beweist ein von mehreren Kirchenfürsten in Rom 1295 ausgestellter Ablassbrief für die Zderaser Kirche, Emler, Reg. pag. 731. Ueber dieses Fest: P. Odilo Ringholz, die Einführung des Allerseelentages durch den heiligen Odilo von Clugny, in den Wissenschaftlichen Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden. Jahrgang II. Heft IV. S. 236 u. ffg.

[3]) Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Concils. pag. 60. Vergl. Bd. IV. 386.

[4]) Burchardus Wormatien führt bei Migne pag. 640 nach dem Lyoner allg. Koncil die Feiertage an, „qui dies sint feriandi

ältesten Kalendarien der Olmützer Kirche, z. B. das Stockholmer vom J. 1137 und das Olmützer vom J. 1263 mit den römischen überein. Diese gaben den Stoff zu den Namen, die man den Täuflingen nach christlichem Gebrauche hätte beilegen sollen. Und doch, wie wenige dieser Namen weisen die böhmisch-mährischen Urkunden auf; die Namen, welche in den Urkunden vorkamen: Břetislav, Spitihněv, Strachkvas, Bořivoj, Jaromir, Svatopluk, Moimir, Rastyslav u. s. w. sucht man vergebens in den christlichen Kalenderverzeichnissen nach. Wie ist diese Erscheinung zu erklären?

Der Chronist Kosmas erzählt, dass in der Nacht, in welcher der heilige Wenzel in Bunzlau von seinem Bruder Boleslav 929 ermordet wurde, eben der Brudermörder die Geburt seines Sohnes mit einem grossen Bankette feierte, welcher Sohn den Namen Strachkvas erhielt, wobei der Chronist bemerkt, „dass dieser Name Folge der Umstände sei, da er ja mit „furchtbares Gastmahl" übersetzt wird, und fürwahr, welches Gastmahl kann furchtbarer sein, als jenes, welchem ein Brudermord vorangeht!"[1]) Aus diesem Beispiele sehen wir, dass die altböhmischen Namen, gerade sowie die alt-

per annum," also die römischen und diese stimmen mit weniger Ausnahme mit den von uns Angeführten überein. Die Rogationes tribus diebus und Pascha cum tota hebdomada werden als gebotene Feiertage angeführt.

[1]) „Hæc autem inter convivia, quæ, ut supra retulimus, fraterna cede execrabilia, nascitur proles eximia ducis Bolezlai ex coniuge egregia, cui ex eventu rerum nomen est inditum Ztrahquaz, quod nomen sonat terribile convivium; quod enim terribilius potest esse convivium, quam in quo perpetratur fratricidium?" Cosmas ad an. 929. Pertz IX. 46. Vergl. Bd. IV. 335 d. W., wo im Citat statt 96 zu lesen ist 46.

deutschen, nicht willkürlich, sondern nach Umständen gewählt wurden, die mit dem Träger des Namens oder mit seiner Familie in irgendeinem Zusammenhange stehen. Es kann daher, wie wir es bei Strachkvas — kvas Gastmahl, strach Schrecken — sehen, als sicher angenommen werden, dass gar manchem Personennamen aus alten Tagen ein Stück Geschichte innewohnt. Doch ist es weder nöthig noch angängig, in jedem Personennamen unserer Vorzeit eine Art von Ablagerung besonderer Begebnisse sehen zu wollen. Es genügt zu wissen, dass es Zeiten gab, in welchen diese Produkte des gesellschaftlichen Lebens an Vielseitigkeit und Tiefe ihrer Bedeutung unseren Tagen gegenüber vortheilhaft sich hervorheben.[1])

Naturvölker stehen nämlich zu der belebten sowohl als unbelebten Natur in einem viel traulicheren Verhältnisse als wir, sie nehmen im Thiere menschliche Eigenschaften wahr, und schreiben auch den Pflanzen eine fühlende Seele zu. Es darf uns daher nicht befremden, in den Personennamen so manche Benennung von Thieren und Pflanzen zu finden, obgleich wir den Sinn einer solchen Namengebung wohl nie klar erkennen werden, z. B. Kuna, Stěně, Sokol, Orel, Jež, Vlk, Kalina, Klen, Rokyta, Travica u. s. w., und endlich die Personennamen, welche dem religiösen Gefühle entspringen: Božej, Bohuňka, Božena, Bohuta, Bohuša, Bohdan, Bogdanec, Božislav, Božetěch, Bohuchval u. s. w. Im Ganzen lassen die altböhmischen Namen so wie die altdeutschen, manche Deutungen zu, die zu erklären versucht wurde auf

[1]) Zahn, Ueber steiermärkische Taufnamen. Im XXIX. Hefte der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Graz 1881. S. 4.

mannigfachem Wege. Mit einer gründlichen Sprachkenntniss wird auch dieser Zweig der Geschichte nach und nach geklärt werden.[1]) Dass es nicht Heiligennamen waren, ist klar; ja es scheint, dass manches Kind in der Taufe zwar den Namen eines Heiligen erhielt, im Leben und in der Familie hingegen mit einem urwüchsigen Nationalnamen gerufen wurde. Wir wissen, dass der heilige Adalbert in seiner Familie Wojtěch hiess; es scheint demnach, dass die Kinder zwei Namen führten, den Tauf- und den Familiennamen, der nach Gefühl und Gemüth, nach Sinnen und Streben, nach Gelegenheit und Zweck, kurz nach psychischen und auch physischen Ursachen gebildet wurde, und da man es liebte, den Vätern, noch mehr aber den Grossvätern, die Wahl oder das Vorrecht einzuräumen, ihre Namen den Enkeln zu geben; so bildeten sich in einigen Familien theilweise ständige Personennamen, aus denen sich zuweilen die Zugehörigkeit ihrer Träger zu diesem oder jenem Hause mit relativer Sicherheit verfolgen lässt. So z. B. waren die Namen: Wok, Beneš, Dřislav die beliebtesten in der Familie der Kravaře, die Namen: Blud, Oneš, Viktor, Spitata in der Familie der Žerotine, Slavibor in der Familie der von Švabenic u. s. w.[2])

Haben wir die Eigenthümlichkeiten der Taufe und Firmung im böhmisch-mährischen Reiche im XII. und XIII.

[1]) Die Bildung der slavischen Personennamen. Von Dr. Franz Miklosich. In den Denkschriften der kais. Akad. der Wissenschaften, histor. Klasse. Bd. X. pag. 215—330. Für alle slavischen Dialekte, also auch für das Čechische. Speciell für das Čechische: Palacký, Popis staročeských osobních a křestných jmen. Časopis českého Museum 1832. str. 60—68.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 82 d. W.

Jahrhunderte, wenn nicht erschöpft, so doch berührt; so fragen wir jetzt: wie wurde damals das Sakrament des Altars gespendet? Unsere Antwort auf diese Frage ist: dass die Spendung desselben unter beiden Gestalten das ganze XII. Jahrhundert, also die konsekrirte Hostie und der konsekrirte Wein getrennt, zur Regel gehörte, und dass im XIII. die Sitte aufkam, die konsekrirte Hostie in den konsekrirten Wein zu tauchen, und so mittelst eines Löffelchens das Sakrament unter beiden Gestalten besonders den Kranken zu reichen. Erst nach und nach kam im XIV. Jahrhunderte die Kommunion unter Einer Gestalt, und zwar der des Brodes, auf. Der Kardinal-Legat Guido verbot erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in den Cistercienser-Klöstern den Gebrauch des Abendmahles unter beiderlei Gestalt, wie er bisher beim Orden üblich gewesen war.[1]) Wir können uns unmöglich in das Detail dieses Gegenstandes einlassen,[2]) es sollen uns die Aussprüche, wie selbe im Burchardus Wormatien, welcher, wie wir schon an einer anderen Stelle bemerkten,[3]) in der Přemysliden-Zeit kirchliche Authorität in der Olmützer Kirchenprovinz hatte, zu finden sind, genügen. Unter anderen citirt er eine päpstliche Verordnung, nach welcher jeder, der nicht exkommunicirt oder öffentlicher Büsser ist, an den Fastensonntagen den

[1]) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. V. 1. S. 82.

[2]) Wer sich über diesen Gegenstand gründlich unterrichten will, der lese: O historii kalicha v dobách předhusických. Sepsal Dr. Jos. Kalousek. Otisk z výroční zprávy obecního realného gymnasia v Praze 1881. 4°.

[3]) Vergl. Bd. IV. 394 und 395. Note.

Leib und das Blut Christi empfangen soll. Dasselbe soll auch geschehen am Gründonnerstage, in der Vigil vor Ostern, am Auferstehungstage, in Pfingsten und Weihnachten. Weiter erinnert er, dass Landgeistliche in Gegenwart des Bischofs weder celebriren, noch das konsekrirte Brod und den Kelch Andern reichen dürfen, und endlich bemerkt er, dass Männer, wie Frauen an den Sonntagen Brod und Wein offeriren sollen, um dadurch nach geschehener sakramentaler Beichte von ihren Sünden befreit zu werden. Und damit der Priester mit voller Beruhigung dem kranken Kommunikanten sagen könne: der Leib und das Blut des Herrn gereiche dir zum Heile, soll die heilige Hostie in den konsekrirten Wein getaucht und so dem Kranken gereicht werden, wodurch die Ciborien auf den Altären aufgekommen sind.[1]) Dies war also eine Ausnahme, die man sich bei Kranken

[1]) „Singulis diebus Dominicis in Quadragesima, præter hos, qui excommunicati sunt, et præter illos, qui in publica pœnitentia sunt, sacramenta corporis et sanguinis Christi sumenda sunt: et in cœna Domini, in vigilia Paschæ, et in die Resurrectionis Domini, et Pentecostes et in Natale Domini penitus ab omnibus communicandum est.“ Migne l. c. 756. „Presbyteri ruris in ecclesia civitatis episcopo præsente, vel presbyteris urbis ipsius, offerre non possunt, nec panem sanctificatum dare calicemque porrigere.“ Ibd. 761. „Decernimus, ut in Dominicis omnibus diebus altaris oblatio ab omnibus viris vel mulieribus fiat tam panis quam vini, ut per has immolationes a peccatorum suorum fascibus liberentur.“ Ibid. 757. „Ut omnis presbyter habeat pixidem, aut vas tanto sacramento dignum, ubi corpus Dominicum diligenter recondatur ad viaticum recedentibus a sæculo. Quæ tamen sacra oblatio intincta debet esse in sanguine Christi, ut veraciter presbyter possit dicere infirmo: corpus et san-

erlaubte; bei Gesunden fand im XII. und XIII Jahrhunderte die Communio sub utraque statt, wesshalb vom Brode und Wein nur so viel konsekrirt wurde, als Kommunikanten vorhanden waren, für den nächsten Tag wurde nichts aufbewahrt; das etwa Uebriggebliebene wurde von den Klerikern verzehrt, bis vielleicht aus Bequemlichkeit oder aus der Ansicht, dass im lebenden Leibe ohnehin auch das Blut sein müsse, es daher überflüssig sei, es zu reichen, wenn der wahre lebendige Leib gereicht wird, die Reichung des Kelches auch bei den Gesunden unterblieb. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hört jegliche Spur der Communio sub utraque in Mähren auf. Die Arnestinischen Provinzial-Statuten vom Jahre 1349 sprechen blos vom Leibe Christi, welcher dem Kranken gebracht werden soll.[1])

Das Aufbewahren des konsekrirten Brodes im Ciborium für die Kranken und die Celebrirung der hl. Messe setzt einen Altar voraus. Die Form und Grösse der Altäre sowie ihre Anzahl wechselte in Mähren mit den Zeiten. In der ältesten Zeit genügte Ein Altar von kubischer Form.

guis Domini proficiat tibi &c. Semperque sit super altare obserrata propter mures et nefarios homines et de septimo in septimum diem semper mutetur." Ibid. 754.

[1] „Cum vocatur presbyter ad procurandum infirmum, priusquam ad eum deferat Corpus Christi, ipsius, si non imminet mortis periculum, familiariter confessionem recipiat." l. c. 76. Von Kaiser Heinrich VII. (1308—1313) von seiner Gemahlin Margaretha sagt der böhmische Chronist: „omni feria sexta se a peccatis coram confessore suo expurgabant, et mense quolibet ad minus semel sanctam communionem corporis et sanguinis dominici devotissime suscipiebant." Lauerth Königsaaler Geschichtsquellen S. 386.

deren Seiten 3 Schuh betrugen, in einer Pfarrkirche;[1]) am Schlusse des XII. Jahrhunderts mehrten sich die Altäre derart, dass die Synode zu Mainz von 1261, an deren Bestimmungen, wie bekannt, Olmütz gebunden war, alle überflüssigen Altäre aus den Pfarrkirchen zu entfernen befahl, „da in allen Kirchen, die nicht Konventual-Kirchen sind, drei Altäre genügen.“[2]) Im gleichen Sinne verordnete das Prager Provinzial-Koncil von 1349, dass die Parochial-Kirchen sich mit zwei, höchstens mit drei Altären zufrieden stellen sollen.[3]) Natürlich hat dieses Synodal-Dekret auf bischöfliche, Kollegiat- und Konventual-Kirchen, bei denen stets mehrere Geistliche angestelit waren, keinen Einfluss. Die Olmützer Kathedralkirche hatte nebst den Altären in der Kirche, von denen um 1266 der der Mutter Gottes mitten in derselben stand,[4]) in der Krypta 2 Altäre, den des hl. Adalbert und den des hl. Gotthart,[5]) und im an die Kirche anstossenden Atrium eine Kapelle des hl. Johann, welche Bischof Bruno konsekrirt und bestiftet hatte.[6])

[1]) „Altaria parva fuerunt . . . tres pedes habebant in altitudine et tres in latitudine, et tres in longitudine continebant. Mensa vero altaris corpus digitis 4 excedebat.“ Pertz XVII. 236.

[2]) Hefele, Conciliengesch. Bd. VI. 62. Vergl. Bd. IV. 406 d. W.

[3]) „Insuper singulæ parochiales ecclesiæ duorum altarium, vel maxime trium numero sint contentæ, nisi essent collegiatæ, in quibus altaria arbitrio diœcesani multiplicari poterunt secundum exigentiam multitudinis ministrorum.“ Dudík, Statuten l. c. pag. 61. In der Klosterkirche an der Sázava waren 1095 schon elf Altäre. Pertz IX. 154.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 383.

[5]) Nekrologium Olom. Ms. ad 22. April vom Jahre 1263.

[6]) Cod. Dipl. Mor. IV. 8. ad an. 1268. „Inter maiorem ecclesiam et capellam s. Iohannis baptiste in atrio eiusdem ecclesie sitam.“

In der Regel waren die Altäre, wenigstens der Altartisch, von Stein gebaut, weil nur solche mit dem hl. Chrisma geweiht werden durften.[1]) In jeden Altar mussten Reliquien von Heiligen gelegt werden, gerade so, wie bei der Grundsteinlegung einer Kirche.[2]) Man war nicht leichtsinnig bei der Wahl der Reliquien und hielt sich genau nach den Bestimmungen des zwölften allgemeinen Concils vom Jahre 1215, welche lauten: Reliquien dürfen nur in Gefässen gezeigt und nicht zum Verkauf ausgestellt, neue nicht verehrt werden, ohne vom Papste approbirt zu sein.[3]) Nach einer Kölner Synode um 1279 musste oberhalb des Altars ein weisses linnenes Tuch (Baldachin) ausgespannt sein, um den Altar vor allem herabfallenden Schmutz und Staub zu schützen, und an den Seiten müssen Vorhänge (cortinæ) herabhängen, die jedoch während der Messe nie zurückgezogen werden dürfen.[4]) Von der Beobachtung dieser Verordnung finden wir in den mährischen Kirchen keine Spur, wohl aber von Linnen auf den Altären, welche in der Regel die Parochianer anschafften,[5]) und von Kerzen und Lampen, welche vor

[1]) „Altaria, si non sunt lapidea, chrismatis unguine non consecrentur.“ Burchardus Wormat. Migne pag. 677.

[2]) Cosmas, Chron. ad an. 1100. Pertz IX. 106. „Dum ex more Reliquias sanctorum collocat in pixide.“

[3]) Hefele, Conciliengesch. V. 802.

[4]) Hefele, Conciliengesch. V. 182.

[5]) Burchardus Worm. „Ut presbyteri per plebes suas feminis prædicent, ut linteamina in altaria præparent.“ Migne l. c. 695. In einer Mainzer Synode von 1310 wird vorgeschrieben, dass an jedem Altare drei Handtücher hängen sollen, eins für die erste Abwaschung, das zweite für die Abtrocknung nach

den Altären brannten und als Vermächtnisse und Geschenke erscheinen. Bischof Robert vermachte in seinem Testamente von 1210 wöchentlich 30 Denare auf das Licht in der Olmützer Kirche.[1]) K. Otakar bestellte 1260 für die Olmützer Domkirche zwei Vikäre, die er zur Erhaltung zweier ewigen Lampen für die genannte Kirche verpflichtet hatte.[2]) Bischof Bruno verpflichtete 1266 den Vikar und alle seine Nachfolger des Mutter Gottes-Altares, welcher in der Mitte der Domkirche stand, jede Nacht diesen Altar mit einer Oellampe zu beleuchten.[3]) Ebenso wird von Lichtstiftungen, die testamentarisch verfügt wurden, zum Jahre 1279 gesprochen.[4]) Es waren daher, wie wir aus diesen Bestimmungen sehen, Kerzen und Oellichter in den Kirchen gebraucht, und daher ganz erklärlich, dass Bischof Bruno durch Anlegung von Bienengärten für Wachs sorgte, und der Pfarrer von Sanct Niklas in Znaim, Johann, vier Stein Unschlitt

dem Evangelium und das dritte für die Abtrocknung nach dem Empfang des heil. Sakramentes. Dann soll noch ein Tuch am Missale hängen für Abwischung des Mundes und der Nase. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Band V. 59.

[1]) „Ad lumen ecclesie Olomucen dedimus qualibet septimana triginta numos, ut sancti, qui lucent in luce perpetua, nostri luminis honorentur collatione.“ Cod. Dipl. Mor. II. 242.

[2]) „De predictis villis (Nenacuniz in Moravia et Rudech in Boemia) duo lumina perpetua ministrari debent ad ecclesiam Olomucen.“ Cod. Dipl. Mor. III. 278.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 383.

[4]) Emler, Reg. ad an. 1279 15. Sept. pag. 515 und 516. Es gab lumina missalia und lumina nocturnalia.

für 3 Mark Silber auf immerwährende Zeiten erkauft hatte.[1]) Sonst liebte man es, reines Schmalz und Mohnöl den Kirchen zur Beleuchtung zu schenken.[2]) Die sogenannte ewige Lampe vor dem Tabernakel, wo in einer Metall- oder Elfenbeinbüchse das Viaticum für die Kranken aufbewahrt wurde, ist uralt und gehört nicht in die Klasse der von uns eben angeführten Lichtfundationen.[3]) Jede Pfarrkirche musste als solche das ewige Licht erhalten. Vor oder hinter und über jedem Altare musste ein Bild oder eine Schrift stehen, woraus deutlich zu ersehen war, welchem Heiligen der Altar gewidmet war.[4]) Denn sowie jede Kirche, so musste auch jeder Altar seinen Patron, und folglich auch sein eigenes Dedikationsfest haben. Man betrachtete die

[1]) Siehe S. 124 d. W. und Cod. Dipl. Mor. V. 282

[2]) Im Stiftungsbuche des Cistercienserklosters Zwettl aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts heisst es: „Notandum etiam, quod ad officium custodis aliquando pertinuit medietas totius papaveris, qui monasterio deservitur, ut ex hoc altaria cum monasterio de oleo papaverino diligentius illuminarentur." Fontes rer. Austr. Dipl. et Acta III. 538.

[3]) Ueber die Aufbewahrung der Eucharistie verordnete das Prager Provincial-Concil von 1349: „Statuimus, ut in ecclesiis chrisma et eucharistia, oleum sacrum et aqua baptismi sub fideli custodia, sive seris, conserventur, ne possit ad illa temeraria manus extendi pro nefandis aliquibus exercendis." Dudík, Statuten l. c. pag. 59.

[4]) Ueber den Gebrauch der Bilder in der Kirche sagt Gregor d. G.: „Aliud est enim picturam adorare, aliud per picturæ historiam, quid sit adorandum, addiscere. Nam quod legentibus scriptura, hoc idiotis præstat pictura cernentibus, quia in ipsa ignorantes vident, quod sequi debeant, in ipsa legunt, qui literas nesciunt." Migne l. c. pag. 679.

Altäre als Beneficia simplicia und stellte bei ihnen eigene Priester an, die man Altaristen nannte, und die bei den Domkirchen zum Domklerus gehörten.[1])

Der Ritus des Gottesdienstes in den Kirchen war in der Přemysliden-Zeit dem unsrigen, mit wenig Ausnahmen, gleich. Wie heutzutage, gab es auch damals entweder von Rom oder vom Metropoliten und Diöcesanbischofe approbirte Ritualbücher, nach welchen sich der Gottesdienst und die Ausspendung der Sakramente richten musste. Nach ihrem Inhalte hatten diese Bücher verschiedene Namen: Missalia, Gradualia, Antiphonaria, Musica, Psalteria, Hymnaria, Collectaria, Baptistaria, Breviaria.[2]) Der kunstsinnige und gelehrte Prager Domdechant, Vitus, hat solche Ritualbücher 1271 anfertigen lassen.[3]) An den Sonn- und Feiertagen war die Predigt über das sonn- oder feiertägige Evangelium, wesshalb die heilige Schrift in Perikopen abgetheilt war, und eine Kanzel, ambo, in der Kirche stand.[4]) Als 1301 Johann IV. zum Prager Bischofe erwählt wurde, überreichte ihm, so erzählen die Prager Chronisten, König Wenzel II. das Evangelienbuch und liess ihn dasselbe mit der rechten Hand öffnen, um den Geist der künftigen Regierung aus der Bibel zu diviniren, und da heisst es, dass der Bischof das Evangelium aufschlug, welches am 12. Sonntage nach Pfingsten gelesen wird.[5]) Also waren die Lesestücke oder die Perikopen nach den Sonntagen getheilt. Diese Eintheilung datirt, wie allgemein angenommen wird, aus den

[1]) Vergl. S. 142 d. W.
[2]) Vergl. Bd. IV. 383 und über die Ritualbücher l. c. 408 d. W.
[3]) Cont. Cosmæ ad an. 1271. Pertz IX. 187.
[4]) Emler, Reg. ad an. 1279, pag. 515.
[5]) Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen, pag. 547.

Zeiten des hl. Gregor des G. und war ein integrirender Theil der römischen oder gregorianischen Liturgie, welche im böhmisch-mährischen Reiche die herrschende war, ohne daraus schliessen zu können, dass, namentlich Prag, nicht auch einen anderen Ritus gekannt hätte. Zum Jahre 1234 hatte Papst Gregor IX. das von der hl. Agnes, Schwester des Königs Wenzel I., gegründete Kloster des hl. Franciscus in den unmittelbaren Schutz des apostolischen Stuhles genommen und bei dieser Gelegenheit verordnet, dass der Gottesdienst in diesem Kloster nach römischer Weise, das Chorgebet, der Psalter hingegen nach der gallicanischen abgehalten werden solle.[1]) Es war also in Prag neben dem römischen auch der gallicanische Ritus bekannt, welcher nicht nur in der Anordnung der Messe, z. B. im Kanon, sondern auch in den Orationen, welche nach der gallicanisch-liturgischen Sprache „Collectiones", daher ihre Sammlung „Collectaria" heissen, vom römischen oder gregorianischen verschieden war.[2]) War die evangelische Perikope vorgelesen, folgte unmittelbar darauf die Predigt,[3]) dann der Opfer-

[1]) „Statuimus, ut iuxta morem ecclesiæ Romanæ ibi (in ecclesia sti. Francisci) divinum officium celebretur, excepto psalterio, quod secundum consuetudinem possitis dicere gallicanam." Erben, Reg. pag. 398.

[2]) Bekanntlich beginnt der römische Canon: Te igitur clementissime pater etc., während der gallicanische: Vere Sanctus, vere benedictus Dominus noster Iesus Christus, qui etc. Hier folgen noch einige auf das eintreffende Fest Bezug habende Worte, und unmittelbar auf dieselben: qui pridie, quam pateretur etc. nach dem römischen Ritus. Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. IV. 3. pag. 146.

[3]) Vergl. Bd. IV. 385, Thietmari chron. VI. 10, dann Pertz SS. III. 808 d. W.

gang;[1]) für Geldsammlungen waren in allen Kirchen Opferstöcke aufgestellt,[2]) weiter das Offertorium, die Præfatio, welche in der Přemysliden-Zeit, trotz der Verordnung des Papstes Pelagius II., selbst zu einzelnen Heiligen sehr zahlreich und mannigfaltig war,[3]) der Kanon, wie er noch ist, dagegen die weiteren Theile der Messe, besonders nach der Communion, in vielen Gebeten verschieden vom heutigen Missale.[4])

Von der Eucharistie müssen die Eulogia wohl unterschieden werden. Man versteht unter diesem Namen das zur Oblation dargebrachte Brod, aus welchem die Materie des Opfers ausgeschieden, und welches, gesegnet, am Schluss der Messe den nicht kommunicirenden Gläubigen als Surrogat der sakramentalen Kommunion ausgetheilt wird. Diese Sitte erhielt sich in den griechischen Kirchen bis zur Gegenwart; in den lateinischen ist sie längst verschwunden. Im XIII. Jahrhunderte scheint sie in der mährischen Kirche noch im Gebrauche gewesen zu sein, weil sich die Bestim-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 347. Vergl. Bd. IV. 387 d. W.

[2]) Für den Saladinzehent wurde auf dem Lyoner Concil von 1274 verordnet: „pro recuperanda sancta terra unum sterlingum a quolibet homine in „truncum" poni mandavit." Pertz IX. 744. Cont. Claustroneoburgen sexta ad an. 1274. Vergl. Archiv für österr. Geschichte. Bd. 61. pag. 393—400. Sammlungen für die Prager Domkirche und für die Moldaubrücke. Wir kennen Sammlungen für die verbrannte Domkirche.

[3]) Vergl. Bd. IV. 407 d. W. Seit Pelagius II. (578—590) führte die römische Kirche nur 9 verschiedene Præfationen ein. Migne l. c. 687.

[4]) Da die Olm. Kapitelbibliothek mehrere alte Missalien besitzt, wäre es angezeigt, über den Ritus der Olm. Kirche ein specielles Studium anzustellen. Das Material ist reich vorhanden.

mung hierüber in dem für die Olmützer Kirche abgeschriebenen und eigens für dieselbe eingerichteten Burchardus Wormatien erhalten hatte, und diese Bearbeitung noch im XIII. Jahrh. in Olmütz im Gebrauche stand.[1]) Aus dieser Bearbeitung ersehen wir auch, dass vorzüglich Brod, Wein und Wasser die Gläubigen zur Oblation brachten, dabei aber auch Getreide, Früchte und Geld, woraus dann die Messstipendien entstanden.[2]) Diese waren in der Přemysliden-Zeit in Mähren allgemein eingeführt. Die Chronik von Saar erwähnt der Messstipendien,[3]) sowie auch unterschiedliche Urkunden und Anniversar-Stiftungen bei der Olmützer Kirche, z. B. vom Jahre 1210 gestiftet durch Bischof Robert und 1291 geregelt durch das Olmützer Domkapitel[4]) u. s. w.

Dass es neben den stillen auch sogenannte gesungene Messen, missa sub nota, gab, dafür sprechen unsere alten Missalien mit ihren Neumen;[5]) und dafür spricht die be-

[1]) „Ut de oblationibus, quæ offeruntur a populo, et consecrationi supersunt, vel de panibus, quos offerunt fideles ad ecclesiam, vel certe de suis, presbyter convenienter partes incisas habeat in vase nitido, ut post missarum solemnia, qui communicare non fuerunt parati, eulogias omni die dominico et in diebus festis inde accipiant, et illa, unde eulogias presbyter daturus est, ante in hæc verba benedicat.“ Folgt die Benediction. Migne l. c. 757.

[2]) Mess-Stipendien waren schon im VIII. Jahrhunderte ganz allgemein. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 13. Auflage. S. 614. Vergl. Bd. IV. 407 und 408 d. W.

[3]) Roepell, Chronica domus Saarensis. pag. 49.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 241 ad an. 1210 und IV. 379 ad an. 1291. Vergl. Loserth Königsaaler Geschichtsquelle. Cod. Dipl. Mor. V. 180 ad an. 1305, pag. 190.

[5]) Vergl. Bd. IV. 384 d. W.

währte Nachricht, dass der Olmützer Domdechant, der Römer Baldwinus, welcher am 7. Januar 1203 starb, den Mess- und Chorgesang in der Olmützer Domkirche verbessert und geregelt und zu diesem Ende auf eigene Kosten Antiphonarien angekauft hatte.[1])

Wie verhielt es sich aber in der Přemysliden-Zeit in den mährischen Kirchen mit dem Volksgesange? Wir wissen, dass schon die Glaubensboten, Kyrill und Method, das kürzeste griechische Gebet „Kyrie eleison" mit „Gospodi pomiluj ny" übersetzt, und dem Volke in der Kirche und bei feierlichen und wichtigen Veranlassungen zu singen erlaubt haben, da wir das Absingen dieses kirchlichen Tropus, dieses Ueberrestes der einstigen slavischen Liturgie, 973, 1249, 1260 und 1283 in den Chroniken verzeichnet finden.[2]) Im XIII. Jahrhunderte hielt man den hl. Adalbert irrthümlich für den Verfasser dieses ursprünglich griechischen Tropus,[3]) da doch bekannt ist, dass der hl. Adalbert

[1]) „Balduinus, decanus, natione Romanus . . . ordinem cantus et psalmodiæ, quæ hodie (Sec. XV) in ecclesia Olomucen observatur, primus distinxit, libris antiphonariis ad id propriis sumptibus coëmptis." Richter, Augustini Olom. Series episcoporum. p. 53.

[2]) Josef Jireček, Hymnologia bohemica. In den Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaften der Wissenschaften in Prag. Bd. IX. 1878. Doba nejstarší až do proměn husických.

[3]) Als die Prager Chronisten zum Jahre 1260 von der Erscheinung des heil. Wenzel in der Schlacht bei Kroissenbrunn 1260 sprechen, setzen sie hinzu: „Bohemi valido clamore in cœlum exaltato canentes hymnum a sancto Adalberto editum, quod populus singulis diebus dominicis et aliis festivitatibus ad processionem cantat." Cont. Cosmæ ad an. 1260. Pertz IX. 186. dass es das Lied: „Gospodi pomiluj ny" ist,

kein Bewunderer der Orientalischen Kirche war. Ein anderes Lied, welches das Volk gerne in den Kirchen sang, war: „Svatý Václave, vévodo české země“,[1]) dann „Bóh všemohúci vstal z mrtvých žádúcí“, ferner „Jezu Kriste štedrý kněže“. Diese vier Kirchenlieder wurden in der Prager Synode von 1406 ausdrücklich erlaubt,[2]) woraus jedoch noch nicht folgt, dass es nicht auch andere Kirchenlieder, besonders die aus den latein. Kirchenliedern: z. B. „Vexilla regis prodeunt, Pange lingua, Ave maris stella“ u. s. w. übersetzt waren, gegeben hätte; nur sollten nach den Bestimmungen der Prager Metropolitan-Statuten von 1349 ohne ausdrücklicher Zustimmung der Provincial- und Diöcesan-Synoden keine neuen Lieder in den Kirchen eingeführt werden.[3]) Es waren also heil. Lieder in den Kirchen Mährens in der Přemysliden-

ersieht man aus Cont. Cosm. ad an. 1283. Pertz IX. 208. Ueber das Lied selbst: Jos. Jireček, Rukověť. I. 255.

[1]) Der Prager Bischof, Johann von Wlaším, ertheilte um das Jahr 1368 einen Ablass von 40 Tagen allen, welche dieses Lied „cantionem . . . ab olim cantari consvetam“ absingen. Beneš z Weitmile. Script. rer. Boh II. 397.

[2]) Höfler, Prager Concilien. pag. 52. Die Päpste waren nie wider die Einführung zweckmässiger Kirchenlieder. Papst Innocenz IV. befiehlt 1254 den Kirchenprälaten „in terra marchionis Misnensis, ut in solemniis B. Mariæ Virg. cantus novus super Kyrie eleison et Gloria in excelsis Deo, a marchione ipso editus, cantari possit“ Palacký, ital. Reise. pag. 34.

[3]) Dudík, Metrop. Statuten pag. 57: „Historias novas et hymnos et sequentias, nisi in concilio provinciali, aut in episcoporum synodis approbentur, in ecclesiis legi aut decantari districtius prohibemus.“

Zeit bei Orgelbegleitung [1]) gesungen und von der Kirche unter der eben ausgesprochenen Bedingung erlaubt; aber was nicht erlaubt war, das war die Instrumental-Musik, diese sollte in der Kirche nicht geduldet werden, „weil es hinreicht, wenn die Orgel die Gesänge begleitet." Dieses durch den Erzbischof Arnost von Prag für die Prager Städte erlassene Verbot wird damit motivirt, dass die den Gesang begleitenden Saiteninstrumente die Andacht stören, weltliche Gedanken und Gefühle erregen, die Eitelkeit fördern und zum Aergerniss führen. Wer gegen dieses Verbot handle, werde mit 4 Schock Prager Groschen, die zum Baue der Prager Kirche gehören, gestraft. [2])

Predigt und Gesang waren da, um zur Andacht zu stimmen, die sich nach den verschiedenen kirchlichen Zeiten und Festen verschiedentlich äusserte. Kosmas hat uns, ohne es eigentlich beabsichtigt zu haben, die Mittel verzeichnet,

[1]) Im Jahre 1256 kostete die Orgel in der St. Veits-Kirche in Prag 26 Mark. Pertz IX. 175. Cont. Cosmæ ad an. 1255.

[2]) In einem Arnestinischen Formelbuche liest man: „Pervenit ad nos, quod nonnulli in civitate Pragensi figellis, citaris, psalteriis et aliis musicis instrumentis, cantui intermixtis, decantari nimium acurate procurant . . . ex quo indevotio surgit in populo, zelus carnalis seu illicitus pullulat, vigoratur vanitas et per multa scandala gravatur . . . hinc mandamus, quatenus nullus . . . missas huiusmodi, vesperas, seu quecunque alia divina officia, musicis instrumentis quibuscunque intermixtis, organorum symphonia duntaxat excepta, in sua ecclesia seu monasterio deinceps faciat seu fieri procuret . . . sub pena IV. sexagenarum grossorum Pragensium pro fabrica ecclesiæ Pragen." Archiv für Oesterreich. Geschichte. Tadra, Cancel. Arn. l. c. Bd. 61, pag. 494.

deren sich im XI. Jahrhunderte die frommen Christen bedient hatten, um die vierzigtägige Fastenzeit im Sinne der Kirche zuzubringen. Das zum Jahre 1090 angeführte Beispiel des Prager Bischofs Gebhard (Jaromir) zeigt uns, dass Beten, Fasten, Almosengeben und Dienste der Demuth als Mittel galten, die Fastenzeit würdig zu begehen.[1]) Und wie dies im XI., so war es auch im XII. und XIII. Jahrhunderte, in welchen Mittwoch und Freitag als gebotene Fasttage galten,[2]) und die Sitte herrschte, dass am Charfreitage die Kirchen die ganze Nacht hindurch von Gläubigen besucht wurden.[3]) Ueberhaupt war die Fastenzeit geeignet, um das Volk zum Gebet und zu guten Werken aufzumuntern. Die Pfarrer sollen gleich im Beginn der vierzigtägigen Fasten die Gemeinde auffordern zum Empfange des Busssakramentes zu treten, und nicht damit bis auf die letzten Tage zu warten, den Pönitenten gute Werke auflegen, aber ja nicht von ihnen das Persolviren von Messen als Busse verlangen.[4]) Vom Könige Otakar II. wird erzählt, dass er sich während der vierzigtägigen Fasten gerne zur Nachtzeit, von einem Diener begleitet, unbemerkt in die Kirche begab, und dort, unter Thränen am Boden liegend, sein Gebet verrichtete. Noch vor Anbruch des Tages liess er jenen aus seinen Hofleuten rufen, dem er die Sorge für die Armen aufgetragen hat, um ihn zu fragen, ob er auch für dieselben das Nothwendige veranstaltet habe, indem der König durch die ganze Fastenzeit täglich 800 Arme zu bespeisen und am Char-

[1]) Cosmas ad an. 1090. Pertz IX. 96. Vergl. Bd. IV. 406 d. W.

[2]) Erben, Regest. ad an. 1227, pag. 334.

[3]) Cont. Cosmæ ad an. 1282. Pertz IX. 204.

[4]) Metrop. Stat. von 1346 pag. 76. De confessione.

freitage sie auch zu kleiden pflegte. Am Gründonnerstage wusch er zur Ehre der 12 Apostel 12 Armen die Füsse, und beschenkte jeden mit einem Solidus. Geschah es, dass er in der Fastenzeit die Prager Domkirche betrat, so bat er persönlich die Priester, für das Heil der Lebenden und für die Ruhe der Verstorbenen, dann Votivmessen zur Ehre der allerheiligsten Dreieinigkeit, des heiligen Geistes, der seligsten Jungfrau, der böhmischen Landespatrone, des heiligen Michael zu celebriren, wofür er jedem zwei Goldstücke oder 12 Silberne Denare reichte.[1]) Ueberhaupt liebte es König Otakar II. sich und sein Haus den Gebeten der Priester auch in einer anderen als der Fastenzeit anzuempfehlen und Messen celebriren zu lassen. Der Minoritenorden, den er besonders begünstigte, war es, dessen frommen Werken und Gebeten er sich, seine Kinder und die Königin ganz besonders empfahl und den Wunsch aussprach, auf seine Intention, wie dies auch in den früheren Jahren zu geschehen pflegte, auch diesmal in allen Ordenshäusern eine Messe zur Ehre der Mutter Gottes persolviren zu lassen.[2])

Wie die 40tägige Fasten, so gehörte die Osterzeit und namentlich die Osterwoche unter die heiligsten Zeiten des ganzen Jahres Am Gründonnerstage pflegte der Bischof in der Olmützer Domkirche bei angezündeten und dann aus-

[1]) Vergl. Bd. VI. 293 und VIII. 337 d. W. nach Cosmas Ch. Pertz IX. 194.

[2]) Palacký, Formelbuch S. 276. „Pro salute et conservatione nostra ac uxoris nostræ carissimæ dominæ Ch. ac liberorum nostrorum . . . unam missiam per omnes domos vestri ordinis celebrari.“ Wie K. Otakar für die Kirchenzucht sorgte, sieh: Monumenta Boica XXIX. 427.

gelöschten Kerzen den grossen Bann gegen die Verächter der kirchlichen Immunitäten und gegen Gottesräuber auszusprechen und die der Kirche gemachten Schenkungen feierlichst anzunehmen. Im J. 1266 übernahm auf diese Weise Bischof Bruno die von Beneda von Dubíčko gemachte Schenkung des Dorfes Krčmany.[1]) In der Regel legte der Donator die Hand oder den Schenkungsbrief auf den Altar, und am nächsten Markttage wurde eine solche der Kirche gemachte Schenkung öffentlich ausgerufen.[2]) Der grosse Bann wurde, wie oben erwähnt, bei angezündeten und dann ausgelöschten Kerzen und unter Läuten aller Glocken verkündiget. Unter dieser Form ward 1281 der Bann über Albert von Sternberg wegen der Vergewaltigung der bischöflichen Olmützer und der Kloster-Hradischer Güter ausgesprochen.[3]) Bei der Konsekrirung der Obrowitzer Kirche durch den Erzbischof Heinrich von Gnesen unter Assistenz des Prager und Olmützer Bischofs 1211 heisst es: haben diese drei Kirchenfürsten vor 9 brennenden Kerzen den Bann gegen alle ausgesprochen, welche sich in welcher Art immer wider das Kloster vergehen.[4]) Man pflegte in der Regel gerade so viele Kerzen auf den Altar zu stellen und anzuzünden, als die Anzahl derjenigen betrug, die der Fluch

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 383.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 221. Vergl. Cod. Dipl. Mor. I. 324 und III. 135.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 242. Vergl. Bd. VII. 47.

[4]) „Hi tres episcopi, novem cereis ardentibus, sententia ss. apostolorum Petri et Pauli, et auctoritate apostolica et dignitate, quam habent, quicunque presentium vel futurorum hec statuta violaverint, excommunicaverunt, et perpetualiter gehenne deputaverunt." Cod. Dipl. Mor. II. 58.

treffen sollte. Denn der kirchliche Gebrauch verlangte damals, dass nach Verkündigung des Bannes die Kerzen, welche das innere Licht des eben Verurtheilten bedeuten, ausgelöscht und auf den Boden geworfen wurden.[1])

In der Přemysliden-Periode war der Kirchenbann, oder die grosse Exkommunikation, von harten Folgen begleitet. Ihre Wirkung war: die Entziehung der Suffragia ecclesiæ, die Ausschliessung vom Empfange der Sakramente, die Ausschliessung von der Administration der Sakramente, die passive Theilnahme am heiligen Messopfer und anderen kirchlichen Handlungen, Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien, Verlust der Jurisdiktionsrechte, Entziehung des äusseren bürgerlichen Verkehrs und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses in geweihter Erde. Im Jahre 1279 wurde der Grosspropst von Gran, vielleicht aus Rache, weil er zu den heidnischen Kumanen überging, in seinem Zelte erstochen. Damals war in Ungarn der Bischof Philippus Firmanus als päpstlicher Legat. Man brachte den Ermordeten vor ihn und bat um Weisung, wie denselben zu begraben. „Da der Grosspropst im Leben sich von der Kirche getrennt hat, solle man ihn nicht begraben", lautete die Antwort des Legaten. Erst nach vielen Bitten kam der Ermordete auf den Friedhof der Aussätzigen. Da wollte Jedermann einen Ablass gewinnen und warf einen Stein auf das Grab, bis sich ein haushoher Steinhügel bildete.[2]) Aus dieser Erzählung der

[1]) Gröfer. Gregor VII. Bd. VII. S. 892.

[2]) Annal. Sti. Rudberti Salisburgen ad an. 1279. Pertz SS. IX. 806. „Ut omnis volens largam indulgentiam a legato consequi, super sepeliendum lapidem iaceret. Quod et factum

Salzburger Annalen ersieht man, dass das Bewerfen des Grabes eines Exkommunicirten mit Steinen als Verdienst angesehen wurde, gerade so, als wenn man beim Interdikt glaubte, denselben zu verschärfen, wenn das Kreuz und die Heiligenbilder auf den Boden oder unter Brennnesseln und Dornen geworfen wurden, welche Unsitte das zweite Lyoner Koncil von 1274 aufs Strengste untersagt hatte.[1])

Das Interdikt unterscheidet sich von der grossen Exkommunikation oder dem Kirchenbanne dadurch, dass beim Interdikt das Band der kirchlichen Gemeinschaft stehen bleibt, und nur die Spendung der Heilsmittel und der geistlichen Segnungen der Kirche sistirt wird, wogegen durch die Exkommunikation auch das Band der Kirchengemeinschaft völlig aufgelöst wird. Mit dem Interdikt wurden nicht nur einzelne Personen, sondern auch ganze Städte und Provinzen belegt. War dies der Fall, dann hörte in einer solchen interdicirten Stadt oder Provinz jeglicher Gottesdienst, jegliche Spendung der Sakramente und folglich auch das Läuten mit den Glocken auf. In Prag war dies der Fall 1249.[2]) Immer aber musste einer solchen schweren Kirchenstrafe eine rechtliche Ermahnung vor Zeugen vorangehen. Die Sentenz selbst musste nach den Verordnungen des Prager Metropolitan-Koncils von 1349 sammt ihrer Motivirung, worin die Ursachen der Exkommunikation auseinandergesetzt

est. Nam omnis populus concurrens tantam congeriem lapidum super cadaver mortui iecit, ita quod eius magnitudo excederet domus maxime quantitatem."

[1]) Hefele, Conciliengesch. VI. 133.

[2]) Cont. Cosmæ ad 1249. Pertz SS. IX. 172. Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. II. 375 u. ffg.

sind, dem Verurtheilten schriftlich übermittelt und durch den betreffenden Pfarrer, welchem jedoch das Recht, Jemanden zu exkommuniciren, gänzlich untersagt war, öffentlich von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht werden, damit Jedermann vor einem Verkehr mit dem Exkommunicirten gewarnt werde.[1])

Die Rekonciliation mit der Kirche geschah durch die sakramentalische Beichte und durch die Busse.[2]) Der Ritus der Ohrenbeichte war in der Přemysliden-Zeit dem gleich, wie wir ihn in der russischen Kirche noch heute sehen. Es gab keine Beichtstühle, sondern der Geistliche sass an einem Orte in der Kirche, wo er von Allen konnte gesehen werden. Oeffentliche Beichten gehörten bereits im XII. Jahrh. zu den Seltenheiten; im XIII. hat man von ihnen keine Spur mehr. Die Laien sollten nach den Provincial-Statuten von 1349 wenigstens einmal im Jahre bei ihrem Pfarrer zur Beicht, und in der Osterzeit zur heiligen Kommunion gehen, die Kleriker hingegen, so oft sie sich einer schweren Sünde bewusst sind. Nur mit Bewilligung des eigenen Pfarrers kann ein Parochianer einem fremden Priester beichten; dem Beichtenden half der Beichtvater durch gewisse Fragen, welche Bischof Arnost in der sogenannten „Summula" vorschrieb. Diese Summula oder Summa de tribus punctis essentialibus religionis christianæ ist, so zu sagen, der Katechismus des XIV. Jahrhunderts, und gibt in Kürze die unentbehrlichsten Wahrheiten, die ein Seelsorger, um seiner

[1]) Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Koncils vom J. 1349 pag. 80. „Plebani vero, seu parochiarum rectores excommunicandi auctoritatem sibi noverint penitus interdictam."

[2]) Vergl. Bd. IV. 402 u. ffg. d. W.

Pflicht zu genügen, wissen soll. Ihr Verfasser nennt sich Magister Thomas de Hybernia, und bezeichnet 1316 als das Jahr ihrer Abfassung.[1]) In den früheren Jahrhunderten, im XI., XII. und XIII., galt in Mähren das oft erwähnte Pœnitentiale des Bischofs von Worms, Burchardus, welcher 1026 gestorben ist, dessen dreizehntes Buch nach dem Olmützer Kodex, sonst das XIX. „Korrektor" genannt wird, weil, wie in einem medicinischen Buche die Heilslehren für den Körper, so hier für die Seele enthalten sind.[2]) In einer langen Reihe von Fragen über die einzelnen Sünden setzt der Korrektor den Priester und den Pönitenten in die Lage, über Art, Gattung, Zahl und Umstände der Sünden und über die denselben entsprechenden Busssätze ins Klare zu kommen, und so in die Bussbestimmungen, die in den verschiedenen Diöcesen und Parochien verschieden waren, eine Art von Einheit zu bringen. Unter dem Erzbischofe Arnost scheint dieser Korrektor, dessen Grundlage das römische Bussbuch ist, welches mit seiner Lehre von Vertauschung der Sündenstrafen ein grosses Unheil angerichtet hat, schon ziemlich ausser Gebrauch gekommen zu sein, ohne jedoch das bereits angestellte Unheil der Sündenstrafen-Vertauschung zu beheben. Wenn z. B. der Klerus statt Almosen an die Armen, Opfer für den Altar als Tauschmittel der Sündenvergebung gefordert, oder statt einer mehrjährigen Busse eine Wallfahrt angeordnet hat, stand der Ablasskram fertig da. Und was dieser für Folgen in der katholischen Kirche hatte, hat das XVI. Jahrhundert gezeigt. Offenbar willigte der

[1]) Die Summula ist abgedruckt: Dudík, Statuten von 1349 l. c. pag. 83—113.

[2]) Burchardus, Edit. Migne pag. 949—1014.

Klerus anfänglich nur darum in die Vertauschung der Busswerke, weil er Ursache hatte zu fürchten, dass der Laienstand sich weigern würde, die nach alter kanonischer Vorschrift auferlegten strengen Bussen zu leisten. Zwischen zwei Uebeln musste hier eine Wahl getroffen werden, zwischen offener Auflehnung der Gemeinde wider die Strafgewalt der Kirche, oder Verwandlung der hergebrachten Bussen. Der Klerus entschied sich für den Ausweg, der für sein Ansehen der glimpflichste war. „Jedenfalls, sagt Gfrörer, tragen die Laien ebensoviel Schuld an dem einreissenden Verderben, als die Geistlichkeit. Stets ging es so. Zuerst verleitete das Volk den Klerus zu falschen Schritten und hinterdrein beutete dieser die einmal festgewurzelten Missbräuche zu seinem Vortheile aus.“ [1])

Mit der Vertauschung der Sündenstrafen hängen die Indulgenzen zusammen. Wir haben an vielen Orten uns über ihren Missbrauch ausgesprochen.[2]) Die römische Kurie war hierin vorsichtig, sie hat in der Přemysliden-Zeit höchstens Ablässe von Einem Jahre, in der Regel von 40 Tagen zuerkannt. Als jedoch die Mendikanten aufkamen, und sich Indulgenzen von verschiedenen Bischöfen ertheilen liessen, die ebenfalls nur das Recht auf 40 Tage hatten, zählten sie diese Ablässe zusammen, und gewannen so enorme Sum-

[1]) Gfrörer, Geschichte der christlichen Kirche. III. 2. Abth. Seite 954.

[2]) Dudík, Ueber Ablasstafeln. In den Sitzungsberichten der phil. histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Bd. 58 S. 155 u. ffg., und darin Kriterien der wahren und falschen Indulgenzen oder Ablässe. Vergl. Bd. VII. 242 d. W.

men. Waren z. B. vierzigtägige Indulgenzen von 10 Bischöfen bewilligt, so sprachen sie von 400 Tagen, die an einem bestimmten Tage zu gewinnen waren. Um ihren Reichthum an Indulgenzen den Gemeinden recht klar vor die Augen zu führen, wurden dieselben auf Tafeln geschrieben, die in Procession vorgetragen wurden. Der Säkular-Klerus mochte über diese Art von Ablassanpreisung protestirt haben, weil Bischof Bruno im Jahre 1272 den Dechanten seiner Diöcese strengstens anbefahl, die Minoriten, besonders jene, welche ihre Tafeln vortragen, vor jeder Belästigung und Beunruhigung zu schützen.[1]) Hatte es sich um irgendeine Sammlung zum Baue oder Herstellung einer Kirche oder eines Klosters, wie z. B. 1296 um Raigern, das durch Kriege zerstört war, gehandelt, dann wurden eigene Kollektoren ausgeschickt, welche die erhaltenen Indulgenzen, hier für Raigern 40 Tage, verkündeten. Man nannte solche Männer auch Ablasssammler, die nicht Ablässe, sondern durch ihre Verkündigung Geld sammelten, also Ablassgeldsammler,[2]) unter denen nicht immer reine Hände waren. Besonders bei den Kreuzpredigten der Minoriten wider die heidnischen Preussen hat sich der Missbrauch eingeschlichen, dass eigene Betrüger herumgingen, die vorgaben, von Rom aus das Recht zu haben, die mit dem Kreuze bezeichneten gegen eine gewisse Geldsumme

[1]) „Non permittentes eos (fratres Minores) in hiis (predicatione, confessiones audire, sepelire) aliquatenus perturbari, specialiter illos, qui eorum tabulas defferunt, ab inquietatione et molestatione qualibet defendendo.“ Cod. Dipl. Mor. VII. 771. Oder ist hier tabula pacis zu verstehen, in qua depicta sit imago Christi? Gingen solche Tafeln mit dem Gemälde des Gekreuzigten, hätte sich das Volk gewiss nicht aufgelehnt.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 48.

zu dispensiren, was 1257 Papst Alexander IV. strengstens untersagt hatte.[1])

Wir sagten, dass die Wallfahrten öfter als Busse auferlegt wurden. Wir finden im Verlaufe der ganzen Kirchengeschichte, dass die Kirche auf Synoden wohl Missbräuche, die mit den Wallfahrten getrieben wurden, gerügt, den Gebrauch selbst aber als ein frommes Werk in Schutz genommen, dass sie Wahlfahrten als Busswerke auferlegt und oft Ablässe damit verbunden hat. Die neunte allgemeine Synode vom Jahre 1123 sagt: Denjenigen, welche nach Jerusalem gehen, um das christliche Volk dort zu vertheidigen und die Tyrannei der Ungläubigen zu bekämpfen, verleihen wir Nachlass ihrer Sünden und nehmen ihre Familien und Güter in den Schutz Petri und der römischen Kirche, wie solches schon Papst Urban verordnet hat, und diejenigen, welche nach Jerusalem oder Spanien wider die Mauren zu gehen, Kreuze auf ihre Kleider geheftet, nachher aber wieder weggenommen haben, müssen diese Zeichen erneuern und innerhalb eines Jahres von Ostern an die Reise antreten bei Strafe der Exkommunikation und des Interdikts. Und eine Synode zu Würzburg von 1130 befiehlt den Brandstiftern und solchen, die dabei behilflich waren, neben Schadenersatz, zur Busse nach Jerusalem oder Spanien zu wallfahrten, und dort ein volles Jahr dem Herrn zu dienen; wenn aber ein Bischof diese Vorschrift mildert, muss er selbst den Schaden ersetzen und wird auf ein Jahr suspendirt.[2]) Jerusalem, Rom und San Jago di Compostella

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 244, „ne quis cruce signatos a voto absolvere præsumat."

[2]) Hefele, Conciliengeschichte. V. 340 und 365.

in Spanien waren die berühmtesten Wallfahrtsorte des Mittelalters, und dass dorthin aus Mähren und Böhmen in der Přemysliden-Zeit gepilgert wurde, zeugen die historischen Quellen. Kosmas erzählt, dass 1122 ein Graf Bznata im Monate März von einer Wallfahrt aus Jerusalem und Compostella zurückkam, und dass der nachmalige Bischof von Olmütz, Heinrich Zdík, in seiner Jugend 1123 im Monate März mit dem Grafen Dlugomil, mit Gumprecht, Gilbert und mit seinem Klienten, Berthold, nach Jerusalem wallfahrtete und im November d. J. zurückkehrte, und dass 1124 die böhmischen Herren, Hermann und Lutobor, im Februar ebenfalls dahin pilgerten.[1]) Eine Urkunde von 1214 erzählt von einer Frau, Agnes, Witwe nach dem Herrn von Potvorov, dass sie nach Verschenkung ihrer Dörfer an das Kloster Plass die Wallfahrt nach Jerusalem zur Vergebung ihrer Sünden unternahm.[2]) Um 1217 war Otakar's I. Verwandte, Děpold, auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem begriffen.[3]) König Otakar II. wallfahrtete im August 1268 in das schlesische Kloster Trebnitz, als seine Verwandte, die hl. Hedwig, feierlichst gehoben, der öffentlichen Verehrung ausgestellt wurde, wobei herrliche Feste stattfanden.[4]) Nach Rom pilgerten im Früh-

[1]) Cosmas, Chron. ad eosd. an. Pertz SS. IX. 125 und 127. Vergl. Bd. III. 22 d. W.

[2]) Erben, Reg. pag. 258. „Sexum fragilem virilis animi constantia devincens, loca passionis ac resurrectionis Iesu Christi, salvatoris nostri, in remissionem peccatorum suorum visitanda suscepit."

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 90.

[4]) Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum II. 97 und 98. Besonders angestaunt wurden die sich bewegenden Lichter im Sanctuarium.

jahre 1295 fünf Iglauer Bürger: Heinrich Reymer, Heinrich Slaver, Roderich Gilbach, Ulrich Ferrari und Marquard Fleischer. Noch am Wege erhielten sie von mehreren Bischöfen Indulgenzen.[1]) Bei den damaligen Kommunikationsmitteln gehörten solche weite Reisen, bei denen man nach Meilen oder Stationen die Entfernung berechnete,[2]) nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens und waren daher wahre Bussreisen. Immer aber gehörte, um Indulgenzen zu gewinnen, der würdige Empfang des Busssakramentes, also Beicht und Kommunion, dazu, und endlich die Anerkennung solcher von Seite fremder Bischöfe verliehenen Indulgenzen durch den Diöcesan-Bischof. Als im Jahre 1300 das Stift Raigern durch sechs fremde Bischöfe einen vierzigtägigen Ablass für Alle erhalten hat, welche in der Stiftskirche der Messe und der Predigt andächtig beiwohnen und auf Licht, Paramente oder andere Kirchenbedürfnisse beisteuern, oder dem Kloster etwas vermachen, oder die daselbst für die Seelen der Verstorbenen ein Vater unser und den englischen Gruss sagen, musste erst Bischof Theodorich von Olmütz, damit diese Indulgenzen ihre Giltigkeit haben, sie anerkennen und bestätigen.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 779. Confer. Cod. Dipl. Mor. II. 74. ad an. 1213. Hier wird von einem gewissen G. gesprochen, welcher um 1213 „cum Romam proficisci proponeret" dem Kloster Tepl ein Dorf schenkte.

[2]) „Villa Wolowe, que a Praga ad miliare distat." Erben, Reg. pag. 610. Die Station wurde „rasta" genannt. Erben, l. c. ad an. 1253, pag. 612.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 120. „Qui pro animabus omnium fidelium defunctorum orationem dominicam cum salutatione angelica in dicta ecclesia, quotiescunque, quandocunque humiliter et

Also das Vater Unser und der englische Gruss waren neben dem apostolischen Glaubensbekenntnisse das allgemeine Gebet, welches dem Volke in lateinischer und in der Landessprache beigebracht werden musste, weil man sich dieser Gebete bei den verschiedenen Suffragien in den Kirchen bediente. Denn, wenn Erzbischof Arnost in seinen Metropolitan-Statuten von 1349 für König Karl IV. und dessen Gemahlin und ihre Nachfolger auf dem böhmischen Throne zu beten befiehlt, oder wenn 1240 durch den Legaten, Albert, Gebete für den Papst anbefohlen wurden, geschah dies von Seite der Laien gewiss nur durch das Vater Unser, weil das Volk schwerlich andere Gebete kannte. Der Klerus schaltete für den Papst 1240 ein eigenes Gebet in den Kanon der Messe ein,[1]) und in der Prager Metropolie sollten die Priester bei der Messe für König Karl und dessen Nachfolger Gott bitten, er möge ihre Schritte am Wege des Gesetzes zum Wohle ihrer Unterthanen leiten, auf dass sie dafür in der Ewigkeit den Lohn fänden.[2]) Dass vom Volke Litanien laut und feierlich gesagt und gesungen wurden, ist ausser allem Zweifel.[3])

devote dixerint." Es ist dies die älteste Spur des Englischen Grusses, welcher damals mit „Fructus tui Iesus" endete, in den mährischen Urkunden. Vergl. Bd. IV. 383 d. W.

[1]) Vergl. Bd. V. 273 d. W.

[2]) „In missis et quotidianis orationibus suis fundant preces devotas ad Dominum, ut in præsenti vitas ipsorum dirigat per suorum semitas mandatorum pro statu pacifico subditorum, et in futuro eis præmium tribuat beatorum." Statut l. c. 43. Beispiel der damaligen Mess-Intention.

[3]) Vergl. Bd. IV. 378, 396 und 414 d. W.

Ueber das Sakrament der Priesterweihe, d. h. wie im XI. und XII. Jahrhunderte bei der Olmützer Kirche die Ordines ausgetheilt wurden, haben wir uns an einer andern Stelle belehrt.[1]) Wir wollen nun sehen, wie das XIII. und XIV. Jahrhundert über diesen Gegenstand dachten. Der Ritus war bereits der heutzutage übliche. Streng wurde auf die guten Sitten und die nothwendigen Kenntnisse der zu Ordinirenden gesehen[2]) und genau unter-

[1]) Bd. IV. 377—383 d. W.

[2]) Was man am Schlusse des XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhunderts unter den nothwendigen Kenntnissen „der scientia competens" eines Klerikers verstand, war nach den Ländern sehr verschieden. Eine Londoner Synode von 1268 verlangt, dass die Priester die Worte des Canons und Taufritus recht verstehen. Nach einer Synode zu Lambeth, gleichfalls in England, vom Jahre 1281 soll der Pfarrer so viel wissen, dass er alle Vierteljahre einmal dem Volke die 14 Artikel des Glaubens, die zehn Gebote des Decalogs, die zwei Gebote der Liebe, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Todsünden, die sieben Haupttugenden und die sieben Sakramente einfach auseinander zu setzen im Stande sei, und nach der Synode zu Ravenna von 1311 durften Pfarrkirchen nur an solche vergeben werden, welche das Officium recht lesen und singen, beneficia simplicia und ruralia hingegen an jene, welche wenigstens etwas lesen können. Hefele, Konciliengesch. VI. 97, 198 und 455. Welche Anforderungen an den böhmisch-mährischen Klerus im XIV. Jahrhundert in Hinsicht der „scientia competens" gemacht wurden, zeigen die zwei vom Erzbischofe Arnost dem Seelsorgeklerus anempfohlenen Werke: „Summa de tribus punctis essentialibus religionis christianæ, und die Quæstiones domini Arnosti archiepiscopi Pragensis de singulis materiis." Statuten des ersten Prager Provincial-Koncils l. c. 12 und 13.

sucht, ob sie aus legitimer Ehe abstammen; nur der Papst konnte von der unehelichen Geburt dispensiren. So that es der Pfarrer von Praskoles, von dem wir erfahren haben, dass bis zum XII. allgemeinen Koncil, oder dem IV. Lateranenser, die Ehe der Kleriker im böhmisch-mährischen Reiche nicht ungewöhnlich war.[1]) Ferner musste untersucht werden, ob der zu Ordinirende oder einer seiner Vorfahren bis zum vierten Grade der männlichen Linie nicht irgendeinen Kleriker getödtet oder verstümmelt hat; wer dies that, konnte nicht geweiht werden. Weiter musste er beweisen, dass er ein kirchliches Beneficium oder ein hinreichendes Patrimonium besitze, welches ihn anständig ernähren, und falls er ein fremder Diöcesaner ist, ob er sich mit der Entlassung aus seiner Männerdiöcese ausweisen könne. Diese Bedingung zur Ordination schreiben die Statuten des ersten Prager Provincial-Koncils von 1349 vor.[2]) Von einem Gebrechen, das die Ordines, wenigstens ohne Dispens, verbietet, schweigen die Arnestinischen Statuten. Ein gewisser Peter, Blasius' Sohn aus Böhmen, wendete sich 1291 mit der Bitte an den Papst Nikolaus IV., ihn, da er grosse Lust in sich fühlte, Kleriker zu werden, von einer Irregularität zu dispensiren, welche er sich noch als Student zuzog. Er erzählt, dass bei einem Spaziergange mit mehreren seiner Scholaren einige bei einem Wasser stehen geblieben waren, um zu fischen. Da habe er einen vornehmen Reiter auf sich ge-

In der Summula werden ebenfalls „articuli fidei, quatuordem" angeführt.

[1]) Siehe S. 211 d. W.

[2]) Dudik, Statuten l. c. pag. 38. „De ætate et qualitate ad sacros ordines et cuncta beneficia promovendorum."

sprengt gesehen. In der Furcht vor ihm ergriff er die Flucht, der Reiter jagte ihm nach, holte ihn ein und hieb ihm das rechte Ohr ab. Da nun Peter weiss, dass er dadurch irregulär geworden ist, so bitte er den Papst um Dispens. Nikolaus IV. ertheilte ihm dieselbe, aber nur für die niederen Weihen und für ein einfaches Beneficium, mit welchem keine Seelsorge verbunden ist.[1]) Man sieht aus diesem Falle, dass Verstümmelung des Körpers irregulär machte, heutzutage nur eine solche, welche auffallend ist, z. B. ein hölzerner Fuss, oder eine lahme Hand, oder Mangel oder Verkrüppelung des Daumens und des Zeigefingers.

Ertheilt wurden die Weihen in den Quatemberzeiten und dies in der Přemysliden-Zeit nur Männern, welche bereits das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; für die Diakonen war das 25. genügend.[2]) Die Prager Chronisten erzählen, dass der Bischof von Prag, Tobias, am 8. März 1281, welcher ein Samstag vor Reminiscere war, zum erstenmale nach seiner Thronbesteigung die Ordines in der Prager Kirche ertheilte, und dass der zu Ordinirenden so viele waren, dass die Handlung am ersten Tage nicht beendet werden konnte. Die Fortsetzung musste den nächsten Tag, der ein Sonntag war, erfolgen. Unter andern erhielt auch damals der Prager Domdechant, Magister Gregor, die Priesterweihe. Vor drei Jahren erhielt Tobias an dem genannten Sonntage die bischöfliche Konsekration. Zur Erinnerung daran gab er ein grosses Gastmahl, wobei Wein und Meth im Ueberfluss floss. Die Prager Domherren und viele fremde

[1]) Emler, Reg. pag. 664 ad 13. Juni 1291.
[2]) Migne l. c. 627.

Geistliche waren zu Gast. Der Kirche schenkte er jedoch eine Kerze von 220 Pfund nach dem Vorbilde seiner Vorfahren, welche am Anniversar ihres Konsekrationstages Wachskerzen der Kirche zu geben pflegten.[1]) Den Neugeweihten hingegen ein splendides Gastmahl, wie dies bei der Primiz Sitte war, zu veranstalten, war durch die Metropolitan-Statuten von 1349 verboten, besonders durften Joculatoren und Histriones nicht dabei erscheinen, sondern blos Kleriker des Säkular- und Regular-Standes, und dies nur wenige.[2])

Wie über den Ritus der Priesterweihe, so haben wir uns auch bereits über die kirchlichen Formen bei den Heirathen und über die der christlichen Begräbnisse im XI. und XII. Jahrhunderte ausgesprochen.[3]) Es hat sich an denselben im XIII. und XIV. Jahrhundert nichts geändert; die Aufbietung der Brautleute an drei nacheinander folgenden Sonntagen war allgemein; sogar die sogenannte deutsche Art, bei Ueberführen einer Leiche die Knochen auszulösen und auszukochen, dauerte fort. Wir haben solcher Knochenauslösung bei dem in Rom verstorbenen Prager Bischofe, Daniel, zu dem Jahre 1167, und 1158 bei dem in Mailand gefallenen Fürsten Herkenbert gedacht,[4]) wobei noch zu erwähnen kommt, dass auch die Knochen des vor Mailand gestorbenen Erzbischofs von Köln, Friedrich, vom Fleische gelöst überführt wurden. Wie solche Ueberführung geschah, erzählen die Annalen von Reinhardsbrunn zu den Jahren

[1]) Cont. Cosm. ad an. 1281. Pertz IX, 197. Vergl. S. 209 d. W.

[2]) Metrop. Statuten l. c. 57. „De celebratione primæ missæ."

[3]) Vergl. Bd. IV. 413, 418 und über das Heirathen l. c. 409 bis 413 d. W.

[4]) Pertz Vincentii Prager Annal. XVII. 671 und 680.

1228 und 1290. Im Jahre 1227 starb in Sicilien der Landgraf von Thüringen, Ludwig, eben als er im Begriffe war, nach Palästina zu segeln. Seine Umgebung wickelte den Leichnam in starke Tücher ein und begrub ihn. Nach vollbrachter Pilgerreise hob man den Leichnam, um ihn nach Thüringen zu überbringen, und kochte ihn aus, wobei die Knochen weiss, wie gefallener Schnee, wurden. Diese legte man in eine reine Kiste, die mit einem silbernen, mit Edelsteinen verzierten Kreuze bezeichnet wurde. So oft auf der Heimreise den Trauerzug die Nacht überraschte, stellte man die Kiste mit den Knochen in die Kirche und bestellte Männer, welche die ganze Nacht Gebete und Vigilien sangen. Früh wurde eine Messe celebrirt, das Opfer von den Anwesenden gebracht, und so ging es täglich weiter. Traf der Zug in eine Stadt, wo eine Kathedral- oder Konventualkirche war, liess man das Leichentuch, Purpura genannt, worin der Achtung halber die Knochen eingewickelt waren, als Geschenk zurück. In Bamberg sah die trauernde Witwe, die heilige Elisabeth, die gebrachten Knochen, die dann nach einiger Zeit im Kloster Reinhardsbrunn beigesetzt wurden. Auch die Gebeine des Erzbischofs Rudolf von Salzburg wurden vom Fleische befreit und in Salzburg beerdigt.[1])

Interessant ist es zu hören, wie des deutschen Königs, Rudolfs von Habsburg, 1. Gemahlin Anna, welche am 16. Feb. 1281 starb und in Basel begraben zu werden wünschte, beerdigt wurde. Darüber erzählt die Chronik von Colmar: Nachdem die Königin gestorben war, wurden ihr die Ingeweide herausgenommen und die Höhlung mit Sand und Asche

[1]) Wegele, Annales Reinhardsbrunn. ad an. 1228 und 1290, pag. 209, 212 und 256.

Leiche in eine Barke und überführte sie nach Königssaal, dem von Wenzel II. gestifteten Kloster. Hier empfingen ihn die Mönche und stellten die Leiche in die Kirche, bei welcher sie die ganze Nacht unter Gebet und Psalmengesang die Wache hielten. Als der Morgen des dritten Tages (23. Juni) anbrach, celebrirte der Abt des Klosters, Konrad, das Todtenamt und versenkte dann den König nach dem Cistercienser Ritus in das mitten in der Kirche aufgerichtete Monument.[1]) Von der Frau, Agnes, Gemahlin des Herrn Witek von Rodenburg, einer Tochter des Stifters von Saar, Boček von Kunstadt, wird gesagt, dass sie sich in der Saarer Klosterkirche noch während des Lebens, 1277, die letzte Ruhestätte erwählt hat.[2])

Man liebte es, in Familiengrüften begraben zu werden, und diese wurden in den von den Familien gegründeten Klöstern und Kirchen angelegt. Jede der mährischen Fürstenfamilien hatte in den Familienklöstern ihre Begräbnissstätte, die Familie des Königs Wladislav auf dem Vyšehrad, das Haus Otto des Schönen im Kloster Hradisch, die Nachkommen Konrad's I. in Trebič, der Markgraf Přemysl um 1238 in Welehrad,[3]) die Königin Konstantia in Tišnovitz.[4]) Und wie die mährischen Fürsten, so stifteten auch die mährischen Dynasten eigene Grüfte, wie z. B. um 1271 Pardus von Horka, welcher testamentarisch im Kloster zu Hradisch die dort bereits bestandene Muttergottes-Kapelle erweitern liess, um daselbst die Gebeine seiner Eltern, und wenn er stirbt,

[1]) Loserth, Königssaaler Geschichtsquellen. pag. 190 sqq.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 206.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 344 und 367.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 381 ad an. 1240.

auch seine niederzulegen.[1]) Nach den Prager Provincial-Statuten von 1349 durften nur Priester, der Kirchenpatron und sonstige grosse Kirchenwohlthäter in der Pfarrkirche begraben werden. Hat der Pfarrer ohne Bewilligung des Bischofs oder seines Generalvikars jemanden andern in der Pfarrkirche begraben, musste er eine Strafe von 1 Mark Groschen erlegen.[2]) Man hielt ungemein viel auf ein anständiges Begräbniss, bei welchem, wie wir oben hörten, auch gesungen wurde. Lange wartete man nicht mit dem Begraben der Leiche; selbst einen König trug man gleich den nächsten Tag zum Grabe, wie erst die gewöhnlichen Menschen! Diese wurden, sobald der Tod eintrat, auf die Friedhöfe, welche stets bei einer Kirche errichtet waren, gebracht und dort begraben.

Fast kein Friedhof unterliess es, eine Todtenleuchte aufzustellen, auf welcher das Licht für die Verstorbenen unterhalten wurde. Um das Jahr 1266 bestimmte der Abt Robert von Kloster Hradisch das Dorf Bystrošice, welches er mit dem Gelde seines Bruders, Tobias, welcher ehedem Prager Dompropst war, und mit jenem eines seiner Verwandten ankaufte, zur Erhaltung des nächtlichen Lichts auf dem Hradischer Friedhofe.[3]) Im Nonnen-

[1]) „Perfecta autem ampliatione dictæ capellæ ossa nostra parentumque nostrorum defunctorum colligi debent et reponi humiliter in eadem.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 62.

[2]) Metropolit. Statuten l. c. 54. Bei den Religiosen konnte man nur aus freiem Entschlusse ohne vorhergegangene eidliche Zusage die Begräbnissstätte wählen. Statuten l. c. 53.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 381. „Custos lumen provideat, quod semper de noctibus in cemeterio ardeat.“

kloster zu Kaniz stiftete um 1276 eine vornehme mährische Matrone ein ewiges Licht, damit dasselbe vor dem Grabe ihres Sohnes, wo sie auch selbst begraben sein wollte, wenn in der Kirche, wo das Grab stand, Messen gelesen und wenn feierliche Vesper und die Matutin abgehalten werden, brenne.[1]) Im Jahre 1270 wurde im St. Georgskloster auf der Prager Burg ein förmliches Fanal aufgerichtet, d. h. mitten im Kloster ein steinerner Thurm, um darin ein Licht zu unterhalten.[2]) Ein solches Licht hatte einen doppelten Zweck; es diente zur Orientirung in der Nacht und es erfüllte, wenn im Kloster aufgestellt, den frommen Zweck der Todtenleuchte.[3])

Ein eigener Missbrauch der Přemysliden-Zeit, welcher sich bis in den Anfang der Luxenburger Periode hinzieht, bestand darin, dass Lebende für sich die Exequien und eine Todtenmesse, als wenn sie gestorben wären, abhalten liessen. Herzog Soběslav liess in der Vyšegrader Kirche solche Todtenofficien abhalten, denen er, wie die Prager Chronisten zum Jahre 1140 erzählen, mit seiner Gemahlin beiwohnte.[4]) Dieser Unfug hat so sehr überhandgenommen,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 171 und 172. „Ordinavit etiam, ut lumen continuum in ecclesia ad sepulchrum filii sui, circa quod petivit se tumulari infra missam quotidie ardeat, et festis celebribus in vesperis et matutinis."

[2]) Cont. Cosmæ ad an. 1270. Pertz IX. 180.

[3]) Ich erinnere mich, in einer armen Dorfkirche in Esthland das ewige Licht, solange die Kirche noch katholisch war, so angebracht gefunden zu haben, dass es auch dem Friedhofe als Leuchte diente.

[4]) Vergl. Bd. IV. 119 d. W. nach Cont. Cosmæ ad an. 1140. Pertz IX. 146.

dass sich Erzbischof Arnost bewogen fand, bei der Metropolitan-Synode diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und zu verordnen: Niemand dürfe für Lebende das Todtenofficium weder am 7., noch 30. oder am Jahrestage abhalten.[1])

Von einer andern Unsitte, dem sogenannten Todtbeten, wozu man namentlich den Psalm 108 (109) und die Antiphon „Media vita", das man dem hl. Notker Balbiolus von St. Gallen († 912) zuschrieb, benützte,[2]) findet man zwar in der Přemysliden-Zeit in Böhmen und Mähren keine ausdrückliche Spur; doch möchten wir zweifeln, dass es unbekannt war, weil Bischof Heinrich Zdík in einer am Charfreitage gehaltenen Rede dieser Unsitte erwähnt, und weil die Antiphon „Media vita" noch im Anfange des XIV. Jahrh. und zwar in Welehrad[3]), bekannt war, und weil es im benachbarten Deutschland ziemlich häufig vorkommt, indem Provincial-Koncilien und Synoden sich dagegen aussprechen, z. B. zu Trier 1238, Mainz 1310, und verbieten: für die Lebenden Todtenmessen halten, oder auf den Namen derer, die man hasst, eine Todtenbahre in die Kirche setzen und dabei das Todtenofficium abbeten, damit sie desto geschwinder sterben.[4])

[1]) „Inhibemus, quod nullus pro vivis mortuorum officium audeat facere septimum, trigesimum vel annuale." Metrop. Statuta l. c. pag. 57, cap. 51.

[2]) Vergl. Bd. IV. 407 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. VI. 129 ad an. 1320.

[4]) Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. 492 und VI. 125, wo der Text der Media vita vorkommt. Dass diese Antiphone auch in Mähren und namentlich in Welehrad bekannt war,

Dass eine Begräbniss-Stola unter dem Namen Funeralia dem Pfarrer entrichtet wurde, ist schon nach dem alten Grundsatze: „mercenarius dignus est mercede sua“ sicher, auch wenn wir die Funeralia nicht urkundlich nachweisen könnten. Als Bischof Johann die gutbestiftete Pfarre in Šlapanitz dem jedesmaligen Domscholasticus zur Aufbesserung seiner Präbende zuwies, die Seelsorge einem von Scholastikern zu ernennenden Pfarrer überlassend, setzte er fest, welche Einnahmen der jedesmalige Pfarrer zu beziehen habe, und darunter zählt er die täglichen Offertoria in der Kirche und die Funeralia.[1])

Noch bleibt uns übrig, über die Anniversarien der Přemysliden-Zeit in Mähren zu sprechen. Wir haben in den Urkunden häufig Vermächtnissen und Stiftungen begegnet, aus deren Einkünften Anniversarien für Abgestorbene gehalten werden sollen, weil nach der Lehre der katholischen Kirche auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und fromme Werke, besonders aber das Messopfer dargebracht werden können, wesshalb die Kirche für die Verstorbenen ein eigenes Officium eingerichtet hat, das gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreissigsten oder vierzigsten Tage und an dem Jahrestag des Todes, daher Anniversarium, wiederholt wird. Um die Jahrestage in Evidenz zu halten, wurden die Todtenregister, oder die als Geschichtsquellen so wichtigen Nekrologien bei den

ersieht man aus der obcitirten Urkunde vom August 1320. Cod. Dipl. Mor. VI. 129.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 202 ad an. 1306.

Kirchen angelegt.[1]) Wir wollen einige Anniversarien, um ihre Einrichtung zu sehen, als Beispiel anführen. Der Vikar des Prager Propstes, Vojslaus, errichtete im Juli 1309 sein Testament und bestimmte darin, dass seine Exequien am 30. und am Jahrestage wiederholt werden sollen, wobei sein Erbe 2 grosse oder 24 kleine Prager Groschen und ebensoviele Kerzen opfern und 12 arme Personen, nämlich 2 Priester, einen Diakon und einen Subdiakon, 6 Arme und 2 Kirchendiener bespeisen, und in der Stanislauskapelle der Domkirche zu Prag drei heilige Messen, eine Sonntags-Messe, eine De Beata und eine De profundis wöchentlich persolviren lassen solle, bei jeder mit der Kollekte: „Concede quaesumus omnipotens Deus animae famuli tui Woyzlai sacerdotis, felicitatis aeternae consortium", falls die Kirchenrubriken dieses Gebet zulassen. Kann dies nicht geschehen, dann möge der Celebrant den Namen des Stifters im Kanon, wo von den Verstorbenen Erwähnung geschieht, ausdrücklich anführen. Nach dem Tode des Erben übergehe die Durchführung dieser Verpflichtung an den Prager Dompropst als ein Anniversarium, wofür er neben dem Patronate der St. Stanislauskapelle in der Prager Domkirche gewisse Zinsen zu beziehen haben werde.[2]) Bischof Robert von Olmütz hat in seinem Testamente von 1210 fünf Mark auf Ratei gewiesen für eine tägliche Messe De profundis in der Olmützer Domkirche, dann auf eine für die abgestorbenen Bischöfe und Domherren von Olmütz, auf eine für seine abgestorbenen Eltern und auf eine dritte

[1]) Vergl. Bd. VIII. S. 24—27 d. W.

[2]) Emler, Regest. pag. 950. ad an. 1309.

für sich, für Nachlass seiner Sünden, so lange er lebe, und nach dem Tode als Anniversarium. Endlich stiftete er eine Messe zur Ehre des hl. Kreuzes und eine für die Markgräfin.[1])

Welche Anniversarien und in welcher Form sie Bischof Bruno gestiftet hat, wissen wir aus einer andern Stelle.[2]) Wie begreiflich, waren gerade in der Olmützer Domkirche, als der mater omnium Moraviae ecclesiarum, in Folge der Zeiten die meisten Anniversaria gestiftet worden. Um das Jahr 1291 beschloss das dortige Domkapitel im Generalkapitel am 4. Tage nach Matthäus, also am 25. Sept., eine gewisse Ordnung in die Persolvirung derselben zu bringen, zu welchem Ende es die Jahrestage in fünf Klassen theilte. Jede Klasse sollte jährlich an einem bestimmten Tage mit Vigilien, Messen, Gebeten und Almosenvertheilung und einem Offertorium von 70 Denaren und ebensovielen Kerzen gefeiert werden. Das erste Anniversar findet am 4. Tage nach Bartholomäi, also in den letzten Tagen des Monats August, statt, und galt für die Stifter der Olmützer Kirche, und für die Regenten Böhmens und Mährens. Bei den Vigilien und bei den Messen müssen alle Canonici und Vikare, ausser sie sind dispensirt, gegenwärtig sein. Diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund nicht erscheinen, unterliegen nach dem Urtheile des Domdechants und der Brüder einer Strafe. Jeder Domherr, welcher Priester ist, und alle Vikare lesen an diesem Tage die Todtenmesse; wer unter den Domherren nicht Priester ist, sagt für die Oberwähnten die Buss- und die Staffelpsalmen. Der Nutzniesser von der

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 242, irrig ad an. 1232.

[2]) Siehe S. 75—77 d. W.

Obedienz in Rozvadovitz ist verpflichtet, die 70 Denare und ebensoviele Kerzen für das Offertorium herbeizuschaffen, und für alle Domherren, Vikare, Scholaren und für den Pfarrer bei Sanct Peter und dessen Kaplan einen reichlichen Mittagstisch herzustellen. Zu diesem müssen alle im geistlichen Kleide, d. h. in Superpellicien, im Refektorium erscheinen und dort der Tischlesung beiwohnen. Ausserhalb des Refektoriums sollen 120 Arme mit Brot, einem Stück Fleisch mit Gemüse und einem Kruge Bier durch den Obedientiarius betheiligt werden. Der Tisch der Domherren und Vikare soll sechs Gänge nicht übersteigen. Die aufzutragenden Speisen sind: Geflügel, Wild, gesatteltes Gemüse, Braten, Mehlspeis und Warmusium.[1]) Fällt der Tisch an einen Fasttag, so sind dreierlei Fischgattungen statt der Fleischspeisen durch den Obedientiarius anzuschaffen. Der Domdechant und der Dompropst sitzen getrennt von den Andern und erhalten von allem eine doppelte Portion, österreichischen Weines einen halben Krug (urna?)[2]) und Bier nach Bedarf. Die Kleriker haben nur drei Speisen und blos Bier. Speise und Trank aus dem Refektorium nach Hause zu tragen, ist nicht erlaubt. Was nicht verzehrt wird, gehört den Armen. Wer ohne legitimen Grund und ohne Erlaubniss des Domdechants im Refektorium nicht erscheint, verliert den Tisch. — Das zweite Anniversarium am Montag nach Invocavit galt das Andenken der verstorbenen Olmützer Bischöfe. Dasselbe wurde in gleicher Weise wie das für die

[1]) Vergl. S. 106 d. W.

[2]) „Eisdem australis vini media urna et cerevisia ministrabitur, quantum fuerit oportunum." Cod. Dipl. Mor. IV. 380.

Stifter von den Kirchengütern, die man „trans nemus“ nannte, bestritten. — Das dritte Anniversarium für die Prälaten und Domherren der Olmützer Kirche wurde den nächsten Tag nach St. Hieronymus, demnach am 1. Oktober, auf gleiche Art wie die vorigen, durch den Obedientiarius von Wsisko abgehalten, welcher übrigens jedes Jahr eine halbe Mark in die Sakristei für die Herren, zu denen die Domherren und Vikare gezählt wurden, zu deponiren hatte. — Das vierte Anniversar, für alle Wohlthäter der Olmützer Kirche, geschieht am Tage der hl. Priska, also am 18. Januar, aus der Obedienz Rozvadovitz. Da dieser Jahrestag gleich den früheren mit Vigilien, Messen, Refectorio und Almosenvertheilung geschehen musste, sollte der jedesmalige Obedientiarius von Neretein den von Rozvadovitz jedes Jahr mit 3 Viertingen Silbers unterstützen. — Das fünfte Anniversar für alle in der Domkirche und auf dem dortigen Friedhofe Begrabenen fand statt in ähnlicher Weise, wie die früheren am dritten Tage nach Trinitatis aus der Obedienz in Přikas. — Dies waren die fünf grossen Gedächtnisstage der Olmützer Domkirche, welche übrigens auch noch gar viele Verpflichtungen für die Verstorbenen in Folge der Zeiten, wie das noch im Original vorhandene Todtenbuch vom Jahre 1263 nachweist, übernommen hatte.

B) Regular-Klerus.

Verschiedenheit der Klosterregel und ihre Zwecke. — Klosterstiftungen. — Feierliche Grundsteinlegung. — Schenkungen an die Klöster eingeschränkt. — Erfolgung des Stiftsbriefes. Patronatskirchen. — Formalitäten bei der Inkorporirung. — Bestimmungen bei Besetzung von Klosterpfründen. — — Patronatskirchen an Mendikanten. — Bestimmungen für ihre seelsorgliche Thätigkeit. — Ihre allseitige Brauchbarkeit. — Ihre Abarten eingeschränkt. — Ihre allseitige Verehrung und innere Organisation. — Haus-Statuten und Generalkapitel. — Ordens-Reformen. — Bestrebungen der Benediktiner nach einer Reform im 13. Jahrhunderte. — Exempte und nichtexempte Klöster. — Bis zum Jahre 1239 waren die mähr. Klöster noch nicht exempt. — Raigern im Streite mit dem Bischofe von Olmütz wegen der Exemption. — Unfug in Břevnov. — Lob der Klöster. — Organisation der Cistercienser. — Uebersicht der in Mähren in der Přemysliden-Zeit bestandenen Orden und Klöster. — Benediktiner: Raigern, Hradisch, Trebič. — Cistercienser: Welehrad, Smilheim, Oslavan, Tišnovitz, Saar. — Prämonstratenser: Hradisch, Kounice, Bruck, Obrovitz, Neureisch. — Mendikanten: Dominikaner und Minoriten. — Augustiner. — Hospitaliter des heil. Geistordens. — Geistliche Ritterorden: Johanniter, Templer und die deutschen Ritter. — Einfluss der Klöster und Kommenden der Ritterorden auf Mähren.

Religiöse Orden bilden den Regularklerus, so genannt nach der Regel, welche er sich freiwillig und lebenslänglich unter einem Vorsteher, Abten, Prior, Guardian u. s. w. in einem Kloster zu beobachten verpflichtet. Die Regel kann, nach der verschiedenen Weise, das irdische Dasein auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und

bald auf das beschauliche Leben und strenge Bussübungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienste und Predigten, und auf die Bekehrung der Heiden gerichtet sein. Es gibt Orden, welche mehrere dieser Zwecke verbinden; in der Přemysliden-Zeit gehörte hiezu auch noch der Zweck der Kultivirung und Urbarmachung waldiger, unfruchtbarer und darum auch wenig bevölkerter Gegenden, wobei die Kirche, eben weil sie freie Entschliessungen voraussetzt, dabei weniger die Aufgabe hat, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, dass solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten, und in ihrer Thätigkeit durch Unberufene gehindert oder gestört werden. Als Associationen, worin sich die Blüthe des kirchlichen Lebens ausspricht, und welche daher zur vollen Entwickelung desselben gehören, kann und muss die Kirche von der Staatsgewalt für die religiösen Orden, wie für sich selbst, die Freiheit der Errichtung, des Bestehens und des ungehinderten Zusammenhanges mit den Ordensobern in Anspruch nehmen. Wo die Freiheit der Association grundgesetzlich anerkannt ist, kommt dieselbe natürlich auch den religiösen Vereinen zu Statten.[1]) In der Přemysliden-Zeit war dies der Fall, daher die freie Entwicklung der Klöster und des Lebens der sie bewohnenden Regularen.

Wir haben an einer andern Stelle bemerkt,[2]) dass bis zur Erhebung Mährens zu einer Markgrafschaft, also bis

[1]) Wörtlich aus Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 13. Ausgabe. S. 718 und 719.

[2]) Band IV. 418 u. ffg. d. W.

1197, in Mähren Klöster bestanden haben: der Benediktiner[1]) in Raigern seit 1048, in Hradisch bei Olmütz von 1078 bis 1151 und in Trebič seit 1109, weiter der Prämonstratenser in Hradisch an der Stelle der Benediktiner seit 1151, in Bruck bei Znaim seit 1190, Prämonstratenserinnen in Kounic, Rosa coeli genannt, seit 1183, und von den religiösen Ritterorden, die Johanniter, d. i. der ritterliche Orden des hl. Johann von Jerusalem, seit 1159. Alle diese genannten blieben, nachdem Mähren Markgrafschaft geworden ist, in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Zeit stehen, nur wurden sie noch vermehrt mit dem Orden der Cistercienser in Welehrad seit 1202, in Saar seit 1252, in Smilheim (Vyzovic) seit 1261, der Cistercienserinnen in Oslavan seit 1225, in Tišnovitz seit 1234, der Prämonstratenser in Obrowitz bei Brünn seit 1205, Prämonstratenserinnen in Neu-Reisch seit etwa 1248, Augustiner-Nonnen bei St. Jakob in Olmütz seit 1213, in Doubravník seit 1220, Maria-Zell in Brünn seit 1241, Augustiner-Eremiten in Maria-Kron seit 1267, Hospitaliter von Sassia in Littau seit 1239, Kreuzherren auf dem Pöltenberge bei Znaim seit 1228, Mendikanten: Dominikaner seit 1230, Franziskaner oder Minoriten seit 1237, Templer seit 1243 und die Deutschen Herren etwa seit 1215.

Alle die hier genannten Orden hatten, wie wir sagten, in Mähren Klöster und einen bald grösseren, bald kleineren Besitz. Jeder von ihnen hatte nach einer uralten

[1]) Im Cod. Dipl. Mor. I. 117 wird zum J. 1043 eine „Cella sancti Iohannis in Moravia" mit Mönchen besetzt erwähnt. Aber da die von Friebek gebrachte Urkunde aus mehreren Gründen sich als unecht erwies, konnte die Cella nicht weiter berücksichtigt werden.

Tradition und nach dem zu verfolgenden Zwecke eine gewisse Vorliebe für Stellen, wo das Kloster zu begründen. Die Benediktiner siedelten sich in Rückerinnerung an ihre Wiege, die auf einem Berge steht, Monte Casino, am liebsten auf Bergen, die Cistercienser in Rückerinnerung an ihr Stammhaus, Citeaux, in Gebirgsthälern, und die Prämonstratenser, deren Stifter, der hl. Norbert, Magdeburg zu seiner Wiege zählt, in volkreichen Ebenen und in Ortschaften an,[1]) immer aber in solchen Gegenden, die ihnen das zum Bau nöthige Material und die Bedingungen des Lebens, wie selbe die Ordensregel vorschrieb, leicht und bequem lieferten. Wenn die Regel Abstinenz vom Fleischgenusse forderte, wie bei den Benediktinern und Cisterziten, bauten sie in der Nähe von fischreichen Flüssen und Teichen ihre Ansiedlungen, nie aber absichtlich in unwirthlichen Gegenden. Sie kultivirten, wie die Benediktiner und Cistercienser, solche Länderstrecken, liebten es aber, das Stammhaus von fruchtbaren Strecken umgeben zu sehen, um diejenigen, die hinausgingen als Kolonisatoren, wenn sie müde, alt und abgearbeitet nach dem Mutterhause kehrten, der täglichen Lebenssorgen zu entheben, und um desto freudiger sich da dem Gottesdienste im Chore und im Kapitel zu widmen. Wohlweislich hatten die Benediktiner den Ort der Stiftung so viel als möglich entfernt vom Sitze weltlicher und geistlicher Höfe angelegt, wohl wissend, dass die häufige Berührung mit der Welt nur Schlacken im Kloster zurücksetzt. Die Urkunde,

[1]) Der heil. Bernhard gibt den Thälern, in welchen die Cistercienser fast ausschliesslich ihre Klöster bauten, eine mystische Bedeutung. „Die Thäler, sagt er in einem seiner Sermone, hört man überall da nennen, wo die Demuth gepriesen

welche der Graf Johann über die beabsichtigte Stiftung des Cistercienser-Klosters Ossek zwischen 1230 und 1240 ausgestellt hatte, gibt uns ein ziemlich klares Bild, wie ein solches Kloster begründet wurde. Vor allem geschah die Stiftung zur Erhaltung der Mönche, dann wurden Einnahmen ausgewiesen, um die Klostergebäude aufführen zu können, hiezu Arbeiter und Handlanger bestellt, und dann die geeignetste Stelle für das Aufbauen des Klosters selbst ausgesucht. Von Ossek heisst es, dass man eine Stelle aussuchte an einem fischreichen Flusse, welcher eine unterschlächtige Mühle trieb, wo Kalkstein und ein taugliches Bauholz zu finden war, wo ein grosser Garten mit zwei Ziehbrunnen und ringsherum fruchtbare Felder und reiche Wiesen lagen. Auch ein grosser Wald sei in der Nähe, wo mit der Zeit Dörfer angelegt werden können. Sogar für die Lichter in der Kirche werde durch Anlagen von Bienengärten vorgesorgt, und das Fällen des Bauholzes angeordnet werden.[1])

wird. Dort pflanzt, wo die Wasser fliessen, denn da ist die Fülle geistlicher Gnade. An diesem Orte lasst uns feststehen, damit wir nicht verdorren und uns nicht bewegen lassen durch jeden Wind."

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 37 und 38, irrig cc. 1206. „Hortum circa locum, duos fontes ductive super locum nobiles. Item bona marcarum viginti duodecim araturas fertilis terre de pecunia mea instituam." Der Benediktiner-Mönch Hildemar, welcher im IX. Jahrhunderte lebte, und die Benediktiner-Regel commentirte, setzte insbesondere fest, dass, wenn ein Kloster gestiftet werden soll, sich vorerst behufs der hiezu ausersehenen Oertlichkeit von Seite des Landesherrn oder anderer weltlichen Grossen, so wie von Seite des Bischofes der Zustimmung zu versichern sei, dass aber solche Klöster entfernt vom Sitze weltlicher und geistlicher Höfe anzulegen seien, ferner müsse das Kloster, bevor es von den Mönchen

War die Stelle für das künftige Kloster ausgesucht, musste bei den besitzenden Klöstern die Fundatio sichergestellt, und dann die bischöfliche und landesfürstliche Bewilligung,[1]) und bei den Mendikanten, deren Fundatio, wenn keine Stiftung vorhanden war, die Regel vertrat, sogar die des Pfarrers, in dessen Parochie das Kloster errichtet werden sollte, eingeholt werden. War dies geschehen, dann wurden aus einem Kloster derselben Regel einige bewährte Mönche oder Nonnen berufen, um dasselbe zu bevölkern. Stieg die Anzahl bis auf 13 Individuen (sammt dem Abte oder Vorsteher), erhob sich demnach das neue Haus zu einem Conventus formatus, und waren die nothwendigsten Bestandtheile eines Klosters: Klausur, Chor, Refektorium und der gemeinschaftliche Schlafsaal, das Dormitorium, in Ordnung, konnte, je nachdem es die Regel vorschrieb, der Vorsteher der Kommunität erwählt oder ernannt werden. Das Kloster stand fertig da und begann seine Thätigkeit. Manchmal ging der Conventus formatus schon mit dem noch im Mutterhause erwählten und bestätigten Abte in das neue Kloster ab, wie dies in Königsaal der Fall war, welches schon im Mutterhause, Sedletz, den förmlichen Conventus formatus, bestehend aus 12 Mönchen und dem Abte, erhielt,[2]) während z. B. Saar seine erste Kolonie aus Pomuk, bestehend aus zwei Mönchen und zwei Conver-

bezogen wird, vom Stifter mit dem zur Deckung des Unterhaltes und der Bekleidung der Religiosen erforderlichen Einkommen ausgestättet sein." Mittelalt. Kunstdenkmale. Stuttgart 1857. I. 6 nach Martène, Comm. in reg. S. Bened. 866—869.

[1]) Bischöfliche Konsense. Cod. Dipl. Mor. II. 189, 193 und IV. 423. Alle Bedingungen einer Klosterstiftung gibt Smilheim. Geschichte Mährens V. 46 u. ffg. d. W.

[2]) Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen l. c. p. 111 u. 112.

sen, dann aus Mönchen, die in Welehrad, Waldsassen und Heiligenkreuz lebten, erhielt.[1]) Sehr oft waren, bevor alle diese Bedingungen erfüllt waren, an Ort und Stelle einige Männer oder Frauen zum gemeinschaftlichen Leben übereingekommen, gleichfalls versuchend das beabsichtigte Klosterleben, indem das Aufbauen und das Einrichten eines Klosters oft mehrere Jahre in Anspruch nahm, und man es liebte, schon von Seite des Ordens den Bau zu überwachen, um alles der Regel conform herzurichten. In Eger lebten vor dem Jahre 1257 einige Frauen in der Weise, wie selbe die heilige Klara vorschrieb. Sie wollten ein Konvent, also ein Kloster, bilden und dem Klarisser-Orden inkorporirt werden, wesshalb sie sich an den Kardinal-Diakon, Matthäus, gewendet haben. Dieser überliess die ganze Angelegenheit bewährteren Händen, nämlich dem Minoriten-Provinzial von Sachsen, welcher seinen Sitz in Regensburg hatte. Diesem gab er die nothwendigen Instruktionen, die uns zum Belege des Obgesagten dienen. Vor allem soll er nach Eger reisen, um sich von der Würdigkeit der Bittstellerinnen und von der Zweckmässigkeit der Stelle, wo das Kloster eingerichtet werden soll, zu überzeugen, weiter soll er sich über die Dotation des neuen Klosters, und ob die bischöfliche und pfarrliche Einwilligung vorangingen, überzeugen, zum mindesten vier bis sechs ältere Schwestern aus einem bewährten Klarisser-Kloster als Informatoren in das neue Kloster setzen, die Wahl der Aebtissin veranstalten und dann erst die Inkorporation des neuen Klosters in den Orden der Klarissinnen aussprechen und durchführen.[2])

[1]) Roepell, Chron. Saaren. p. 38.

[2]) Emler, Regest. ad 1287. pag. 608 und 609.

Noch detaillirter sieht man die erste Einführung der Mönchskolonie aus dem böhmischen Kloster Pomuk nach Saar, wo, bevor die eigentliche Stiftung vorsichging, schon eine Mönchsansiedlung unter dem Namen Bernhardszelle bestand.[1]) Bei der Stiftung des Klosters Welehrad war ebenfalls vor der eigentlichen Stiftung eine Kolonie von Cisterciensern aus dem böhmischen Kloster Plass bereits ansässig. Als sie jedoch fanden, dass der von ihnen besetzte Platz den an solchen Ort gesetzten Bedingungen nicht entsprach, verliessen sie denselben, und fingen das Kloster an einer andern tauglicheren Stelle zu bauen an.[2]) In der Regel war die erste Ansiedlung ein Holzbau, wie z. B. Saar und Ossek, dessen ursprüngliche Stelle auch verlegt wurde, der feste Ziegel- und Steinbau dauerte oft mehrere Jahre. Gregor IX. ertheilte in einem Schreiben an den König von Böhmen vom November 1238 dem Prager Bischofe, Bernhard, die Erlaubniss, mit Vorwissen des Diöcesanbischofs die Tišnovitzer Stiftskirche, „wenn einmal der von der Königin Konstantia begonnene Klosterbau beendet sein werde," zu weihen. Die Stiftung geschah bereits vor vier Jahren, also ins vierte Jahr baute man am Kloster und an der Kirche.[3])

War die gehörige Fundation sichergestellt, die bischöfliche, manchmal auch pfarrliche, die landesherrliche und endlich die päpstliche Anerkennung der neuen Stiftung erfolgt,[4]) schritt man zur feierlichen Grundsteinlegung

[1]) Roepell, Chronica domus Sarensis. pag. 24.
[2]) Vergl. Bd. V. 28 d. W.
[3]) Vergl. Bd. V. 250 d. W.
[4]) Erben, Reg. pag. 236 ad an. 1209 für Ossek.

des Klosters. Wir haben die Beschreibung einer solchen feierlichen Grundsteinlegung durch den Stifter König Wenzel II. von Königsaal. Eben war Wenzel II. mit grossem Pompe in Prag mit seiner Gemahlin zum Könige gekrönt, als er den Tag darauf, am 3. Juni 1297, zur Grundsteinlegung des neuen Klosters schritt. Alle die zahlreichen und vornehmen Gäste, darunter der Erzbischof von Magdeburg, Hermann, und die Bischöfe: Gregor von Prag, Theodorich von Olmütz, Johann von Krakau, Albert von Meissen, Peter von Basel, Heinrich von Konstanz, dann der von Leubus und Freisingen, und Hunderte von böhmisch-mährischen, polnischen und auswärtigen Dynasten, welche die Krönung mit ihrer Gegenwart verherrlichten, begleiteten den König gleich nach Sonnenaufgang zu der Stelle, wo bereits mit dem Aufwerfen der Erde der Bau des Klosters Königsaal begonnen war. Eigens war die Stelle, wo der Grundstein durch den König gelegt werden sollte, markirt. Angethan mit dem Krönungsornate, assistirt von dem Erzbischofe von Magdeburg, Heinrich, und dem neuen Abte, Konrad, stieg der König in die Grube und legte dort den Grundstein, welcher in goldenen Buchstaben die Worte trug „Iesus Christus," während die Mönche die Grube umstanden und sangen.

War so der Grundstein gelegt, begann durch den Erzbischof unter Assistenz des Königs und der übrigen Bischöfe das Pontifikalamt de Beata, dessen Anfang „Rorate coeli desuper" lautet, wobei die Bischöfe das Alleluja sangen, nach dessen Vollendung der König mit Krone und Scepter einen Rundgang um die ausgegrabenen Gründe des zukünftigen Klosters machte und dabei an 240 Barone und Edle,

sowohl Einheimische als auch Fremde, zu Rittern schlug.[1]) Kurz darauf übergab der König dem neuen Kloster noch reiche Geschenke: ein goldenes, mit Edelsteinen verziertes Kreuz, das er kurz zuvor um 1400 Mark Silber gekauft hat, dann mehrere silberne und goldene Ostensorien mit heiligen Reliquien, einen vollständigen, kostbaren Kirchenornat mit vielen silbernen Kelchen und überdies zur Anschaffung der Bücher 200 Mark in Silber.[2])

Solche und ähnliche Geschenke pflegten bei solchen Feierlichkeiten auch Private zu machen; wenn aber kinderlos Verstorbene, oder wer immer, etwas dem Kloster schenken wollte, überhaupt alle Güterverkäufe und Güterankäufe an den Welt- oder Regular-Klerus, konnten ohne königlicher Bewilligung nicht geschehen, die also früher eingeholt werden musste. Eine solche Bewilligung erhielt um 1267 der kinderlose Smil von Brumov vom Könige und Markgrafen Otakar.[3]) Protiva von Doubravitz verkaufte einen Theil seiner Besitzungen, die er in Mähren an der Thaja hatte, um 250 Mark dem Meister des Templer-Ordens, Ekko, den übri-

[1]) Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen, Scriptores Bd. VIII. pag. 156 und 157.

[2]) Loserth l. c. pag. 117.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 401. „Quod considerata fidelitate et devotis obsequiis dilecti nobis Zmylonis de Brumove exhibitis nobis iugiter et inpensis, ipsi hanc gratiam specialiter duximus faciendam, suis ad hoc precibus rationabilibus inclinati, quod de hereditate sua, cum prole careat hereditario successore, habeat legandi, cuicumque monasterio decreverit, donandi etiam vel vendendi, seu quidquid voluerit ordinandi plenariam facultatem, nostra (Otakari) ad hoc accedente voluntate pariter et consensu."

gen Theil schenkte er für sein Seelenheil demselben Orden mit Bewilligung seines Königs und nach dem Rathe bewährter Männer.[1]) Es war demnach das Schenken der Privaten an die Klöster in der Přemysliden-Zeit sehr eingeschränkt. Selbst die Schenkung der Regenten an die Klöster hatte nur Giltigkeit, wenn zu derselben die Zustimmung der Landes-Dynasten, und später des Landtages kam. Als König Přemysl dem Kloster Hradisch 1201 das Dorf Štěpanovice für das Seelenheil der mährischen Fürsten Vladimir und Břetislav zum Geschenke machte, bemerkt er, dass diese Klosterschenkung mit Zustimmung der böhmischen und mährischen Dynasten erfolgt sei.[2]) Hier haben wir auch das Motiv, warum Schenkungen an Klöster so gerne gemacht wurden, bezeichnet, nämlich zum Seelenheile der Verstorbenen, überhaupt war das Motiv: der Glaube an die Verdienstlichkeit der guten Werke und um die Klosterleute von weltlichen Sorgen zu befreien, damit sie desto eifriger sich dem Gebete widmen können.[3]) Aus diesem Gesichtspunkte geschahen die Klosterstiftungen.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 79 ad an. 1297. Ceterarum Deo volente ac Domino meo W. serenissimo rege Bohemie, annuente, de consilio discretorum vendidi partem minorem etc.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 2.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 191 ad an. 1305 für die Nonnen in Tišnovitz „ut eo liberius divinis insistant cultibus, quo efficacius in temporalibus indigentiis se senserint relevatas." Oder für die Benediktiner in Raigern 1234. Cod. Dipl. Mor. II. 277. „Congruum nostræ, sagt der Markgraf von Mähren, Přemysl, visum fuit pietati, id iniciari et exequi, quod nobis et successoribus nostris cederet ad meritum et sancte matri ecclesie cederet ad provectum. Ibi enim recta

Die feierliche, eigentliche Stiftungsurkunde, welche im Cistercienser-Orden zum Generalkapitel gebracht werden musste, weil dabei die Abstimmung nach dem Senium der Stiftung erfolgte, wurde in der Regel erst bei der Konsekrirung der Stiftskirche dem Stiftsabte eingehändigt. Geschah es, dass die Stiftskirche, wie z. B. bei Welehrad, erst nach mehreren Jahren eingeweiht wurde, so erfolgte auch die Ausstellung der Stiftungsurkunde nach Jahren[1]) oder erhält erst da die Zeugen, so dass manchmal der Text der Stiftungsurkunde und ihre Zeugen zwei ganz verschiedenen Zeiten angehören. Bei der Stiftungsurkunde von Plass ist dies der Fall. Die Stifterin, Agnes, Witwe nach Kuno von Potvorov, hat die Stiftungsurkunde ausgestellt, ging damit vor ihrer Reise nach Jerusalem nach Prag, und liess erst hier die Namen der geschenkten Dörfer und die der mitgebrachten Zeugen, damit die Urkunde desto kräftiger werde,

locantur beneficia, ubi crescunt donorum merita, ibi decenter impertitur gratia, ubi cum premiis cumulatur gloria."

[1]) Die Cistercienser von Welehrad sahen den 11. November 1205 als ihren Geburtstag und ihr Geburtsjahr an, während der weitläufige Stiftungsbrief, den König Přemysl am Tage der Kirchenkonsekration durch Bischof Robert in Gegenwart seiner Familie und seines Hofes auf den Altar der Mutter Gottes niedergelegt hatte, vom 27. November 1228 datirt. Vergl. Bd. V. 29 d. W. Der beste Kenner der alten Verfassung der Cistercienser, Dr. Leopold Janauschek, sagt in seinem Werke: Originum Cisterciensium Tom. I. pag. XIV.: „Diem fundationis a nostris eum habitum esse, quo Conventus, ad similitudinem coetus apostolici fere semper ex Abbate et duodecim fratribus collectus, aut aedes monasticas iam perfectas occupavit, aut loco sibi ad habitandum destinato potitus, inque vicinis tuguriis, ad tempus erectis,

eintragen.[1]) War die Urkunde, das Chyrographum, rechtsgiltig ausgestellt, so legte sie der Stifter auf den Altar, wie dies Herzog Wratislav 1078 mit dem Stiftungsbriefe des Klosters Hradisch, oder König Přemysl mit jenem von Welehrad 1228 thaten,[2]) worauf der Abt vortrat und vor dem Stifter und gewöhnlich vor dem anwesenden Diöcesanbischofe und den Landesbeamten die Stiftung anzunehmen feierlich erklärte. Wenn Stiftungen, welcher Gattung immer, Rechtskraft haben sollten, musste die Annahme vor den Landesbeamten vorangehen,[3]) worauf die Einführung in die Schenkung und die öffentliche Publicirung derselben nachfolgten.[4])

considens, ecclesiam solidumque domicilium construere coepit, aut in coenobium ab alio ordine ad nostrum transiens immigravit. Illo itaque die, qui ingressus, introitus, solemnis institutionis vel introductionis dies recte vocatur, totus conventus ad normam ordinis compositus vitæ regularis initium faciendo et veram legitimamque Abbatiam constituendo diem natalem monasterii egit."

[1]) Erben, Reg. pag. 258 ad an. 1214.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 165 und II. 195.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 383 ad an. 1266 und V. 21 ad an. 1294 und IV. 344. Als Hartlieb und Witigo von Dubna dem Kloster Welehrad die Hälfte des Dorfes Bochoř 1294 schenkten, sagen sie, dass der Abt von Welehrad und die dortigen Brüder diese Schenkung non sine gratitudine suscepissent, et iuxta morem terre coram officialibus et zudariis in Prerovia in corporalem eiusdem ville possessionem absque omnium hominum contradictione ac exceptione, legaliter subintrarunt. l. c. V. 21.

[4]) Als symbolisches Zeichen der geschehenen Uebergabe galt noch im XII. Jahrhundert der Handschuh. Erben, Reg.

Wie die Publicirung erfolgte, wissen wir. Es wurden Herolde oder untergeordnete Landesdiener durch die Provinz, in welcher die Schenkung gemacht wurde, geschickt, welche in den Ortschaften, und besonders auf den Marktplätzen, laut die gemachte Schenkung ausriefen und aufforderten, wer gegen dieselbe etwas einzuwenden habe, sich zu melden, weil nach einer festgesetzten Zeit jegliche Reklamation null und nichtig sei.[1]) Die Klöster sahen es daher gerne, wenn irgend ein Markt, ein Forum, zu ihrem Besitz gehörte, weil sie da über die verschiedenen kirchlichen und landesfürstlichen Bekanntmachungen stets unterrichtet sein konnten, wesshalb der Prager Bischof, Tobias, in einer Urkunde von 1288 eigens hervorhob, dass das Kloster Kladrau unter seinen Besitz auch den Marktort Tuškov zähle, wo dasselbe eine Patronatskirche besitze.

Solche Patronatskirchen dienten den Klöstern zur Aufbesserung ihrer Dotation. Bischof Tobias sagt in der obcitirten Urkunde von 1288, dass das Kloster in Folge der schweren Zeiten stark heruntergekommen sei, so dass es einer Aufbesserung bedürfe, wesshalb er als Diöcesanbischof erlaube, dass die Patronatskirche in Tuškov von einem Konventualen administrirt, die Einkünfte derselben jedoch zum Nutzen des Klosters verwendet werden sollen, dem Administrator ein anständiges Auskommen, wie es auch sein Vorgänger als Weltpriester hatte, anweisend.[2]) Das

pag. 109 ad an. cc. 1144. „Circuitus Lubac datus eccl. Olom. a principe Soběslav cum assignatione cirotece."

[1]) „Iussit mitti nuntios per civitates et fora ad edicendum et proclamandum voce preconia." Pertz IX. 203 ad an. 1281.

[2]) „Quod ecclesiam parochialem in Tusskov forensi oppido eorum, in qua ius patronatus ad eos (Cladrubenses) spectat,

Nonnenkloster der Augustiner-Chorherren in Doubrawník war nach einer Urkunde des Olmützer Bischofs Robert um 1239 hauptsächlich auf inkorporirte Pfarreien gestiftet,[1]) doch, wie es das kanonische Recht verlangt, mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass der jedesmalige Propst des Klosters für den Unterhalt der Pfarrvikare sorge, damit diese in keiner Weise Noth leiden, und wie es in einer Oslavaner Urkunde von 1234 heisst, auch die pflichtschuldigen Zahlungen an den Bischof und an den Archidiakon leisten können.[2])

Die Uebergabe eines Patronats an ein Kloster geschah mit einer gewissen Feierlichkeit, die wir kennen lernen aus der Urkunde des Herrn Ernst von Rudikov, als er am 23. Oktober 1289 das Patronatsrecht seiner Kirche in Rudikov an das Oslavaner Nonnenstift abtrat. Nachdem Herr Ernst zuerst sein Recht auf dieses Patronat betont, angebend, dass er vermöge der Erbfolge dasselbe von seinem Vater besitze, dass zu dieser Schenkung die noch lebende

quamdiu predicte indigentie duraverint et defectus, per aliquem ex fratribus eorum, ad hoc idoneum, in spiritualibus et temporalibus, procurare possint ac etiam gubernare, proventus ipsius ecclesie ad utilitatem monasterii convertentes, illius fratris et monachi, qui eandem ecclesiam rexerit, sustentatione congrua reservata ad instar Ioannis, predecessoris ipsius." Emler, Reg. 619 ad 12. März 1288.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 341. „Ut quicunque fuerit Prepositus claustri memorati, sic teneatur providere vicariis dictarum ecclesiarum, ut honeste et sine defectu possint easdem ecclesias procurare."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 268. „Ad ipsius sustentationem, ut possit diocesano loci et archidiacono, qui pro tempore fuerint solvere iura sua."

Mutter, dann sein Bruder und seine Schwester ihre Zustimmung gaben, sei er in die Oslavaner Stiftskirche eingetreten, dort habe er vor sehr vielen Zeugen die Hand auf den Altar der Mutter Gottes gelegt und Folgendes gesprochen: „Zum Lobe Gottes und zum Ruhme und zur Ehre der glorwürdigen Jungfrau Maria, seiner Mutter, und zum Heile unserer Lieben sowohl Lebenden als Verstorbenen und zur Vergebung unserer Sünden geben und schenken wir das Patronatsrecht der Kirche im Dorfe Rudikov mit Allem, was an dieser Kirche hängt und ihr gehört, der Aebtissin und dem Konvente zu Oslavan zu ihrer Erhaltung, damit sie dadurch ruhiger und freier ihren Pflichten obliegen und Gott dienen können, und damit ihrer Noth von den Einkünften der erwähnten Kirche jedes Jahr Erleichterung werde.“ [1]) Immer und immer leuchtet aus der Verschenkung des Patronatsrechtes über gewisse Landkirchen an die Klöster durch, dass man mit derselben den Klöstern materiell aufhelfen wollte. Ob dies zum Vortheile des Säkularklerus war? gewiss nicht,[2]) wesshalb auch die Kirche schon 1215 in der zwölften allgemeinen Synode oder im vierten zu Lateran die Verordnungen der dritten Lateran-Synode oder des eilften allgemeinen Koncils vom Jahre 1179 erneuert, dass die Regulargeistlichen weder Kirchen noch Zehente ohne Zustimmung des Diöcesanbischofs von einem Laien annehmen dürfen. Auch müssen sie für die Kirchen, die ihnen nicht pleno iure gehören, die ihnen also nicht inkorporirt sind, dem Bischofe die anzustellenden Geistlichen präsen-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 362. „Ut earum inopie de proventibus memorate ecclesie annis singulis subveniatur.“

[2]) Vergl. S. 192 d. W.

tiren. Dieselben sind dem Bischofe rücksichtlich der Seelsorge, dem Kloster aber in Beziehung auf die Temporalien verantwortlich. Ebenso dürfen sie ohne Zustimmung des Bischofs nicht wieder entfernt werden.[1]) Aus dieser Ursache sehen wir, wie um 1220 das Prämonstratenser-Stift Bruck bei Znaim sich seine ihm von Fürsten, Rittern, überhaupt von Laien geschenkten Kirchen und Zehente vom Diöcesanbischofe Robert bestätigen liess.[2]) Denn sowie Klöster ohne bischöfliche Zustimmung und Bewilligung liegende Gründe weder kaufen noch verkaufen durften,[3]) ebensowenig konnten sie ohne dieser Zustimmung irgend ein Patronat übernehmen, noch weniger sich eine Kirche inkorporiren lassen.

Dass solche Dekrete nur in Folge von wirklich vorhandenen Missbräuchen erflossen sind, müssten wir aus der Natur der Sache annehmen, wenn wir auch nicht ausdrückliche Beweise dafür hätten. Der Bischof von Olmütz, Bruno, entrollt in einem Schreiben an Papst Alexander IV. ein schauerliches Bild von den Unordnungen, welche sich bei der Besetzung jener Pfarreien, welche unter einem Klosterpatronate standen, ohne jedoch demselben inkorporirt zu sein, eingeschlichen haben. Die Klöster der Cistercienser,

[1]) Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. 802.

[2]) „Visum fuit nobis, ut beneficia ecclesiastica, que abbas et sui fratres indebito modo hactenus possederant, nostra auctoritate et modo debito, eis robur dare et firmitatem." Cod. Dipl. Mor. II. 119.

[3]) „Evidenter iura scripta docent, quod nulla emtio vel venditio, ut rei spiritualis commutatio, debeat fieri de possessionibus ecclesiarum, nisi interveniente assensu benevolo episcopi diocesani et auxilio." Cod. Dipl. Mor. III. 340 ad an. 1262.

der Benediktiner, Augustiner und Prämonstratenser besassen in Mähren viele Patronatspfründen. War eine solche erledigt, dann entzogen ihr die Aebte willkürlich einen Theil der Einnahmen, namentlich des Zehents, und verwendeten das Entzogene zum Vortheile des Stifts, wenn sie es nicht gar abverkauften. Die so in den Einnahmen verkümmerte und geschwächte Pfarre wurde dann von ihnen an einen Weltpriester vergeben, und das oft noch durch Simonie, d. h. die Aebte liessen sich für die Verleihung Geld geben und investirten die Pfarrer darauf, ohne auch nur den Diöcesanbischof zu fragen. Auf diese und ähnliche Klagen antwortete Papst Alexander IV. im Februar 1258 dahin, dass der Bischof gegen solche Missbräuche mit seinem vollen Rechte eintreten solle.[1]) Und dieses Recht stützte sich auf die obcitirten Dekrete der allgemeinen Koncilien. Es hat demnach die Witwe nach Kadold dem Waisen, Elisabeth, als sie ihre Patronatskirche im Dorfe Hödnitz den Kreuzherren mit dem rothen Sterne des Franziskus-Klosters bei der Moldaubrücke in Prag um 1281 schenkte, den Diöcesanbischof von Olmütz, Theodorich, vorerst ersucht, diese Schenkung zu genehmigen, was am 24. September 1281 der Bischof auch that mit der Bedingung, dass die Kreuzherren einen aus ihrer Mitte auf die in ihren Einkünften ungeschmälert gelassene Pfarre in Hödnitz dem Bischofe präsentiren sollen.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 254. „Ut . . . super his libere officii tui debitum exequaris."

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 260—262. „Ita, ut iidem fratres ad predictam ecclesiam religiosam personam sine diminutione proventuum eiusdem ecclesie debeant presentare."

Einen Religiosen durch einen Religiosen auf eine Klosterpfründe zu präsentiren, war wider das in Mähren Gesetzkraft habende Aschaffenburger Provincial-Koncil vom J. 1292, welches verbietet, die Pfarrkirchen, die mit Zustimmung der Bischöfe und Domkapitel ihren Klöstern einverleibt sind, durch ihre Ordensbrüder allein versehen zu lassen; sie sollen den Bischöfen und Archidiakonen Weltgeistliche präsentiren, die als feste Vikarien mit Anweisung einer ordentlichen Kompetenz für ihren Unterhalt kirchlich eingesetzt werden.[1]) Veranlassung zur Erneuerung dieses Statutes gab ein Streit der Nonnen von Tišnovitz mit dem Olmützer Bischofe, Theodorich, wegen der Besetzung der Pfarrkirche St. Peter in Brünn, dessen Patronat den Nonnen in Tišnovitz gehörte, und die es unterliessen, durch 6 Monate einen geeigneten Weltpriester zu präsentiren, da doch nach einem Dekrete der zwölften allgemeinen Synode eine Regularkirche nicht länger als drei Monate erledigt bleiben durfte, weil sonst für den Fall das Präsentationsrecht an den Bischof überging, was hier der Fall war.[2]) Auf das Dekret des zwölften allgemeinen Koncils von 1215 wurde so fest gehalten, dass, als die Cistercienser in Saar von Smil von Leuchtenburg das Patronatsrecht der Kirche in Chotěboř erhielten und dort drei Brüder ihres Konventes bleibend festsetzten, der damals in Mähren anwesende päpstliche Legat, Guido, diese Expositur zwar anerkannte, aber dabei als Bedingung hinstellte, dass bei der Pfarre neben den drei Mönchen noch ein Weltpriester angestellt werde, um zugleich

[1]) Binterim, deutsche Diöcesan-Concilien. V. 335.

[2]) Vergl. Bd. VII. 195—198 d. W. Vergl. Cod. Dipl. Mor. V. 191 ad an. 1305.

mit den Religiosen die Seelsorge auszuüben, welchem der nöthige Lebensunterhalt und sonstige Einnahmen zugewiesen werden müssen, um seine Pflichten gegen den Bischof und den Archidiakon erfüllen zu können.[1]) Noch deutlicher sehen wir die Durchführung des Dekretes der allgemeinen Synode von 1215 an der Inkorporation der Pfarre in Lautschitz an das Kloster Saar. Diese Inkorporation hat nach eingeholter landesfürstl. Bewilligung der Olmützer Bischof, Theodorich, 1297 durchgeführt.[2])

Wir haben uns bis jetzt in Hinsicht der Patronatskirchen mit Klöstern beschäftigt, denen nach der Regel die Seelsorge oblieget, als da sind: die Benediktiner, Cistercienser, Augustiner-Chorherren und die Prämonstratenser. In welchem Verhältnisse standen aber die Mendikanten, d. i. die Franziskaner, Minderbrüder oder Minoriten genannt, und zum Theil die Dominikaner[3]) zu der Seelsorge? Nach

[1]) „Qui fratres parochianis eiusdem ecclesie cum uno presbytero seculari divina officia ministrabunt, cui dicto presbytero seculari de redditibus et possessionibus dicte ecclesie tantum debet assignari, quod exinde vivere, et iura episcopalia et archidiaconalia persolvere valeat.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 15 ad an. 1268.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 69 und 70. „ad eam (ecclesiam) sacerdotem idoneum, clericum videlicet secularem, instituendum ibidem pro vicario perpetuo representent.“ Bei dieser Pfarre wurde genau die Dos für den Pfarrer und jene für das Kloster ausgeschieden. Vergl. S. 161 d. W.

[3]) Auf dem vierten Lateran-Concil von 1215 wurde der Dominikaner-Orden anerkannt, und da Innocenz III. gemäss cap. 13 dieser Synode dem heil. Dominikus die Weisung gab, in seinem Kloster zu Toulouse eine der bereits beste-

der Franciskaner-Regel ist eine stabile Seelsorge nicht die Aufgabe ihrer Professen, sie können mit Zustimmung ihrer Obern und des Bischofs die Seelsorger in den Pfarren unterstützen, haben jedoch damit nichts zu thun.

Da sie sich aber gleich nach ihrer Stiftung in die Geschäfte der Pfarrgeistlichen einmischten, wodurch Streitigkeiten entstanden waren, hat Papst Bonifaz VIII. (1294 bis 1303) ihnen die Ausübung jeglicher Pfarrrechte, also auch das öffentliche Predigen, den Beichtstuhl und das Begraben in ihren Kirchen und Klöstern verboten. Da sie jedoch ohne äusserer Wirksamkeit nicht bestehen wollten, und auch bei ihrer grossen Beliebtheit im Volke nicht existiren konnten, mussten Uebergriffe stattfinden, wesshalb Bischof Bruno 1273 in seiner Relation an Papst Gregor X. offene Klage wider ihre pfarrlichen Einmischungen führt und den Rath gibt, diesen Mönchen das Recht, zu absolviren und Bussen aufzulegen, zu entziehen, und nur denjenigen, die der Bischof auswähle, das Predigen zu gestatten. Auch sollen diese Mönche in ihren Klosterkirchen blos bei besonderen Feierlichkeiten, sonst nur mit Zustimmung des Pfarrers in den Pfarrkirchen predigen, und damit sie nicht überhandnehmen, soll ihnen zur Bedingung gemacht werden, dass sie ohne Erlaubniss des Bischofs nirgends ein neues Kloster errichten,

henden Ordensregeln einzuführen, wählte Dominikus die Regel der Augustiner-Chorherren mit den Zusätzen des heil. Norbert. Hefele, Conciliengeschichte V. 808. Nach dieser Regel können die Dominikaner unter die Mendikanten des heil. Franziskus nicht gezählt werden. Man thut es, weil die Dominikaner ebenso wie die Mendikanten sich den Missionen und dem Predigeramte widmeten.

und dass sie für die ihnen inkorporirten Pfarrkirchen nur Weltgeistliche präsentiren.[1]) Bruno tritt in dieser Relation an den Papst scharf wider die Minoriten auf, obwohl er 1253 sie „treue Mithelfer" der Pfarrer nennt, die vermöge ihres reifen Wissens einen guten Rath jenen ertheilen können, die bei ihnen zur Beichte gehen.[2]) Bruno's Rath scheint bei der römischen Kurie nur zum Theile, und das ziemlich spät, Würdigung gefunden zu haben, weil erst Klemens V. auf der fünfzehnten allgemeinen Synode zu Vienne 1311 auf Grundlage der Dekrete Bonifaz' VIII. festsetzte: „Dominikaner und Franziskaner dürfen in ihren Kirchen und Orten und auch auf öffentlichen Strassen predigen, nur nicht in den Stunden, wo die Pfarrer dieser Orte selbst predigen, oder in ihrer Gegenwart predigen lassen wollen. In Pfarrkirchen aber dürfen die Mendikanten gar nicht predigen, ausser wenn sie von der Pfarrgeistlichkeit eingeladen sind. Wenn sie Beicht hören wollen, müssen sie hiefür den Prälaten des Bezirkes demüthig um Erlaubniss bitten. Verweigert ein Prälat nicht blos diesem oder jenem Einzelnen, sondern Allen eine solche Erlaubniss, so ertheilt sie der Papst. Sie dürfen in ihren Kirchen und Lokalen Jeden beerdigen, der bei ihnen beerdigt sein will, müssen aber von den Gebühren für die Exequien, von den Emolumenten aller Art und von den Legaten dem Pfarrklerus den vierten Theil ablassen."[3]) Dies konnten sie ohne Beschwerde thun, weil das Recht, in ihren Kirchen oder Kreuzgängen begraben zu werden, viel Geld kostete, und in

[1]) Vergl. Bd. IX. 372 und 373.
[2]) Cod. Dipl Mor. III. 175 und VII. 771.
[3]) Hefele, Conciliengesch. VI. 479.

der Regel Fundationen nach sich zog,[1]) wesshalb auch Bischof Bruno seinem, den Minoriten nicht allzuholden Landklerus die Armuth des Ordens ins Gedächtniss rufen musste, um gegen das Begraben der reichen Verstorbenen, besonders in den Bergstädten, in ihren Klöstern nicht Opposition zu machen.[2])

Dass die Bestimmungen der allgemeinen Synode zu Vienne in Mähren und Böhmen durchgeführt wurden, davon geben die Statuten des ersten Prager Provincial-Koncils von 1349 das Zeugniss. Sie wiederholen die obcitirten Bestimmungen, und betonen, dass zum Beichthören der Dominikaner oder der Minorite nur dann berechtigt erscheine, wenn er vom Diöcesanbischofe einen auf seinen Namen lautenden Erlaubnissschein dem Pfarrer, in dessen Kirche er Beicht hören will, vorweist. Ein solcher Erlaubnissschein wird entweder vom Bischofe selbst oder von seinem Suffragan, und zwar unentgeltlich, ertheilt, und darf den von den Ordensobern Geprüften und dem Bischofe Vorgestellten nicht verweigert werden.[3]) Die als Prediger Geprüften und Bestellten dürfen in den Pfarrkirchen nur nach Wunsch und freiem Entschluss des Pfarrers predigen, in ihren eigenen Kirchen nie die Predigt so ausdehnen, dass die Parochianer von den Predigten ihrer rechtmässigen Seelsorger abgezogen werden. Auch sollen die Mendikanten nicht das Volk durch

[1]) Erben, Regest. pag. 338 ad an. 1228.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VII. 771. Vergl. Bd. VI. 112 d. W.

[3]) Statuten l. c. 77. „Qui per patentes literas diocesani episcopi pro ipsis confessionibus audiendis nominatim fuerint deputati.“ Die Formel zu einem solchen Erlaubnissscheine ist zu lesen in Arnost, Formelbücher l. c. 492.

Abhaltung von Processionen und unterschiedlicher Benediktionen vom Pfarrgottesdienste abhalten. Ueberhaupt müssen sie sich bei Processionen und Benediktionen der Pfarrkirche, in deren Sprengel ihr Kloster liegt, anpassen.[1])

Nach diesen Dekreten sehen wir, dass selbst ausgezeichnete Bischöfe, wie Bruno und ein Arnost, die Thätigkeit der Mendikanten einzuschränken suchten. Es geschah dies, wie Bruno selbst bemerkt, um dem heruntergekommenen Säkularklerus aufzuhelfen, da fast alle Pastoration in den Händen der Mendikanten lag, und das Volk ihre Beichtstühle und Kanzeln förmlich umlagerte, und was dem Weltklerus besonders unangenehm gewesen sein musste, nur die Mendikanten in den Testamenten der Gläubigen bedacht wurden.[2]) Ihr Ansehen stieg überall, wo sie sich zeigten. Ihr gründliches Wissen und ihr streng asketisches Leben[3]) bahnten ihnen überall den Weg. Die erbärmliche Beschaffenheit vieler Domkapitel, der oft lange dauernde Wahlhader zwang manchen Papst, die bischöfliche Infel einem Mendikanten zu verleihen, um diese oder jene Diöcese nicht verwaist zu lassen. Besonders war Papst Alexander IV. (1254 bis 1261) ihr grosser Gönner. Geschäfte und Legationen der wichtigsten Art, für welche sonst Kardinäle ersehen wurden, hat er den armen Mendikanten aufgetragen. In

[1]) l. c. pag. 78 „Non impediant predicti fratres (Prædicatores et Minores) per suas prædicationes, stationes et processiones solemnes, quas observat ecclesia generalis, quin imo fratres ipsi se debent in his diebus parochialibus ecclesiis conformare."

[2]) Vergl. Bd. IX. 372 d. W.

[3]) Ueber das strenge Fasten der Franziskaner-Nonnen in Prag. Erben, pag. 425 und 445 ad an. 1237 und 1238.

erster Linie entschied bei einer solchen Wahl ihre Befähigung, dann finanzielle Rücksicht. Ihre Organisation war derart, dass Tausende und Tausende Mitglieder gleichsam nur Eine Familie unter dem Generalobern bildeten, welchem sich also die mannigfaltigste Auswahl darbot, und zwar aus den verschiedensten Nationen, die damals alle durch die lateinische Sprache sich verständlich waren, die für einen bestimmten Zweck Tauglichsten dem apostolischen Stuhle vorzuschlagen. Und was die finanziellen Rücksichten betrifft, musste doch ein Kardinal, wenn er als Legat auftrat, mit ansehnlichem Gefolge auftreten, und überhaupt Auslagen machen, die beim Bettelmönch bis auf Geringes wegfielen.

Wir wissen, dass über den Luxus der päpstlichen Legaten häufig Klagen und Beschwerden laut wurden, wenn ein Kardinal-Legat oder überhaupt ein päpstlicher Nuntius kam und von Kirchen und Klöstern unterhalten zu werden verlangte.[1]) War ein Mendikant päpstlicher Legat, dann fielen diese beschwerlichen Auslagen hinweg und Kirchen und Klöster wurden zufriedengestellt. Das Volk liebte derart die Mendikanten, dass sich nach ihrem Muster eine Menge Vereine bildeten, welche das Betteln zur Aufgabe ihres Lebens setzten, wodurch sie bald Anderen lästig werden mussten, wesshalb ihre zu grosse Vermehrung den apostolischen Stuhl bewog, auf dem vierzehnten allgemeinen, oder dem zweiten Lyoner Koncil von 1274, unter Wiederholung des Statuts des zwölften allgemeinen Koncils von 1215, nach welchem kein neuer Orden ersonnen werden durfte, zu verordnen: „dass fortan Niemand mehr einen neuen

[1]) Vergl. S. 178 u. 179 d. W.

Orden gründen darf, wir verbieten auf immer, besonders alle seit jenem Koncil entstandenen neuen Bettelorden, welche keine Bestätigung des apostolischen Stuhles erlangt haben. Und auch rücksichtlich der bereits bestätigten Bettelorden bestimmen wir, dass sie fortan Niemanden zur Professablegung zulassen, keine neue Station erwerben und keines ihrer Häuser &c. alieniren, ohne Specialerlaubniss des apostolischen Stuhles, der sich deren Verwendung zum Besten des heiligen Landes oder der Armen &c. vorbehält. Die Angehörigen dieser Orden dürfen für Fremde nicht predigen, sie nicht Beicht hören, nicht begraben. Diese Konstitution erstreckt sich jedoch nicht auf die Predigermönche und Minoriten, deren Nutzen für die Kirche evident ist." [1])

Wenn daher Bischof Bruno das Dekret des allgemeinen Koncils von 1215, dass wenigstens einmal im Jahre die Parochianer zur hl. Beicht und Kommunion treten sollen, in seiner Diöcese zur genauen Befolgung verkündigt, so will er damit nicht sagen, wie es einige Pfarrer deuteten, dass die Parochianer zu den Dominikanern und Minoriten zur Beichte nicht gehen sollen; „die Dominikaner und Minoriten, erklärt Bruno, dürfen aus päpstlicher und unserer Vollmacht das Wort Gottes predigen und erklären, Beicht hören und Busse auferlegen, denn sie sind euere treuen Mitarbeiter und helfen euch und uns unsere Bürde und Sorge für die Seelen der Gläubigen zu tragen." [2]) Minoriten und Dominikaner sollten

[1]) Hefele, Conciliengeschichte. VI. 134 und 135.

[2]) „Quod nostre intentionis non erat, per huiusmodi ordinationem nostram, dilectis in Christo religiosis viris, fratribus predicatoribus et minoribus, in aliquo derogare, quin secundum gratiam eis a Deo datam auctoritate sedis apostolice

also dem Weltklerus in der Seelsorge helfen, was sie auch redlich thaten, und da ihre Dotation die Armuth war, mehrten sie sich derart, dass z. B. im J. 1283 bei einem Provincial-Kapitel zu Wien an 300 Dominikaner versammelt waren,[1]) die, leider aus Brotneid, mit den Minoriten nicht immer im besten Einvernehmen lebten. Es wird erzählt, dass, als von Seite des apostolischen Stuhles das konstatirte Wunder der Stigmation, die sich an dem Ordensstifter, dem heil. Franziskus, offenbarte, allgemein verkündet wurde, ein Dominikanermönch, Burchard genannt, in einer Predigt, die er zu Troppau hielt, öffentlich wider dieses Wunder auftrat, und die Minoriten falsche Propheten und falsche Bettler nannte, die zu exkommuniciren er von Rom aus berechtigt sei. Diesen „Frevler" soll der Provincial der böhmisch-mährischen Provinz, falls sich dies so verhalte, wie erzählt wird, nach einem Breve des Papstes Gregor IX. ddo. Viterbo 31. März 1237 suspendiren und zur Verantwortung nach Rom schicken.[2]) Wir kommen auf dieses Faktum später noch einmal zurück. Und die Minoriten, diese hatten sich in den 50 Jahren ihrer Stiftung so stark vermehrt, dass der leichteren Verwaltung und Uebersicht wegen durch den Ordensgeneral die Klöster nach Provinzen getheilt werden

perfungantur ac nostra, verbum Dei proponere, et confessiones libere audire possint et debeant, et iniungere penitentias salutares, tanquam boni et fideles cooperatores vestri et supportatores honeris, quod ex cura animarum vobis et nobis incumbit, quos in vestrum auxilium Deus misit et sedes apostolica deputavit." Cod. Dipl. Mor. III. 175 ad an. 1253.

[1]) Cont. Prædicatorum Vindobonen. Pertz IX. 731.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 324.

mussten. Die Vorsteher solcher Provinzen nannte man Provinziale. Die Königreiche Böhmen mit Mähren und Polen bildeten Eine Provinz. Im Jahre 1279 war Fr. Nicolaus Minister provincialis per Bohemiam et Poloniam.[1]) Ungarn bildete eine Provinz für sich; die österreichische Provinz, zu welcher die Klöster in Ober- und Nieder-Oesterreich, Tirol und Steiermark zählen, erscheint urkundlich zum Jahre 1235. Im Orient und in Russland bediente man sich des Ausdruckes „Kustodie."[2]) Der Vorsteher eines Klosters hiess Kustos oder Quardianus, der vom Bischof zum Beichthören bestimmte Minoritenpriester Poenitentiarius, Klaviger der Kämmerer des Hauses, Quästuarius der Almosensammler, der Lehrer Lector, der Beirath des Quardians Definitor[3]) u. s. w. Procuratores und Syndici nannte man hochgestellte weltliche Personen, welche die Aufsicht über die den Minoriten geschenkte Güter führten.

Wir können unmöglich in die Einzelnheiten der in Mähren zur Zeit der Přemysliden ansässigen Klöster eingehen; aber wir wollen aus ihrer Geschichte dessen erwähnen, zu dem wir in den mährischen Urkunden Belegstellen finden. Fangen wir mit dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden an, die auf einer und derselben Regel, die des heil.

[1]) Emler, Regest. pag. 511.

[2]) Erben, Reg. pag. 478 ad an. 1241. Es scheint, dass man damals ein Kloster mit dem Namen „Custodia" bezeichnet hatte; in späteren Jahrzehnten gehörten zur Custodie mehrere Klöster.

[3]) Die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Provinziale, Custoden, Quardiane u. s. w. in G. E. Friess, Geschichte der österr. Minoriten-Provinz. Archiv der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien. Bd. 64, S. 121 u. ffg.

Benedikt, ruhen. Freilich in der Zeit von einander sehr abstehend — das erste Benediktinerkloster Monte Casino war 519 und das erste Cistercienserkloster (Novum monasterium) 1098 gestiftet — haben dennoch beide Orden, weil auf derselben Regel beruhend, ein und dasselbe innere Leben, eine und dieselbe innere Einrichtung. An der Spitze der klösterlichen Gemeinde steht ein aus der Mitte der Brüder gewählter, also von deren Vertrauen getragener Abt, dem unbedingt gehorcht werden müsse. Nach der Regel des heil. Benedikt ist der Abt in gewissen Fällen an den Rath der Brüder gebunden, sonst unumschränkt; eingeengt bei den Cisterciensern durch die Charta caritatis, welche neben der Regel den Boden des ganzen Cistercienser-Gebäudes bildet. Diese Charta caritatis besteht aus dem Prologus und aus 30 Artikeln „fundamentum & firmamentum ordinis Cisterciensis;" ihr verdankt der Orden die genaue Abgrenzung der Rechte der Aebte und der Konventualen und jene stramme Einheit der einzelnen Klöster, welche im General-Kapitel zu Citeaux Ausdruck fand, eine Einheit, welche der Benediktiner-Orden in seiner Vollkommenheit nie erreichte. Die Aebte führen den Titel „Dei patientia Abbas" und werden Prälaten genannt.[1]) Den Gebrauch der Pontificalien erhielten sie im Verlaufe des XII. und XIII. Jahrhunderts, den Gebrauch der Mitra und des Ringes der Abt von Tepl 1197, der Abt von Břevnov in Mähren um 1290, den Krummstab reichte ihnen noch 1134 der Herzog, später der Bischof.[2]) Die Aebte hatten eine vom Konvente getrennte

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 142, 149 und 162 ad an. 1303. Prälaten, Cod. Dipl. Mor. IV. 207 ad an. 1278.

[2]) Erben, Reg. pag. 197. Wann die Investitur mit den Temporalien durch das Pedum und den Landesregenten auf-

Wohnung und führten einen eigenen, manchmal kostbaren Tisch.[1]) Die Aufnahme in ein Kloster sei nicht leicht zu machen — Uneheliche waren ausgeschlossen. Da nur Wenigen die zu einem echt asketischen Leben erforderliche moralische Stärke zu Theil geworden, deshalb wurde dem Neueintretenden ein Probejahr, das sogenannte Noviziat, zugestanden, um sich und seine Seelenstärke gegenüber den strengen Forderungen der Ordensregel zu erproben. Die Eintretenden behielten auch nach der Einkleidung ihre Taufnamen. Man sieht dies klar an den Brüdern, welche 1306 den Konvent in Saar bildeten.[2]) Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts war in Mähren die Unsitte, dass die Pfarrer von denjenigen, welche aus ihrer Pfarre in ein Kloster eintreten wollten, eine Art von Steuer, die sie „Mortuarium" nannten, gleich wie von den Verstorbenen, abverlangten. Die Aebte betrachteten diese Steuer als eine Erpressung und Beeinträchtigung des Privilegiums, freie Männer, sie mögen woher immer kommen, ungehindert aufnehmen zu dürfen, und baten den apostolischen Stuhl um Abhilfe. Durch ein Breve ddo. Lateran 8. Februar 1222 verbot Honorius III. diesen Missbrauch des sogenannten Mortuariums.[3])

War das Noviziat glücklich vollendet, dann folgte die feierliche Profess, oder die Ablegung der bekannten drei Mönchsgelübde; sie banden für das ganze Leben und machten

gehört hatte, ist nicht bekannt. Im XIII. Jahrhunderte geschah sie nicht mehr.

[1]) Emler ad an. 1296—1304. Reg. p. 1203.

[2]) Roepell, Chronic. domus Saren. pag. 54.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 130. „Ab ipsis pecuniam, que mortuarium nuncupatur, extorquent, pront a parochianis suis decedentibus consueverunt accipere."

den Mönch bürgerlich todt, d. h. er konnte von nun an in der Oeffentlichkeit nur durch seinen Abt, oder durch denjenigen, den dieser hiezu bevollmächtigt hatte, vertreten werden, und das geschah durch den Advokaten des Klosters. Der Advokat und der Prokurator des Klosters waren zwei ganz verschiedene Personen, deren Wirkungskreis gewaltig von einander abwich. Advokat war der Stifter und dessen Descendenz, eigentlich der Schirmer und Vertreter des Klosters den weltlichen Behörden gegenüber, z. B. Boček von Kunstadt und dessen Familie für Saar, Smil von Střelitz und dessen Nachkommen für Smilheim. Waren die Regenten die Stifter, und folglich die wahren eigentlichen Advokaten, dann wurden in ihrem Namen andere angesehene oder rechtskundige Männer bestellt, die, wenn es Noth that, das Kloster vertraten; Prokuratoren hingegen wurden in der Regel, aber nicht immer, aus der Mitte der Brüder bestellt, welche für das materielle Wohl des Klosters und der darin Wohnenden zu sorgen und dasselbe in Processen zu vertreten hatten. War dies der Fall, dann wurden sie ad hoc besonders ernannt, wie z. B. um das J. 1294, als das Klosterstift Welehrad genöthigt war, den Pfarrer vom nahen Hradisch, Mag. Nicolaus, zum Prokurator oder Syndikus zu ernennen, damit er das Kloster in seinen Privilegien vor dem Olmützer Bischofe schütze.[1]) Als der Markgraf von Mähren, Přemysl, 1234 das Kloster Bruck von unterschiedlichen öffentlichen Lasten befreit, verbietet er den Landesbeamten, die Stiftsunterthanen vor das eigene Forum zu citiren, sondern befiehlt, wenn ja ein Stiftsunterthan vorzuladen sei, dies durch den Stiftsprokurator

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 16.

zu thun.[1]) Käufe und Verkäufe von Klostergütern, die stets mit Bewilligung des Diöcesanbischofs geschehen mussten, wenn sie überhaupt Rechtsgiltigkeit haben sollten, gingen nur durch ihre Hände. Die Augustiner-Nonnen zu St. Jakob in Olmütz verkauften 1301 vier Lahne in Drosdovitz mit Bewilligung des Bischofs und des Dompropstes Cyrus, „unter dessen Leitung sie standen.“[2]) Sonst war die Rangordnung im Kloster: Abt, Prior, Subprior, Sacrista, Schatzmeister, Kämmerer, Kellermeister und Bauverwalter. In dieser Reihenfolge erscheinen die Klosterwürdenträger in einer Kloster-Hradischer Urkunde vom Jahre 1250 im Kloster Hradisch.[3]) Im Cistercienser Kloster Plass werden sie 1288 genannt: Abt, Prior, Subprior, Kellermeister, Magister der Konversen und der Novizenmeister.[4]) Konversen heissen die Laien-

[1]) „Ut nullus camerarius intret villas monasterii ad aliquem citandum, vel ad aliquid ibi faciendum, sed significet procuratori ecclesie predicte, cui commissa est procuratio in temporalibus, ut accusatos citet.“ Cod. Dipl. Mor. II. 272.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 129 ad an. 1301. „Convocato capitulo ac tractatu pluries habito diligenti, requisitis etiam reverendi patris domini nostri Theodorici, Olomucen episcopi, sub cuius obedientia vivimus, ac honorabilis viri, domini Cyri, prepositi Olomucen, in cuius gubernatione consistimus, consensibus et obtentis.“

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 134. Es wird unter den Prämonstratensern ein Claviger, ein Camerarius und neben ihm ein Camerarius laicus, ein Pincerna und ein Carpentarius genannt. Wir übersetzen den Claviger als Schatzmeister, den Pincerna als Kellermeister und Carpentarius als Bauverwalter, uns stützend auf ähnliche Aemter in den Prämonstratenser-Stiften.

[4]) Emler, Reg. pag. 627. „Waltherus pusarius“ (sic) soll wohl Pulsarius heissen. Nach der Benediktiner-Regel cap. 58 heissen Pulsantes die Kandidaten des geistlichen Standes,

brüder in dem Orden, die nicht Priester sind. Im Kloster zu Welehrad wird 1234 auch ein Gastmeister angeführt, ein Provisor hospitum, weil die Gastfreundschaft unter die ersten Pflichten des Ordensstandes gezählt wird, wesshalb in jedem, nach der Regel des hl. Benedikt lebenden Kloster eine Cella oder ein Domus hospitum, der Gasttrakt, aufgebaut war.[1])

Den ankommenden Gästen musste von Seite des Abtes und der Klosterbrüder eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden,[2]) ihretwegen durfte sogar das strenge Fasten unterbrochen werden, d. h. es durfte zu den üblichen zweierlei Gemüsen noch eine dritte, gewöhnlich eine Eier- oder Milchspeise oder Fische, aufgetragen werden, nie aber eine Fleischspeise; der Genuss des Fleisches war wenigstens in den Cistercienser-Klöstern so verpönt, dass, wenn selbst päpstliche Legaten einkehrten, sie mit der Regularkost mit Ausschluss aller Fleischspeisen sich zufriedenstellen mussten,[3]) ja als geistliche Gäste mussten sie der Klosterordnung wegen mit dem Dormitorium sich begnügen. Die Dormitorien, die Schlafhäuser, waren bis ins XIV. Jahrh. ein

die an das Thor eines Klosters pochten, um als Novizen eingelassen zu werden. Der Novizenmeister, mag. Novitiorum, wird in manchen Klöstern pulsarius auch formarius genannt.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 263.

[2]) Papst Honorius III. sagt in einem Breve vom 19. Februar 1222: „Cum propter pauperem victum vestrum (Cistercienses) omnia bona vestra hospitalitati et aliis piis operibus officiosissime sint exposita.“ Cod. Dipl. Mor. II. 127.

[3]) Apostolice sedis legati cum ad domos vestras (Cisterciensium) accesserint, sine carnium esu cibis regularibus sint contenti.“ Cod. Dipl. Mor. II. 128. Erst 1404 erlaubte Innocenz IV. den Mönchen in Brevnov Fleisch zu essen, „a dominica septuagesimæ usque ad dominicam quinquagesimæ.“

nothwendiger Bestandtheil eines geregelten Klosters. Die Nonnen des St. Jakobsklosters in Olmütz, die Augustiner Ordens waren, mussten 1301 ihr schadhaft gewordenes Schlafhaus aufbauen. Die Auslagen waren zu gross, um einen so grossen Saal aus den laufenden Einnahmen herzustellen; sie mussten von liegenden Gründen vier Lahne in Droskovitz verkaufen.[1]) Also nicht blos die Orden, welche sich nach der Regel des hl. Benedikt hielten, hatten ihre Dormitorien, sondern auch die des hl. Augustin, demnach auch die Prämonstratenser. Das Zellensystem war die ganze Přemysliden-Zeit in den mährischen und böhmischen Klöstern noch ganz unbekannt. Nach der Regel des hl. Benedikt sollte jeder Mönch in dem gemeinschaftlichen Schlafsaale seine besondere Lagerstätte haben. Gab es der Mönche zu viele, so sollen sie zu zehn und zwanzig abgetheilt, in mehreren Schlafsälen untergebracht werden. Schlafen sollten sie in ihrem Ordenskleide, wesshalb jeder Mönch ein doppeltes Kleid hatte, eines für das Alltagsleben und ein anderes für feierliche Gelegenheiten. Als am 12. Juli 1254 die Gemahlin Otakar's II., Margaretha von Oesterreich, am Hradschin ihren feierlichen Einzug hielt, gingen ihr der Prager Bischof mit seinem Kapitel, und die Aebte von Břevnov und von Sion (Strahof) mit ihren Konventen entgegen, und da bemerkt der Chronist: dass die Konventualen feierliche Kappen oder Chorkleider anhatten.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 129. „Cum ad incepti operis, videlicet dormitorii sumptus magnos requirentes, quo carere non possumus" &c.

[2]) „Cui processioni affuit Martinus abbas Břevnoviensis, et Ioannes abbas montis Syon cum toto conventu suo, cappis

Die Ordensregel, wie sie um 515 der hl. Benedikt für die Mönche des Abendlandes entworfen hat, fasst das gesammte Ordensleben ohne Rücksicht auf Zeit und Lage der Klöster auf. Da jedoch Zeit und Lage der Klöster gar verschieden sind, und darum die wörtliche Befolgung der Regel mit den gegebenen Verhältnissen in Kollision kam, z. B. ein mährischer Winter und das Gebot, die Schlafsäle nicht zu heizen; so halfen sich die Klöster damit, dass sie für die einzelnen Häuser Statuten entwarfen, die ihnen den Ausweg bahnten, die Regel den Verhältnissen und der Zeit anzupassen.

Das Bedurfniss, Hausstatuten zu entwerfen, hatte sich frühzeitig geäussert, sogar der durch seine Generalkapitel am meisten koncentrirte Cistercienser-Orden konnte sich der Hausstatuten nicht entschlagen.[1] Da aber durch ihre Vielheit die so nothwendige Einheit im Orden untergraben wurde, suchte die Kirche diesem Uebelstande durch Abhaltung der Generalkapitel abzuhelfen, und verordnete bereits

solemnibus induti." Cont. Cosm. ad an. 1255 (recte 1254). Pertz IX. 175. Vergl. Bd. V. 420 d. W. Der Religiose musste in seinem Kloster mit Wäsche und Kleidern in natura versorgt werden. Leider hat sich schon in der Premysliden-Zeit in manchen Klöstern der Missbrauch eingestellt, dass sich die Mönche für die Kleidung eine Aversalsumme, ein sogenanntes Vestiarium, geben liessen.

[1] In einer Urkunde des Papstes Innocenz IV. ddo. Lyon 18. December 1250, Cod. Dipl. Mor. III. 129, werden „Statuta Cisterciensis ordinis" erwähnt; doch mit diesem Ausdrucke werden die Bestimmungen des General-Kapitels in Citeaux bezeichnet, die sich auf den gesammten Orden beziehen; von Hausstatuten ist hier keine Rede.

in der zwölften allgemein. Synode im Lateran 1215, dass künftighin in jeder Kirchenprovinz je von drei zu drei Jahren Generalkapitel derjenigen Mönchsorden, welche bisher keine solche hatten, abgehalten werden sollen, wobei sich alle Aebte, und von den Klöstern, die keine Aebte haben, die Prioren einfinden müssen. Niemand darf mehr als sechs Pferde und acht Personen mitbringen, deren Erhaltung von den Klöstern, die beim Generalkapitel vertreten sind, besorgt werden müsse. Da im Cistercienser-Orden solche Generalkapitel seit etwa 100 Jahren in Uebung sind, so sollen zwei Cistercienser-Aebte als Informatoren beigezogen und ihnen mit zwei Gewählten aus der Zahl der anwesenden Aebte das Präsidium im Generalkapitel übergeben werden. Was allgemein beschlossen und von den vier Präsidenten bestätigt ist, muss von allen beobachtet werden. Auch soll der Ort für das nächste Generalkapitel und die Männer bestimmt werden, welche im Namen des Papstes alle Manns- und Frauenklöster der Provinz visitiren und reformiren, und die untüchtigen Vorsteher dem Bischofe behufs der Absetzung anzeigen. Ueberdies soll jeder Bischof die ihm unterworfenen Klöster seiner Diöcese zu verbessern suchen.[1])

Wer aber dieses Dekret nicht befolgte, das waren die böhmischen und mährischen Benediktiner, wesshalb der apostolische Stuhl, um die Klosterdisciplin aufrecht zu erhalten, von Zeit zu Zeit bevollmächtigte Visitatoren nach Böhmen und Mähren ausgesendet hatte. Doch, als sich auch da der uralte Erfahrungssatz, dass sich die Reform eines Klosters nie von aussen, sondern nur aus seinem eigenen

[1]) Hefele, Conciliengeschichte V. 790. Vergl. Bd. V. 219.

Schosse bleibend durchführen lasse, bestätigt fand, beauftragte Gregor IX. durch ein Breve vom Lateran am 20. April 1234 die Benediktiner-Aebte von Brevnov und Kladrau, und die des Cistercienser-Ordens von Pomuk und Plass, noch im Verlauf des Jahres ein Generalkapitel einzuberufen und dasselbe jedes Jahr zu wiederholen.[1])

Wir können von da aus die Periode der päpstl. Reformversuche des Benediktiner-Ordens datiren. Seit Gregor VII. war der Benediktiner-Orden durch Kluny, Fructuaria und Hirschau die Leuchte für den Weltklerus und die stets reichgefüllte geistige Rüstkammer für die Kämpfe des grossen Papstes und seiner ihn überlebenden Ideen. Dieser glänzende Zustand dauerte, so lange die Klöster sich frei fühlten und frei bewegen durften. Als sie aber durch die Verhältnisse, in denen sie als Familienstiftungen standen, oder zu denen sie ihr ausgedehnter Grundbesitz und die damit verbundene Machtstellung zu nöthigen schien, als sie durch wechselvolle Beziehungen zu dem römischen Stuhle, den Bischöfen, dem Reiche und dessen Vasallen, deren hartnäckige und langdauernde Verwickelungen untereinander, sie zur Parteistellung drängten, in ihrer naturgemässen idealen Entwickelung mehr oder minder gehindert; kurz als sie in den politischen Particularismus traten, und somit unfrei wurden, da machten sie sich unfähig, jene Ideen zu tragen und zu verwirklichen, die ihnen Gregor VII. vorgelegt hatte. Sie sollten seine und seiner Nachfolger Mitarbeiter werden bei dem Aufbau des Reiches Gottes auf Erden in seinen beiden Erscheinungsformen als christlicher Staat und christliche

[1]) Erben, Reg. pag. 393 ad 20. April 1234.

Kirche zusammen, sie sollten mithelfen an der Respublica christiana. Aber da waren mit der Zeit die Hände lahm und stumpf der Geist, beide mussten erfrischt werden, und darum das Bestreben der Päpste, den Benediktiner-Orden zu reformiren, d. h. ihn abermals tauglich zu machen, Träger zu werden der alten, nie in der Kirche erloschenen Ideen. Welche Anstalten bereits Innocenz III. traf, um die Benediktiner und jene Orden, welche die Benediktiner-Regel haben, zu heben, wissen wir. Generalkapitel sollten da helfen, sie sollten eine moralische Einheit zu Stande bringen, welche die eingerissenen Missbräuche heben, die erlittenen geistigen Schäden in den Klöstern heilen und für die Zukunft unmöglich machen sollten, zugleich aber auch diese moralische Einigung kraft des in ihr verkörperten Princips einer fortwährenden Reform in ihrer Wirksamkeit erhalten. Dies war wohl die Ursache, dass auch die nachfolgenden Päpste, Honorius III. und Gregor IX., nicht unterliessen, auf die Abhaltung der jährlich abzuhaltenden Generalkapitel zu dringen, und die Orden in Ordensprovinzen zu theilen.

Wir wissen vom Gregor IX., dass er am 20. April 1234 und dann am 2. April 1240 an die Aebte von Kladrau und Břevnov und 1240 auch an den Archidiakon von Passau, den berüchtigten M. Albert, mit dem Zunamen der Böhme, ein Schreiben erlassen hatte,[1]) aus welchem ersichtlich, dass Gregor IX. für die Benediktiner eine eigene Konstitution,

[1]) Die Urkunde soll vom 2. April 1240 datirt sein. Ich sah diese Urkunde nie und kenne ihren Inhalt blos aus P. Pius Schmieder O. S. B. Die Benediktiner-Ordens-Reformen des XIII. und XIV. Jahrhund. Linz 1867. Doch da sich Innocenz IV. schon nach 7 Jahren ausdrücklich auf dieses Breve

in welcher die Statuten der Ordensprovinz Narbon vom Jahre 1226 vollinhaltlich enthalten sind, erlassen hatte. Die jährliche Rechnungslegung des Abtes und der Officianten, Verzichtleistung auf die Klosterämter bei den jährlich sich wiederholenden Kapiteln, die Residenz von mindestens drei Mönchen in den Verwaltungen ausserhalb des Klosters, die strenge Enthaltsamkeit vom Fleischessen, das immerwährende Stillschweigen im Bethause, im Refektorium und im Dormitorium, das nur mit Erlaubniss gestattete Sprechen im Kloster und mit den Gästen, die strengste Entsagung jeglichen Privateigenthums und sogar des Rechts darauf u. s. w., u. s. w. bilden den Hauptinhalt der von Honorius III. und Gregor IX. bestätigten Statuten, welche, weil sie die Essenz des Klosterlebens enthalten, mit der Zeit zum Gemeingute aller geregelten Benediktinerklöster wurden.

Leider müssen wir gestehen, dass die böhmischen und mährischen Abteien lange zauderten, Gregor's IX. Konstitutionen einzuführen, fürchtend, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit damit einzubüssen. Wir lernen diese Saumseligkeit kennen aus einem Breve des Papstes Innocenz IV. ddo. Lyon 2. März 1247. Dieses Breve ist an die Benediktiner-Aebte der Prager und Olmützer Diöcese gerichtet und lautet beinahe, wie folgt: „Obwohl unser Vorgänger, Papst Gregor IX., festgesetzt hatte, dass die Benediktiner-Mönche in den verschiedenen Ordensprovinzen jährlich ein Ordenskapitel abhalten sollen und wir ausdrücklich Euch zur Abhaltung eines solchen Kapitels schriftlich aufgefordert,

Gregor's IX. bezieht, trage ich kein Bedenken, mich auf obiges Breve zu beziehen.

Ihr aber taube Ohren gezeigt und Euch um diese Verordnung nicht gekümmert habet: so befehlen wir, dass von nun an jedes Jahr ein Kapitel nach den bestehenden Satzungen von Euch abgehalten werden müsse, weil sonst der von uns beorderte Abt von Alteich, Passauer Diöcese, Euch nach vorhergegangener Ermahnung mit kirchlichen Censuren, von denen keine Appellation zulässig ist, belegen dürfe." [1]) Doch, wie scharf auch dieser Befehl war, wir finden in der nächsten Zeit auch nicht die leiseste Spur von Ordenskapiteln in Mähren und Böhmen oder von einer allgemeinen Visitation der Benediktinerklöster, bis die Wiener Synode von 1267 wieder die päpstlichen Reformbemühungen in Fluss brachte. Die Klagen, welche sich über die Benediktinerklöster verbreiteten, bestimmten den päpstlichen Legaten, Kardinal Guido, in der Mai-Synode zu Wien 1267 im 13. Statute Folgendes zu verordnen: „Wir erfuhren, dass die Benediktiner an mehreren Orten sehr ungeordnet leben.[2]) Wir befehlen darum allen Bischöfen der Provinz Salzburg und

[1]) Erben, Reg. pag. 544.

[2]) Pertz IX. 701. „Item clamosa insinuatio nostrum percussit auditum et animum, quod abbates et monachi ordinis sancti Benedicti in quam pluribus locis ab observatione sancte Regule temere recedentes, vitam nimis dissolutam ducere non verentur, in suarum animarum periculum et scandalum plurimorum . . . Episcopo Pragensi districte precipimus, ut . . . infra dimidium annum . . . omnia claustra nigrorum monachorum sue diocesis visitet, corrigat et reformet tam in capite, quam in membris, illis tantum exceptis, qui Romane ecclesie nullo medio subesse noscuntur, quos per nos, vel per alios, a nobis specialiter deputatos, intendimus visitare."

ebenso dem Bischofe von Prag, dass sie binnen eines halben Jahres unter Zuziehung von zwei Cistercienser-Aebten alle Benediktinerklöster ihrer Diöcesen visitiren und reformiren, mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar unter Rom stehen. Diese werden wir selbst visitiren oder visitiren lassen. Den Aebten verbieten wir, Kelche, Patenen und Kirchenkleider zu segnen oder andere bischöfliche Funktionen sich anzumassen, falls sie nicht hierüber ein besonderes Privilegium von Rom haben.“ [1])

[1]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 91. Noch beschäftigte sich mit den Reformen der Klöster der Mährische Metropolit, Wernher von Mainz, in einem Provincial-Koncil von 1261. Wir wissen, dass die Mainzer Provincial-Koncil-Statuten auch auf Mährrn Einfluss hatten, wesshalb wir derselben erwähnen. In späterer Zeit war eine Verordnung des Salzburger Erzbischofs, Konrad IV., in einer Provincial-Synode von 1310 auch für Mähren von Bedeutung. Es war darin festgesetzt: Die Benediktiner müssen alljährlich am Tage nach Kreuzerhöhung ihre Kapitel halten, und es muss dabei jeder Abt mit zwei Mönchen erscheinen. Auch müssen hier die Regeln Benedikt's und das Statut des Erzbischofs, Konrad von Köln, über die Mönche vom Jahre 1260 verlesen und Missstände behoben werden. (Hefele, Concil. Gesch. VI. 431 und die Statuten des Erzbischofs von Köln, Konrad, vom Jahre 1260 in Binterim's Prager Gesch. V. 172.) Da sich diese Bestimmungen auch in Mainzer Provincial-Statuten wiederholen, die, wie bekannt, in Mähren Giltigkeit haben; so ist kein Zweifel, dass sie auch in Böhmen und Mähren bekannt sein mussten. Ob aber auch befolgt? Darüber haben wir keine Kunde. Dass dies jedoch nicht geschah, glauben wir aus der Bulla Benedictina des Papstes Benedikt XII. vom 20. Juni 1336 schliessen zu können, welche die alten Verordnungen aufgenommen und Provincial-Koncilien auf

Besser stand es in den Prämonstratenserklöstern in Mähren, weil sie eine den Cisterciensern ähnliche Organisation hatten. Auch sie hatten ein Hauptkloster, Prémontré, dessen Abt als Generalabt des gesammten Ordens galt. Auch hier kannte man die Filiation der einzelnen Klöster. Strahof, mit dem Beinamen Sion, in Prag galt als Mutterstift für die böhmisch-mährischen und österreichischen Prämonstratenserklöster. Der damals hochberühmte Abt, Godeschalk, führte die ersten Prämonstratenser aus Steinfelden nach Prag. Alle aus dem Strahofer Mutterstifte begründeten Kolonien verehrten in Godeschalk ihren Visitator, ihren Pater Abbas; es waren dies die Kanonien: Strahof, Selau, wo sich Godeschalk aufhielt, und Pernek für Männer, Doksan, Geras, Louňovice und Kanitz für Frauen. Im Jahre 1183 unternahm Godeschalk die Visitation dieser Klöster.[1]) Nach seinem Tode 1184 überging die Würde des Visitators an den Abt von Strahof, welcher kraft der Ordenssatzungen gewissenhaft seines Amtes waltete, weil wir nach 1246 schon Spuren geschehener Visitationen antreffen. Der Abt von Strahof erscheint als Korrektor der Prämonstratenser in Mähren, als 1262 die Prämonstratenser von Zabrdovitz bei Brünn ihr Dorf Divák an die Nonnen der Marienzelle in Brünn abverkauft haben.

jedes dritte Jahr festgesetzt hatte. (Ueber die Bulla Benedictina und ihre Verfügungen, siehe Dudík, Gesch. Raigerns I. 299—310.) Die Kirche gab nie die Bemühung auf, die Klöster zu reformiren und im guten Geiste zu erhalten. Ihr Streben wiederholt sich bis zur Gegenwart.

[1]) Gesch. Mähr. Bd. IV. 63—67 d. W.

Nicht nur dass der König und der Diöcesanbischof zu einem solchen Abverkaufe eines kirchlichen Gutes seine Zustimmung ertheilen mussten, es war hiezu, sowie auch zu längeren Verpachtungen, die Bewilligung des Generalabtes, welcher die jährliche Visitation vorzunehmen hatte, und des Pater Abbas erforderlich. [1]) Sowie Verkäufe, musste der P. Abbas auch Kontrakte bestätigen, [2]) und kein Prämonstratenser-Abt durfte ohne Zustimmung des Generalabtes etwas vom Stammvermögen verschenken. [3]) Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass bei solchen Verkäufen stets das Vorkaufsrecht demjenigen Kloster blieb, welches ein solches Gut abverkauft hatte. Im Jahre 1266 geschieht eine ausdrückliche Erwähnung eines im Kloster Hradisch im April abgehaltenen Generalkapitels des Prämonstratenser-Ordens, wobei der Abt Johann von Strahof und der von Klosterbruck, Theodorich, den Vorsitz führten. [4]) Hier sehen wir, dass Hradisch die Tochter von Strahof sei. Im Jahre 1293 erfolgte eine Visitation des Nonnenstiftes Kanitz, und zwar durch den Generalabt des Prämonstratenser-Ordens, Wilhelm, Abt von Prémontré. [5]) Also bei den Prämonstratensern stand es damals besser, als, wie die Wiener Synode klagt, bei den Benediktinern.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 340 und Cod. Dipl. Mor. V. 30 ad an. 1295. Conf. l. c. 287 ad an. 1287.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 287 ad an. 1287.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 142 ad an. 1302.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 381. „Visitaremus ecclesiam Gradicensem, nostram filiam specialem."

[5]) Chron. Osterhovien. Pertz XVII. 55. „Domnus Guilielmus, Præmonstratensis Abbas."

Aus den Beschlüssen der Wiener Provincial-Synode vom Jahre 1267, an welche durch eine besondere Verfügung auch der Bischof von Prag, der, wie bekannt, nicht in Salzburg, sondern in Mainz seinen Metropolitan hatte, gebunden war,[1]) ersehen wir, dass es in der Přemysliden-Zeit schon exemte und nicht exemte Klöster gab; die ersteren waren der bischöflichen Jurisdiktion entrückt und blos dem apostol. Stuhle unterworfen, während die letzteren der bischöflichen Jurisdiktion unterstanden. Ursprünglich waren, wie wir bemerkten,[2]) alle Klöster dem Diöcesan-Bischofe unterworfen. Seit dem elften Jahrhunderte hingegen wurden viele Klöster in der Christenheit, in Böhmen und Mähren erst seit dem XIV. durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiktion entzogen und unmittelbar unter den apostolischen Stuhl gestellt, sie wurden exemt. Welehrad, Hradisch, Bruck, Obrovitz, Trebitsch, waren in der Přemysliden-Zeit noch nicht exemt; sie standen im Schutze des apostolischen Stuhles, waren jedoch von der bischöflichen Jurisdiktion noch nicht freigesprochen; seit dem 5. Dec. 1295 gehörten schon Oslavan und Tischnovitz, und in Böhmen seit 1234 das Franziskuskloster in Prag und seit 1261 das Kloster Zderas ebenfalls in Prag mit Filialkirchen in Mähren zu solchen exemten Klöstern. Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu grossen Klagen und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt, besonders als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Distrikte

[1]) Vergl. Bd. VI. 39—42 d. W.

[2]) Siehe S. 267 d. W.

erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöcese mehr angehörten, abbatiæ nullius diœceseos, wie es zum Beispiel Monte Casino im Neapolitanischen und Martinsberg in Ungarn noch heute sind, sondern die selbst die bischöfliche Gewalt und gleichsam eine eigene Diöcese hatten. In Mähren gab es in der Přemysliden-Zeit keine Abtei, die nullius, aber auch keine, die völlig exemt gewesen wäre.

Die damalige Propstei Raigern, die, wie bekannt, zur Abtei Břevnov in Böhmen gehörte, welche sich schon damals von der bischöflichen Jurisdiktion unabhängig zu machen trachtete, was sie erst 1396 erreichte, gerieth eben dieses Strebens wegen mit dem Bischofe von Olmütz in verschiedene Kollisionen, die einen dreijährigen Process erzeugten, welcher endlich durch einen Vertrag zu Mödritz am 27. Januar 1296 zwischen dem Olmützer Bischofe Theodorich und seinem Kapitel, und dem Abte Bavar von Břevnov und dessen Konvente unter folgenden Punkten beglichen wurde: der Bischof verzichte auf das Ein- und Absetzungsrecht der Pröpste und Beneficiaten, also Prior, Pfarrer, Kämmerer u. s. w. von Raigern, sowie auf alle andern bischöflichen Rechte, die sich auf die bischöfliche Jurisdiktion in Hinsicht der Klosterkleriker und der Benediktion gewisser kirchlichen Gefässe, Kelche, Patenen, Kirchenkleider beziehen. Der Bischof, welcher mit dem Abte Bavar blutsverwandt war,[1]) behält sich blos das Visitations-,

[1]) Bischof Theodorich hat ddo. Mödritz 27. Januar 1290 dem Abte Bavar von Břevnov das Privilegium ertheilt, sich in der ganzen Olmützer Diöcese der Pontifikalien bedienen zu dürfen und motivirt dieses Privilegium „propter vestre

Korrektions- und das Jurisdiktionsrecht über Gegenstände, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, ferner das Recht, kirchliche Strafen zu verhängen, die hl. Sakramente zu spenden, Altäre zu weihen, die Klosterkleriker zu ordiniren, Bussen aufzulegen, für unterschiedliche Bedürfnisse und für die Visitation eine gewisse Geldhilfe anzusprechen, und die ihm als dem Konsekrator der Raigerer Kirche durch das dritte Lateranensische Koncil zugestandene mässige Steuer zu beziehen.[1]) Sollte der Bischof bei der kanonischen Visitation Klagen wider die einzelnen Klosterbrüder hören, so wolle er sie dem Abte anzeigen, damit sie dieser nach der Regel zur Rechenschaft ziehe und strafe. Notorische Verbrechen hingegen, die offen zu Tage liegen, behält sich der Bischof vor, sie selbst zu ahnden und dem Abte aufzutragen, dergleichen Sünder vom Amte abzurufen und durch Tauglichere zu ersetzen. Dagegen hat der Abt das unumschränkte Recht, den jedesmaligen Propst zu Raigern, sowie jeden anderen Beneficiaten, auch ohne Wissen des Bischofs, ein- und abzusetzen, und alles frei, blos mit Zuziehung seines Konventes, anzuordnen und zu verwalten. Er präsentire den Prior, den er zum Seelsorger des Propstes,

merita probitatis ac intuitu consanguinitatis, qua mutuo sumus constricti.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 365. Bischof Theodorich war ein Witkovece und gehörte zum Zweige der Neuhause. Wird Bavar sein Blutsverwandter genannt, so mag er auch ein von Neuhaus gewesen sein.

[1]) Die durch Bischof Theodorich vorgenommene Konsekration der Raigerer Propsteikirche geschah 1288 den ersten Sonntag nach Mariä Geburt. Damals waren noch zwei Altäre, des hl. Kreuzes und des hl. Johann Baptist, rekonsekrirt. Dudík, Geschichte Raigerns. I. 242.

der Mönche und des Volkes ernannt hat, dem bischöflichen Stuhle, und trage ihm auf, die Diöcesan-Synoden zu besuchen.[1] So endete ein Streit mit einem freiwilligen Vertrage, welcher als Norm für alle nachfolgenden Zeiten bis auf Benedikt XIV. (1740—1758) galt. Unter Benedikt XIV. entstand ein ähnlicher Streit, welcher, weil die Zeiten andere waren, auch anders beglichen wurde.

Da wir eben von Břevnov sprechen, so wollen wir einer Klostersitte erwähnen, die, weil missbraucht, von Seite Roms abgestellt werden musste. Seit undenklichen Zeiten war es nämlich in Břevnov die Gewohnheit, dass am Feste der unschuldigen Kinder, also in den Weihnachts-Feiertagen, aus der Nachbarschaft und hauptsächlich aus dem nahe gelegenen Prag, eine Menge Menschen weltlichen und geistlichen Standes, darunter Domherren und Domkleriker, in das Kloster zu kommen pflegte, um da dem feierlichen Pontifikalamte und nach demselben dem grossartigen Gastmahle beizuwohnen, das man „nach Benediktiner Art" den Gästen auftrug. So lange die Besuche aus Andacht geschahen, ging alles gut von Statten; als man sich aber der alten heidnischen Sitte, der Kalendæ, erinnerte, und maskirt das Kloster betrat, daselbst wie von Sinnen die Mönche beschimpfte und prügelte, zerschlug und stahl, was unter die Hände kam, und sogar Pferde davon führte; beschwerten sich der Abt und sein Konvent über einen solchen, dem Bischofe und dem Prager Kapitel bekannten, von ihnen geduldeten Unfug beim apostol. Stuhle, welcher am 19. Juli 1234 durch Gregor IX. den Bischof, Propst und Scholastikus

[1] Cod. Dipl. Mor. V. 44 und 45. Geschichte Raigerns l. c. I. S. 250 und 251.

von Meissen beauftragte, die Klage zu untersuchen, und wenn sie sich bewahrheitet, Ordnung zu schaffen.[1]) Doch, dass diese Untersuchung nichts bewirkte, zeigt die Fortdauer des Unfuges, welcher endlich so unerträglich wurde, dass sich Abt Martin nochmals an den Papst Alexander IV. um Schutz wenden musste. In Folge der Klage schickte Alexander IV. ddo. Lateran 1. April 1255 an den Prager Bischof ein Breve, der Unordnung mit Strenge entgegen zu steuern.[2])

Diese Klage der Benediktiner von Břevnov und das Breve des Papstes Alexander IV. geben das schönste Zeugniss für die damalige Klosterdisciplin. Der Abt klagt über Ausgelassenheit, worüber andere, die weltlich gesinnt gewesen wären, sich gefreut hätten; er klagt, dass durch solche Ausgelassenheiten die Ruhe, das Silentium, eine der Hauptbedingungen eines geregelten Klosters, gestört werde. Und

[1]) Erben, Reg. pag. 396. „Quidam canonici et clerici Pragensis ecclesie . . . cum multitudine quærentium vanitatem, monasterium ipsum in festo Innocentum annis singulis hostiliter invadentes, eorum vultibus, colorum positione varia deformatis, per dictum monasterium, tanquam immemores rationis, insaniunt, ipsorumque pannis et vestibus laniatis, vasa confringunt" &c.

[2]) Emler, Regest. pag. 22. „Abbas et conventus monasterii Břevnoviensis nobis petitione monstrarunt, quod clerici N. N. ex eo, quod in festo Innocentum cum maximo comitatu intrare consueverant ipsorum monasterium annuatim, festum huiusmodi reddunt infestum, dum presumunt ibidem multa ludibria et insanias exercere, alias eis existentes multipliciter importuni, et quietem ipsorum plurimum perturbantes in derogationem monastice honestatis."

nicht blos die Benediktiner, auch die anderen Orden strebten in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Zeit nach der Vollkommenheit, wesshalb die Urkunden voll ihres Lobes sind. Von den Prämonstratensern in Hradisch sagt König Přemysl 1201, dass sie glänzen durch den Eifer eines frommen Lebenswandels, durch die Beharrlichkeit in Ausübung der Gerechtigkeit und in einer genauen Befolgung der göttlichen und menschlichen Gesetze.[1]) Von den Cisterciensern rühmt Smil von Lichtenburg 1257 den bei ihnen ununterbrochen herrschenden reinen Gottesdienst, genaue Beobachtung der Ordensstatuten, Achtung vor den Werken der Nächstenliebe, besonders der Gastfreundschaft und des Mitleids für den Nächsten, welches gewissermassen erblich im Orden ist,[2]) und der Bischof Johann von Olmütz lobt 1305 die Cistercienser-Nonnen in Tišnovitz wegen der genauen Observanz ihrer Regel, wegen ihrer Demuth und wegen ihrer eifrigen Andacht.[3]) Alle Könige, Dynasten und Kirchenfürsten loben die religiösen Orden in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Zeit in Mähren, und wirklich, die Orden waren eine wahre Wohlthat für das Land, sie gehörten

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 2 ad an. 1201.

[2]) „Propter puram et continuam Officii divini contemplationem, tum propter veram ipsius Ordinis observantiam, tum ob reverentiam operum charitatis, videlicet hospitalitatis, precipue et vere compassionis erga proximos, que in eodem Ordine a Patrum ipsius institutionibus non quiescunt.“ Cod. Dipl. Mor. III. 248.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 191. „Conventus eiusdem monasterii de Tusnowicz sub Religionis contemplatione legali cum clare humilitatis et prone devotionis ardore omnipotenti Domino famulantur iugiter.“

zu den wichtigsten Kulturvehikeln, und was heutzutage Akademien und Humanitäts-Anstalten bewirken, das thaten damals die Klöster.[1])

Besonders beliebt waren in der zweiten Hälfte der Premysliden-Zeit die Cisterciense rklöster. Diese Beliebtheit verdanken sie ihrer ausgezeichneten Organisation. „Vor Allem wurde die unveränderte Aufrechthaltung der Ordensregel des hl. Benedikt, wie sie zu Citeaux beobachtet wurde, ohne jegliche neue Auslegung vorgeschrieben, und keinem Ordensgliede irgendeine Ausnahme zugestanden. Alle Aebte des Ordens mussten sich alljährlich in Citeaux zum Generalkapitel, wie bereits gesagt, einfinden, von dessen Berathungen und Beschlüssen die Sorge für das Seelenheil, für strenge Beobachtung der hl. Regel und der Ordensstatuten, für Förderung des Friedens, der Liebe und Einigkeit abhängig war. In einer dieser Richtungen nachlässige Aebte sollen durch einen andern Abt liebreich aufgerufen, ihre Schuld bekennen und Busse thun. Auf dem Generalkapitel hat jeder Abt zu erscheinen, und nur Krankheit oder allzuweite Entfernung seines Klosters von Citeaux, vorläufig angezeigt, kann als Entschuldigungsgrund gelten; wer ausserdem wegbleibt, hat im nächsten Jahre bei seinem Erscheinen die Schuld zu bekennen und gebührende Strafe zu gewärtigen. Der Abt von Citeaux konnte die in einem andern Cisterciense rkloster wahrgenommenen Abweichungen von der Regel oder den Ordenssatzungen abstellen, Neuerungen jedoch nur mit Zustimmung des Localabtes und seiner Brüder vornehmen. Jeder Abt der fünf ältesten Klöster, also jener zu Citeaux,

[1]) Vergl. Bd. V. 151 d. W.

Laferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond, hat entweder selbst oder durch einen andern Abt alljährlich die von ihm gestifteten Töchterabteien wenigstens einmal zu visitiren, sowie dieses hinwieder durch die ersten vier Aebte, nämlich Laferte (in Burgund), Pontigny, Diöcese Saon, Clairvaux und Morimond, beide letztere in der Champagne gelegen, in Bezug auf die Abtei Citeaux (in Burgund) zu geschehen habe. Wo die Filiation der Abteien nicht entscheidet, entscheidet bei dem Vorsitze das Senium des Abtes. Wenn ein Kloster eine neue Abtei stiftet, behauptet es über letztere die Superiorität. Der Abt des Mutterklosters erhielt den Namen Pater Abbas, oder maior Abbas.“ [1]) Der Grundgedanke bei dieser in der Charta caritatis geregelten Organisation ist der des Piätetsverhältnisses der jüngeren Klöster gegen die älteren, der Töchter gegen die Mütter, deren Mutterkloster Citeaux, wie gesagt, das Haupt des ganzen Ordens ist; ihm zur Seite stehen dessen vier obgenannte Töchter. Jedes von diesen fünf Klöstern steht an der Spitze einer Reihe von Stiftungen, welche unmittelbar oder mittelbar von ihm abstammen und als auf Töchter und Enkel Einfluss übt. Der Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptkloster wird auf das sorgfältigste gepflegt. Als ein äusserliches Zeichen galt das Wappen; das Wappen des Mutterklosters führten auch die Töchter und Enkel. So z. B. führte Morimond ein Balkenkreuz, in dessen vier Ecken sich die Buchstaben M. O. R. S. befinden. Dasselbe Wappen führte die Schwesterenkelin Welehrad, deren Filiation lautet: Morimond,

[1]) Mittelalterliche Kunstdenkmale des österreichischen Kaiserstaates. Stuttgart 1858. I. pag. 5.

Eberach, Diöcese Würzburg, Langheim, Diöcese Bamberg, Plass und Welehrad.

Diese so genaue Organisation gab den Cisterciensern klöstern die Gelegenheit, mit dem Auslande, namentlich mit Frankreich, wo die Mutterklöster lagen, in Verbindung zu bleiben. All das Bessere, was das Ausland an Kultur hatte, kam so in's Land; wir erinnern z. B. nur an die Obstbaumzucht. Welehrad war in Mähren besonders der Obstkultur wegen berühmt, nur möglich durch die Vereinigung mit Frankreich, wo bereits im XIII. Jahrhunderte die Obstzucht betrieben wurde.[1]) Aber dieser unablässige Kontakt mit dem Auslande,[2]) und die häufige Ergänzung der Mitglieder

[1]) Vergl. Bd. VIII. 427.

[2]) Wir haben nur Eine Spur, dass ein ausländisches Kloster, Langheim im Bambergischen, eine kurze Zeit in Mähren Besitz hatte. Im Jahre 1233 schenkte König Wenzel dem genannten Kloster ein Prädium in dem Dorfe Doloplaz, das jedoch Langheim schon das Jahr darauf an Welehrad verkaufte. (Mähr. Gesch. V. 207.) Dass böhmische und österreichische Klöster in Mähren Besitz und Zehente hatten, ist begreiflich; so z. B. hatte die Vyšegrader Kirche einen starken Grundbesitz bei Wolframitz, welchen sie, um einen grösseren Nutzen zu erzielen, im J. 1321 sammt drei Dörfern an Heinrich von Lipa verkaufte. Cod. Dipl. Mor. VI. 137. Das böhmische Kloster Ossek besass um 1207 einen Theil von Telč. Gesch. Mähr. V. 53. Das Prämonstratenser-Kloster Geras in Ober-Oesterreich erhielt 1253 vom Markgrafen Přemysl die Kirche in Myslovice. Cod. Dipl. Mor. III. 171. Das Zderaser Kloster bei Prag hatte bereits 1227 einen reichen Länderbesitz und viele Kirchen in Mähren. Papst Urban IV. befreite sie 1261 von der Jurisdiktion der Olmützer Bischöfe. Cod. Dipl. Mor. II. 181 und III. 309

aus ausländischen Klöstern haben auch ihre Schattenseite, sie waren Ursache, dass sich eine eigentliche Haus-Tradition, eine innige Liebe an das Kloster, dem man durch die Profess angehörte, schwer bilden konnte. Den schlagendsten Beweis haben wir an der Cistercienser-Abtei Welehrad. Sie bekam um 1202 ihre ersten Inwohner aus Plass, einem Cistercienserkloster in der Prager Diöcese, welches aus Langheim bei Bamberg, und dieses aus Eberach bei Würzburg und dies aus Morimond stammt. Die Namen des ersten Abtes und der ersten Mönche von Welehrad beweisen, dass sie insgesammt Deutsche waren. Ihnen war die Tradition, welche sich an Welehrad knüpfte, fremd, und da slavischer und schismatischer Ritus den deutschen Männern identisch war, wie lässt sich da erwarten, dass irgend ein Andenken an die Slavenapostel, Kyrill und Method, sich in Welehrad's ältesten Urkunden hätte erhalten können? Man wusste, dass der Patriarch von Konstantinopel von Rom abgefallen sei, dass Kyrill und Method aus dem schismatischen Patriarchate stammen, dass sie den damals verpönten slavischen Ritus einführten, — ihr Andenken musste unterdrückt werden[1]) — eine traurige Erinnerung an Welehrad!

Das Vaterrecht erwarb sich ein Kloster über ein anderes durch Aussendung eines Mönchskonventes, der ausser dem Abte aus mindestens zwölf Mönchen bestehen musste. Man wollte symbolisch den Herrn mit seiner Jüngerschaar darstellen. Nach einem Generalkapitel-Beschlusse sollte kein

und 310 u. s. w. Dass Bunzlau die Vomerales in Mähren, und das Olmützer Bisthum in Böhmen Besitz hatten, ist bekannt. Siehe Cod. Dipl. Mor. I. 227.

[1]) Vergl. Bd. V. 31 d. W.

Abt die Gründung einer neuen Abtei im Cistercienserorden übernehmen, wenn er nicht in seinem Kloster sechzig Mönche habe, und sich vorerst die Zustimmung des Generalkapitels verschafft hatte. Als Ausstattung musste das Mutterkloster mitgeben an Büchern: den Psalter, ein Hymnarium, Collectaneum, Antiphonarium, Graduale, Missale und die Regel, auch das Ordensbuch, den Libellus Statutorum. Es war dies die nothwendige Bedingung zur Erfüllung der gottesdienstlichen Verpflichtungen. Und damit der neue Konvent sofort nach der Ordensregel leben konnte, musste beim Einzug auch schon ein Oratorium, Refektorium, Dormitorium und die Zelle für die Gäste und den Pförtner gebaut sein. Erst von dem Tage des Einzugs an rechnete man das Bestehen des Klosters, während der Anfang seiner Gründung stets um etwas früher fällt. Alles dies, das meist innerhalb eines Jahres zu Stande kam, war in den meisten Fällen nur ein Nothbau. Die Kirche baute der Konvent regelmässig erst dann, wenn er schon an Ort und Stelle war, und da ja die Kirche der bauliche Mittelpunkt eines Klosters war, konnte die vollständige Klosteranlage auch erst nach dem Einzuge des Konventes stattfinden.[1])

Also die ausgezeichnete Organisation, der stramme Verband der einzelnen Cistercienserklöster untereinander und daher die Möglichkeit der schnellen wechselseitigen materiellen Hilfe, wenn solche irgend ein Kloster benöthigte, förderten das Aufblühen dieses Ordens nach Aussen, nach Innen hin-

[1]) Wörtlich aus: Franz Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Gotha 1868. 8°. S. 8.

gegen die strenge Disciplin und der exemplarische Lebenswandel der einzelnen Mitglieder.

Wir kennen aus einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts die Regel, nach welcher die Konversbrüder des Cistercienser-Ordens lebten.[1]) Sie sagt uns, dass ihre Anzahl in den Klöstern gross zu sein pflegte, sie waren ja die Arbeiter im Felde, im Garten, in den Wirthschaftshöfen u. s. w., wesshalb die Regel bemerkt: zu Konversen sollen genommen werden, die das Tagwerk eines gedingten Knechtes erfüllen können, und sollen nicht Brüder, noch mit ihrem eigenen Namen, sondern Konversen genannt werden. Sie standen unter dem „Prueder Maister," einem bewährten Mönche des Hauses, welcher ihr ganzes Leben zu überwachen und dafür zu sorgen hatte, dass der vom Kapitel der Mönche und von dem der Konversen Aufgenommene das Pater noster, das Credo, Miserere und das Ave Maria erlerne. Ein anderes Wissen wurde von den Konversen nicht erwartet und auch nicht gefordert, dagegen aber ein unbedingter Gehorsam, welchen der Konverse nach zurückgelegtem einjährigen Noviziate im Kapitel der Mönche,

[1]) Abgedruckt im Auszuge im Archive für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Bd. II. Jahr 1849. S. 398 sqq. Weil die Mönche durch die Arbeit leicht von ihren gottesdienstlichen Verrichtungen im Kloster abgezogen werden konnten; so beschloss man für die ökonomische Thätigkeit des Ordens Halbmönche, die Laienbrüder, nach ihrer Haartracht bärtige Brüder, oder, weil sie dem weltlichen Leben entsagt haben, Konversen genannt, aufzunehmen. Diese sollten an Allem im Kloster theilhaben, abgesehen von dem, was den eigentlichen Mönch ausmachte. Sie sollten die Wirthschaftshöfe leiten und die Oekonomie besorgen.

indem er seine Hände in die Hände des Abtes legte, feierlich gelobte. Da sie zur Arbeit angewiesen waren, so konnten sie nicht immer mit den Mönchen das Chor halten, an das Matutin waren sie aber gebunden; doch bei den anderen Tagzeiten gehen sie nicht in die Kirche, sondern beten, wo sie eben arbeiten, ausser es wäre ein Feiertag. Die Feiertage, an denen die Konversen nicht arbeiten durften, folglich die Feiertage des Ordens, waren: Weihnachten und drei Tage darnach, am Ebenweihtage (festum Circumcisionis), Perichtag (dies epiphaniæ), Charfreitag, Ostertag und den Tag darauf, Auffahrt, zu Pfingsten zwei Tage, an allen hohen Festen Mariens, Philipp und Jakob, Johannes Geburt, Peter und Paul, Matthäus, Michael, Simon und Juda, Allerheiligen, Martin, Andreas, Thomas, Mathias-Tag und Kirchweih. Zur Messe gehen sie, wenn's möglich, täglich, das Altarssakrament empfangen sie, wenn es der Abt nicht anders befiehlt, zu Weihnachten, Lichtmess, Antlasstag (Gründonnerstag), Ostern, Pfingsten, Mariä Geburt und Allerheiligen. Der Konverse, welcher die aufgetragene Arbeit nicht verrichten will, der wird zum „Selbruder" gemacht,[1]) bis er weiser wird, und bekommt nur Wasser und Brot. Wer seinem Meister ungehorsam ist, bekömmt Züchtigung im Kapitel und speist drei Tage auf der Erde ohne Tuch. Die Konversen haben gleiche Kost mit den Mönchen (nach der Regel des hl. Benedikt, also Enthaltung von Fleischspeisen) und bis auf den Mantel gleiche Kleidung. Streng war bestraft die Verleumdung und der Verrath am Orden. Wer einen andern eines Lasters

[1]) Selbruder, d. i. ein dem Kloster rechtsförmig hingegebener Bruder von dem Worte sellen, ich sahte, hâr gesalt, rechtsförmlich hingeben, tradere.

beschuldigt, und es nicht erweisen kann, leidet die Strafe, die Jener verdient haben würde. Jene, welche weltlichen oder geistlichen Personen die Handlungen und Absichten des Ordens mittheilen, bekommen den letzten Platz im Chore und im Refektorium, alle Freitage nur Wasser und Brot bis zur Ankunft des Weisen (Visitatoris?), sind aller Aemter entsetzt, selbst von der Abtei, und werden bis zum allgemeinen Kapitel in den Kerker geworfen. Wer drohet, den Orden zu verlassen, der wird in eiserne Bande in den Kerker geworfen, die Abtrünnigen aber, welche nach der Regel dreimal aufgenommen werden sollen, dann aber dennoch „ausfahren," werden auch dann noch, wenn sie reuig zurückkehren, wieder aufgenommen; aber nicht zum Gewande des Ordens, sondern zu einem andern. Diejenigen, welche im Ordenskleide herumirren, die werden in den Bann gethan u. s. w.

Aber es gab auch noch ein anderes Mittel, die Kraft und das Ansehen des Ordens zu heben, und das waren die päpstlichen Immunitäten, von denen wir im Verlaufe unserer Darstellung gar oft Gelegenheit hatten zu sprechen, und die verschiedenen päpstlichen Privilegien, unter denen das vom 8. Januar 1261 vom Papste Alexander IV. dem Stifte Welehrad ertheilte, grosse Folgen nach sich zog. Der Papst ertheilte nämlich allen, welche in Welehrad Profess machten, das Erbrecht, als ob sie in der Welt geblieben wären, d. h. jeder Welehrader Profess behielt seinen vollen Anspruch auf alle Erbantheile (mit Ausnahme der Lehen), die etwa auf ihn fallen, freilich alles nur zu Gunsten seines Klosters.[1]) Nach diesem Privilegium strebten, wie begreiflich,

[1]) „Concedimus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, que liberas personas fratrum vestrorum, mundi

auch die Klöster anderer Orden, weil sie in demselben eine ebenso ergiebige Quelle ihres Reichthums fanden, als in dem Privilegium des Papstes Honorius III. ddo. Lateran 8. Februar 1222, nach welchem die Cistercienser von der Entrichtung des Zehents von allen Neubrüchen befreit waren.[1]) In jener Zeit bestand ja das Hauptvermögen der Klöster in den erst unter den Pflug gebrachten Ländereien, also in den Neubrüchen. Diese, sowie überhaupt der gesammte Klosterbesitz war nicht nur von allen Zehenten, Roboten, Gemeinde- und Landeslasten — sogar die Klosterhäuser in Brünn waren exemt[2]) — befreit, sondern auch vom sogenannten „Placitare," einer grossen Last, die darin bestand, dass Dynasten sich die Klöster zu ihren Versammlungen und selbst zu Jagdunterhaltungen wählten, und dieselbe zwangen, sie und ihr oft zahlreiches Gefolge mit Lebensmitteln und Fourage zu versorgen. König Otakar II. hat die Klöster von dieser Last befreit, und damit nicht nur zur Hebung des Klostervermögens, sondern auch zur Erhaltung der Disciplin wesentlich beigetragen.[3]) Besonders

relicta vanitate ad vestrum monasterium convolantium et professionem facientium, in eodem iure successionis vel alio iusto titulo, si remansissent in seculo, contigissent et ipsi potuissent aliis libere erogare, rebus feudalibus duntaxat exceptis, valeatis petere, recipere ac etiam retinere." Cod. Dipl. Mor. III. 292.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 131.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 36 ad an. 1243. Die Nonnen von Doubravnik hatten ein so exemptes Haus in Brünn.

[3]) Als Landtags-Beschluss: ut nullus in claustris aut in bonis claustralibus aliqua placita vel venationes cervorum, leporum, avium aut qualiumcunque ferarum audeat exercere,

freuten sich die Klöster, wenn Männer vornehmer Familien, oder Töchter reicher Dynasten, oder gar Princessinnen ins Kloster traten, weil es ganz gewöhnlich war, dass solche Kandidaten eine Art von Mitgift mitbrachten,[1]) und sonst dem Kloster Nutzen stifteten. Nur durch die guten Beziehungen, in welchen Kadold von Myslic (Miroslav) durch einige Nonnen von Oslavan, durch seine Tante, die Priorin Dymudis, und seine Schwestern, Margaretha und Agnes, zum Nonnenstifte Oslavan stand, gewann dieses Kloster einen Lahn in Myslic.[2]) Welchen Vortheil das Kloster in Doubravník durch den Eintritt des Ritters Woytěch von Doubravník in den Johanniter-Orden erhielt, zeigt eine Urkunde vom 27. Januar 1238, durch welchen dem Kloster der Bezirk Semislav in der Holasitzer Provinz zufiel.[3])

Dass Ritter und hohe Dynasten in die religiösen Orden traten, war nichts Ungewöhnliches, ihnen, den böhm. Königen und mähr. Markgrafen, hauptsächlich aber der grossen Genügsamkeit der Klostermitglieder verdanken die Klöster in

sed si aliquis voluerit placitare, ea in nostris civitatibus celebret et pertractet.“ Jireček, Cod. iuris Boh. I. 159.

[1]) Wider diese bei der Aufnahme der Nonnen eingerissenen Missbräuche, eine echte Simonie, spricht die 12. allgem. Synode. Hefele Conc. G. Nr. 803. Als Agnes, Schwester des Königs Wenzel I., am Pfingsttage 1233 in den Klarisser-Orden in Prag eintrat, machte dieser Schritt eine solche Sensation, dass selbst weit entfernte Chronisten denselben verzeichnenswerth fanden. So die Annales Stadenses zum Jahre 1236. Pertz XVI. 363. Vergl. Gesch. Mähr. V. 173.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 391. Confer. Cod. Dipl. Mor. IV. 53 ad an. 1270.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 333.

Mähren ihr Dasein und die Mittel zu der so sehr gepriesenen Wohlthätigkeit. Hören wir, was Papst Honorius II. in einer Urkunde vom 19. Januar 1222 von den Cisterciensern sagt, als er sie von dem Drucke der päpstlichen Legaten befreite: „Da Euer ganzes, durch Euere armselige Lebensweise erworbenes Vermögen der Gastfreundschaft und anderen frommen Werken gewidmet ist, so erscheint es unmenschlich, den Armen durch Gewalt oder Ränke etwas von Euerem Vermögen zu entziehen. Es ist wohl wahr, dass Euere Klöster durch Gottes Hilfe ungewöhnlich reich sind an zeitlichen Gütern, aber auch ungewöhnlich reich sind Euere Wohlthaten für die Armen. Desshalb befehlen wir, dass, wenn unsere Legaten bei Euch einkehren, sie mit Euerer Kost ohne Fleischspeisen sich zufriedenstellen und sich hüten, irgend ein Geld, unter welcher Form immer, von Euch zu erpressen.“ [1]) Also die Sparsamkeit und das Almosengeben erklärt der Papst als Mittel des klösterlichen Reichthums, und König Wenzel als Ursache ihrer späteren Verarmung die Zwiste und Fehden der Landesdynasten, [2]) alle böhm. Könige und mähr. Markgrafen aber die Klöster für Stätten der Humanität und christlicher Nächstenliebe. Sie hielten die Stiftung eines Klosters für eine ihrer Regentenpflichten, und

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 127. „Licet igitur largiente domino, monasteria vestra plus solito temporalium floreant ubertate, quia tamen exinde pauperibus uberius subvenitur, nos . . . indulgemus, ne“ &c.

[2]) „Monasteria, que per discordiam nobilium terre in tantum consumpta fuerant et distracta, ut etiam fratres, ibidem divinum officium peragentes, victum et vestitum penitus non haberent.“ Cod. Dipl. Mor. II. 208.

König Wenzel II. bedauert, dass er bis zum J. 1241 noch kein Kloster, wie dies alle seine Vorfahren thaten, gestiftet habe.[1]) Waren ja die Klöster, wie wir bereits an einer anderen Stelle bemerkt haben, die wichtigsten Vehikel der Kultur eines Landes; wollten die Regenten kultiviren, mussten sie sich der besten Mittel hiezu bedienen — und die besten und bewährtesten Mittel waren die Stiftungen der Klöster.

Geben wir jetzt eine chronologische Uebersicht der in der Přemysliden-Zeit in Mähren bestandenen und blühenden Klöster, ihrer Stifter, oder der Zeit ihres ersten historischen Auftretens in Mähren an:

Benediktiner.

Dieser Orden war der erste, welcher in Mähren festen Fuss fasste, und zwar in der herzoglichen Burg zu Raigern bei Brünn. Herzog Břetislav ist der Stifter um 1045, aber blos zu Gunsten der alten Benediktiner-Abtei Břevnov in Böhmen. Raigern war eine in jeglicher Weise unterthänige Tochter, die in der Přemysliden-Zeit nur handelte und athmete, wie Břevnov wollte und zugab. Es ist zu wundern, dass Raigern in einer solchen Abhängigkeit noch so viel in der Geschichte wirken konnte. Die vom Prager Bischofe Severus am 26. November 1048 eingeweihte Stiftskirche nennt die beiden Fürstenapostel, Petrus und Paulus, als Patrone. Unter Gottes Schutz steht Raigern zwar arm an

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 37. „Proh dolor, cum nostre vite temporibus in laudem et gloriam Dei nullius cenobii, seu vite monastice, fundatores exstiterimus, piam esse censemus . . . fundare monasterium Celle s. Marie Brune.“ Vergl. Bd. V. 319.

Gütern, aber reich an Verdiensten um die katholische Kirche und ums Vaterland bis zur Stunde.[1])

Hradisch bei Olmütz, auch eine Stiftung mährischer Fürsten. Otto I. von Olmütz, mit dem Beinamen der Schöne, Břetislav's jüngster Sohn, und dessen Gemahlin, die ungarische Prinzessin Euphemia, sind die Stifter dieses Klosters, welches aus dem böhmischen Stammkloster Břevnov die erste Ansiedlung erhielt. Bischof Johann von Olmütz konsekrirte am 3. Februar 1078 Kloster und Kirche zur Ehre des heiligen Protomartyr Stephan. Dieses Gotteshaus wurde als Familienstiftung des Otton'schen Fürstenhauses angesehen, wesshalb auch dort die Familiengruft bestand. Ohne besonders in die Geschichte einzugreifen, erhielten sich die Benediktiner in Hradisch bis 1151. Ihre Stelle nahmen die durch Bischof Heinrich Zdík nach Mähren verpflanzten Prämonstratenser ein. Die noch übrig gebliebenen Benediktiner gingen in das böhmische Kloster Opatovitz.[2])

Trebitsch, gleichfalls eine Stiftung der mähr. Fürsten Udalrich von Brünn und Lutold von Znaim 1109, Söhne Konrad's I. von Znaim, eines Bruders Otto's von Olmütz; Trebitsch wurde somit eine Stiftung der Kunratovice und die dortige, zur Ehre St. Mariens geweihte Kirche ihre

[1]) Der Verfasser schrieb eine Geschichte des ihm liebgewordenen Hauses unter dem Titel „Geschichte des Benediktiner-Stiftes Raigern in Mähren." Bd. I. Brünn 1849 und Bd. II. Wien 1868. Die näheren Details sind zu lesen: Mähr. Allg. Gesch. Bd. II. u. ffg., dann IV. 419.

[2]) Gesch. Mährens II. 392—394 und IV. 419. Die Fabeln, welche sich auf die Aufhebung der Benediktiner beziehen, haben wir l. c. III. 272 auf das richtige Mass zurückgeführt.

Familiengruft. Das Kloster führte den Beinamen „Mater Dei." Woher die erste Kolonie kam, ist unbekannt, aber wenn man bedenkt, dass sich in demselben ein rein germanisches Institut, das Trebitscher Dienstmannenrecht,[1]) nicht lange nach der Stiftung festsetzen und thätig werden konnte, dann wird vielleicht der Schluss, dass die erste Kolonie aus irgend einem deutschen Benediktinerkloster kam, kaum gewagt erscheinen. Allerdings kennen wir den Ursprung dieses Dienstmannenrechts nicht; aber da der Trebitscher Abt, Mathias, in seiner am 13. December 1455 erfolgten Erneuerung dieser Rechte sich auf den König und Markgrafen von Mähren, Otakar, als den gnädigsten Verleiher dieser Rechte, berufen konnte: dann ist über das Alter dieser Rechte nicht weiter zu zweifeln. Diese Rechte, noch mehr aber der gut verwaltete reiche Grundbesitz machten, dass sich diese Abtei rasch kräftigte und mehrere Exposituren anlegen konnte, die uneigentlich den Namen Propsteien führen, Kumrovitz na Luhu bei Brünn um 1195, und Wolein oder Měřín; es waren Exposituren, in denen bis 6 Ordensmänner mit einem Prior an der Spitze lebten.[2])

Cistercienser.

Dieser Orden war in Mähren zur Zeit der Přemysliden-Herrschaft am stärksten vertreten. Er war, um so zu sagen, modern geworden, modern durch seine Tugenden und

[1]) Das Trebičer Dienstmannenrecht ist abgedruckt in Chlumecky, Reg. der mähr. Archive. Brünn 1856. S. 105—110.

[2]) Wolný, Kirchentopogr. Brünner Diöc. III. 149. Wir dürfen hier nicht an einen infulirten Propst, oder an eine kirchliche Dignität denken; Pröpste heissen im Benediktiner-Orden häufig die Prioren. Solche Propstei war in späterer

Menschenliebe. Es war das goldene Zeitalter des Ordens, welcher, um seinen Charakter offen zu geben, die Eigenthümlichkeit annahm, jedem Kloster einen eigenen Weihenamen zu geben. So hiess z. B. Tišnovitz Porta coeli, Oslavan Vallis s. Mariæ, Saar fons s. Mariæ, Vysovitz rosa s. Mariæ &c. Diese Beinamen verdanken ihre Entstehung der durch den heil. Bernard im Orden eingeführten und eingewurzelten innigen Verehrung zur Mutter Gottes. Diese Verehrung war so gross, dass jede Cistercienserkirche in Mähren der Assumpta dedicirt war. Dass sich auch Sagen an solche Bezeichnungen knüpften, liegt in der Phantasie des slavischen Volkes. Wolný erzählt in seiner kirchlichen Topographie über Vysovitz, Rosa s. Mariæ, die Sage also: Der Stifter Smil sei einst, in wehmüthigen Gedanken über seine kinderlose Ehe, reitend bis an den Ort gekommen, wo er das Stiftsgebäude nachher durchgeführt. Hier habe er eine Rose von wunderbarer Gestalt und seltener Schönheit gefunden, die er abbrach und sorgfältig in seiner Satteltasche verwahrte, um sie seiner Gemahlin zu übergeben. Als er aber heimgekehrt, sei die Rose verschwunden und wieder auf demselben Strauche gefunden worden, von dem sie früher abgebrochen. Das soll ihm und seiner Gattin ein deutlicher Wink des Himmels gewesen sein, an demselben Orte das beabsichtigte Gotteshaus zu gründen, und

Zeit: Brise (Březova). Urkundlich erst seit 1412. Leider dass wir über die Abtei Trebič, die nicht unbedeutend in der späteren Geschichte auftritt, und ihren eigenen Vasallenhof hatte, aus Mangel an Urkunden höchst ungenau unterrichtet sind. Siehe Mähr. Gesch. II. 567, IV. 209, 112, 154, 440, 419.

es Mariens Rose zu nennen.[1]) — In den seltensten Fällen erhielt das Kloster den Beinamen von dem Stifter. Als König Wenzel III. im Mai 1306 eine Urkunde für ein neu zu errichtendes Kloster ausstellte, wollte er, dass das beabsichtigte Kloster dem Cistercienser-Orden angehöre, die ersten Ansiedler aus Plass erhalte und Königsthron, thronus Regis, genannt werden solle. Dieses Kloster trat jedoch nie ins Leben.[2]) Die bestehenden Klöster waren:

1. Welehrad. Mit Wohlgefallen weilt das Herz des Forschers an diesem Namen, weil er Erinnerungen wachruft, die jedem Mährer heilig sind. Der Olmützer Bischof, Robert, vor dem Jahre 1202 Prior des Cistercienserklosters Nepomuk in Böhmen, einer Tochter von Eberach, folglich einer Enkelin von Morimond, bewog den Markgrafen Wladislav Wladislavovič, Cistercienser in Welehrad einzuführen. Die erste Kolonie kam aus Plass, einer Tochter des deutschen Langheim. An Welehrad sehen wir deutlich, wie die Stiftung eines Klosters und die Eröffnung seines Konventes in verschiedene Jahre fallen können. Wladislav hat bereits im Monate Juni 1201 ein von den Prämonstratensern zu

[1]) Wolný, Kirchliche Topographie, Olm. III. 426.

[2]) Gesch. Mähr. VII. 357. Solche Weihenamen waren auch, jedoch viel seltener, in andern Orden üblich. So z. B. hiess Trebič Mater Dei, Klösterle Cella ianuæ vitæ, die Lebenspforte, Strahov Prags Sion u. s. w. Die Sitte solcher Weihenamen erhielt sich durch die ganze Zeit im Cistercienser-Orden. Im Jahre 1458 wurde Heamstade oder Hemelsporta bei Harlem mit dem Weihenamen „Porta coeli“ gestiftet. Das ungarische, später an Welehrad angeschlossene Kloster Paszto hatte den Weihenamen „Ara coeli.“ Winter Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Bd. III. 86 u. 809.

Leitomyšl gekauftes Prædium mit einer verlassenen Kirche des hl. Johann zur ersten Stiftung des neuen Klosters, das höchst wahrscheinlich bei dieser Kirche entstehen sollte, bestimmt, während Welehrad selbst seinen Geburtstag und sein Geburtsjahr auf den 11. November 1205 setzte.[1]) Die Stiftungsurkunde, die König Přemysl am Tage der Kirchenkonsekration durch Bischof Robert in Gegenwart der königlichen Familie und des Hofes auf den Altar der Mutter Gottes niederlegte, ist datirt vom 27. November 1228. Die darin erhaltenen Privilegien müssen jedoch vor 1213 durch König Přemysl ertheilt worden sein, weil Markgraf Wladislav in diesem Jahre die Johanniter in Mähren mit ihnen betheilte.[2]) Doch mag es mit diesen Privilegien wie immer beschaffen sein, so viel steht fest, dass Wladislav und Robert die eigentlichen Begründer seien,[3]) wesshalb sie auch ihre Ruhestätte im Chore der Stiftskirche gefunden haben.[4]) Welehrad ist das einzige Kloster der Přemysliden-Zeit, von dem wir urkundlich wissen, dass es schon damals

[1]) Jananschek, Originum Cisterciensium Tom. I. pag. 211 und Nepomuk l. c. pag. 83.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 69.

[3]) Gesch. Mähr. V. 27 u. ffg. Dass Bischof Robert, und folglich das Bisthum Olmütz, als Begründer Welehrad's galten, spricht der Satz einer für Welehrad von Robert im August 1220 ausgestellten Urkunde: „Welegrad, tamquam filiam specialem ecclesie nostre Olomucensis, que ipsius mater esse dinoscitur ac patrona." Cod. Dipl. Mor. II. 115. Hier wird ausdrücklich das Olmützer Bisthum als die Mutter von Welehrad, und Welehrad als Tochter der Olmützer Kirche hingestellt.

[4]) Gesch. Mähr. V. 154 und 274.

ein geordnetes Archiv besass. In einem 1320 ausgebrochenen Streite wegen Waldungen und der Marchfischerei bei dem Welehrader Dorfe Kostelan werden unterschiedliche Urkunden von Königen und Päpsten, darunter eine des Papstes Alexander IV., welcher von 1254 bis 1261 regiert hatte, angeführt und dabei bemerkt, dass sich die Abschriften davon in Quaternen befinden, die in Pergament gebunden, leicht kenntlich seien, und viele andere Abschriften enthalten.[1]) War in Welehrad ein geordnetes Archiv, dann war im Hause auch Ordnung, und wo in einem Kloster Ordnung herrscht, dort bleibt der geistige und materielle Wohlstand nicht ferne, und dass dies um 1261 in Welehrad der Fall

[1]) „Papales quidem sub vera bulla, regales vero sub veris sigillis tenores huiusmodi continentes, sicut in Quaternis aliorum Rescriptorum monasterii Welegradensis plenius sunt descripti, quorum Quaternorum coopertorium est de pergameno, in cujus principio descripta est Antiphona „Media vita", et in altera parte in fine eiusdem coopertorii posita sunt verba: Veni sancte Spiritus, et ista duo privilegia, seu tenores horum duorum privilegiorum longiores et maiores sunt omnibus aliis contentis in eisdem Quaternis". Cod. Dipl. Mor. VI. 129. Ueber die citirte Antiphona. Siehe S. 256 d. W. Als eine grössere Expositur, wo mehrere Welehrader Cistercienser lebten, war Stibrovitz bei Troppau. Stibrovitz gehörte zu den ersten Gütern der Abtei Welehrad, die 1220 der Olmützer Bischof, Robert, bestätigt hatte. (Cod. Dipl. Mor. II. 115.) Die ausgedehnte Oekonomie daselbst leitete ein Konventual von Welehrad, welcher den Namen Magister Curiæ hatte. Andere Konventualen standen ihm zur Seite, und leiteten die dortige Pfarre. Wolný, kirchl. Topogr. Olm. IV. 238. An eine Propstei im modernen Sinne ist hier nicht zu denken.

war, beweist die Besetzung des Klosters Smilheim, wo heutzutage Vysovitz steht. Nach den Statuten des Cistercienser-Ordens durfte eine Abtei nur dann eine Tochter stiften, wenn im Mutterhause wenigstens 60 Mönche lebten. Um aber eine so grosse Anzahl zu erhalten, dazu gehörten auch damals reiche Mittel, und da sie Welehrad auftreiben konnte, ist unsere Behauptung erwiesen.

2. Smilheim, eine Tochter von Welehrad. Welehrad war um 1260 so mächtig geworden, dass es beschlossen hatte, ein Tochterstift zu begründen. Es war dies kein leichter Entschluss; einmal musste die erste Kolonie vom Mutterstifte ausgehen, und dann dieses die Tochter mit Büchern und Geld zur ersten Einrichtung ausstatten. Welehrad that dies, nachdem sich der Kastellan der Burg Brumow, Smil von Střilek, mit dem Hause der Kunstadte bereit erklärt hatte, die Fundation herzustellen. Er und seine Gemahlin Bohuslava entwarfen den Stiftsbrief zu Olmütz am 21. August 1261, und nannten diese neue, unter Welehrad stehende Stiftung Mariens Rose oder Smilheim. Dreimal völlig aufgelöst und dreimal mit Welehrad's Hilfe wieder erstanden, verschwindet dieses Kloster seit 1636 gänzlich aus der Geschichte.[1])

3. Oslavan. Dieses zweitälteste Nonnenkloster in Mähren erhielt die Cistercienser-Regel; begreiflich, weil als der geistige Urheber desselben der ehemalige Erzabt von Cisterz, nunmehriger Kardinal-Legat, Konrad von Porto, erscheint. Er gewann eine reiche Frau, Hedwig von Znaim, welche in einem schönen Thale der Oslava um 1225 ein Kloster stiftete und es Marienthal, Vallis s. Mariæ, nannte.

[1]) Gesch. Mähr. V. 466 und 467.

Woher die erste Kolonie kam, ist unbekannt; der Abt von Welehrad galt als Pater Abbas und General-Visitator, Beweis, dass er bei der Stiftung mitbetheiligt war. König Přemysl ertheilt dieser neuen Abtei, welche 1523 durch Misswirthschaft zu Grunde ging, die Immunitäten der Abtei Welehrad.[1]) Diese Immunitäten bestanden, wie wir wissen, in der Befreiung von allen alten Župen- und Landeslasten,[2]) und kamen mit den Johannitern und ganz besonders mit den neuen Orden der Cisterziten und Prämonstratenser in's Land, und bezogen sich ursprünglich nur auf Kirchengüter.

4. Tišnovitz. Porta coeli, Himmelspforte geheissen, erhielt höchstwahrscheinlich die erste Kolonie aus dem schlesischen Kloster Trebnitz. Markgraf Přemysl erscheint als der eigentliche Stifter dieser stets durch ihre Disciplin und Frömmigkeit sich auszeichnenden Nonnenabtei. Der Stiftungsbrief ist von diesem Markgrafen in Znaim am 31. Okt. 1234 ausgestellt und vom Könige Wenzel und dem Olmützer Bischofe Robert bestätigt. Die Königin-Witwe, Konstanzia, ist die Veranlasserin und grosse Wohlthäterin dieser Abtei.[3])

[1]) Gesch. Mähr. Bd. V. 175 und 176.

[2]) Die Immunitäten des Nonnenklosters St. Peter in Olmütz werden in einer Urkunde für dieses Nonnenkloster St. Peter in Olmütz von 1213 also specificirt: „libertas a communi tributo terre et ab omni violentia beneficorum (sic), ab introitu camerariorum et insultu indebito eorum et gravamine illicito exigendo quorumlibet malefactorum." Cod. Dipl. Mor. II. 64 und 65, und was die Johanniter anbelangt, p. 22.

[3]) Gesch. Mähr. Bd. V. 207 u. ffg. Der ursprüngliche grosse Besitz von Tišnovitz ist aufgezählt in einer Urkunde des Königs Wenzel ddo. Brünn 7. December 1240. Cod. Dipl. Mor. II. 382 u. ffg.

5. Saar, fons beat. Virginis, Marienbrunn, eine Urenkelin, wie Welehrad, von Morimond: Tochter Eberach, Enkelin Nepomuk in Böhmen, Urenkelin Saar. Das Stiftungsjahr fällt vor den Juni 1252, die päpstliche Bestätigung am 15. März 1254 und am 30. Januar 1277.[1]) Boček von Obřan, aus dem Hause der Kunstadte, und dessen Schwiegersohn, Přibislav von Křižanau, sind die Stifter dieses an der böhmischen Grenze und zur Prager Diöcese gehörigen, der Mutter Gottes und dem heil. Nikolaus geweihten Klosters, welches das Glück hatte, gleich in den ersten Jahren der Stiftung einen Chronisten gefunden zu haben, dem wir die genaue Kunde über den Ursprung und die ersten fünfzig Jahre des Klosters zu verdanken haben.[2])

6. Wsetin; eine angefangene, aber nicht vollendete Cistercienser-Abtei, die als Tochter von Plass ebenfalls zur Morimonder-Linie gehört hätte. Der letzte Přemyslide, König Wenzel III., entwarf mit Zustimmung des Diöcesan-Bischofs, Johann V. von Olmütz, unmittelbar vor seinem polnischen Feldzuge, um für diese Unternehmung den Segen des Himmels zu erflehen, zu Prag am 19. Mai 1306 einen Stiftungsbrief für eine neue Klosterniederlassung in der Nähe des heutigen Wsetin, die er, wahrscheinlich nach dem Vorbilde seines Vaters, welcher die Abtei Aula Regia, Königssaal, gründete, Königsthron, Thronus regis, nennen wollte. Da jedoch König Wenzel III. schon im dritten Monate nach dieser ausgestellten Stiftungsurkunde in Olmütz, ohne Nachkommen zu hinterlassen, ermordet wurde, hinterliess er

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 179 (Indulgenzen ertheilt) und VI. 370.
[2]) Gesch. Mahr. Bd. V. 390–393.

Niemanden, der seinen Wunsch, bei Wsetin ein Kloster für Cisterziten zu errichten, ausgeführt hätte. So geschah es, dass wir einen Stiftungsbrief im Originale besitzen, aber vom Kloster nie etwas zu Stande kam.[1])

Prämonstratenser.

Benediktiner oder schwarze Mönche, und Cistercienser oder graue Mönche, leben nach der Regel des hl. Benedikt, des Vaters des Mönchthums, im Abendlande; die Prämonstratenser richten sich nach der Regel des hl. Augustin, der hl. Norbert ist ihr Stifter,[2]) und Prémontré — pratum monstratum — in dem Walde von Concy in der Diöcese Laon in Frankreich ihr Stammkloster und Sitz des Generalabtes, von welchem die anderen Aebte abhingen und visitirt wurden. Nach dem Hauptkloster und ihrem Stifter nennen sich die Anhänger des Ordens Prämonstratenser oder Norbertiner, sie sind regulirte Kanoniker, welche pfarrliche Seelsorge und Predigt mit den Pflichten der Kanoniker und Mönche verbinden sollen. Sie hatten in Mähren in der Přemysliden-Zeit folgende Klöster, die auch Kanonien genannt werden:

1. Hradisch bei Olmütz. Nach dem Tode des letzten Benediktiner-Abtes, Deocarus, wurden die schwarzen Mönche mit Zustimmung des Fürsten von Olmütz, Otto III., und des dortigen Bischofs, Johann, die weissen Mönche — Ordenstracht der Prämonstratenser — in Hradisch eingeführt. In

[1]) Gesch. Mähr. Bd. VII. S. 356 u. ffg. Das Original liegt im kais. Staatsarchive in Wien.

[2]) Gregor XIII. setzte den Ordensstifter, Norbert, 1582 in die Zahl der Heiligen, und Kaiser Ferdinand II. liess 1627 seinen Leib aus Magdeburg nach dem Strahof in Prag bringen.

Mähren wurde der Orden durch den Bischof, Heinrich Zdík, bekannt. Strahov oder Sion war überhaupt das erste Kloster der Prämonstratenser im böhmisch-mährischen Reiche, Bischof Heinrich, selbst Prämonstratenser, brachte die ersten Kanoniker aus Palästina nach Strahov.[1]) Von da kam die erste Kolonie nach Hradisch und wirkte segensreich.[2]) Wir erinnern nur an die Thätigkeit der Hradischer Prämonstratenser in den waldigen Gegenden um das heute genannte Waltersdorf — Střelna — wo 1203 der Klosterbruder, Abraham, ein Kloster zur Ehre Mariens und des hl. Georg begründen wollte, es aber, weil er Hradischer Abt wurde, zu thun unterliess;[3]) weiter erinnern wir an Weisskirchen und dessen Umgebung, das 1169 durch den Benediktiner von Raigern, Georg, für das Stift Raigern kultivirt und angelegt wurde. Es kam 1222 für immer in den Besitz von Hradisch, welches die von Raigern begonnene Kolonisation der dortigen, damals noch häufig von heidnischen Wlachen oder Walachen bewohnten Gegenden fortsetzte.[4]) Der Abt von Hradisch erhielt ziemlich spät 1378 den Gebrauch der Pontifikalien.[5]) Die Stiftskirche zu Hradisch war die Familien-Begräbnisstätte der Olmützer Fürsten.[6])

[1]) Gesch. Mähr. III. 102 u. ffg.
[2]) Gesch. Mähr. III. 272 u. ffg.
[3]) Gesch. Mähr. V. 35 u. ffg.
[4]) Gesch. Mähr. Bd. IV. 438 u. ffg. und Mathon's Kalender von 1881, wo über die angesiedelten Wlachen in dem Artikel: „Mähr. Weisskirchen" die Rede.
[5]) Gesch. Mähr. IV. 424.
[6]) Gesch. Mähr. IV. 156 und 157. Die Arten der Klosterzinse. Cod. Dipl. Mor. III. 410.

2. Kounice dolní, Kanitz, zugenannt Himmelsrose, Rosa coeli, ist überhaupt die erste Nonnenstiftung in Mähren, denn sie fällt bereits ins Jahr 1183, demnach kurz nach der Stiftung des Prämonstratenser-Ordens. Wilhelm und Svatoslav von Pulyn oder Polau bei Nikolsburg, wo noch die Ruinen des Stammschlosses sichtbar, sind die Stifter; Gewissensbisse und folglich eine Sühne sind die Veranlassung der Stiftung, weil Graf Wilhelm von Pulyn in einem Kriege wider Oesterreich 1176 furchtbar gewirthschaftet hatte. Die Stifter wandten sich an den allgemein verehrten Abt von Selau, Godeschalk, welcher 1181 seinen Prior Mandwin, den Priester Eberhard, einen Verwandten des Wilhelm von Pulyn, und den Laienbruder, Richvin, nach Mähren abschickte, um auf Wilhelms Besitzungen den tauglichsten Ort zur Begründung des Klosters aufzusuchen. Sie thaten dies, das Generalkapitel nahm die Stiftung an, und das Prämonstratenser-Stift Louňovice im Kouřimer Kreise, eine Kolonie aus Dunewald in der Kölner Diöcese, schickte die ersten Nonnen mit dem Prior Petér nach Kanitz, das als Priorat dem Abte von Selau in geistlicher Beziehung unterstand, und auch die Pröpste aus den Selauer Konventualen bestellte. Schlechte Wirthschaft und in deren Folge Zuchtlosigkeit machten dem Priorate 1526 ein schmähliches Ende.[1])

3. Bruck bei Znaim, böhm. Louka, an der Thaja, preist den Böhmenherzog und ehemaligen Markgrafen von Mähren, Otto, Sohn Konrad's II. von Znaim, und Maria von Serbien, als Stifter. Die Stiftungs-Urkunde ist vom 25. Okto-

[1]) Gesch. Mähr. IV. 52 und 53.

ber 1190, die erste Ansiedelung kam höchst wahrscheinlich aus Strahov, und geweiht war Kloster und Kirche der heil. Maria und dem hl. Wenzel. Der ausgedehnte Besitz dieser Kanonie lag in den fruchtbarsten Gegenden der Thaja und der nächsten Umgebung; hier war nichts zu kolonisiren, sondern nur einzuheimsen, aber desto mehr geistig zu bilden, wesshalb die vielen Pfarreien, die Kloster Bruck gestiftet und mit seinen Priestern besetzt hatte.[1])

4. Obrovitz oder Zabrdovice bei Brünn, wurde um 1205 von dem Kämmerer der Brünner Provinz, Leo, Herrn auf Klobouk, und seiner Gattin, Richsa, für Prämonstratenser gestiftet, welche die erste Kolonie mit dem Prior Arnold aus Strahov erhielten. Die Zeit der Konsekrirung ihrer Kirche, der 15. Mai 1211, ist verschönert worden durch die Anwesenheit der damals vierjährigen ungarischen Königstochter, der nachmal so berühmt gewordenen hl. Elisabeth von Thüringen. Gerade damals war sie auf der Reise in ihre neue Heimath.[2])

5. Neureisch, eine Kanonie der Prämonstratenserinnen, deren eigentlicher Stifter und das Stiftungsjahr der Geschichte unbekannt blieben; sie weiss nur, dass 1248 Hermann als Propst dieses Nonnenstiftes erscheint, welches an dem Abte von Obrovitz den Pater Abbas verehrte, woraus der Schluss, dass Obrovitz sich die Vaterrechte vorbehielt, nicht so uneben wäre. Bei kleinem Besitz erhielten sich kümmerlich und ohne jegliche Bedeutung für die Geschichte die dortigen Kanonissinnen bis 1596. Da-

[1]) Gesch. Mähr. IV. 104, 105, 420 u. ffg.
[2]) Gesch. Mähr. Bd. V. 67—71.

mals ging die letzte Nonne nach Chotěšau in Böhmen, und Chorherren des gleichen Ordens aus Obrovitz übernahmen das verlassene Stift.[1])

6. Doubravník bei Pernstein nennt den Burggrafen Stephan von Mikulow, Herrn auf Medlau, den Ahnherrn der Pernsteine, ihren Stifter. Sein Sohn Albert war in diesem Nonnenkloster 1233 der erste Propst. Papst Gregor IX. nennt die Bewohnerinnen desselben Aebtissin und Schwestern des St. Franciscusklosters in Mähren.[2]) Das Breve, in welchem dieser Ausdruck vorkommt, ist vom 18. Juni 1231, und in einem Breve vom 23. Feb. 1233 wiederholt der Papst den Ausdruck und nennt die Nonnen in Doubravník „die armen Eingeschlossenen," ein Ausdruck, dessen sich die Königin Konstanzia, als sie dem Kloster im Okt. 1233 einige Weingärten schenkte, bediente.[3]) Es steht demnach fest, dass in Doubravník ursprünglich Klarisserinnen waren,

[1]) Gesch. Mähr. Bd. V. 443 u. ffg.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 231. „Dilectis in Christo filiabus i. e. abbatisse ac sororibus inclusis monasterio sancti Francisci in Moravia."

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 259. „Sororum inclusarum in monasterio in villa . . . Dubravnik." Da sich die vom hl. Franz und der hl. Klara in Assisi geeinten Jungfrauen „virgines inclusæ" nannten, wollte man diesen Ausdruck nur für die Klarisserinnen gebrauchen, was jedoch unstatthaft ist, weil 1229 auch die Nonnen in Kanitz, die doch Prämonstratenser-Ordens waren, sorores inclusæ genannt werden, obgleich Bonifaz VIII im Jahre 1296 den Ausdruck für die Klarisserinnen gebraucht. „Dilectis in Christo filiabus, universis abbatissis et conventibus monialium inclusarum, sive ordinis sancte Clare, sive sancti Damiani seu Minorisse dicantur." Cod. Dipl. Mor. V. 51.

welche die Regel des hl. Franz und der hl. Klara angenommen haben. Da dieser Orden in Mähren noch nicht verbreitet war, nach kirchlichen Statuten jedoch jedes Nonnenkloster unter der männlichen Direktion desselben Ordens stehen sollte, beschloss der Bischof von Olmütz, Robert, die Nonnen dahin zu bringen, dass sie die Franziskaner-Regel mit jener des hl. Augustin vertauschten; höchst wahrscheinlich wurden sie Prämonstratenserinnen, weil die Augustiner-Chorherren noch nicht in Mähren waren, und die geistliche Besorgung der Nonnen und ihrer inkorporirten Pfarreien den Prämonstratensern zufiel. Papst Gregor IX. hat diese Umwandlung 1239 anerkannt und bestätigt.[1])

Mendikanten.

Unter diesem Namen fasst die katholische Kirche die Dominikaner, Franziskaner und Minoriten, und seit 1567 auch die Augustiner Eremiten auf. Der Name stammt her von dem Terminiren oder Betteln, weil die Mitglieder dieser Orden auf die Wohlthätigkeit der Christen angewiesen waren, wesshalb, mit Ausnahme der Augustiner, ihre zahlreiche Verbreitung möglich war. Die Armuth war ihre Dotation, und die war überall leicht zu finden. Schon um das Jahr 1221 stieg die Zahl der Dominikanerklöster auf 60, also noch bei Lebzeiten des hl. Dominikus, welcher unermüdliche Anstrengung zur Förderung des geistlichen Wohles der Mitmenschen hauptsächlich durch Predigten — wesshalb dieser Orden auch der Predigerorden genannt wird — zur Hauptaufgabe des von ihm begründeten Ordens legte. Das Stiftungsjahr setzt man auf 1217. Noch zahlreicher war der Orden des hl. Franziskus von Assisi. Entbehren und Erdulden und

[1]) Siehe Gesch. Mähr. V. 131—133.

das in Demuth und buchstäblicher Armuth, war das Losungswort dieses bis zur Gegenwart wirkenden Ordens, welcher 1223 die päpstliche Gutheissung erhielt. Ohngeachtet der grossen Strenge mehrten sich die Glieder dieses Ordens derart, dass wenige Jahre nach der am 15. Juli 1228, also nicht volle drei Jahre nach Franzens Tode, erfolgten Heiligsprechung dieses Ordensstifters der Orden in 33 Landschaften über 8000 Häuser und wenigstens 200.000 Mitglieder zählte. Der weibliche Zweig dieses Ordens führt nach der hl. Klara (sie starb am 11. August 1253 im 60. Lebensjahre) den Namen Klarisserinnen. Es gab schon damals einen dritten Orden bei den Minoriten, sorores de tertio ordine, die einen eigenen Magister hatten, Schenkungen und Stiftungen annehmen, und als solche Anniversarien stiften konnten.[1]) Es war ein nicht im Kloster, sondern in der Welt lebender Minoritenorden, bestehend aus den sogenannten Tertiaren.

Beide diese Orden, die Dominikaner und die Franziskaner (Minoriten), waren in der Přemysliden-Zeit ziemlich stark in Mähren verbreitet; die Dominikaner kurz nach dem Jahre 1227, weil Papst Gregor IX. am 21. April und 10. Mai d. J. den Orden dem Olmützer Bischofe, Robert, als am Wege nach Mähren, anempfiehlt und ihm bekannt macht, dass die Glieder desselben überall predigen und Beichte hören können, er solle das Volk zu ihrem würdigen Empfange vorbereiten.[2])

[1]) Necrologium Minoritarum Viennæ. Pez, Script. rer. Austr. II. 474 und 476.

[2]) „Cum auctoritate nostra liceat confessiones audire ac penitentias iniungere.“ Cod. Dipl. Mor. II. 180. Gesch. Mähr. V. 264 und 265.

Die Minoriten waren kaum 10 Jahre nach dem Tode des Ordensstifters schon in Mähren, und zwar so zahlreich, dass schon im Jahre 1238 im Kloster des hl. Jakob in Prag ein Provincialkapitel der böhmisch-mährischen Minoriten, wie man hier die Franziskaner nannte — sie hiessen so wegen ihrer Demuth und Armuth, die minderen Brüder, fratres minores — abgehalten werden konnte. Bekanntlich wurde der Orden in Mähren noch bei Lebzeiten des heil. Franziskus eingeführt.[1]) (Nach Deutschland kam er 1221.) Des Ordens Verfassung, erst nach dem Tode des Stifters aufgesetzt, war einfach, sie führte in die Kirche das dritte Element, auf welchem gesellschaftliche Verbindungen ruhen können, das Demokratische, ein, und erwarb demselben dadurch die Weihe. Die Klöster wurden, wie schon oben bemerkt, nach Provinzen getheilt. Im J. 1228 war Fr. Johann de Plano Carpinis minister Provincialis in Böhmen, Ungarn und Polen.[2]) Ueber den gesammten Orden steht der General, über jedem einzelnen Kloster der Wächter, der Guardian, im Orient Kustos, mit einem Stellvertreter Vikar, aber durch eine Versammlung der Provinz, welcher ein Provincial vorstand, nur auf zwei Jahre gewählt. Dadurch wurde dem Ehrgeize und der Ueberschätzung der Gewählten ein Riegel vorgesetzt. Die päpstlichen Vergünstigungen haben an dieser ursprünglichen Verfassung in Folge der Zeiten manches modi-

[1]) Röpell, Chronica domus Sarensis, pag. 60 sagt, dass 1210 der Minoriten-Orden aufkam.

[2]) Zeisberg, Iohannes de Komorovo tractatus cronice fratrum Minorum observancie &c. Archiv für österr. Gesch. Bd. 49 Hälfte 2, pag. 317. Siehe S. 289 d. W.

ficirt; in der Přemysliden-Zeit war jedoch die Verfassung in voller Kraft.

Dominikanerklöster.

1. Olmütz. Die Tradition, welche manches Wahrscheinliche für sich hat, erzählt, dass die Dominikanerklöster in Olmütz, Brünn und Znaim fast zu gleicher Zeit durch Zuthun des hl. Hyacinth, Schülers des hl. Dominik, der sich auf seiner Reise aus Rom nach Krakau um 1218 oder 1219 in Mähren aufhielt, entstanden waren; sicher waren diese Klöster schon in bestem Flor, als der heil. Hyacinth am 15. August 1257 starb. Auffallend, dass wir weder von den Dominikanern, noch von den Minoritenklöstern die Stiftungs-Urkunden besitzen. Ueberhaupt fehlen uns die Archive der Mendikanten aus der Přemysliden-Zeit,[1]) wesshalb wir nur von dem ersten Auftreten dieser Klöster in der Geschichte, und nicht von ihrer Stiftung in Mähren sprechen können, und da wissen wir, dass Olmütz 1227 mit den Dominikanern in Verbindung kommt.[2])

[1]) Wollen wir uns in Konjekturen einlassen, dann möchten wir die aus Erfahrung bestätigte Vermuthung aufstellen, dass in irgend einer Zeit, vielleicht in der Hussiten-Zeit, die Stiftungsurkunden mit andern praktischen Nutzen habenden Archivalien an den Ordensgeneral nach Rom in Sicherheit gebracht wurden, ohne je wieder zurückzukehren. Dass die Augustiner-Klöster etwas Aehnliches thaten, davon haben wir uns in Rom selbst überzeugt.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 179 und 180. An einer Seite der jetzigen Michaelskirche in Olmütz ist ein Stein mit einer alten Inschrift (XV. Sec.) eingemauert: „Opus hoc cum conventu erectum circa annum 1220." Vergl. Bd. V. 264 d. W.

Um das Jahr 1240 war das Kloster schon gut besetzt, 1230 Ditrich Prior.[1])

2. Brünn. Um 1230 erwarb Markgraf Přemysl von der Peterskirche ihre bisherige Tochterkirche St. Michael behufs des bei letzterer anzusiedelnden Dominikanerkonvents.[2]) Also 1230 war der Konvent in Brünn bei St. Michael noch nicht ins Leben getreten, wohl aber 1239, weil in diesem Jahre schon der Prior Nikolaus und der Bruder, Zacharias, auf einer Urkunde als Zeugen erscheinen,[3]) und 1243 Innocenz IV. die Dominikaner in Olmütz und Brünn auffordert, das Kreuz wider die heidnischen Preussen und Lituaner zu predigen.[4])

3. Znaim. Das dortige noch bestehende Dominikanerkloster mochte kurz vor 1243 besetzt worden sein, weil in diesem Jahre der Prior Zacharias mit den Brüdern Anton und Gottfried urkundlich vorkommen.[5])

4. Iglau. Dass in Iglau in der Přemysliden-Zeit Dominikaner die Kirche Heiligenkreuz innehatten, ist ausser allem Zweifel, denn um 1257 (oder besser 1258) kommt Bruder Eberhard als Prior des Conventes ad sanctam Crucem Iglaviæ vor.[6]) Wer das Kloster gestiftet und wann es der Dominikanerorden übernahm, blieb unbekannt.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 219. Siehe V. 203 d. W.

[2]) Wolný, Kirchentopogr. II. 1, pag. 53.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 359.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 31.

[5]) Cod. Dipl. Mor. III. 34.

[6]) Cod. Dipl. Mor. VII. 761. Drei das Stift Selau betreffende Urkunden sind unter dem Abte Marsilius vidimirt worden; unterzeichnet haben das Vidimus: Arnold der Abt von Trebič, Johann Propst von Louňovitz und dann „ego frater Bertoldus, Ordinis fratrum Minorum domus S. Mariæ in

5. Schönberg. Ebenso unbekannt ist der Stifter und das Stiftungsjahr dieses Klosters. Muthmasslich war es von der Familie Waldstein gegründet und dotirt.[1]) Urkundlich erscheint es 1297 in einer Urkunde des Königs Wenzel, nach welcher die Schönberger Dominikaner von den Nonnen zu St. Katharina in Olmütz desselben Ordens einen gewissen Geld- und Getreidezins zu beziehen hatten.[2])

6. Olmütz. Nonnenkloster bei St. Katharina. Auch hier ist weder das Jahr der Stiftung noch der Stifter desselben bekannt, und erst 1287 kommt dieses Kloster urkundlich vor. Damals schenkte nämlich Woyslava, Witwe nach Jenčo von Deblin, das Patronat der Kirche in Wážan dem genannten Kloster.[3])

7. Brünn. Mariencelle, Cella S. Mariæ in Bruna, Keusche Celle genannt, wurde 1240 oder 1241 vom Könige Wenzel auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde gestiftet, der Schwester Herburga — daher auch Herburger Stift geheissen — anvertraut und die durch den Brünner Bürger, Ulrich den Schwarzen, angewiesene Dotation angenommen

Iglavia Quardianus, et ego frater Eberhardus de ordine Prædicatorum fratrum domus s. Crucis eiusdem loci Prior." Nach Palacký, Dějiny české I. 357 war Marsilius Abt von Selau von 1258—1262.

[1]) Siehe Bd. VII. 264 und 265 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 60. „Quod dicte sorores (apud s. Katherinam in Olomuz, ordinis fratrum predicatorum) fratribus predicatoribus in Senberch tritici octo, siliginis viginti duos modios . . . de argento vero quinque marcas et dimidiam pro vestibus eisdem fratribus annuatim exsolvant."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 323 und 324.

und bestätigt.[1]) Die Nonnen nahmen die Dominikanerregel an, wie dies der Olmützer Bischof, Theodorich, in einer Urkunde vom 12. Januar 1287 ausdrücklich bezeugt.[2])

Minoriten.

1. Brünn. Waren die Quellen über die Dominikaner spärlich, so sind sie um so spärlicher über die in Mähren angesiedelten Minoriten. Auch nicht Eine Stiftungsurkunde besitzen wir. Dass die Minoriten bereits 1239 in Brünn angesiedelt waren, beweist die Unterschrift des Frater Hermann und der Minoriten in Brünn, als am 29. December 1239 der Kastellan von Brünn, Přibislav von Křižanau, und dessen Gemahlin Sybilla dem hl. Geistspitale in Brünn die Pfarrkirche in Křižanau mit allem Zehente schenkten.[3]) Also mit den Dominikanern zu gleicher Zeit scheinen die Minoriten in Brünn eingewandert und 1239 bereits so kräftig in Brünn gewesen zu sein, dass daselbst im genannten Jahre ein Provincialkapitel unter dem Vorsitze des Provincials von Sachsen, Frater Daniel, abgehalten werden konnte. Hier wurde bestimmt, in Thorn und in Köln Minoritenklöster

[1]) Siehe Gesch. Mähr. V. 319 und 320 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 324. „Imposita de dicta summa marca una puri argenti Celle sancte Marie in Brunna sororibus ordinis fratrum prædicatorum.“ In der Stiftungsurkunde bei Erben Reg. pag. 521 heisst es allerdings „Claustrum, in quo secundum Deum et beati Augustini regulam Deo perpetuis temporibus sorores . . . deserviant.“ Doch, wenn wir uns erinnern, dass die Grundlage der Dominikaner-Verfassung die Regel des hl. Augustin bildet, dann wird uns die Sache klar.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 359.

zu errichten.[1]) Im J. 1248 erscheinen die Minoritenbrüder, Konrad und Egydius.[2]) Im J. 1251 war der Bau des Klosters und der Kirche in Brünn noch nicht vollendet, weil Papst Innocenz IV. allen, die zum Aufbaue beigetragen, einen Ablass ertheilt. Nach sechs Jahren, also 1257, konsekrirte Bischof Bruno die Kirche und der Konvent hatte damals einen so guten Namen, dass aus demselben vom Papste Alexander IV. der erste Inquisitor häretischer Irrlehren für die böhmischen und polnischen Grenzländer ernannt werden konnte. Dies setzt ein gutes Hausstudium voraus, dessen Lektor eben der erste Inquisitor, Bartholomäus, war.[3]) Im Jahre 1262 brannte das Kloster ab, war jedoch noch im Stande, ein Provincialkapitel der Ordensprovinzen Böhmen und Polen abhalten zu können, ein Beweis, dass das Kloster in guten Umständen sich befand, weil ein solches Provincialkapitel mit Auslagen verbunden war. Im Jahre 1285 ward Kirche und Kloster durch König Wenzel bedeutend erweitert, aber 1306 gänzlich verbrannt. Da fand das zerstörte Gotteshaus an Arkleb Černohorský von Boskovitz einen grossen Wohlthäter, so dass 1310 die neue Kirche und das Kloster von dem Minoritenpriester, Martin von Brünn, als Bischof von Nikopolis, konsekrirt werden konnte.[4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 93.

[2]) Zeisberg, Johannes de Komorovo tractatus. Chronica fratrum Minorum &c. l. c. pag. 317.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 238. „Dilectis filiis, Bartholomæo lectori de Bruna et Lamberto, dicto Theutonico, fratribus ordinis fratrum Minorum, Olomucen et Pragen diœcesis." Lambert war demnach aus der Prager Diöcese.

[4]) Wolný, Kirchentopogr. II. Abth. Bd. I. S. 104 u. ffg.

2. Olmütz. Dass Olmütz 1230 ein Minoritenkloster besass, ersieht man aus einer Urkunde vom 12. Febr. 1230, durch welche der Olmützer Domherr und Prerauer Archidiakon, Esau, dem Kloster Hradisch die Wälder um Střelna überlässt, und da werden neben Dominikanern der Quardian und ein Bruder des Minoritenkonvents in Olmütz genannt.[1]) Das Kloster war arm und nach mehreren Unglücksfällen war dasselbe 1567 so herabgekommen, dass der Olmützer Bischof, Wilhelm Prusinovský von Wičkov, das Gebäude dem neu eingeführten Jesuitenorden übergab und den Minoritenorden mit dem baufälligen Nonnenkloster zu St. Jakob entschädigte.[2])

3. Troppau. Die erste Spur des dortigen Minoritenklosters datirt von 1269. Damals wurde im Kloster der Minoriten in Troppau ein Vertrag zwischen dem Kloster Welehrad und dem Bürger von Troppau, Hermann Lohen, wegen Gross-Hoschitz unterzeichnet.[3]) Es scheint, dass das Minoritenkloster in Troppau als ein locus credibilis galt, weil darin 1282 öffentliche Verhandlungen, zu denen Urkunden benöthigt wurden, stattfanden.[4]) Im Jahre 1288 kommen neben dem Guardiane Arnold auch die Brüder Thomas und Duchon vor.[5]) Um dieselbe Zeit hatte der König von Böhmen, Wenzel II., den Minoriten in Troppau erlaubt, aus einem ihnen gehörigen Hause in Troppau und aus gesammelten Almosen für die Klarisser-Nonnen ein

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 219.
[2]) Wolný, Kirchentopogr. Abth. 1. Bd. 1. S. 208 u ffg.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 30.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 270 und 271.
[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 348.

Kloster zu erbauen, was der Troppauer Herzog, Niklas, im Jahre 1307 bestätigte.[1])

4. Jägerndorf. Das dortige Minoritenkloster wird in der Premysliden-Zeit auch nicht in Einer Urkunde erwähnt, obwohl es die Tradition auf das J. 1273 versetzt.[2])

5. Znaim. Urkundlich und geordnet erscheint dieses Kloster 1239. In diesem Jahre nennt sich Hermann Minister der Minoriten in Znaim und dies auf einer königl. Urkunde für das Kloster Bruck.[3]) In der Kirche dieses Klosters ward Otakar's II. Leichnam um die Osterzeit 1279 aufbewahrt; bis 1297 lag er da. Die Ruhestätte in der St. Veitskirche zu Prag fand der Heldenkönig mit kirchlichem Gepränge erst 1297.[4]) Die Minoriten dieses Klosters waren zugleich Beichtväter der nahen Klarisserinnen, deren Gottesdienst sie in einem sogenannten Doppelkloster leiteten. Die Kirche war nämlich beiden gemeinschaftlich, doch waren die Nonnen von den Mönchen durch die Klausur getrennt.

6. Klarisserinnen in Znaim. Dass vor 1287 dieses Nonnenkloster bestand, beweist der Umstand, dass der Mainzer Erzbischof, Heinrich, in diesem Jahre allen denen Indulgenzen verlieh, welche zur Vollendung des Klosterbaues beitrugen. Ihre erste Aebtissin, Elisabeth, soll die ersten Nonnen aus Assisi gebracht, sie selbst eine Schülerin der hl. Klara gewesen und 1305 gestorben sein. Urkundlich erscheint 1295 als Aebtissin Schwester Benigna.[5]) Da nun

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 6.
[2]) Wolný, Kirchentopogr. I. 4. pag. 362.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 357.
[4]) Siehe Bd. VI. 289 und 290 d. W.
[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 23 und 24.

die dortigen Aebtissinnen auf Lebenszeit gewählt wurden, so erscheint die Aebtissin Elisabeth sehr fraglich.

7. Iglau. Gerne vindicirt die Tradition die Einführung der Minoriten in Mähren dem Könige Otakar II.; der Grund dieser Tradition war seine bethätigte Vorliebe für diesen Orden. Doch, wie gesagt, wir haben auch nicht Einen Stiftsbrief zur Verfügung. Auch von Iglau heisst es, dass König Otakar bereits 1221 die ersten Minoriten, also noch vor dem Tode des hl. Franziskus, aus Italien nach Iglau gebracht hatte. Sicher ist, dass der Orden 1243 in Iglau bestand, und dass im Jahre 1258 die Uebergabe des Iglauer Hospitals an das Kloster Selau im Minoritenkloster stattfand.[1]) Auch ein Streit zwischen Selau und dem Nonnenstift zu Kanitz wurde 1306 in diesem Kloster entschieden.[2])

Augustiner.

1. Nonnenkloster St. Jakob, gen. Kloster bei St. Peter in Olmütz. Bischof Robert von Olmütz spricht 1213 von demselben als bereits bestehendem. Er dotirt dasselbe mit bischöflichen Tafelgütern und sein Dompropst, Stephan, mit einem Gute, das ihm 70 Mark kostete. Das Patronat dieses Klosters behielt Bischof Robert für sich und seine Nachfolger, weil dasselbe am bischöflichen Grunde erbaut war, denn es war knapp an der St. Peter-Pfarrkirche angeschlossen,[3]) und bestellte den Dompropst Stephan zum lebenslänglichen Prokurator dieses Klosters. Bis zum Jahre 1299

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 262.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 196.

[3]) „Religiosis dominabus, que manent in civitate Olomucensi ad sanctum Petrum muris ipsius ecclesie proxime et contigue, contulimus." &c. Cod. Dipl. Mor. II. 64.

werden die Nonnen dieses Klosters Nonnen bei St. Peter in Olmütz, oder Jungfrauen bei der Kirche St. Peter in Olmütz, oder gottgeweihte Jungfrauen in Olmütz bei der Kirche der heiligen Apostel Peter und Paul u. s. w. genannt; aber welchen Ordens sie seien, wird bis 1299 nicht erwähnt. In diesem Jahre wird ihnen vom Markgrafen von Mähren, dem Könige Wenzel II., ihr altes Recht auf die Jakobsmühle erneuert und bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass das Peterkloster nach der Regel des heiligen Augustin lebte, also Augustiner-Ordens war,[1]) dass es aber auch nach seiner Kirche, die dem hl. Jakob geweiht war, denn St. Peter und Paul war ja eine Pfarrkirche, Jakobskloster genannt wurde. Im J. 1272 erscheint dieses Nonnenkloster zum erstenmale unter diesem Namen,[2]) 1283 werden die Nonnen „Frauen von St. Jakob" in Olmütz genannt.[3]) Das Jahr darauf, also 1284 hingegen, bezeichnet

[1]) „Deo dicatis virginibus in preurbio Olomucz ad ecclesiam sanctorum Petri et Pauli apostolorum Ordinis sancti Augustini." Die Mühle wird genannt „sub monasterio sancti Iacobi Olomuz super Moravam". Es ist die noch heute bestehende Jakobermühle. Cod. Dipl. Mor. V. 114.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 101.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 278. „conventui Dominarum sancti Iacobi in Olomucz". Bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte 1213 werden diese Nonnen vom Olmützer Bischofe, Robert, einfach bezeichnet als „religiöse Frauen, die da wohnen bei St. Peter" „manentibus apud sanctum Petrum muris ipsius ecclesie proxime et contigue." Cod. Dipl. Mor. II. 64. Im Jahre 1223 schreibt König Otakar „devotis virginibus circa ecclesiam beati Petri in Olomuch". Cod. Dipl. Mor. II. 145.

sie König Wenzel bei der Vidirung zweier Urkunden von 1223 und 1225, in welchen Nonnen als bei der Kirche der hl. Apostel Peter und Paul wohnend erwähnt werden, als religiöse Frauen im Hause des hl. Jakob nahe an der Kirche des hl. Petrus in Olmütz.[1]) Und dass die Nonnen auch unter diesem Namen treu ihrer Regel, demnach Augustiner-Nonnen bei St. Jakob, blieben, zeigt ein Verkaufsbrief des Klosters von vier Lahnen in Drozdovitz bei Prossnitz an zwei Vikäre der Olmützer Kirche vom 10. August 1301, ausgestellt von Adelheid Meisterin und vom ganzen Konvente der Frauen des Klosters St. Jakob in Olmütz Ordens des hl. Augustin.[2]) Seit 1490 gerieth dieses Nonnenkloster durch die ihm vorgesetzten weltlichen Schirmvögte in Verfall, und wurde 1524 durch Bischof Stanislaus Thurzo aufgehoben. Seit dem J. 1567 übernahmen das verlassene Klostergebäude die Minoriten, welches sie bis zu ihrer Aufhebung 1785 inne hielten.[3])

2. Maria Kron. Boreš von Riesenburg hatte zu seinem und zum Heile seiner verstorbenen Gemahlin, Richardis, seiner Verwandten und Kindern, das halbe Dorf Tatenice, einige Lahne in Triebendorf und den Zehent des dort gehaltenen Gestütes zur Dotirung eines Klosters bestimmt, welches Maria Kron genannt werden und dem Augustiner-Eremiten-Orden

[1]) „Religiosarum dominarum in domo sancti Iacobi penes ecclesiam sancti Petri in Olomucz, domino famulantium." Cod. Dipl. Mor. IV. 288.

[2]) „Nos Adelheydis magistra totusque conventus dominarum monasterii s. Iacob in Olomucz ordinis Augustini." Cod. Dipl. Mor. V. 129.

[3]) Siehe 345 und Bd. V. 61 d. W.

übergeben werden sollte.[1]) Das Jahr 1267 ist das Stiftungsjahr; der erste Prior, Ulrich, kaufte für das Kloster das Gericht in Triebendorf. Die Besitzungen desselben mehrten sich, so z. B. mit Budigsdorf oder Krasikow, in dessen Nähe Maria Kron stand und ein Dorf anlegte, welches bis zur Gegenwart Zeugniss von der Thätigkeit der Augustiner gibt, da die Augustiner sich Seelsorge und beschauliches Leben zur Aufgabe setzten. Im XVI. Jahrhunderte löste sich das Kloster auf.[2])

3. Daleschitz (Dekanat Jarmeritz), Nonnen-Priorat Augustiner-Ordens der Büsserinnen zur hl. Maria Magdalena, eine Nachahmung der Bussbrüder Christi, eine Kongregation des hl. Augustin. Wenngleich die erste urkundliche Nachricht dieses Frauenordens erst dem Jahre 1321 entstammt; so unterliegt es, aus der festen Organisation desselben im genannten Jahre zu schliessen, wohl keinem Zweifel, dass die Begründung dieses Ordens in Daleschitz der Přemysliden-Zeit angehörte. Die Päpste Gregor IX. und Innocenz IV. haben denselben mit vielen Privilegien ausgestattet. Das erste Haus dieses Ordens, welcher den Zweck hatte, gefallene und prostituirte Mädchen und Frauen der Tugend zurückzuführen und leiblich und geistig zu versorgen, war 1272

[1]) „Fratribus eremitarum Ord. sancti Augustini." Cod. Dipl. Mor. III. 395. „Nos frater Ulricus, Prior fratrum Eremitarum, ordinis sancti Augustini in Corona sancte Marie, una cum conventu eiusdem loci." Cod. Dipl. Mor. IV. 59 ad an. 1270.

[2]) Wolný, Kirchentopogr. Olm. 2. S. 467—470. Gesch. Mährens VI. 59 d. W.

in Marseille begründet, die ältesten und zahlreichsten Klöster dieses Ordens befanden sich jedoch in Deutschland. Sie standen alle in einer innigen Verbindung unter einem General-Propste, den die Prioren und Priorinnen der einzelnen Häuser erwählten. Um das Jahr 1321 starb der General-Propst Heinrich. Nach den Statuten sollten alle Klöster „der heil. Maria Magdalena in Deutschland" durch ihre Prioren, die stets dem Augustiner-Orden angehören mussten, und ihre Priorinnen zur Wahl schreiten. Da dies mit vielen Umständen verbunden war, pflegte man die Wahl durch ein Kompromiss vorzunehmen. Auch diesmal that man es so, und bestimmte zu diesem Zwecke die Prioren von Mühlhausen, Würzburg, Frankfurt und Slathayn (?) und die Priorinnen Bertrunde von Würzburg, Elisabeth Collariensis (Colmariensis?), Petruša von Prag und Jutha von Daleschitz. Diese acht wählten im Kapitel den Prior von Daleschitz, Andreas, zum General-Propste aller in Deutschland, wozu Böhmen und Mähren gerechnet wurde, liegenden Priorate der heil. Magdalena. Papst Johann XXII. hat diesen Andreas nach geschehener Untersuchung der Giltigkeit der Wahl am 18. December 1321 anerkannt und bestätigt.[1]) Vermächtnisse und Schenkungen unterschiedlicher Art mehrten das Vermögen des Priorats. So vermachte Bischof Konrad von Olmütz 1326 den Nonnen des Klosters in Daleschitz 6 Mark und 1331 nimmt Bischof Hinko den von der Priorin Jutha präsentirten Priester Nikolaus für die Pfarre in Daleschitz als Pfarrer an.[2]) Im XVI. Jahrhund. löste sich

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 148—150.
[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 243 und l. c. 321.

das reich begüterte Stift auf, welches in letzterer Zeit nur wohlerzogene und sittliche Jungfrauen aufzunehmen pflegte.[1])

Es wird behauptet, dass im J. 1256 mehrere Genossenschaften, darunter auch die Bussbrüder Christi, unter die Regel des heil. Augustin zu einem einzigen Orden vereinigt wurden, die sich Augustiner-Eremiten nannten, wohl zu unterscheiden von den bedeutend älteren „regulirten Chorherren des heil. Augustin." Diese waren in der Premysliden-Zeit in Mähren unbekannt, aber wohlbekannt Nonnen und Mönche, die nach der Regel des heil. Augustin lebten, und zwar bereits vor 1256. Es waren ursprünglich Eremiten-Kongregationen, die zwar die Augustiner-Regel, aber so zersetzt mit Statuten hatten, dass Papst Innocenz IV. sie 1244 unter die den Zeitverhältnissen angepasste Regel des heil. Augustin und als kirchliche Kongregation unter Prioren und einem Generale stellte. Die Mönche in Maria-Kron gehörten zu der Kongregation der Augustiner-Eremiten, die noch weniger, wie vordem, eigentliche Eremiten waren, und trotzdem, dass sie Papst Pius V. 1567 unter die Mendikanten-Orden aufnahm, Einkünfte und Güter besitzen durften. Ob die Olmützer Jakobsnonnen irgendeiner Kongregation und welcher angehörten, ist unbekannt. Dass aber eigentliche Eremiten in Mähren und Böhmen lebten, ist sicher. Sie hatten, wenn sie nicht schon irgendeinem Orden angehörten, weil es zur Erreichung einer höheren Vollkommenheit erlaubt war, das Kloster zu verlassen und ein Einsiedlerleben zu führen, sie hatten keine eigene Regel, sondern richteten sich nach gewissen selbst entworfenen Statuten.

[1]) Wolný, Kirchentopogr. II. 3. pag. 228.

In den Wäldern um Weisskirchen lebten um 1203 solche Einsiedler, die im Prämonstratenserkloster Hradisch Profess abgelegt hatten. Der nachmalige Abt von Hradisch, Abraham, leiblicher Bruder des Kanonikus von Olmütz und Archidiakons von Prerau, Esau, lebte beinahe 30 Jahre als Einsiedler in den Wäldern bei Střelna, wo sich auch der Raigerer Eremit, Jurik, aufgehalten hatte.[1]) In Böhmen bei Frimburg im Königgr. Kreise waren vor 1306 Eremiten; sie hatten in dem genannten Jahre ihre Einsiedelei dem Kloster Kladrau übergeben und sich unter die Obedienz des jedesmaligen Abtes des Klosters gestellt. Es waren zwei Priester und ein Laienbruder.[2]) Also, wenn auch die sogenannten Augustiner-Eremiten keine eigentlichen Eremiten oder Einsiedler waren, sondern in Gemeinschaft in Konventen lebten, so gab es in der Přemysliden-Zeit dennoch in Einöden und Wäldern wahre Einsiedler, die theils dem weltlichen und theils dem Regularstande angehörten.

Hospitaliter.

1. Brünn. Papst Innocenz III. bestätigte eine in Frankreich zu Montpellier entstandene religiöse Gemeinschaft zur Pflege von Armen und Kranken und verordnete, dass alle Anstalten, welche ähnliche Zwecke verfolgten, sich dem Haupthause in Montpellier unterordnen müssen. Selbst die

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 15. „Abraham, canonicus ecclesie Gradicensis . . . cum quibusdam fratribus, secum assumtis, cepit vitam ducere eremiticam in eadem (silva)." Cod. Dipl. Mor. II. 219. „In qua eremo et silva, divus frater meus (Abraham), habitum gestando ordinis Premonstratensis, mansit ferme triginta annis ad an. 1230."

[2]) Emler, Reg. pag. 904.

in Rom seit Jahrhunderten bestandenen Hospitäler waren davon nicht ausgeschlossen, und als das im Anfange des VIII. Jahrhunderts von einem anglosächsischen Könige begründete, und in Folge der Zeiten reich begüterte Hauptspital in Rom sich dem Haupthause in Montpellier unterordnete, erhob Papst Innocenz III. im Jahre 1204 diesen bisherigen Verein zu einem religiösen Orden unter dem Namen: Hospitaliter zum heil. Geiste und der heil. Maria in Sassia. Das Abzeichen dieses Ordens war am schwarzen Kleide ein weisses doppeltes 12spitziges Kreuz. Der Meister des Ordens führte auch den Titel General. Unter Bischof Robert, dem Mähren so manches Kloster verdankt, entstand in Brünn unterhalb des Spielberges dieser Hospital-Orden. Der Brünner Bürger, Rüdiger, und seine Gemahlin, Hodava, gaben hiezu die erste Stiftung und König Wenzel einen Zehent, den Bischof Robert im August 1238 mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass nur der Bischof über den Zehent zu verfügen habe,[1]) bestätigte. Die Privilegien, deren sich diese neue Stiftung erfreuen sollte, schrieb Bischof Robert in Müglitz in eine Urkunde von demselben Jahre. Darin wurde unter anderm festgesetzt, dass diejenigen, welche das

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 348. „Licet non sit laicorum aliquid ordinare de rebus ecclesiasticis et decimis, ad ecclesias spectantibus, ac præcipue ad episcopatum Olomucensis ecclesie pertinentibus: tamen, quia nova domus est hospitale sancti Spiritus ante Brunam et tempore nostro est fundata, et quoad ius spirituale per nos specialius est inchoata, ad petitionem Rudlini, ipsius fidelissimi procuratoris, decimas, quas illustris rex Bohemie, Wencezlaus, dedit eidem hospitali, auctoritate nostra dicte domui confirmamus."

Gelübde machten, den eben damals in Südfrankreich entstandenen Hospitalorden des heil. Antonius zu unterstützen, von ihrem Gelübde befreit seien, wenn sie diesem neuen Spitale ihre Hilfe zuwenden.[1]) Dieses Hospital stand unter dem Patronate der Olmützer Bischöfe; die Patronatskirche zu Křižanau, Steirowitz und ein Besitz in Iglau gehörten zur Dotation, welche Papst Gregor IX. bestätigte und das Hospital des heil. Geistes in Brünn unter den Schutz der römischen Kirche nahm.[2]) Es bestand demnach in Altbrünn ein förmliches Kloster der Hospitaliter des heil. Geistes und der heil. Maria von Sassia, aber nur unter dem Stifter und ersten Meister, Rüdiger, welcher nach dem baldigen Tode seiner Gattin, Hodava, schon 1243 in den Johanniterorden trat, und weil dieser neben der Vertheidigung der christlichen Kirche wider die Ungläubigen ähnliche Zwecke verfolgte, diese seine ganze Stiftung demselben zubrachte,[3]) welche Uebertragung vom Olmützer Bischofe, Konrad, in einer Diöcesan-Synode zu Pustoměř am 20. März d. J. kirchlich anerkannt wurde.[4])

2. Littau bei Olmütz. Im Jahre 1267 erwähnt König Otakar II. in einer Urkunde an die Bürger von Littau, dass

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 346 u. ffg. „Ceterum, quia nonnulli sunt, sicut accepimus, in eisdem provinciis, qui in elemosinis dandis vel promittendis beato Antonio votum suum protinus actenus omiserunt . . . et quia petitores eiusdem elemosine beati Antonii minus idonei extiterunt, eos fructus elemosine in usus pauperum, ibidem in Bruna commorantium, concedimus et indulgemus."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 366 und 370.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 24.

[4]) Siehe Bd. V. 257 u. ffg. d. W.

er schon früher in ihrer Stadt ein Hospital des heil. Geistes von Sassia gegründet habe,[1]) welches noch in demselben Jahre von einer Neustädter Witwe einen Lahn und einen Garten bei Alt-Littau erhielt.[2]) Die Stiftungen mehrten sich und die Hospitaliter des heil. Geistes, oder wie sie sonst hiessen, die Kreuziger des heil. Geistes, erhielten sich bis ins XVII. Jahrhundert in Littau. Zur Zeit der Schwedenherrschaft in Mähren löste sich dieser Orden in Littau auf, und übergab sein Vermögen der dortigen Pfarrkirche. Dass noch 1600 dieser Orden in Littau existirte, beweisen Archivalen, welche alle dem Haupthause in Rom zwischen 1431 und 1600 untergeordneten Heiligengeist-Spitäler aufzählen, und darunter ist Littau, dessen Haus an dem Präceptor des Spitales zu Wien an der Wieden einen Vikar des römischen Generalmeisters anerkannte, und den nach Rom zu entrichtenden Zins ihm entrichtete. Um 1503 betrug der Zins eine halbe Mark oder zwei Dukaten.[3])

3. Pöltenberg bei Znaim, eine Kommende, inkorporirt dem ritterlichen Kreuzherrnorden mit dem rothen Sterne bei der Karlsbrücke in Prag. Eingeführt wurde dieser Hospitalorden durch die böhmische Prinzessin, Schwester Königs Wenzel I., die heil. Agnes, welche 1234 demselben das Franziskus-Hospital bei der Prager Moldaubrücke über-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 411 ad an. 1267. „Quod (hospitale s. Spiritus de Sassia) in civitate vestra in levamen infirmorum iam pridem edificari constituimus."

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 412.

[3]) Ueber das Verhältniss des hl. Geistspitals in Littau zum Wiener Vikar und dem Generalmeister in Rom, siehe Dudík, Iter Rom. I. 89—93.

gab. Der wohlthätig wirkende Orden gewann bald reiche Besitzung. Nach Mähren wurde er gebracht durch König Wenzel, welcher demselben 1240 die bis zu diesem Jahre von Weltpriestern verwaltete, uralte Propstei des heiligen Hyppolit, Pöltenberg bei Znaim, für immerwährende Zeiten anvertraut und dem Prager Haupthause inkorporirt hatte.[1]) Papst Innocenz IV. bestätigte diese Schenkung, und gab den Mitgliedern dieses Ordens in Böhmen, zum Unterschiede von andern Kreuzträgern, einen rothen Stern, den sie unter dem rothen Kreuze am schwarzen Kleide tragen.[2]) Ihr Vorsteher, der Abt ist, führt den Titel Grossmeister oder General. Bischof Bruno bestätigt 1247 diesen Orden auf dem Pöltenberge, deren Vorsteher Kommendator genannt wird,[3]) aber erst 1709 durch Klemens XI. den Gebrauch der Pontifikalien erhielt, und als Generalvikar des Ordens infulirter Prälat und mährischer Landstand wurde.

Geistliche Ritterorden.

Eine der schönsten und einflussreichsten Erscheinungen im Völkerleben des christlichen Mittelalters bildet das

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 384. „Ecclesiam in monte s. Ypoliti, que adiacet castro Znoymensi, cum omnibus attinenciis suis, hospitali s. Francisci, quod dilecta soror nostra, domina Agnes, in Praga construxit . . . pleno iure contulimus usibus pauperum ad id ipsum confluentium."

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 148. „Innocentius IV. cruciferis hospitalis s. Francisci Pragæ pro signo stellam rubeam cum signo crucis habere destinat anno 1252."

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 76. Die grossen Privilegien des Ordens auf dem Pöltenberge sind: Cod. Dipl. Mor. III. 148 seq. ddo. 6. Juni 1252 und die Bestätigung der Besitzungen das

Ritterwesen, besonders von dem Augenblicke an, als dasselbe in der Periode der Kreuzzüge die Religiosität zur Unterlage erhielt. Eroberung und Beschützung des heiligen Landes war der Hauptzweck der damals entstandenen Ritterorden, deren Mitglieder doppelter Natur waren, geistlicher, insofern sie sich durch die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams, gleich den Mönchen, dem Herrn der Welt verpflichteten; ritterlicher, insofern sie Kampf gegen die Ungläubigen, Beschützung und Pflege der armen oder erkrankten Pilgrime feierlichst mit Hilfe der Kirche gelobten. So durchdrangen sich in den religiösen Ritterorden zum erstenmale zur höheren Vollendung: Mönchthum und Ritterthum. Der Geist der Selbstverläugnung und des Gehorsams war mit dem festen Glauben der Kitt, welcher die religiösen Orden, wie sie in den Kreuzzügen entstanden waren, bevölkerte und zusammenhielt. Vornehmlich gab es drei religiöse Orden, welche kurz nach ihrer Stiftung noch in der Premysliden-Periode festen Fuss und reichen Besitz in Mähren fanden: der Johanniterorden, welcher 1113 gestiftet und 1118 vom Papste Paschal II. kirchlich anerkannt wurde, der Tempelorden, gestiftet 1119 und 1128 bestätigt, und der deutsche Ritterorden, 1191 entstanden. Von diesen drei geistlichen Ritterorden, welche durch ihre Grossmeister alle Rechte der Souveränität besassen und ausübten, hatten die Johanniter zur Basis ihres Lebens die Regel des heil. Augustin, die Templer und die deutschen Ritter die des heil. Benedikt.

Jahr darauf, l. c. 163 und 166. Vergleiche Band V. 186 und 187 d. W.

Doch, obwohl ziemlich stark in Mähren begütert, wurzelten sich diese drei Ritterorden nie im Lande ein; die Ursache war ihr fremder Ursprung, und daher die Unkenntniss der Landessprache und die Exklusivität bei der Besetzung der höheren Ordenswürden. Ja es ist fraglich, ob überhaupt die böhmisch-mährischen Familien eine unbeschränkte Aufnahme in den Orden fanden. Vom deutschen Orden ist es sicher, dass durch ein unverbrüchliches Statut nur Adelige von rein deutschem Blute aufgenommen werden durften.

1. Johanniterorden, d. i. Ritterorden des heil. Johannes Baptista zu Jerusalem. Ihr Abzeichen ist seit 1130 ein schwarzer Talar mit einem achteckigen weissen Kreuze.[1] Damals hat der zweite Grossmeister, Raimond de Puy, dem Orden die Organisation gegeben, nach welchem derselbe aus Rittern, Priestern und Laien bestand. In einer Urkunde von 1248, die einen Zehentstreit zwischen dem Kloster Bruck und den Johannitern in Kaunitz betrifft, erscheinen Frater Nikolaus als Priester und Frater Ortulfus als Laicus der Johanniter.[2] Nach dem Wechsel des Hauptsitzes der Ordensregierung, bei welcher in der Regel der jedesmalige Grossmeister sich aufhielt, wurden die Mitglieder auch Rhodiser und Maltheser genannt, und hatten auch einen weiblichen Zweig, und zwar bereits im Jahre 1186. Denn

[1] Als König Otakar 1257 das Haupthaus „ad S. Mariam iuxta pontem Pragensem" von der Last der Beherbergung befreit, sagt er, dass Niemand etwas rauben dürfe „de bonis fratrum eiusdem hospitalis cum alba cruce." Cod. Dipl. Mor. III. 225.

[2] Cod. Dipl. Mor. III. 94.

es heisst, dass in diesem Jahre die Schwiegermutter des Herzogs Friedrich von Böhmen, Eurosina, „welche den Hospitalorden von Jerusalem stets liebte und förderte," später den Ordenshabit annahm, wie dies die eigene Tochter, die böhmische Herzogin, Elisabeth, bestätigte.[1]) Nach Mähren und Böhmen kam der Orden unter dem Könige Wladislav um das Jahr 1159, also etwa 44 Jahre nach dem Tode des ersten Grossmeisters, Gerhard. Sein erster Besitz in Mähren waren die Dörfer Pačlavice und Hrušovany, sie gehörten zur Dotation der ersten in Böhmen errichteten Kommende zu Sanct Maria in Prag.[2]) Bis zur Gegenwart gehört dieses Haupthaus, jetzt ein Konvent der geistlichen Ordensglieder, dem Johanniterorden an. Im J. 1168 verlieh Prinz Heinrich den Johannitern seine zwei im Brünner Kreise liegenden Ortschaften, Tišnov und Březina, mit den dazu an der Schwarzawa liegenden Wiesen. König Wladislav bestätigte diese Begabung, „weil er sehnlichst wünsche, dass in seinem Lande der genannte Orden kräftige und zahlreiche Wurzeln schlage."[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 317. „Ego Elisabeth, ducis Bohemie Friderici uxor, sequens vestigia Eurosine, matris mee, que domum hospitalis Ierosolimitani semper dilexit et promovit, in qua et habitum religionis postmodum suscepit, eandem domum amare et amplificare pro modulo meo cepi." ad an. 1186.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 269. „Ad edificandam ecclesiam et hospitale . . . Prage iuxta pontem."

[3]) Cod. Dipl. Mor. I. 281. „Ob singularem amorem, quem erga fratres hospitalis Iherosolimitani in cordis sinceritate gerere non cessavi" bestätigte der König den geschenkten Besitz. Vgl. Bd. III. 385 d. W.

Wie König Wladislav, so waren auch dessen Sohn und Nachfolger, Fürst Friedrich, und dessen Gemahlin, Elisabeth von Ungarn, eifrige Gönner und Förderer des Ordens. Herzog Friedrich bestätigte die durch Trojan und dessen Bruder, Dlugomil's Söhnen, gemachte Schenkung des an der Hanna in Mähren liegenden Dorfes, Ivanovitz, wo mit der Zeit eine förmliche Kommende mit einem Spitale entstand, eine grosse Wohlthat nicht blos der Bewohner des Dorfes, sondern der ganzen Umgebung. Zu dieser Kommende gehörte auch das Dorf Belchiz (?), welches Helies' Sohn, Dřislav, schenkte, und dann ein verlassener, unkultivirter Lahn Modlejovice, Prerauer Provinz, welcher früher zur Burg Gradez bei Troppau gehörte. Nebst der Kommende Ivanovitz bestätigte Herzog Friedrich die Kommende Gröbnik an der Psina, also an Mährens nördlicher Grenze, mit dem ganzen Gebiete zwischen Leobschitz (Hlubčice) und Bohuchvalov. Beide diese Kommenden erhielten unter Einem die Freiheiten und Privilegien des Olmützer Bisthums.[1]) Im Jahre 1186 sieht man aus einer Bestätigung des Herzogs Friedrich von Böhmen, dass nicht blos die Glieder des regierenden Hauses, sondern die meisten der damals lebenden böhmischen Dynasten den Orden reichlich dotirt hatten — so beliebt erschien er durch seine menschenfreundliche, echt christliche Thätigkeit.[2]) Aus den von ihnen ausgestellten Urkunden ersehen wir die älteste Einrichtung des Ordens, wie sich diese in Böhmen und Mähren äusserte. Der einstige Propst von Prag, Martin, trat nämlich 1186 in den Johanniterorden ein und wurde Präceptor der gesammten Komthureien

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 308.
[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 317.

des Ordens, die in Ungarn, Böhmen und in allen gegen Osten, Süden und Norden angrenzenden Ländern lagen.[1])

Also über die böhmisch-mährischen Komthureien, sowie überhaupt über den Ordensbesitz in Europa, war 1186 von Seite des Grossmeisters ein Präceptor gestellt. Als nach wenigen Jahren der Besitz des Ordens rasch wuchs, theilte man denselben nach den damaligen kultivirten Sprachen in acht Zungen oder Nationen. Zur deutschen Zunge wurde Böhmen und Mähren gerechnet; diese Zunge erhielt zum Oberhaupte den sogenannten Meister in Deutschland, welcher sonst auch Grossprior oder Landmeister genannt wird. Im Jahre 1250 erscheint als erster Johannitermeister in Deutschland, folglich auch in Böhmen und Mähren, Heinrich, Graf von Toggenburg. Zum Jahre 1272 kommt in den böhmisch-mährischen Urkunden als sein Nachfolger, Heinrich, Graf von Fürstenberg vor,[2]) dann 1279, 1284 und 1293 Fr. Hermann von Brunshorn, zugenannt Hohenloh,[3]) und um 1302 Heinrich von Kirchhausen.[4])

Bevor die in Mähren und Böhmen lebenden Johanniter mit ihrem Besitze unter die Oberleitung des Grosspriors in Deutschland, also bis 1250, kamen, hatten sie in Böhmen und Mähren ihre eigenen Meister oder Landkomthure. Als solcher erscheint 1188, 1189 und 1194 ein Fr. Bernard als Magister und Prior von Böhmen.[5]) Im Jahre 1194 war

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 317.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 88.
[3]) Emler, Reg. pag. 501 und Cod. Dipl. Mor. IV. 221, 222, 293 und 294 und V. 298.
[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 147.
[5]) Cod. Dipl. Mor. I. 325, 329, 337.

Fr. Bernard Prior in Böhmen und Mainardus Landkomthur, zum Jahre 1214 ein Fr. Konrad;[1]) ob es derselbe Konrad ist, welcher sich 1263 Prokurator des Priors und der Brüder des Johanniter-Hospitals in Polen und Mähren nennt, ist nicht zu bestimmen.[2]) Im Jahre 1234 heisst es, dass Markgraf Přemysl die Besitzungen und Vorrechte des Ordens in Mähren bestätigt hatte auf Bitten des Fr. Hugo, „welcher die Verwaltung des Ordensbesitzes in Mähren leitet.“[3]) Derselbe Hugo nennt sich auf einer Schenkungsurkunde in dem Dorfe Koberitz für den Orden „Magister, Bruder des überseeischen Johanniter-Hospitals,“[4]) und 1238 erscheint ein Fr. Johannes als Magister in Mähren, „dem die anderen Brüder gehorchen.“[5]) Ihm überliess der Herzog von Schlesien und Krakau das Dorf Losowé, um es nach deutschem Rechte auszusetzen. Man unterschied demnach schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts im Orden die asiatischen und die europäischen Besitzungen.

An der Spitze des gesammten Ordens in Palästina und in Europa, welcher, wie wir sagten, aus Rittern, Priestern und dienenden Brüdern bestand, stand der Grossmeister. In der mährisch-böhmischen Geschichte erscheint um 1169 der Grossmeister Gerbert von Assalit. Er war der vierte oder fünfte in der Reihe der Grossmeister. Unter

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 77.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 355.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 280. „Qui eorum possessionibus preest gubernandis in marchionatu nostro.“

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 317 „magister hospitalis domus s. Iohannis baptiste trans mare.“

[5]) Cod. Dipl. Mor. II. 353 „fratribus, qui ei substituentur.“

ihm wurde Fürst Heinrich, Bruder Königs Wladislav, bei seinem Besuche in Jerusalem Johanniter-Bruder.[1]) Ein zweiter Grossmeister, dessen die mährische Geschichte erwähnt, ist um 1169 Raimond du Puy, Nachfolger des ersten Grossmeisters, Gerard. Der König von Böhmen, Wladislav, hatte im Jahre 1147 den Gedanken gefasst, mit Kaiser Konrad III. einen Kreuzzug zu unternehmen. Wie ernst es dem Könige mit diesem Gelübde war, zeigt der Umstand, dass der Grossmeister, Raimond du Puy, und die Johanniter des heiligen Landes ihm bereits die Schlüssel des ihnen gehörigen, an der Grenze der Heiden liegenden Kastells, Krat, überschickt hatten, damit er und sein Gefolge, wenn sie nach Palästina kommen, wie im Eigenen wohnen können. Aus Dankbarkeit und Anerkennung dieser Aufmerksamkeit beschloss 1169 König Wladislav, der damals sein Gelübde nicht erfüllen konnte, dem Johanniterorden in Böhmen reiche Besitzungen zu spenden, und während er die Genesis dieser Schenkung erzählt, findet er Veranlassung, des oberwähnten Grossmeisters zu gedenken.[2]) Noch wird als Grossmeister erwähnt, Roger von Moulin, welcher 1187 in einer Schlacht fiel. Ihm überreichte der Prager Bischof, Heinrich, Sohn des gleichnamigen mährischen Markgrafen,

[1]) Bischof Heinrich Břetislav von Prag schenkte um 1184 dem Johanniter-Hospitalmeister in Prag, Fr. Roger, „villam de patrio iure mihi derelictam, nomine Na Levine, ob redempcionem peccatorum meorum et præfati patris mei, qui iam dudum Iherosolimis apud vos fraternitatem susceperat tempore magistri Assaliti.“ Cod. Dipl. Mor. I. 313. Vergl. Bd. III. 394 u. ffg.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 285. Vergl. Bd. III. 395 und 219 d. W.

um 1184 eine Bestätigungsurkunde der damals von den Johannitern in Böhmen besessenen Herrschaften und Güter mit dem Beisatze, dass er mit dem Orden in der Confraternität stehe, und dessen Wirksamkeit für Arme und Kranke besonders hochschätze.[1]) Unter dem Grossmeister standen die Grossprioren der einzelnen Ordensprovinzen oder Burgen, wie der oberwähnte Hermann von Brunshorn und der ehemalige Propst, Martin, ein Fürstenberg, Hohenlohe u. s. w. Den Grossprioren untergeordnet waren die Prioren oder Meister der einzelnen Gebiete oder Landkomthureien, und diesen die Komthuren der einzelnen Kommenden, mit denen in der Regel Spitäler verbunden waren.

Aus alledem ist zu ersehen, dass Böhmen und Mähren als keine selbstständige Nation in der Ordensverfassung erschien, sondern zur Zunge Deutschland als Landkomthurei gehörte, dass von dem Jahre 1250 die Vorsteher in Böhmen und Mähren bald Magistri, bald Prioren genannt werden, und dass, als 1250 die Meister für Deutschland ernannt wurden, Böhmen und Mähren einen eigenen Landkomthur oder Präceptor erhielten, welcher aber nach dem Jahre 1250 weder das Recht der Aufnahme in den Orden, noch die Vollmacht, erledigte Komthureien an die Ordensritter zu vertheilen, hatte. Dieses Vorrecht gebührte dem Meister in Deutschland. Dass die Markgrafen und Könige in Böhmen mit dieser Einrichtung, besonders als die Kommenden sich mehrten, nicht einverstanden waren, ist begreiflich. Es entstanden Processe zwischen dem Orden und den Regenten

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 312. „Cognoscentes, quanta pietatis opera pauperibus et infirmis impenduntur in prefato hospitali."

dieser beiden Länder, die besonders in der Luxemburger Periode akut wurden, als die Kommendatoren von Strakonitz über die Zurücksetzung des eingebornen Adels bei Vergebung der böhmisch-mährischen Kommenden selbst am Kaiserhofe heftige Klagen erhoben hatten. Die Kommende Strakonitz an der Otava entstand um 1251 durch reiche Schenkungen des böhmischen Dynasten, Bavar, welche im genannten Jahre Markgraf Přemysl bestätigte.[1]) Der grosse Besitz verschaffte schon frühzeitig dem jedesmaligen Kommendator von Strakonitz ein gewisses Uebergewicht über die Ordensritter in Böhmen und Mähren, bis nach vielen und heftigen Processen um 1589 der Meister in Deutschland, Friedrich Riedesel zu Kamberg, den Komthur zu Strakonitz, Mathes Leopold von Pöpel, mit Unterstützung des Kaisers Rudolf II. als Haupt der Johanniter-Komthureien in Böhmen und Mähren anerkennen und ihm das Recht, die Komthureien dieser Länder frei vergeben zu dürfen, einräumen musste. Im Jahre 1598 erfloss über diesen Vertrag eine kaiserl. Bestätigung, und von nun an nennt sich der Komthur von Strakonitz Grossprior des Johanniterordens in Böhmen und Mähren. In jüngster Zeit erhielt er den Fürstentitel.

Wir sagten, dass der älteste Johanniterbesitz in Mähren die Dörfer Pačlavice und Hrušovany waren[2]); doch sie bildeten keine Ordenskommende, sondern gehörten zur Ordenskommende Prag. Eigentliche Kommenden in Mähren waren: 1. Brünn. Kommende seit 1243. Mit Brünn war die Quasikommende Přibitz, wo der Orden eine Patronatskirche hatte,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 142 u. ffg.
[2]) Siehe S. 360 d. W.

vereinigt. Wir haben über diese Kommende schon an anderen Stellen gehandelt.[1]) Diese Kommende besteht bis zur Gegenwart. 2. Erdberg. Diese Kommende begann 1227, indem in diesem Jahre Leopold, Herzog von Oesterreich und Steiermark, dem Johanniterorden die Patronatskirche in Erdpurg übergab.[2]) Um 1235 scheint diese Kommende in einem gewissen unterthänigen Verhältnisse zur Kommende Mailberg in Oesterreich gestanden zu haben.[3]) 3. Hlubčice (Leobschitz). Auch diese Kommende entstand 1279, indem die böhmische Königin, Kunigunde, als Inhaberin der Troppauer Provinz, dem Johanniterorden die Pfarrkirche zu Hlubčic schenkte.[4]) 4. Hrobniky (Gröbnik). Um 1239 bestand hier eine Kommende, weil ihr der Herzog von Oppeln, Meško, in diesem Jahre eine Schenkung machte. Die Kommende Makov scheint mit ihr vereinigt gewesen zu sein.[5]) 5. Hohenau. Um das Jahr 1271 machte dieser Kommende Wilhelm von Auspitz mit einem Walde eine Schenkung.[6]) 6. Ivanovice an der Hanna mit der Burg Orlov und dem Dorfe Orlovice, eine Zeitlang der Titel eines Komthurs. Schon 1183 als bestanden vom Herzoge Friedrich bestätigt.[7]) 7. Kounice, mit der Kapelle in Hrušovany, hat bereits 1206 Innocenz III. als Kommende anerkannt.[8])

[1]) Siehe S. 354 u. 355 und Bd. V. 258 u. ffg. d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 181.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 309.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 229 und 230.
[5]) Cod. Dipl. Mor. II. 364.
[6]) Cod. Dipl. Mor. IV. 66.
[7]) Cod. Dipl. Mor. I. 308, 309 und 310.
[8]) Cod. Dipl. Mor. II. 36, 300, III. 93, IV. 222.

Von allen diesen Kommenden erhielten sich: die Kommende Brünn und jene erst in der Luxemburger Periode (1360) gestiftete Kommende Troppau.

Da zu jeder Kommende auch Ortschaften gehörten, so mochte der Besitz des Johanniterordens in Mähren in der Periode der Přemysliden nicht unbedeutend gewesen sein; aber wenn auch der Orden reich in Mähren begütert war, sein Einfluss war dennoch sehr gering. Nimmt man die Stiftung einiger Pfarrkirchen und die Kultivirung irgend eines verlassenen Dorfes aus, dann koncentrirt sich die Thätigkeit des Ordens in Mähren, welcher, wie erwähnt, durch den König von Böhmen, Wladislav, eingeführt wurde, Immunitäten einführte und das Deutschthum förderte, auf seinen Hauptzweck, die Pflege armer und kranker Leute, wesshalb in der Regel bei jeder Kommende auch ein Kranken- und Armenspital, das der Orden erhielt, errichtet wurde.

2. Orden der Tempelritter, militia Templi. Wie jeder Orden vom heiligen Geiste in der Kirche zu seiner Zeit erweckt wird, dass er als ein eigenthümliches Produkt dieser Zeit mit der Gnade Gottes einen tiefen und gewaltigen Einfluss übe auf dieselbe; so ist auch der Templerorden hervorgerufen worden aus den Bedürfnissen des zwölften Jahrhundertes, dieses Jahrhunderts der Kreuzzüge. Die Kreuzzüge waren die vornehmste Ursache der grossen und häufigen Pilgerfahrten nach Jerusalem, diese gaben Veranlassung zur Entstehung von Räubern aller Art, welche die armen Pilger brandschatzten und plünderten, und um diese zu schützen, traten 1118 neun ritterliche Männer aus Frankreich zu Jerusalem in einen Bund, aus welchem, nachdem der König von Jerusalem, Balduin II., den Gliedern dieses Bundes einen

Theil seines, in der Nähe des ehemaligen Salomonischen Tempels liegenden Palastes zur Wohnung abtrat, der Orden der sogenannten Tempelherren oder Templer entstand, und schnell sich verbreitend, im Jahre 1242 auch in Mähren sich so festgesetzt hatte, dass im folgenden Jahre schon ein Komthur, Namens Friedrich, urkundlich vorkommt und den Beweis liefert, dass damals bereits irgendeine Kommende in Mähren bestanden haben musste, weil sich Friedrich Kommendator der Templer in Mähren nennt.[1]) Und wirklich erscheint im J. 1242 eine Templerkommende in Jamolice, zur Pfarre Dobřinsko, Dekanat Eibenschitz, gehörig. Im genannten Jahre 1242 schenkte nämlich Bohuslav von Bukov mit Zustimmung seiner Gemahlin, Miloslava, den Templern in Jamolice seinen wohlinstruirten Hof, Olši, bei Doubravník, und zwar aus Dankbarkeit, weil ihm ein Templerbruder, Kuno, in einem Kampfe mit den Tartaren das Leben gerettet habe. Die über diese Schenkung im Juni 1242 ausgestellte Urkunde unterzeichneten die Templer, der Ritterbruder Konrad, und der Priesterbruder von Strazka, Rolco,[2]) also ein Beweis, dass die Ordenspfarreien von Priestern des Ordens besorgt wurden, und der Orden bereits 1242 Priesterbrüder hatte. Doch blieb diese Schenkung nicht lange im Ganzen bei dem Orden, weil das Jahr darauf, also 1243, Stephan von Medlau, von Olši 5 Lahne abgekauft, und sie dem von

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 36 „sub testimonio fratris Friderici, commendatoris militiæ templi per Moraviam.“ Auch Cod. Dipl. Mor. VII. 730.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 11. „Frater Conradus militiæ templi, frater Rolco, sacerdos de Strazka.“

ihm gestifteten Kloster, Doubravník, geschenkt hatte.[1]) Dass dieser Schenkung wegen Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Nonnen in Doubravník ausbrachen, beweist ein Breve des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1244, nach welchem die Aebte von Zabrdovitz und Trebič und der Propst von Kumrowitz bestellt wurden, dieselben zu schlichten.[2]) Damals stand der Kommende in Jamolitz ein Magister vor, wohl ein Komthur, ob nicht der zum Jahre 1243 genannte Bruder Friedrich? war ja doch die Kommende Jamolitz die Erste in Mähren! Der Titel, den Friedrich führt, Magister, gebührt zwar nur dem Landkomthur. Doch damals existirte kaum in Jamolitz ein Landkomthur, weil die Kommende eigentlich nur aus der Patronatspfarre in Dubňany und den beiden Filialkirchen in Dukovany und Bohuslavice bestand, wie dies aus Bruno's Briefe vom Jahre 1279 wahrscheinlich wird.[3]) Bischof Theodorich von Olmütz bestätigte den 1. December 1281 diesen Brief. Damals bestand noch die Kommende in Jamolitz. In den nächsten Jahren verschwindet sie, und an ihrer Stelle erscheint die Kommende Tempelstein. Der Kern der Kommende war jene Burg, welche die Templer an dem in die Iglava abfallenden Berggipfel um-, oder nach dem Jahre 1281 erbaut hatten, sie liegt bei Jamolitz und überdauerte die Přemysliden-Zeit.

Also, wie bei den Johannitern, bildeten auch bei den Templern Patronatskirchen den Kern der zukünftigen

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 20. „Quinque laneos de Olsi, quos a fratribus militie templi de Jamoliz de consensu serenissimi regis Boemie, Wenceslai, comparare licuit."

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 41.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 228.

Kommenden, wie wir dies bei der Kommende Jamolitz sehen.

Die zweitälteste Kommende in Mähren war die in Čejkovice. Bereits 1246 musste ein Zehentstreit der Kommende in Čejkovitz durch Papst Innocenz IV. geschlichtet werden.[1]) Also einem Zehentstreit verdanken wir die Kunde dieser Kommende. Im J. 1269 entschied Bischof Bruno von Olmütz einen Patronatsstreit mit dem Kloster Saar zu Gunsten der den Templern gehörigen Kirche in Čejkovitz.[2]) Komthur dieser Kommende war noch im April, Bruder Ekko, welcher 1292 das längst eingegangene Dorf Schönstrass derselben zukaufte.[3]) In demselben Jahre erscheint jedoch im Monate Juli derselbe Bruder Ekko als Kommendator der Kommende Schakwitz. Als solcher unterzeichnete er eine Grenz-Rektificirungsurkunde zwischen Pritlach, das dem Kloster Welehrad, und zwischen der Burg Neudeck, das dem Herrn Sifried, Waisen von Neudeck, gehörte.[4]) Andere Daten über Schakwitz kennen wir nicht. Ja, wir sind der Ueberzeugung, dass Schakwitz und Čejkovitz ein und derselbe Name der

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 63. Der Streit bewegte sich um den Zehent in Čejč.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 33. „Ad parcendum laboribus et expensis placuit eis, nobis tamquam arbitris committere totum factum. Nos consideratis circumstantiis huius rei, eam (litem) terminavimus in hunc modum, quod ecclesia in Sequihc, cuius ius patronatus spectat ad fratres militie templi pleno iure, gaudet iure parochiali de villa Micheldorf."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 387.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 389. „Frater Ekko, domus Templariorum de Schacviz commendator."

Kommende sei, die wir als die zweitälteste in Mähren bezeichneten, und dass eine Kommende Schakwitz nie bestand.[1])

Als dritte Templerkommende in Mähren erscheint, doch nur als Fortsetzung der auf die neuerbaute Burg an der Iglava übertragenen Jamolitzer Kommende, welche den Namen Tempelstein annahm. Damals bildeten bereits die Kommenden in Mähren und Böhmen, in Deutschland und Sklavonien (Polen)[2]) eine Präceptorie oder ein Gebiet; ein solches Gebiet zerfiel in Provinzen, die man Balleien nannte, und die Balleien in Kommenden. Im Jahre 1295 unterzeichnet Bruder Berthram, mit dem Beinamen der Czwek, als Präceptor der Tempelherren in Deutschland, Polen, Böhmen und Mähren. Bruder Ekko nannte sich noch immer Komthur in Čejkovitz und in Uhřiněves.[3]) Beide erscheinen auf einer Verkaufsurkunde eines in Böhmen im Kouřimer Kreise liegenden Templergutes, Wodochod, welches der Hauptkommende

[1]) In den Urkunden erscheinen Sequihc, Schekwiz, Cheycouicz, Scheykovic und Schacvitz. Alle diese Namen halten wir als Bezeichnung für Čejkovice. Nur so ist es erklärlich, wie Wolný in seiner Kirchentopographie II. 2. S. 129 und II. 4. S. 35 dieselben Thatsachen bei Schakvitz und bei Čejkovitz anführen konnte.

[2]) Dass unter Sklavonien hier Polen gemeint ist, zeigt eine Urkunde Alexander's IV. ddo. Laterani 1. Febr. 1257. Emler, Reg. pag. 52.

[3]) Uhřiněves, ein Pfarrort im ehemaligen Kouřimer Kreise, jetzt Kern einer Liechtenstein'schen Herrschaft. Dass Ekko neben seiner mährischen Kommende noch eine böhmische inne hatte, ist nichts Auffallendes, indem bis zur Gegenwart die Sitte im deutschen Ritterorden herrscht, dass, wenn eine Kommende in den Einnahmen zu schwach ist, man dem Komthur mit der Zutheilung einer zweiten aufhilft.

St. Laurenz in Prag gehörte, an den Prager Bischof, Tobias.[1]) Aber schon zum Jahre 1297 erscheint Ekko als Meister des Tempelordens durch Böhmen und Mähren; er war demnach, um ihn mit den Johannitern zu vergleichen, ein Landkomthur der Ballei Böhmen und Mähren, und Berthram Meister in Deutschland, Sklavonien, Böhmen und Mähren. Als Landkomthur übernahm Ekko im September 1297 vom Ullrich von Neuhaus ein Prædium bei dem Dorfe Rudgerslag zum Geschenke für den Orden.[2]) Im selben Jahre brachte durch Schenkung und durch Kauf der Landkomthur Ekko von Protiva von Doubravitz dessen an beiden Ufern der Thaja liegenden Besitz für 250 Mark Silber an die Ballei,[3]) die, wie wir hörten, den Regierungssitz von der Kommende Jamolitz auf die neuerbaute Burg Tempelstein, von dem sie den Namen führte, übertrug. Diese Kommende erhielt 1298 eine reiche Dotation, nämlich neben der schon zur Kommende Jamolitz gehörigen, die Patronatskirche in Dobřensko, einen Länderbesitz in Dobřensko und in Petrovitz, von Niklas von Dobřensko und dessen Verwandten, von denen zwei Brüder, Abel und Wyzemitas (sic!) in den Tempel-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 32. „Frater Berthramus, dictus de Czwek, domorum militie templi per Alamaniam, Schlaviam, Boemiam et Moraviam humilis preceptor." Im Jahre 1294 unterzeichnete Ekko den vom Könige Wenzel genehmigten Abverkauf als: „per viros religiosos, Ekkonem magistrum, et fratres domus sti. Laurentii ordinis militiæ Templi Ierusolimitani in Praga."

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 78. „Quandam curiam iuxta villam nostram Rudgerslag sitam, que a nostra impositione sibi nominis, deinceps debet Nova curia nuncupari."

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 79.

orden traten,[1]) ein Beweis, dass die Templer auch einheimische Familien, wenn diese grosse Schenkungen dem Orden machten, bei der Aufnahme berücksichtigten, was bei den Johannitern und deutschen Herren nicht so leicht der Fall war. Damals war in Tempelstein als Komthur Frater Th.(eodericus?), während Bruder Ekko noch immer als Landkomthur den Balleien Böhmen, Mähren und jetzt sogar auch von Oesterreich, vorstand, und im Jahre 1302 den Abt der Schotten in Wien für die richtige Entrichtung eines Geldbetrages und Uebergabe eines Teiches, gelegen an der Strasse, die man in Wien Ratstraz nannte, an die Kommende Čejkovitz quittirt.[2]) Ob der auf dieser Urkunde als Zeuge unterzeichnete Bruder Sifrid von Brünn, und Sifrid, Templerkomthur, welcher um 1290 dem Abte Johann von Trebič anderthalb Lahne und einen Hof in Svatoslav verkauft hatte, identisch ist, scheint die Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.[3]) Noch 1308 am 3. März erscheint Bruder Ekko als Landkomthur in Böhmen und Mähren, aber nicht mehr in Oesterreich.[4]) Dies ist auch die letzte Spur der Templer in Mähren. Bekanntlich wurde ihnen schon im Oktober d. J. in Paris in Folge falscher Denuntiationen der Process gemacht, sie nach dem

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 99 und 131 ad an. 1301.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 146 und 291. „Fr. Ekko, Commendator provincialis per Bohemiam, Moraviam et Austriam . . . Huius rei testes sunt: frater Sifridus de Bruna, ordinis nostri magister."

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 146 und 291. Zum Jahre 1267 war ein Frater Sulislaus „Magister de domo Templi" genannt. War dieser Sulislaus Landkomthur? Emler, Reg. pag. 223.

[4]) Cod. Dipl. Mor. VI. 13 und 14.

Willen des Königs, Philipp IV., durch käufliche Richter als schuldig befunden, darauf ihre Sache durch eine Bulle vom 1. Oktober 1309 vor das allgemeine Koncil in Vienne gebracht, und endlich durch eine Bulle Klemens V. ddo. Vienne 2. Mai 1312 der gesammte Orden der Templer durch päpstlichen Befehl aufgehoben.[1]) Seinen reichen Besitz wies man, mit Ausnahme des in Spanien gelegenen, dem Johanniterorden an,[2]) wesshalb das Patronat von Ober-Dubňan 1312 der Maltheserkommende in Alt-Brünn, die Kommende Čejkovitz hingegen dem Landesfürsten zufiel, der damit andere Laien belehnte. Die Kommende Tempelstein hingegen kam an einen weltlichen Herrn, den ehemaligen Bürger von Kuttenberg, Berchtold von Pirkner, und dessen Nachkommen.

[1]) Bullarium Taurinum. Tom. VI. 227. „Sacro approbante concilio, non per modum definitivæ sententiæ, cum eam super hoc secundum inquisitiones et processus super his habitos, non possemus ferre de iure, sed per viam provisionis seu ordinationis apostolicæ inefragabili et perpetuo valitura, sustulimus sanctione.“ Die den Templern vom apostolischen Stuhle vorgehaltenen Abirrungen sind angeführt in der Bulle ddo. Poitiers 12. August 1307, durch welche das allgemeine Koncil nach Vienne auf den Oktober 1309 ausgeschrieben wurde. Bullarium l. c. 187 sqq. Wer sich über die Katastrophe des Templer-Ordens belehren will, den verweisen wir auf einen Aufsatz des Dr. W. G. Soldan „Ueber den Process der Templer und die gegen ihren Orden erhobenen Beschuldigungen“ in Raumer's historischem Taschenbuche. Neue Folge, sechster Jahrgang. Leipzig 1845. S. 391—444.

[2]) In Portugal wurde damals der Christusorden gegründet und mit den Templergütern bestiftet.

Da der Templerorden, dessen Ordenstracht ein weisser Mantel mit einem rothen Balkenkreuze darauf war, im Vergleich zu den Johannitern nur schwach in Mähren vertreten war, konnte er trotz der Bestimmung, dass auch einige einheimische Familien in denselben eintreten durften,[1]) im Lande sich mit seiner Thätigkeit nicht bemerkbar machen. Wie bei den Johannitern beschränkte sich seine Thätigkeit auf Gründung und Besetzung von Pfarrkirchen, wenngleich nicht zu läugnen ist, dass die Ordensmitglieder, an denen man in Deutschland keine Schuld fand, gewiss von dem Geiste ihrer Vorfahren geleitet, durch ihr Leben auf die Kultur des Volkes einwirkten. Aus der Schilderung, welche 1125 der heil. Bernhard von den Templern entwirft, mochten sich so manche Züge an den Templern in Mähren lebendig erhalten haben. Der heilige Bernhard entwirft 1125 von ihnen folgendes Bild: „Bei ihnen fehlt weder im Hause noch im Felde — sind Worte des heil. Bernhard — gute Zucht, und der Gehorsam wird nicht gering geschätzt. Sie gehen und kommen nach dem Winke des Meisters; sie legen die Kleidung an, welche er ihnen gibt, und begehren von keinem Anderen weder Kleidung noch Nahrung. In beiden wird Ueberfluss vermieden, nur für die Nothdurft wird gesorgt. Sie leben mit einander fröhlich und mässig, ohne Weiber und Kinder, und damit nichts an der evangelischen Vollkommenheit mangeln möge, ohne Eigenthum in Einem Hause, Eines Sinnes, bemüht, im Bande des Friedens die Eintracht zu erhalten, so dass in Allen gleichsam Ein Herz und Eine Seele zu wohnen scheint. Zu

[1]) Siehe 8. 371 und Bd. VII. 285 d. W.

keiner Zeit sitzen sie müssig, oder schwärmen sie neugierig umher; wenn sie vom Streite wider die Ungläubigen ruhen, was selten geschieht, so bessern sie, um nicht ihr Brot umsonst zu essen, ihre schadhaften oder abgenützten Kleider und Waffen aus. Das Schach- und Bretspiel verabscheuen sie, der Jagd sind sie abhold und nicht minder der sonst beliebten Vogelbeize. Sie hassen die Gaukler, Bänkelsänger, allen üppigen Gesang und alle Schauspiele als Eitelkeit und Thorheit dieser Welt. Sie gehen nicht stürmisch und unbesonnen in die Schlacht, sondern mit Bedächtigkeit und Vorsicht. Sobald aber der Kampf begonnen, dann dringen sie unverzagt in die Feinde, sie als Schafe achtend, und kennen keine Furcht, ob ihrer auch wenige sind, vertrauend auf die Hilfe des Herrn Zebaoth. Darum sind oft von einem von ihnen tausend, und von zweien zehntausend in die Flucht getrieben worden. Also sind sie in seltsamer Verbindung zugleich sanftmüthiger als Lämmer und grimmiger als Löwen, so dass man zweifeln kann, ob man sie Mönche oder Ritter nennen soll. Doch ihnen gebühren beide Namen, denn ihnen ist die Sanftmuth der Mönche und die Tapferkeit der Ritter zu Theil geworden.“ [1]) Wenn der heil. Bernhard, der sich an der Konstituirung des Templerordens und an der Abfassung seiner Ordensregel auf der Synode zu Troyes am 13. Januar 1128 betheiligt hatte,[2]) wesshalb die Grundlage derselben, wie es auch nicht anders sein konnte, nicht die Regel des heil. Augustin, sondern die des

[1]) Wörtlich aus Wilke, Geschichte des Tempelordens; abgedruckt in Raumer, histor. Taschenbuch. Vierte Folge, vierter Jahrgang. Leipzig 1863. S. 158 und 159.

[2]) Dudík, Iter Romanum I. 103 sqq.

heil. Benedikt bildet, ein so glänzendes Zeugniss über denselben ablegt; dann wäre es ein psychologisches Räthsel, wie nach 83 Jahren eine so ausgebreitete, und gerade in diesen 83 Jahren im Orient so beschäftigte Kommunität die Auflösung wegen inneren Verderbnisses verdient hätte. Nicht die Sitten des Ordens, sondern König Philipp IV. von Frankreich tragen an der Aufhebung des Templerordens die Schuld.

3. Deutscher Ritterorden, oder wie er sich kirchlich nennt: Der Orden des Spitals sanct Marien des deutschen Hauses von Jerusalem, domus hospitalis s. Mariæ Theutonicorum in Ierusalem. Der Beisatz „in Ierusalem" ward bei seiner Stiftung im Feldlager vor Akkon 1191 beigesetzt in der Hoffnung, einmal in Jerusalem selbst ein ähnliches Hospital, wie jenes vor Akkon, für Deutsche zu stiften, welches dann Mutter, Haupt und Meisterin des ganzen Ordens werden solle.[1]) Als Ordenszeichen wählten die Glieder dieses Ordens einen weissen Mantel mit einem schwarzen Balkenkreuze darauf, zur Erinnerung, dass der deutsche Ritterorden die Zwecke der Johanniter, also Krankenpflege, und die der Templer, also Kampf wider die Ungläubigen, vereint befolge, wesshalb er, was die Krankenpflege anbelangt, sich die Johanniter-Rregel, und was den Kampf wider die Ungläubigen und Pflichten der Kleriker, Ritter und anderer Brüder betrifft, die Templerstatuten zum Vorbild nahm, und aus diesen beiden schon bestehenden und erprobten Regeln ward in Akkon im Monate März 1195 von den damals anwesenden deutschen Fürsten und Herren, und den zur Berathung gezoge-

[1]) Dudík, des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien. S. 43, 54 u. ffg.

nen Bischöfen und Klerikern die Regel abgefasst, welche Papst Innocenz III. am 19. Februar 1198 bestätigte. Erst nach dieser kirchlichen Bestätigung ward der Orden der Kirche einverleibt und von der Welt als solcher anerkannt.

Wie die zwei bereits von uns erwähnten geistlichen Ritterorden, der Johanniter und der Templer, hatte auch der deutsche Ritterorden an seiner Spitze den Hochmeister, die Landmeister der einzelnen Gebiete, Präceptoren oder Landkomthure der einzelnen Provinzen, die Balleien genannt werden, und die Kommendatoren der Kommenden, welche zu irgendeiner Ballei gehörten.

Bekannt wurde dieser Hospitalorden im böhmisch-mährischen Reiche schon vor 1215. In Prag hatte nämlich derselbe in dem deutschen Stadtviertel am Poříč bei der dortigen Peterskirche um selbe Zeit die erste, folglich älteste Kommende im böhmisch-mährischen Reiche gestiftet, zu welcher einige Dörfer am Iglavaflusse in Mähren gehörten.[1]) Doch dauerte der Sitz der Deutschordens-Ritter bei St. Peter nicht lange. Die Königin Konstanzia kaufte den ganzen D. O. Besitz, mit Ausnahme der Prädien bei Humpolec und an der Iglava, ab, und schenkte denselben 1235 dem von ihrer Tochter, der heil. Agnes, gestifteten Franziscikloster und Spital bei St. Peter,[2]) wodurch die deutschen Herren genöthigt waren, bei der Kirche des heil. Benedikt am heutigen Josefsplatze in Prag ihren neuen Wohnsitz aufzuschlagen. Doch, dass sie damals schon einen grösseren Besitz in Böhmen und Mähren gehabt haben mussten, dafür spricht

[1]) Vergl. Bd. V. 208 und 209 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 294.

die Errichtung einer Ballei, welcher der Landkomthur, Rüdiger, vorgesetzt wurde. Sein Name erscheint in einer Verkaufsurkunde von 1233. Der deutsche Orden verkaufte nämlich damals an das Stift Tepl die Patronatspfarreien in Withsin mit dem Dotationsdorfe Baronove und in Utheri. Da die Urkunde zehn Ordensbrüder, darunter einer aus der im Jahre 1210 oder 1216 gestifteten Ordensballei Koblenz, unterzeichneten,[1]) so musste die Anzahl der Ordensbrüder schon ziemlich bedeutend gewesen sein, wesshalb König Wenzel I. dem vierten Hochmeister, Hermann von Salza (1210 † 29. März 1239), den in seinem Reiche liegenden Ordensbesitz bestätigte, vom Župenrechte befreite und sich auf Schenkungen bezog, die der böhmische Herzog Otto (Konrad Otto, Otto Kunratovič 1189—1191) und der erste Markgraf von Mähren, Wladislav Wladislavovič (1197—1222), dem deutschen Ritterorden gemacht haben.

Wie Herzog Otto Kunratovič, welcher im Dienste seines Kaisers vor Neapel am 9. September 1191 an der Pest starb, dem in demselben Jahre gestifteten deutschen Ritterorden Schenkungen machen konnte, ist freilich unklar; aber dass sie Markgraf Wladislav Wladislavovič machen konnte und wirklich gemacht hat, zeigt sein Charakter und frommer Sinn, welcher der Erste die Johanniter und die Cisterciten nach Mähren brachte. Gewiss führte er auch den deutschen Ritterorden ein, wenngleich wir diese Vermuthung nur auf Analogie und nicht auf eine Urkunde stützen. Der erste D. Ordensbesitz in Europa war 1198 in Palermo auf der Insel Sicilien. Von nun an mehrte sich der Besitz in Deutsch-

[1]) Emler, Reg. ad an. 1233 pag. 1160.

land und in der österreichischen Monarchie. Noch unter Hermann von Salza waren die Balleien an der Etsch und im Gebirge mit den Kommenden 1211 Lengmos, 1214 die von Schlanders, 1234 die von Bozen gestiftet, auch die Ballei von Oesterreich stand mit den Kommenden 1219 Gross-Sonntag, und kurz darauf Neustadt, dann 1223 Grätz, Möttling, Tschernembel fertig da, und, wie wir eben hörten, war Rüdiger Landkomthur in Böhmen. Mähren wird noch nicht als eigenes Ordensgebiet oder als Ballei dazu gezählt, wenigstens noch nicht zu Zeiten des Hochmeisters Hermann, welcher die Ballei Böhmen als seine Kammerballei erklärte, d. h. als eine solche, deren Kommenden er zu besetzen und aus denselben gewisse Einkünfte zu beziehen hatte. Die etwaigen in Mähren dem Orden gemachten Schenkungen wurden von Böhmen aus administrirt, wie dies mit den Besitzungen an der Iglava der Fall war. An der Iglava lagen die Dörfer Podolí, Dobrá, Skrýšov, Bohdanec und Pozděsín (?). Dieser gesammte Besitz wurde sammt dem in Böhmen liegenden Humpolec vom deutschen Orden 1233 an das Kloster Selau abverkauft.[1]) Bei diesem Kaufe intervenirte von Seite der D. O. Ritter im Namen des Hochmeisters, Hermann von Salza, der Landmeister in Preussen, Hermann von Balk. Wir sagen: von Preussen, weil mit dem Jahre 1226 die Souverainität des deutschen Ordens in dem Ordenslande Preussen begonnen hatte. Bekanntlich erhielt der Hochmeister, Hermann von Salza, von dem Herzoge von Massovien, Konrad, das Kulmerland zum Geschenke. Sein Stellvertreter in Preussen führte den Namen Landmeister

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 255.

in Preussen, und jener in Deutschland und Wälschland und Romanien den Namen Deutschmeister in deutschen und wälschen Landen.

Die böhmischen Könige erkannten frühzeitig die kulturelle Mission des D. O. und unterstützten denselben auf alle Weise. König Přemysl ertheilte demselben und dessen Unterthanen 1222 volle Freiheit.[1]) Dasselbe thaten König Wenzel 1237 und König Otakar II. 1249. Als König Wenzel am 12. Mai 1237 den umständlichen Freiheitsbrief den Deutschordens-Rittern für seine Lande, wie ihn sein Vater, Přemysl Otakar I., 1222 ausgestellt, bestätigte, findet er sich veranlasst, den 1237 in Mähren bereits in Kommenden vertheilten Ordensbesitz nach diesen Kommenden anzuführen, als: Novozedlic (Austerlitz) mit 4 Dörfern, Hostraditz (Hosterlitz) mit Zubehör, die Pfarre in Troppau, dann Holaspicz mit Zubehör, Niklovic, Schmidesdorf mit Zugehör und Kreuzendorf.[2]) Also nach so wenig Jahren ist der D. R. O. in Mähren schon festgewurzelt, und um 1261 nennt sich Fr. Ludwig schon Commendator provincialis, oder Landkomthur von Böhmen und Mähren,[3]) ja der zehnte Hochmeister, Anno von Sangershausen (1257, † 8. Juli 1274), nennt Mähren ausdrücklich eine Ordens-Ballei, so gut wie

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 142 sqq. „Ubi autem eos ab omni iure generali absolvimus, non est necesse, ut de aliqua iuris specie aliquis quæstionem debeat movere."

[2]) Emler, Reg. pag. 1163. Umständlich in Voigt, Gesch. der Ballei des deutschen Ritterordens in Böhmen. Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. 1862. S. 87—146.

[3]) Emler, Reg. pag. 154 und 276.

Böhmen. Beide Balleien hatten nur einen gemeinschaftlichen Landkomthur, wesshalb auch gemeinschaftliche Provincial- oder Balleikapitel von der vollendeten Organisation des Ordens in Böhmen und Mähren zeugen. Um das Jahr 1270 tagte in dem damaligen D. O. Hause in Dobrovitz in Böhmen ein solches Balleikapitel.[1])

Wer die Schenkungen und wann dem Orden machte, ist nicht zu eruiren. Versuchen wir einige Data über die mährischen Kommenden zusammenzustellen, und zwar über

1. Novosedlitz, auch Nusedlitz und jetzt Austerlitz genannt. Novosedlitz nennt K. Wenzel in seiner Bestätigungsurkunde von 1237 eine Stadt (sic!), zu welcher noch 4 Dörfer gehörten.[2]) Im J. 1383 gehörten zur Kommende Neusedlitz, welche 1409 schon unter dem Namen „Slavkov" vorkommt, die Höfe: Neusedlitz, Jerspicz und Němčan. Das Haus hatte 1243 den Fr. Ulrich zum Kommendator, dieser erscheint 1248 in einem Zehentstreite mit dem Kloster Tišnovitz.[3]) Im Juli 1285 hatte Novosedlitz als Komthur den Frater Gerlach, einen Mann, der im grossen Ansehen stand. Der Olmützer Bischof, Theodorich, hatte ihn im genannten Jahre unter Andern zum Schiedsrichter in seinem Streite mit Friedrich dem Jüngern von Schonburg gewählt.[4]) Der mährische Ordensbesitz und seine Glieder imponirten damals derart, dass die Landkomthure in ihren Titeln seit 1261

[1]) Millauer, der deutsche Ritterorden in Böhmen. Abhandlungen der königl. böhm. Gesellsch. der Wissenschaften. Prag. 1832. Separat abgedr. pag. 118, Nr. 12.

[2]) „Novozedeliz civitas cum villis IIII." Voigt l. c. pag. 163.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 24, 25, 28 und 95.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 297. Vergl. Bd. VII. 83 d. W.

auch Mähren aufnahmen und sich Landkomthure von Böhmen und Mähren nannten. Um 1294 war Fr. Ditold ein solcher Landkomthur, dem König Wenzel von Böhmen als Markgraf von Mähren seiner Rechtschaffenheit und der vielen, dem Reiche geleisteten Dienste wegen ganz besonders gnädig war. Ihm zulieb erhob König Wenzel Novosedlitz ddo. Brünn 26. Mai 1294 zu einem Marktflecken mit ausgedehnten Privilegien und erklärte jene Häuser, welche der Orden, oder die Unterthanen von Neusedlitz in Brünn kaufen sollten, für exempt.[1]) Der Hochmeister, Anno von Sangershausen, der noch den Ordenssitz in Akkon hielt, nannte, wie wir bereits erwähnten, 1272 Mähren eine Ballei. Dies geschah, als der Hochmeister bei einer Visitationsreise in der mährischen Kommende Hosterlitz auf Vorstellungen der Ordensbrüder, unter denen der Landkomthur Ludwig, und Hermann (Hartmann) von Heldrungen, nachmaliger Hochmeister und Anno's Nachfolger, sich befanden, den zur Ballei Mähren gehörigen, an Oesterreichs Grenze liegenden Ort Crouls (sic! Dürekrut?) aus dieser Ballei in jene von Oesterreich versetzte, weil sie dieser Ballei bequemer liegt und in ihr auch grösseren Nutzen bringen kann.[2]) Die reiche Kommende, welche bis 12 Brüder ernähren konnte, erhielt sich bis zum Jahre 1419.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 2. Im J. 1237 wurde aber Novosedlitz eine Stadt genannt.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 255. „Villam, quondam dictam Crouls, Baliviæ Moraviæ adiacentem, inde transtulimus ad baliviam Austriæ de consilio fratrum nostrorum discretorum propter situm ville eiusdem, quia paulo melius adiacens est Austrie, quam Moravie ad locandum hominibus, qui mansiones ibidem construant et ordini nostro deserviant tempore oportuno."

2. Hostraditz, jetzt Hosterlitz, im Znaimer Kreise. Den Grund zur Kommende legte König Wenzel 1237, indem er dem D. R. O. als Hilfe für das heilige Land einen Lahn im Dorfe Wrbau, heute Urbau, dann einen Lahn, einen halben Weingarten und 4 Häuser bei Hostěradice schenkte, und so die Kommende bestiftete.[1]) Die Grundobrigkeit in Hostěraditz war damals, mit Ausnahme einzelner Freihöfe, die 1282 ein Smil und 1283 derselbe Smil und Konrad von Hostěradice inne hielten,[2]) das Prämonstratenserkloster Obrovitz bei Brünn.[3]) Die Pfarre, welche König Wenzel 1237 als dem Orden gehörig bestätigte, war hingegen damals noch in Weltpriesterhänden, weil Bischof Bruno den Herburger Nonnen in Brünn auf einer Diöcesan-Synode zu Kremsier den Kirchenzehent zusprach.[4]) Es ist daher sehr fraglich, ob der auf einer Urkunde für Deblín am 30. April 1294 als Zeuge erscheinende Frater Ulricus von Hostěraditz Ritter- oder Priesterbruder war.[5]) Da die Kommende noch 1382 im Ganzen 6 Brüder ernähren und, wie wir sagten, 1272 den Hochmeister, Anno von Sangershausen, und sein Gefolge beherbergen konnte, scheint sie unter die besseren Kommenden gehört zu haben. Im Jahre 1301 war H. Kommendator in Hostraditz.

3. Troppau. In der Bestätigungsurkunde des Königs Wenzel von 1237 wird unter dem D. O. Besitze die Pfarre

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 32.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 266 und 279.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 56 und 330.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 57.
[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 5.

von Troppau mit all ihren Rechten genannt.[1]) Also begann die Kommende Troppau mit der Pfarrei, vermehrte aber bald ihren Besitz, bis sie 1236 schon im Stande war, einen zur Kommende in Schlakau gehörigen Hof mit einem andern, welcher in Opavitz lag und den Troppauer Bürgern gehörte, einzutauschen.[2]) Es erscheinen Kommendatoren, aber die waren Anfangs Pfarrer, wesshalb man Troppau auch eine Priesterkommende nannte. Wir kennen zum Jahre 1270 einen solchen Pfarrkommendator, Fr. Leopold, welcher in dem genannten Jahre mit den böhmischen Komthuren von Deutschbrod, Neuhaus und Drobovitz einem Balleikapitel in Drobovitz beiwohnte;[3]) noch 1301 unterzeichnete Frater Leopold als Commendator et plebanus in Opavia.[4]) Wie die Kommende Troppau über eigene Höfe, wie z. B. in Opavitz, verfügte, so hatte sie auch Pfarreien zu besetzen. Eine solche Pfarre war in dem heutigen Orte Osova-Bitiška, damals Vitis oder Bitis genannt. Das ganze Pfarrpatronat sammt Zugehör scheint zur Kommende Troppau gehört zu haben. Leider haben wir über dieses Verhältniss keine Daten.[5]) Ob der Magister Heinrich, welcher Doctor decre-

[1]) „Parochia Tropow cum omni iure suo." Vogt l. c. pag. 139.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 220.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 254.

[4]) Dudik, Münzsammlung des D. O. in Wien. S. 86.

[5]) Die sonst angeführten Pfarrer, 1266 Kuno von Zbraslau, und 1276 und 1296 Magister Heinrich von Vitis, waren sicher keine Ordenspriester, weil sonst Kuno sich nicht „Herr" genannt haben, und Heinrich nicht Kanonikus von Kremsier gewesen sein konnten. Cod. Dipl. Mor. III. 386. „Domino Cunone de Braslaus, plebano in Vitis." IV. 179 und 395. Die einzige Nachricht über Vitis als D. O. Besitz

torum war, — eine Würde, die in der Regel nur einem Geistlichen ertheilt zu werden pflegte,[1]) — sein Nachfolger war, ist erst zu erweisen. In der Luxemburger Zeit tritt diese Kommende deutlicher zu Tage.[2]) Im Jahre 1382 hatte sie 6 Brüder, war demnach der Hostěradicer gleich.

4. Deblín, nicht weit von Brünn. Das Patronat der Deblíner Pfarrkirche schenkten im Jahre 1294 Demetrius von Deblín, dessen Gattin Gertrud und Schwiegermutter Woislava, dem D. Orden, und besonders dessen Kommende zu Troppau, was der Olmützer Bischof, Theodorich, 1295 bestätigte. Bei der Uebergabe des Patronats an den Orden waren als Zeugen Magister Heinrich Pfarrer von Bitiš, Fr. Andreas von Novosedlitz, Fr. Ulrich von Hostěraditz, Fr. Hermann von Krumau und Fr. Heinrich wahrscheinlich von Miletic in Böhmen.[3]) Dass diese Kommende seit der Stiftung bis zu ihrer Auflösung im XV. Jahrhunderte zu den schwachen gehörte, beweist der Umstand, dass, als 1382 die Ballei Böhmen und Mähren im Auftrage des Hochmeisters visitirt wurde, in Deblín nur 2 Brüder und 1 Kaplan lebten.

5. Křenovitz, heute mit einer Kommendatkirche, die nach Austerlitz gehörte. Dass daselbst eine uralte Pfarre

gibt eine Aufzählung der gesammten D. O. Kommenden in Böhmen und Mähren vom Jahre 1382, und da kommt auf zwölfter Stelle Vitis vor. Man vergleiche Voigt, Gesch. der D. O. Balley Böhmen. Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. 1862. S. 105.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 272 und 273.

[2]) Dudík, Münzsammlung des D. O. in Wien. S. 86. Die Pfarrkirche in Jägerndorf kam an den D. R. O. erst den 22. Mai 1334. Cod. Dipl. Mor. VII. 12 und ffg.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 5 und 32.

war, ist ausser allem Zweifel. Im J. 1305 geschieht ihrer Erwähnung, und zwar durch die Mitstifterin der Kommende Deblín, Woislava, Witwe nach Jenč (Johann) von Deblín. Sie erklärt, dass 1290 der Bruder ihres Gatten, Hartlieb, das bis dahin nach Ważan eingepfarrte Dorf Birnbaum widerrechtlich zum Křenovitzer Kirchensprengel gezogen.[1]) Also war in Křenovitz eine Pfarre. Wann sie aber an den D. R. O. kam, blieb unbekannt. Dass sie jedoch vom D. R. O. administrirt wurde, und dass daselbst zwei Ordensbrüder lebten, ersieht man aus den Visitationsberichten vom Jahre 1382. Křenovitz wurde, als zur Kommende Neusedlitz gehörig, angesehen. Scheint eine blosse Priesterkommende gewesen zu sein.

6. Krumau, böhm. Krumlov. Auf der Gründungsurkunde der Kommende Deblín erscheint den 30. April 1294 ein Frater Hermann von Krumlov, der daselbst Komthur war.[2]) Da diese Kommende in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1237 noch nicht vorkommt, so mochte sie zwischen 1237 und 1294 an den Orden gekommen sein. Die Kommende versorgte auch ein Spital, welches 1346 schon gut dotirt war. Bedeutung gewinnt die Kommende in der Luxemburger Periode, in welcher sie regelmässig vier Ritterbrüder und drei Kapläne ernährte. Die Pfarrkirche war jedenfalls von der Kommende besorgt, ohne dass die Pfarrer zugleich auch Komthure waren. Diese Würde blieb bei dieser Kommende den Ritterbrüdern überlassen.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 185. „Hartlibus . . . villam Pyrbom . . . adiunxit sue ecclesie in Krenvicz."

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 5.

[3]) Ob von der Kommende Krumlov oder von jener zu Troppau die Pfarre in Hrotovice abhing, ist nicht klar. Dass dort

7. Neplachovitz in Schlesien, westlich von Troppau. Dass in der Nähe von Neplachovitz der D. R. O. schon vor dem Jahre 1237 einen Besitz hatte, beweisen die vom Könige Wenzel im genannten Jahre bestätigten: Holaspitz und Krucendorf. Heutzutage bezeichnen sie einen und denselben Ort, nämlich Kreuzendorf, böhm. Holašice, ein nach Neplachovitz eingepfarrter Ort. Dass die Pfarre in Neplachovitz dem D. O. gehörte, dafür sprechen mehrere Urkunden des Papstes Alexander IV. vom J. 1257. Die Laterankirche in Rom bezog, wie von vielen anderen Kirchen in Mähren, die mit ihr in Konfraternität traten, auch von der dem D. O. gehörigen Pfarrkirche in Neplachovitz einen jährlichen Zins von einem Vierting Mark Silbers. Da dieser Zins für beide Theile lästig sich zeigte, besonders als durch Bosheit und Nachlässigkeit der bei der Kirche Wohnenden die Verhältnisse der Kirche zerrüttet wurden, beschloss man wechselseitig den Zins abzuschaffen. Zu diesem Ende bevollmächtigte der damalige Hochmeister, Anno von Sangershausen, den General-Prokurator des gesammten deutschen Ordens in Rom, den Ordenspriester, Magister Johann von Capua, der zugleich päpstlicher Notar war, und den Pfarrverweser von Niplavitz, Priesterbruder Albert von Böhmen, mit dem Oekonom des Priors und des Kapitels der Laterankirche einen Ausgleich zu treffen. Nun besass die D. O. Kommende in Rom damals zwei Weinberge bei der Stadt, die zum Besitze der Laterankirche ganz gut passten. Die Laterankirche übernahm diese zwei Weinberge und verzichtete auf den Zins, den die Kirche

im XIV. und XV. Jahrhund. D. O. Priester waren, ist sicher. Wolný, kirchl. Topogr. Brünn. 3. 233.

zu Niplavitz zu zahlen hatte. Dem Papste lag so viel an diesem Vergleiche, dass er denselben dem Olmützer Bischofe, Bruno, und dem böhmischen Könige, Otakar II., ans Herz legte, und die bei der Kirche in Niplavitz lebenden Ordensbrüder dem Bischofe und dem Könige aufs Wärmste anempfahl.[1]) Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass bei der Kirche in Niplavitz oder, wie der Ort heute heisst, in Neplachovitz, D. O. Brüder lebten, ja dass 1301 ein Frater Boto als Komthur in Neplachovitz erscheint, aber zu gleicher Zeit auch ein Fr. Heinrich als Komthur zu Holospicz (sic!).[2]) Also in Neplachovitz und in Holaspitz erscheinen zu einer und derselben Zeit Komthure. Waren dies bloss Titeln, etwa wie Fr. Heimannus, commendator & plebanus in Opavitz, wo erwiesenermassen der D. O. 1256 nur einen Hof besass,[3]) oder waren es zwei getrennte Komthureien? Da sie sich jedoch nur kurze Zeit behaupteten, so weiss man auch nichts weiter über ihre Schicksale zu erzählen.

Dies sind nun die Kommenden, welche der deutsche Ritterorden, die Cruciferi ordinis theutonici, auch die Herren von Preussen, die Domini Prussiæ genannt, in der Premysliden-Zeit in Mähren besessen haben.[4]) Rechnet man zu denselben die Kommenden, welche in Böhmen lagen: Komotau,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 228—232. „Ecclesia de Niplawicz de Opavia Olomucen Diœcesis."

[2]) Dudík, Geschichte der D. O. Münzsammlung in Wien. S. 86. Note.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 220.

[4]) Von diesen Kommenden besitzt der D. O. in Mähren und Schlesien nur noch die Kommende Troppau, zu welcher die Grossgüter: Freudenthal, Langendorf, Eulenberg und

Řepin, Biškovitz, Drobovitz, Miletin, Neuhaus, Deutschbrod, Königingrätz, Prag, Pilsen mit einem Hospital, Polna und so noch manche Höfe, an denen wenigstens zeitweilig Ordensritter sich aufhielten; dann erscheint der Ordensbesitz nicht so unbedeutend, und es ist erklärlich, dass nach der Ordensverfassung über denselben ein Landkomthur gesetzt wurde. In der Přemysliden-Zeit kommen urkundlich als Landkomthure vor: Rüdiger, Ludwig, Heinrich, Dytold, Hermann v. Schonenburg, Heinrich v. Pier und Johann Waldesser. Sie verwalteten die Ballei im Namen des Hochmeisters, welcher, wie wir schon sagten, die Ballei Böhmen und Mähren, wie die Ballei in Oesterreich, an der Etsch, oder Tirol, Koblenz und Elsass als Kammerballeien behandelte. Demselben gehen daher von Jahr zu Jahr oder in bestimmten Zeitfristen genau geführte Rechnungen zu, in denen sich zuerst die Komthure über den wirthschaftlichen Zustand ihrer Komthureien jedes Jahr vor dem Landkomthure, und alsdann dieser wieder sich vor dem Hochmeister über den ganzen Verwaltungszustand sowohl der einzelnen Komthureien, wie der gesammten Ballei ausweisen mussten.[1]) In solcher Weise gewann dieser von allen

Busau gehören. Busau kam erst 1696 durch Kauf an den Orden, während Freudenthal, der Kern dieser ausgedehnten Besitzungen, als konfiscirtes Gut durch Kaiser Ferdinand II. 1621 als Aequivalent für eine jährlich zu zahlende Rente von 10.000 fl. rhn. oder einer Abfindungssumme von 200.000 fl. dem Orden zufiel, Eulenberg erkaufte der Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Karl, 1623 um 200.000 fl. und Busau der Hoch- und Deutschmeister, Franz Ludwig, wie gesagt, 1696 um 100.000 fl. rhn.

[1]) Ich habe diese ausgiebige Quelle, nämlich die Rechnungen aus den Jahren 1382—1385, 1387, 1388, 1402 u. s. w. an

Verhältnissen der Kammerballei stets die genaueste Kenntniss, die noch vermehrt wurde durch Abschickung zuverlässiger Ordensritter, der sogenannten Visiter, welche Visitation abhalten und über den moralischen und wirthschaftlichen Zustand der Kommenden, und somit der ganzen Ballei, berichten mussten.

Nimmt man solche Berichte, die freilich schon einer viel späteren, als der von uns behandelten Zeit angehören, zur Basis, so mochten in der Přemysliden-Periode in der Ballei Böhmen und Mähren an 120 Ordensritter und eine entsprechende Zahl von Ordenspriestern gelebt haben. Wenn 1382 Neusedlitz 12 Brüder, Hostěraditz 6, Troppau 6, Krumau 4, Deblin 2 und Křenovitz 2 Brüder ernähren konnten; so mochte die Přemysliden-Periode, wo die Naturalwirthschaft noch leichter sich gestaltet hatte, auch eine grössere Anzahl von Ordensbrüdern aufgewiesen haben. Ihr Augenmerk richtete sich in friedlicher Zeit auf den Ackerbau und die Viehzucht. Diese Beschäftigung sollte die Mittel zur Erhaltung, und wenn Noth war, zur Ausrüstung verschaffen; die trockenen Zinsungen waren damals noch sehr gering. Beweisen wir dieses durch einen Auszug aus dem Rechnungsbuche des Jahres 1382, als der Landkomthur der Ballei Böhmen und Mähren, Wolf von Zulhard, selbe an Hans von Mühlheim übergab. Damals war der Stand der mährischen Kommenden folgender:

Ort und Stelle in dem Provincial-Archive zu Königsberg in Preussen, dem letzten Regierungssitze des Ordens — Akkon (1198—1291), Venedig (1291—1309), Marienburg (1309—1466) und Königsberg (1466—1526) — benützt, und hier als Quelle verwendet. Dasselbe that, jedoch in anderer Hinsicht, Voigt, Geschichte der D. O. Ballei Böhmen. Denkschriften. l. c.

1. Hostraditz. 6 Brüder in dem Hause, 14 Pferde und 6 Fohlen, 30 Rinder, 250 Schafe, 2 Schock und 4 Schweine und 10 Schweine auf der Mast, 4 Fuder und 2 Dreiling Wein. Schuldig ist das Haus 122 Schock.

2. Troppau. Im Hause 6 Brüder. Zins 14 Mark. 16 Pferde und 20 Fohlen, 16 Rinder jung und alt, 200 Schafe, $1^1/_2$ Schock Schweine jung und alt. Das Haus schuldet 49 Schock.

3. Nusserlitz (Nusedlitz, Nawsedlitz, Austerlitz). Im Hause 12 Brüder, 800 Schafe minus 18, $3^1/_2$ Schock Schweine und 10 Schweine, 42 Rinder jung und alt und 3 Kälber, 32 Pferde zu der Arbeit, 22 Fohlen, 70 Schock Käse kleiner und 1 Schock grosser, 14 Töpfe mit Butter, 20 Muth gedroschenes Korn, 7 Muth Mehl, 5 Muth Malz, 40 Metzen Erbsen, 12 Fuder Wein, wofür man geben wollte 60 Schock, 7 Fass Wein zum Trinken, 70 Stein Wolle, und das Getreide alles, was das Jahr worden ist über den Sommer, und 35 Mark bares (beraytz) Geld. An Herrenzins (dem Hochmeister) zahlte Neusedlitz 180 Schock und 20 Gr. Troppau 15 Schock.

4. Deblin. Im Hause 2 Brüder und ein Kaplan. 5 Pferde, 2 Kühe, 40 Schweine, 26 Schafe. Das Haus ist schuldig $5^1/_2$ Mark. „Hie ist zu wizzen, daz die balye schuldig ist 250 Schock und 7 Schock und die Häuser haben vor in all ihr Getreid und Wein. Hab kauft bey seinen Zeiten $18^1/_2$ Schock Geldes der Ballei. Item und der Meister Visentir haben mich gestanden von ihrer Beschiedung wegen 20 Schock und 100 Schock. Da ich mich der Ballei unterwand, da fand ich Schulden 450 Schock und $6^1/_2$ Schock." Worte des abgehenden Landkomthurs Bruder Wolf.

5. Krummau. Im Hause 4 Brüder, 3 Kapläne, 6 Pferde, 4 Rinder, 60 Schweine, 24 Schafe, 6 Dreiling Wein. Das Haus schuldet 22 Mark. Item zu dem Gobels 14 Rinder, 28 Schafe, 36 Schweine, 4 Pferde.

6. Krenovitz. Im Hause 2 Brüder. Zins 1 Vierting, 100 Schaf, klein und gross, 27 Rinder klein und gross. Keine Schulden.

Nun fragen wir: welchen Einfluss übten die Klöster und die Kommenden der Ritterorden auf das Land, wo sie bestanden, aus? Im Ganzen und Grossen übten sie einen doppelten Einfluss auf Mähren, einen geistigen und einen materiellen. Der geistige äusserte sich durch Anlage von Dörfern, von Seelsorgstationen und Schulen, und der materielle durch eine rationelle Klosterwirthschaft, die den Weltleuten zum Muster diente, „denn wie die Klöster des Mittelalters Pflanzschulen der geistigen Bildung waren, so waren sie, schreibt der ausgezeichnete National-Oekonomist, Wilhelm Roscher, auch Pflanzschulen der wirthschaftlichen Kultur,“ [1]) die ganz besonders auf der Arbeitstheilung ruhte. Die Stiftungsurkunden der Klöster geben hiefür den schlagendsten Beweis. Wenn z. B. in der Stiftungsurkunde des Klosters Hradisch vom Jahre 1078 die Rede ist von dem neuen Kloster zur Dotation geschenkten 2 Müllern, 2 Bäckern, 2 Köchen, 2 Zimmerheizern, 2 Schmieden, 2 Schneidern, 2 Schüssel- und Becher-Drechslern, 2 Töpfern u. s. w.,[2]) so war mit dieser Schenkung auf die Theilung der Arbeit hingewiesen. Es waren unter den Klosterleuten auch Wiesenwässerer,

[1]) Wilhelm Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues.
[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 163.

was gewiss auf eine rationelle Wiesenwirthschaft schliessen lässt.[1]) Die Schenkungen von Seite der Herrscher, des Adels und von Seite reicher Bürger legten unter verschiedenen Titeln und Bedingungen den ganz rechtlichen Grund zu dem mitunter recht stattlichen Klostervermögen, das zwar in der Regel auch mannigfach belastet war. Da wurden z. B. Anniversarien mit Armenbetheilung, Schullehrer zur Erziehung und Ausbildung armer Sängerknaben, Spitäler zur Aufnahme von Bresthaften und Pilgern u. s. w. gestiftet, und von dem geschenkten Klostergute unterhalten. „Hier war man Obereigenthümer des Klostergutes, dort hatte man selbst zu zinsen, auf jenem Gute arbeiteten eigene Leute, dort gab es Zehentner, hier war ein Gut auf Leibgeding verliehen, dort hatte man die Nutzniessung für bestimmte Zeit — kurz der Cellerarius oder Wirthschafter eines Klosters musste einen weiten Blick haben und ein gar rechtskundiger Mann sein, der die einzelnen Ansprüche, die sein Kloster aus dem Titel des Burgrechtes, Bergrechtes, Voigtrechtes, des Strafrechtes u. s. w. ableiten konnte, wohl zu verfolgen vermochte.[2]) Die Masse der verschiedenen Details, ihre genaue Zeitbestimmung zwang natürlich zur genauen Aufschreibung, d. i. zur geordneten Buchführung, eine Sache, in welcher die Klöster des Mittelalters musterhaft da

[1]) Siehe Bd. VIII. 424 u. 425 d. W.

[2]) Welche Wichtigkeit dem Cellerarius eines Klosters innewohnte, zeigt eine Welehrader Urkunde vom J. 1297. Der Cellerarius musste ein rechtskundiger Mann sein, um das Kloster vor Gericht zu vertreten. Cod. Dipl. Mor. V. 67 und 68.

stehen.“[1]) Leider, dass uns solche Register der klösterlichen Einnahmen und Ausgaben, die Percepta und Exposita, der mährischen Klöster gänzlich fehlen! Um wieviel besser daran sind die österreichischen Stifte! Göttweih, Zwettel und Kremsmünster sind besonders gut daran, das letztere Kloster besitzt solche Register aus dem Jahre 1299. Man übersieht darin den gesammten Besitz des Klosters nach den einzelnen Wirthschaftshöfen oder Kurien geordnet.

Dass die mähr. Klöster ähnliche genaue Rechnungsführung, also auch ihre Registra, Perceptorien und Expositionen, hatten, beweist eine Urkunde für Kloster Welehrad, die wir bereits an einer andern Stelle citirten.[2]) Eine solche genaue Rechnung zeigte zu jeder Zeit den Stand des Klostervermögens, folglich auch, wo Ersparnisse oder Einschränkungen nöthig waren. Ersparnisse oder Einschränkungen geschahen nie zum Nachtheile der Unterthanen; geschahen sie, oder wurden sie nothwendig, dann erfolgten sie zum Nachtheile lässiger oder betrügerischer Verwalter, der sogenannten Klosterofficianten, auf den einzelnen Kurien und Höfen, die in der Regel dem Laienstande angehörten. Mit den untreuen Dienern ging der Abt strenge zu Gerichte, nicht so mit den Bauern und Grundholden. Es kam und kommt zu der milderen Wirthschaftspraxis ja stets das menschliche Interesse, die schon durch den geistlichen Stand gebotene Billigkeit und Rücksichtsnahme hinzu, die dem Geldmanne und Menschen-

[1]) Wörtlich aus Adalbert Horavitz, Zur Geschichte der Klosterwirthschaft. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. I. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. J. H. Müller, Studienrath. 1872. Hannover. S. 482.

[2]) Dass Welehrad ein geregeltes Archiv hatte, zeigt die Urkunde vom J. 1320. Cod. Dipl. Mor. VI. 129.

ausbeuter, dem Vertreter des unbarmherzigsten Egoismus, völlig fremd ist. Desshalb war und ist die Wirthschaft geistlicher Latifundien stets humaner und wohlthätiger für die Menschheit, — und das ist doch die Hauptsache — als die den Boden und die Menschenkraft aussaugenden Spekulanten, die so gerne die Erben der geistlichen Besitzthümer sein möchten.[1]) Unter dem Krummstabe ist gut zu dienen, sagt ein altes Sprichwort, welches der Erfahrung entstammt. Immer war der Wohlstand der einzelnen Bauern auf den Klostergütern solider und andauernder, als an den Gütern, welche Weltleuten gehörten, denn das Klostergut blieb oft Jahrhunderte in einer und derselben Hand, konnte demnach Opfer und Mühe auf bleibende Meliorationen verwenden, während Güter in weltlichen Händen häufig den Besitzer wechselten und daher sich gar oft scheuten, Mühen und Geldopfer auf Verbesserungen zu verwenden. Die Klöster und geistliche Stiftungen und Institutionen waren eine Wohlthat für die Menschen der Přemysliden-Zeit in Böhmen und Mähren; die Klöster zeugten, was vereinte Kraft vermag, sie blieben im gesegneten Andenken!

[1]) Horavitz, Zur Klosterwirthschaft. l. c. pag. 493. Die Fortsetzung des Aufsatzes „Zur Klosterwirthschaft“ im Bd. 1873, Neue Folge. II. Jahrg. S. 170—185 bespricht die Ausgaben der Klosterwirthschaft und ist der Werthpreise wegen besonders für das XV. Jahrhund. wichtig.

Wohlthätigkeits-Anstalten und Schulen.

Begriff der Wohlthätigkeit in der Zeit der Premysliden. — Anlass zur Begründung eines Landespitals in Brünn. — Wohlthätigkeits-Anstalten in Olmütz. — Spitäler in Iglau. — Spitäler in Trübau und in Saar. — Infirmarien in den Klöstern, z. B. in Kloster Bruck. — Aerzte im Lande. — Domschule in Olmütz. — Ihr Personale. — Bestimmungen hierüber. — Ihre Dotation. — Pfarrschulen in Brünn, Znaim, Müglitz. — Iglau hat eine Bürgerschule. — Klosterschulen. — Form des Unterrichtes in den Klosterschulen. — Ihre Lehrer und Schüler. — Mass der Kenntnisse. — Studia generalia. — Höhere Fachstudien im Auslande gesucht. — Juridische Studien unter K. Wenzel II. — Fahrende Schüler und ähnliche Priester. — Das geistliche Proletariat.

Wohlthätigkeit ist die Tugend, vermöge welcher ein Mensch, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, sein zeitliches Gut in grösserem oder geringerem Umfange verwendet, um der Noth Anderer abzuhelfen. Das Mittel, diese Tugend zu üben, ist das Almosen, und es ist in demselben Masse, wenn auch nicht Rechts-, doch Liebespflicht, wohlthätig zu sein, als es Pflicht ist, Almosen zu geben. Wenn sich aber an jede Pflicht der Rath anschliesst, mehr zu thun, als die strenge Fassung derselben fordert, so ist dieses ganz besonders bei der Pflicht der Wohlthätigkeit der Fall. Keines von denjenigen Werken, welche den Gegenstand der evangelischen Räthe bilden, wird in der heiligen

Schrift so sehr empfohlen, wie die Wohlthätigkeit. Es liegt dies in der Natur der Sache. Die Werke, welche durch die evangelischen Räthe des Gehorsams und der Keuschheit gefordert werden, sind ihrer Wesenheit nach untheilbar; sie können nur ganz oder gar nicht, und darum auch verhältnissmässig nur von Wenigen geleistet werden. Das Werk dagegen, das der Rath der Armuth verlangt, ist theilbar; man kann mehr oder weniger arm sein wollen, und indem man sich eines Besitzthums entäussert, das man ohne Pflichtverletzung für sich selbst behalten und verwenden könnte, macht man sich um dasselbe schon ärmer, wenn man auch dadurch noch nicht in eigentliche Bedürftigkeit versinkt. Daher kann der Rath der Armuth von Allen, die Besitz haben, wenigstens einigermassen befolgt werden, und daher die dringende Empfehlung der Wohlthätigkeit durch das Christenthum, da dieselbe nur das Mittel ist, den Rath der Armuth in weitesten Kreisen zur Ausführung zu bringen. In dieser rein christlichen Anschauung liegt der Grund der vielen von uns angeführten religiösen Stiftungen.

Jede solche Stiftung, Kloster oder Kommende, war der Ausfluss der Wohlthätigkeit, und wenn sich diese Wohlthätigkeit besonders mit schwachen, alten oder kranken Menschen beschäftigte, so wurde sie Veranlassung der Xenodochien und Nosokomien, die wir als Wohlthätigkeits-Anstalten in der Periode der Premysliden, welche staatliche Wohlthätigkeit nicht kannte,[1]) häufig in Mähren antreffen. Abgesehen

[1]) Staatliche Wohlthätigkeit ist eigentlich keine Wohlthätigkeit, weil sie ihre Mittel nicht auf dem Wege freier Gaben, sondern auf dem Wege erzwungener oder wenigstens er-

von den Klöstern und Kommenden, deren jedes und jede diesen Zweig der christlichen Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege, ganz besonders pflegte, abgesehen von dem speciell hiezu gestifteten Orden des hl. Antonius und des hl. Geistes von Sassia, welcher für Böhmen und Mähren einen eigenen Præceptor hatte,[1]) abgesehen von allem dem, gab es keine, nur etwas bedeutende Stadt jener Zeit, die nicht ein eigenes Hospital gehabt hätte. Die Stadt Brünn machte 1238 sogar einen Anlauf zur Gründung eines Landes-Hospitals für Arme und Kranke.[2])

Ein Brünner Bürger, Rudigier, und seine Gemahlin, Hodava, schenkten 70 Mark zum Aufbaue eines vor Brünn am Fusse des Spielberges sein sollenden Armen- und Krankenhauses, das sie auch dotirten, und da dieses grossangelegte Hospital auch einen eigenen Friedhof haben sollte, wandten sich die Stifter an den Diöcesanbischof, Robert, um den Friedhof zu konsekriren und die Stiftung in den Schutz

zwingbarer Steuern aufbringt, und weil sie den Armen verwildert, indem sie ihn gewöhnt, als Recht zu fordern, was er als Wohlthat betrachten sollte.

[1]) Antonius- und Heiligengeist-Spitäler vor Brünn. II. 345, 346. III. 24. Littau. II. 59. VI. 411. Vergl. S. 353—357 d. W. Im Jahre 1303 war „frater Thomas ordinis sti. Spiritus nec non præceptor eiusdem per regnum Bohemiæ." Archiv für österr. Geschichte. Bd. 45. S. 149. Wien. Jahr 1871.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 347. „Huic tamen hospitali, quod in subsidium civitatis Brunnensis et omnium villarum in nostra diœcesi existentium, fundatum est et dodatum, et tam nostris (Ruperti) quam successorum nostrorum diebus credimus ampliandum, curam debent impendere spiritualem." Vergl. Bd V. 2 und ffg. d. W.

der Kirche zu nehmen. In der hierüber zu Müglitz 1238 ausgestellten Urkunde sehen wir die Bedingungen, unter welchen diese Wohlthätigkeits-Anstalt bestehen sollte. Vor Allem soll bei dieser Anstalt eine Konfraternität errichtet werden, also die private und nicht die staatliche Wohlthätigkeit aller Schichten der Bevölkerung solle herangezogen werden. Die Mitglieder dieser Konfraternität haben das Recht, auf dem Spitalfriedhofe, den Bischof Robert konsekrirt hatte, begraben zu werden, da sonst Jeder, wer nicht eine Familiengruft oder eine Begräbnissstelle in irgend einem Kloster hatte, bei seiner Pfarrkirche zu liegen kam.

Die vielen Anniversarien und Messenstiftungen, welche bei solchen privilegirten Friedhöfen errichtet waren, zogen den gläubigen Sinn der damaligen Zeit sehr an, wesshalb der Bischof auch alle Mitglieder der Konfraternität und auch solche, welche für das Spital Almosen sammelten, in seinen und der Olmützer Kirche Schutz und Schirm, doch unbeschadet des Verhältnisses, in welchem sie zu ihren Grundherren standen, aufnahm, und den in der Konfraternität bereits Eingeschriebenen das Vorrecht ertheilte, auch in dem Falle, wenn etwa ihre Pfarrkirche mit dem Interdikt belegt wäre, sich, falls sie nicht namentlich exkommunicirt sind, kirchlich begraben zu lassen. Der Zehent von jenen Aeckern und Wein- und Gemüsegärten, welche die Mitglieder der Konfraternität für das Spital eigenhändig bearbeiten, ist ihnen erlassen und darf von Niemandem gefordert werden. Sollten Filialspitäler mit der Zeit errichtet werden, dann hat jedes das Recht, ein Oratorium und einen Friedhof, aber blos für die Bewohner eines solchen Hauses und der darin lebenden Armen und Kranken, zu errichten. Um volle

Freiheit des Handelns zu bewahren, dürfe der Vorsteher und die eigentlichen Spitalbrüder Niemanden zu Lehen gehen und folglich auch keine Verpflichtung Anderen gegenüber übernehmen. Da im Lande sich manche finden, welche dem hl. Antonius das Gelübde machten, Almosen zu geben, aber dieses Gelübde nicht erfüllten: so ertheilt solchen der Bischof die Lossprechung, wenn sie die zugesagten Almosen dem Brünner Hospitale zuwenden. Das Patronatsrecht über dieses Hospital solle dem jedesmaligen Olmützer Bischofe verbleiben; zur Anerkennung desselben zahlte das Hospital jährlich 12 Denare, die dem Chore in Olmütz zufallen. Werden Sammler zu einer Zeit ausgeschickt, in welcher hie und da Kirchen im Interdikt sich befinden, an dem Tage der „freudigen" Ankunft dieser Sammler sollen alle Glocken geläutet, und die Kirchen geöffnet werden, damit sie ihre Predigten und Aufmunterungen zur Almosengabe abhalten können. Selbst bei einem Landes-Interdikt könne in den Spitalskirchen, doch nur bei verschlossener Thüre und ohne Glockengeläute, im Stillen der Gottesdienst abgehalten werden. Auch eine Art des Asylrechtes war dem Spitale zugesprochen.[1])

Aus diesen vielen Bestimmungen des Bischofs Robert sehen wir, dass er zweierlei Mittel zur Hebung des eben begründeten Armen- und Krankenhauses in Anwendung brachte, vorwiegend die geistlichen, weil solche die Bevölkerung als dauernd, auch für die Ewigkeit giltig ansah, und dann die zeitlichen, das Almosensammeln, Befreiungen von Zehenten und das Asylrecht. Während Bischof Robert

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 345—348. Darüber vergl. Bd. V. 258 und 259 d. W.

in diesem Privilegienbriefe die Olmützer Bischöfe als Patrone hinstellt, macht er keine Erwähnung, dass dieses allgemeine Armen- und Krankenhaus zu dem eben damals vor wenigen Jahren begründeten Orden des Spitals des hl. Geistes und der hl. Maria von Sassia in Rom gehöre, was er jedoch in einer Urkunde vom 27. August d. J., also 1238 durch welche er die dem Hospitale vom Könige Wenzel geschenkten Zehente bestätigte, ausdrücklich that.[1]) Dass dieses Armen- und Krankenhaus in Brünn den Heiligengeist-Hospitalitern in Rom konföderirt war, liegt ausser allem Zweifel, weil Papst Gregor IX. am 17. Mai 1240 ein Breve schickte an den Meister und die Brüder des Spitals des hl. Geistes in Brünn. Doch da diese gesammte Stiftung noch bei Lebzeiten des Stifters und ersten Meisters, desselben Rudigier, schon 1243 an den Johanniterorden überging; so hatte sie für das Haupthaus des hl. Geistes in Rom keine weitere Bedeutung. Immerhin aber war in Brünn 1238 ein Armen- und Krankenhaus durch Privat-Wohlthätigkeit im grossen Massstabe angelegt.

Ob noch ein zweites Spital in Brünn in der Přemysliden-Zeit bestand, wissen wir nicht. Ein Haus für Aussätzige bestand allerdings in Brünn, wenigstens geschieht 1293, als die Gränzen der St. Peter- oder der böhmischen, und der St. Jakob- oder der deutschen Pfarre in Brünn festgesetzt wurden, einer Kapelle der Aussätzigen Erwähnung.[2]) Diese ekelhafte, in der Regel unheilbare und

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 348. „Quia nova domus est hospitale sancti Spiritus ante Brunam."

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 409. „Capella leprosorum, que in fundo sancti Petri sita est."

sehr ansteckende Krankheit machte es zur Pflicht, die damit Behafteten in eigenen Häusern, getrennt von allen Uebrigen, zu pflegen. Besonders zur Zeit der Kreuzzüge kam der Aussatz aus dem Oriente und verbreitete sich derart, dass fast jede Stadt ein Leprosenhaus besass. Ob also neben dem vom Rudigier gestifteten und neben diesem Leprosenhause noch ein anderes Spital in Brünn sich befand, wissen wir nicht, aber es lässt sich vermuthen, dass noch ein Krankenhaus, und zwar bei der Kirche, welche dem Orden der Kreuzherren vom Grabe Christi am Zderaz in Prag inkorporirt war, bestand, weil dieser in Jerusalem nach der Regel des hl. Augustin gegründete und damals unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfene Orden sich in erster Linie mit der Krankenpflege befasste, in Mähren seit seiner Stiftung begütert war, und Kirchen in Brünn, Olmütz, Znaim und Vöttau besass.[1])

Olmütz hatte in Mähren das erste Hospital, in welchem bereits 1055 sechs durch Alter und Krankheit zur Arbeit untaugliche Leute mit Allem, was zum Leben nöthig ist, versorgt wurden. Die Stiftung dieses Hospitals ging von dem Olmützer Fürsten Wratislav aus, die Verwaltung hingegen überliess der Fundator dem jedesmaligen Dechante (?) bei der St. Peter- und Paulkirche, die seit 1063 bischöfliche Kirche in Mähren wurde. Die erste Dotation dieses Hospitals bildeten die Freigüter des Fürsten in Jestbořice bei Chrudim, um Hoděšice und Zalesy in Böhmen.[2]) Da die

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 309 und 310 ad an. 1261.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 132. Die Urkunde gehört unter die Monsčischen Fragmente, ist daher schon verdächtig, und dies umsomehr, als sie datirt: Acta sunt hec in castro Olo-

Urkunde, worauf sich diese Angabe stützt, nicht ganz verlässlich ist; so mag es mit diesem ältesten Armenhause in Mähren dahingestellt bleiben; sicher ist, dass Olmütz in der Přemysliden-Zeit zwei Spitäler, das eine für Aussätzige und das andere für Arme und Kranke, hatte. Das Leprosenhaus erscheint 1305. In diesem Jahre wurde es von dem Olmützer Kanonikus, Wernherr, testamentarisch bedacht.[1]) Das andere, ein Armen- und Krankenhaus, das bei der Marienkirche in der Vorburg lag, erhielt auf Bitten des Bischofs Bruno und anderer Edlen vom Markgrafen Přemysl Otakar das Patronat der Liebfrauenkirche in der Vorburg für immerwährende Zeiten,[2]) eine Dotation, welche durch denselben Bischof 1258 vermehrt wurde. Er überliess nämlich einem Reinhard von Prossnitz den bei Prossnitz liegenden Hof in Drožďovice nach Burgrecht unter der Bedingung, dass Reinhard und dessen Nachfolger im Besitze des Hofes dem oberwähnten Spitale jährlich an Michaeli vom Hofe eine halbe Mark in Silber und den vollen Zehent von Weizen, Korn, Hafer, Gerste und Erbsen, oder für denselben ebenfalls eine halbe Mark entrichten.[3])

mucensi feria quinta post pascha an. Dom. incarnat. 1055. Damals datirte man noch nicht nach Wochentagen und gebrauchte auch nicht den Ausdruck „in castro Olomucensi;“ man sagte: „in castro Olmuc oder Olomuch.“ Die erzählten Thatsachen haben alle Wahrscheinlichkeit für sich bis auf den ungewöhnlichen Ausdruck „Decanus.“ Das Gut Jestbořice gehörte übrigens zum Olmützer Bisthum. Vergl. Bd. IV. 366 d. W.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 179.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 171.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 264. „Ecclesie sancte Marie ante castrum in Olomuc site ad hospitale nostrum.“

Es wird aber auch von einem Spitale in Olmütz gesprochen, welches bei der Kirche der Minoriten lag, und welchem Bischof Bruno in seinem Testamente vom 29. November 1267 sechzig Denare vermachte.¹) Es ist gewiss allem Anscheine nach, dass hier von einem und demselben Spitale die Rede ist, da die ehemalige Marienkirche und das Kloster der Minoriten nicht weit voneinander in der Vorburg lagen. Dieses Hospital, welches Bischof Bruno ganz consequent ein Spital nannte, da ja solche Wohlthätigkeitsanstalten stets unter der Obhut der Kirche standen, wurde testamentarisch 1305 vom Olmützer Canonicus Wernher, welcher, wie wir sagten, auch das Leprosenhaus [illegible] reich bedachte, und da erfahren wir, dass im Spitale Arme und Kranke lagen. Unter die Kranken, die in Betten liegen, soll gleich nach seinem Tode ein Vierting Groschen, und unter die Armen im Spitale die Leib- und Bettwäsche vertheilt werden.²) Aller Wahrscheinlichkeit nach möchte an der Stelle dieses Spitals bei den Minoriten schon früher ein Antonispital bestanden haben, weil Markgraf Premysl in der Uebertragungs-Urkunde des Patronats der Marienkirche an das Spital ganz besonders des hl. Antonius erwähnt, zu dessen Ehren die Schenkung erfolgte. Das Spital, welches den Namen des hl. Antonius führte, so

¹) „Ad hospitale, quod est apud ecclesiam fratrum minorum, dabuntur denarii sexaginta." Cod. Dipl. Mor. III. 406.

²) „Inter infirmos pauperes in hospitali, qui iacent in grabatis, dividatur ferto grossorum . . . (lectum) cum omnibus linteaminibus, cum cussino de purpura do pauperibus ad hospitale." Cod. Dipl. Mor. V. 180 und 181.

wie auch das Leprosenhaus gehen in die Luxemburger Zeit über.[1])

Iglau. Eine so reiche und bevölkerte Bergstadt, wo ein Zusammenfluss von Arbeitern stattfand, musste der Natur der Sache nach frühzeitig an die Unterkunft von Armen und Kranken gedacht haben; ein Armen- und Krankenhaus war demnach in Iglau unerlässlich. Und wirklich finden wir, dass ein solches Armen- und Krankenhaus mit einer Kapelle in Iglau lange vor 1258 bestand, aber gerade damals durch schlechte Gebahrung „herbeigeloffener unbekannter Pfleger" fast gänzlich ruinirt wurde. Um diese Wohlthätigkeits-Anstalt zu retten, traten vier königlich-böhmische Münzmeister und die Schöffen der Stadt Iglau im dortigen Minoritenkloster zusammen und beschlossen, das Hospital dem Patron der Pfarrkirche in Iglau, dem Abte von Selau, Mauritius, und dem Pfarrverweser, Stephan, in die Verwaltung mit dem Beisatze zu übergeben, damit dasselbe dem Stifte Selau inkorporirt und von dem jedesmaligen Stadtpfarrer verwaltet werde. Natürlich übergingen auch die damaligen Spitals-Dotationen in die Hände des Abtes und Klosters von Selau.[2])

Als eine am kirchlichen Boden sich bewegende Uebereinkunft musste sie die Bestätigung des Bischofs eingeholt erhalten. Bischof Bruno hatte dieselbe am 6. Juli 1262

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 276. Hospitali S. Antonii in Olomuc vermacht am 1. November 1327 der Olmützer Domherr Luczko testamentarisch einen jährlichen Zins von 5 Mark.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 262. „Cognoscentes, hospitale nostrum per homines incertos et vagabundos proficere non posse,

vollinhaltlich bestätigt.[1]) Auch dieses Hospital, welches 1293 eine neue Dotation und die Bestimmung erhielt, dass der Spitalsvorsteher gemeinschaftlich vom Abte und von der Stadt gewählt werden solle,[2]) überging in die Zeit der Luxemburge.

Auffallend, dass man urkundlich nicht nachweisen kann, ob in der Periode der Přemysliden sich nicht auch in Znaim ein Armen- und Krankenhaus befand? Dass dort ein Arzt, ein Physikus, wie ihn die damalige Zeit nannte, lebte, ist sicher. Auf einer Kloster-Brucker Urkunde vom Jahre 1243 erscheint unter den Zeugen ein Magister Wilhelmus, physicus Znoimensis.[3]) Doch daraus auf ein Spital zu schliessen, wäre doch zu gewagt; aber dass die Zderaser in Znaim eine Kirche inne hatten,[4]) bei der mit Wahrscheinlichkeit ein Spital sich befand, dies anzunehmen, scheint nicht so uneben zu sein. In der zweiten Hälfte der Luxemburger Periode hingegen mögen schon in Znaim Spitäler angelegt worden sein, ohne dass wir noch jetzt selbe beurkunden können. Dagegen bleibt es auffallend, dass selbst in

imo magis de die in diem deficere, et ad ultimum penitus inclinare . . . Mauritio abbati Siloensi et domino Stephano . . . plebano nostro . . . contulimus liberaliter perpetuo possidendum et eorum incorporandum collegio salutari."

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 338. Vergl. Bd. VI. 12.

[2]) „Decrevimus, quod ipse (Abbas) cum nostro consensu et consilio provisorem hospitali præficere debeat." Cod. Dipl. Mor. V. 300.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 27.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 310. „Brunensem, Znoymensem et Betovensem ecclesias ad dictam domum (in Zderas) pleno iure spectantes."

verhältnissmässig kleinen Orten, z. B. in Tišnovitz, ein Spital existirte. Auf einer Urkunde für den Ort Birnbaum von 1305 erscheint ein Magister Friedrich, der damals Pfarrer in Tišnovitz war, als Rektor des dortigen Hospitals,[1]) welches nur im Privatwege durch Wohlthätigkeit entstehen konnte, geradeso wie in Saar. Am Schlusse des Jahres 1303 stifteten nämlich die Brüder, Ulrich und Raimund von Lichtenburg, in Saar ein Armenspital, das sie dem dortigen Kloster inkorporirten und schenkten zum Aufbaue desselben das ihnen gehörige Heinrichsdorf (?), und dotirten dasselbe mit einem nahen Berge, wo einst auf Silber gemuthet wurde, dann jährlich mit dem zehnten Fohlen von ihrer Stuterei, dem Mauthertrage von Chotěboř in Böhmen und einem gewissen Metallzehente von ihren Gütern.[2]) Es war dies nicht etwa eine Infirmarie für die Klosterbrüder, sondern ein förmliches Armenhaus; denn wenn die Fundatoren sagen, dass sie, als nicht taub für die Worte des Evangeliums, zur Erhaltung von Armen, die sich selbst überlassen sind, und in denen Christus aufgenommen wird, in Saar ein Spital gründen, aufbauen und bestiften wollen;[3]) dann dachte ihre Privatwohlthätigkeit an ein öffentliches, und nicht an ein Klosterspital, an die Kloster-Infirmarie, die in jedem etwas grösseren Hause bestand, einen eigenen Infirmarius zur Leitung hatte und oft sich auch einer be-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 185.

[2]) Vergl. Bd. VII. 288.

[3]) „Non surdi auditores evangelii pro sustentatione pauperum, qui sibi derelicti sunt, et in quibus ipse Christus suscipitur, hospitale in Saar fundare et construere ac dotare intendimus.“ Cod. Dipl. Mor. V. 167.

sonderen Dotation erfreute. Die Kanonie Bruck hatte eine solche Infirmarie, welcher der Olmützer Bischof, Theodorich, auf dass die daselbst liegenden kranken Brüder durch ihren Infirmarius besser verpflegt werden möchten,[1]) die Einkünfte der Kirche in Mühlfraun, deren Patronat dem Kloster gehörte, zugestanden hatte. Zu diesem Zwecke soll der jedesmalige Infirmarius Pfarrer in Mühlfraun werden und nur quoad spiritualia vom Bischof abhängen.

Waren im Lande Spitäler, so mussten im Lande auch Aerzte gewesen sein. Wir erwähnten bereits des Magister Wilhelm als Arztes in Znaim. Die erste urkundliche Spur eines Arztes in Mähren fällt in das Jahr 1233, in welchem im Gefolge des Markgrafen Přemysl der Physikus Wilhelm erscheint. Zum Jahre 1238 erscheint in einer zu Hulein ausgestellten Urkunde als Zeuge Ludovicus physicus.[2]) Im Gefolge des Königs Wenzel erscheinen 1243 die Aerzte Konrad, Kuno und Wilhelm.[3]) Es scheint derselbe Wilhelm zu sein, welcher 1233 und 1234 vorkommt, und den der König 1243 den „Custos corporis nostri specialis" nennt.[4]) Zum Jahre 1308 erscheint Martin, medicus Olomucensis.[5])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 356. „Vt vestri fratres infirmi in suis infirmitatibus per vestrum infirmarium valeant melius procurari, ecclesiam in Muluren, ubi ius patronatus habetis, quoad temporalia vestre infirmarie . . . in perpetuum annectendum duximus." Vergl. Bd. VII. 128, wo statt Hradisch, Bruck zu lesen ist.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 334.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 34.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 27, 34 und II. 251.

[5]) Cod. Dipl. Mor. VI. 379 ad an. 1308. Martin's Vorgänger in Olmütz hiess Meister Arnold. l. c.

Dass Mönche Aerzte waren, zeigt eine Urkunde vom 24. Juni 1275, in welcher als Zeuge unterzeichnet: „Magister Johannes, medicus ordinis Cisterciensis,“ [1]) und dass sie von Königen geliebt, reich belohnt wurden, und hohe Stellen erlangten, sieht man an dem Kaplane und Leibarzte des Königs Wenzel, Mgr. Heinrich, für welchen, um ihn zu lohnen, der König im Jahre 1286 mit Powel bei Olmütz eine eigene Präbende stiftete,[2]) und welche hohe Stellung der Arzt, Peter von Aspelt, erlangte, — er wurde Erzbischof von Mainz, — ist bekannt.[3]) Auch Bischof Bruno hatte 1279 einen Arzt, Petrus. Und dass nicht blind, sondern nach einem förmlichen Examen die Leibärzte aufgenommen wurden, sieht man an dem Beispiele des Magister Heinrich. Bis nach seinen Ahnen wurde geforscht.[4]) Gewiss war diese Vorsicht und diese Sitte auch schon unter Otakar II., als seine beiden Leibärzte, Johann und Bernhard, 1264 und 1267 an den Hof berufen wurden.[5]) Ihre Kenntnisse konnten sie sich nur an ausländischen Universitäten erwerben. Die berühmtesten waren in Salerno, Neapel, Montpellier und Paris, ohne jedoch im Stande gewesen zu sein, das Volk von Quacksalbern und Urinsehern und von ihrem Einflusse befreien zu können.[6]) Die Aerzte gehörten zu den höheren

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 155.

[2]) Siehe S. 93 d. W. Cod. Dipl. Mor. IV. 316.

[3]) Vergl. Bd. VII, 218 u. ffg. d. W.

[4]) Emler, Reg. II. 1005.

[5]) Emler, Reg. II. 182 und 208.

[6]) Pertz Script. XIX. 642 ad an. 1278. Dass das slavische Volk gewissen Kräutern und Thieren eine mystische Heilkraft zutraut, ist bekannt. Für das polnische Volk sammelte

Ständen, waren aber fast ohne Ausnahme Kleriker, der Physikus Wilhelm Pfarrer in Znaim.

Fanden die Spitäler, zu denen auch die Brod- und Geldvertheilungen an die Armen, welche besonders Bischof Bruno bei der Olmützer Domkirche eingeführt hat, gehören,[1]) am kirchlichen Boden ihren Ursprung und ihr Gedeihen; so fanden denselben umsomehr die Schulen. Die Kirche war es, welche sich derselben bemächtigte, sie gründete, sie als das wichtigste Vehikel der Kultur pflegte, und unter ihren besonderen Schutz nahm. Erinnern wir uns bloss, was das XI. allgemeine Koncil vom Jahre 1179 und das zwölfte vom Jahre 1215 über die Schulen festsetzte. Das XI. allgem. Koncil verordnet: „An jeder Kathedrale soll dem Magister, der die Kleriker und arme Schüler gratis unterrichtet, ein zureichendes Beneficium angewiesen werden. Auch an anderen Kirchen und Klöstern soll hierin das Nöthige geschehen. Für die Erlaubniss zu lehren, darf keine Abgabe verlangt, und solche Erlaubniss keinem Tüchtigen versagt werden." Und das allgemeine Koncil von 1215 erneuert dieses Dekret und verordnet weiter, dass künftig nicht nur an jeder Kathedrale, sondern auch an jeder anderen, hinlänglich reichen Kirche ein Magister bestellt werde, um die Kleriker dieser und anderer Kirchen in der Grammatik und Anderem zu unterrichten. Die Wahl des Magisters steht dem Bischofe und Kapitel zu. Jede Metropolitankirche aber soll

diesen medicin. Aberglauben Dr. Isidor Kopernik. „O wyobrażeniach lekarskich i przyrodniczych, oraz o wierzeniach naszego ludu o swiecie roślinnym i zwierzęcym." Lwow 1876.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 252 ad an. 1258, dann l. c. 406 ad an. 1267 u. l. c. 408.

auch einen Theologen haben, der die Priester und Andere in der heil. Schrift und in Führung der Seelsorge unterweist. Der Magister und der Theolog sollen je eine Kanonikats-Pfründe erhalten, ohne eigentliche Canonici zu werden, und dieses Einkommen bleibt ihnen nur so lange, als sie das Lehramt versehen. Kann die Metropolitankirche nicht zwei Lehrer besolden, so mag der für Grammatik mit einer Pfründe an einer anderen Kirche der Stadt oder Diöcese versorgt werden.[1]) Diese Koncilienbeschlüsse galten für die gesammte Kirche, und mussten demnach auch allgemein befolgt werden. Da nun Olmütz eine Kathedralkirche hatte, die gut dotirt war, so musste sie eine Schule für Kleriker und Laien unterhalten, und zu diesem Zwecke einen Schullehrer, einen Magister Scholæ, und einen Theologen anstellen und besolden. Aber auch die grösseren Städte in Mähren: Brünn, Znaim, Iglau, Troppau, Leobschitz, Müglitz mussten solche Schulen errichten. Bei den Klöstern war es ohnehin Gesetz, womöglich interne und externe Schulen zu erhalten, die interne für ihre Kleriker, die externe für fremde. Trachten wir durch Thatsachen zu beweisen, was eben gesagt wurde.

Unstreitig war die älteste Schuleinrichtung in Mähren dort, wo die Hauptkirche des Landes stand, und dass dies Olmütz war, ist bekannt. Deutliche Beweise von der Existenz einer Domschule nach den Bestimmungen der von uns citirten zwei allgemeinen Koncilien geben auf uns gekommene Urkunden des Bischofs Bruno. In der Bestiftung einiger Präbenden bei der Olmützer Domkirche vom 3. Januar 1258

[1]) Hefele, Conciliengeschichte. V. 635 und 790.

werden Scholaren, ein Magister der Scholaren und ein Organista oder Kantor genannt.[1]) Scholaren waren Schüler, die dem Elementar-Unterrichte und dem Chordienste oblagen; aber nicht nothwendig dem Klerikerstande angehörten; derjenige, welcher über sie die Oberaufsicht führte und den Unterricht leitete, war der Schulmeister, der Scholastikus, der Magister, und sein Unterlehrer, dem der Unterricht im Choralgesange zufiel, war der Kantor, welcher, wenn die Schülerzahl grösser war, auch einen Succentor, und in späterer Zeit einen gemietheten Lehrer, einen Lokator, hatte. Schüler und Schulmeister mochten den ärmeren Ständen angehört haben, weil sich Bischof Bruno veranlasst sieht, selbe bei sich darbietenden Gelegenheiten auch mit Brod zu betheilen.

Als Bruno 1258 die erwähnten vier Kanonikal-Präbenden errichtete, vergass er auch der armen Schüler nicht. Er bestimmte, dass von den für den Chordienst ausgesuchten 20 armen Schülern — es waren ihrer also mehr als 20 in der Domschule, da nur so viele ausgewählt wurden — von der Stiftung jeder täglich durch das ganze Jahr ein Weizenbrod von der Grösse, wie die von einem halben Muth Brünner Masses wöchentlich angefertigten zwanzig Brode ausfallen, und dazu eine Kanne Bier, erhalte. Mit derselben Präbende sind auch der Schulmeister und der Kantor zu betheilen. Aus dieser Betheilung ist ersichtlich, dass beide dem Laienstande angehörten, und dass sich die Einrichtung auch später erhielt, als Bruno 1267 sein Testament entwarf, und darin Ein Talent, also eine halbe Mark, eigens

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 252. Vergl. Bd. V. 444.

geprägter Schrötlinge, deren jeder einen Denar im Werthe hatte, den Scholaren vermacht hatte.[1])

Dass diese Domschule von Jahr zu Jahr mehr aufblühte, und dass sie bereits Kandidaten für den geistlichen Stand lieferte, sieht man unter der Regierung Bruno's Nachfolgers, des Bischofs Theodorich, im Jahre 1286. Damals war Bohumil Meister und Leiter der Domschule, eine angesehene Persönlichkeit in Olmütz, weil ihn der Domvikar, Mutiš (Mathias), zum Zeugen seines Testamentes wählte, eine Bevorzugung, die nur accreditirten Männern zukam.[2]) In diesem Testamente bestimmte Mutiš ein bleibendes Legat für präbendirte, also gestiftete Scholaren, die bereits ordinirt sind.[3]) Noch erscheint 1289 als Zeuge auf einer Privaturkunde Bohumil, Rector scolæ Olomucensis. Es ist derselbe, welchem König Wenzel II., sowie den Olmützer Vikären für sich und für ihre Nachkommen die volle Steuerfreiheit zugesichert hat.[4]) Im Jahre 1305 erscheint Radslav als Doctor parvulorum.[5]) Letzterer erhielt letztwillig von dem wohlthätigen Olmützer Domherrn und Prager Scholastikus, Wernher, zwei Mark

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 406. Vergl. 74 und Bd. VIII. 274 d. W.

[2]) Cod. Dipl, Mor. IV. 305. „Magistri Bohumili doctoris scolarium ecclesie nostre."

[3]) „De quo loco (Bruchotin) præbendatis scholaribus in divinis existentibus . . . remanebunt." Cod. Dipl. Mor. IV. 306.

[4]) „Magistrum Scholarum et universos vicarios . . . possessiones ipsorum, et pauperes in eisdem residentes, ab omni collecta, steura et exactione generali et speciali seu qualicunque tam in civitate quam in villis, absolvimus et immunes esse volumus perpetuo et exemptos." Cod. Dipl. Mor. IV. 358 und 360.

[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 181.

Groschen. Noch 1308 erscheint Magister scolæ, Otto, als Zeuge auf dem Testamente des reichen Olmützer Domherrn, Techontius.[1])

Ob am Ausgange der Premysliden-Zeit neben der Domschule in Olmütz auch schon, wie in Böhmen, Pfarrschulen, und neben diesen Bürgerschulen bestanden, ist wohl für die Pfarr-, aber nicht für die Bürgerschulen nachweisbar. In Böhmen scheint bei jeder grösseren Pfarre eine Schule für Knaben existirt zu haben;[2]) für Mähren haben wir für den Bestand der Pfarrschulen in diesem Zeitraume nur spärliche Nachrichten, fast keine für die Bürgerschulen. Die Städte scheuten die Auslagen, und da die Domschule den Bedürfnissen entsprach, und Lehrer nicht so leicht zu beschaffen waren, zudem bei der Domschule viele Stipendien bestanden, so dass auch minder Bemittelte aus andern Orten und Städten am Unterrichte theilnehmen konnten, werden sich die Stadtbürger kaum beeilt haben, eine eigene Stadt- oder Bürgerschule zu eröffnen. Als aber die Domschule in den letzten Jahren der Premysliden-Herrschaft so in Verfall gerieth, dass, nachdem ihr die sie haltende Präbende entzogen wurde, sie förmlich aufhörte, und der Metropolit Petrus, Erzbischof zu Mainz, nach geschehener Visitation der Domkirche im Recess vom 13. Juli 1316 sich genöthigt sah, anzubefehlen, dass abermals bei der Domkirche Scholaren eingeführt und ihnen Stipendien nach alter Art verabfolgt werden sollen,[3]) und als Bischof

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 13.

[2]) Tomek, Geschichte der Stadt Prag. I. 517.

[3]) „Ceterum, quia invenimus, subtractam esse quandam prebendam in ecclesia vestra, de qua scholares, qui in choro

Konrad 1325 dem jedesmaligen Domscholastikus, welcher seit etwa 1255 die Oberaufsicht über die Schulen führte,[1]) anbefehlen musste, den Kantor und den Kapitel-Notar aus seinem Einkommen zu erhalten, und die Schule für die Scholaren aufzubauen und, so oft nöthig, aus Eigenem zu erneuern: [2]) damals mochten die Bürger von Olmütz an eine Stadtschule gedacht haben, um ihren Kindern Lesen und Schreiben und den Katechismus lehren zu lassen.[3]) Ueber Anderes mochte sich der damalige Kinder-Unterricht nicht ausgedehnt haben, und diesem Kinder-Unterrichte stand ein Rektor vor. Die obenangeführten Rektoren, Radslav und Otto, mochten schon Rektoren einer Stadtschule in Olmütz gewesen sein. Bessere Nachrichten haben wir über die Pfarrschulen.

Brünn. Hier gab es in der Zeit der Přemysliden zwei öffentliche und zwei Klosterschulen, die öffentlichen waren bei den beiden Pfarrkirchen, bei der böhmischen Pfarre St. Peter, die seit 1296 Propstei- und Kollegiatkirche ge-

in divinis officiis deservire consueverunt, tenebantur: mandamus, ut scholares huiusmodi habeantur de cetero in vestra ecclesia et stipendia ipsis secundum antiquam consuetudinem ecclesie ministrentur." Cod. Dipl. Mor. VI. 76.

[1]) Vergl. S. 127 d. W.

[2]) „Scolam scolaribus suis sumptibus construere et reficere quoties opus est." Cod. Dipl. Mor. VI. 213.

[3]) Hätte Olmütz eine organisirte Stadtschule besessen, nie wäre der im XV. Jahrhunderte ausgebrochene Streit wegen der Errichtung einer Stadtschule bei St. Mauriz zwischen der Stadt und dem Domscholasticus so heftig gewesen sein, weil ein Præcedens vorläge.

worden ist,[1]) und bei St. Jakob, der damaligen deutschen Stadtpfarrkirche, und die Klosterschulen unterhielten hier die Minoriten und die Dominikaner. Wir lernen diese öffentlichen Schulen kennen aus einem päpstlichen Breve des Papstes Bonifaz VIII. vom 23. Oktober 1298 an den Dekan der Kremsierer Kollegiatkirche bei St. Mauriz. Es klagte nämlich der Rektor der St. Jakobskirche in Brünn, Wilhelm, beim apostolischen Stuhle, dass ihn der Rektor der Petersschule daselbst, Henick, genannt der Sachse, unterstützt vom Pfarrer und dessen beiden Vikären, an der Schulhaltung hindere, da doch die Jakobsschule seit undenklichen Jahren Kinder im Lesen und Schreiben, im Psalter und im Gesange zu unterrichten das Recht habe und auch ausübe. Der Kapiteldechant solle nun die Sache untersuchen, und was Rechtens ist, entscheiden.[2]) Also war 1298 eine seit undenklicher Zeit bei St. Jakob bestandene Knabenschule, gegen welche die Schuldirektion von St. Peter als unberechtigt auftrat. Jedenfalls mochte die St. Petersschule die ältere, folglich die berechtigtere gewesen sein, weil schon 1237 von Besitzungen gesprochen wird, mit denen sie in Medlau und Březovitz bestiftet war.[3]) Die Urkunde sagt: „Schulen," was wenigstens auf mehrere Klassen, folglich auf einen erweiterten Unterricht hinzudeuten, während die Jakobsschule

[1]) Siehe Bd. VII. 194 ffg. d. W.

[2]) „De antiqua et approbata et hactenus pacifica observata consuetudine in parochia ipsius ecclesie (Sti. Iacobi Brune) scholas ad docendum pueros, psalterium et cantare, valeat retinere." Cod. Dipl. Mor. V. 104.

[3]) „De prediis in Medlau et Březowiz ad scolas ecclesie sancti Petri pertinentibus." Cod. Dipl. Mor. II. 329.

nur dem Elementar-Unterrichte gewidmet gewesen zu sein scheint. Für diese Ansicht glauben wir anführen zu dürfen den Brünner Scholastikus, Raschardus. War 1234 und 1239 bei St. Peter ein Scholastikus nöthig,[1]) dann setzt eine solche Stelle Schulen voraus, die wirklich in Brünn bei St. Peter sich befanden. Noch zum Jahre 1275 wird ein Magister Richardus als Knabenlehrer und in Brünn Schöff, Iuratus, genannt.[2]) In einem Patronatsstreite wegen der Kirche in Treskowitz zwischen den Nonnenklöstern in Kanitz und in Oslavan wurde er bevollmächtigt, die zur Führung des Streites nöthigen Dokumente abschriftlich zusammenzutragen, was eine gewisse Routine in Führung öffentlicher Geschäfte, also die Eigenschaften und vielleicht auch die Stellung eines Notars, jedenfalls eines unter Eid Stehenden voraussetzt. Es scheint demnach, dass in Brünn die Schulmeister auch Notarsdienste versahen.

Die beiden Klosterschulen der Minoriten und der Dominikaner, beide nur für Klosterkleriker eingerichtet, waren zwar im Anfange scholæ internæ, haben sich jedoch später selbst zur Berühmtheit emporgeschwungen. Die Dominikanerschule bei St. Michael erblühte um 1280. In diesem und im folgenden Jahre erscheint unter den Zeugen Frater Peter als Lektor der Dominikaner in Brünn.[3]) Und dass der Lektor

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 279 und 359. Ob nicht Raschardus 1239 und der 1275 genannte Schulmeister, Mgr. Richardus, eine und dieselbe Person seien?

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 154. „Ut Richardus, rector puerorum in Bruna, iuratus universa instrumenta, seu qualescunque alias probationes parcium, auctoritate iudicum premissorum, conscriberet."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 240 und 253.

erspriesslich wirkte, glauben wir daraus zu schliessen, dass Papst Innocenz IV. den beiden Dominikaner-Konventen in Brünn und Olmütz 1243 den Auftrag gab, gegen die heidnischen Lithauer und Preussen das Kreuz zu predigen,[1]) was doch immerhin ein Vertrauen mit den theologischen Kenntnissen der Prediger voraussetzt. Und was die Minoritenklosterschule anbelangt, diese mochte um 1257 bereits einen solchen guten Ruf erworben haben, dass der Lektor Frater Bartholomäus, der auch Kreuzprediger war mit der Fakultät, diejenigen zu absolviren, welche unbedachterweise das Kreuz wider die Lithauer und Preussen nahmen,[2]) vom Papste Alexander IV. durch ein Breve vom 17. April 1257 zum ersten Inquisitor ernannt wurde,[3]) was schon einen gründlicheren und ausgedehnteren Unterricht voraussetzt. Beide diese Klosterschulen gingen in die Zeit der Luxemburger über.

Solche Klosterschulen gab es überall, wo geregelte Konvente bestanden, wenngleich wir sie nicht urkundlich belegen können. Gewiss gab es auch Schulen in den kleineren mährischen Orten: in Znaim, wo 1225 ein Petrus und 1248 ein Hermann als Schulmeister, Scholastikus, vorkommen,[4]) in Iglau war 1288 der Stadtnotar Hermann zugleich Rektor der Iglauer Schulen.[5]) Der Ausdruck „Schulen" verräth, dass ihrer mehrere waren, und da man in einer Urkunde von 1293 liest,[6]) dass dem dortigen (Iglauer) Spital-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 30 und 31.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 227 und 237.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 238. Vgl. S. 344 d. W. u. Bd. V. 438 u. ffg.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 162 und III. 94.
[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 344.
[6]) Cod. Dipl. Mor. V. 300. „Cum mercede scolaris sibi deservientis." i. e. parocho.

pfarrer ein Scholar gegen Lohn dient, der gewiss schon erwachsen gewesen war: so ist die Tradition, dass Iglau am Schlusse des XIII. Jahrhunderts neben den deutschen Volksschulen auch lateinische für den höheren Unterricht besass, gewiss nicht ohne Grund. Weiter erscheint eine Schule in Müglitz. Dort zählt Bischof Bruno 1275 unter die Rechte des dortigen Pfarrers auch das Recht, die dortige Schule zu regieren,[1]) woraus wir schliessen, dass so manche Schule unter der Aufsicht des Ortspfarrers stand. Denn allgemeine, von der Regierung erlassene Schulgesetze gab es in der Přemysliden-Zeit nicht, auch erklärlich, weil die Schule, so zu sagen, ein integrirender Theil der Kirche war, und diese, sowie ihre Diener, wie bekannt, sich der Immunität erfreuten. Nur in Orten, welche nach deutschem oder Leobschitzer Rechte ausgesetzt waren, übte der Stadtvogt, der Advokatus, mit dem Rathe der Bürger einen Einfluss auf die Schule und ernannte den Schulmeister. So wenigstens bestimmte es König Otakar II. in dem für Leobschitz am 28. August 1270 ausgestellten Stadtprivilegium, denn er sagt: Die Schulen, das Amt des Glöckners und den Viehhirten bestellt mit dem Rathe der Bürger der Stadtvogt.[2])

Dass also dreifache Schulen in der Zeit der Přemysliden in Mähren vorhanden waren, bischöfliche, Pfarr- und

[1]) „Regimen schole in Müglitz." Cod. Dipl. Mor. IV. 148.

[2]) Jireček, Cod. iuris Boh. I. 169. „n. 9. Item, quod scolas, officium campanotoris et pastoris pecorum, cum consilio civium semper conferat advocatus." Ueber die Immunität der Kleriker, die Provincial-Synode von 1349 in Prag, Dudík, Provincial-Statuten l. c. pag. 62.

Klosterschulen, unterliegt keinem Zweifel. Aber wie und was, und mit welchem Erfolge unterrichtet wurde, darüber haben wir in Mähren keinerlei Nachrichten. Ueber den Gang der theologischen Studien an den bischöflichen Schulen, über Pastoral-Vorschriften und Ritualbücher jener Zeit haben wir uns an einer anderen Stelle ausgesprochen, auch über Klosterschulen wurden Bemerkungen gemacht.[1]) Was wir hier sagen, betrachten wir als Ergänzung über die Klosterschulen, da ja Mähren in der Přemysliden-Zeit mehrere gut organisirte und reich dotirte Klöster: Bruck, Hradisch, Trebič, Welehrad, hatte. Allerdings besitzen wir keine Dokumente, die uns aus den genannten Klöstern über ihre Klosterschulen Nachrichten geben würden; aber wir besitzen solche aus anderen, namentlich aus österreichischen Klöstern, und da die Einrichtung des inneren Lebens — und die Schule gehörte zu demselben — auf die Ordensregel sich stützt, diese aber in Mähren, wie anderswo, bei dergleichen Orden die gleiche ist: so wird man es uns nicht verargen, wenn wir Erscheinungen der österr. Klöster bis 1306 auf die mährische anwenden.[2])

Die Klosterregeln schreiben vor, dass die Schule eines jeden Klosters in eine äussere für Kinder, die für den Laienstand, und in eine innere für diejenigen Kinder, welche für den geistlichen Stand bestimmt waren, und dem Kloster von den Eltern förmlich geschenkt wurden, daher auch Oblati hiessen,[3]) zerfallen sollte. Die Regel des hl. Bene-

[1]) Vergl. Bd. IV. 382 und ffg. und 441 und ffg. d. W.

[2]) Albin Černý, Klosterschule von St. Florian. Linz 1873, dient uns hier als Wegweiser.

[3]) Ueber die Oblaten spricht das Kap. 59 der Benediktiner-Regel: De filiis nobilium vel pauperum quomodo offerentur.

dikt sagt über die Oblaten: „Wenn etwa Einer aus dem Adel seinen Sohn Gott im Kloster darbringen will, und dieser noch ein minderjähriger Knabe ist; so sollen seine Eltern das Gelöbniss (wie es diejenigen thun, die sich einkleiden lassen) schriftlich aufsetzen, und dasselbe sammt der Hand des Knaben mit dem Altartuche umwickeln und ihn so darbringen. Was aber ihr Vermögen betrifft, müssen sie entweder in eben dieser Schrift selbst eidlich versprechen, dass sie ihm weder selbst, noch durch eine Mittelsperson, noch anderswie jemals etwas geben, noch auch ihm Anlass bieten wollen, etwas als Eigenthum zu besitzen. Wenn sie aber dies nicht wollten, und dem Kloster aus Erkenntlichkeit, als Almosen, etwas zu seiner Belohnung zu geben gedächten; so sollen sie über dasjenige, was sie dem Kloster geben wollen, eine Schenkungsurkunde ausstellen, mit allfälligem Vorbehalte der Nutzniessung. Auf solche Weise werde alles vorgebeugt, dass dem Knaben keinerlei trügerische Aussicht bleibe, die ihn, wie die Erfahrung lehrt, verführen, und wovor Gott ihn bewahre, ins Verderben stürzen könnte. Ein Gleiches thuen auch die Aermeren. Diejenigen aber, die gar nichts haben, stellen einfach die Gelübdeurkunde aus, und bringen ihren Sohn vor Zeugen bei der Opferung dar.“

Man sieht aus dieser Bestimmung, dass zur Zeit des hl. Benedikt die Eltern ihre Kinder rechtskräftig dem Klosterstande widmen und für sie das Gelübde, gerade so, wie die Taufpathen für ihre Täuflinge, ablegen durften. Dieser Brauch

„Si ipse puer minori est ætate, parentes eius faciant petitionem, quam supra diximus, et cum oblatione ipsam petitionem, et manum pueri involvant palla altaris, et sic eum offerant.“

währte die erste Hälfte der Přemysliden-Zeit; in der zweiten Hälfte oder gegen das XIII. Jahrhundert brach sich allmählig der Grundsatz die Bahn,[1]) dass Niemand in den Klosterstand aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht das gesetzliche Alter und eigenen freien Willen dazu habe. Als gesetzliches Alter ward das 18. Lebensjahr angenommen,[2]) d. h. wenn der junge Mönch feierliche, für immer bindende Gelübde ablegen wollte; für den Kloster-Eintritt war das 14. Lebensjahr genügend.[3])

Da die Klöster zur Unterstützung des Chordienstes jüngere Knaben benöthigten, bildeten sie Konvikte, in denen fähige Knaben, besonders wenn sie sich zu Sängern eigneten, mit Allem versorgt, auch unentgeltlichen Elementar- und lateinischen Unterricht erhielten. War das Kloster in einer Stadt, oder in der Nähe derselben, dann gaben die Eltern ihre Kinder gegen gewisses Entgelt in die Klosterschule, wodurch dieselben naturgemäss in zwei Abtheilungen zerfielen, in

[1]) Um das Jahr 1292 trat Gundaker von Starenberg als puer oblatus in die Klosterschule zu St. Florian, August. Ordens. Sein Vater gab ihm eine Mühle mit für sich zum Seelgeräth, damit sein Sohn Bücher, und was er sonst bedarf, kaufe. Černý, Klosterschule &c. S. 14.

[2]) Die Pariser Synode von 1212, die von Oxford 1222 und die von St. Quentin 1231 setzen dies Alter fest. Hefele, Conciliengeschichte. V. 773, 826 und 898.

[3]) Da wir schon französische Synodal-Bestimmungen anführten, so sei bemerkt, dass die Synode zu Chateau-Goutier vom J. 1231 festsetzte: „Mönche, die noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen nur in solche Priorate versetzt werden, welche die vita communis haben." Hefele, V. 901. Also es gab Mönche unter 15 Jahren.

die theologischen Lehranstalten zur Erziehung der Klosterkleriker, und in die Vorbereitungs- oder lateinische Schule, deren Kern durch alle Zeiten die Sängerknaben ausmachten. Den Ersteren stand ein Magister, den letzteren ein Scholastikus oder Rektor, auch Pädagogus, vor. In den Nonnenklöstern gab es Mädchenschulen, in denen Mädchen, oft vom 6. Lebensjahre an, im Lesen, Schreiben, in der lateinischen Sprache, im Singen des Psalters und in unterschiedlichen weiblichen Arbeiten, besonders zur Ausschmückung der Altäre und Kirchengewänder, unterrichtet wurden.

Der Unterricht bezog sich auf das Trivium und Quadrivium, eine Eintheilung, welche schon die heidnischen Römer für ihren gelehrten Unterricht machten,[1]) immer aber blieb die Grundlage alles Wissens die Kenntniss der heiligen Schrift, und da diese in der Vulgata, also lateinisch, vorlag, war die Kenntniss der lateinischen Sprache unerlässlich. Sie gehörte zur Erziehung, wesshalb sie in jeder Schule, mochte nun diese eine öffentliche oder eine Klosterschule sein, in erster Linie gelehrt wurde. Man würde jedoch irren, anzunehmen, dass in jeder Klosterschule der ganze Cursus des Triviums und des Quadriviums durchgemacht wurde. Solcher Klosterschulen, die dies zu thun vermochten, gab es sehr wenige; es waren jene, welche nach dem fränkischen Schulplane, den auf Geheiss Kaisers Karl d. Gr. Alcuin entwarf, sich richteten: Tours, Corbie, Prünn, Fulda, Reichenau, St. Gallen, St. Peter in Salzburg. Dahin wurden Mönche anderer Klöster gesendet, um höhere Bildung sich anzueignen, und dann zu Hause das Amt des Magister oder des Scholastikus zu übernehmen.

[1]) Vergl. Bd. IV. 442—446 d. W.

Ob in den mährischen Klöstern der fränkische Schulplan durchgeführt war, ob also das Trivium und Quadrivium im Ganzen, oder nur in einzelnen Theilen gelehrt wurde? Diese Frage könnten wir, wenigstens annähernd, nur dann beantworten, wenn wir die alten Kloster-Bibliotheken, oder wenigstens ihre Indices, besässen. Die Hefte, nach denen gelehrt wurde, wurden häufig abgeschrieben, und wanderten mit den Lehrern von einem Kloster in das andere. Aus dem Vergleiche liesse sich vielleicht die obige Frage beantworten. So aber besitzen wir nur zwei datirte Handschriften, aus denen wir auf den Umfang der Klosterstudien in Mähren und Böhmen schliessen können. Wir haben von beiden an einer anderen Stelle gesprochen.[1]) Von der einen gibt der Břevnover Abt, Bavar, im Jahre 1295 den Inhalt also an: das alte und neue Testament, ein Theil der sieben freien Künste, d. i. Isidori Hispalensis Origines, seu Opus Etymologiarum libri XX und Isagoga Iohannicii Iohannis Alexandrini, discipuli Tegni Galieni de fysica ratione, Iosephus Flavius über den jüdischen Krieg, Chronik des Cosmas, Regel des hl. Benedikt und ein Kalendarium oder Martyrologium mit dem Nekrologium, und die zweite Handschrift aus dem Benediktinerkloster Hradisch bei Olmütz, etwa von 1163, enthält den sogenannten Computus mit der Linea angelica, oder die kirchliche Chronologie in Versformen, wie der Sonnen- und Mondcyklus, der Sonntagsbuchstabe, die Lunatio, die goldene Zahl, &c. zu berechnen seien, Astronomi, Excerpte aus Isidori Hispalensis, Regel der Kanoniker, Kalendarium oder Martyrologium, welches zugleich als Nekrologium diente, unterschiedliche Segnungen, Annalen &c.

[1]) Vergl. Bd. IV. 445 und 446.

Besser ist daran die alte Domschule in Olmütz; ihre Bibliothek hat sich fast unversehrt erhalten und gibt Nachricht von jenen Werken, welche damals studirt wurden, und aus denen erhellt, dass das französische Unterrichts-System auch in Mähren bekannt war.[1])

Die Lehrer waren nicht immer einheimische Professen der Klöster, wo die Klosterschule sich befand, denn ein planmässiges Hinwirken auf die Ausbildung eigener Scholastiker bestand nicht. Trat ein solcher Lehrer ab, so nahm man in der Noth, was sich anbot, irgend ein Nachweis besonderer Studien oder einer Befähigung zum Lehramte wurde nicht gefordert; man verliess sich auf Anempfehlungen und auf bereits gehabte Praxis. In der Přemysliden-Zeit gab es in den Klosterschulen noch keine weltlichen Lehrer; die geistlichen, besonders wenn sie aus fremden Klöstern berufen wurden, scheinen schon frühzeitig eine jährliche Remuneration von den Klöstern, in welchen sie docirten, erhalten zu haben, weil 1336 Benedikt XII. in seiner berühmten Bulla Benediktina verordnete: Sollte ein Kloster nicht im Stande sein, aus eigenen Mönchen den Lehrer zu bestellen, so nehme es einen auswärtigen, versorge ihn anständig, wie jeden seiner Konventualen, und gebe ihm zugleich als Remuneration jährlich 20 Pfund Turoneser kleiner Münze. Ist ein Konventual als Lehrer, so beziehe er als Belohnung für seine Mühe bloss die Hälfte der obigen Summe.[2]) Wir schliessen aus dieser Verordnung, dass sie

[1]) Vergl. Bd. IV. 162 d. W. über die Hradischer Handschrift, dann Bd. IV. 388 u. ffg. d. W.

[2]) „Pro libris emendis et aliis suis necessitatibus.“ Im Jahre 1309 betrugen 57 Turoneser beinahe eine Mark, weil 240 Silber-

gewiss vor 1336, also noch in der Premysliden-Zeit, ihr Vorbild gefunden habe, dass also auch schon damals die Lehrer remunerirt wurden.

Die Schüler, welche Lesen, Schreiben, Singen und etwas Latein verstanden haben, wurden Scholaren genannt, traten sie in die Theologie hinüber, hiessen sie Monachi studentes, oder in den Domschulen Clerici. Vom Beginne des Unterrichtes bis zur Priesterweihe benöthigte ein Scholar 14 bis 15 Jahre, in der Lateinschule blieben die Studentes 10 und oft auch mehrere Jahre. Der Monachus studens, sowie auch die Chorknaben trugen das Kleid des Ordens, die anderen trugen das weltliche Kleid. Der Theologen gab es in der Regel wenige. Zur Ersparung der Unkosten gab man die Kleriker aus mehreren Klöstern in Eines, wo ein berühmter Lektor war, was besonders im Minoriten- und Dominikanerorden der Fall war. Der Ort des Unterrichtes war entweder das Refektorium, oder sonstige heizbare Räumlichkeiten; eigene Gebäude für die Schulen scheinen in den mährischen Klöstern nicht existirt zu haben, weil ihrer nirgends Erwähnung geschieht. Für den Unterricht wurde die Zeit bestimmt, welche nach der Ordensregel zum Lesen oder Meditiren festgesetzt war, also nach der Konventmesse, welche täglich für die Stifter und Wohlthäter des Klosters und für dessen geistiges und materielles Wohl gesungen wurde, welcher auch die weltlichen Scholaren beiwohnen mussten. Die Sängerknaben trugen täglich nach der Konventmesse das Salve Regina vor. Der Nachmittags-Unterricht geschah vor der Vesper, wieder etwa 1 bis $1^1/_2$ Stunde.

denare ein Turones. Pfund ausmachten. Vergl. Dudik, Gesch. des Benediktinerstiftes Raigern. I. 302 und 303.

Auch der Vesper mussten die Scholaren beiwohnen, sowie sie überhaupt den Chor mitmachen mussten. Der Kantor, oder auch Succentor gab Unterricht im Gesange und in der Psalmodie, im Chorgebet der Novizenmeister. „Für Vergehungen wurden die Schüler mit Ruthen, mit Fasten und Arrest bestraft. Das in den Klosterbibliotheken so häufig vorkommende Werk: „Boëthius de scholarium disciplina" deutet darauf hin, dass man in der Schulzucht, sowie in der Behandlung der sieben freien Künste demselben massgebenden Einfluss einräumte. Derselbe spricht sich aus, dass der Magister der Strenge huldige." [1])

Die Jugend genoss übrigens viele Erholung. Es gab viele Festtage in der Kirche und viele Ferien. Es gab vacationes paschales, maiales, caniculares, vindemiales, wobei den Schülern auch ein Bene, d. h. eine bessere oder reichhaltigere Kost verabreicht wurde. Zu ihren Lieblingsspielen gehörte am 12. März das sogenannte Gregorifest. Am 12. März wird nämlich Gregor d. G. als Schulpatron gefeiert. Die Schüler holten feierlich unter Tanz und Gesang diejenigen ab, welche erst in die Schule eintreten sollten, wofür sie Geld oder Esswaaren bekamen, die dann gemeinschaftlich verzehrt wurden,[2]) wobei es nicht immer nach den Regeln des Anstandes gegangen ist. Ob auch das Knabenfest am Tage der unschuldigen Kinder an den Dom- und in den Klosterkirchen in Mähren üblich war, lässt sich nicht bestimmen.

„Fragen wir nun, welches war das Mass der Kenntnisse, das man in der Přemysliden-Zeit in den Klosterschulen

[1]) Wörtlich aus Černý, Klosterschule, S. 45.

[2]) Der Gregoritanz wird in Schweden von den Schülern bis zur Gegenwart aufgeführt.

erreichte; so muss man sich vor allem hüten, einen Vergleich mit der Jetztzeit anstellen zu wollen. Es wäre ein Vergleich zwischen Tag und Nacht, wollte man dabei den Umfang und die Tiefe der Kenntnisse berücksichtigen. Es wäre auch die grösste Ungerechtigkeit, von jenen Zeiten zu verlangen, was das Ergebniss fünfhundertjähriger Anstrengung und Erfahrung ist, und nichtsdestoweniger, wenn man die Schwierigkeiten ins Auge fasst, welche in der Přemysliden-Zeit der Kultur-Entwickelung im Wege standen, der Mangel an Büchern — über 1000 Handschriften hat keine Klosterbibliothek geboten — der Mangel an Verkehr, der Mangel an Geldmitteln, wenn man die Anforderungen betrachtet, welche die Kirche mit ihren Uebungen an Schüler und Lehrer stellte, indem sie die religiöse Erziehung zur Hauptsache, die theologische Bildung zur Krone literarischer Anstrengungen machte: so wird man im Allgemeinen weder das Klosterschulwesen, noch die Männer, die sich daran betheiligten, noch die Resultate, die sie erzielten, kurzweg verdammen können.“ [1]) Selbst Regentenkinder konnten nur in den Klosterschulen ihren Unterricht und ihre Erziehung finden. [2])

Alle die hier genannten Schulen waren, um mich so auszudrücken, Fachschulen für Lesen, Schreiben, die latei-

[1]) Černý, Klosterschule, S. 49 und 54 nach Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Gotha 1864. Bd. IV.

[2]) Dux Vladislaus . . . orbatus coniuge (1151), filium suum Adalbertum in Montem Syon, et filiam suam Agnen in Doksan sacris literis et sancte conversationi ad erudiendum tribuit. Vincentii Annal. ad an. 1151. Pertz XVII. 664.

nische Grammatik, Musik und für die Fächer des Quadriviums und dies alles zum Zwecke der Theologie, in der sich nach damaliger Zeit alles Wissen koncentrirte. Dessen Sinn nicht rein auf Theologie, sondern auf Höheres, auf eine encyklopädische Bildung ging, jener, welcher in die Tiefen der Rechtsgelehrtheit und Arzneikunde eindringen wollte, musste dieses und vieles andere in der ersten Hälfte der Přemysliden-Periode in der Fremde suchen. Die damals unter päpstlichem Schutze stehenden Universitäten in Paris, Lüttich, Bologna und Padua zogen durch ihre berühmten Lehrer die Wissbegierigen an. Man nannte sie Studia generalia zum Unterschiede der Theilstudien, die ja auch in den Klöstern gelesen, und Studia particularia oder claustralia genannt wurden. Vom Dekan der Prager Domkirche, Veit, heisst es zu seinem Tode 1271, dass er nicht bloss die Scholaren an der Prager Domschule, sondern auch die Studenten auf dem Generalstudium reichlich unterstützt habe.[1]) Es gab also 1271 in Prag schon ein Generalstudium, oder eine Universität, an welchen die Gegenstände aller vier Fakultäten gelehrt, und Magister- oder Doktorgrade, für die ganze Christenheit giltig, ertheilt wurden. Eine bestimmte Erwähnung dieser ersten Prager Hochschule, die vermöge des natürlichen und politischen Nexus der beiden Länder auch für Mähren galt, geschieht zum erstenmale 1248 in jener Zeit, in welcher Markgraf Otakar, unterstützt von dem

[1]) Cosmas, Chron. ad an. 1271. Pertz IX. 188. „Hic vir non tantum scholaribus, Pragensi ecclesie deservientibus, subveniebat, verum etiam in generali studio existentibus, pro possibilitate suarum facultatum, affectuose, ut in plurimis patuit, providebat.“

höheren böhmischen und mährischen Adel, bewaffnet wider seinen Vater, den König Wenzel, auftrat, mit seinem Anhange die Prager Burg besetzte und am 31. Juli 1248 die Huldigung entgegennahm. In diesen Wirren, so erzählt der Chronist, löste sich das Prager Studium auf; die Wächter der Prager Kirche liefen davon und viele Häuser in der Stadt Prag, wie auch viele Dörfer im Königreiche wurden ein Raub der Flammen,[1]) das alles hat einen Anschein, als ob in der Stadt Prag eine Revolte pro und contra ausgebrochen wäre, die den, wie es scheint, fremden Studenten den Wink gab, die Stadt zu verlassen, denn dass Markgraf Přemysl stets die nationale Seite gegen seinen Vater, welcher auf Fremde sich gerne stützte, hoch hielt, ist bekannt.

Wann nach dieser Katastrophe das General-Studium in Prag wieder aufkam, wissen wir nicht; aber das wissen wir, dass König Otakar II. als sein Regenerator gilt. Nicht nur wusste er bewährte inländische Lehrer zu berufen, den Magister Bohumil für Logik, den Magister Očko für Philosophie, und den Magister Gregor aus dem Herrengeschlechte der Zajic von Waldek für die Erklärung des Aristoteles von den natürlichen Dingen; er verstand es durch das geregelte und gut geleitete Studium aus seinen Deutschen Ländern, aus Oesterreich und Steiermark, und auch aus Baiern Studenten nach Prag zu ziehen und gute Lehrer aus dem Auslande, namentlich aus Italien, an die Hochschule zu locken.

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1248. Pertz IX. 172. „Rex Venceslaus de solio pellitur . . Studium Prage periit. Multe domus in civitate Pragensi, et in toto regno Bohemie plurime ville combuste sunt. Custodes ab ecclesia Pragensi recesserunt." Vergl. Bd. V. 359—363.

Der spätere Abt von Admont, Engelbrecht, und der spätere Abt von Fürstenfeld, Volkmar, studirten in Prag, und der Notar, Heinrich von Isernia, aus dem Neapolitanischen, kam als Lehrer der lateinischen Sprache, und errichtete, unterstützt durch den Propst auf dem Vyšegrad, Peter, und durch den einflussreichen Bischof von Olmütz, Bruno, bei der Kollegiatkirche auf dem Vyšegrad eine eigene Schule, in welcher öffentliche Notare gebildet werden sollten, wesshalb Grammatik, Logik, Rhetorik und als Resultat dieser Vorbereitungsstudien, die sogenannten Dictamina, d. h. das regelrechte und elegante Brief- und Urkundenschreiben zum Zwecke der öffentlichen Notare, gelehrt wurden. Heinrich selbst wurde um 1271 königlichor Protonotar.[1]) Durch ihn erfahren wir, dass seinerzeit viele Studenten in Prag lebten und eine eigene, vom Könige vorgeschriebene Kleidung trugen, aber in ihrem Betragen nicht immer als Muster gelten konnten. Leider war dieses so glücklich begonnene Generalstudium um das Jahr 1274 abermals zerstört, wenn nicht vernichtet. Auf höheren Befehl, oder wegen Furcht vor Gefahr verliessen die ausländischen Studenten Prag, als der mörderische Kampf zwischen den beiden Königen, Otakar und Rudolf, ausbrach, und für Böhmen so unglücklich endete. Die Zeit der Minderjährigkeit des Königs Wenzel II. war höchst ungünstig, um auf die Aufrichtung des General-

[1]) Siehe Bd. VIII. 23 d. W., dann H. Jireček über Heinrich. Časop. českého Mus. 1870. S. 138. In viel älterer Zeit besuchte der berühmte Lütticher Lehrer, Hubald, unter dem Bischofe Balderich (1008 bis 1018) Prag. Ob als Lehrer oder als Reisender? Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1858. S. 315.

studiums in Prag zu denken. Doch Partikularstudien bestanden bei St. Veit und am Vyšehrad. Bei St. Veit ward Magister Mathias, Priester und Domherr bei St. Georg, mit der Präbende zu Stadenitz als Rektor der Schulen im Prager Schlosse betheilt,[1]) und der Rektor der Vyšegrader Schule hatte als Beneficium für sein Amt einen dem Kapitel gehörigen Hof in Komořan unweit Königsaal, dessen Einkünfte jährlich $3^1/_2$ Schock Groschen betrugen.[2])

Also Partikularstudien konnte man in den ersten Jahren nach Otakar's II. Tode allerdings machen; wer aber höhere Kenntnisse zu erlangen hoffte, musste auch jetzt noch in's Ausland wandern. Die Heimat bot damals noch nicht Sättigung dem Wissensdrange. Höheres theologisches Wissen fand man auf der Hochschule in Paris, juridisches Wissen in Padua, Bologna und Orleans. Im XIII. Jahrhunderte war in Bologna die Anzahl der dort Studirenden aus Böhmen und Mähren so gross, dass sie für sich eine der 18 Nationen bildeten, in welche die Studentenschaft, mit Ausnahme der Italiener, an der dortigen Universität eingetheilt war. Nach Orleans schickte König Wenzel II. einen jungen talentvollen Mann, Namens Konrad, um ihn dann in der Heimat als Rechts-Reformator zu benützen.[3]) Wer Medicin studiren wollte, ging entweder nach Salerno, in die Scola Salerni-

[1]) Dobner, Mon. VI. 348.

[2]) Tomek, Gesch. der Stadt Prag. I. 519.

[3]) Adolescentem quempiam, Conradum nomine, Aurelianis ad studium destinavit (rex Wenceslaus), quatenus ipse in legum scientia, ibidem studenda, proficeret, et quandoque reversus, ipsarum legum tenorem, prout rex conceperat, in regno Bohemiæ instauraret.“ Chron. Aul. Reg. cap. 51. Fontes rer. Austr. Script. VIII. 130.

tana, oder nach Montpellier. Und solcher, die aus Böhmen und Mähren fremde Universitäten aufsuchten, gab es nicht wenige; besonders häufig waren geistliche Personen, welche bereits Beneficien, d. i. Pfarreien und Kanonikate besassen. So wissen wir, dass im Frühjahre 1273 der Pfarrer von Hotzenplotz, zugleich Olmützer und Kremsierer Domherr, Magister Johannes, auf dem Generalstudium zu Padua gestorben war.[1]) Es scheint das Wandern der Seelsorger, sogar der Aebte und Religiosen, dieser letzteren mit königlicher Bewilligung, auf die ausländischen Universitäten mit Vorbehalt ihrer Seelsorger-Einnahmen am Schlusse der Premysliden-Zeit und im Anfange der Luxenburger-Periode so häufig gewesen zu sein, dass die bischöfliche Kanzlei, die doch die Bewilligung zur Reise ertheilen und die Vorsorge treffen musste, dass die verwaiste Seelsorge, die ja oft jahrelang verwaist war, ordentlich versehen werde, zur Erleichterung der Aussteller solcher Urkunden Formularien entwarf, die in den auf uns gekommenen Formelbüchern recht zahlreich zu finden sind.[2])

Das Bedürfniss nach einem erweiterten und gründlicheren Wissen gehörte, wie wir eben hörten, nicht zu den Seltenheiten; der K. Wenzel II. sah dasselbe, aber auch die

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 109.

[2]) Tadra, Cancellaria Arnesti. Archiv für Oest. Geschichte. Bd. 61, S. 531 u. 532. Palacký, Ueber Formelbücher. S. 252. Solche Beneficiaten, welche auf ausländischen Universitäten bis 7 Jahre ausblieben, erhielten zugleich die Bewilligung, sich, wenn sie noch nicht ordinirt waren, von welch immer in Verbindung mit dem apostol. Stuhle stehenden Bischofe ordiniren zu lassen.

Nachtheile, wenn Kanonici und Pfarrer jahrelang ihrem eigenen Berufe entzogen wurden; das Wandern des Geldes ins Ausland konnte ihm ebenfalls nicht gleichgiltig bleiben, zudem lernte er einen im kanonischen Rechte wohl erfahrenen Gelehrten, einen Römer, der sich Alexius nannte und des Königs Kapellan war, kennen, und fasste unter seiner Leitung eine solche Vorliebe für das italienische Wesen, dass er seine im März 1293 geborne Tochter, Judith, mit einem jungen Orsini verlobte. Auf diese Weise wurde er mit dem damaliger Zeit wegen seiner stupenden Gelehrsamkeit berühmten Kardinal, Matthäus Orsini, bekannt, und durch ihn, wie der Biograph des Königs, der Chronist von Königsaal sagt, wenn nicht auf den Gedanken, so doch zur Ueberzeugung gebracht, dass die Resuscitirung des von seinem Vater 1272 begonnenen Generalstudiums in Prag, das, wie wir hörten, wieder einging, dem Reiche vom grossen Nutzen wäre.[1]) Zu diesem Zwecke berief der König, unterstützt und angeeifert durch den berühmten Kardinal, den damals in Italien berühmtesten Professor und Rechtsgelehrten, Magister Gozzius, von Civita vecchia nach Prag, um mit ihm und dem nach Orleans ausgeschickten Mgr. Konrad die juridische Fakultät an dem neuen Generalstudium einzurichten. Das bisherige, nur in der Tradition lebende Civil- und Kriminal-Landrecht sollte dem geschriebenen, auf das kanonische Recht sich stützenden und kodificirten Rechte den Platz

[1]) „Cum igitur orthodoxæ fidei statum sine sapientiæ studio arbitraretur non posse subsistere, generale quarumlibet facultatum studium in Pragensi civitate restaurare decrevit." Chron. Aul. Reg. Ed. Loserth. Font. reg. Aust. Vol. 8. Script. pag. 138. cap. LII.

machen. Da jedoch die Landesbarone, aus deren Mitte, wie bekannt, die Landrichter zu den jährlich abzuhaltenden Landrechten gewählt wurden, diese neue Einrichtung als ihrer Freiheit entgegen und nachtheilig bezeichneten, da sie den durch die neue Universität gehobenen Einfluss des Klerus fürchteten, und die damaligen kriegerischen Zeiten vorschützten, gab ihnen K. Wenzel aus Klugheit nach und liess den ganzen Plan fallen.[1]) Die Opportunität war dagegen, man hatte die Unsicherheit der Strassen und dadurch die Verminderung der fremden Schüler vorgeschützt; doch der wahre und eigentliche Grund scheint uns neben der Eifersucht der Landstände die Möglichkeit gewesen zu sein, auf einem kürzeren und nicht so kostspieligen Wege, als dies bis jetzt möglich war, sich ein höheres Wissen anzueignen: Krakau, Breslau und Wien waren leichter erreichbar, und da gerade die Schulen dieser Städte am Ausgange der Přemysliden, als die politischen Begebenheiten keinen ruhigen Blick gönnten, um auf Errichtung von Schulen zu denken, gut organisirt und gute Lehrer hatten: gingen die Böhmen und Mährer dahin und liessen den Mangel in der Heimat weniger fühlen. Dass Böhmen bereits 1268 in Breslau studirten, erzählen die schlesischen Annalen, und dass Wien durch die St. Stephansschule unter ihrem Leiter, Ulrich, berühmt wurde, sieht man aus einem gleichzeitigen Gedichte: „Edle, treffliche Hauptstadt von Oesterreich, du grosses Wien, das du in deinem Schoosse einen zahlreichen Klerus birgst, der dort von den verschiedenen Gegenden zusammenkommt,

[1]) Barones Boemie, propositum eius (regis) avertere studuerunt, ne, iuris invalescente rigore, fructus, quem tollere consueverunt, ipsis amodo deperiret.“ Vgl. Bd. VII. 179 u. ffg. d. W.

und dich (Ulrich) sucht, wie der Hirsch die Wasserquelle.[1])“ Ja es flossen Studenten hier in Wien „vario de climate mundi,“ warum also nicht aus Böhmen und Mähren? War ja Wien bereits unter der Regierung des böhmischen Königs, Otakar II., eine lebensfrohe Stadt, und beherbergte Studenten, welche in ihrer ungezügelten Kraft und frischen Lust als fahrende Schüler, als „Vaganten,“ bekannt wurden.

„Furchtsame und ultraconservative Gemüther unserer Zeit beschweren sich zuweilen über das Uebermass eines erwerblosen Bildungselementes, welches corrumpirend auf die socialen Zustände einwirke; aber die Geschichte des Mittelalters kennt eine viel schlimmere Erscheinung in der Verbindung jenes geistigen Proletariats mit dem geistlichen Stande und den theologischen Ausartungen einer beschränkten Bildung und einseitigen Erziehung.“[2]) Der Grund dieser Erscheinung sind die unfertigen und unkanonischen Verhältnisse der von uns schon an einer anderen Stelle erwähnten Patronate.[3]) Diese galten gar oft als lukratives Geschäft. Gegen einen enormen Pachtschilling hat der Patron die Pfarre an irgendeinen armen Seelsorger vergeben, oder Seelsorger selbst haben die Pfarre entweder, um sich zu rangiren, wenn Schulden da waren, oder um eine grössere Reise, oder einen längeren Aufenthalt ausser ihrer Seelsorgstation antreten zu können, förmlich verpachtet, oder gegen einen kleinen Jahrgehalt einen Geistlichen als ausübenden Stell-

[1]) Sitzungsberichte der hist. phil. Klasse der kais. Akad. Bd. 13. Jahr 1854. S. 336.

[2]) Worte aus Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jahrhunderte. I. 2. S. 389.

[3]) Siehe S. 189 u. ffg. d. W.

vertreter bestellt, während sie die grossen Pfarreinkünfte selbst bezogen.[1]) Welch' ein geistliches Proletariat mochte sich da gebildet haben! besonders als ein ähnliches Verhältniss auch unter dem in den Schulen beschäftigten Klerus sich herausstellte.

Jung, kaum der Lateinschule entwachsen, erhielten die Studiosen Stellen, namentlich in den Klosterschulen. Trat ein solcher ab, da nahm man in der Noth, was sich anbot; Rekommandationsbriefe gaben die einzige Garantie für ihre Kenntnisse und für ihre Lehrfähigkeit, und da in der Regel ihr ganzes Trachten nur nach Geld ging, wanderten sie so im Lande herum, wie die Priester, welche Stationen suchten; sie hörten von den in Frankreich entstandenen, und nach England und Deutschland sich verbreiteten Vaganten oder Goliarden, traten zum Zwecke der leichteren Stellen-Auffindung in Vereine, und nannten sich fahrende Schüler, himmelweit verschieden von ihren Vorbildern in Frankreich, England und Deutschland. „Es war dies dort ein sanglustiges und witziges Völklein, kein Gebrechen der Zeit, vor Allem kein Gebrechen des eigenen, des geistlichen Standes, den sie offen zur Schau trugen,

[1]) Tadra, Cancell. Arnesti. Archiv. Bd. 61, pag. 531. Erzbischof Arnost ertheilt einem Pfarrer, Johann, die Erlaubniss, seine Pfarre auf zwei Jahre zu verpachten, um seine Schulden zahlen zu können, „ut cum ipse esset multorum debitorum onere racione ecclesię sue involutus et ea pro utilitate eiusdem contraxisse, nec ea alio modo evadere posse asserens, nisi ecclesiam suam ad certum tempus alicui idonee persone locaret“ . . „licentiam, ecclesiam suam predictam locandi ad biennium N. de . . concedere dignaremus.“ Andere Formeln l. c. n. 19, 20 und 21.

entging ihrer Satyre, keine der mächtigen Ideen ihrer Zeit liessen sie unbesungen; aber vor Allem pflegten sie die heitere Gattung, und in ihren Wein- und Liebesliedern lebt eine unvergängliche Kraft und Frische, oft verbunden mit dem kecksten, jugendlichen Uebermuthe.“ [1]) In diesem Uebermuthe wurden die in ihrer Zucht Ausgearteten bald anderen lästig, und noch im Laufe des XIII. Jahrhunderts sah man sich genöthigt, gegen ihr wildes Treiben aufzutreten. Synoden- und Koncilien-Beschlüsse machten demselben zuerst in Frankreich schon um die Mitte, dann in Deutschland gegen den Schluss dieses Zeitraumes ein Ende; in England begegnen wir ihnen in alter Weise noch am längsten bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Völlig entartet, dem lateinischen Gesange entsagend, eigentlich einer ganz anderen Art angehörig, finden wir sie in der Přemysliden-Zeit in Böhmen, Mähren und in dem nahen Oesterreich, wo sie dem Klerus so lästig wurden, dass eine zu St. Pölten 1284 abgehaltene Diöcesan-Synode verboten hatte, fahrende Schüler, wenn sie mit Messern, langen Degen und überhaupt mit Waffen herumziehen, aufzunehmen oder zu unterstützen. Kommen sie aber unbewaffnet, höchstens zu zweien, gäbe man ihnen aus Barmherzigkeit zu essen; sollten sie jedoch zudringlich werden, und ausser des Essens Geld oder Kleider verlangen, dann jage man sie fort. Wenn ein Pfarrer oder Vikar diese Verordnung nicht beachtet, der müsse als Strafe 60 Denare erlegen, und falls er sich binnen Eines Monates bei seinem Archidiakon oder bei seinem

[1]) M. Büdinger, Ueber einige Reste der Vagantenpoesie in Oesterreich. Sitzungsberichte der kais. Akademie. Bd. 13. S. 314 - 339.

Dechante nicht entschuldigt, ist ihm der Eintritt in die Kirche untersagt. Was von den Scholaren, gilt auch von den fahrenden Priestern. Aus Mitleid kann man diesen ein Kleid reichen.[1]) So spricht eine Synode im nahen St. Pölten! Leider besitzen wir aus Mähren oder Böhmen keine dergleichen Bestimmungen; aber da das Uebel sicher auch in diesen Ländern war, denn die Nachbarschaft Oesterreichs spricht dafür, dann mochten auch die Bischöfe von Olmütz und Prag gegen dieses geistliche Proletariat ihre Massregeln getroffen haben. Es kannte also das tiefe Mittelalter die Uebel des sogenannten geistlichen Proletariates.

[1]) „Item de vagis scholaribus duximus statuendum, districte præcipientes, ut cultellos longos et gladios ac arma deferentes non recipiantur omnino, nec aliquales eisdem exhibeantur consolationes. Aliis autem humanitatis causa, uni vel duobus tantumodo venientibus, et non pluribus, detur modicus pastus in caritate: et si importuni vel infesti fuerint, vel alia dona petiverint, puta denarios vel vestes, penitus repellantur. Quicunque vero contrarium fecerint, si sit Pastor Ecclesiæ, Dominicalis sive Vicarius, LX denarios solvere teneatur, et nisi apud suum Archidiaconum vel Decanum se de hoc recognoverit infra mensem, totiens quotiens deliquerit in præmissis, ab ingressu Ecclesiæ post mensem se noverit esse suspensum. Admittimus tamen, si quis, necessitate suadente, ex liberalitate vestem aliquam Scholari pauperi dare voluerit propter Deum. Vagos autem Scholares detrahentes Clericis, nullus omnino Clericorum modo aliquo recipiat, vel ad panem admittat, cui hoc constiterit: quod qui non fecerit, pœne subiaceat prædictæ. De vagis vero Sacerdotibus idem, quod vagis Scholaribus statuimus, et sub eadem pœna volumus per omnia observari.“ Petz, Scriptores rer. Austr. II. 526. Man vergleiche über die Vaganten Bd. IX. 46—52 und 370 und 371 d. W.

Kunst und Wissenschaft.

Bedingungen zur Entwickelung der Kunst und Wissenschaft. — Volksaufklärung im böhmisch-mährischen Reiche am Schlusse der Přemysliden-Periode. — Prager Universität. — Heinrich von Ysernia Universitätslehrer. — Scholastische und dogmatische Studien. — Unterrichts-Bücher, darunter Dicta Rudberti Episcop. Olom. — Lateinische Carmina zur Verherrlichung grosser Männer und Frauen. — Poesie der einzige Zweig einer nationalen Literatur. — Volks- und Schul-Poesie. — Musik, Instrumente und die Orgel. — Nationale Kunst. — Ursachen derselben. — Urtheil darüber des Papstes Pius II. — Gemeinschaftlichkeit und Ein Zweck der Künste. — Kunststickerei. — Besonders blühend unter K. Wladislav I. — Goldschmiede. — Byzantinische und romano-gothische Formen ihrer Arbeiten. — Beispiele solcher Kunstwerke. — Baukunst. — Holzbauten. — Basilikenstyl. — Romanische Bauten. — Beispiele in Trebič, Tišnovitz und an der Olmützer Herzogsburg. — Beschreibung eines vornehmen Palastes in der Přemysliden-Periode. — Sculptur und das Tišnovitzer Portal. — Malerei, und zwar Wand-, Tafel-, Glas- und Miniatur-Malerei. — Beispiele der Miniatur-Malerei. — Malerzeche.

Wir haben im Verlaufe unserer Arbeit alle Punkte berührt, welche das staatliche und kirchliche Sein eines Volkes ausmachen. Es bleibt uns nur noch ein Gegenstand zu erörtern übrig, die Kunst und Wissenschaft, wie sie sich am Schlusse der Přemysliden-Periode in Mähren und

zum Theil auch in Böhmen kundthat. Es ist dies die Krönung des in einer gegebenen Periode abgeschlossenen Lebens eines Volkes. Versteht man unter Wissenschaft den vollständigen Inbegriff gleichartiger, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordneter Erkenntnisse, so ist nicht zu läugnen, dass eine solche Wissenschaft in Mähren vorhanden gewesen sein musste. Hat es ja Schulen verschiedener Grade, in denen alle Gattungen der menschlichen Kenntnisse bald bleibend, bald vorübergehend, systematisch gelehrt wurden, im Lande gegeben, welches mit Burgen, Städten und Ortschaften förmlich besäet war; da mussten ja auch die bildenden Künste vertreten gewesen sein. Wir haben daher ein volles Recht über Kunst und Wissenschaft in der Zeit der Přemysliden in Mähren und Böhmen zu sprechen, weil in beiden Ländern die Bedingungen vorhanden waren, welche Kunst und Wissenschaft gebären. Unsere Aufgabe ist nun, diesen unseren Satz mit Thatsachen zu belegen.

Vor Allem müssen wir hier des Generalstudiums gedenken, welches unter König Otakar II. in Prag blühte.[1]) Ein solches Generalstudium, oder nach moderner Ausdrucksweise, eine Universität, an welcher alle, oder wenigstens die meisten Zweige der menschlichen Kenntnisse gelehrt werden, setzt ohne Widerrede die Ausbildung allerlei Wissenschaften, aber auch Menschen voraus, welche die Wissenschaften pflegen und an ihnen ihre Freude haben, kurz, es musste am Schlusse der Přemysliden-Periode im Lande, wenn auch nicht eine materiale, so doch wenigstens eine formale Volksaufklärung gegeben haben.[2]) Diese machte es möglich,

[1]) Vergl. S. 431 d. W.

[2]) Vergl. Bd. IX. 419 d. W.

dass sich eine solche Universitas studiorum in Prag ausbilden und erhalten konnte,[1]) dass demnach gegen den Schluss der Premysliden-Zeit Mähren und Böhmen das hiezu erforderliche Material besass; es besass die Wissenschaft aller Art und die Menschen, welche selbe lehrten und hörten. Wenn der Universitätslehrer, Heinrich von Ysernia, in Prag mit einem Aufrufe an die gesammte Prager Studentenschaft auftreten konnte, seine Vorträge, die er über Grammatik, Logik und Philosophie in dem neuerrichteten Kollegium auf dem Wischegrad, wo seit 1130 eine Bibliothek sich befand,[2]) lesen werde, zahlreich zu besuchen, wenn er diesen Aufruf mit den Worten beginnen durfte: an Euch, die ihr mit dem Silberstrome der Wissenschaft eueren trockenen Geist befeuchten wollet, mit der Wissenschaft, welche den Ungebildeten bildet, für sein Handeln die Richtschnur abgibt und selbes mit den Zügeln der Bescheidenheit regelt,[3]) wenn Heinrich dieses und ähnliches in seinen Vorlese-Ankündigungen sagen konnte: dann musste er ja wissen, dass seine Worte empfängliche Gemüther treffen werden. Derselbe Heinrich von Ysernia belehrt uns, dass Universitätsstudien in scholastische und dogmatische zerfielen, zu den ersteren

[1]) Siehe S. 432 d. W. Man hätte das ganze philosophische Wissen und die „Libri septem artium liberalium“ gerne in Ein Volumen gebracht. Vergl. S. 426 d. W. Die philosophischen Bücher, die Isidori Hispaliensis Origines, seu Opus Etymologiarum, Aristoteles u. s. w. fehlen in der Kapitelbibliothek zu Olmütz.

[2]) Erben, Regest. pag. 93.

[3]) „Scientia, que informem format hominem, actus mortalium dirigit et habenis modestis singula moderatur.“ Emler, Reg. pag. 1123 et sqq.

gehörten Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz und zu den letzteren die theologischen Wissenschaften.[1]) Die Bücher, deren man sich damals zum Unterrichte und beim Gottesdienste bediente, sind dieselben, welche wir als bereits im XII. Jahrh. in der Olmützer Kapitelbibliothek vorhanden anführten.[2]) Im J. 1305 vermachte der Prager Scolasticus und Olmützer Domherr, Werner, seine Dekretalen einem gewissen Wernusius, und sein Brevier, das er „meum viaticum" nennt, seinem Neffen Heinrich, welcher Prager und Olmützer Domherr war.[3]) Namentlich die theologischen Wissenschaften blieben fast unverändert. Als Cosmas' Fortsetzer zum J. 1271 die grossen Verdienste des Kapiteldechants, Vitus, bei der Prager Kathedralkirche hervorheben, nennen sie die Bücher, welche Vitus für die Domkirche hat auf eigene Kosten anschaffen lassen, nämlich: Missalien, Gradualien, Antiphonarien, Psalterien, Hymnarien, Kollektarien, Baptistarien, Breviare, Homiliarien, Agenden und Predigtsammlungen und Bücher für Kirchenmusik. Aehnliche Bücher liess er auch für gewisse Pfarr- und Konventskirchen anfertigen.[4])

[1]) „Sic scholasticis insudes studiis sic dogmatibus invigiles disciplinis." Ibid. pag. 1128.

[2]) Vergl. Bd. IV. 383 und 388 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 181.

[4]) Cont. Cosmæ ad h. ann. Pertz IX. 187. Der Werth solcher Bücher war ein ziemlich hoher. Der Abt von Brevnov, Bavar, kaufte in der Zeit von 1296 bis 1306 folgende Bücher um folgende Preise an: „Primo duos libros missales et unum evangeliarium pro XXX marcis argenti (die Mark zu 64 Groschen, oder etwa 20 fl. ö. W.). Item duos libros missales specialium missarum pro II marcis. Item librum agendarum pro II marcis argent. Item breviarium pro

Es sind dieselben Bücher, von denen es hiess, dass derjenige Priester, dem von diesen Büchern nur Eines fehlt, kaum den Namen eines Priesters verdiene.[1])

Eines der verbreitetsten und beliebtesten Bücher für angehende Theologen waren die „Dicta Rudberti, episcopi Olomucensis." Robert von England ist der 15. Olmützer Bischof, welcher von 1201, oder besser von seiner Konsekration am 12. April 1202 bis zu seiner Resignation 1240 die Diöcese regierte. Er starb im selben Jahre am 17. Oktober. In der königl. Bibliothek zu München liegt sein Werk in einer Pergament-Handschrift so ziemlich aus der Gleichzeit. Es beginnt mit einer Erklärung des Dekalogs so eingerichtet, dass der Seelsorger gleich bei jeder wider die Sätze des Dekalogs geschehenen Sünde den darauf gesetzten Busssatz angemerkt findet. Die Erklärung des Wortes „Sacerdos" gibt dem Verfasser die Veranlassung, über die sieben Sakramente zu sprechen, welche er „die sichtbaren Zeichen der unsichtbaren Gnade" nennt.[2]) Darauf ergeht er sich in einer systematischen Eintheilung der Sünden, und gibt dem Beichtvater den hiezu nöthigen Unterricht, wobei er nicht

IIII marcis arg. Item graduale pro I marca arg. Item vitas patrum et antiphonarium in Policz pro III fertonibus. Item bibliam in Policz nondum perfectam pro XXV marcis. Item bibliam manualem pro VI marcis arg. Item pro duabus partibus bibliæ XVI marc. Emler, Reg. n. 2752, pag. 1202 und 1203.

[1]) Vergl. Bd. IV. 385 d. W. Hatto war Bischof zu Basel und Abt zu Reichenau, berühmter Rath und Lehrer Karls M. Er starb 836. Vergl. Bd. IV. 382 d. W.

[2]) „Quid Sacramentum? invisibilis gracie Dei visibilis forma." Ms. Monacen. Cod. lat. 11.338.

unterlässt, die wichtigsten Lehren über das Busssakrament in Gedächtnissverse zu fassen.[1]) Am Schlusse der Abhandlung über die Sünde gibt der Bischof auch eine mystische Erklärung der sieben Schöpfungstage mit Bezug auf die Sünden der Menschen. Kurz, die Dicta Rudperti, episcopi Olomucensis, sind eine Moralanweisung für den Seelsorger, wie er das Sakrament der Busse wirksam spenden könne, wesshalb Rudpert die wesentlichsten Wahrheiten des Christenthums durchgeht und die Sünden wider dieselben bespricht. Der Bischof benützte bei dieser Arbeit neben der Schrift N. und A. Testamentes die Werke Beda's, Gregor des Grossen, des Augustinus, und an einer Stelle citirt er auch ein Dekret des Provincialkoncils von Mainz, also ein Dekret seines Metropoliten. Welch' grosse Berühmtheit diese Dicta Rudperti in damaliger Zeit hatten, dafür spricht der Umstand, dass sie in die weit verbreitete Summa Pauli presbyteri sancti Nicolai aufgenommen wurden. Diese Summa, und darin der Traktat „de Confessione" wurde nicht nur in der Přemysliden-Zeit, sondern das ganze Mittelalter hindurch in den Schulen öffentlich gelesen. Die Dicta Rudperti waren demnach ein Schulbuch.[2])

Dass die Schulbücher, sowie der ganze Unterricht, die lateinische Sprache zur Grundlage hatte, ist allbekannt. Sie war die Sprache der Kirche und der Regierung,

[1]) Seite 62 des Münchner Ms. stehen „Versus de Confessione: quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? Propria, vera, frequens, humilis, discreta, pudenda &c. &c.

[2]) Ueber Bischof Rudpert oder Robert handelt der Bd. V. und über sein Werk geschieht Erwähnung im Bd. V. 275 d. W.

wesshalb alle Kundgebungen, welche von diesen beiden Machtsphären ausgingen, nur in der lateinischen Sprache erschienen. Nicht nur alle öffentlichen und Privat-Urkunden sind in dieser Sprache verfasst und geschrieben, selbst Ausbrüche des Gefühls, insofern selbe in die Oeffentlichkeit gelangten, wurden in lateinische Verse gefasst. Als der grosse Bischof Bruno starb, wurden auf seinen Tod unterschiedliche Trauergedichte verbreitet; dasselbe gilt auch von dem Tode Otakar's II. Der Chronist, Heinrich von Heimburg, hat uns solche „Carmina" aufbewahrt.[1]) Man hatte den Tod berühmter Männer und Frauen auf solche Weise im Andenken zu erhalten getrachtet, z. B. den Tod der Königin Guta und des Königs Wenzel II.[2])

Aber neben der lateinischen Poesie, welche durch die römische Kirche kam, und daher der lateinischen Poesie in Deutschland, Frankreich, Italien, kurz, wo die Kirche herrschte und dichtete, gleich war, hatte das Volk seine eigene nationale Poesie. Als König Wladislav sich zum Zuge wider Mailand richtete, wurde die Menge, so erzählt der Chronist Vinzenz, durch Lieder, welche den Krieg wider Mailand zum Gegenstande hatten, angeeifert;[3]) derselbe Chronist erzählt zum Jahre 1145, dass Bischof Heinrich von Olmütz durch das Anstimmen eines Carmen bellicum gerettet wurde.[4]) Fast bei jeder neuen Krönung wissen die

[1]) Henricus Heimburg. Pertz. XVIII. 716 und 717.

[2]) Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen, l. c. pag. 158—193.

[3]) Vincentii Annal. Pertz XVIII. 668. „In eorum cantibus, et in eorum sermonibus Mediolani resonat obsessio."

[4]) Vincentii Annal. l. c. 661. „Quidam spiritum Domini habens, quod predictus episcopus posset evadere, signum dans, carmen bellicum incipit."

Chronisten von der Theilnahme des Volkes durch Lieder „cantus“ zu berichten. Gewiss waren diese Lieder nicht in lateinischer, sondern in der Landessprache verfasst. Und solche Lieder bilden in der Přemysliden-Zeit den einzigen Gegenstand der National-Literatur, eine andere Literatur hatte die Přemysliden-Zeit nicht gehabt. Die juridischen, philosophischen, theologischen und die medicinischen Wissenschaften gehörten dem Auslande, hatten demnach nichts Nationales an sich, wohl aber war die Poesie national, im Herzen des böhmisch-mährischen Volkes entsprungen, und Gegenstand einer Literatur, der einzigen, welche, wie wir sagten, in der Zeit der Přemysliden-Herrschaft sich entwickelt hatte. Sie war doppelt: Volkspoesie und Kunst- oder Schulpoesie; die erstere ist repräsentirt durch eine Sammlung von Gedichten, welche unter dem Namen: Königinhofer und Grünberger Handschrift bekannt sind, und letztere durch die böhmische Alexandreis, durch Anticlaudianus, Tristram, Legende der hl. Katharina u. s. w.[1])

Wodurch legitimirt sich die Poesie der Přemysliden-Zeit als eine Nationale? Der beste Kenner der altslavischen Literatur im Allgemeinen „und ganz besonders der altčechischen,“ Josef Jireček, beantwortet diese Frage wie folgt: „Sowie man zu einem richtigen Urtheile über altböhmische Volkspoesie nur dann gelangen kann, wenn man ihre Erzeugnisse vom slavischen Standpunkte aus betrachtet; ebenso darf man auch hinsichtlich der darin angewendeten pro-

[1]) Der čechische Tristram und Eilhart von Oberge. Von Dr. J. Kieschek. Sitzungsbericht der kais. Akad. der Wissenschaften. Philos. histor. Klasse. CI. Band, 1. Heft, Jahrg. 1882. S. 319—438. Dann Helfert, Volkslied und Tanz. In dem Werke „Čecho-Slaven.“ Wien und Teschen 1883.

sodischen und metrischen Regeln von keinem anderen Standpunkte ausgehen. Dem Slaven ist ein Lied ohne Melodie undenkbar. Seine Volkslieder sind nicht Texte, wozu die Melodie erst komponirt werden musste, sondern es tritt das umgekehrte Verhältniss ein, nämlich die Worte werden zu einer bereits vorhandenen Melodie gedichtet. Für seine Gemüthsstimmung findet der Dichtende Form und Ausdruck zunächst in der Melodie, in welche Gedanken und Worte gewissermassen nur hineingegossen werden. Prosodischer oder metrischer Regeln ist sich der Dichtende gar nicht bewusst, während er Worte an Worte, Verse an Verse reiht, fällt ihm nichts weniger bei, als sie etwa kunstgemäss zu prüfen. Und doch ist sein Produkt ein so vollendet singbares, dass nicht die mindeste Härte, der geringste rhythmische Verstoss daran ausgestellt werden kann. Singbarkeit, Anpassung des Worttons an den Gang der Melodie ist demnach das Grundgesetz der volksthümlichen slavischen Prosodie und Metrik, und folglich der nationalen Volkspoesie,[1]) in welcher der Accent nur eine sekundäre Geltung, die

[1]) Die Echtheit der Königinhofer Handschrift. Kritisch nachgewiesen von Jos. und Herm. Jireček. Prag 1862, S. 70. Diese äusserst gründliche Schrift wurde hervorgerufen durch Büdiger's und Jul. Feifalik's Behauptung, dass die Gedichte der Königinhofer Handschrift nicht dem 13., sondern dem 19. Jahrhunderte entstanden. Jireček widerlegt diese Ansicht durch die obcitirte Schrift, der er folgende Eintheilung gibt: 1. Sprachliches; 2. Mythologisches; 3. Verhältniss zur slavischen Volkspoesie; 4. Versbau; 5. Literatur-Historisches; 6. Ludiše und Lubor; 7. Geschichtliches; 8. Unmöglichkeit der Fälschung 1817; 9. Paläographisches; 10. die Grünberger Handschrift, Schlusswort. Feifalik's Schrift „Ueber die Königinhofer Handschrift" erschien in Wien 1860. S. 128. Was

entscheidende hingegen die natürliche Länge und Kürze der Sylben habe, und dass demnach der Rhythmus auf dem Zeitmasse der Sylben beruhe." Weiter bemerkt Jireček: „Der volksthümlich slavische Versbau hat noch andere Eigenheiten. Vor Allem müssen die einzelnen Verse auch dem Sinne nach für sich so abgeschlossen sein, um, ohne Störung der Auffassung von Seite des Zuhörers, dem Vortragenden am Schlusse eine Pause zu gestatten. Es geht nicht an, dass etwa der Satz mitten in einem Verse anfange, und erst mitten im nächsten zum Abschlusse komme."[2])

Die damalige Kunst- oder Schulpoesie hat im Allgemeinen eine ziemlich regelrechte Versbildung und liebt den Reim im Unterschiede zur Volkspoesie, welche keinem prosodischen Gesetze unterliegt. So war es in der Přemysliden-Zeit; in der nachfolgenden Luxemburger fing man an in missverstandener Nachahmung deutscher Poesien den alten Versbau zu vernachlässigen, und indem man das Zählen der Sylben aufgab, verband man die Zeilen von verschiedener Länge nur durch den Reim, wie wir dies in Dalimil, in der Prokops- und in der grösseren Dorothealegende, im Tandariaš, Tristram, namentlich aber in dem Gedichte von der Kindheit Jesu sehen. Solche grössere gereimte Gedichte wurden nicht gesungen, sondern recitirt, wesshalb auch die altböhmische Sprache zwischen „pieti" und „zpievati" einen Unterschied macht. Pienie ist ein modulirtes Recitiren oder Declamiren, zpievánie hingegen ist der wirkliche Gesang. Noch der Königsaaler Chronist

sich auf diesen gelehrten Streit bezieht, ist zusammengestellt in Helfert: Die ältesten Denkmale böhmischen Schriftthums und der Streit über deren Echtheit. l. c. S. 359—450.

[2]) Jireček l. c. 74.

[illegible] in Prag [illegible] Was [illegible] heut zu Tage bei den Slovenen und Serben ist, warum soll das bei der Stammverwandtschaft nicht auch bei den Czechoslaven in Mähren und Böhmen gewesen sein?[1]

„Diese zwei Arten des Vortrags, der Gesang und das Recitiren, bedingen einen Unterschied in dem Bau der Gedichte. Während das zum Singen bestimmte Lied Strophen nicht entbehren kann, indem es ja sonst unmöglich wäre, dasselbe nach einer, mehrere Verse umfassenden Melodie abzusingen, tritt diese Forderung bei den recitativen Gedichten in den Hintergrund. Der Recitator trägt entweder jeden Vers mit gleicher Modulation der Stimme vor, oder er richtet sich dabei nach dem Inhalte der einzelnen Stellen des Gedichtes, indem er seine Stimme bald gleichmässig, bald feierlich, bald rasch, bald langsam &c. ertönen lässt, wie es eben den einzelnen Stellen des Gedichtes zusagt."

„Die Strophen in slavischen Volksliedern, welche gesungen werden, haben einen einfachen Bau, eine ungekün-

[1] „Ille scit cantare, quidam carmen recitare, | Talis saltare, manibus scit et ille meare." Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen, pag. 155.

stelte Gliederung und selten mehr als 10 Zeilen. Anders verhält es sich mit Gedichten, die zum recitirenden Vortrage bestimmt sind. Strophen sind darin aus dem Grunde entbehrlich, weil eben kein Gesang nach einer mehrere Verse umfassenden Melodie stattfindet.“ [1])

Der Gesang wurde mit Saiten-Instrumenten begleitet, sie hiessen gusle (von hústi musiciren) und varito. Bei den Serben ist jenes Instrument, nämlich die gusle, mit einer oder mit drei Darmsaiten, die mit einem Bogen gestrichen werden, noch im Gebrauche; das alte Varito, ein mehr lärmendes Saiteninstrument, ist verschwunden. Ist es etwa die kleinrussische dreisaitige Lira, welche die Lirnici beim Recitiren ihrer Heldensagen mit den Fingern schlagen? Dass die Čechoslaven unterschiedliche Musik-Instrumente kannten, bestätigt Cosmas zum J. 1255. Als die Königin Margareth am 11. Juni des genannten Jahres ihren feierlichen Einzug in Prag hielt, wurde sie vor den Thoren der Stadt mit Musik verschiedener Instrumente empfangen.[2]) Der Abt und Chronist von Königsaal nennt solche Musik-Instrumente, deren man sich bei dem Krönungsfeste Wenzels II. bediente. Es waren Trommeln, Blas-, Blech- und Saiten-Instrumente.[3]) Dass diese Instrumente beim Gottesdienste verboten waren, wissen wir. Der Kirchengesang wurde nur mit der Orgel

[1]) Jireček l. c. S. 80. Alles, was hier über die altböhm. Poesie gesagt ist, wurde diesem Werke, als Auktorität, entnommen.

[2]) „Margaretha regina, uxor Przemysl . . . recepta est ante muros civitatis Pragen . . . magno iubilo diversisque musicis instrumentis.“ Cosmas ad an. 1255. Pertz IX. 175.

[3]) „Tympana, nabla, chori, tuba sambucique sonori | Rota, figella, lira resonant dulcedine mira.“ Loserth l. c. 155.

begleitet. Die Orgel in der Prager Hauptkirche, welche 1255 zu bauen angefangen und 1256 vollendet wurde, kam auf 26 Mark zu stehen,[1]) also immerhin ein kostbares Instrument, und daher in der Přemysliden-Zeit gewiss noch selten.

Leider fehlen uns, mit Ausnahme des reimlosen Tropus „Gospodine pomiluj ny" und des offenbar nach einem lateinischen Muster mit unvollkommenen Reimen verfassten ältesten Kirchenliedes „Svatý Václave" und vielleicht noch zweier anderen Liedern[2]) jegliche Kirchenlieder der Přemysliden-Zeit, und wenn wir die Königinhofer Sammlung nicht hätten, müssten wir auch die Kenntniss der Volkspoesie jener Zeit entbehren. So aber besitzen wir einen freilich stark angegriffenen, aber tapfer vertheidigten und für die Literatur gewonnenen Schatz, welcher darum den Čechoslaven so lieb ist, weil das Volk in den einzelnen Liedern sein eigenes Wesen, sein Blut und seine Nerven, seine Freuden und seine Schmerzen wiederfindet, deren Sprachgold aus den lautersten Schachten des nationalen Geistes geschöpft, durchgängig höchst einfach und natürlich jedes falschen Schimmers oder rhetorischen Geklingels bar ist.

[1]) Cosmas ad h. an. Pertz IX. 175. Vergl. S. 233 d. W.

[2]) Vergl. S. 231 d. W. Gerade der reimlose Tropus „Gospodine pomiluj ny" ist ein Hauptbeweis für die Behauptung, „že obřad cyrillo-methodějský byl římskoslovanský," somit der Zusatz „Christe eleison" nie die griechische, sondern nur die lateinische Kirche in Uebung hat und die Worte „Jezu Kriste pomiluj ny" nur eine freie Uebersetzung des Christe eleison sind. Uebrigens beginnen auch die lateinischen Litanien mit denselben Worten. Obzor, list pro poučení a zábavu. V Brně 1882, ročník V., číslo 21, st. 339 a 340.

Dies ist aber auch Alles, was wir von der nationalen Literatur der Přemysliden-Periode zu sagen haben. Neben der Volkspoesie gab es keine nationale Literatur, wohl aber eine nationale Kunst. Auch erklärlich. Die Čechoslaven in Mähren und Böhmen waren von Rom aus durch ihre Stammesbrüder, die aus Griechenland kamen, christianisirt. Griechenland war der gebildetste Staat der damaligen Welt. Mit einer fertigen Kultur kamen die beiden Glaubensboten, Kyrill und Method. Durch sie wurde das böhmisch-mährische Reich eine christkatholische Monarchie, geleitet in Bahnen, welche es möglich machten, dass die westeuropäische Bildung dem Lande zugänglich wurde. Während die Süd- und Ostslaven, weil sie dem griechischen Schisma verfielen, in der Stagnation der Formen verblieben, erfrischten sich die Čechoslaven an dem lebendigen Hauche der römischen Kirche. Allerdings kannten sie durch ihre Glaubensboten auch die byzantinische Kunst;[1]) aber sie blieben bei ihr nicht stehen. Ihr Herz und ihr Geist fanden in den Lehren der römisch-katholischen Kirche die Nahrung, die Čechoslaven wurden gläubig, und trachteten, diesen Glauben auch nach Aussen kundzugeben, und weil dieser Glaube ihr ganzes Wesen durchdrang, also von der ganzen Nation getragen wurde, daher in diesem Sinne ein nationaler war; so musste auch Alles, worin dieser Glaube sich abspiegelte, national werden. Die beste Abspiegelung findet jedoch der Glaube in der Kunst, ganz besonders in der bildenden Kunst. Die Kunst überhaupt war also bei den Čechoslaven national.

Leider, dass wir so wenige Objekte dieser Kunst aus der Zeit der Přemysliden besitzen, aber was wir besitzen,

[1]) Vergl. Bd. IV. 346 u. flg. d. W.

liefert den unumstösslichen Beweis, dass hier die Kirche alle Geister beherrschte, und weit entfernt, den Flug des Geistes zu hemmen, wie dies in der griechischen Kirche der Fall war, Kraft und Mittel zu den idealsten Schöpfungen darbot. Aus den innigen Wechselbeziehungen zwischen ihr und ihren einzelnen Gliedern erwuchs jenes freudige Glaubensleben, jene Verklärung der irdischen Erscheinungen, jene demüthige selbstlose Hingabe an höhere Zwecke, die man als die eigentlichen Quellen der damaligen Kunst betrachten muss. Gedeiht doch überhaupt die Kunst nur in den Zeiten eines glaubenskräftigen und gesunden Muthes, der weit über das blosse Nützliche hinaus an den Gebilden hoher freier Schönheit Lust und Freude hat. Man staune und bewundere, welches Urtheil Aeneas Sylvius, der nachmalige Papst Pius II., also ein Ausländer, ein Mann, welcher nicht nur Deutschlands, Englands und Frankreichs, sondern besonders Italiens Kunstschätze und Denkmale wohl kannte, über Böhmens Kunst fällte, als er in seiner Geschichte Böhmens der Gräueln der Husiten gedachte: „Ich halte dafür, sind seine Worte, dass es zu unserer Zeit (geb. 1405, gest. 15. August 1464) in ganz Europa kein Land gibt, welches mit so zahlreichen, so grossartigen und prachtvollen Tempeln versehen wäre, wie es Böhmen damals (also vor den Husitenkriegen, demnach vor 1419—1437) gewesen. Die Kirchen von ausserordentlicher Länge und Breite ragten hochgewölbt zum Himmel empor; hoch erhoben sich die Altäre, mit Gold und Silber, in welches die Reliquien der Heiligen gehüllt waren, bedeckt; die Priestergewänder waren mit Perlen geschmückt und der ganze Kirchenschmuck war überaus reich und glanzvoll. Durch

die hohen, auf bewunderungswürdige Weise gezierten Prachtfenster fiel das Licht in die Tempelhallen, und nicht blos in Städten und Städtchen, sogar in Dörfern konnte man eine solche Pracht anstaunen.“ [1]) Und was von Böhmen galt, galt auch von Mähren. Auch hier gab es Kirchen von staunenswerther Länge und Breite, z. B. Welehrad, Tišnovitz, hochgewölbt, Trebič, Oslavan, kurz, auch in Mähren war die Architektur in der Přemysliden-Zeit hoch entwickelt; denn was Aeneas Sylvius von der Vorhusitenzeit sagt, passt gewiss auch auf die Přemysliden-Periode, indem Kirchenbauten, welche den kunstgebildeten Fremden zum Staunen brachten, nicht in Einem Decennium aufgeführt wurden. Und zu glauben, dass Aeneas Sylvius von den Tempeln spricht, welche zur Zeit Karls IV. entstanden waren, dagegen sprechen die Dimensionen. Bekanntlich zählt der vom Karl IV. aufgeführte St. Veits-Dom, den er gewiss, als die Hauptkirche des Landes, am grossartigsten gestalten wollte, 180′ in der Länge, während die Kirchen der Přemysliden-Zeit in Mähren, die in Tišnovitz 204′ und die in Trebič

[1]) Aeneas Sylvius, Historia Boem. Cap. 36, pag. 33. Edit. Basileæ. 1575 fol. „Nullum ego regnum ætate nostra in tota Europa tam frequentibus, tam augustis, tam ornatis templis dicatum fuisse quam Bohemicum reor. Templa in cœlum erecta, longitudine atque amplitudine mirabili, fornicibus tegebantur lapideis, altaria in sublimi posita, auro et argento, quo sanctorum reliquiæ tegebantur, onusta, sacerdotum vestes margaritis textæ, ornatus omnis dives, pretiosissima supellex; fenestræ altæ atque amplissimæ conspicuo vitro et admirabili opere lucem præbebant. Neque hæc tantum in oppidis atque urbibus, sed in villis quoque admirari licebat.“

208' zählen. Aeneas hatte demnach die älteren, vorkarlischen Kirchen im Auge, als er sie himmelanstrebend, von staunenswerther Länge und Breite nennt.

Wie kam es, dass man in der Přemysliden-Zeit Kirchen baute, welche das allgemeine Staunen selbst solcher Männer erweckten, welche Kunstsinn besassen und die Kunstwerke Europas kannten? Die Antwort ist, weil die damaligen Kirchen der sittliche Ausdruck des Volkes waren, welches in dieselben seine Ideen und Ideale, grossgezogen in der katholischen Kirche, hineintrug. Die Kirche stellte die Kunst in den Dienst Gottes und betrachtete sie als eine wesentliche Ergänzung der mündlichen und schriftlichen Unterweisung des Volkes. Darum hatte man in Königsaal auf den Wänden des grossen Kreuzganges Bibelstellen derart in Tafeln aufschreiben lassen, dass, je höher die Zeilen zu stehen kamen, die Buchstaben zur Bequemlichkeit des Lesers desto grösser gehalten wurden.[1]) Etwas ähnliches fand sich in dem schönen Kreuzgange der ehemaligen Nonnenabtei Tišnovitz vor. Wenn nicht Bibelstellen, so waren es Kernsprüche, welche die Wände zierten, und zugleich zum Nachdenken aufforder-

[1]) Aeneas Sylvius l. c. Cap. 36, pag. 33. „Fuit inter cetera monasterium Aulæ regiæ . . . singularis excellentiæ; nam præter aedem, magni et memorabilis operis, amplum dormitorium, cæterasque monachorum officinas magnifice constructas, quadrata porticus fuit, quæ non parvum conclusit hortum, ambitum vocavere. In huius lateribus vetus novumque testamentum ab initio Genesis usque ad Apocalypsim Iohannis literis maiusculis in tabulis scriptum continebatur, notis, quo altius iret, paulatim crescentibus, ita ut a summo usque deorsum facilis lectio præberetur. Sed hoc decus post Venceslai mortem Husitarum rabies delevit."

ten, es war auf Wänden die schriftliche Unterweisung der im Kloster Lebenden.[1]) Die Kirche wies hiermit den Künstlern den erhabenen Beruf an, als Priester des Schönen an der Ausbreitung des Gottesreiches mitzuwirken und den Armen das Evangelium zu verkündigen. Und die grossen Künstler erfassten treulich diesen Beruf und übten die Kunst als einen Dienst, den sie Gott und den Menschen leisteten. Sie wollten das Schöne nicht um seiner selbst willen als Götze auf den Altar erheben, sondern um Gottes willen darstellen. Durch den hohen und ernsten Inhalt ihrer Werke wollten sie Sinn und Liebe für alle idealen Güter wecken und verbreiten; nicht blos für die Bildung, sondern auch für die Erziehung des Volkes thätig sein; nicht für die Prachtliebe üppiger Grossen, sondern für die Verherrlichung des kirchlichen und öffentlichen Lebens arbeiten. Leider vergruben die Baumeister ihre Namen mit den Fundamenten ihrer Kirchen. „Alle Zweige der Kunst bildeten damals ein grosses Ganze. Baumeister, Bildhauer, Maler, Sticker und Goldschmiede wirkten nicht abgesondert von einander, sondern pflegten in Gemeinschaft die Kunst, arbeiteten in einem und demselben religiösen und volksthümlichen Geiste; die Einheit der Kunst schuf ihre wahre Grösse.“[2]) Leider stehen dem Forscher auf diesem Wege sehr wenige Denk-

[1]) Ich erinnere mich in dem verödeten und schrecklich verwilderten Kreuzgange, als derselbe noch zur Zuckerfabrik gehörte, den Spruch gelesen zu haben: „Concordia vetat lapsum.“ Alles weitere war unleserlich.

[2]) Nach Johann Trithemius „De vera studiorum ratione.“ Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. I. 135.

male aus den verschiedenen Gebieten des künstlerischen Schaffens zur Zeit der Přemysliden zu Gebote, desto mehr aber Beschreibungen und Andeutungen der Kunstgegenstände, wie wir selbe in den gleichzeitigen Quellen und Chronisten vorfinden. Wir wollen trachten, ihre Andeutungen unter gewisse Rubriken zusammen zu fassen. Fangen wir an mit der Kunststickerei.

Wir haben an einer anderen Stelle dieses Werkes bemerkt,[1]) dass theils einheimische, theils aus der Fremde importirte Kunststickerei und die Textilkunst schon im Beginne des XII. Jahrhunderts im böhmisch-mährischen Reiche in so hohem Masse zu Hause waren, dass mit ihren Werken selbst ins Ausland Geschenke gemacht werden konnten. Der Prager Bischof, Meinhard, brachte um das Jahr 1131 eine schwarze, mit Goldstickereien bedeckte Kappa als Geschenk des Kaisers von Byzanz. Diese Kappa schenkte er dem deutschen Kloster Zwiefalten. Zugleich mit der Kappa übersandte er dahin ein in Kreuzform gearbeitetes Reliquiar, woran ein Goldkettchen, sieben Unzen schwer, hing; ferner schenkte er dahin drei goldgewirkte Stolen mit den dazu gehörigen Fanonen.[2]) Eine Böhmin, Stěbrana, schenkte demselben Kloster eine safrangelbe Casula „aus jenem kostbaren Stoffe, den die Deutschen Sammt, Samat, nennen.[3])“ Unter dem Könige Wladislav I. und unter der Gemahlin

[1]) Vergl. Bd. IV. 348 u. ffg. d. W.

[2]) Chron. Zwifalten. Petz X. 104. Fanon subtilissimum sericeum velum variegatum, im XII. Sec. noch von allen Priestern bei der Messe in Anwendung gewesen, jetzt ein Theil der päpstlichen Pontifikal-Gewänder.

[3]) Chronicon Zwifaltense. Pertz. X. 104.

dieses Königs, Richenza, blühte ganz besonders die Stickereikunst in Böhmen und Mähren. Richenza hatte zwei Schwestern, Sophia, Gemahlin des Fürsten von Olmütz, Otto II., und Salome, Gattin des Königs von Polen, Boleslav III. Sie waren geborne Gräfinnen von Berg. Es war dies eine kunstliebende und kunstausübende Familie. Diese drei Schwestern förderten durch Unterstützung und Beschäftigung ungemein die Textilkunst. Die Chronik von Zwiefalten erzählt, dass sie Kirchenfahnen, Dalmatiken, Chormäntel, Casulæ, besonders Pallen, mit denen bei Festlichkeiten der dem Volke zugekehrte untere Theil des Altars geziert wurde, anfertigen und an die Kirchen in Prag, Olmütz und Zwiefalten vertheilen liessen.[1])

[1]) „Vladislaus, dux Boemiæ, cum uxore sua Richinza, filia Heinrici, comitis a Monte, viginta pallia, ex serico facta, dedit, diversis temporibus diversa dona in pretio triginta et eo amplius marcas habentia, huic loco (Zwifalten) transmisit; insuper scutellam argenteam, septem marcas appendentem, abbati Ouldalrico dono dedit.“ Richinza's Schwester, Sophia, „ductrix Moraviæ dedit unum vexillum, dalmaticam albam, duodecim pallia, sex marcas argenti aliaque perplura, capsam eburneam.“ Die dritte Schwester, Salome, uxor Boleslai ducis Poloniæ, (huic monasterio) stolam auream, duas albas ex sericis factas, urceum argenteum, quatuor marcas appendentem, misit, scrinium eburneum auro insignitum, mantellum suum rubeum ad cappam aurifrisio decoratum, alium etiam mantellum ad casulam totum auro intextum, magno aurofrisio circumdatum, inferius limbum rubeum habentem secundum morem gentis illius auro instellatum. Tria dorsalia, unum serico lembo circumdatum, unum albis leonibus plenum, unum rubeum albis foliis plenum. Chron. Zwifalten. Pertz X. 103 und 104.

Aber nicht blos die kirchl. Gewandstücke, die Posttergien in der Kirche, auch die Teppiche der Kirchenhallen und Zimmer, die Kleider der Vornehmen, Fahnen u. s. w. wurden mit zierlichen, sinnreichen Bildern versehen, welche die Sticker und Weber entweder selbst erfanden, oder nach den Zeichnungen tüchtiger Maler ausführten. Von der Herzogin Salome erzählt die Chronik von Zwiefalten, dass sie der dortigen Kirche ein Dorsale und eine Tapete, die ihrer Grösse wegen kaum zwei Pferde ertragen konnten, schenkte.[1]) Die oberwähnte Böhmin, Stěbrana, schenkte dem Kloster in Zwiefalten eine Wolltapete, in welche die Bilder des Weltheilandes und Kaisers Karl M. eingewebt waren. An der Chorkappe, welche der König von Polen, Boleslav III., dem Kloster in Zwiefalten schenkte, waren am schwarzen Grunde weisse Ochsen eingewebt.[2]) An einem Posttergium oder Dorsale waren weisse Löwen, und an einem andern rothen weisse Blätter eingearbeitet. In der Olmützer Kirche war noch 1326 ein vollständiger lichtrother Ornat mit eingewebten Löwen vorhanden.[3]) Besonders reich dotirt mit unterschiedlichen

[1]) Chron. Zwifalten ad an. 1109. Pertz X. 104.

[2]) Pertz Chronicon Zwifalten ad an. 1109. X. 103. Die Herzogin Salome hat der Kirche in Zwifalten unter anderm geschenkt: Psalterium magnum auro conscriptum. l. c. 104.

[3]) Als der XXI. Bischof von Olmütz, Konrad, 1326 starb, wurde im Necrologium zum 7. August (Mss. Capt. Archiv in Olmütz) bemerkt: „Hic episcopus meliorem ornatum, integrum rufum cum leonibus et cappam, crucem auream et calicem aureum ecclesiæ donavit et comparavit.“ Solche Stoffe, in denen Thiere eingewebt waren, kamen, weil sie saracenischen Ursprungs sind, hoch zu stehen. In dem Verzeichnisse des Abtes Bavar von Brevnov kommt als angeschafft

gestickten Kirchenparamenten war die im Vorhofe der Olmützer Domkirche von Herrn Martinek von Přikaz und dem Domdechante Bartholomäus vor dem Jahre 1262 sehr kostspielig aufgeführte Johannes Baptistkapelle, welche auf specielle Bewilligung des Bischofs Bruno, der diese Kapelle 1262 konsekrirt hatte, zugleich Begräbnisskapelle der beiden Stifter werden sollte. Der Domdechant schenkte ihr sein „herrliches“ Missale, drei Pallen von Goldbrokat, ebenso viele Altartücher und französische Linnen, vier Altarhörner, drei Alben mit allen dazu gehörigen Stolen u. s. w. eine Casula goldgestickt und eine rothe mit Zendat gefüttert, dann eine sehr feine Alba, einen vergoldeten und einen silbernen Kelch, ein Rauchfass und zwei Kandeln von Silber, und vier Kandeln von Zinn. Zu diesem ganzen Schatze gehörte eine eiserne Truhe. Ferner schenkte er der Kapelle eine griechische neue Tapete und vier andere grössere und kleinere, dann drei Vorhänge, Korporalien, ein vergoldetes Kreuz und zwei Altare portatile oder Viatikum. Das dritte erhielt der Konsekrator Bruno.

vor: „Item ornatum rufum de græco opere pro XV marc. arg. . . . Item ornatum virgulatum pro XVII marc. . . . Item cappam pistatam pro XV marc. . . . Item albam cum stolis in Dubravnik factam pro IIII marc. Item octo paria stolarum pro XV marc. Item tres fanones pro III marc. Item sex paria albarum cum quatuor sericeis cingulis pro VIII marc. Item septem capsas corporalium pro XIIII marc. . . . Item septem superpellicia pro IIII marc. arg. Item mappas altarium XXII pro XI marc. arg. . . . Item quatuor vexilla pro III marc. . . . Item pro calice aureo XII marcis et mediam marcam &c. Item ornatum ecclesiæ Rayhradensis de cendato glauco cum cappa chorali pro VII marc. arg.“ Emler, Reg. p. 1202 und 1203.

Dieses bestand aus weissem Marmor, und war mit rothen und schwarzen Steinen und mit Silber ausgelegt.[1]) Sehr reich ausgestattet war um 1283 die Domkirche in Prag mit Werken der Kunststickerei. Die Fortsetzer des Chronisten Cosmas erwähnen unter den von ihm angeschafften Kirchenutensilien einer Palla, in welcher ein Adler und ein Löwe wie mit Federn gestickt erschienen, dann bordirter Tücher, auf welche bei feierlicher Aussetzung die verschiedenen Reliquien gestellt wurden.[2]) Im Kloster Saar wird

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 22 ad an. 1260. Was den Werth dieser und ähnlicher Gegenstände anbelangt, so gibt ihn Abt Bavar folgendermassen an: „Item infulam pro IV marcis arg. Item pro pontificalibus chirothecis III marc. Item pro quatuor annulis X marc. arg. Item baculum pastoralem pro III marc. arg. Item duo minora candelabra argentea pro V fertonibus. Item duas ampulas pro VII fertonibus. Item duas minores ampulas pro III fest. Item urceum argenteum pro IIII marc. argent. Item duos pixides argenteas pro thure II marc. Item tres pixides eburneas pro VI marc. argent. Item cristalinam monstrantiam Venetiis emptam pro VII marcis. Item duo pastoralia ad cappam choralem de perla et subduotum cappæ et prætentas pro IIII marcis. Item calicem pro III marcis. Item calicem ad suam capellam pro VII fertonibus. Item calicem viaticum pro VII ferton. Item calicem ad ecclesiam Policen pro XII marcis. Item calicem pro II marc. Item alium calicem pro VII feston. Item alium calicem pro V feston. Item cyphos argenteos ad mensam abbatialem pro XX marc. Item cyphum pro II marc. Item novem coclearia argentea pro II marc. Item cyphum cristalinum pro XXX marc. argent. Item vituum de berillo pro IIII marc. argent. Emler, Reg. pag. 1202.

[2]) „Tobias, Pragen Episcopus . . . providit ecclesiæ in ornatibus pretiosis et libris ecclesiasticis . . . quarum rerum

gleich nach seiner Stiftung einer Stickerin, Leukart, gedacht, welche Meisterin war in Anfertigung von Stolen und Manipeln.[1]) In den Nonnenklöstern war diese Kunst ganz besonders geübt, und gewisse Klöster hatten darin einen weitverbreiteten Ruf, so z. B. die Benediktiner-Nonnen bei St. Georg in Prag. Sie arbeiteten auf Bestellung des Bischofs von Olmütz, Heinrich, welcher mit den von den dortigen Nonnen angefertigten Kirchengewändern den Papst Eugen III. zu beschenken pflegte. Da starb der Bischof am 25. Juni 1150. Dem frommen Geber den Dank zu zollen konnte Eugen III. nicht mehr; er dankte den Nonnen, welche mit „ausgebildeten und geübten Händen so zweckmässige Gewänder zum Altardienste angefertigt haben,"[2]) und verspricht für den Verstorbenen beten zu wollen. Aehnliche reiche Messgewänder und sonstige Geschenke vermachte Bischof

colatio talis est: Casula, dalmatica et subtile de axamito albo cum limbis magnis; item contulit alium apparatum nigrum cum auro textum, item pallam altaris de albo balkyno, farratum de ruffo cendato, item aliam pallam, in qua est leo et aquila de plumario opere, item tria mensalia altaris cum latis pretextis, item strifeum axamitum, qui ponitur in parascene sub reliquias, et quartum mensale longum, quod etiam ponitur sub reliquias." Cont. Cosmæ ad an. 1283. Pertz IX. 208.

[1]) „Hiis fuit ancilla Leucart, fuit hec operatrix | Stolis manipulis faciendis docta magistra." Röpell, Chron. domus Saarensis. pag. 40.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 265 ad an. 1151 (irrig 1152). „Idonea ornamenta, que per instructas et peritas manus vestras ad altaris ministerium studiosius operari fecit . . . ad nos deferri precepit."

Heinrich auch dem Patriarchen von Jerusalem und den Kirchen Palästina's.[1]) Und wie das Kloster in Prag, so gab es auch andere Klöster, in welchen die Textilkunst eifrig betrieben wurde.[2]) Dass auch die Olmützer Kirche bereits vor 1131 Gegenstände der Stickerei- und Textilkunst besass, wissen wir.[3])

Da die Stickerei auch mit Fäden aus edlem Metalle, Gold und Silber, gemacht wurde, die Anfertigung solcher Fäden, wie die mannigfachen Spangen und Schliessen an den Chormänteln, durch die Gold- und Silberarbeiter geschahen, so reihen sich an die Sticker, im Mittelalter Seidennater genannt, in richtiger Folge die Goldschmiede an. Diese mochten in der Přemyslidenzeit ihrer Kunst zwei Formen gegeben haben: die byzantinische und die romano-gothische. Von der byzantinischen Goldschmiedekunst haben wir eine deutliche Kunde im Leben des Bischofs von Passau, Altmann. Als er verlegen um den Titel des heute noch bestehenden Klosters Göttweih nachdachte, welchem Heiligen dasselbe geweiht werden sollte, kam von ungefähr ein Bote von den mährischen Fürsten, Otto und Konrad, und überreichte dem Bischofe ein Bild der Mutter Gottes, kunstvoll nach byzantinischer Art halberhaben gearbeitet.[4]) In diesem

[1]) Vergl. Bd. III. 266 und 267 d. W. nach Vincentii Annal. ad an. 1152. Pertz XVII. 664.

[2]) Chron. Reinhartsbrunn ad an. 1306, pag. 288. „Alba una cum aurifrigiis sed precipue circa lumbum cum lato aurifrigio decenter facta."

[3]) Vergl. Bd. IV. 350 d. W.

[4]) „Inopinate venit quidam nuntius, a ducibus Boemiorum missus, afferens episcopo tabulam egregia cœlatura pretiosam, in qua imago sanctæ Dei genitricis Mariæ Græco opere

unverhofften Geschenke erblickte Altmann eine höhere Deutung und baute nun zur Ehre der Gnadenmutter Kloster

formabatur.“ Ich weiss gar wohl, dass man die Worte „tabulam egregia cœlatura pretiosam“ nicht für ein Gemälde, sondern für eine Reliefarbeit in Metall erklärt, und das „Græco opere“ auf die Technik bezieht. „Die Madonna auf der getriebenen Tafel war in einem technischen Verfahren, das den Zeitgenossen als griechisch galt, hergestellt, offenbar also in Email.“ (Pangerl, das Buch der Malerzeche in Prag. S. 29.) Da in Mähren, selbst in einer viel späteren Zeit (1428), Bilder, bei denen nach byzantinischer Art mit Ausnahme der Fleischtheile die Gewandung aus edlem Metalle vertieft und erhaben gearbeitet (cœlatura) bestand, vorhanden waren, so ist schwer anzunehmen, dass jene Tabula nicht zu dieser Gattung byzantinischer Bilder (ob-raz) gehört habe. Religiöse Orden, welche mit Byzanz in reger Verbindung waren, z. B. die Franziskaner und Minoriten, liebten es selbst in jüngerer Zeit, die Bilder ihrer Ordensstifter, Franciscus und Antonius, in dieser byzantinischen Art darzustellen. In Polen sind diese Bilder noch allgemein. — Leider sind wir nicht in der Lage, anzugeben, in welcher Form das Bild der Madonna angefertigt war, welche der Markgraf Wladislav dem böhmischen Nonnenstifte Doksan geschenkt habe. Sein Werth ward auf 50 Mark geschätzt, und da es mit imago pretiosissima bezeichnet wird, ein Ausdruck, der nicht so sehr den Kunstwerth, als vielmehr den materiellen Werth zu bezeichnen pflegt; so mag man uns zugute halten, wenn wir auch bei diesem Geschenke an ein in byzantinischer Art ausgestattetes Madonnenbild denken. Vergl. Bd. V. 149 und 150 d. W. Uebrigens glauben wir, dass der Ausdruck „egregia cœlatura“ für unsere Ansicht spricht, weil, wenn die Tabula eine Reliefarbeit in Metall mit Email gewesen wäre, der Chronist die Worte „opere sculptorio oder munerulato“ gebraucht hätte. Man vergl. die techn. Ausdrücke: Cœlum, Concameratio, vitrum metallicum.

und Kirche.[1]) Viele Jahrhunderte ward dieses Bild in Gottweih aufbewahrt, und gab Zeugniss von der Frömmigkeit der Mährer, bei denen sich die byzantinische Kleinkunst durch die ganze Přemyslidenzeit erhielt, und die byzantinische Baukunst, und die ihr anhängende Malerei und Bildnerei überdauerte. Wir finden diese Ansicht vertreten in der Aufzählung der Kirchenschätze, wie wir selbe in den verschiedenen Chroniken vorfinden. Wir wollen einige anführen.

Unter dem fünfzehnten Olmützer Bischofe, Robert (1202—1240), besass die Domkirche zwei Kruzifixe; bei dem Einen, offenbar im byzantinisch-romanischen Style von ihm angeschafft, bestand das Kreuz aus Onyx und aus Bergkrystall der Fuss, die Figur des Heilands aus Gold. Vier grosse Saphire zierten die vier Enden des Kreuzes; auf der Rückseite dieses Kreuzes war ein Dorn von der Krone des Herrn, eingefasst mit Edelsteinen und mit Email (opus murenulatum), angebracht, das andere war gothisch aus Gold gearbeitet, hatte einen vergoldeten silbernen Fuss und war mit Perlen und Edelsteinen aufs prächtigste verziert. Es war vom Markgrafen Wladislav, im Werthe von 12 Mark angeschafft. Noch liess Bischof Robert für den Kompatron der Olmützer Kirche, für den Märtyrer Kristinus, ein grossartiges Reliquiarium im gothischen Style anfertigen. Die Grundidee desselben war ein in die Höhe ragender Schrein, welcher spitzig zulief und mit Silberplatten, die vergoldet waren, belegt, worauf die herrlichsten Bilder gestochen, während die Breitseiten des Schreines mit schönen Gemälden bedeckt waren. Die verschiedenen Thürmchen erglänzten mit kostbaren Kreuzblumen (capitibus preciosis), die wie

[1]) Vergl. Bd. II. 346.

Sterne glänzten.[1]) Auch ein Reliquiar der hl. Kordula und ein Finger des hl. Bischofs Nikolaus, waren kostbar eingefasst. Roberts Vorgänger, Bavar, vermehrte den Kirchenschatz mit kostbaren Wandtapeten und mit herrlichen Pallen und mit Altartüchern, die mit Gold und mit vornehmer Stickerei geziert waren; auch herrliche Albeu und die feinsten Linnen für die Pontifikalkleidung hatte er angeschafft. Leider, dass ein grosser Theil dieser Kostbarkeiten zu Grunde ging, als die Domkirche um 1203 durch eine Feuersbrunst einen grossen Schaden erlitten hat.[2]) Um das Jahr 1245 wollte König Wenzel dem Kloster seiner Schwester Agnes Kunstgegenstände schenken, welche sich in dem Cistercienser Nonnenstifte zu Oslavan befanden. Er zählt sie auf: ein Bild (tabula), ein goldener Kelch mit vornehmen Edelsteinen besetzt und zwei Kännchen von Bergkrystall.

[1]) Richter, Series Episcoporum, pag. 58 und 59. Vergl. Bd. V. 275 d. W. „Tandem fecit fieri sarcophagum quasi scrinium quoddam elegantissimum cum imaginibus argenteis deauratis, opere pulcherimo insculptis, superficiemque scrinii, in acumen ordinati quasi cœli fastigium erigens miro tabulatu imaginum contextum, capitibus pretiosis, quasi coruscantibus stellis, irradiavit, et ad decorem domus Dei, depositis intus Reliquiis S. Christini, in altari maiori sublimatum honorifice collocavit, quod semper clausum manet sicut ferratum, et nonnisi in solemnibus magnis ad gloriam Dei et laudem omnium Sanctorum aperitur."

[2]) „Parietes pallis honestavit ... altaria diverso ornatu pallarum et mensalibus cum linteis, auro vel nobili contextis opere vestivit insuper albis egregiis de subtilissima tela episcopo competentibus." Dudík, Mähr. Geschtsq. I. 279. Der Olmützer Domherr Techontius vermachte 1308 „ad ecclesie Olom. construendum VIII mar. Cod. Dipl. Mor. VI. 12.

Für das Dorf Potěch hatten die Nonnen diese Kunstgegenstände dem Könige, und dieser dem erwähnten Kloster abgetreten.[1] Unter den Kleinodien, welche König Wenzel II. seiner Abtei Königsaal gleich bei ihrer Stiftung übergab, befanden sich Reliquiarien aus Silber, viele silberne Kelche, verschiedener kostbarer Kirchenschmuck und ein goldenes, mit Edelsteinen geschmücktes Kreuz, welches er kurz zuvor um 1400 Mark Silber gekauft hatte.[2] Es wird von ihm erzählt, dass ein Grieche, Namens Johann, dem Könige für 300 Mark Kleinodien verkauft hat.[3] Zu Privatzwecken wurden goldene und silberne Pokale gearbeitet, die als Freundschaftszeichen verschenkt wurden.[4]

[1] Cod. Dipl. Mor. III. 55. „Tradimus villam Potech . . . pro quibusdam rebus sacris, videlicet quadam tabula, aureo calice, qui gemmis nobilibus est ornatus, duabus etiam ampullis de lapide crystallino, quas emimus ad usus et utilitates monasterii carissime sororis nostre Agnetis."

[2] Loserth. Königsaaler Geschichtsquellen. Cap. 44. S. 117. Das goldene Kreuz wurde 1338 durch das verschuldete Kloster an den Markgrafen von Mähren, Karl, für 1000 Prager Groschen verpfändet. Cod. Dipl. Mor. VII. 153, nachdem es gleich nach dem Tode K. Wenzel's III., also im August 1306, beinahe verloren gegangen wäre. Es wurde versetzt, und Königsaal musste es in Prag vom Bürger Nikolaus Sturmonis für 300 Mark auslösen. Doch der sehr reiche Fuss des Kreuzes, und mit ihm mehr als 20 Stücke, welche dem Kirchenschatze zu Königsaal gehörten, und welche der König ausgeliehen und nach Olmütz brachte, gingen für immer verloren. Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen, pag. 210. Vergl. Bd. VII. 367.

[3] Cod. Dipl. Mor. VI. 113. Vergl. Bd. VIII. 390 d. W.

[4] Röpell, Chronica domus Saarensis pag. 27. „Atque sciffum pulchrum sibi porrigit hic ad honorem | Huius amicicie,

Freilich steht nirgends die Provenienz der eben angeführten Kunstschätze angegeben, auch von den Künstlern derselben ist keine Rede — der einzige Name eines Goldschmiedes in Prag unter König Wenzel II. ist Meister Konrad, welcher in der Nähe der Dominikaner sein Haus hatte;[1]) von dem erwähnten Griechen Johann ist es nicht sicher, ob er selbst Goldschmied oder bloss Händler war, — also wir sind nicht im Stande, in welchem Style die meisten derselben angefertigt waren, anzugeben; indess die Vermuthung ist nahe, dass die Kleinkunst sich nach vorhandenen Mustern bildete, und diese waren im IX. und X. Jahrhunderte die byzantinischen und im XI. und XII. die romanischen, dann im XIII. bis zum Ausgange der Přemysliden die gothischen mit einem Anklange an die romanischen.[2]) Man wird diese

marcas tres quinque valentem | Argenti, quem suscepit tunc Ienczo libenter | Et sibi fert grates magnas servatque decenter."

[1]) Loserth l. c. 191. Conradi aurifabri.

[2]) In dem Kirchenschatze zu Hohenfurt wird unter andern Kostbarkeiten heutzutage ein prachtvolles goldenes Kreuz von 3' Höhe bewahrt, welches E. Wocel als eines der bedeutendsten byzantinischen Kunstdenkmale in Europa bezeichnet. Es ist ein Doppelkreuz mit eingelegten Reliquien und Emailbildern von Heiligen, deren Ausführung sowohl als auch die beigefügten griechischen Aufschriften den byzantinischen Ursprung kennzeichnen. Ueberdies ist das Kreuz auf das reichste mit Perlen und Edelsteinen ausgeziert. Nicht aber die Kostbarkeit des Materials und des Schmuckes, sondern das überaus zart und kunstvoll ciselirte Arabeskenornament, das gleich einem durchsichtigen Schleier das ganze Kreuz überdeckt, verleihen diesem Meisterwerke der byzantinischen Kunst einen unschätzbaren Werth. Der Fuss

Ansicht gewiss bestreiten, weil man jeden byzantinischen Einfluss auf die Kunst im böhmisch-mährischen Reiche wegläugnet. Als Hauptgrund gibt man an, dass dieses Reich durch die Magyaren von Byzanz getrennt war, als ob die Kunst durch eine solche Barrière in ihrer Wanderung aufgehalten werden könnte. Ist ja die ungarische Kleinkunst nur an der Hand der byzantischen entstanden! und dass sie — diese ungarische Kleinkunst — in Mähren, wo man doch die Thätigkeit der beiden im byzantinischen Reiche gebildeten Slaven-Apostel Kyrill und Method, wird nicht läugnen können, bekannt war, erhellt, wenn auch aus nichts Anderm, schon aus der Aufzählung des ungarischen Kronschatzes, den die Königin Anna an den böhmischen Hof gebracht hat und welcher 1277 zurückgestellt werden musste.

In diesem Schatze befanden sich zwei goldene Kronen und königliche Scepter, eine sehr kostbare, goldene, mit den vornehmsten Edelsteinen ausgeschmückte Amphora von bewunderungswürdiger Schönheit, dann andere goldene Kleinodien, welche von Attila's und seiner Nachfolger Zeiten in Ungarn aufbewahrt wurden.[1]) Zur Zeit Attila's war wohl in Ungarn keine andere als die byzantinische Kunst bekannt. Noch in viel späterer Zeit, um das Jahr 1211, als die Königs-

des Kreuzes rührt jedoch aus der Renaissanceperiode her. E. Wocel, Bericht über eine kunstarchäologische Reise in Böhmen und Mähren. Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Bd. III. Jahr 1858. S. 176. Dieses kostbare Kreuz wurde urkundlich von Heinrich von Rosenberg im Jahre 1412 dem Kloster geschenkt. Wie es in Heinrich's Hände kam, blieb unbekannt.

[1]) Vergl. Bd. VI. 225 d. W.

tochter, die spätere hl. Elisabeth, nach Thüringen durch Mähren geführt wurde, kamen mit ihr in die neue Heimat aus Ungarn solche kostbare und künstlich gearbeitete Geschenke, wie sie in Thüringen nie zuvor gesehen wurden.[1]) Also mochten sie von der deutschen Kleinkunst doch sehr verschieden gewesen sein, und verschieden waren sie, weil sie byzantinische Formen an sich trugen. Und wenn in Ungarn im Beginn des XII. Jahrhunderts eine von der deutschen verschiedene Kleinkunst herrschte, warum sollte dieselbe nicht auch in Mähren gewesen sein? Wir haben demnach keinen Grund, den Einfluss der byzantinischen Formen auf die Kleinkunst im böhmisch-mährischen Reiche zu läugnen. Lebten ja doch am königlich-ungarischen Hofe in kurzer Zeit hintereinander zwei berühmte Goldschmiede, Matthias und Stephan. Diese werden gewiss schon der Nationalität wegen, nicht nach deutschen, sondern nach den ihnen näher liegenden byzantinischen Mustern gearbeitet haben.[2]) Und da zur Kleinkunst auch die Elfenbeinschnitzerei gehört, so mochten auch ihre Erzeugnisse den byzantinisch-romanischen Styl an sich getragen haben. Dass Gegenstände aus Elfenbein in Mähren bekannt waren, sehen wir aus dem Fortsetzer der Chronik des Abtes Gerlach. Er erzählt, Bischof Heinrich von Olmütz habe kurz vor seinem Tode, welcher am 25. Juni 1150 erfolgt war, dem Abte von Seelau, Gottschalk, als Zeichen seiner Freundschaft zwei Elfenbein-

[1]) „Non sunt allata nec visa talia et tam pulchra pretiosaque ac multa in Thuringia, qualia transmisit regina Ungariæ cum Sancta Elisabeth, filia sua.“ Annal. Reinhartsbrunn. Ed. Wegele pag. 122. Vergl. Bd. VI. 69 d. W.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 390 d. W.

täfelchen geschenkt, auf dem einen waren Figürchen ausgeschnitten, das andere war mit Wachs wie zum Schreiben überzogen.[1]) Also auch noch die alte Form der Wachstafeln hat man im XI. Jahrhunderte gekannt; ja wir sind der Ansicht, dass sich die Kleinkunst, wie die Kunststickerei an der Hand der vorhandenen Formen, also byzantinisch, romanisch und romanisch-gothisch, entwickelt hatte. Deutlicher werden wir dies an der Baukunst wahrnehmen.

„Die Baukunst bildet bei allen von wahrhaft künstlerischen Ideen beherrschten Völkern den Mittelpunkt des gesammten Kunstlebens. Sie vergegenwärtigt unter allen Künsten am meisten das Streben, Wissen und Können, den ästhetischen Sinn und die künstlerische Begabung eines Volkes, und bietet zugleich den treuesten Spiegel für alle Züge und Richtungen, die einem Volke während einer bestimmten Periode eigenthümlich waren. Denn die Baukunst ist der unmittelbarste Ausdruck der geistigen und physischen Bedürfnisse eines Volkes, steht mit dem religiösen und öffentlichen Wesen in der nächsten Beziehung und versinnlicht am deutlichsten die Wechselwirkungen zwischen Leben und Kunst. Sie ist der Sammelplatz und Ausgangspunkt aller anderen Künste, sie ist Volkskunst im vollsten Sinne des

[1]) „Henricus Olomucen, agens in extremis, binas ex ebore tabellulas, alteram cum imaginulis pulcherrimis opere sculptorio, alteram vero cera impletam et tamquam ad scribendum paratam, misit domno Godscalko in signum et memoriale sincerissimæ amicitiæ.“ Cont. Gerlaci Abb. ad an. 1184. Pertz XVII. 697. Vergl. Bd. III. 260 d. W. Der Abt von Břevnov, Bavar, kaufte um 1296 in Rom „imaginem eburneam, in curia Romana emptam pro III marcis argent. Item tabulam cristalinam pro VII marc.“ Emler, Reg. pag. 1202.

Wortes.“ [1]) Als Volkskunst muss sie aus dem Wesen des Volkes entspringen, sein Wesen aber bildet die Religion. Nun fragen wir: woher haben die Čechoslaven im böhmisch-mährischen Reiche die Religion erhalten? und antworten: in Mähren vom IX. Jahrhunderte bis zum XI. vorzugsweise, in Böhmen zum grossen Theile aus Byzanz, und vom XI. Jahrhunderte an aus Rom. Im Monate Juni 863 kamen durch Zuthun des mährischen Fürsten Rastiz die hl. Apostelbrüder nach Mähren; im Jahre 869 ward Method Erzbischof der mährischen und pannonischen Slaven. Er starb am 6. April 885. Der Mährer Gorazd wurde zum Nachfolger designirt; 899 sendete Rom drei Legaten in das von Moimar II. beherrschte Reich, zu dem bis 895 auch Böhmen gehörte. In dieser ganzen Zeit, also von 863 bis 899, war der religiöse Einfluss der nachbarlichen Deutschen ein äusserst geringer, weil Methods Schüler in überwiegender Mehrzahl vorhanden waren. Seit dem Jahre 967 wurde schon wegen der 973 vollendeten Stiftung des Prager Bisthums mit Rom unterhandelt, Mähren gehörte seit 992 zum Prager Bisthum. Im Jahre 992 war das erste Kloster in Böhmen, Břevnov, gestiftet, und mit Mönchen, die in Rom gebildet waren, besetzt. [2]) Um 1039 fasste Herzog Břetislav den Plan, eine böhmisch-mährische Nationalkirche zu begründen und Prag zum Erzbisthum derselben erheben zu lassen. Zu diesem Ende begründete er 1038 an der Sázava ein Kloster für Benediktiner-Mönche nach slavischem Ritus, um so durch

[1]) Worte J. Janssen's, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Siebente verbesserte Auflage. Bd. I. 137.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 163 ad an. 1078.

Wiedereinführung slavischer Liturgie die angestrebte Nationalkirche vom deutschen Einflusse loszuschälen und gegen jedwede Zumuthungen der Mainzer Metropole sicherzustellen. Im Jahre 1063 erhielt Olmütz ein Bisthum. Der erste Bischof war ein Mönch von Břevnov. Wir erwähnen dieser Thatsachen, um die Ursachen klarzustellen, wie das böhmisch-mährische Reich, wenngleich politisch von den deutschen Kaisern bevormundet, in religiöser Beziehung nach dem Untergange der mährischen Metropolie ein Land der römisch-katholischen Kirche wurde, und wie es kommen musste, dass bei dem gewaltigen Einflusse, den Rom mit besonderer Vorliebe auf diese so zu sagen neu gewonnenen Territorien ausübte, die römische Anschauungsweise, nachdem die byzantinische ihre Herrschaft nach Vertreibung und Unterdrückung der slavischen Liturgie für immer einbüsste, in Kunst und Wissenschaft, und ganz besonders in der Architektur derart die herrschende wurde, dass, was aus ihr entstand, mit den Worten „Opere Romano" entstanden bezeichnet wurde. Der Ausdruck „Opere theutonico," also nach deutscher Art, kommt nie vor, einfach darum, weil Deutschland auf die Kunst im böhmisch-mährischen Reiche durch die ganze Zeit der Přemysliden einen hervorragenden Einfluss nicht ausübte, und auch nicht ausüben konnte, einmal weil bis in das XI. Jahrhundert die Zahl der Deutschen im Lande noch unbedeutend war, und dann, weil, als sie sich in den Städten zahlreicher einfanden, das böhmisch-mährische Reich von Rom aus bereits so fest in den verschiedenen Künsten, und folglich auch in der Baukunst, begründet war, dass es deutscher Lehrmeister nicht weiter benöthigte. Der romanische Baustyl des XI. und XII. und Anfangs des XIII. Jahrhunderts blühte im

böhmisch-mährischen Reiche eben so gut, wie im nachbarlichen Deutschland aus dem einfachen Grunde, weil beide Reiche aus einer und derselben Quelle, aus Rom nämlich, schöpften, wesshalb sie und mit ihnen West-Europa, insofern es von Rom aus das Christenthum nahm, in jenem Jahrhunderte nur von romanischen Bauten sprachen, während die Reiche des Ostens, deren religiöse Quelle in Byzanz lag, ihren Baustyl den byzantinischen nannten. Seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, als der Cistercienser-Orden aufkam, wurde Mähren und Böhmen mit jenen Formen bekannt, welche aus Frankreich stammten, und welche den gothischen Styl bildeten.

Dass die ersten Bauten in Mähren und Böhmen Holzbauten waren, müsste begreiflich sein, auch wenn wir darüber keine beglaubigten Nachrichten hätten. Die vielen Waldungen, welche diese beiden Länder bedeckten, gaben hiezu die Gelegenheit, denn es ist eine Erfahrungssache, dass der Mensch nach dem, was ihm am nächsten liegt, greift, und dass der Holzbau allgemein war und von jedem erwachsenen Čechoslaven betrieben wurde, dafür spricht der Umstand, dass es lange Jahrhunderte hindurch im Lande keine eigenen Zimmerleute, Carpentarii, gab, es war das Bauen kein eigenes Handwerk, wurde nicht in bestimmten, abgeschlossenen Kreisen gelehrt, denn es war allgemein, und darum erscheinen unter den Hörigen der verschiedenen Klöster, wie sie in den Stiftungsbriefen, z. B. 1078 für Kloster-Hradisch vorkommen, wohl Schmiede, aber keine Zimmerleute.[1]) Erst mit dem Beginne des XIII. Jahrhunderts, als die Abteien Osek und Sázava gebaut wurden, geschieht

[1]) Vergl. Bd. II. 75 d. W.

der Zimmerleute Erwähnung.[1]) Wir haben, wie begreiflich, keine Ueberreste alter Holzbauten, können daher auch nicht sagen, welche Formen sie an sich hatten. Die Materie dieser Bauten, das Gebälke, erlaubt den Schluss, dass das Quadrat und dessen Combinationen die Grundform der Holzbauten bildeten, und da das Quadrat und die dasselbe bildenden geraden Linien dem byzantinischen Baustyle, oder dem Basiliken-Style, zu Grunde liegt, werden wir kaum weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn wir die grossen Holzbauten der byzantinischen Periode zuschreiben.[2])

Dass diese Holzbauten, als man zu mauern anfing, nicht plötzlich aufhörten, liegt in der Natur der Sache. Es standen noch im XIIten Jahrhunderte hölzerne und gemauerte Kirchen nebeneinander. Gegen Ende Oktober 1135 hauste in Böhmen ein solcher Sturmwind, dass er, wie die Chronik sagt, neben unzähligen Bäumen und Privatgebäuden auch hölzerne und gemauerte Kirchen zerstörte.[3]) Noch 1255 sah man in der inneren Stadt Prag, innerhalb der mit einer Mauer umfriedeten Marienkirche, einen hölzernen Glockenthurm, welchen im genannten Jahre

[1]) Vergl. Bd. VIII. 372. Chron. Saaren. p. 41. „Tunc Leopoldus erat hic carpentarius in Sar." Wolfskron, Ueber einige Holzkirchen in Mähren, Schlesien und Galizien. Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Wien 1858. S. 85—92.

[2]) O vlivu byzanském na umění slovanské. Historický náčrtek prof. Hynka V. Krha. Osvěta 1877. č. 9. str. 637 a t. d.

[3]) „Sevissima tempestas ventorum . . . ecclesias tam lapideas, quam ligneas, nec non edificia &c. destruxit." Cont. Cosmæ Pertz IX. 141 ad an. 1134.

ein heftiger Sturmwind sammt den Glocken niederwarf.[1]) Holzbauten waren also noch da, als man längst schon steinerne und gemauerte Gebäude nicht bloss für kirchliche und Privatzwecke, sondern auch als Befestigungen für die öffentliche Sicherheit zu bauen pflegte. Herzog Břetislav hat um 1031, also im XI. Jahrhunderte, die an Polens Grenze liegende Burg Gradec mit einer festen Mauer umgeben.[2]) Und so wissen böhmische Quellen noch manche Belege beizubringen, dass bereits im X. und im XI. Jahrhunderte Steinbauten in Formen und in einer Technik aufgerichtet wurden, die man von ihrer Herkunft die römische nannte[3]), weil sie mit der römischen Kirche aus Rom, d. h. aus dem christlichen Italien ebenso gut, wie nach Deutschland oder Frankreich kam. Und wer hat diese romanische Kunst hauptsächlich gepflegt? Dies waren die Meister im Mönchsgewande, durchdrungen von den Wahrheiten der römisch-katholischen Kirche, sonst aber Kosmopoliten im wahren Sinne des Wortes. Wer in ein Kloster trat, wurde nie gefragt, welcher Nation er angehöre, er war Benediktiner, Cistercienser, Prämonstratenser, Dominikaner, Minorit oder wie sonst die Regel ihn nannte, und wenn nun aus diesen Orden, und da war ganz besonders der Cistercienser-Orden, ein oder der andere Baumeister hervorging, ein solcher baute nach den Traditionen des Ordens, und diese waren nicht

[1]) Cont. Cosm. Pertz IX. 182 ad an. 1255.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 115 ad an. 1031 „iuxta civitatem, quam ad castrum Gradec, in terminis Polonorum, muro forti construxeram."

[3]) Kalousek, O historii výtvarného umění v Čechách. Osvěta 1877, č. 5, str. 321—342. Vergl. Bd. IV. 353 d. W.

deutschen, sondern klösterlichen Ursprungs. Die Wiege der Orden: Monte Casino, Citeaux, Premontré, von wo aus die Hauptkolonien der Mönche mit fertiger Bildung, deren Basis stets die römisch-katholische war, ausgingen, mochten gewisse äusserliche Eigenthümlichkeiten der Länder, in welchen ihre Wiege stand, mitgebracht haben, wesshalb sich z. B. die Bauten der Cistercienser vor allen andern kenntlich machen; aber es waren keine sclavischen Nachahmungen, sondern Werke der klösterlichen Tradition. Im böhmisch-mährischen Reiche hatten auch die Klosterbauten die Zeit der Přemysliden hindurch die romanischen Formen, aber mit gewissen Eigenthümlichkeiten, zur Basis. Beweis hiefür sind die in Mähren noch hie und da vorkommenden Rundkapellen, die erweislich entweder Burgkapellen, z. B. in Znaim, oder Pfarrkirchen waren[1]). Beweis hiefür sind auch die, obwohl durch die Zeiten und den Ungeschmack der Menschen verdorbenen, ehedem romanischen Kirchen mit den halbrunden Absciden und den Merkmalen, dass sie ehedem dreischiffig waren, z. B. Welehrad, Kloster Bruck, Olmützer, Brünner Domkirche u. s. w. Auffallend bleibt es, dass sich in Deutschland solche kirchliche Rundbauten nicht vorfinden, und dass sie in mährisch-böhmischen Ländern dem Hochaltar gegenüber Emporen haben.

Wir wollen die Eigenthümlichkeiten der Bauten in Mähren in der Přemyslidenperiode an den zwei hervor-

[1]) Nach Kalousek l. c. kennt man in Prag allein neun kirchliche Rundbauten. Ueber die Znaimer Burgkapelle, Bernard Grueber, Mittheilungen der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Supplementband I. Heft. Wien 1874. S. 3.

ragendsten Werken der Baukunst aus jener Zeit, wie sie sich in Tišnowitz und in Trebič erhielten, und an den Haupt-Resten der Domkirche in Olmütz, beleuchten.

Die Benediktinerabtei Trebič, ein mit allen Würden der geistlichen und weltlichen Macht ausgerüstetes, der Mutter Gottes geweihtes Stift, ist aller Wahrscheinlichkeit nach um 1109 begründet.[1]) Das Kloster ist längst verschwunden, die Kirchenanlage und zum grossen Theile der Kirchenbau selbst, erhielten sich unversehrt und vollständig bis auf unsere Tage. Die Kirche ist dreischiffig ohne Andeutung eines Querschiffes, das Mittelschiff ist von den beiden Seitenschiffen durch Pfeilerarkaden getrennt, das Presbyterium geht in der Breite des Mittelschiffes durch und hat die doppelte Länge zu seiner Breite, der polygone Chorabschluss ist so weit vorgerückt, dass er den Raum eines vollständigen Achteckes einnimmt. Die Seitenschiffe, in halber Breite des Mittelschiffsraumes, schliessen in der Tiefe des dritten Bogens das Presbyterium mit halbkreisförmigen Nischen ab. Im Innern ist die Kirche 208 Fuss lang, wenn auf das Chor 90 kommen, das Langhaus zählt 64 Fuss in der Breite und 61 Fuss in der Höhe. An der Westseite der Kirche sind, über die Breite der Seitenschiffe weniger vorspringend, zwei aus dem XVI. Jahrhunderte stammende, aber in der Grundlage ursprüngliche Thürme angelegt,

[1]) Vergl. Bd. II. 567 d. W. Die Beschreibung dieser Kirche ist entnommen der gründlichen Arbeit des Dr. G. Heider „Die Benediktiner-Abteikirche zu Trebič in Mähren" in „Mittelalterliche Kunstdenkmale des österreichischen Kaiserstaates." Stuttgart 1860. kl. Fol. Bd. II. 67—90.

zwischen welchen sich bis zu dem ersten Pfeiler des Mittelschiffes ein schon ursprünglich eingebautes Betchor befindet.

Der Haupteingang in die Kirche lag ehemals am dritten Travée des nördlichen Seitenschiffes und bildet eine Vorhalle, deren Grundfläche ein Quadrat ist, mit einem tiefen, reich geschmückten Portale, welches in der Fülle und Zierlichkeit seiner Ornamentirung und seines Stabwerkes unter den Portalen des XII. Jahrhunderts eine vorragende Stellung einnimmt. Dieses Portale verengt sich gegen die Kirchthüre in sechs Stufen, in deren Ecken freistehende Säulchen aufgestellt waren. Die Kapitäle derselben zeigen zwei in Krausen überhangende Blattreihen. Die Basen sind attische mit weit vorspringenden, jedoch flach gedrückten Wulsten. Der Sockel und der reich gegliederte Architrav liegen ohne Abstufung in einer Schräge. Die aus dem Pflanzen- und Thierreiche entnommenen Motive für einige der Eckverzierungen zwischen den Säulen sind jedoch ganz eigenthümlich, und sprechen für einen schon sehr ausgesprochenen Formsinn. Leider ist dieses einzig dastehende Portal seit 1757 grässlich verbaut und vielfach beschädigt, aber jetzt hergestellt worden. Ein kleinerer Eingang im siebenten Travée des südlichen Seitenschiffes vermittelte ohne Zweifel die Verbindung der Kirche mit dem Kloster. In seiner äusseren Anlage ist derselbe dem nördlichen vollkommen gleich, nur fehlen hier die Strebepfeiler-Vorlagen, weil hier der Kreuzgang, welcher ganz verschwunden ist, angebaut war. Das eigentliche Chor, welches eine ganz besondere Anlage im Verhältnisse zu den übrigen Räumlichkeiten der Kirche hat, gliederte sich in das Presbyterium und die polygon geschlossene Abside, und hier ist der eigentliche Altarraum, dem im Grundrisse ebenfalls ein Quadrat zu Grunde

gelegt erscheint; es ist dies der interessanteste und mit dem reichsten Schmucke versehene Theil der Kirche. Eine überaus zierliche, von 33 niedrigen, durch Spitzbogen verbundenen Säulen gebildete Kollonade zieht sich längs den Wänden dieser Absis hin. Kreisrunde und spitzbogige Doppelfenster, unterschiedliche Wandsäulchen mit Thier- und Pflanzenornamentik und drei grosse Rundfenster, von welchen gegenwärtig das mittlere vermauert ist, und die zwei offenen die Steinversprossung verloren haben, sind neben den Portalen ebenso schön als eigenthümlich. Das grosse Rundfenster ist durch zehn achteckige Säulchen untertheilt, welche über einem gegliederten Steinringe mit selbstständigen Basen ansetzen und über verzierten Kapitälen mit Bogen abschliessen, welche einfach aus Rundstab und Hohlkehle gebildet sind. Unmittelbar über jedem Säulchen greifen kantig gebildete Blätter in die äussere breite und reich gegliederte Umrahmung über.

Unter dem Presbyterium liegt eine dreischiffige Krypta, deren Mittelschiff in seiner Anlage diesem genau folgend, sich von den Chorabsiden bis zu dem ersten Abschlussbogen des oberen Mittelraumes erstreckt, während die Seitenschiffe dieser Krypta nur zwei Joche der ober ihnen befindlichen Seitenschiffe umfassen. Die Säulen, welche den Raum theilen, sind durchaus gleichartig gebildet, achteckig mit attischer Basis und dem Deckblatte, das Kapitäl gedrückt mit Blätterknäufen und zwar über jeder Kante des Achtecks. Ueber dem Kapitäl liegt ein vollständig gegliederter Architrav in quadratischer Form, über welchem sich die Gewölbrippen aufsetzen. Die Gewölbe sind durchaus spitzbogige Kreuzgewölbe, und die Fenster, welche den Raum erleuchten, sind von Aussen kreisrund, sie verengen sich nach der Mitte zu und nehmen

im Innern die gewöhnliche Form romanischer Fenster an. Die einstigen Eingänge in der Krypta aus den Seitenschiffen sind gegenwärtig vermauert.

Nach einem gründlichen Studium, dem wir die obige Beschreibung über die Trebičer Abteikirche verdanken, gelangt Gustav Heider, dem doch Niemand die Befähigung absprechen wird, zu dem Urtheile, dass, während die meisten ähnlichen Bauwerke in Oesterreich dieser Zeit dem entwickelten Romanismus angehören, Trebič eine Mittelstellung zwischen dem unentwickelten und entwickelten Romanismus einnimmt und Eigenthümlichkeiten aufweist, welche auf italienischen Einfluss hinweisen.[1])

Ein zweites Bauwerk des sogenannten Uebergangsstyles haben wir an der Nonnenabtei des Cistercienserordens Porta coeli zu Tišnovitz in Mähren. Sie ist durch die Königin Konstantia, Witwe nach König Přemysl Otakar I., veranlasst, mit Hilfe ihres Sohnes, des Markgrafen Přemysl, um das Jahr 1234 gestiftet, die Kirche aber um 1238 in ihrem Baue vollendet. Diese Kirche der Abtei ist eine Basilika in Kreuzform, deren Chor weithin nach Osten vorragt, und durch zwei polygonale, aus den Kreuzvorlagen hervortretende Absiden flankirt wird. Die Länge der Kirche im Lichten beträgt 204, die Breite des Mittelschiffes 48 Fuss und die Höhe 52 Fuss, während die Höhe der beiden Seitenschiffe bloss 22 Fuss zählt. Zehn Pfeiler scheiden das Mittelschiff von den Seitenschiffen und begründen die Gliederung eines jeden Schiffes in fünf Travéen. Die Breite des Presbyteriums entspricht jener des Mittelschiffes; das letztere gleicht in der Breite den beiden Seitenschiffen zusammen-

[1]) Mittelalterliche Kunstdenkmale l. c. S. 88.

genommen, und das Querschiff, dessen Vierung ein regelmässiges Quadrat bildet, tritt mit seinen Vorlagen um die Hälfte der Breitedimension der Seitenschiffe vor. Der Klosterkreuzgang schliesst sich auf organische Weise an das nördliche Seitenschiff an. Das Ganze verräth ein Bauwerk des sogenannten Uebergangsstyles, in welchem der Spitzbogen neben romanischer Ornamentik vorherrscht. Ein tief durchdachter Plan liegt dem Ganzen zu Grunde, und macht durch die Harmonie seiner Verhältnisse einen überaus befriedigenden Eindruck, das Portale der Westseite sogar einen grossartigen. Ein gedrückter Spitzbogen, wie er dem Uebergangsstyle eigen ist, spannt sich über der 21 Fuss breiten äusseren Oeffnung des Portalraumes hin; die innere Fläche desselben verengt sich aber stufenweise bis zur Eingangsthür, wo die Oeffnung bloss 7 Fuss beträgt. Im Bogenfelde über der wagrechten, durch tragsteinartige Vortragungen gestützten Oberschwelle erblickt man in einer Mandorla die lateinisch segnende Gestalt des thronenden Erlösers mit dem Buche des Lebens im strengen Mosaikentypus, umgeben von den üblichen Symbolen der vier Evangelisten mit Spruchbändern. Unter dem Bilde des segnenden Erlösers sieht man in knieender Stellung die Stifter des Klosters, Konstantia und Přemysl, wie sie eine Kirche darbieten, und ihnen zur Seite zwei stehende Gestalten, wahrscheinlich den König Wenzel und die Aebtissin Agnes, beide Kinder der Stifterin. Der Reichthum der Skulpturen, welcher über die Leitung des Portals in überreicher Fülle gleichsam ausgegossen ist, und der Pflanzen-, Thier- und Menschen-Ornamentik angehört, ist überwältigend. Der Eingang zur Kirche selbst ist von einer Arabeskenbordüre umzäunt, die,

unter dem Thürsturze konsolenförmig vortretend, von zwei Engelstatuen geziert ist. Ein weiterer Gurtbogen, der weniger gedrückt ist als die Bogenrippen des Portals, bildet die äusserste Einfassung des Ganzen, und unterbricht angenehm die breite Vorderseite; an dieser, sowie überhaupt an den Aussenseiten des Baues ist das Schwanken zwischen alten und neueren Formen besonders auffallend. Der Rundbogenfries des Giebels und die vom Rundbogen überhöhten Fenster sind prägnante Attributa des romanischen Styles, während die Strebepfeiler und das Friesornament des Langhauses, vorzüglich aber der polygone Chorschluss, den gothischen Baustyl im Stadium seiner primitiven Entwicklung kennzeichnen. An der Nordseite der Façade erhebt sich der Thurm, ein massives Bauwerk, dessen Substruktionen bloss der ursprünglichen Bauperiode angehören. Ueber dem Durchkreuzungspunkte ist, der Weise der Cistercienserkirchen entsprechend, das charakterlose Glockenthürmchen angebracht.[1])

An die Nordseite des Langhauses schliesst sich der Klosterkreuzgang an, ein Baudenkmal, das mit der reichen Fülle der ornamentalen Glieder seiner Arkaden, Bogen und Säulen einen interessanten Stoff zum Studium des künstlerischen Typus, wie er um die Mitte des XIII. Jahrhunderts sich entwickelt hatte, darbietet. Jede Seite des im regelmässigen Quadrate angelegten Kreuzumganges dehnt sich mit ihren vielen Arkadenbogen in einer Länge von 20 Klaftern hin. Man gewahrt, dass, während eine starre, massive Mauer den Kirchenraum umschliesst, dieselbe im Kreuzgange bereits

[1]) Die Beschreibung wurde wörtlich genommen aus Erasmus Wocel in dem Jahrbuche der k. k. Central-Kommission. Bd. III. Separat-Abdruck.

dem gothischen Systeme entsprechend in mächtige Strebepfeiler aufgelöst erscheint, welche durch dünne Füllwände zum Theil verbunden sind. Nichtsdestoweniger hatte der Architekt, dem traditionellen Typus getreu, den romanischen Rundbogenfries und die Zahnverzierung an der Aussenseite des Kreuzganges angebracht. Man ersieht aus dem Ganzen, dass der Künstler mit der zu jener Zeit sich entwickelnden gothischen Konstruktionsweise zwar vertraut gewesen, dass er es aber nicht wagte, dieselbe am mächtigen Baue der Kirche mit aller Konsequenz anzuwenden, während ihm der niedrige, wenig belastete Kreuzgang keine Schwierigkeit zur Durchführung des Strebepfeilersystems darbot, in welchem ein gewisses Schwanken zwischen romanischen und gothischen Formen unverkennbar ist. Der an den Kreuzgang anstossende Kapitelsaal und der Hofbrunnen, beide in ihrer Anlage aus der Gleichzeit, sind furchtbar ruinirt, doch noch immer herstellbar.

Nach einem solch gründlichen Studium der Tišnovitzer Abteikirche gelangt E. Wocel zu dem Resultate, „dass diese Kirche mit der von der hl. Agnes, der Tochter der Königin Witwe Konstantia, in derselben Zeit erbauten St. Franziskus- oder Agneskirche in Prag eine grosse Aehnlichkeit habe, dass man sich zu der Annahme, beide Bauwerke seien von einem und demselben Meister ausgeführt worden, gedrängt fühlt, und dass man bei dem Anblicke des überreich geschmückten Portales, besonders der als Träger dienenden Löwen, zu der Vermuthung gedrängt werde, dieser Meister sei ein einheimischer, böhmischer oder mährischer Künstler gewesen. Jedenfalls muss zugestanden werden, dass sich an diesem Portale die südeuropäische Kunstrichtung kund gibt,

und dass die weichen Formen der plastischen Bildgabe nnd die geschmeidige Zierlichkeit des Reliefschmuckes weit entfernt ist von den strengen, massvollen, aber auch nüchternen Formen und Ornamenten, die sich an deutschen Baudenkmalen der Uebergangsperiode darstellen. Eben diese Ueberschwenglichkeit der Ornamente, unter deren Fülle die architektonische Modellirung der Portalbogen fast verschwindet, deutet auf eine specielle, im Lande selbst entwickelte Kunstrichtung hin, und die Ansicht, dass dieses Prachtportal und der gesammte Bau der Abteikirche zu Tišnovitz das Werk éines einheimischen Künstlers sei, muss solange festgehalten werden, bis nicht ein Analogon, ein ähnliches, aus derselben oder einer früheren Periode herrührendes Kunstwerk in einem anderen Lande wird aufgewiesen werden." So Wocel. [1])

Unter den kleinen Pfarrkirchen des Landes gehört dem Baue nach in den romanischen Styl die am rechten Ufer der Iglawa gelegene Pfarrkirche in Řeznovic, Dekanat Rossitz. Sie ist zu Ehren der hl. Apostel: Peter, Paul und Andreas geweiht. Das jetzige Presbyterium und die ehemalige Kirche, (denn das Schiff ist viel später gebaut), sind ganz von schönen Sandsteinquadern in Kreuzform sehr fest aufgeführt mit drei Absiden, deren mittlere unter dem Gesimsornament mit dem gewöhnlichen romanischen Rundbogenfries und, wie die zwei andern, jedoch viereckigen (?), mit halb kegelförmigem Dache und zwei schräg eingezogenen schmalen Fenstern versehen ist. Die Kreuzesarme sind halbrund, und über der Kreuzung erhebt sich der aus dem untern Viereck

[1]) E. Wocel. Die Kirche des ehemaligen Cistercienser-Nonnenklosters Porta Coeli in Tišnovitz. Separat-Abdruck. l. c.

ins Achteck übergehende sehr breite, und ebenfalls aus Quadersteinen gebaute Kuppelthurm, in dessen jeder Seite des Achteckes ein grösseres rundbogiges Fenster, und über jedem derselben, etwas höher, zwei auf romanische Art durch ein Säulchen getheilte Fensterchen angebracht sind. Im Innern ist die Kirche ganz neu umgestaltet und enthält zwei Altäre. Die Kirchenmauer hat Strebepfeiler und das Presbyterium soll gothisch (?) gewölbt sein.[1])

Von den im Lande bekannten Rundkapellen erhielt sich in Znaim im Bereiche der St. Niklas-Pfarrkirche die St. Katharina-Kapelle, ehedem die Kapelle der bei ihr bestandenen landesfürstlichen Burg. Sie steht auf der höchsten Stelle der Stadt und hatte bereits 1239 einen eigenen Kaplan. Wenn nicht früher, sicher im XII. Jahrhunderte aus Stein erbaut, bildet sie ein kreisförmiges Schiff von $21^1/_2$ Fuss im lichten Durchmesser, welche mit der eiförmigen Kuppelwölbung 32 Fuss hoch ist, und der sich gegen Osten eine halbkreisförmige Abside von $11^1/_2$ Fuss im Durchmesser und 16 Fuss Höhe anschliesst. Von der abhanden gekommenen Laterne sind noch Spuren zu sehen. Das Licht fiel durch 3 schmale, nur $2^1/_2$ Fuss hohe Fenster, deren ungegliederte Wendungen durch Rundbogen geschlossen sind, ein, die das Eigenthümliche haben, dass sie sich gegen unten etwas erweitern. Der ursprüngliche, an der Nordseite befindliche Eingang ist längst vermauert, während man in neuerer Zeit an der Südseite eine moderne Thüre ausbrach. Die Gewölbe der Navis enthalten in drei Abtheilungen übereinander leider sehr verwitterte Freskogemälde — die mitt-

[1]) Wolný, Kirchentopographie, Brünn. Diöcese. Bd. II. 27 u. 28.

lere Bilderreihe, welche sich in der Höhe von 18 Fuss über dem gegenwärtigen Fussboden befindet, ist die besterhaltene — welche den Typus des 13. Jahrhunderts an sich tragen, theilweise christlich-religiöse Darstellungen und einen Cyklus der böhmisch-mährischen Regenten von Libuša und Přemysl an bis auf den Herzog von Znaim, Konrad III., gest. um 1178, enthalten. Wenn nicht bald Hilfe kommt, wird dieser Gemälde-Cyklus für immer unrettbar verschwinden.[1])

Von Privatgebäuden aus der Zeit der Přemysliden besitzen wir in Olmütz nur wenige Reste der an die jetzige Domkirche ehedem angebauten Herzogsburg. Sie lag an der n. ö. Erhöhung, wo die jetzige Domkirche seit 1131 steht, und von welcher noch das Mauerwerk der Façade unter dem heutigen Anwurfe erhalten ist. Das gegenwärtige Schiff in seiner schönen gothischen Form wurde, nachdem die Kirche mehrmal durch Brände verheert worden ist, unter dem Bischofe Johann von Neumarkt in den Jahren 1365—1375 als eine dreischiffige Hallenkirche mit breitem Mittelschiff und schmäleren Seitenschiffen hergestellt. Der Kardinal und Bischof, Franz von Dietrichstein, liess 1619 statt des kleinen gothischen Chores das jetzige geräumige im Renaissancestyl aufbauen, wodurch die Kirche ihre dermalige bunte Gestalt erhielt. Auf der nördlichen Seite der Domkirche, wo die markgräfliche Burg stand, wurde unter dem Bischofe Bruno, ganz unvermittelt, ein Kreuzgang mit dem Refec-

[1]) Die Beschreibung nach Wolný, Kirchentopographie, Brünner Diöcese IV. 86. Dass auf dem Vyšegrad bei Prag noch 1258 eine dem hl. Johann Evang. geweihte Rundkapelle „capella rotunda in Wissegrad in curia regis sita" sich

torium und der Kapitelstube angebaut, an welchen nördlich die im Jahre 1261 erbaute St. Johann-Kapelle, und westlich die kurz darauf erbaute Maria Magdalena-, jetzt Annakapelle, anstossen. Der gegenwärtige Kreuzgang, ein Rechteck von 82¾ Fuss Länge und 66¾ Fuss Breite, ist in 22 gewölbte Travées eingetheilt, und dürfte dessen Entstehung in die Mitte des XV. Jahrhunderts fallen.

In der nördlichen und westlichen Wand dieses Kreuzganges wurden im Jahre 1868 über den Gewölbschliessen lose vermauerte Stellen in der Quaderwand ausgebrochen und hiedurch die höchst interessanten Ueberreste der alten Herzogsburg blossgelegt. „Diese Denkmale alter Kultur bestehen in einer Reihe von Fenstern, welche nach verschiedenen Principien konstruirt sind. In Beziehung auf die einstige räumliche Entwicklung der Burg bieten diese Fenster nur wenig Anhaltspunkte; so viel ist jedoch ersichtlich, dass die dermaligen nördlichen und westlichen Wände des Kreuzganges die äusseren Hauptmauern des alten Burgbaues waren, dass sich demnach die einzelnen Räume der Burg gegen den Kreuzgarten erstreckten. An der Nordseite war jedenfalls ein grosser, durch vier dreifach gekuppelte Fenster erleuchteter Saal und, hievon durch eine Wand getrennt, ein zweifenstriger kleinerer Raum gelegen. Auch die Reste eines ehemaligen Kamins und auf der Westseite noch eines grösseren Raumes sind wahrnehmbar. Im Ganzen sind in den drei Räumen zehn Stück Fenster vorhanden, die, nach drei verschiedenen Principien konstruirt, derart vertheilt sind,

befand, zeigt Emler, Reg. pag. 81. Eine Beschreibung dieser Rundkapelle, die in dem St. Georgskirchlein auf dem Řip eine Parallele hat, gibt B. Grueber l. c.

dass, jedes Gemach nur Fenster einer und derselben Art enthielt. Die vier Fenster im Saale an der Nordseite sind dreifach gekuppelte Rundbogenfenster mit zwei Mittelsäulen, einer Laubarchivolte, und werden durch je einen, über alle drei Fenster gelegten Halbkreisbogen entlastet. Die drei Fenster im Nebenraume sind zweifach gekuppelt, mit einer Laubarchivolte versehen, und durch einen über beide Oeffnungen gespannten Bogen entlastet. Die drei Fenster im westlichen Raume, die reichsten aller drei Arten, sind gekuppelt, mit zwei Archivolten versehen und hiedurch auch entlastet. Zwei dieser Fenster sind dadurch nahezu zerstört worden, dass es dem Baumeister der anstossenden St. Annakapelle beliebte, gerade an Stelle der Kapitäle kleine Rosetten durchzubrechen. Die Decken dieser Räume dürften aus Trämen als Holzdecken konstruirt gewesen sein."

„Die Fenstertheile, deren Ornamente, wie gesagt, aus Laubwerk bestehen, sowie der grösste Theil des Haussteinmauerwerkes sind aus einem weissen, ziemlich harten und dichten Kalkstein ausgeführt, dessen feines Korn eine ganz vollendete Durchbildung des Ornamentes zulässt, wodurch auch die prächtige Wirkung der verzierten Archivolten und der Kapitäle erzielt werden konnte. So überreich auch diese, dem Charakter des romanischen Styles trefflich entsprechende Ornamentik, namentlich bei der geringen Dimension der Fenster von 2 Fuss 2 Zoll oberer Breite und 5 Fuss 1 Zoll Höhe genannt werden muss; so ist doch die Wirkung der scharf geschnittenen, facettenartig traktirten Blätter voll Harmonie und Eleganz. Dies gilt besonders von einigen Kapitälen mit dem geschwungenen, an den Ecken abgeschnittenen Abakus, den zwei Voluten und dem Sterne an Stelle der Blume, was

alles in der ganzen Anwendung an die Antike anklingt, wie dies nur in Bauwerken italienischer Meister zum Ausdrucke zu kommen pflegt, bei denen niemals die alte Tradition ganz verloren gegangen war. Da das Motiv des facettirten Sternes bei allen drei Arten dieser Fenster in konsequenter Weise angewendet erscheint, mag dasselbe, sagt Segenschmid, dem wir hier wörtlich folgen, vielleicht Bezug auf ein Wappensymbol oder sonst dergleichen gehabt haben, da doch kaum anzunehmen ist, dass der mit Phantasie reich begabte Baumeister um ein anderes passendes Decorationsmotiv in Verlegenheit gewesen sein sollte.“ Wir sind jedoch nicht dieser Ansicht; gerade der Stern ist das sichere Kennzeichen eines frühromanischen Kapitäls.[1])

Leider kennt die mährische Geschichte, mit Ausnahme des Saarer Heinrich, auch nicht einen einzigen Künstlernamen von Bedeutung aus der Zeit der Přemysliden. Glücklicher ist in dieser Hinsicht Böhmen. Es kennt um 1142 den, wie der Name zeigt, deutschen Architekten Wernher, und unter König Wratislav den etwa 50 Jahre früher lebenden letzten Abt des slavischen Ritus im Kloster an der Sázava, Božetěch, den die Chronik dieses Klosters als Baumeister, als einen trefflichen Maler und als einen Meister in der Holz-, Stein- und Elfenbeinplastik schildert. Durch ihn war die Liebe zur Kunst in dem Sázaver Kloster so

[1]) Beschrieben von Franz Segenschmid im XVI. Jahrgange der Mittheilungen der k. k. Central-Kommission. Wien. Jahr 1871. S. 142 u. ffg. Die St. Jakobskirche in der Nähe von Kuttenberg hat romanische Säulen mit dem Sterne. Method, časopis, ročník III. 877. str. 70.

begründet, dass die nächsten Aebte: Diethard, Silvester und Reginhard nicht nur die Kunst pflegten, sondern auch selbst ausübten.[1])

Und nun wollen wir hören, wie am Ausgange der Přemyslidenperiode ein vornehmer Palast in seinen inneren Räumen ausgestattet war. Von dem 27. Bischofe von Prag, Johann IV. von Dražic, welcher am 10. December 1301 konsekrirt, am 1. April 1318 suspendirt, am 3. Juli 1329 wieder eingesetzt wurde, und am 5. Januar 1343 starb, erzählen die Königsaaler Geschichtsquellen, dass er seine an der Prager Brücke gelegene Residenz, die Curia episcopalis, auf das prächtigste hergestellt hatte; er liess vor Allem das alte Hauptthor, welches eine Art von roher Holzbefestigung hatte, durch einen sehr festen Thurm aus behauenen und polirten Steinen ersetzen. Die Wirthschaftsgebäude, die sich bis zum Brückenkopfe erstreckten, liess er mit Ziegeln decken. Die Hauskapelle, in welcher die Portraits aller Prager Bischöfe angebracht waren, befahl er mit den schönsten Gemälden zu verzieren. Die Wände des Hauptsaales waren mit Sprüchen und Bildern angefüllt, indem viele belehrende und moralpredigende Verse und Wappen der Regenten und Dynasten des Landes an denselben angebracht waren. Sein eigentliches Wohnzimmer hatte unterschiedliche Gemälde, worunter die Bilder der Apostel und Propheten in Lebensgrösse und mit Spruchbändern, meisterhaft gemalt, angebracht waren.

[1]) Monach. Sázav. ad an. 1142, Pertz IX. 148 u. 153 u. sqq. Abt Bavar von Břevnov nennt zum J. 1304 einen gewissen Ruperdus als Baumeister, carpentarius, und 1306 Petrus und Nicolaus als Steinmetzmeister. Emler, Reg. pag. 1203.

Diese Bilder und die hiezu passenden Verse brachte der Bischof aus Rom.[1])

Also Bilder aus der heiligen und profanen Historie wurden, wie wir eben hörten, zur Ausschmückung der Räumlichkeiten gerne verwendet, die Malerei musste demnach in der Zeit der Přemysliden gepflegt worden sein; auch begreiflich, indem mit der Baukunst sich gleichzeitig die Schwesterkünste der Bildnerei und Malerei entwickeln. Die Baukunst bedarf der Hilfe dieser Künste, und kann nur durch eine innige Verbindung mit denselben zur vollen Entfaltung und Wirkung gelangen, wie andererseits Bildnerei und Malerei nur so lange kräftig gedeihen und wahrhaft blühen, als sie in der Baukunst ihren festen Halt finden. Man suchte die starren Massen, vor allem der Gotteshäuser, von Aussen und von Innen mit Bildwerken zu beleben, und da die Bildnerei in der Zeit, von welcher wir sprechen, mit ihrer Mutterkunst, der Baukunst, aufs engste verbunden war; so macht sich in ihr der architektonische Grundgedanke durchweg bemerklich, war das Bauwerk romanisch, so war auch ihr Bildwerk romanisch und zwar hauptsächlich von Stein, aber hie und da als innere Verzierung auch von Holz. Im Kloster Saar lebte in dieser Periode ein Bildhauer, welcher in Holz und in Stein arbeitete. Er nennt sich Heinrich, und sagt, dass er um 1252 unter dem XI. Abte Arnold die Chorstühle in der Saarer Klosterkirche geschnitzt und polychromirt hat.[2])

[1]) Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen. In Fontes rerum Austr. Script. fol. VIII. Wien 1875. pag. 549.

[2]) Chron. Saaren. pag. 58 und 53. „In scolis dictus Heinricus eram lapicida | filius Ekwardi lapicide, qui tamen istud | Capitulum fecit, struxit quoque cetera plura | Sed nunc

Die Polychromie war demnach im XIII. Jahrhunderte in Mähren bekannt.[1])

Auch viel grössere Steinskulpturen erhielten sich an dem Portale der schon von uns berührten Tišnowitzer Nonnenkirche. E. Wocel beschreibt diese Skulpturen also: „Die Portalwölbung ist von fünf breiten und eben so viel schmäleren Rundstäben ausgefüllt, welche insgesammt mit üppigem Arabesken-Schmucke bedeckt erscheinen. Jede der fünf Hauptgurten schmückt ein eigenthümliches Ornament. Akanthusförmige Blätter ziehen sich um die zierlichen Spiralwindungen des ersten Gurtbogens hin; breiter sind die Blätter der zweiten Bogenarabeske gebildet, deren leicht geschwungene Zweige mit zarten Perlen besprengt sind; aus dem offenen Schnabel eines Basilisken entspringt, breite Weinblätter bildend, das Ornament des dritten Bogens;

Heinricus pauper sculptor nolo dici | et merito sculptor, postquam sedilia sculpsi | sum sculptor modicus, modicum quia sculpere novi | ; nam non sum talis, quod sim sculptor generalis. | Sum pauper vere, re vel virtute vel ere."

[1]) Röpell, Chronic. Saaren. pag. 22. „Et sedilia, que cernis presentia, sculpsi | Pinxi diversisque coloribus illa decenter, | in quibus eterno Domino psallunt Domicelli | . . . Nam nullas sedes nec post nec ante paraui | Nec scivi, nec presumpsi, sed nec reputavi | Ipsius ad laudem tamen hec sedilia sculpsi | Nec non ipsius sancte genitricis honore | Postquam me salvum revocavit matris ad alvum. | Ergo sum dictus indignus postea sculptor, | Indignus dico, quoniam non sum generalis. | Hinc me pro meritis ditet numus omnipotentis | Namque meum pretium Deus est et erit mea merces." Der Abt von Břevnov, Bavar, liess um 1296 Chorstühle anfertigen, die er mit XX Mark Silber bezahlte. Emler, Reg. pag. 1202.

im vierten nimmt dasselbe die Form von Kleeblättern an, und im fünften stellt es sich als ein mannigfach verschlungenes Geäste dar, aus dessen Spitzen Blätter und Knospen hervorschiessen. Die fünf zwischen die breiten Bogengurten gelegten Rundstäbe, sowie den äussersten Raum des Tympanum zieren palmartige Blätter und kühn geschlungene Arabesken. Der Portalbogen wird durch einen Architravbalken begrenzt, unter welchem sich auf reich ornamentirten Tragsteinen auf jeder Seite der Portalwand fünf Apostelstatuen in würdevoller Stellung erheben. Der reiche Faltenwurf, die ungezwungene Bewegung der individuell aufgefassten Gestalten weiset diesem Gebilde eine bedeutende Stelle unter den Kunstwerken der Frühperiode des XIII. Jahrhunderts an. Leider sind die Hände und Köpfe mehrerer Figuren zerstört, und die letzteren in neuerer Zeit durch Köpfe von Gyps ersetzt. Auf jeder Seite des Portals steht an der vorderen Mauerfläche eine Apostelstatue, wodurch die Zwölfzahl derselben ausgefüllt erscheint. Zur Basis dienen diesen isolirten Bildsäulen polygone Tragsteine, die auf zierlichen Blätterkapitälen aufruhen, vor deren Schäften auf weit vortretenden Unterlagen mächtige Löwenfiguren gelagert sind. So Wocel.[1])

Wir kennen dieses hervorragende Denkmal der Přemysliden-Periode; wir kennen aber den Namen des Künstlers nicht. Die Bescheidenheit der Künstler damaliger Zeit, welche nicht um den zeitlichen Lohn, nicht um Reichthümer zu

[1]) E. Wocel, Die Kirche des ehemaligen Cistercienser-Nonnenklosters Porta Cœli zu Tišnovíz. Besonderer Abdruck aus dem III. Bande des Jahrbuches der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Wien 1859. S. 18—20.

sammeln, sondern, wie der Saarer Bildhauer sagt, zu Gottes und seiner gebenedeiten Mutter Ehren wegen arbeiteten, gab sehr selten ihren Namen an; doch ihre Werke sprechen und zeigen, wie die Religion, in deren Ideen sie gepflegt wurden, auch ihre Urheberin war. Die prächtigen, im Lande häufig vorhandenen Kirchen waren Jedermann zugänglich, sie waren sozusagen offene Volksmuseen, historische Kunstgallerien, wo der Kunstsinn des Talentes durch die tägliche Anschauung seit der frühesten Jugend sich ausbilden konnte. Es war daher nicht nothwendig, dass die Künstler aus der Fremde kamen. Das einheimische Talent fand in seiner Nähe Vorbilder, nach denen es sich bilden konnte. Ist ja doch die Kunst ein Gemeingut der Menschheit, die ihre Wurzeln in dem allgemeinen menschlichen Geistesleben findet; sie übersetzt und kleidet das innere Leben, die höchsten Gedanken und Empfindungen eines Volkes in die Form des Bildes, wie die Sprache sie in die Form der Worte, die Sitte in die Form des allgemeinen Verkehrs übersetzt und kleidet. Nur so ist es erklärlich, wie man von einer nationalen Kunstrichtung sprechen könne. Weil nun die damaligen ausübenden Künstler im Lande durchaus national waren in ihrer Entwickelung und in ihrem Wesen, dann mussten sie wohl national auch in ihrer Kunst gewesen sein, und wir können demnach die Kunstrichtungen im böhmisch-mährischen Reiche in der Periode der Přemysliden-Herrschaft immerhin nationale Kunstrichtungen, wie sie sich im Lande entwickelten, nennen. Dasselbe gilt auch von der Malerei.

Haben wir Ursache, über den Mangel der Kunstobjekte aus der Architektur und Skulptur der Přemysliden-Periode zu klagen, so müssen wir diese Klage auch in Hinsicht der

Malerei wiederholen. In Mähren hat sich aus jener Zeit, aus der Mitte des XIII. Jahrhundertes, nur der schon von uns erwähnte Gemälde-Cyklus in der Znaimer Rotunde, freilich barbarisch beschädigt und in vielen Partien zerstört, erhalten. Alle Bilder sind gleichzeitig angefertigt worden und es kommen keine fremdartigen Einschiebsel, auch keine Restaurationen vor. An den religiösen Bildern, insofern sie noch erkennbar sind, ist der byzantinische Einfluss unverkennbar. Man sieht in der Kuppel die vier Seraphine mit sechs Flügeln gerade in derselben Manier in Fresco gemalt, wie sie in der Sophien-Kirche in Konstantinopel noch heutzutage sichtbar sind. In der Ascide erscheint der segnende Heiland in der Mandorla sitzend auf dem Regenbogen. Die angebrachten Gestalten zeigen eine Tracht, die sich als Gemisch eines nationalen und byzantinischen Kostüms zeigt. Die Frauen tragen ein weites langes Gewand mit hängenden Aermeln und einen tief herunterfallenden Schleier, oder ein den Kopf umhüllendes und fast das ganze Gesicht bedeckendes Tuch.[1]) Die Gewänder, sagt B. Grueber, fliessen in gerader Linie hernieder und biegen sich, wo es nothwendig ist, nur leicht um; von jenen geknitterten papierartigen Falten, welche bereits im XIV. Jahrhundert auftraten, zeigt sich noch keine Andeutung. Ebenso findet sich von perspektivischer Anordnung noch keine Spur. Unter Bischof Robert, welcher 1202 dem Bischofe Bavar in Olmütz nachfolgte, war 1203

[1]) Vergl. Bd. IV. 346 und 348 d. W. Bernard Grueber spricht von diesen „Wandgemälden in Znaim" in den Mittheilungen der k. k. Central-Kommission in Wien 1874. Supplementband II. Heft. S. 59 und 60.

die Domkirche in Olmütz durch sein Zuthun mit Gemälden verziert.[1]) Was sie darstellten, wissen wir freilich nicht; aber da die Kirche nur die Darstellung aus der heil. Geschichte und aus dem Leben der Heiligen duldete, so mochten die Bilder gewiss ähnliche Gegenstände enthalten haben.

Die Bilder standen in der Kirche unter einer gewissen Kontrole, sie bestimmte gewisse Symbole, an denen man die Heiligen erkannte, und die sich konstant blieben, so z. B. gehörten zwei Schlüssel als Attribute des hl. Petrus, ein blankes, mit der Spitze nach unten gesetztes Schwert als Attribut des hl. Paulus, der Pilgerstab als jenes des hl. Jakobus; dass die Evangelisten ihre bleibenden Attribute hatten, die als Symbole in der Plastik und in der Malerei die Figuren selbst ersetzten, wissen wir. Nachdem der hl. Franziskus von Assisi den 19. Juli 1228 stigmatisirt wurde, erlaubte Papst Gregor IX. sein Bild mit den Wundmalen darzustellen. Die Dominikaner waren mit dieser Erlaubniss, welche durch eine Bulle ddo. Viterbo 22. März 1237 Gesetzkraft erhielt, nicht einverstanden, und da auch der Bischof von Olmütz, Robert, gegen diese Darstellung protestirte, weil ja nur die Wundmale Christi eine Verehrung der Gläubigen verdienen, widerlegt ihn der Papst in demselben Jahre damit, dass ja auch der hl. Petrus, wenn auch mit dem Kopfe nach unten, als gekreuzigt dargestellt werde, und doch das Kreuz Christi allein verehrt werde.[2]) Wir sehen aus diesen Divergenzen, dass die Kirche über die Kirchenmalerei seit den ältesten Zeiten ihr wachsames Auge offen hielt, und dass demnach Bilder, wie

[1]) Dudík's Mährische Geschichtsquellen. S. 279.

[2]) Vergl. Bd. V. S. 249 d. W.

sie heute vorkommen, gewiss auch in der Přemysliden-Zeit üblich waren.

Mit der Wandmalerei stand die Glasmalerei in der innigsten Verbindung. Ausdrückliche Beweise, dass Mähren in der Přemysliden-Zeit Glasgemälde hatte, besitzen wir zwar nicht; aber wir wissen, dass diese Kunst damals in den beiden Nachbarländern, in Böhmen und Oesterreich, bekannt war. In Böhmen hatte das Kloster an der Sázava bereits um 1162, und die Sankt Veits-Kathedrale um 1276 gemalte Kirchenfenster. „Die letztere hatte zwei vorzüglich schön gearbeitete Glasfenster, an welchen Bilder aus der biblischen Geschichte gemalt waren.“ [1]) Und in Oesterreich, und zwar im Kloster St. Florian, lebte gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts Meister Wolfhard als Glaser und Maler.[2]) Wenn nun in den benachbarten Ländern die Kunst des Glasmalens zu Hause war, dann wird sie wohl auch in Mähren bekannt gewesen sein, und somit ist es ganz erklärlich, wie die Minoritenkirche in Brünn zwischen 1315 und 1320 färbige Glasfenster erhalten konnte.[3])

[1]) Monach. Sazav. ad an. 1162. Pertz. IX. 163. Von dem Sázaver Abte Reginhard heisst es: „Fuit in eo peritia pingere vel sculpere quaslibet imagines ligno vel osse, vel etiam diversi generis metallo, fabrilis quoque non ignarus fuit artis, et omnis, quæ ex vitro fieri solet, compositionis.“ Von dem Prager Bischofe, Johann, heisst es zum J. 1276 (Pertz. X. Cont. Cosm. pag. 181): „Fecit etiam duas fenestras magnas de subtili opere et pretioso, et vitro eas clausit, in quibus materia depicta continebatur veteris et novi Testamenti.“

[2]) Czerny, Klosterschule von St. Florian. S. 11.

[3]) Wolný, Kirchl. Topographie, Brünner Diöcese. I. 105.

Ein anderer Zweig der Kunst, welcher Auszeichnung gerade in der Periode der Frühgothik in Mähren und Böhmen zu Tage trat, war die sogenannte gewöhnlich Miniaturmalerei genannt. Sie fand ein dankbares Feld in den zum Kirchengebrauch nöthigen Büchern, also in den Missalien, Antiphonarien, Evangelien und überhaupt in Büchern, welche, wie z. B. die Bibel, schon zur Erbauung dienten. Gewiss waren Viele, die sich mit dieser Kunst beschäftigten, weil bei dem gläubigen Sinne der Vornehmeren wie in den klösterlichen so auch bei weltlichen höheren Ständen die Nachfrage nach solchen illustrirten Bibel- und Ritualbüchern gewiss nicht unbedeutend war. Wir kennen mehrere dieser Prachtwerke, aber nicht die Namen der Schreiber und der Illuminatoren. Es lag, wie wir schon sagten, nichts den Künstlern an der Verewigung ihrer Namen, worin sie nur einen gewissen Hochmuth erkannten; es lag ihnen an der Sache, in die sie als zur Ehre Gottes und seiner gebenedeiten Mutter ihr ganzes Können und Wollen legten. Um das Jahr 1255 kennen wir im Kloster Saar einen Mönch aus Ossek, Rudger mit Namen, der daselbst eine Bibel schrieb.[1] Es wird nicht gesagt, ob mit oder ohne Miniaturen. Einen herrlich illuminirten Codex besass ehedem die bischöfliche Kirche in Olmütz, der jetzt in der Bibliothek zu Stockholm unter dem Titel: Collectæ seu horæ Sec. XII. fol. min. liegt. Wir haben diesen Codex unter dem Titel: „Necrologium Olomucense" im Bande 59, Hälfte 2, S. 639 des Archivs für österr. Geschichte, beschrieben und darin nach Möglichkeit seine merkwürdige Miniatur kennt-

[1] Ropell, Chron. Saar. pag. 40. „eciam fit biblia scripta, quam monachus quidam Rudgerus scripsit ab ozzec."

lich gemacht. Diese stellt die Anempfehlung irgend eines grösseren Wunsches oder einer Kirchenbegründung durch einen Bischof und einen Herzog vor der Statue des heil. Papstes Gregor M. dar, welcher auf einem Steinsitze, worauf der übliche romanische Polster liegt, in der Mitra turbinata sitzt, und nach lateinischer Art einem Bischofe, welcher die grosse Casula und ober seinem Haupte die Siegel H. E. trägt, segnet. Die Bitte des Bischofs liest man an einem Pergamentstreifen, den derselbe Bischof dem heil. Gregor entgegenhält und die Worte hat: „O Gregori, dulcissimum sancti Spiritus organum, posce nobis suffragium, ut hoc possimus consequi.“ Hinter dem Bischofe steht ein Kleriker mit einem einfachen Elfenbeinpedum. Den Herzog begleiten zwei Personen, eine junge, welche das Schwert in einer romanischen Scheide mit der Spitze nach aufwärts trägt, und eine mit grauem Kopfe und ähnlichem Barthaare. Zu Füssen des offerirenden Bischofs sitzt irgend ein Kleriker in einer Dalmatik und Mitra, und scheint einen vor ihm aufgerollten Pergamentstreifen beschreiben zu wollen. Ober ihm steht sein Name Petrus D. Während diese sechs Figuren vor dem heil. Gregor postirt sind, stehen hinter seinem Rücken ein Bischof mit einem Elfenbeinstabe und ober seinem Haupte mit den Buchstaben I. E., dann ein Abt in der schwarzen Casula und dem Pedum und auf der Brust mit einigen unleserlichen Buchstaben, neben ihm ein junger Mönch gleichfalls in der Casula und einem R. auf der Brust, und hinter diesen zwei Gestalten sind sechs Mönchsköpfe mit der grossen Platte. Zu den Füssen dieser Mönche steht ein weltlicher älterer Mann mit einem unbeschriebenen weissen Pergamentstreifen. Da der heil. Gregor als Statue dargestellt ist, so erscheinen als ihre

Träger mit ausgeschriebenen Namen, Markus und Hedlata, im Ariesterkostüme der damaligen Zeit. Das ganze Bild hat eine eigene architektonische Einfassung mit einer mystischen Umschrift: „Pastor ovis predam querit lea mystica quedam, est bos pastor ovis et lea vacca bovis.“ Unter dem Bilde sind drei Figuren angebracht, rechts ein Mönch in der Cuculla auf einem niedrigen Stuhle sitzend, über dessen Haupte das Wort in Uncialbuchstaben Scriptor steht, ihm gegenüber erscheint halb kniend in einem weissen, bis zu den Knöcheln reichenden, bloss um die Hüften zusammengehaltenen Gewande der Maler mit Farbentiegel und Pinsel, gekennzeichnet durch die Worte H. pictor. Vor ihm in einer demüthigen Stellung erscheint ein Männlein im grünen Kleide, wie er in jeder Hand dem Maler einen Farbentiegel präsentirt. Über seinem Haupte steht dessen Name Everwinus. Beide, der Mönch und der Maler, halten einen Pergamentstreifen, worauf die Worte zu lesen: O pastor apostolice, Gregori beatissime, Tuo posce precamine incrementum ecclesie, tuo . . . dogmate ac defensare opere. So die ungemein charakteristische Darstellung, welche eine geübte Hand verräth. Dass der Codex und folglich auch die Miniatur für Olmütz bestimmt war, zeigt das dabei befindliche Nekrologium, und dass er um 1137 geschrieben wurde, ersieht man aus der Ostertafel, welche mit 1137 anfängt und mit 1169 schliesst.

Kann auch Mähren nur diesen einzigen Codex mit Miniaturen aus der Premysliden-Zeit aufweisen, so ist hierin Böhmen schon glücklicher. Die in Prag aufbewahrten minirten Codices können den Vergleich mit denen anderer Länder aus dieser Zeit schon aushalten. Hierher gehören: der Vyše-

grader Codex, die kostbare Handschrift, Mater verborum, die Lobkovitz'sche Bibel aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts mit der Legende des hl. Wenzel, das Passionale der Aebtissin Kunigunde vom Jahre 1312, der Liber viaticus des Bischofs von Leitomišl, Johann, ein Gebetbuch des Bischofs Ernst von Pardubitz, höchst wahrscheinlich beide aus Karl's Zeit, und ein schönes und reich ausgestattetes Messbuch des Prager Domkapitels. Ausserhalb Böhmens ist in der Bibliothek zu Wolfenbüttel die Legende des hl. Wenzel, die älteste der angeführten illuminirten Pergament-Handschriften. Dass diese hier angeführten Handschriften mit ihren schönen und für die Kulturgeschichte wichtigen Miniaturen in Böhmen angefertigt wurden, ist wohl ausser allem Zweifel, wenngleich die Namen ihrer Maler: Bohuslav von Leitomyšl, Peter Bŕuchatý, Vacerad als Schreiber und Mieroslav als Illuminator, Zbyšek von Trotina, durch eine gewissenlose Hand in die Handschriften kamen, und so Jahrzehente lang die eigenen Landsleute, sowie die kunsthistorische Literatur irreführten. Jetzt, nachdem dieser Betrug allseitig gebrandmarkt ist, können wir aus der Přemysliden-Periode mit Bestimmtheit nur den Illuminator Velislav in der Lobkovitzer Bibel, den Dominikaner Kolda als Schreiber und den Kanonikus Beneš als Illuminator des Passionales von 1312 anführen. Doch dies verschlägt gar nichts; wenn auch die Namen gefälscht sind, die angeführten Werke sind echt und geben Zeugniss, dass in der Přemysliden-Zeit im böhmisch-mährischen Reiche die Kunst heimisch war.[1])

[1]) Dr. Jos. Kalousek, O historii výtvarného umění v Čechách. Osvěta, čísl. 5. rok 1877. st. 321—342. A. Woltmann, Notizen zur Geschichte der Malerei in Böhmen. S. 21—51 in Dr.

Ob die Künstler in der Přemysliden-Periode in Prag, wie dies später unter Karl IV. der Fall war, eine Malerzeche bildeten, ist nicht nachweisbar; aber schon der materiellen Unterstützung wegen mochten die Maler mit einander im Kontakt gelebt und sich als eine Körperschaft repräsentirt haben, weil 1283, als der junge König Wenzel in Prag seinen Einzug hielt, der Chronist die Bemerkung macht, dass in der langen Empfangsprocession neben dem Klerus auch Laien beiderlei Geschlechtes und alle Zünfte gingen.[1]) Da nun bis in das tiefe Mittelalter die Maler, sowie die Maurer, Glaser und Steinmetzer, eine Zunft bildeten, die Malerzunft aber unter Karl IV. als wirklich in Prag bestehend erscheint, von Zünften aller Art jedoch bei der Procession die Rede ist; so mag die Malerzeche am Ausgange der Přemysliden-Zeit bereits vorhanden gewesen sein, und war sie vorhanden, dann muss man voraussetzen, dass sie auch beschäftigt war. Wir haben aus der Zeit von 1296 bis 1306 einige Notizen von Bildern, welche der Abt von Břevnov Bavar, angeschafft und bezahlt hatte, nämlich ein grosses auf Holz gemaltes Bild für die Propsteikirche in Politz, das er mit 9 Mark Silber bezahlt

Mathias Pangerl, das Buch der Malerzeche in Prag. Wien 1878. E. Wocel, Velislavova bibli v obrázcích ze XIII. století. Zoubek, Památky, listy pro archeologii a historii. V Praze 1874. Nové řady rok 1871, 1872 a 1873.

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1283. „Cui processioni interfuit Thobias episcopus . . . et omnium ecclesiarum rectores, seculares viri et feminæ, ceterique omnium operum artifices.“ Pertz IX. 208. Vergl. Bd. VIII. 390. Dort zu korrigiren: dass Maler in der Přemysliden-Zeit wahrscheinlich eine Zunft bildeten.

hatte. Im J. 1304 liess der Abt ein Altarbild des hl. Evangelisten Johann um 4 Mark und Bilder in der Abtswohnung, im Sprachzimmer und für das Dormitorium um 1 Mark, und ein Bild der Mutter Gottes gegenüber des Hochaltars um 5 Mark anfertigen.[1]) Und da damals die slavische Bevölkerung die deutsche in Prag ohne Vergleich überragte, so mochten zur Malerzunft bei weitem mehr Čechoslaven als Deutsche gehört haben. Das böhmisch-mährische Reich musste demnach in der Přemysliden-Zeit schon einheimische Künstler, und da man nicht voraussetzen kann, dass dies lauter Lehrlinge der Deutschen waren, folglich auch eine einheimische Kunst besessen haben.

Somit habe ich die mir vor 20 Jahren gesetzte Aufgabe, Mährens Geschichte, wie sie sich unter der Herrschaft der Přemysliden allseitig gestaltete, mit Benützung aller vorhandenen Quellen zu schildern, glücklich beendet. Ein umständlich und gründlich bearbeiteter General-Real-Index wird den Gebrauch der vollendeten zehn Bände erleichtern. Gibt mir Gott noch weiter Kraft, so wird der nächste Band die Geschichte Mährens von 1306 bis 1348 enthalten.

[1]) Emler, Reg. n. 2752, pag. 1202—1204.

I. O. G. D.

Z[illegible] Be[illegible]ungen

[illegible]

[illegible] Wesen.

[illegible] 4. Juni.

[illegible] Pamatky.

[illegible] der goldenen [illegible]

Zum Bande X.

[illegible] Oktober.

Seite 114 [illegible] Herbord [illegible] Nekrologe zum 17. [illegible]

[illegible] Juli, regierte [illegible]

Herbordus zum 17. Juni [illegible] 1251—1270.

Seite 20[illegible] Zeile 12 [illegible] wird bei der [illegible] in der Oster- und Pfingst-[illegible] nicht in der Dreikönigsvigil, die brennende [illegible] in den Taufbrunnen gesenkt.

Seite 216 Zeile 3 von oben: statt Bruder, lese „Bruder."

Seite 22[illegible] Zeile 15 von unten: konsekrirt „und zum Theil" [illegible] hatte.

Seite 3[illegible]4. Zeile 7 von unten: . . . eine Stadt genannt, in dem Sinne der Civitas, und nicht der Urbs.

Seite 262 Zeile 10 von oben: statt 1239 lese 1295.

Seite 412 Zeile 7 von oben statt am, lese im.

Seite 415 Zeile 9 von oben ist das Wort Mathias wegzustreichen.

Seite 419 Zeile [illegible] von oben, statt Schoff zu lesen Schöffe.

Seite 421, Zeile 9 von oben, statt zu regieren, lese, zu leiten.

Seite 425, Zeile 6 von unten statt Corbie, lese Corbei.

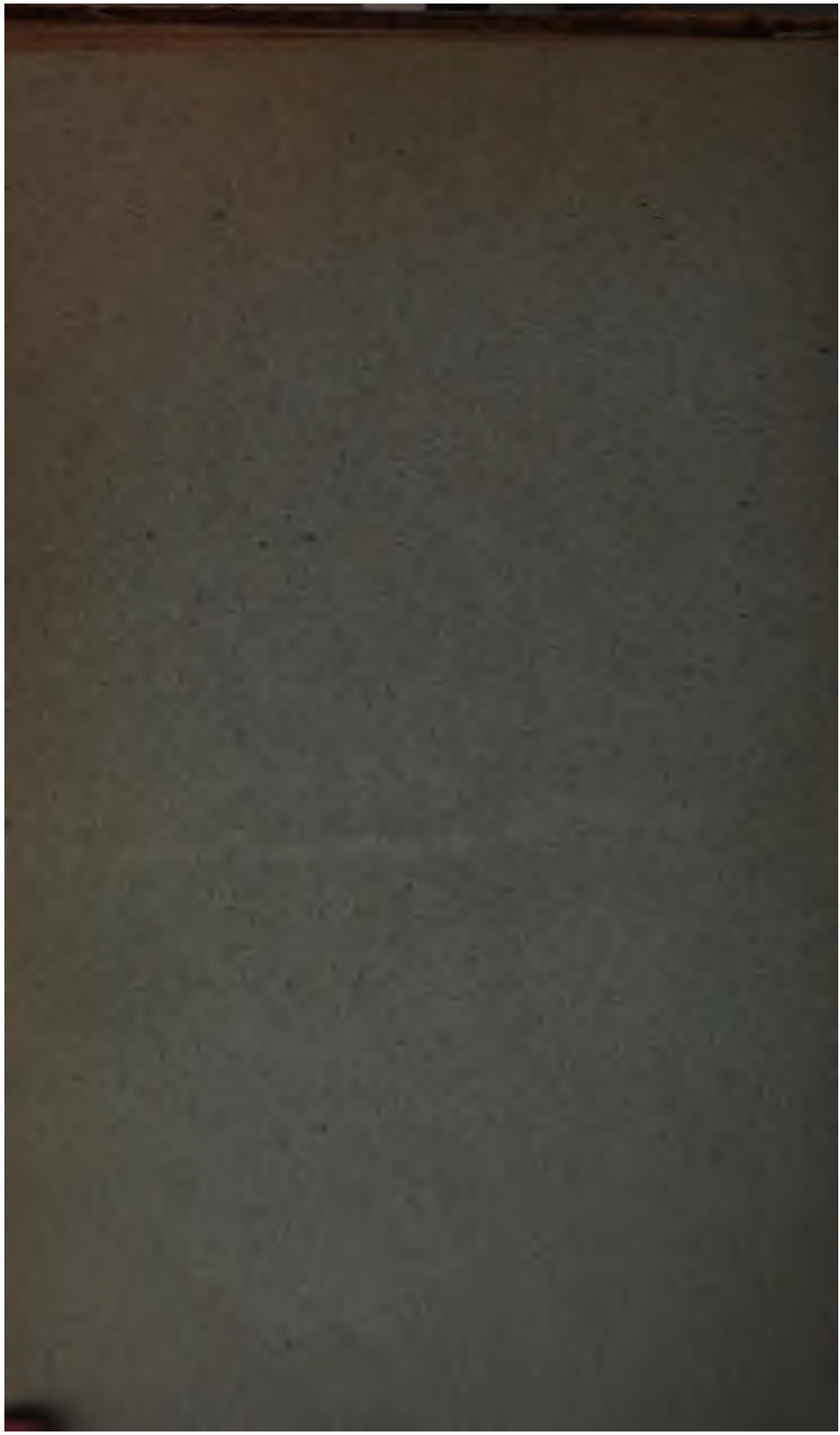

DB
555
D8
v. 10

Stanford University Libraries
3 6105 013 797 829

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.